

S. 20. die Schweiz ist auffallend arm an keltischen Alterthümern. Nicht ein Kromlech, nicht ein Kistvæn, ein oder zwei Dolmen, ein oder zwei Menhir, das ist alles, was wir haben, dann einige Erdburgen.
Tacitus fand noch die Sage ~~helvetischen~~ der Einwanderung. Viel älter als 500 Jahre wird die Sage schwerlich gewesen sein, also auch nicht die Einwanderung, und so erklärt sich, warum die keltischen Denkmale so selten sind. Etwas ganz anderes, zur Stunde noch völlig räthselhaftes, sind die Pfahlbauten, und das so wunderlich wohnende Volk. Es wird kaum einem andern als dem finnischen Stamm angehört haben.

S. 24. dass Breonen und Genaunen gallischen, richtiger gesagt keltischen Stammes waren, beweiset ihr Namen.

S. 25. „schon frühe." Vielleicht hatten dem Zuge sich die Helvetier angeschlossen, und siedelten sich an unterwegs. Vielleicht war es eben der Andrang der Germanen, der den Zug veranlasste. Viel früher werden die Germanen kaum in Deutschland eingewandert sein; noch zur Zeit des Tacitus waren sie ein rohes Volk. Dass vor ihrer Ankunft das ganze Deutschland von Kelten bewohnt war, ist ausser Zweifel. Einen tüchtigen Stoss mussten sie in der That geben, mit ihrer gewaltigen Naturkraft, die weichlichen fantastischen Kelten vor sich her treiben. Aber eine Völkerwanderung, die über den S. Bernhardsberg in Italien eindrang, ist nothwendig bei Basel über den Rhein gegangen. Eben das war der Weg der Helvetier, von Frankfurt kommend. Auch muss jenes auf Pfahlbauten wohnende Urvolk sich viel länger in der jetzigen Schweiz behauptet haben, als im übrigen Keltenlande, sonst wären diese Pfahlbauten nicht fast ausschliesslich in der Schweiz zu finden. Dass es durch Feuer und Schwert unterjocht worden, zeigt der Augenschein. Vielleicht ist auch das Wallis bevölkert worden auf ebendemselben

Heerzug. [illegible]

S. 33. «oft vor,» und Strabo erwähnt denselben ausdrüklich.

S. 35. auf die Arniberge ist sicher kein Römer gekommen, in das Emmenthal schwerlich. Dennoch sind auf jenen Bergen die Menge keltischer Wohnpläze, sicher aus vorrömischer Zeit. nicht sicher

S. 40. «unbekanntes Wort.» Aber die räthselhafte Stelle in den capitolinischen Festen: sie lässt sich schwer wegerklären.

S. 43. Urseren ist zuverlässig eine Colonie von Disentis. So sind wahrscheinlich auch die deutschen Gemeinden in Piemont Colonien, welche der, auf beiden Seiten des Gebirges begüterte Savoyische Adel anlegte. Aber woher die deutsche Bevölkerung des Oberwallis, der diese Colonien entnommen worden: Solches ist mir dunkel. Es ist ein von dem Oberhasle verschiedener Namm.

S. 50. «Fürsten, Klöster, und Edelleute,» schön und wahr gesagt. Damit fallen dahin die meisten Muthmaassungen von «Freiheit.»

S. 90. «ein Büchlein» u. s. w. Siehe Wilhelm den Tellen! Jede Zeit hat ihre Litteratur. Das 15. Jahrhundert, der Vorlaufer der Reformation, war das Jahrhundert des Irrtums, der Lüge. Die böhmischen Bauern vertilgten mit Dreschflegeln das deutsche Rittertum, die französischen Bischöfe verbrannten die Jungfrau von Orleans, Kaiser Friedrich entehrte den Habsburgischen Namen. Da entstanden die Chronik von Eingen, das Westfriesenlied, die chronique du pays de vaud; bei Etterlin die erste Spur des Tellen, der Sirer, die Chronik der Herren v. Zimmern: alles «Büchlein,» wie Tschudi sie bezeichnet. Auch Bonstettens Ita v. Toggenburg.

# Archiv

für

# Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

**allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft**

der

**Schweiz.**

---

*Vierter Band.*

---

**Zürich,**
im Verlag von S. Höhr und Meyer & Zeller.
1846.

# Protokoll

der

dritten Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Gehalten zu Zürich den 24. Herbstmonat 1845.

---

Herr Rathsherr Dr. Heusler von Basel, als Präsident der Gesellschaft, eröffnet die Versammlung mit einer Anrede, deren Hauptgegenstand das Verhältniss des Studiums der Geschichte zu der Gegenwart und ihren Erscheinungen bildet. Mit spezieller Rücksicht auf die vaterländische Geschichte wird der erhebende Einfluss jenes Studiums geschildert, das mitten aus den Aufregungen des Tages zu einem unbefangnern, mildern und gerechtern Urtheile über Charaktere und Bestrebungen anführt.

An diese Eröffnungsrede schliesst sich ein kurzer Bericht über die Thätigkeit der Vorsteherschaft seit der letzten Versammlung an.

Es wird angezeigt, dass neuerdings zwei Kantonalgesellschaften, diejenige von Genf und von Baselland sich mit der Gesellschaft in Verbindung gesetzt haben.

Das Verzeichniss einiger theils von der Vorsteherschaft aufgenommener, theils aus Kantonalvereinen in die Gesellschaft eintretender Mitglieder wird vorgelegt; ebenso das Verzeichniss derjenigen Mitglieder, welche die Gesellschaft seit dem Jahr 1843 durch Austritt oder Hinschied verloren hat.

Einige neu vorgeschlagene Mitglieder werden einmüthig zu solchen angenommen.

Von dem Präsidenten der Redaktionskommission, Herrn Professor Dr. Hottinger, wird Namens derselben über die drei erschienenen und den vierten unter der Presse liegenden Band des von der Gesellschaft herausgegebenen Archives ein Bericht erstattet und von Letzterer unter Verdankung gegen die Kommission genehmigt.

Auf den Antrag der grössern Kommission wird einmüthig zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft ernannt Herr Dr. und Oberbibliothekar Pertz in Berlin.

Herr Bundesstatthalter Th. von Mohr erstattet Namens der beauftragten Kommission einen Bericht über die begonnenen Vorbereitungen zu dem von der Gesellschaft beschlossenen allgemeinen Schweizerischen Regestenwerk. Nach demselben liegen zu Herausgabe eines ersten Bandes desselben schon eine Anzahl von Materialien bereit. Zugleich wird von der grössern Kommission eine Uebersicht der Schreiben mitgetheilt, mit welchen die h. Regierungen der meisten Kantone das an sie gerichtete Gesuch zu Unterstützung dieses Werkes erwiedert und theils sehr schöne Beiträge, theils die Benutzung der Archive aufs verdankenswertheste zugesagt haben. Die Vorsteherschaft wird eingeladen, für diese Zusicherungen den Dank der Gesellschaft gehörigen Orts auszusprechen. Nach einer von der Vorsteherschaft gemachten Anzeige ist dagegen die beabsichtigte Benutzung der in der Königlichen Bibliothek zu Paris befindlichen Handschriften zur Schweizergeschichte aus verschiedenen Ursachen nicht in dem gewünschten Umfange möglich geworden.

Herr a. Staatsrath Dr. Bluntschli von Zürich trägt der Gesellschaft seine für die heutige Versammlung bestimmte historische Abhandlung vor: »Der Tag zu Stanz und das Stanzer-»Verkommniss vom 22. Dezember 1481« die, nach allgemein geäussertem Wunsche, gegenwärtigem Bande des Archivs beigefügt wird.

Die zweite Rechnung der Gesellschaft, den Zeitraum vom 1. September 1843 bis 31. August 1845 umfassend, wird, nach

dem Antrage der grössern Kommission, gutgeheissen und unter bester Verdankung gegen den Quästor, Herrn Dr. A. Burckhardt von Basel, abgenommen. Die Vorsteherschaft wird beauftragt, zur Vereinfachung der Geschäfte der Rechnungsrevisionskommission die erforderliche Einrichtung zu treffen.

Von der Vorsteherschaft wird das angefertigte Gesellschaftssiegel vorgewiesen und mitgetheilt, dass sie zu beförderlicher Ausfertigung der Diplome, welche bisdahin aus verschiedenen Gründen verzögert worden, die nöthigen Aufträge an eine besondere Kommission ertheilt habe.

Die Berichte mehrerer Kantonalgesellschaften über ihre Verrichtungen in den letzten zwei Jahren werden verlesen und unter Verdankung derselben die Vorsteherschaft beauftragt, sie, wie früherhin, im nächst erscheinenden Bande des Archives aufzunehmen. Unter diesen Berichten zeichnen sich diejenigen der historischen und der antiquarischen Gesellschaft in Basel und der historischen Gesellschaft für die romanische Schweiz durch erfreuliche Reichhaltigkeit aus.

Der historische Verein der fünf Orte, die historischen Gesellschaften zu Basel und Freiburg, die Société d'histoire et d'archéologie de Genève, die Königlich Baierische Akademie der Wissenschaften in München, der historische Verein zu Bamberg in Oberfranken, die Königlich Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Alterthümer, die Herren Domkapitular von Vanotti in Rottenburg, Duvernoy, membre de l'académie, und E. Clerc Conseiller à la Cour Royale in Besançon, sämmtlich Ehrenmitglieder der Gesellschaft; sowie die Herren A. Quiquerez in Délémont, Dr. Fr. Lusser in Altorf und M. Meyer, Pfarrer zu St. Johann in Freiburg in der Schweiz, als Mitglieder der Gesellschaft, beschenken dieselbe mit verschiedenen Schriften und Alterthümern, welche unter Verdankung gegen die geneigten Geber in die Sammlung der Gesellschaft aufgenommen werden. An die ausländischen Gesellschaften soll als Gegengeschenk das Archiv überschickt werden.

Herr Professor Vulliemin in Lausanne, als in Erneuerung fallendes Mitglied der Vorsteherschaft, wird nach Anhörung des

von der grössern Kommission statutengemäss hinterbrachten Zweiervorschlages an dieselbe Stelle wieder erwählt.

Endlich wird nach dem Antrage der grössern Kommission mit Einmuth Luzern zum nächsten Versammlungsorte der Gesellschaft (1847) in der Meinung bestimmt, dass die nächst darauf folgende Versammlung (1849) in eine Stadt der französischen Schweiz verlegt werden solle.

---

# Berichte der Kantonalgesellschaften.

---

1) *Bericht über die Thätigkeit der historischen Gesellschaft in Zürich in den Jahren* 1843—1845.

Im Winter von 1843—1844 erfreute sich unsere Gesellschaft einer ungewöhnlichen Theilnahme, und es wurde für lehrreiche Unterhaltung auf verdankenswerthe Weise gesorgt.

In sechs Sitzungen hörte die Gesellschaft eine Reihe von Vorlesungen des Herrn Professor Dr. Hottinger an über die Geschichte des Untergangs der alten Eidgenossenschaft und die Lage der Schweiz vor der französischen Revolution. Ein Heft dieser Vorlesungen ist seither im Drucke erschienen. Die Einleitung enthielt eine Schilderung der Zustände des Vaterlandes in den der Revolution vorangegangenen Decennien des vorigen Jahrhunderts, der allgemeinen Erschlaffung der Sitten, des Konfliktes der veralteten, einer Fortbildung nicht mehr fähigen Institutionen mit den Anforderungen und Ideen der modernen Bildung, des Gefühles der Unhaltbarkeit der alten Zustände und der Unfähigkeit einer Rekonstituirung von innen heraus. Der mächtige Einfluss der Schriften Rousseau's, namentlich des Contract social, auf die die französische Revolution vorbereitende Stimmung der Gemüther fand dabei eine einlässliche Würdigung; im Speziellen wurde die Lehre Rousseau's über das Verhältniss der Religion zum Staate dargelegt und geprüft.

Herr Staatsarchivar Meyer von Knonau gab eine historische Darstellung des Unterrichtswesens im Kanton Zürich von dem frühern Mittelalter bis in den Anfang dieses Jahrhunderts; Herr Professor Dr. Escher las der Gesellschaft einen Abschnitt aus der Geschichte der Grafschaft Kyburg vor; Herr a. Staatsrath Dr. Bluntschli eine Abhandlung über Staat und Kirche.

Ausserdem wurden verschiedene mündliche Vorträge über historische und politische Fragen gehalten.

Im Winter von 1844—1845 kam die Gesellschaft nicht zusammen; die politischen Ereignisse hielten davon ab, da die wünschbare Theilnahme der Mitglieder unter den obwaltenden Umständen nicht zu erwarten war. Dagegen beschloss die Gesellschaft im Sommer dieses Jahres auf Anregung der hiesigen antiquarischen Gesellschaft, mit derselben gemeinsam die Chronik von Gerold Edlibach herauszugeben, eine Arbeit, die nicht nur für Zürich, sondern für vaterländische Geschichtsfreunde überhaupt von Wichtigkeit sein wird, da der Verfasser dieser Chronik, durch seine Stellung mit den bedeutendesten Männern seiner Zeit vertraut, eine lange Reihe von ihm selbst erlebter Ereignisse mit seltener Wahrheitsliebe und Unbefangenheit geschildert hat.

---

2) *Die historische und die antiquarische Gesellschaft zu Basel an die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz.*

Tit.

Zugleich mit ihren übrigen Schwestern aus unserm Schweizerischen Vaterlande tritt die Basler historische Gesellschaft in Verbindung mit der antiquarischen auch diesmal wieder freudig vor Sie, die wir wohl als unsere gemeinsame Mutter begrüssen dürfen, um über ihre Thätigkeiten seit dem Herbst 1843, seit jenem so schönen geistig anregenden Besuch, den Sie damals unserem Basel abgestattet, Bericht einzugeben. Es sind zwei inhaltschwere Jahre verflossen von 1843 bis 1845, Zeiten, mehr dazu auffordernd, Geschichte selbst zu machen, als Geschichte

zu erforschen. Dass wir aber trotzdem das Erforschen gleichfalls nicht vergessen haben, dess möge eben unser Bericht ein Zeuge sein.

Wir lenken zuerst Ihre Aufmerksamkeit auf unsere historische Gesellschaft, und dann auf die antiquarische, auf beide in möglichster Kürze.

*Bericht der Basler historischen Gesellschaft.* 1843—1845.

Unsere regelmässigen Zusammenkünfte sind, wie Sie sich vielleicht aus frühern Berichten noch erinnern, den Winter hindurch alle 14 Tage, wobei dann jedes Mitglied in seiner Reihenfolge zu einem Vortrag verpflichtet ist, welche Vorträge, nicht bloss an die Geschichte der Schweiz gebunden, auch über Ausländisches sich verbreiten dürfen. Ausser diesen regelmässigen Vorträgen im Schoosse der Gesellschaft finden dann öfters auch ausserordentliche statt vor einem grösseren gemischten Publikum, mit solchen der naturforschenden Gesellschaft abwechselnd.

Wir fassen die zwei Wintersemester 1843/44 und /45 zusammen und beginnen mit den Vorträgen, über Gegenstände, welche die Schweiz nicht unmittelbar berühren.

Am weitesten ins Alterthum zurück wurden wir geführt durch Herrn Pfarrer von Brunn: Die Trennung Israels von Juda, welche Geschichte der Verfasser hauptsächlich dadurch anschaulich zu machen suchte, dass er politische Zerwürfnisse in unserer nächsten Nähe, die noch in aller Bewusstsein lebten, damit verglich.

Aus der Orientalischen Zerrissenheit wurden wir dann hinübergeführt in die Blüthe Hellenischer Kunst-Heiterkeit durch Prof. Wilh. Vischers Vortrag: Antigone des Sophokles, vor einem gemischten Publikum. Die weltberühmte Tragödie auf ihrer merkwürdigen modernen Rundreise von Berlin (Spree-Athen) aus durch Europa, betrat dadurch auch unser Basel; Herr Vischer hob besonders hervor, wie, was andere Aesthetiker bestreiten, nach antikem Bewusstsein nicht nur auf

Kreon, sondern auch auf Antigone schwere tragische Schuld liege, wesshalb Beide durch Untergang gereinigt werden müssen.

Von Hellas Kunst-Tempeln zur politischen Grösse Rom's führte uns Herr Prof. Bachofen: Recuperation und Municipium, in welchem Vortrag er auf gründlich klare Weise das Fortschreiten des ursprünglich rechtlosen Fremden (hostis) über die erste Stufe eines von Seiten Rom's gewährten Rechtsverhältnisses in Form der Recuperation (der praetor peregrinus war in Rom der recuperator für die Fremden) hinauf zum municipium entwickelte, welches municipium in dem Recht des Ankaufs eines römischen Grundstücks für einen solchen Fremden oder für ganze Städte solcher Art bestand, nebst der Erlaubniss zur Uebersiedelung in die Stadt selbst, wodurch dann endlich die römische Civität als letzte Stufe sich anbahnen konnte.

Aus diesen Alterthümern der alten Welt hinüber zu denen der neuen führte uns Herr Prof. Müller: Die Quellen des Mexicanischen Alterthums, zu deren Erforschung er hingezogen worden durch eine interessante Sammlung Mexicanischer Alterthümer auf unserem Museum; er will besonders die Mexicanische Religion untersuchen, und stellt für jetzt vorläufig sämmtliche Quellen in kurzer scharfer Charakteristik dar, von den ersten Originalberichten des Cortez bis hinab zu den Mittheilungen eines Alexander v. Humboldt und Franz Kugler's.

Den Uebergangsboden aus der alten in die neue Zeit betrat Herr Prof. Wilh. Wackernagel: Das Familienleben der Germanen, ein Vortrag vor gemischtem Publikum, worin uns das kraftvolle und doch so zarte Familienwesen unserer Ahnen nach allen Seiten, von der Wiege bis zum Grabe, höchst anschaulich gezeichnet wurde.

Einen ebenfalls Germanischen Vortrag gab Herr Prof. Plank: Das ältere deutsche Beweisverfahren, hauptsächlich auf den Sachsenspiegel gestützt; er wies nach, wie das ursprünglich unbedingt freie Fehderecht des einzelnen Germanen allmählig in ein zwar geordneteres Rechtsverfahren überging, jedoch immer noch, auch später, als tiefe Grundlage durchzuleuchten scheint.

Entschieden in die christliche Zeit wurden wir eingeführt durch Herrn Prof. Hagenbach: Geschichte der christichen Weihnachtsfeier, ein Vortrag vor gemischtem Publikum, worin er die Entstehung dieser Feier und ihre so mannigfachen lieblich bunten Formen in den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Völkern sinnig entwickelte.

Einen kräftigen Blick in die lebendige Aufregung des 18ten Jahrhunderts gewährte uns Herr Rektor Heussler: Ueber Basedow, wodurch dieser grossartig bizarre Pädagog in seiner ganzen weltumfassenden Thätigkeit vor uns auflebte.

Und als Gegenbild zu diesem Zweig der geistigen Revolution Deutschlands wurde uns ein Stück aus der politischen Frankreichs vorgeführt durch Herrn Carl Bernoulli: Sturz der Parteien Hebert's und Danton's.

Völlig in die Gegenwart hinein wurden wir endlich gerückt durch einen Vortrag von Herrn Pfr. Preiswerk; Die historische Bedeutung der Gegenwart, worin mit warmer Vorliebe für das deutsche Volk die Nachweisung versucht wurde, dass diesem Volk, in Verbindung mit seinen Seitenstämmen, — wir Schweizer gehören denn auch zu diesen, — die Hegemonie der Zukunft vorbehalten sei, und zwar nicht, wie bisher, indem die Geschichte von Osten nach Westen weiterschreite, sondern retrograd wieder nach Osten zurück. Deutschland wird durch friedliche Wiederherstellung der uralten östlichen Nationalitäten, die bereits in so merkwürdigem Erwachen begriffen sind, während der Westen Europa's abgestorben, Amerika noch nicht erwacht sein soll, Deutschland wird also in Griechenland, Indien, China, auf dem Weg des Handels und der Kolonisation, Herrin der künftigen Zeit werden.

Wir gehen zu den unser Vaterland betreffenden Vorträgen über:

Herr Dr. Remigius Meyer: Die Waldstätte vor dem Bunde von 1291, gab hauptsächlich eine klare gedrängte Zusammenstellung alles dessen, was in neuster Zeit, besonders durch Kopp, Hisely und Heussler angeregt, für und gegen die Hoheitsrechte Oesterreichs in den Urkantonen aufgestellt worden

ist, mit Erweiterung dieser wichtigen Untersuchungen auch über Unterwalden. Herr Meyer kommt entschieden zum Resultat von Oesterreichs Nicht-Berechtigung zu den später von ihm angemassten Hoheitsrechten.

Den Eidgenössischen Bünden scheinbar ferne lag der Vortrag von Herrn Pfr. Sarasin über einen religiösen Bund des Mittelalters: Der Franziskaner-Orden und Franz von Assisi; allein Herr Sarasin ging den Schicksalen dieses Ordens hauptsächlich auf Schweizerischem, ja Baselischem Boden nach, veranlasst zu diesem Vortrag durch die Umwandlung unserer alten Franziskaner-Kirche zu einem neuen Kaufhause; diese Kirche mit dem höchsten Chore am Rheinstrom, wie Wurstisen sagt, ist am Ende des 13. Jahrhunderts erbaut werden. Während des Basler Concils wurden interessante Reformationsversuche mit den Barfüssern vorgenommen.

Von einer schlimmern Bettelgesellschaft sprach Herr Dr. Aug. Burckhardt, Criminalgerichts-Präsident: Die Gaunerfreistatt auf dem Kohlenberg. Das Bettelwesen kam recht in Schwung durch das Erscheinen der Zigeuner, seit dem Constanzer Concil, indem an diese sich alles mögliche Gesindel anschloss. Die Freistätte für solche Leute auf unserem Kohlenberg, mit ihren höchst auffallenden Rechtsverhältnissen und Ceremonien bildete sich im 16. Jahrhundert und dauerte in das 17. Schmutzige, unehrliche Geschäfte, z. B. auch das Begraben der Todten in Pestzeiten, waren dieser Leute Verpflichtung. Die ersten Bettelspuren dieser Art finden sich im 12. und 13. Jahrhundert in alten Gedichten; die Zigeuner waren 1389 noch in Indien, nach der Legende Joh. v. Hildesheim von den drei Königen. Sie scheinen durch Timur's Züge versprengt worden zu sein; das goldene Zeitalter der Bettelei war nach dem dreissigjährigen Krieg, wie die Predigten des trefflichen Joh. Schuppius aus jener Zeit beweisen.

Aus dem Bettelwesen zum Heldenthum unsers Vaterlandes führte aus Veranlassung der St. Jakobs-Schlachtfeier Herr Dr. Balth. Reber durch einen Vortrag vor gemischtem Publikum: Oesterreichs Triumph über die Schlacht, zusam-

mengestellt hauptsächlich aus derben Spottliedern jener Zeit, aus Felix Hemmerlins heftigen Schriften und des Aeneas Sylvius bewundernden Ergiessungen.

Besser bedacht als die Heldenzeit der Schweiz war das Zeitalter ihrer Kirchenkämpfe. Herr Prof. Fried. Fischer hielt einen Vortrag: Bilderstürme in der Schweiz und besonders zu Basel, worin er nachwies, wie die reformierte Kirche überhaupt wegen ihrer mehr rationalistisch-demokratischen Kraft weit ungestümer über die Bilderschätze herfiel, als die protestantische. Die Stürme haben in der Schweiz, und zwar in Zürich begonnen; über den Basler-Sturm hat Herr Fischer hauptsächlich die noch wenig bekannte Chronik benutzt, welche Nik. Rüpel 1614 abgeschrieben.

Ein fernerer Reformationsvortrag war der von Herrn Staatsschreiber Lichtenhan: Ueber das Basler Bürgerrecht im Bisthum, aus unserem Staatsarchiv geschöpft. Diese Bürgerrechte der Stadt mit Theilen des Bisthums begannen 1407; nach der Reformation traten natürlich Schwierigkeiten ein zwischen dem reformierten Basel und den reformierten Bisthumstheilen einerseits, besonders seit 1575 unter Bischof Blarer v. Wartensee. Dieser brachte die Sache vor ein eidgenössisches Schiedsgericht, 1583, und da Frankreich obendrein die katholischen Orte unterstützte, so siegte der Bischof unter der Form, dass er neben der reformierten zugleich die katholische Religion an den betreffenden Orten des Bisthums wieder einführen durfte, 1585 und 1589. Basel wurde hiebei vertreten durch seinen Rechtsgelehrten Dr. Amerbach. Es kam nun so: Der Bischof führte nicht die katholische Religion neben der reformierten, sondern statt der reformierten ein. Nach Blarer's Tod half um 1628 die überwiegende katholische Macht Oesterreichs im Elsass die Sache zum Nachtheil Basels vollenden.

In die fanatischen südlichen Reformationskämpfe der Schweiz führte uns Herr Prof. Jak. Burckhardt durch einen Vortrag über den Veltlinermord, worin er zeigte, wie das reformierte Volksgericht von Thusis 1618, durch den Uebermuth der Reformierten in dessen Folge, die blutige Reaktion von Seiten der

Katholiken hervortrieb, die sich eben 1620 im Veltlinermord rächten. - Herr Burckhardt schöpfte aus einer bisher unbekannten Quelle über dieses furchtbare Ereigniss, nämlich aus der Erzählung eines Feldmessers, wahrscheinlich von Venedig, der, gerade damals im Veltlin anwesend, von Robustelli, dem Leiter des Mordes, zur Theilnahme am Blutbad veranlasst worden war, also ein Augenzeuge.

In derselben Zeit der Reformationskämpfe bewegte sich auch ein Vortrag des Herrn Rathsherrn Heussler: Ueber einige Zeitgedichte aus Wettsteins Papieren, welche ein anschauliches Bild des Parteitreibens jener Zeit des 17. Jahrhunderts abgeben.

Kürzere Notizen über einzelne Schweizerische Punkte lieferten Herr Prof. Wilh. Wackernagel und Herr Dr. Fechter, gegenwärtig Präsident der Gesellschaft; dieser über das Erasmische Lob der Narrheit mit Holbeins Randzeichnungen, ein Exemplar auf unserer Bibliothek, aus Amerbachs Briefen gezogen; jener über: Bischof Udalrich v. Basel (9. Jahrhundert), über den Namen Schrutan v. Winkelried, über das Rosenbad von St. Jakob und den Rosengarten, über den Ausdruck: »Buck' dich Jöckli, du musst in den Ofen«, dessen einmal Thomas Plater, nach seiner Selbstbiographie sich launig bediente.

Von den Darstellungen grösserer Schweizerischer Geschichtsgegenstände gehen wir über zu einigen Vorträgen über einzelne Schweizer-Persönlichkeiten.

Herr Dr. Streuber in seinem Vortrag: Neue Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte, worin er den Oporin (1507—1568) zum Mittelpunkte wählte, lieferte eine gründliche Fortsetzung des von unserer Gesellschaft zum Johannistag 1840 herausgegebenen Buches, das gerade bei Oporin abbricht. Herr Streuber verband mit der Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen dieses Mannes zugleich die merkwürdigen damaligen Streitigkeiten über den Druck des Koran und Talmud, sowie Basels Zwiste mit Genf wegen des Nachdrucks, nach unseren Archiv-Quellen.

Die Auffindung eines Manuscripts über das Leben des

Basler Künstlers Matth. Merian des Jüngern veranlasste Herrn Konrektor Kürsteiner zur Mittheilung desselben. Frankfurt a/M. war Merians Heimat geworden, da sein Vater, der berühmte Kupferstecher, ein weit bedeutenderer Künstler als der Sohn, schon 1625 von Basel dorthin sich gezogen hatte. Der jüngere Merian war ein sehr gesuchter und reich bezahlter Porträtmaler, der besonders die Häupter der Schwedischen Generale, die damals in Deutschland das grosse Wort führten, »abkonterfetete«. Generale machten seines Hauses Glück, und so war es auch ein liederlicher General unter seinen Nachkommen, der wieder alles durchbrachte. Merian starb 1687.

Besonders interessant waren die Mittheilungen von Herrn Rathsherrn Peter Merian: Ueber einige Reisen Jakob Bernoulli's, des grossen Basler Mathematikers († 1705) aus einem eigenhändigen Reisebüchlein des Mannes geschöpft, und dessen Aufenthalt in Genf, auf dem Schlosse eines Limosin'schen Edelmanns, in Bordeaux, Holland und England beschreibend.

Herr Antistes Burckhardt hielt einen Vortrag: Ueber Hedlinger, den Medailleur, der von Hettlingen bei Winterthur stammend und zu Schwyz geboren, gebildet zu Sitten, Lyon und Paris, im Jahr 1718 als Hof-Medailleur Carls XII. von Schweden Anstellung fand. Herr Antistes, im Besitz von Hedlingers Briefen und einer schönen Sammlung seiner Medaillen, gab ein anschauliches Bild von des Künstlers bis zum Jahr 1726 immer steigender Vervollkommnung in seinem Fache.

Soviel, Tit., über die gehaltenen mündlichen Vorträge unserer Gesellschaft; es war dies jedenfalls ihre Hauptthätigkeit.

Doch ist sie auch als Schriftstellerin während dieses Zeitabschnittes, wenigstens mit einem Buch aufgetreten, nämlich durch die Herausgabe einer Säkularschrift zur Schlachtfeier von St. Jakob: Die Schlacht bei St. Jakob in den Berichten der Zeitgenossen. Basel 1844. Dieses Buch enthält lauter der Schlacht gleichzeitige Berichte, Schweizerische, Oesterreichische und Französische. Diese letzteren, bisher ganz unbekannt, sind der Pariser Bibliothek entnommen durch Prof.

Jak. Burckhardt und Dr. Eman. Burckhardt, während die ersteren von Dr. Aug. Burckhardt, Präsident, und Dr. B. Reber gesammelt worden. Herr Prof. W. Wackernagel in seiner Vorrede zu der Schrift stellt als Resultat dieser sämmtlichen Urkunden die Wahrheit auf, dass durch dieselben die bisherigen Ansichten von der Schlacht im Wesentlichen völlig bestätigt würden, ein Resultat, das immer wichtig genug ist in einer auch historisch so zweifelsüchtigen Zeit. Herr Prof. Kortüm in Heidelberg, der das Buch in den Heidelberger Jahrbüchern recensiert hat, stimmt gleichfalls völlig zu dem gewonnenen Resultat.

Unsere Gesellschaft zählt gegenwärtig 37 ordentliche, 12 correspondierende und 17 Ehrenmitglieder.

Sie steht mit 21 Schweizerischen, Deutschen und Französischen Gesellschaften in lebendiger Verbindung durch Schriftenaustausch.

---

*Bericht der Basler antiquarischen Gesellschaft.* 1843—1845.

Unsere antiquarische Gesellschaft hängt mit der historischen in so vielen Beziehungen zusammen, hauptsächlich hinsichtlich der nahverwandten Bestrebungen beider, dass hier ein kurzer Bericht auch über ihre Thätigkeit mit Recht erwartet werden muss, wie denn auch bereits am Schluss des letzten Berichts unserer historischen Gesellschaft an Sie, Tit., von 1840—1843 Ihnen beide Gesellschaften zugleich vergeführt worden sind.

Damals konnte erst von Gründung der antiquarischen Gesellschaft die Rede sein, seitdem ist sie kräftiger geworden, und namentlich ist ihre Thätigkeit gewachsen dadurch, dass nun, ähnlich wie bei unserer historischen, auch in ihrem Schooss seit letztem Winter 1844—1845 monatliche ordentliche Zusammenkünfte mit regelmässigen Vorträgen statt finden.

Solche Vorträge sind gehalten worden durch die Herren Prof. Bachofen, Prof. Jak. Burckhardt, Architekt Clarke aus London, Prof. Friedr. Fischer, Architekt Riggenbach, Prof. Stähelin und Prof. Wilh. Vischer, Präsident der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat es sich ferner zu einer Hauptaufgabe gemacht, alle merkwürdigen Gebäude unserer Stadt theils in der Wirklichkeit noch möglichst zu erhalten, wie z. B. den schönen Chor der Dominikaner- (jetzt französischen) Kirche, um dessen Herstellung sie die Regierung in einer Bittschrift, bisher freilich ohne Nutzen, angegangen hat; theils, und mit mehr Erfolg, war sie bestrebt, solche Gebäude, welche durch Niederreissung oder Umbau neuen Zwecken entgegengeführt werden, durch Zeichnungen und Beschreibungen wenigstens für die Erinnerung festzuhalten. So wird gegenwärtig an die Stelle des alten Augustiner-Klosters, dessen Säle unserer Universität und dem Pädagogium früher ihre Dienste geleistet, ein stattliches Museum aufgebaut, wesshalb die Gesellschaft drei Ansichten aus jenem verschwindenden Kloster durch den trefflichen Künstler Herrn Neustück hat ausführen lassen. Eben so ist die Barfüsser-Kirche, wie schon im Bericht über die historische Gesellschaft erwähnt, im Verschwinden. Das Bethaus soll zum Kaufhaus werden (es war dies eigentlich schon lange), und das hat die Gesellschaft zur Herausgabe von 10 lithographierten Zeichnungen mit beigegebenem Text über jene Kirche veranlasst. Erstere hat Herr Architekt Riggenbach besorgt, letzteren Herr Pfr. Sarasin verfasst (es ist dies der gleichfalls bereits in jenem Bericht aufgeführte Vortrag); das Heft ist eben fertig geworden. Bei Gelegenheit dieser schriftstellerischen Thätigkeit der Gesellschaft muss dann noch eines von ihr herausgegebenen sehr interessanten Heftes Erwähnung gethan werden: Die Kirche von Ottmansheim im Elsass, von Prof. Jak. Burckhardt, worin er beweisst, dass diese merkwürdige Kirche eine Nachbildung des Münsters zu Aachen, vermuthlich aus dem 11. Jahrhundert, sein müsse.

Was dann die nicht blos geistige, sondern zugleich die grabende Thätigkeit der Gesellschaft betrifft, die Nachgrabungen und Fünde in der Stadt selbst, in der Hardt und auf den Feldern von Augst, so ist diese durch die Umstände nicht besonders begünstigt worden. Ihr Schatz an zum Theil vorzüglichen Alterthümern ist aber dennoch gemehrt worden, und zwar durch

sehr dankenswerthe Geschenke von aussen. Es soll hier nur ein solches Geschenk näher bezeichnet werden, welches Herr Pfr. Steiger in Egelshofen, Kanton Thurgau, übersandt hat; es besteht in den Beigaben eines Gerippes, auf das man im Jahr 1838 beim Abgraben der Strasse vor der Kirche gestossen war; diese Beigaben: eine eiserne Lanzenspitze, ein eiserner Schildbuckel, ein eisernes Messer, ein zungenförmiges Stück aus Bronze mit 8 rothen Steinen geziert (wahrscheinlich ein Riemenschloss an der Fussbekleidung) etc., haben Herrn Prof. Wilh. Vischer, nach genauer Prüfung, überzeugt, dass sie nicht aus celtischen oder germanischen Hügelgräbern, sondern aus, von Herrn Prof. Schreiber sogenannten Reihen- oder Furchengräbern herrühren müssen, aus der letzten Zeit römischer und der ersten fränkischer Herrschaft (2. bis 6. Jahrhundert), bei beginnendem Christenthum, wie ähnliche Gräber sich auch bei Kaiser-Augst vorfinden; auch bei unserer Stadtkirche zu St. Theodor hat man kürzlich solche Gräber entdeckt.

Diese Geschenke, zusammengenommen, bilden eine recht ansehnliche Sammlung und beweisen deutlich, wie wünschenswerth es ist, dass auch die kleinsten Fünde in einem Mittelpunkt zusammentreten, wo sie erst ihre Bedeutung erhalten; besonders die Waffensammlung macht sich gut, lauter Stücke, die der Gesellschaft einzeln zugekommen sind.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist 44; korrespondierende Glieder 5; Ehrenmitglieder 7.

Mit etwa 30 schweizerischen, deutschen und französischen Gesellschaften steht die Basler antiquarische in Korrespondenz und Schriftenaustausch, so dass sie auch bereits eine hübsche Bibliothek hat aufstellen können, welche, mit derjenigen der historischen Gesellschaft nunmehr zu einem Ganzen vereinigt, viel Treffliches enthält.

---

Das ist es, Tit., was wir über unsere beiden Gesellschaften zu berichten uns erlauben. Wir sind überzeugt, dass Ihnen unser ferneres Gedeihen eben so warm am Herzen liegt, als uns

selbst; denn nur dadurch kann ja die allgemeine Schweizerische geschichtforschende Gesellschaft, sie, vor der wir zu reden die Ehre haben, immer blühender werden, nur dadurch, dass die einzelnen Kantonalgesellschaften in gutem Saft bleiben. Darum stimmen Sie gewiss in unsern Schlusswunsch ein: Gott erhalte unserm herrlichen Vaterlande den Frieden, damit die Künste des Friedens stets vollkommener werden im Grossen wie im Kleinen.

Basel, im September 1845.

Dr. Balth. Reber,
Aktuar der Basler historischen Gesellschaft.

---

5) *Rapport de la Société d'histoire du Canton de Fribourg.*

Depuis les communications faites en 1843 à la société d'histoire fédérale par la Société d'histoire du Canton de Fribourg, les membres de celle-ci ont publié les ouvrages et dissertations suivantes :

I. Histoire du Canton de Fribourg par le Docteur Berchtold. Seconde partie.
II. Anciennes chroniques fribourgeoises, par le même.
III. Recueil diplomatique du Canton de Fribourg par Mr. le Chancelier Werro. Tom 4.
IV. Biographie de Claude Antoine de Duding, evêque et Comte de Lausanne etc., suivie de l'histoire de son procès avec le chapitre de St. Nicolas à Fribourg par Mr. Meyer, curé de St. Jean. Publiée dans le journal *l'Emulation.*
V. Histoire de la commanderie et de la paroisse de St. Jean. Par le même.
VI. Recherches sur cette question: *De quelles provinces romaines firent partie la Séquanie, l'Helvétie, la Rauracie* par Mr. l'abbé Dey.

Ne voulant plus éparpiller ses travaux dans un simple journal littéraire, la Société a décidé qu'ils seraient réunis dans un

cahier, qui paraitra tous les ans sous le titre: *Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg.* La 1re livraison vient de paraître et contient les dissertations indiquées plus haut sous les Nos II., V. et VI.

La publication de ce cahier a aussi provoqué l'aggrégation de notre Société aux autres Sociétés cantonales de la Suisse, pour qu'il s'en suivit une communication réciproque des travaux publiés. Ce moyen ne peut exercer sous divers rapports qu'une heureuse influence sur l'étude de l'histoire nationale: aussi a-t-il été accueilli avec une bienveillance particulière par la pluspart des Sociétés.

Au nom et par commission de la Société fribourgeoise,
le president
Meyer, curé de St. Jean.

---

4) *Bericht der historischen Gesellschaft der romanischen Schweiz.*

An das hochgeehrte Präsidium der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Tit.

Die »allgemeine gesichtforschende Gesellschaft der Schweiz« erwartet bei ihrer diessjährigen Zusammenkunft einen kurz gefassten Bericht über die Leistungen des historischen Vereines der romanischen Schweiz in den jüngst vergangenen zwei Jahren. Diesem Wunsche trachtet Endesunterzeichneter zu entsprechen.

Die Thätigkeit des genannten Vereines hat sich wie früher, so auch in dem oben erwähnten Zeitraume, einerseits durch die Herausgabe von Werken, andererseits durch Abhandlungen und Mittheilungen über vaterländische Geschichte und Alterthumskunde bewährt. Ueber letztere geben die in dem Journal de la Société vaudoise d'utilité publique abgedruckten Protokolle des historischen Vereines nähere Auskunft.

Das Verzeichniss der von einzelnen Mitgliedern des Vereines durch den Druck bekannt gemachten Schriften zerfällt in folgende Rubriken:

I. Eigentliche Geschichtswerke. Die Hauptarbeit dieser Art ist die Histoire de la Confédération suisse etc., T. XIV par Ch. Monard. T. XIV. Paris-Lausanne 1844. — Ulrich Zwingli et son époque, par J. J. Hottinger. Traduit de l'allemand par Aimé Humbert. Laus. 1844. — Le Valais, son passé etc. par M. Rilliet-Constant. 1844. — Von demselben Verfasser (Mitglied der Société d'histoire de la Suisse romande) war früher erschienen: »Une année de l'histoire du Valais.«

In diese Rubrik gehört auch folgende Schrift, die eine denkwürdige Episode der Schweizergeschichte darstellt und einen historischen Werth hat, nämlich: Le 14 février, ou simple récit de la révolution du Canton de Vaud, en 1845. (von Prof. L. Vulliemin). Laus. 1845. (S. die Revue suisse, août 1845. S. 482—484).

II. Urkundensammlungen, Forschungen und Abhandlungen. Die im vorigen Jahre erschienene zweite Lieferung des — nun vollständigen — III. Bandes der Mémoires et Documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande, welche in folgende Abtheilungen zerfällt: a) Notice sur un monument sépulcral du XVI$^{e}$ siècle etc., par M. Fréd. de Gingins-Lasarraz. b) Cartulaire de Romainmôtier, von demselben Gelehrten zum Druck befördert. c) Pièces justificatives faisant suite au Cartulaire de Romainmôtier, nebst Erörterungen, von Hr. Pfarrer Fréd. de Charrière.

Die erste Lieferung des fünften Bandes obgenannter Mémoires et Documents, enthaltend: Recherches sur les sires de Cossonay et sur ceux de Prangins, issus de leur famille, — und mehrere Urkunden — von Hr. L. de Charrière. Laus. 1845.

Etrennes nationales, faisant suite au Conservateur suisse, ou Mélanges helvétiques d'histoire, de biographie et de bibliographie — recueillis par E.-H. Gaullieur, prof. Laus. 1845.

Développement de l'indépendance du Haut-Valais et conquête du Bas-Valais, von Hr. Fréd. de Gingins-Lasarraz, nebst Urkunden herausgegeben in dem Archiv der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bd. II. und III., auch besonders, aber ohne die Urkunden, abgedruckt. Laus. 1844.

*La Trève de Dieu* dans la Transjurane, von demselben Verfasser, in der Revue suisse. Février 1845.

Mouvement intellectuel *de la Suisse.* De son histoire. Nouvelles recherches sur Guillaume Tell. Eine von Hrn. Professor J. Olivier in der Revue des deux Mondes herausgegebene Abhandlung über die Leistungen vaterländischer Schriftsteller auf dem Gebiete älterer und neuerer Geschichte der Schweiz.

Der Name Wilhelm Tell ladet zur Anführung zweier Aufsätze ein, die hier erwähnt werden, ob wir gleich einer folgenden Rubrik vorgreifen. Beide haben die Recherches critiques sur l'histoire de Guillaume Tell zum Gegenstand. Der eine, von Hrn. Prof. Havemann, erschien in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1843. 192. Stück. S. 1912—1918; der andere, von Hrn. Prof. Aschbach (Ehrenmitgliede des histor. Vereines der roman. Schweiz), in der Hallischen allgemeinen Literaturzeitung No. 121 und 122. Mai 1844.

III. Lebensbeschreibungen. »*Charles Monnard*«, eine biographische Skizze, von Hrn. Prof. C. Vulliemin, in dem Album de la Suisse romande. Août 1844.

»*Emmanuel de Fellenberg.*« Notice biographique, in der Revue suisse. Août 1845. S. 488—500.

In diese Rubrik gehört ein Theil der obenerwähnten Etrennes nationales.

IV. Kritische Aufsätze. Drei — uns bekannte — Arbeiten dieser Art besprechen das Werk: De la démocratie en Suisse, von Hrn. Prof. A. E. Cherbulier. Die erste, in der Revue suisse, Nov. 1843, floss aus der Feder des Hrn. Prof. E. Secretan; die zweite, im Courrier suisse, 1843, rührt von einem Staatsmanne (Hrn. alt Regierungsrath A. Jaquet) her; die dritte, in dem Semeur, No. 8 und 9 des Jahres 1844, hat einen uns unbekannten Hr. A. zum Verfasser.

Von Endesunterzeichnetem sind mehrere Rezensionen und kritische Beurtheilungen über Werke schweizerischer Geschichte und Alterthumskunde erschienen, deren Erwähnung ihm hier am rechten Orte zu sein scheint. Es sind nämlich folgende:

1. Ueber das von Dr. Fr. Mayer in Pforzheim herausgegebene und mit einer Vorrede und einem Wörterbuche versehene, Hüpsch vnd lustig Spyl — per Jacobum Ruef urbis Tigurinae Chirurgum. — In den Götting. gel. Anzeigen. 1843. Stück 192. Seite 1905—1912.
2. Ueber den ersten Band des Archivs für Schweiz. Geschichte. Ebendas. St. 208. S. 2070—2077.
3. — die Biographie de Fr. Guillemann, par A. Daguet. Ebendas. 1844. St. 44. S. 434—440.
4. — die Histoire du Valais, par M. Boccard, chanoine etc. Ebendas. St. 104. S. 1025—1033.
5. — le Miroir de Souabe, publié par G. A. Matile, prof. Ebendas. St. 112. S. 1114—1120.
6. — den zweiten Band des Archivs für Schweiz. Geschichte. Ebendas. St. 137 ff. S. 1361—1371.
7. — Zeitschrift für vaterl. Alterthumskunde. Zürich. Ebendas. St. 156. S. 1546—1560.
8. — Monuments de l'Histoire de Neuchatel, publié par G. A. Matile. Ebendas. 1845. St. 13 ff. S. 134—136.
9. — Histoire du Canton de Fribourg, par le Dr. Berchtold. T. I. Ebendas. St. 52 ff. S. 513—536.
10. — Histoire de la Confédération suisse. T. XIV. Par Ch. Monnard. Ebendas. St. 89 ff. S. 897—912.
11. — die Waldstätte vor dem ewigen Bund von 1291, von R. Meyer, V. D. M. Ebendas. St. 111. S. 1120.
12. — Etrennes nationales, publ. p. E.-H. Gaullieur
13. — Mémoires et Documents de la Société d'Hist. de la Suisse rom. T. III. 2 Livr.
14. — den dritten Band d. Archivs f. Schw. Gesch.
15. — den Geschichtsfreund der 5 Orte. 1. u. 2. Lfg.

} Ebendas. in folgenden Stücken.

Zur Entschuldigung dieses Verzeichnisses mögen folgende Bemerkungen dienen. Der Verfasser der hier erwähnten Rezensionen und kritischen Beurtheilungen ist der Meinung, es könne ein einheimischer Geschichtsfreund auch dadurch die historische Wissenschaft befördern, dass er die Forschungen seiner Landsleute auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte und Alter-

thumskunde im Auslande bekannt macht, und einerseits gediegene Partien hervorhebt, andererseits aber einzelne Punkte zu berichtigen und mit der Fackel der Kritik zu beleuchten sucht. Von diesem Grundsatz ausgehend, hat derselbe mehrere Werke schweizerischer Geschichtsfreunde in den Göttinger gelehrten Anzeigen unbefangen und gewissenhaft besprochen. Er glaubte daher seine Leistungen in dieser Hinsicht anspruchlos der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz mittheilen zu dürfen.

Es bleibt ihm, zur Vollständigkeit seines Berichtes, noch übrig, der Verhandlungen zu gedenken, welche in der Versammlung zahlreicher Mitglieder des historischen Vereines der romanischen Schweiz im Schlosse zu Lasarraz, den 10. dieses Monates statt hatten. Es wurden nämlich in derselben vorgelesen: 1) ein Abschnitt der von Hrn. Prof. A. Gindroz verfassten und für die bald erscheinende Beschreibung des Kantons Waadt in den Gemälden der Schweiz (von Hrn. Prof. L. Vulliemin) bestimmten Histoire de l'Instruction publique dans le pays de Vaud; 2) eine Lebensbeschreibung des berühmten und unglücklichen Malers Leopold Robert, deren Stoff der Verfasser, Hr. E.-H. Gaullieur, theils aus Briefen des grossen Künstlers, theils aus eigenen Erinnerungen geschöpft; 3) ein Bruchstück des zweiten Bandes der Histoire du Canton de Fribourg, von Hrn. Dr. Berchtold; 5) Hr. Fr. de Charrière nahm in einer kurzen Abhandlung für helvetische Städte das jus italicum in Anspruch; 5) Hr. Fr. Forel las eine inhaltreiche Einleitung zu einer, von dem Verein herauszugebenden Sammlung von Gedingen (placita, plaids), rechtlichen Gewohnheiten (coutumes) und Freiheiten des Waadtlandes vor, eine höchst wichtige Sammlung, die Hr. Forel mit Hrn. von Gingins gebildet hat; 6) ein Bericht über die neulich im Waadtlande aufgefundenen Alterthümer; 7) ein Bruchstück einer Selbstbiographie des unlängst verstorbenen Pfarrers Bridel, welche dem, von diesem Gelehrten verfassten und dem Verein vermachten Dictionnaire du patois roman vorangehen soll. — Von Endsunterzeichtem ging der Wunsch aus, es möchte mit Ernst und Fleiss an den waadtländischen Regesten gearbeitet

werden. Sein Vorschlag, der dahin ging, in Lausanne zu diesem Zwecke ein Centralkomité zu bilden, welches sich zur Pflicht machen möchte, die Mitwirkung der Gelehrten in andern Ortschaften in Anspruch zu nehmen, um die Nacheiferung Vieler zur Entdeckung verborgener Schätze aufzuwecken, wurde mit Beifall angenommen, und hatte die Ernennung einer Kommission zur Folge. — Derselbe machte auch dem Vereine bekannt, er habe im Laufe des gegenwärtigen Jahres zu einer urkundlichen Geschichte der Grafschaft Greyers eine beträchtliche Anzahl unedirter Dokumente und Notizen gesammelt, und setze seine Forschungen fort in der Hoffnung, dereinst eine wichtige Lücke in der Geschichte der Schweiz ausfüllen zu können.

Auch wurde von dem Vorstande angezeigt, die Vergleichung des mangelhaften Lausanner Chartulars mit der Urschrift in Bern sei einem gewissenhaften Gelehrten anvertraut und schreite, wenn auch langsam, fort. Der Verein wird nämlich dieses Chartular so bald wie mölich an das Licht befördern.

Genehmigen Sie, Tit., die Zusicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und aufrichtigen Ergebenheit.

Lausanne, den 13. September 1845.

Namens des histor. Vereins der roman. Schweiz:
Der Sekretär, Korrespondent
der allgem. geschichtf. Gesellsch. der Schweiz
J. J. Hisely.

---

5) *Liste des mémoires et notices communiques à la Société d'histoire et d'Archéologie de Genève de 1843—1845.* *)

Monsieur *Fr. Soret* lit un mémoire sur la classification des médailles de Constantin le Grand et de ses successeurs immédiats.

---

*) La plupart de ces mémoires ont paru depuis lors, soit dans les publications de la Société d'histoire et d'Archéologie, soit dans d'autres journaux.

Le même donne des extraits de ses recherches sur les monnaies de Genève.

Mr. *Sordet* archiviste communique une note sur les négociations qui eurent lieu à l'occasion des titres concernant les droits du chapitre de l'evêché et de la seigneurie de Genève qui étaient restés entre les mains du gouvernement de Fribourg après la sentence de Payerne et qui furent enfin restitués.

Mr. *Mallet* lit une notice sur le Cardinal Brogny.

Mr. l'ancien Syndic *Rigaud* donne une description des retables provenant de la chapelle des Macchabées.

Mr. *Mallet* donne l'historique des debats qui eurent lieu à l'occasion de l'élection de Nicod de Begnins à la dignité d'evêque; cette élection faite par le chapitre ne fut pas confirmée par le pape qui fit admettre un autre evêque de son choix.

Messieurs *Chaponniere* et *Sordet* communiquent leur mémoire sur la fondation et l'histoire des differents hospices de Genève avant la réformation.

Mr. l'ancien Syndic *Cramer* lit une biographie du duc de Rohan accompagnée de détails sur ses obsèques.

Mr. *Mallet*, notices historiques sur l'église de Marie-Magdelaine à Genève et sur le château de Thiez.

Mr. *Soret* annonce la découverte d'un nouveau monétaire en or frappé à Genève et donne lecture d'une lettre de Mr. Jules Cordero de San Quintino qui envoie la description d'un denier de Genève du onzième siècle frappé par l'evêque Conrad.

Mr. *Mallet d'Hauteville* considerations générales sur l'utilité des correspondances de famille, des mémoires de particuliers, des anecdotes locales, etc., dans leurs rapports avec l'histoire d'un pays.

Mr. *Fred. Soret*, extraits des comptes et registres de l'état à l'occasion de quelques fêtes et repas donnés à Genève dans le seizième et dixseptième siècles.

Mr. *Chaponniere*, notice sur le château du Châtelard.

Mr. *Mallet*, histoire de l'éclairage des rues dans la ville de Genève.

Le même, notice biographique sur Mr. le professeur Boissier.

Le même, histoire générale du Vidomnat et plus spécialement ce qui concerne cette institution à Genève, première partie.

Mr. *Sordet*, détails historiques sur les anciennes Abbaies de Genève.

Mr. *Mallet*, notice sur la cathedrale de St-Pierre, étudiée sous le point de vue historique.

Mr. l'ancien Syndic *Rigaud*, première partie de son mémoire sur l'histoire de l'art à Genève; à partir des temps les plus réculés jusqu'à l'époque de la réformation.

Mr. *Blavignac*, mémoire sur la cathedrale de St-Pierre, étudiée sous le point de vue architectural et monumental.

Genève ce 8 Sept. 1845.

Pour le Secrétaire absent
Fréd. Soret.

---

# Verzeichniss der Mitglieder.

Mit * Bezeichnete sind stiftende Mitglieder der Gesellschaft.

### Canton Zürich.

HHerrn

* * Bluntschli, Joh. Caspar, Dr. Jur., Professor und alt Staatsrath.
Bürkli, J. G. Conrad, alt Stadtpräsident.
Denzler, Conrad, Bezirksrathsschreiber in Bülach.
von Escher von Berg, Georg.
Escher, Alfred, Dr. Jur. und Erziehungsrath.
Escher, Conrad, Kaufmann.
Escher, Heinrich, Dr. Phil. und Professor.
Escher, Jakob, Dr. Jur.
Fäsi, Caspar, Oberschreiber.
Flegler, Alexander, Lehrer in Winterthur.
Fries, David, V. D. M.
Grob, Heinrich, Oberlehrer.
Gutmann, Salomon, Pfarrer in Greifensee.
Hagenbuch, Johannes, Buchhändler.
Hardmeyer, Carl, Oberlehrer.
Höhr, Salomon, Buchhändler.
Hottinger, Joh. Heinrich, erster Staatsschreiber.
* Hottinger, Joh. Jak., Dr. Phil. und Professor.
Hunziker, Carl, von Bern.
* Keller, Ferdinand, Präsident der antiquarischen Gesellschaft.
Laufer, Jakob, Zunftgerichtspräsident in Eglisau.
* von Meyer von Knonau, Gerold, Staatsarchivar.
Meyer, Carl, Buchhändler.
* Meyer, Heinrich, Dr. Phil.

HHerrn
Meyer, Heinrich, Bezirksgerichtsschreiber.
Mittler, Theodor, Dr. Phil. und Professor.
Mousson, Joh. Heinrich Emanuel, alt Bürgermeister.
von Muralt, Conrad, alt Bürgermeister.
von Orelli, Hans Conrad, Criminalgerichtspräsident.
von Orelli, Heinrich, alt Oberrichter.
Ott, Friedrich, alt Bezirksgerichtspräsident.
Pestalozzi, Conrad, Regierungsrath.
Pestalozzi, Salomon, Stadtschulrath.
Rahn, David, Staatsanwald.
Schauberg, Joseph, Dr. Jur. und Cantonsfürsprech.
Schulthess, Casp. Heinr., Redactor d. eidsgenössischen Zeitung.
Schulthess, Robert, alt Stadtrichter.
Troll, Joh. Conrad, alt Rector in Winterthur.
Usteri, Jakob, Spitalpfleger.
* Vögeli, Heinrich, Dr. Phil. und Professor.
* Vögeli, Joh. Conrad, Decan in Benken.
Vögeli, Salomon, Kirchenrath.
Vögeli, Salomon, Professor.
Vogel, Friedrich, Secretair.
Waser, Hans Rudolf, Decan in Bärentsweil.
* von Wyss, Friedrich, Privatdocent an der Hochschule.
* von Wyss, Georg, zweiter Staatsschreiber.
Ziegler, Leonhard, alt Spitalpfleger. 48

**Canton Bern.**

Appenzeller, J. Conrad, Pfarrer in Biel.
Bandelier, A., Gerichtspräsident in Konolfingen.
Blösch, Eduard, alt Landammann.
Daguet, Alexander, Professor in Pruntrut.
Dupasquier, L., in Pruntrut.
* von Effinger von Wildegg, Rudolf.
Fetscherin, Rudolf, Regierungsrath.
Güder, Eduard, Pfarrer in . . . .
Henne, J. Anton, Dr. und Professor.

HHerrn
Hopf, Eduard, Polizeisecretair.
Hundeshagen, Carl Bernhard, Dr. Phil. und auss. Professor.
Lohner, Carl, alt Landammann.
Lauterburg, Gottlieb Ludwig, Pfarrer in . . . .
Lutz, Carl, Fürsprech in Worb.
von May, Friedrich, alt Staatsschreiber.
* Mülinen, Friedrich, Graf von.
Quiquerez, August, Regierungsstatthalter in Délemont.
* von Rodt, Emanuel, alt Appellationsrichter.
Stettler, Friedrich, Lehencommissar und Professor.
von Tillier, Anton, Regierungsrath.
Trechsel, Friedrich, Pfarrer in Vechigen.
Tscharner-von Mülinen, Albrecht.
Tscharner-Wurstemberger.
Wilhelm, J. Casp., alt Cantonsschreiber in Schwyz, jetzt in Bern.
* Wurstemberger-Steiger, Rudolf.
* Wyss, Rudolf, Dr. Jur. und alt Regierungsrath.
Zuberbühler, Sebastian, Lehrer am Seminar in Münchenbuchsee.
27

**Canton Luzern.**

Am Rhyn, Joseph Carl Franz, eidsgenössischer Staatskanzler.
Attenhofer, Heinrich, Amtsstatthalter in Sursee.
Bernet, Xaver, Bibliothekar in Luzern.
Elmiger, Melchior, Pfarrer in Schüpfheim.
Fuchs, Christophor, Chorherr.
Heller, Mauriz, Pfarrer in Wollhausen.
* Kopp, Eutych, Professor.
Krüttlin, Carl, Staatsarchivar.
von Liebenau, Herrmann, Dr.
Mohr, Philipp Anton, Staatsarchivar.
Scherer, Theodor, Dr., von Solothurn.
* Schneller, Joseph, Stadtarchivar.
Segesser, Philipp, Rathsschreiber.
Winistörfer, Urban, Conventual und Grosskeller zu St. Urban.
Zülli, Michael, Hauptmann in Sursee. 15

HHerrn

### Canton Uri.

Lusser, Franz, Med. Dr., in Altorf. 1

### Canton Schwyz.

Morel, Gall, Conventual und Bibliothekar in Einsiedeln. 1

### Canton Unterwalden.

Businger, Aloys, Schulherr in Stanz. 1

### Canton Glarus.

Blumer, Johann Jakob, Civilgerichtspräsident.
Schindler, Dietrich, alt Landammann, jetzt in Zürich.
Tschudi, Christoph, Rathsherr. 3

### Canton Zug.

Kaiser, C. C., Professor in Zug. 1

### Canton Freiburg.

Berchtold, Dr.
Daguet, Victor, Obercommissar.
Engelhard, Joh. Friedrich, Oberamtmann in Murten.
Meyer, Meinrad, Pfarrer in Freiburg.
Werro, Roman, Staatskanzler. 5

### Canton Solothurn.

Probst, Joseph, Pfarrer in Dornach.
Vock, Aloys, Domdecan in Solothurn. 2

### Canton Basel.

Stadttheil.

von Brunn, Johann Jakob, Pfarrer in Basel.
Burckhardt, Albrecht, Rathsherr.
* Burckhardt, August, Dr. Jur. und Criminalgerichtspräsident.
Burckhardt, Carl, Dr. Jur. und Bürgermeister.
Burckhardt, J. Chr., a. o. Professor in Basel.
Burckhardt, Rudolf, Dr. Jur. und Fiscal.
Fechter, Daniel, Dr. Phil. und Lehrer am Gymnasium.
Hagenbach, C. Rudolf, Dr. Theol. und Professor.
* Heussler, Andreas, Dr. Jur. und Rathsherr.
Kraus, Daniel, Pfarrer.

HHerrn

La Roche, August, Dr. Jur. und Appellationsrath.
La Roche, German, alt Deputat.
Lichtenhahn, Carl, Dr. Jur. und Staatsschreiber.
Merian, Peter, Dr. Phil. und Rathsherr.
Meyer, Remigius, Dr. Phil.
Müller, J. G., Dr. Theol. und Professor.
Reber, Balthasar, Dr. Phil.
Sarasin, Felix, Rathsherr.
Sarasin, Adolf, alt Pfarrer.
Schnell, Johann, Dr. Jur. und Professor.
von Speyr, Carl, Dr. Jur.
Stockmeyer, Emanuel, Pfarrer in Basel.
Streuber, Dr. Phil.
* Vischer, Wilhelm, Dr. Phil. und Professor.
Vischer, Wilhelm, alt Rathsherr.
Wackernagel, Carl Heinr. Wilh., Dr. Phil. und Professor.

Landschaft.

Baumgartner, J., Pfarrer in Wallenburg.
Bider, M. Dr., in Langenbruk.
Bidermann, E., Pfarrer in Mönchenstein.
Cherbuin, Fr., Pfarrer in Langenbruk.
Linder, R., Pfarrer in Reigoldsweil.
Oeri, J. J., Pfarrer in Lausen.
Riggenbach, J., Pfarrer in Bennweil. 33

**Canton Schaffhausen.**

Gelzer, Heinrich, Dr. Phil. und ordentl. Professor in Berlin.
* Kirchhofer, Melchior, Dr. Theol. und Pfarrer in Stein.
Schenkel, Daniel, Dr. Theol. und Pfarrer in Schaffhausen. 3

**Canton Appenzell.**

Fässler, J. A., Med. Dr. und Landammann in Appenzell.
Frei, Joh. Jakob, Decan in Trogen.
Neff, Joh. Jakob, alt Landammann in Herisau.
Roth, Joh., Präsident des kl. Rathes vor der Sitter in Teufen.
* Zellweger, Joh. Caspar, Dr. Phil., in Trogen. 5

### Canton St. Gallen.

HHerrn

Baumgartner, Jakob, Landammann.
von Gonzenbach, Aug., Dr. Jur. und eidsgen. Staatsschreiber.
Greith, Carl, Decan in St. Gallen.
Näf, August, Verwaltungsrathsschreiber.
Reichenmann, Xaver, Präsident in Rappersweil.
von Tschudi, Pfarrer in Lichtensteig.
Wegelin, Carl, Stiftsarchivar. 7

### Canton Graubünden.

von Albertini, Christoph, Bundespräsident, von Chur.
von Albertini, Peter, Staatsarchivar, von Chur.
Bavier, Joh. Baptist, Bundespräsident, von Chur.
Bavier, Simeon, Bürgermeister, von Chur.
von Blumenthal, Johann, Professor, von Rodels.
von Bonorand, P. A., Major, von Süs.
Brosi, Joh. Rudolf, Bundeslandammann, von Klosters.
Buol, Georg, Bundeslandammann, von Parpan.
von Carisch, Otto, Professor von Sarn.
Fetz, G. Fr., Pfarrprovisor zu Churwalden, von Ems.
von Flugi von Aspermont, Conrad, von St. Moritz.
Gangel, Cyprian, Bundesstatthalter, von Churwalden.
Ganzoni, Phil. Ant., Bundespräsident, von Celerina.
Giuliani, Thomas, Bundespräsident, von Poschiavo.
Hold, Lucius, Professor und Cantonsschuldirector, von Chur.
von Jecklin, Constanz, von Chur.
Kaiser, Professor in Chur.
Kind, Pfarrer in Savien.
a Marca, Joseph, Landrichter, von Soazza.
von Mohr, Peter Conradin, von Chur und Süs.
* von Mohr, Theodor, alt Bundesstatthalter, von Chur.
von Mont von Löwenberg, Heinrich, Baron, Cantonsverhörrichter, von Schleuis.
Otto, Bernhard, Zunftmeister, von Chur.
von Planta, Vincenz, von Samaden und Sils.
von Planta-La Tour, Johann, Landschreiber, von Süs.

HHerrn

von Planta von Reichenau, Ulrich, Bundespräsident und alt Oberst, von Samaden.

von Rascher, Jakob Martin, Med. Dr., von Chur.

Riesch, Jakob Franz, bischöflicher Hofkanzler in Chur.

Rofler, J., in Chur.

Roth, Urban, Postsecretair, von Chur.

von Salis-Marschlins, Ulysses, Hauptmann, von Marschlins.

von Salis-Soglio, Anton, Oberst, von Chur.

von Salis-Soglio, Johann Ulrich, Oberst, von Chur.

von Salis-Soglio, Peter Adolf, Oberst-Lieutenant, von Chur.

Salutz, Jakob, Professor in Chur, von Fettan.

von Sprecher von Bernegg, Anton, Richter, von Jenins.

von Sprecher von Bernegg, Johann Andreas, Landammann, von Chur und Küblis.

von Sprecher von Bernegg, Johann Andreas Hercules, von Chur.

Wassali, F., Stadtrichter in Chur. 39

### Canton Aargau.

* Aebi, J. W. L., Professor in Baden.

Baldinger, alt Appellationsrath in Baden.

Brenner, Dr., in Kulm.

* Fröhlich, Abr. Eman., Registrator in Brugg.

* von Reding, Carl, alt Regierungsrath, in Baden.

Strähl, Friedrich, Fürsprech, in Zofingen.

* Tanner, Carl Rud., Dr. Jur. und Obergerichtspräsident, in Aarau.

* Vögtli, Jakob, Fürsprech, in Brugg.

* Zschokke, Heinrich, in Aarau. 9

### Canton Thurgau.

Bornhauser, Thomas, Pfarrer in Arbon.

Haffter, Pfarrer in Neunforn.

Kern, Conrad, Dr. Jur. und Obergerichtspräsident.

von Kleiser, Stiftsdecan in Kreuzlingen.

Meyerhans, Pfarrer.

Mörikofer, Joh. Caspar, Rector.

Pupikofer, J. Adam, Diacon in Bischofzell.

HHerrn
von Scherer von Castell, Max.
Stäheli, Regierungsrath. 9

**Canton Tessin.**

Franscini, Stephan, Staatsrath in Lugano.

**Canton Waadt.**

Chappuis, Samuel, Professor in Lausanne.
Espérandieu, William, alt Appellationsrath.
Eynard, Carl, von Genf, in Rolle.
Forel-Morin, in Morsee.
Gaullieur, E. H., in Lausanne.
von Gingins von La Sarraz, Friedrich, Baron.
Herzog, Joh. Jakob, Professor, von Basel.
Hisely, Joh. Jakob, Professor.
* Monnard, Carl, Dr. Phil. und alt Professor.
Olivier, Justus, Professor.
Pfyffer von Heidegg, Alphons, alt Professor, von Luzern.
Troyon, Friedrich, Antiquar.
* Vulliemin, Ludwig, Professor. 13

**Canton Wallis.**

de Bons, Carl Ludwig, Staatsschreiber, in Sitten.
Rion, Joseph Alphons, Domherr und Stadtcaplan in Sitten.
de Rivaz, Domherr in Sitten. 3

**Canton Neuenburg.**

Coulon, in Neuenburg.
Cuche, Julius, Mitglied des obersten Gerichtshofes.
Dubois-Bovet, in Neuenburg.
Dubois de Montperreux, Friedrich, Professor.
Guyot, Professor.
de Mandrot-Pourtalès.
* Matile, G. August, Dr. Jur. und Professor.
de Pury, Ed., von Neuenburg. 8

HHerrn

### Canton Genf.

Blavignac, Daniel, Architect.
Cellerier, Professor und Rector der Academie.
Coindet, John.
Duby, Präsident der archäologischen Gesellschaft.
Favre-Bertrand.
Girod, August, Civilrichter.
Lefort, Ch., Advocat.
Lefort-Naville.
Lullin-Dunant, Richter.
Mallet, Eduard, Civilrichter und Präsident der geschichtforschenden Gesellschaft in Genf.
Naville, Ad.
Odier, Ludwig, Professor.
Pictet de Rochement.
Pictet de Sergy.
Serre-Faissan.
Vaucher-Mestral. 16

Im Ganzen 250.

---

### Verstorbene Mitglieder.

| | Todesjahr. |
|---|---|
| Boissier, Heinrich, Professor in Genf. | 1843. |
| Girod, Syndic in Genf. | 1843. |
| La Roche, Daniel, Rector in Basel. | 1842. |
| * Ott, Conrad, Privatdocent an der Hochschule in Zürich. | 1842. |
| von Planta von Wildenburg, Rud., Hauptm. in Bünden. | 1843. |
| Strohmeyer, Urs Peter, Pfarrer in Obergösgen, Canton Solothurn. | 1845. |
| von Uffleger, Franz, alt Staatsrath, in Freiburg. | 1842 |
| Weidmann, Franz, Stiftsbibliothekar in St. Gallen. | 1843. |
| Zschokke, Julius, Advocat, in Liestal. | 1845. |

---

### Ehrenmitglieder.

| | Jahr der Aufnahme. |
|---|---|
| Böhmer, Friedrich, Dr. Jur. und Oberbibliothekar in Frankfurt a. M. | 1843. |
| Clerc, Eduard, Rath am königl. Hofe, in Besançon. | 1843. |

| HHerrn | Jahr der Aufnahme. |
|---|---|
| Duvernoy, Mitglied der Academie in Lausanne. | 1843. |
| Grimm, Jakob, Dr. Phil. und Hofrath in Berlin. | 1843. |
| Pertz, Georg Heinrich, Dr. und Oberbibliothekar in Berlin. | 1845. |
| Schreiber, Heinrich, Dr., Professor und geistlicher Rath in Freiburg i. B. | 1843. |
| von Vanotti, Dr. und Domcapitular in Rottenburg. | 1843. |
| von Wessenberg, J. Hch., Freiherr, Generalvicar in Constanz. | 1843. |

---

**Vorsteherschaft.**

Präsident:

Heussler, Andreas, Dr. Jur. und Rathsherr in Basel.

Mitglieder:

Bluntschli, Johann Caspar, Dr. Jur. und Professor in Zürich.
Vulliemin, Ludwig, Professor in Lausanne.
Winistörfer, Urban, Conventual in St. Urban.
Zellweger, Johann Caspar, Dr. Phil., in Trogen.

Cassier:

Burckhardt, August, Dr. Jur. und Criminalgerichtspräsident.

Archivar:

Wyss, Rudolf, Dr. Jur. und alt Regierungsrath.

Secretair:

von Wyss, Georg, Staatsschreiber in Zürich.

**Redactions-Commission.**

Präsident:

Hottinger, Johann Jakob, Dr. Phil. und Professor in Zürich.

Mitglieder:

Burckhardt, J. Chr., Dr. und a. o. Professor in Basel.
von Gingins von La Sarraz, Friedrich, Baron, in Lausanne.
Mallet, Eduard, Präsident der historischen Gesellschaft in Genf.
von Meyer von Knonau, Gerold, Staatsarchivar in Zürich.
Wyss, Rudolf, Dr. in Bern, Archivar der Gesellschaft.
von Wyss, Fr., Privatdocent in Zürich, Secretair der Commission.

**Redactoren des Regestenwerkes:**

Matile, G. Aug., Dr. und Professor in Neuenburg.
von Mohr, Th., alt Bundesstatthalter in Chur.

# ABHANDLUNGEN.

---



# I.

# Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirgs

insbesondere

der schweizerischen Urkantone, des Berner Oberlandes und des Oberwallis

von

J. RUDOLF BURCKHARDT, J. U. DR.
Mitglied der schweiz. hist. Gesellschaft.

## 1. Einleitung.

Es ist in neuerer Zeit die Frage: inwiefern die deutsche Bevölkerung der Alpen und aller Süd-Donauländer überhaupt eine ursprüngliche oder eine erst später eingewanderte sei, wieder vielfach zur Sprache gekommen. Sie hat nicht nur in wissenschaftlicher Beziehung Wichtigkeit erlangt, um über die ältesten Zustände der einzelnen süddeutschen Landschaften Gewissheit zu erhalten, sondern sie hat sogar für viele Deutsche ein praktisches Interesse gewonnen, indem es ihnen daran lag, zu beweisen, dass hier immer deutscher Boden gewesen, der nur vorübergehend von andern Völkern überzogen worden, worauf also weder Romanen noch Slaven irgend welche gegründete Ansprüche zu machen hätten.

Wenn nun schon der letztere Zweck schwerlich jemals dadurch erreicht werden wird, indem die endlichen Schicksale der Länder und Völker durch ganz andere Mittel, als durch gelehrte Erörterungen entschieden zu werden pflegen, so hat

doch das Bestreben, sich hierüber Licht zu verschaffen, dazu beigetragen, selbst in weitern Kreisen diesem Gegenstande einige Aufmerksamkeit zu erwecken und zugleich auch den Sinn für vaterländische Geschichtforschung wieder zu beleben.

Auch in der Schweiz hat die Erforschung der ältesten Landesgeschichte, besonders die Abstammung der einzelnen Völkerschaften, schon frühe allgemeine Theilnahme gefunden. Nur ging man hier von einem ganz andern Gesichtspunkte aus, als in Süddeutschland in neuerer Zeit geschehen will. Denn während man hier von jeher deutsch gewesen sein wollte, setzten die Urkantone der Schweiz ihre Ehre gerade darein, nicht eines Stammes mit der umliegenden deutschen Bevölkerung zu sein, sondern man schenkte im Gegentheil gerne der Erzählung Gehör, dass man von weitentlegenen freien Völkern abstamme, um daraus die Behauptung einer von jeher bestandenen Unabhängigkeit besser begründen zu können.

Diese Erörterung ist zur Zeit, als der Vater der helvetischen Geschichtsschreibung, Aegidius Tschudi, seine berühmte Schweizerchronik und seine werthvolle Gallia comata oder die Alterthümer der Gallier, Helvetier und Rhätier schrieb, von ihm und andern mit dem grössten Eifer geführt worden. Man hat hierauf lange Zeit auf sein und der andern Chroniken Ansehen hin auch wirklich den Streit als beendigt angesehen und die über diesen Gegenstand aufgestellten Behauptungen fast als ausgemachte Thatsachen aufgenommen. Erst zu der Zeit, als man mit Ernst anfing, bei jeder Geschichtserzählung auch nach deren Quellen zu forschen, wurde auch diese Frage, sowie diejenige über den Ursprung der Schweizerfreiheiten selbst, aufs neue einer Erörterung unterworfen, die zur Zeit noch nicht geschlossen scheint. Möge Folgendes als ein anspruchloser Beitrag zu den vielen andern Versuchen zur Aufhellung dieses Gegenstandes aufgenommen werden!

Tschudi war, wie mehrere neue Deutsche, ebenfalls von der Ansicht ausgegangen, die meisten Urbewohner der Alpen, ja von ganz Gallien, für Deutsche zu halten. Er wollte es aus den angeblichen Ueberresten der deutschen Sprache in den

französischen und italienischen Dialekten herleiten, ja selbst von dem Dasein von Deutschen in Oberwallis, in Urseln, am Fusse des Monterosa und im Val Formazza, die er für die wahren Urbewohner des Landes ansah, welche die uralte deutsche Sprache immer rein beibehalten hätten, während ihre italienischen Nachbarn ebenfalls ursprünglich Deutsche, aber bloss im Lauf der Zeiten verwälscht seien. Die Bewohner der Urkantone und des Uechtlandes leitet er geradezu von den Cimbern und Teutonen her, die er für Schweden und Friesen erklärt und über deren Wanderungen und Führer er mehr als alle alten Schriftsteller zu erzählen weiss. Den 100 Jahre vor ihm lebenden Landschreiber Joh. Fründ von Schwyz, der in einer besondern Schrift über das Herkommen der Schwyzer (1440) von einer weit spätern Einwanderung jener Schweden und Friesen berichtet, weiset er nach seiner Weise sehr derb zurecht, hat aber dadurch der Geschichtskunde einen grossen Dienst geleistet, indem ohne ihn der Inhalt von Fründs längst verloren gegangener Schrift uns unbekannt geblieben wäre. Diese Erhaltung ist um so wichtiger, weil man daraus die gemeinsame Quelle erkennen kann, aus welcher die spätern Chroniken, die Landbücher und Lieder, welche von dieser schwedischen Einwanderung handeln, geschöpft haben.

Schon lange vor Tschudi und bis auf die neuere Zeit haben mit eben solchem, ja mit noch grösserem Eifer die italienischen Gelehrten von Padua, Verona und Vicenza in einer Reihe von Schriften die Ehre der Abstammung von den Cimbern und Teutonen für die vielen deutschen Gemeinden in Anspruch genommen, die sich in den Gebirgen aufhalten, die von Trient in Tirol bis gegen Verona und Vicenza hinziehen und deren Genossenschaften ebenfalls eine Art von freien Staaten unter dem Schutze von Venedig gebildet hatten. Früher (vom Jahr 1339 herum bis etwa 1500) hatten die Vicentiner selbst geglaubt, von diesen Cimbern abzustammen, und in Gedichten aus dieser Zeit findet man Vicenza immer mit »Cimbria« angeredet. Bei Wiederherstellung der Wissenschaften scheinen sie sich aber eines solchen »barbarischen« Ursprungs geschämt zu haben,

trugen nunmehr die Ehre der cimbrischen Abstammung auf ihre Nachbarn in den deutschen Gemeinden*) über, weil sie (wie Tschudi) annahmen, die Cimbern hätten ebenfalls deutsch gesprochen. Diese Meinung der Gelehrten, durch spätere Schriften immer noch mehr verbreitet, ist nun sehr bald durch weltliche und geistliche Beamte, durch die Schule, durch Ortschroniken, welche den cimbrischen Ursprung als ganz unzweifelhaft annahmen (die erste Spur ist von 1559), in die gesammte deutsche Bevölkerung jener Gegenden in dem Maasse eingedrungen, dass sie von nun an anfingen, sich selbst für Cimbern zu halten und bis auf den heutigen Tag mit Stolz von keiner andern Benennung als »Cimbern« hören wollen.

Einen solchen Einfluss vermag wahre oder falsche Gelehrsamkeit durch die Macht der Schrift selbst auf denjenigen Theil des Volkes zu gewinnen, der sonst nicht liest, und Volksansichten »hervorzurufen«, die dann von einer spätern Gelehrsamkeit, die den eigentlichen Ursprung nicht erkennt, als »ächte und erste Volkstradition« aufgefasst werden.

Der Umstand, dass sowohl die schweizerischen als die italienischen Geschichtschreiber jeder für sich die Cimbern in Anspruch nehmen, lässt sich sehr leicht daraus erklären, dass der Ort der Niederlage der Cimbern (um 100 v. Chr.), nach welcher die Einwanderung in das Gebirg begonnen habe, von einigen alten Schriftstellern bei Verona, von andern bei Vercelli, welches dem Gotthardt näher liegt, angegeben wird, durch welchen glücklichen Widerspruch also jeder Theil für seine Ansichten Befriedigung erhalten konnte. Zwar stimmen die alten Schriftsteller wieder darin überein, dass die Schlacht unweit dem Athisos (der Etsch), der aus den Trienter Gebirgen entspringe, vorgefallen sei. Aber Tschudi weiss sich auch hierin wieder zu helfen, er macht die an der Schweizergrenze entspringende Tosa (oder Athiso) zum Zeugen des Kampfplatzes.

---

*) Welche von den Italienern sonst immer mit dem Spitznamen Moccheni belegt werden, vom Wort „mochen" (machen), das sie bei jeder Redensart im Munde führen.

Er aber sowohl als seine Nachfolger und Nebenbuhler vergessen uns nur immer zu sagen, woher sich erklären lasse, wie diese Nachkommen der Cimbern mitten unter einer römischen und spätern italienischen Bevölkerung so unbemerkt verbleiben konnten, ohne dass während 1400 Jahren ein einziger Schriftsteller ihrer erwähnt habe. Dieser ganz natürliche Zweifel hat jedoch einen unserer beliebtesten deutschen Volksschriftsteller nicht abgehalten, in seiner vielgelesenen oft wieder aufgelegten »Schweizerlandsgeschichte« getrost die Abstammung der Urkantone von den Cimbern, deren Ursprung er in Schweden und Dänemark sucht, wieder aufzunehmen, und obgleich diese Leute schon vor mehr als 2000 Jahren Scandinavien verlassen haben müssen, so glaubt er dennoch diese Abstammung hinreichend aus der Aehnlichkeit von schweizerischen Geschlechtsnamen mit skandinavischen erwiesen, obschon es vor 800 Jahren noch gar keine Geschlechtsnamen im neuern Europa gegeben hat.

Weit mehrere schweizerische und andere Schriftsteller sind aber nicht so weit zurück gegangen und haben die früheste Bevölkerung der Länder erst aus den Zeiten der Wanderungen der Gothen und Longobarden herzuleiten gesucht; noch andere aus einer Verpflanzung von Sachsen und Friesen durch Carl den Grossen in die Schweizergebirge; endlich ein Nordländer, Graf Axel Wirsen aus Smaland, erst aus der Zeit der Züge der Normannen im neunten Jahrhundert. Aus Anlass letzterer Schrift ist in dem achten Bande des Schweizerischen Geschichtforschers (Bern, 1830) eine gründliche Abhandlung erschienen, welche sowohl dieselbe als die ganze Frage über die Abstammung einer genauern Untersuchung unterwirft und mit unserm grossen Geschichtschreiber, welcher dieser Angelegenheit einen eigenen Abschnitt widmete*), ungefähr zu dem gleichen Ergebnisse gelangt ist: »Es liesse sich ein gemeinsamer Stamm, »der von Schwyz ausgegangen, in Unterwalden, Hasli, Fruti- »gen, Oberwallis nachweisen, derselbe könne zwar von Norden

*) *Müller*, Schweizergeschichte Bd. I. Cap. 15.

»her eingewandert sein, es mögen aber die dafür angebrachten »Gründe keineswegs als ein vollkommen sicheres Ergebniss an»gesehen werden.«

Seit der Bekanntmachung gedachter Abhandlung, welche diesen besondern Gegenstand völlig zu erschöpfen scheint, ist unsers Wissens über denselben nichts mehr veröffentlicht worden. Hingegen sind über andere Theile der Alpen- und der Schweizergeschichte mehrere Werke erschienen, welche mit dieser Frage in genauem Zusammenhang stehen und eine Wiederaufnahme keineswegs überflüssig erscheinen lassen.

Der Streit über die Aechtheit der Geschichte von Wilhelm Tell hat durch Kopp, Hisely, Häusler, Heusler, Meyer von Knonau, Gingins-Lasarraz, R. Meyer u. A. Untersuchungen über den Anfang der Freiheit der Länder und deren früheren Zustände hervorgerufen, die nicht ohne Einfluss auf die Geschichte der ersten Bevölkerung bleiben konnten.

Die Geschichte des Wallis hat durch Gingins und Boccard, die Geschichte Appenzells und des alten Rhätiens durch Zellweger, die Auswanderungen aus dem Wallis durch Bergmann, Albert Schott und L. Steib wesentliche Bereicherungen erhalten, über die Deutschen südlich vom Tirol ist durch den grossen Sprachkenner Schmeller und Steib vieles Licht verbreitet worden. Endlich hat Bernhardi's Sprachkarte von Deutschland Forschungen über die Ab- und Zunahme der Deutschen in den Alpen angeregt, welch Alles darauf hindeutet, dass das Interesse für diesen Gegenstand noch keineswegs erloschen zu sein scheint.

Es glaubt daher der Verfasser nachstehender Ausarbeitung keiner ferneren Entschuldigung zu bedürfen, wenn er die im Geschichtforscher berührte Frage noch einmal und zwar unter dem allgemeinen Gesichtspunkte der Einwanderung der Deutschen in das Hochgebirge und der ersten Bevölkerung der Alpen überhaupt zu besprechen übernommen hat. Das gleiche Interesse, welches seine Vorgänger diesem Gegenstande gewidmet haben, veranlasste ihn auf seinen wiederholten Wanderungen durch die meisten Theile des Hochgebirges, dessen früherer Geschichte nachzuforschen und sich mit den Quellen selbst

bekannt zu machen. Er bedauert nur, dass ihm noch Manches entgangen sein möchte, und spricht den eifrigen Wunsch aus, dass Jemand oder Mehrere, denen noch mehrere Hülfsquellen und Musse zu solchen Arbeiten zu Gebote stehen, uns einmal mit einer umfassenden Geschichte sämmtlicher Alpenvölker und ihrer anziehenden Eigenthümlichkeiten beschenken möchten, in weiterer Ausführung von Ebels Werk über die schweizerischen Gebirgsvölker, A. Schotts: über die Deutschen am Monterosa, Bergmanns: über die Walser im Vorarlberg, u. s. w.

Nachstehendes kann nur als magere Skizze oder als Bruchstück eines grössern Ganzen betrachtet werden, indem sich die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung darauf beschränken musste, bei allgemeinen Umrissen eines so umfassenden Arbeitsfeldes stehen zu bleiben. Er hat sich auch bei diesen Erörterungen fast ausschliesslich auf dasjenige zu beziehen gesucht, was die Quellen-Schriftsteller über den frühern Zustand des Alpengebirgs uns gemeldet haben und diese soweit möglich mit Ausschluss weiterer gewagter Vermuthungen selbst reden lassen.

## 2. Von der ursprünglichen Bevölkerung des Alpengebirgs.

Wer zuerst das Alpengebirge bewohnt habe, darüber sind uns von den Schriftstellern des Alterthums keine sichern Nachrichten hinterlassen worden. Sie kannten lange nur einzelne Theile desselben. Erst 150 Jahre v. Chr. liest man von einem gemeinsamen Namen einer grossen Bergkette, die sich von einem Meere zum andern in einem Halbkreise erstrecke. Von den darin wohnenden Völkern hatten sie ebenfalls nur unvollkommene Kenntnisse, sahen einzelne Theile für das Ganze an, vermengten oft die Namen von Flüssen, Ortschaften und Volksstämmen auf eine Weise, dass eine Enträthselung von frühern Nachrichten oft gar nicht möglich wäre, wenn nicht spätere Schriftsteller, die sich an Ort und Stelle befanden, einiges Licht sich zu verschaffen gesucht hätten, wobei sie aber zuweilen ebenfalls Zustände der Gegenwart und der Vergangenheit

mit einander verwechselt haben. Es müssen daher ihre Nachrichten, die sich oft sehr widersprechen oder zu widersprechen scheinen, mit Behutsamkeit aufgenommen und im Zweifel immer denjenigen, welche die beschriebenen Gegenden selbst kannten, der Vorzug gegeben werden.

Als erste Völker, welche den Norden Italiens bewohnt haben sollen, werden die Sicaner, ein iberischer oder spanischer Stamm, und die Sicler oder Siculer, die mit den mittel-italischen Völkern verwandt waren, genannt. Ob sie aber bis zu den Alpen vorgedrungen seien, bleibt ungewiss. Hingegen werden als wirkliche Alpenvölker zuerst genannt die Umbern, die Euganeer und die Liguren. Die Umbern oder Ombrici waren nach Dionysius (zur Zeit Christi) das älteste und grösste Volk Italiens. Sie bewohnten fast das ganze nördliche Italien, sowohl die Westküste, welche sie den Sikelern entrissen, als die Ostküste bis zum Po und selbst einen Theil des nördlichen Landes bis nach Trient herauf. Sie wurden aber östlich von der See her von den Liburnern (die auf der Westküste des adriatischen Meeres wohnten) bedrängt, nördlich (um 1100—1000 v. Chr.) von den Etruskern, die ihnen das ganze Land im Po- und Arnothal (oder die jetzige Lombardei und Toskana) wegnahmen (Strabo, Plinius), später von den Galliern, die ihnen den Strich in den heutigen Legationen entrissen, so dass ihnen zuletzt nur das Gebirgsland übrig blieb, welches heut zu Tage noch die Landschaft Umbria heisst.

Oestlich und nördlich von den Umbern wohnten die Euganeer, nach Cato 34 Gemeinheiten umfassend, von dem Po weg bis in die höchsten Alpengebirge. Verona, Mantua, Patavium *(Padua)* waren ihre grössern Städte. Die Veneten nahmen ihnen aber die Ebenen weg, welche noch jetzt das Venetianische genannt werden, und drängten sie in die Gebirge, wo sie aber von den Etruskern unterworfen wurden. Ihr Name hat sich aber in der Euganeischen Hügelreihe bei Padua erhalten und nach etlicher Vermuthung in der Val Sugana, nordöstlich von Verona.

An die Euganeer und Umbern westlich stiess das uralte

Volk der Liguren, von den Galliern Ligyer oder Meerbewohner genannt. Sie selbst aber nannten sich von jeher Ambronen oder Ombronen (Plutarch in Mario). Ihre Hauptstämme waren die Stoner, die Libuer, die Salyer, die Taurisker oder Tauriner (beim jetzigen Turin), die Ingaunen, welche Namensähnlichkeiten mit den Euganeern und Umbern, wo ähnliche Namen gefunden werden, etliche Schriftsteller und vielleicht nicht mit Unrecht veranlassten, alle drei Völker für Stammesgenossen zu halten. Ueber ihren Ursprung ist schon viel geschrieben worden *). Einige haben sie zu Sicanern, zu Sikelern (Festus), Samniten, zu Galliern (Avienus) machen wollen, während sie vielleicht mit einzelnen derselben blos stammverwandt oder vermischt waren. Strabo bemerkt ausdrücklich, sie seien keine Gallier. Aus der sehr ausführlichen Beschreibung der Kämpfe dieses Volkes mit den Römern, die Livius und andere Schriftsteller hinterlassen haben, kommt nirgend etwas von einem Dolmetscher vor (auch bei den Umbern nicht), während ausdrücklich und öfters bemerkt wird, dass die Römer die etruskische und gallische Sprache nicht verstanden hätten, so dass auf Stammesverwandtschaft zwischen ihnen und den lateinischen Völkerschaften geschlossen werden kann. Auch erkannten sie Mars als Kriegsgott, Italus als ihren Stammvater. Obgleich sie den Römern viel länger, als die meisten andern Völker widerstanden, nahmen sie äusserst schnell ihre Sprache an. Diese Umstände sind desswegen zu erwähnen, weil in den Alpengegenden aus den Ortsnamen vielleicht jetzt noch ihre Grenzen ermittelt werden könnten. Dieses alte Volk nahm ursprünglich die ganze Seeküste vom Arno (vielleicht selbst von der Tiber an) bis zu dem Ebro in Spanien ein und reichte in den Alpen vielleicht bis zum Genfersee und Gotthardt hinauf, worüber später bei den einzelnen Alpenvölkern das Nähere untersucht werden soll. Das ganze jetzige Piemont und das

---

*) Marchese Girol. Serra hat in seiner neuerlich erschienenen historia della antica Ligoria etc. alles vor ihm herüber Verhandelte einer sorgfältigen Untersuchung unterworfen.

südliche Frankreich, selbst Corsica, war von ihm bewohnt. Man vernimmt bis etwa 600 v. Chr. von keinem gallischen Volke am mittelländischen Meere, nur von Liguren, denn die Gallier scheinen damals blos den Ocean im jetzigen Frankreich, Spanien (bis Gallicien) und Britannien (bis Caledonien) berührt zu haben *). Das Gebiet der Liguren reicht etwa so weit, als im Mittelalter die sogenannte provençalische Sprache oder lingua romana. Sie wurden von den Griechen zu Hesiods Zeit (1100 v. Chr.) für eines der grössten auswärtigen Völker gehalten. Ihre Kriege mit dem berühmten, nachher als Gott verehrten Heerführer Hercules werden in vielen griechischen Trauerspielen gefeiert. Allein von Anfang an war bei diesen ligurischen Völkern nirgends Zusammenhang. In eine Menge einzelner Stämme zertheilt, konnten sie nirgends ihren Nachbarn, die den schönen Boden mit ihnen theilen wollten und sich mit Gewalt unter ihnen niederliessen, auf die Länge widerstehen, wodurch sie gezwungen waren, sich mit ihnen zu vermischen und in ihnen unterzugehen. So entrissen ihnen die Iberer das Land zwischen Ebro und der Rhone (Scylax, Diodor, Plutarch in Aem. Paulo), so die Gallier und Phocäer in Massilia das Land von der Rhone bis zum Varus, die Etrusker die Gegend am Arno, vielleicht auch in den Alpen und Corsica. Die Gallier zogen unaufhörlich durch ihr Land am obern Po, so dass ihnen zuletzt nur der Strich oberhalb Genua in den Apenninen und Voralpen übrig blieb, das später eigentlich sogenannte Ligurien, bis dasselbe in eine römische Provinz verwandelt wurde. Da die Römer allen eroberten Länder ihre ursprüngliche Namen liessen, wenn schon das Volk, das vorher dort wohnte, ganz vertilgt oder in Römer umgewandelt war (Strabo), so blieb auch der Name Ligurien bis tief in das Mittelalter und wurde sogar auf die ganze Po-Ebene ausgedehnt (Procop. B. G. — Notitia Imp. Occ.).

Der nächste Völkername, welchen wir hierauf in den Alpen erwähnt finden, ist derjenige der Etrusker, ein im Alter-

*) *Ottfr. Müller,* die Etrusker; *Niebuhr,* röm. Geschichte.

thume sehr mächtiges Volk, das einst nach dem Zeugniss der alten Schriftsteller alles Land zwischen den höchsten Gebirgen bis zu dem Vesuvius inne hatte und auf beiden Meeren herrschte, von dem man aber nicht bestimmt weiss, wenn und von woher dasselbe in die Alpen gekommen sein möge. Ueber diese räthselhaften Etrusker ist in älterer und neuerer Zeit sehr Vieles geschrieben worden. Doch kann darüber hier nur so viel zur Sprache kommen, als es ihren Aufenthalt und Untergang in den Alpen betrifft, worüber Joh. v. Müller uns ein eigenes Werk versprochen hat *), welches zu schreiben er aber, wie an so vielem Andern, verhindert worden ist. In neuerer Zeit hat Herr Dr. Ludwig Steub in einer besondern Schrift **) sich viele Mühe gegeben, durch Vergleichung der uralt rhätischen Ortsnamen ***) mit den wenigen vorhandenen etruskischen Sprachüberresten diesen Zusammenhang herzustellen, er hat aber, wie unter Andern Bergmann in seinem Werk über die Walser darthut, nur zu viele rein römische Ortsnamen mit aufgenommen und überhaupt sehr Vieles als etruskisch zu erklären gesucht, was allen andern europäischen Sprachen gemein zu sein scheint. Indessen lässt sich der gesuchte Zusammenhang doch nicht wohl in Zweifel ziehen. Die gediegenste Untersuchung über das Volk der Etrusker hat ohne Zweifel Ottfried Müller in seiner Preisschrift über diesen Gegenstand geliefert, aber da er hauptsächlich die Etrusker im eigentlichen Toskana vor Augen haben musste, ihres Zusammenhangs mit den Rhätiern nur im Vorbeigehen gedenken können.

Ueber den Ursprung der Etrusker haben sich gerade die zwei Schriftsteller des Alterthums, welche am gründlichsten über die frühere Geschichte der italischen Völker nachgeforscht

---

*) Schweizergeschichte. Bd. I. S. 42. Note 21. Leipziger Ausgabe.

**) Ueber die Urbewohner Rhätiens in ihrem Zusammenhang mit den Etruskern. München, 1843.

***) Denn aus der jetzigen Sprache der Rhätier lässt sich, wie auch schon W. v. Humboldt bemerkte, nichts beweisen, da sie keine eigenthümlichen Worte hat, sondern unzweifelhaft eine Tochter der römischen ist.

haben, Cato der ältere und Dionysius, nicht ausgesprochen. Er war ihnen dunkel. Die Griechen nannten sie zuerst Tyrsener, dann immer Tyrrhener, und machen sie zu einem Stamm der tyrrhenischen Pelasger, welche in Thessalien, in Lydien, an allen Küsten des Meeres Seeräuberei trieben und sich hie und da auch niederliessen. Sie berichten: »Diese »Räuber, welche wie Störche (griechisch Pelargoi, daher ihr »Name) an allen Ufern erschienen, hätten zuerst unweit der »Tiber die Stadt Tarquinii gegründet, von wo aus sie zuerst »zwischen Tiber nnd Arno im jetzigen Toskana einen Bundes»staat von 12 Gemeinheiten errichtet, dann jenseits der Apen»ninen im Po-Thale einen andern Bundesstaat von eben so vielen »Staaten (Plutarch spricht von 18) und dann noch einen dritten »südlich der Tiber gründen wollen, seien aber daran gestört »worden und von da an habe der Verfall begonnen.« Dieser Meinung stimmen fast alle ältern Schriftsteller, selbst Livius, bei, sie ist aber, wie unten bemerkt werden soll, durch sie selbst widerlegt worden. Man hat sie im vorigen Jahrhundert auch zu Egyptern und Phöniciern machen wollen, in neuerer Zeit zu einem Gemische von Umbern und Pelasgern (Mannert) oder Celten und Pelasgern, selbst mit Illyriern. Ihre Sprache ist aber eigenthümlich, von der celtischen eben so sehr als von der griechischen oder pelasgischen verschieden und hatte nach dem Zeugniss des Livius *), der in der Nähe wohnte, am meisten Aehnlichkeit mit derjenigen der meisten Alpenvölker, hauptsächlich der Rhätier, wozu noch kommt, dass sich die Etrusker in Toskana selbst, nach Angabe des Dionysius, den Namen Rasner oder Rasener beilegten, von einem alten Anführer ihres Volkes, und dass aus der nähern Beschreibung

---

*) Etrusci trans Padum .... omnia loca usque ad Alpes tenuere. Alpinis quoque ea gentibus haud dubie origo est, maxime Raetis, quos loca ipsa efferarunt, ne quid ex antiquo, praeter sonum linguae, nec eum incorruptum, retinerent (V. 33). Er glaubt, die Rhäter sprächen ein verdorbenes, verwildertes Etruskisch, während im Gegentheil angenommen werden kann, die ursprüngliche rhätische Sprache habe sich bei den Etruskern verfeinert.

ihrer Eroberungen in den alten Schriftstellern hervorgeht, sie seien von Norden, also von den Alpen her, bis zum Po und zur Tiber vorgedrungen, also nicht umgekehrt. Dieses ursprünglich wilde und wegen seiner Tapferkeit furchtbare Volk (Diodor, V. 40) mag aber seine Kultur, seinen Gottesdienst, seine ganze bürgerliche Verfassung erst seit seiner Bekanntwerdung mit den Tyrrhenern an der Tiber erhalten und auch die Kunst zu schreiben und ihre Geschichte aufzuzeichnen von ihnen erlernt haben (in den Jahren 1100—900 v. Chr.), wesshalb die ersten geschriebenen Nachrichten erst von hier anfangen und auch die Griechen erst von hier aus den Ursprung dieses Volkes annehmen zu sollen glaubten. Allein von Tarquinii und den Tyrrhenern aus scheint wirklich nicht das Volk selbst, sondern blos sein geordneter Zustand begonnen zu haben*). Es bestunden die etruskischen Bundesstaaten aus mehreren Bestandtheilen: erstens den ursprünglichen Rasenern oder Rhätiern, von denen ein Theil im Gebirge in wilder Unabhängigkeit wird zurückgeblieben sein, ein anderer aber sich die nördliche Hälfte von Italien unterworfen und die dortige Kultur angenommen hat; zweitens den (von diesen erobernden) Rasenern unterworfenen Völkern aus den Euganeern, Umbern, Liguren, Tyrrhenen, vielleicht selbst aus denjenigen des latinischen Stammes. Diese Völker wurden von den Eroberern nicht auf gleiche Weise behandelt. Etliche verfielen in eine Art Leibeigenschaft und nahmen die Sprache der Ueberwinder an, anderen, z. B. den Tyrrhenern, liess man anfangs mehr oder weniger Freiheiten, doch immer unter etruskischer Oberherrlichkeit. Die Regierung stund bei den erblichen Lucumonen oder Patriciern; das Volk scheint keinen Antheil daran gehabt zu haben. Die einzelnen Staaten waren von einander fast unabhängig, und traten blos zu Berathung gemeinsamer Angelegenheiten jährlich zusammen.

Aus diesen eigenthümlichen Verhältnissen lässt sich dann

---

*) Dieser Meinung sind fast alle neuern Schriftsteller, wie Joh. v. Müller, Niebuhr, Ottfr. Müller, Henne u. A., beigetreten.

leicht erklären, warum die ältern Schriftsteller über den Ursprung dieses Volkes, dessen Sprache sie nicht verstanden, nicht einig sind, und einzelne Bestandtheile für das Ganze genommen haben, oder den Staat für das Volk. *)

Die höchste Blüthe des etruskischen Staatensystems war um das Jahr 800 v. Chr., nachdem sie sich Campaniens, des schönsten Theiles von Italien, bemächtigt, Capua und andere Städte dort angelegt und bereits auch mehrere Orte im süditalischen Gross-Griechenland an sich gebracht hatten. Aber nun begann Bekanntschaft mit allen Künsten und Wissenschaften, sowie auch mit allen Lastern Griechenlands, ungeheurer Luxus, Uebermuth, Uneinigkeit, Verfall, so dass die Eroberer, welche einst alle Völker mit Schrecken erfüllten, in unmännliche Weichlichkeit versanken (Diodor, Strabo u. A.) und selbst allmählig zur Beute fremder Eindringlinge wurden. Im Süden widerstanden ihnen die kriegerischen Samniten und später die Römer und entrissen ihnen einen Landstrich nach dem andern. Von Westen her erschienen die Gallier, welche, wie oben erwähnt, den Ligurern das südliche Frankreich (nach ihnen Gallia braccata, später Provincia narbonnensis genannt) entrissen hatten, und nunmehr mit oder ohne Willen der italischen Ligurer durch deren Land zogen und das schöne Gefilde der Etrusker an beiden Ufern des Po in Besitz nahmen. Um das Jahr 588 v. Chr. soll (zum erstenmal nach Herkules, Justinus 24, 4) ein gallisches Heer die Alpen und zwar durch die Taurinischen Pässe (den Mont Genèvre) überschritten haben. Viele andere Stämme folgten ihnen nach, die letzten überschritten den Penninus (grossen Bernhardsberg; Liv. V. 34; 392 v. Chr.) und entrissen allmählig den Etruskern und Umbern auch die

---

*) Diess ist ihnen bei der Schwierigkeit, sich damals sichere Nachrichten zu verschaffen, weit eher zu verzeihen, als wenn heut zu Tage bei allen literarischen Hülfsmitteln, die das neuere Europa darbietet, noch immer südeuropäische Schriftsteller auf auffallende Weise die Völker miteinander verwechseln, z. B. die Deutschen mit den Bewohnern der österreichischen Monarchie, oder letztere alle zu Deutschen machen, wenn schon der wenigste Theil derselben aus Deutschen besteht.

Küstenländer (die heutigen Legationen). Das Land ward nach ihnen Gallia cisalpina, später togata genannt. Den Etruskern blieb blos das Land am Arno, das eigentliche Etrurien oder Tuscium *(Toskana)*, welches aber allmälig von den Römern (350—200) gänzlich bezwungen wurde, worauf dieselben auch Ligurien und beide Gallien ebenfalls sich unterworfen haben. Diess geschah auf eine solche Weise, dass um Christi Geburt alle diese Länder bereits so gänzlich römisch geworden waren, dass ausser den Namen jede Spur von Nationalität sich völlig verwischt fand (Strabo u. a.).

Die erobernden Gallier scheinen nicht in das Gebirge eingedrungen zu sein, sondern sich mit den fruchtbaren Ebenen begnügt zu haben. Man findet keine gallischen Ortsnamen in demjenigen Theile des Hochgebirgs, der oberhalb ihren Besitzungen lag. Sie liessen daher die Bewohner desselben unangefochten. Mit den überwundenen verfuhren sie nicht auf gleiche Weise, sondern je nach der Verschiedenheit der gallischen Stämme wollte ein Theil, wie in ihrem Vaterlande, gar nicht in Städten wohnen, und zog vor, zerstreut in den Ebenen der Viehzucht obzuliegen. Sie liessen daher die überwundenen Etrusker, Umbrer, Euganeer in ihren Städten fort wohnen, wie in Verona, Mantua, Trient u. a. m. (Plinius III. 23). Andere Stämme, die kultivirter waren, bauten sich selbst Städte, wie Mailand, Cremona u. s. w., oder wohnten vermischt in den schon angelegten mit den Besiegten. Die von den Etruskern in strenger Unterwürfigkeit gehaltenen Unterthanen scheinen bei dem Wechsel ihrer Oberherren wenig verloren zu haben; ein Theil des tuscischen Adels soll nach Campanien gezogen sein.

Kein Schriftsteller, der zunächst nach der Eroberung lebte, Polyb (II. 17), Strabo (IV. VIII) und Dionysius (I. 29), die immer gute alte Quellen benützten, Livius (V. 34), Diodorus (V. 40), Plutarch (in Camillo), die von der gallischen Eroberung der etruskischen Lande am Po berichten, erzählen im Mindesten etwas von einer Auswanderung der Etrusker nach dem rhätischen Gebirge. Erst die viel spätern, Justinus

(140 n. Chr.), der einen Auszug aus einer ältern Chronik lieferte (XX. 5), und Plinius, der aus vielen ältern Schriften Auszüge zusammenstellte, erwähnen, wahrscheinlich aus Verwechslung mit dem uralten Stammführer Rasennas, dass nach der gallischen Eroberung die Etrusker unter Anführung eines Rhaetus die Alpen besetzt und nach dessen Namen die stammverwandte Völkerschaft der Rhäter gegründet hätten. Es ist eine in der Geschichte aller später kultivirten Völker wiederkehrende Erscheinung, dass sie ihre Völkernamen*) zu personificiren suchen und sich in dieser eingebildeten Person einen berühmten Heerführer, König, Gott vorstellen; so die Italer nach einem Italus, die Celten oder Galater nach einem Galatus (Diod. V. 24), die Deutschen nach einem Teut und Mannus (Tacit. G. 2), die Taurisker nach einem Tauriscus, die Ligyer nach einem Ligys (Lycophron apud Eustath.), denen noch sehr viele Beispiele aus spätern Zeiten beigefügt werden können, wovon aber das Fabelhafte längst eingesehen worden ist. Wie aber auch jetzt noch Schweizerlands- und bündnerische Geschichtschreiber jenem alten Schlendrian folgen und ihr Gebirg von diesem Rhaetus bevölkern lassen mögen, ist unbegreiflich zu nennen. Doch abgesehen davon, ob man das Dasein eines Rasennas oder Rhaetus erst damals, oder schon früher zur Zeit der Blüthe des Volkes, annehmen will, es stehen der Erzählung von einer Bevölkerung Rhätiens durch flüchtige Etrusker, ausser dem Schweigen der bessern Schriftsteller, noch andere Gründe entgegen, welche dieselbe ganz unwahrscheinlich oder unthunlich machen.

Von einer Auswanderung in Masse könnte schon desswegen keine Rede sein, weil das unbewohnte, unfruchtbare Gebirge die gewiss zahlreiche Bevölkerung der Ebene nicht würde haben ernähren können. Man kann daher höchstens nur an eine Auswanderung einzelner freiheitsliebender Männer denken, welche die

---

*) Die meistens nur etwas Allgemeines besagen, als: Männer, Leute, Völker, oder: die Freien, die Ruhmreichen, die Tapfern, oder ihre Lage: Seebewohner, Bergbewohner, Hirten u. s. w.

Eroberung nicht überleben wollten, und, statt mit dem verweichlichten Adel in das üppige Capua zu gehen, lieber die Mühseligkeiten der Urbarmachung eines rauhen Landes auf sich genommen hätten. Allein diess setzt keine Besetzung eines ganzen Landes voraus und keine neue Bevölkerung, sondern höchstens einen Zuwachs zu der schon bestehenden Volksmenge. Dieser Zuwachs, wenn er je stattfand, war gewiss nicht von Bedeutung, denn der Umstand, dass eben der herrschende Adel nach Süden zog, die Ueberwundenen durch die Gallier geschont und in vielen Städten und Landstrichen ferner belassen wurden *), dass das gemeine Volk durch diese Gallier in keine härtere Lage kam, also keinen Grund zum Wegziehen hatte, lässt auf keine zahlreiche Auswanderung schliessen. Wäre sie von Bedeutung gewesen, so müssten jene Etrusker innerhalb des Umfanges des alten Gebirgs-Rhätiens doch auch irgend eine Spur von etruskischen Denkmälern zurückgelassen haben, während man keine aus dieser, sondern erst aus der Römerzeit dort findet. Etruskische Denkmäler fangen erst bei Verona und der Umgebung an, wo die Tusker immer geblieben waren und an ihre Stammgenossen im Gebirge angrenzten. Man kann also höchstens annehmen, »die Gallier drängten diejenigen Etrusker, welche sich ihnen nicht unterwerfen wollten, in die Gebirge, wo sie sich an ihre alten Stammgenossen anschlossen,« wie die Etrusker und Gallier es auch mit den Umbern gethan haben; im untern Theile des Gebirgs scheinen sogar Gallier und Etrusker und die alten Euganeer vermischt unter einander gelebt zu haben.

Wie weit nun die Gebirgs-Etrusker oder Rhätier vor und nach dieser Zeit ihr Gebirge inne gehabt haben, ist desswegen schwer zu bestimmen, weil seit jener merkwürdigen Begebenheit kein noch vorhandener Schriftsteller es der Mühe werth erachtet hat, etwas über diese Alpenvölker zu berichten, die selbst der gründliche Polybius nur mit dem Worte »und andere

---

*) Wie selbst Plinius III. 23 und XVIII. 18 berichtet, der die Gegend um Verona das rhätische Gallien nennt.

Barbaren« abfertigt, und ihr Name erst dann wieder berühmt geworden ist, als die traurige Nothwendigkeit, die Reihe der römischen Triumphe zu vermehren, auch an sie gekommen war. Erst von da an beginnen wieder einige Nachrichten.

Doch ehe es möglich sein wird, die Grenzen der Rhätier zu bestimmen, müssen zuvor die andern Alpenvölker, wie solche nach und nach in der Geschichte zum Vorschein kommen, erwähnt werden.

Die Gallier hatten nicht nur die ganze Ebene am Po bis Verona, wo sie an die Veneten stiessen, und bis an den Rubikon, der immer als Grenze des eigentlichen Italiens betrachtet wurde, in Besitz genommen, sondern auch westlich, nördlich und östlich vom Hochgebirge vernehmen wir von celtischen Völkerschaften, die an und in demselben sich niedergelassen hatten. Westlich sassen zwischen Genfersee, Rhone und Isère die (nach Livius 21, 31) sehr mächtigen und kriegerischen Allobrogen. An sie stiessen, zwischen Rhone, Saone, Rhein und Jura eingegrenzt, die Sequaner, früher Nachbarn der Rhätier, mit denen sie (nach Strabo) oft Kriege geführt haben. Es scheint also, dass die Rhätier damals die ganze Schweiz inne gehabt haben mögen. Denn ursprünglich wohnten die Helvetier, wie Tacitus berichtet*), nicht in der jetzigen Schweiz, sondern dieses gallische Volk bewohnte den Strich zwischen dem Main, Rheine und Schwarzwald. Es kann schwerlich durch ein anderes Volk aus diesen Sitzen vertrieben worden sein, als durch die Germanen, von denen ein Schwarm, aus verschiedenen Völkern bestehend, seine alten Grenzen nördlich der Donau verlassend, diese Gegend den Helvetiern entrissen haben muss, von wo aus diese Germanen sodann vierzehn Jahre lang (72—58 v. Chr.) auch einen Theil des Sequanerlandes besetzt hielten und den Sequanern ihre Kriege führen halfen, bis die Römer sie wieder über den Rhein zurückzutreiben oder zu unterjochen im Stande

*) Inter Hercyniam sylvam Rhenum Moenumque amnes Helvetii tenuere, ulteriora Boii, Gallica utraque gens. Tacit. G. c. 28.

waren. Die Helvetier nahmen nun (die Zeit ist völlig unbekannt) das Land zwischen Rhein, Jura und den Alpen in Besitz, aber, wie Strabo berichtet, nur die Ebenen und das Hügelland, denn die Hochgebirge (wovon aber gewiss ein grosser Theil unbewohnt blieb) scheinen sie den Rhätiern gelassen und sich blos zwischen ihnen und den Sequanern festgesetzt zu haben. Aus der grossen Menge Leibeigener, welche die Helvetier in ihrem neuen Lande hatten (Caes. B. G. I. 3) möchte ein neuerer Schriftsteller *) die Folgerung ziehen, dass sie die ältere (rhätische) Bevölkerung gewaltsam unterjocht hätten. Der cimbrische Krieg (Caes.) und ihr Gold (Posidonius b. Strabo) konnten ihnen aber ebenfalls viele Sklaven verschaffen, ebenso die unaufhörlichen Kriege, die sie mit den Germanen führten, in deren Land sie oft Einfälle machten **), welches auf eine langdauernde Feindschaft und Nachbarschaft schliessen lässt.

Als die Helvetier noch jenseits des Rheins wohnten, grenzten an sie im Schwarzwalde das zahlreiche, mächtige und sehr tapfere gallische Volk der Boier (Tacit., Strabo, Caes. I. 5, 29). Sie bewohnten die oberste Rheingegend am Bodensee und das ganze Donauthal von der Quelle bis zum jetzigen Ungarn, selbst einen Theil von Böhmen (Strabo VII.), das wie Baiern jetzt noch den Namen von ihnen führt, obschon — wie Tacitus (G. 42) schon vor 1750 Jahren bemerkte, sie längst das Land Böhmen verlassen und andere Völker solches inne gehabt haben. Auch sie mussten, wie die Helvetier, den Germanen weichen, die obere Donau- und Rheingegend aufgeben und sich in das Land Noricum (Oesterreich) herabziehen (Caes. I. 5). Hier kamen sie mit ihren alten Nachbarn, den Helvetiern, wieder in Berührung, von denen ein Theil, die Tiguriner, sich mit den Cimbern verbunden hatte, um durch Noricum in Italien einzufallen und dort als Nachhut zurückgeblieben war (Müller,

---

*) *Brömmel* über die älteste Geschichte der Helvetier.

**) Helvetii fere quotidianis proeliis cum Germanis contendunt, quum aut suis finibus eos prohibent aut ipsis in eorum finibus bella gerunt.

B. Cimbr.). Als nun 40 Jahre später den Helvetiern der Gedanke kam, aus ihrem Lande, wo es ihnen zu enge war, nach Gallien auszuwandern, schloss sich der geringe Ueberrest der Boier (denn ihre Hauptmasse war von den Dakern ganz aufgerieben und ihr Land zur Wüste geworden, Strabo VII) an die Tiguriner wieder an und blieb hierauf in Gallien (Caes. I. 29). Die Helvetier aber mussten in ihr Land zurück.

Südlich von den Boien, die immer nur die Ebenen inne gehabt (Strabo), wohnten in Noricum im Gebirge die Taurisker, nach Strabo ein gallisches Volk, das durch den Ocra-Berg, dem niedersten Theile der Alpen (Birnbaumwald) von den Rhätiern, Carnern und Japoden geschieden war. Taurisker bedeutete in mehreren Sprachen nichts anders als Bergvölker, und noch jetzt werden in jener Gegend fast alle höhern Bergrücken Tauern genannt (z. B. der Pinzgauer Tauern u. s. w.). Ihr Name ging unter im allgemeinen Namen der Gegend, Noricum *). Endlich wohnten östlich von diesen Taurisken bis gegen das jetzige Belgrad hin (Justin 32, 3) das grosse gallische Volk der Scordisker, welches später durch Illyrische Völkerschaften unterworfen wurde und in ihnen unterging.

Ob nun alle diese gallischen Völkerschaften im Norden und Osten der Alpen erst zu jener Zeit dahin auswanderten, als andere Stämme und namentlich auch ein Theil der Boien sich Nord-Italiens bemächtigten (588—392 v. Chr.) oder ob sie schon früher dort gewohnt, darüber sind die neuern Schriftsteller verschiedener Meinung. Livius (V. 34), Caesar (VI. 24) u. A. halten diese Völker für Colonien, die von Gallien dahin ausgewandert seien, Andere schweigen über den Ursprung. Timagenes, der zur Zeit Augusts lebte und von den gallischen Druiden die frühere Geschichte des Landes zu erfahren suchte, sagt im Gegentheil (bei Amian XV. 9), dass wenigstens ein Theil der Gallier ostwärts vom Rhein her eingewandert sei, und wirklich lässt der Umstand, dass von jeher längs der Donau und dem Oberrhein eine lange Kette gallischer Völker

*) Plinius III, quondam Taurisci nunc Norici appellati.

sich bis nach dem Ocean hin erstreckte, mit Grund vermuthen, dass dieses Volk von Asien her, immer den Ebenen und den Flüssen folgend, auf dem Wege nördlich der Alpen nach Gallien möge eingewandert, dass aber auf dem gleichen Wege längs der Donau mehrere der genannten Völker möchten zurückgeblieben sein. Immerhin können aber einzelne zu Raubzügen geneigte Schwärme später aus Gallien wieder den Weg ostwärts eingeschlagen haben, wie diejenigen, welche nach Italien und diejenigen, welche nach Griechenland und selbst nach Kleinasien gezogen sind.

Südlich von den Taurisken findet man noch die Völkerschaften der Japoden und Carner oberhalb Aquileja, die von Einigen ebenfalls für gallischen, von Andern für illyrischen Ursprungs gehalten, von noch Andern für ein Gemisch von beiden erklärt werden. Sie stiessen an die Veneten, die schon längst die Euganeer aus Venetien vertrieben hatten und die schon Herodot als Illyrier bezeichnet und Polybius als ein von den Galliern ganz verschiedenes Volk erklärt. Strabo hält auch die benachbarten tirolischen Bergvölker, die Breonen (am Brenner) und die Genaunen (Val di Non) für Illyrier, welches Volk sich allmälig in die untersten Alpenthäler an den Bergströmen einzunisten suchte und immer weiter in die Alpen eingedrungen ist (Florus IV. 12). Unter diesem Namen Illyrier, die von den Päoniern (Pannoniern, frühern Bewohnern von Ungarn und vielleicht Pelasgischen Stammes), Rhätern, Tauriskern (oder Berg-Galliern) verschieden waren (Appian in Maced. l. IX.), wollen Einige blos eine ganz allgemeine Bezeichnung erkennen für die sehr verschiedenen Völkerschaften, welche die weitläufige Landschaft Illyricum bewohnten, deren Grenze von Griechenland bis an die Alpen gereicht habe. Andere hingegen (Mannert) wollen die Illyrier unbedingt für Slaven oder Wenden halten, weil die Veneten ebenfalls Illyrier waren und man bestimmt Wenden in Veneten zu erblicken glaubt. Doch machen noch Andere darauf aufmerksam, dass in Illyrien meistens epirotische (oder wie man sie jetzt nennt: albanesische, arnautische) Völker wohnten, die von den Wenden ganz verschieden seien

und dass die Wenden erst nach der Völkerwanderung, nach den germanischen Völkern, in diese Gegenden gekommen wären. Die Wortähnlichkeit kann wirklich hier nicht allein entscheiden. Es hiesse die Slavo-Manie zu weit getrieben, wenn man alle ältern Völker- und Städtenamen, die mit »Wend« beginnen, alsogleich für slavischen Ursprungs erklären wollte. Sind denn die Veneten im äussersten Gallien (der jetzigen Vendée), ist die helvetische Stadt Vindonissa, ist der Bodensee, der lacus Venetus (Pomp. Mela) hiess, der Thunersee, der ehemals auch Wendelsee genannt wurde, sind die rhätischen Völkerschaften der Vennones, Venostes (Vinstgauer), Vennonetes und endlich das Volk der Vindelicier, von dem ein Theil Vennones hiess (Strabo), ebenfalls für wendische Colonien zu halten?

Jedoch ohne uns näher dabei zu verweilen, von welchem der vielen illyrischen Stämme die Völker der Breonen und Genaunen gewesen sein mögen*), müssen wir nunmehr zu den so eben genannten Vindeliciern übergehen, die als die engsten Bundesgenossen der Rhätier genannt werden, aber immer von ihnen unterschieden worden sind. Sie werden zuerst um das Jahr 15 v. Chr. genannt, in welchem sie mit den Rhätiern überwunden wurden. Tiberius, der nachherige Kaiser, soll sie beinahe ausgerottet haben (Strabo, Dio Cassius 54, 22). Sie grenzten damals an den Bodensee, wo Bregenz eine ihrer Städte war, an die Rhätier, an die Helvetier, selbst an Noricum, und hatten also Theile von Oberschwaben und Oberbaiern in Besitz. Ihre Hauptstadt war Damasia, das nachherige Augusta Vindelicorum (Augsburg, von Tacitus eine herrliche, Colonie, splendidissima, genannt). Da fast alle ihre Ortschaften gallische Namen trugen, so halten sie Etliche für Gallier, während Andere sie für Illyrier, für Veneten oder für Rhätier erklären, aus dem Stamme der Venonen, welche den boischen Galliern diese Städte entrissen hätten. Deutsche waren sie

---

*) Der Dichter Horatius (Od. IV. 14) scheint sie für Rhätier zu halten; doch ist bei ihm keine nähere Kenntniss der Alpen-Ethnographie vorauszusetzen.

wohl schwerlich; kein älterer Schriftsteller erwähnt etwas davon; Tacitus spricht ausführlich von dem Verkehr zwischen Augusta und den deutschen Hermunduren, aber deutet gerade darauf hin, dass südlich von der Donau damals keine Deutschen gewohnt hätten. Aber Spuren sind vorhanden, dass bei der römischen Unterjochung Einzelne, namentlich von dem Stamm der Cennen, zu den benachbarten germanischen Völkerschaften geflohen seien und sich mit ihnen vermengt haben, wie denn auch die ganze Bevölkerung zwischen Rhein, Bodensee und Donau aus einer solchen Vermengung von Germanen und Galliern bestanden ist.

Noch bleiben ausser den Rhätiern die südlichen Alpenvölker übrig. Im Wallis werden von Polybius (III. 47) blos die Ardyi genannt, deren Wohnsitze schwerlich auszumitteln sind, weil sie sonst von Niemanden erwähnt werden. Man sucht sie bei Ardon unter Sitten, wo ungefähr die Grenze der Veragrer anfängt. Vielleicht ist dieser für einen Griechen schwer auszusprechende Name darunter gemeint. Diese Veragri, die ihren Gott Penn auf dem Summus Penninus (dem grossen Bernhard) verehrten (Liv. 21, 38) und Octodurum (Martinach) zu ihrem Hauptorte hatten, grenzten (nach Caesar B. G. III. 1—5) östlich an die Seduner (um Sitten), westlich an die Nantuaten oder Antuaten, die am Genfersee bis an die Allobrogen reichten. Er oder sein Feldherr Galba nennt sie Gallier und gallisch sind auch ihre Ortsnamen und die Gallier zogen schon frühe (392 v. Chr.) durch diese Gegenden. Weil aber auch Nantuaten an den Rheinquellen vorkommen, wollen sie von Andern (Mannert) für Rhätier und Liguren, die vielleicht mit Galliern sich vermischten, gehalten werden. Oestlich von den Sedunern werden von Plinius (III. 24) an den Rheinquellen die Viberer erwähnt. In der im Jahr 14 v. Chr. nach der Besiegung der Alpenvölker errichteten Inschrift werden sie ebenfalls nach den Sedunen, aber Juberi genannt. Sie waren ein Theil der Lepontier, die um das ganze Gottbardsgebirge gewohnt haben. Denn Caesar (IV. 9) lässt bei ihnen den Rhein entspringen, Livinen, wo der Tessin anfängt, nennt sich jetzt noch nach ihnen, ihr

Hauptort Oscela in Lepontiis (Domo d'Ossola; Ptolemaeus) lag an der obern Tosa — die Viberi an der Quelle der Rhone — und die Furka, woran die Reuss entquillt, hiess im Mittelalter immer Mons Jovett, Jubett, von ihrem Namen Juberi (Simmler, Vallesia et Alpes). An diese Juberi stiessen, wahrscheinlich durch den Monterosa davon getrennt, die Salassen (schon 170 v. Chr. von Cato erwähnt), ein Volk, welches das ganze jetzige Herzogthum Aosta und die beiden Pässe des grossen und kleinen Bernhard (Summus Penninus und Alpes Graiae) inne hatte, um deren Besitz die Römer lange lüstern waren, aber als sich das Volk nicht gutwillig unterwerfen wollte, dasselbe von Grund ausrotteten (20 v. Chr., Strabo, Liv. Ep.) und das Land mit römischen Colonisten neu bevölkert haben. Cato in seinem Buch über den Ursprung der italischen Städte hält die Salassen und Lepontier für Taurisker. Da es aber bei den Geschichtschreibern zweierlei Taurisker gab, nämlich die celtischen Taurisker im Noricum und die ligurischen Taurisker (Polyb., Appian) oder Tauriner um Turin, an welch letztere die Salasser grenzten*), so möchten Viele diese Stelle dahin verstehen, dass beide Völker ursprünglich Liguren waren, dass aber die Salassen wegen der öftern Durchzüge der Gallier mit Galliern, und die Lepontier sich viel mit ihren Nachbarn, den Rhätiern, vermischt haben, wie sie denn auch der sonst umsichtige Strabo geradezu für Rhätier erklärt hat.

Die gleiche Mischung mag auch bei denjenigen kleinern Völkern stattgefunden haben, die jenseits des kleinen Bernhards im jetzigen obern Savoyen oberhalb den Allobrogen wohnten, den Centrones, Caturiges u. s. w., welche, da sie (bis ins 4. Jahrhundert n. Chr.) immer zu Italien, nie zu Gallien gerechnet wurden, man ebenfalls ursprünglich für Ligures halten möchte. Noch erwähnt ein späterer Schriftsteller (nach 400), Rufus Festus Avienus, in seiner poetischen Beschreibung des

---

*) Und überdiess an die Sallyer, die Livius V. 3 Epit. 60 zwar für Gallier hält, aber Plinius für Liguren, jedoch wahrscheinlich stark mit Galliern vermischte Liguren, die auch bei Marseille vorkommen.

Mittelmeeres und der Rhoneufer mehrerer Völkernamen im Wallis, die aber so sehr mit allen andern Schriftstellern und Inschriften, die wir aus diesem Lande haben, im Widerspruch stehen und vielleicht auch durch die Abschreiber so entstellt sind, dass sie keine Würdigung finden können. Wahrscheinlich hat er (wie der ungenannte auctor de fluminibus, Vib. Seq.; u. a. spätere Compilatoren) die Ortsnamen an der Rhone, Saone, Isère u. a. Nebenflüssen miteinander verwechselt. Denn was soll man von der Genauigkeit eines Schriftstellers halten, der die Veragrer, die unbezweifelt an der obern Rhone wohnen, 100 Stunden weiter an die unterste versetzt, und hinwieder Châlons an der Saone (Cabillonum) in das Oberwallis (Cabilcones)? Lemincum am Arar wird zu Temenicum, woraus man Turtman herauszubringen sucht u. s. w.

Dann meldet der ältere Cato (bei Plinius III. 21) noch von einem Volke, das er Orobier, zu deutsch Bergbewohner, nennt, welches Barra (später Bergamo) und Como erbaut habe und wovon er gestehe, dass er dessen Ursprung nicht kenne. Viele sehen in demselben nichts anders, als die Rhätier oder Etrusker, welche die meisten Städte in diesen Gegenden erbaut haben, die ihnen dann von den Galliern entrissen worden sind. Denn Strabo kennt oberhalb Como nur Rhätier und Vennonen. Andere wollen die gleichen Taurisker (Bergbewohner), wie am Gotthardt, hier suchen.

Erst jetzt, nachdem nunmehr die Untersuchungen über sämmtliche von den Alten irgend einer Erwähnung werth geachteten Alpenvölkerschaften beendigt anzusehen sind, ist es möglich, über die muthmasslichen Grenzen des berühmtesten unter denselben, der Rhätier, etwas zu berichten. Es sind jedoch dieselben auch jetzt noch schwer auszumitteln. Denn die Römer erwähnen zwar wohl derselben als des Hauptvolkes der Alpen, das ihnen nächst der Liguren am meisten zu schaffen gemacht habe, aber sie lassen es so ungewiss, welche von den vielen Alpenvölkern, die sie unter diesem Gesammtnamen begreifen, wirkliche Rhätier seien, und nicht zu einem andern Stamme, der Vindelicier, den Euganeer, der

Taurisker, Liguren, Gallier oder der Illyrier gehören, dass man kaum etwa 3—4 Völker finden mag, die von allen Schriftstellern einstimmig als unbestrittene Rhätier angenommen wurden. Es sind dieses die Aetuatier (Tavetsch), Rucantier oder Rugusci, die Camonen (in Val Camonica), die Saruneten (um Sargans) und etliche unbekannte *). Alle andern aber werden, die einen diesem, die andern einem andern der genannten Nachbarvölker zugetheilt, welcher Widerspruch sich nur daraus erklären lässt, dass überall Vermischungen mit denselben werden stattgefunden haben. Schon Tacitus, der vor 1750 Jahren schrieb und sich alle Mühe gab, den wahren Ursprung der einzelnen Völker auszumitteln und sie richtig zu klassificiren, klagt über die Schwierigkeit, die ewigen Veränderungen (occupationes et permutationes) der Sitze der Völker, die vermischt (promiscue) untereinander wohnen, gehörig zu bestimmen (G. 2). Später nach ihm, wo so viele Meinungen zu Tage gefördert worden, scheint ein sicheres Ergebniss nun vollends unmöglich zu sein, wenigstens für denjenigen, der alles nur nach den Quellen erforschen will und nicht alle Muthmassungen für Wahrheiten hinnehmen kann. Man muss sich begnügen, nach genauerer Sichtung der Quellen und Darlegung des auf diese Weise Gewonnenen dem wahren Sachverhalt am nächsten zu kommen — das einzige, was vernünftiger Weise von einer solchen Untersuchung erwartet werden darf. Nach diesen wird man als Grenzen desjenigen Volkes, welches vor der Unterwerfung der Alpenvölker unter die Römer von ihnen Rhätier genannt worden ist, ungefähr folgendes bestimmen können: Im Westen ursprünglich die Sequaner oder der Jura, später aber der Rand des Hochgebirgs bis an die Ebenen — ein Stück des Bodensee's — im Norden vielleicht ursprünglich die Donau, aber später ebenfalls nur der Rand des Hochgebirges, im Osten der

*) Und wirklich hält man auch jetzt noch die am obersten Vorderrhein (sub selva) und in Lugnez wohnenden Romanen für die ächtesten Rhätier. Sie hatten bis noch vor 300 Jahren am meisten ihre merkwürdige Eigenheiten beibehalten, wie aus Tschudi hervorgeht.

Inn, wo er von Süden nach Norden fliesst, und der Ocraberg, im Süden die italischen Seen, und, rechnet man die Lepontier auch zu den Rhätiern, die später auch noch zu ihnen gehört zu haben scheinen, der wilde oder Gletscher-Berg (Mons sylvius), später Monterosa genannt.

Als Hauptergebniss der Untersuchung über die erste Bevölkerung der Alpen kann man annehmen, dass dieselben anfangs im Westen bis zum Gotthardt von den Liguren, in der Mitte bis zum Ocra von den Umbern und Euganeern, später von den Rhätiern*), die auch westlich und südlich vordrangen, im Osten des Ocra von celtischen Völkerschaften (den Tauriskern) bevölkert worden seien. Helvetier u. a. Gallier besetzten hierauf den westlichen und südlichen Rand und vermischten sich mit den Eingebornen, Vindelicier (ob Gallier oder Rhätier bleibt unentschieden) den Nordrand, Veneten und andere Illyrier den Ostrand. Ein grosser Theil des Alpenlandes scheint aber noch unbewohnt geblieben zu sein. Denn man vernimmt vor der Römerzeit in der ganzen Geschichte (ausser den Strassen längs dem mittelländischen und adriatischen Meere) nur von vier Uebergängen, die von Heeren je gebraucht worden seien. Bei einer grösseren Bevölkerung würde man wohl mehrere gebahnte Wege erwähnt finden, und die Römer, um diese Völker anzugreifen, dieselben gewiss benützt haben.

Der erste bekannte Weg, den auch die Gallier 588 v. Chr. schon einschlugen, führte über die taurinischen Pässe über Ocelum (später Alpes cottiae und Mons Janus genannt, jetzt Mont Genèvre), während des ganzen Alterthums (bis zur Longobardenzeit) immer der gebräuchlichste Alpenübergang. Die später und nordwärts kommenden Gallier gingen (nach Livius) über den Summus Penninus, später Mons Jovis (Montjoux, seit 1132 grosser Bernhard genannt), der schon vor der Römer Zeit von Kaufleuten häufig gebraucht ward (Caes. B. G. III. 1).

---

*) Die ursprünglich wohl in der Donauebene sassen, aber von den nach Westen dringenden Galliern in die Hochgebirge gedrängt wurden und auf die Umbern fielen.

Diese Pässe waren alle vor Hannibal oft von Heeren überstiegen worden (Polyb. III. 48). Er selbst aber soll einen bis jetzt nicht gebrauchten (denn sonst würde sein Zug nichts Ausserordentliches gehabt haben) und auch später von den Alten nicht viel gebrauchten Weg gegangen sein (also über keinen der bis jetzt genannten), von dessen Höhe, worauf ein Hügel, man auf die italische Ebene habe herabsehen können, welche Beschreibung allein auf den Mont Cenis und auf keinen der andern Pässe anwendbar ist.

Dann hört man von noch einem andern Weg durch die Salassen, den Alpes Graiae, auch später von den Römern oft gebraucht, und endlich von demjenigen, welchen die Cimbern auf ihrem Wege nach Italien einschlugen, als sie über die tridentiner Alpen zogen, und der kein anderer als der Brenner sein wird. Zwischen demselben und dem Penninus war also kein gebräuchlicher Heerweg und auch die beschriebenen nur mit den grössten Schwierigkeiten verbunden (man lese nur die Beschreibung des Uebergangs der Cimbern). Erst die Römer, wie ausdrücklich bemerkt wird, haben mehrere Wege durch das Land der Rhätier angelegt.

In diesem Zustande befanden sich die Alpen, als die Römer, welche südlich und westlich derselben alle Länder bezwungen, und auch schon ganz Gallien und Helvetien inne hatten, darauf Bedacht nahmen, zum Behuf der Ausdehnung ihres Reiches gegen die Donau hin, und zum Schutz der unterworfenen Völker gegen die räuberischen Einfälle der Alpenbewohner sich des ganzen Gebirgs zu bemächtigen, welches sie als die wichtigste Vormauer für Italien ansehen mussten. Die Beschreibung ihrer langwierigen Kämpfe kann aber nicht hieher gehören. Aber laut ihren eigenen Berichten hatten sie es mit Leuten von ungemeiner Tapferkeit und Liebe für Unabhängigkeit und Heimat zu thun (m. lese unter Anderm die Beschreibung, die Horatius IV. 17 davon gibt), und im Ganzen muss man volle zweihundert Jahre rechnen von der Zeit an, als ein römisches Heer zum erstenmal den Po überschritt, bis dass sie an der Donau ungehindert festen Fuss zu fassen vermochten. Ihre vielen ausser-

europäischen und ihre eigenen innern Kriege mögen zum Theil wohl Schuld sein an dieser langen Verzögerung, aber auch die Niederlagen, die sie in den Bergen erlitten, waren gewiss nicht eine der mindesten Ursachen. Im Ganzen verfuhren sie gegen die Alpenbewohner fast mit den gleichen Mitteln und der gleichen Beharrlichkeit, mit welcher jetzt die Russen ihr Ziel zur Ueberwindung des ganzen Kaukasus verfolgen. Endlich gelang es im Jahre 15 v. Chr. ihren grossen Feldherren Tiberius und Drusus, in einem einzigen Sommer den Rest der noch unbezwungenen Völker zu überwältigen, und eine Inschrift bei Turbia, am Fusse der Seealpen unweit Nizza *) zeigt die Namen von 46 Alpen-Völkerschaften (gentes alpinae) zwischen beiden Meeren, die nach und nach unter der Regierung des Kaisers Augustus den Römern unterwürfig gemacht worden sind. Die früher unterjochten (wie Euganeer und cottischen Völker) wurden nicht mitgezählt. Hundert Jahre später war auch die ganze Gegend zwischen Main, Donau und Rhein dem Reiche einverleibt. Die Schriftsteller erzählen, wie alle Waffenfähigen entweder durch Niedermetzelung, oder Verkauf als Sklaven in entfernte Länder, oder Vertheilung als Soldaten unter die Legionen für die Römer unschädlich gemacht und durch angelegte Strassen, Wachposten, Verschanzungen, Pflanzstätten von Ausgedienten das ganze Gebirge in Kurzem das Ansehen eines gezähmten und völlig unterworfenen Landes gewonnen habe. Und so durchgreifend war die Veränderung, dass gerade die nämlichen Völker, die den Römern den hartnäckigsten Widerstand geleistet, wie die Liguren und Rhätier, ihre besten und zuverlässigsten Truppen wurden — dass schon 30 Jahre nach ihrer Bezwingung die rhätischen Soldaten, welche an der Weser gegen die Germanen dienten, die beste Schutzwehr des Sohnes ihres Ueberwinders Drusus (Germanicus) waren — dass sie ausser den Soldaten, die sie zu den Legionen stellten, auch vortreffliche Hülfstruppen (alae alpinae, cohortes rhaeticae, rhaetica

---

*) Es ist nur ein Theil davon erhalten, aber Plinius hat sie vollständig in seiner H. N. abgeschrieben.

auxilia) lieferten und ihre Jugend trefflich in den Waffen geübt war (juventus Rhaetorum sueta armis et more militiae exercita, berichtet Tacitus) und sie am schnellsten sich bereit zeigten, den Aufstand der Helvetier (Tac. I. 68) und hernach der Gallier (ibid. IV. 68) zu unterdrücken, durch welchen sie sich selbst hätten vom römischen Joche befreien können, würden nicht eben diese Eroberer es so meisterhaft verstanden haben, gerade die ihnen am feindseligsten Völker nach der Unterwerfung mit einem solchen festen Kitte sich zu verbinden, dass deren angeborne Tapferkeit ihrem sinkenden Reiche zur besten Stütze hätte dienen müssen. Wir lesen auch in keinem Schriftsteller, welcher der Alpen und ihrer Bewohner gedenkt, von dem mindesten Versuche, den diese Völker je gemacht hätten, sich der römischen Herrschaft zu entziehen, im Gegentheil, sie waren die letzten, die getreu jedem Befehl noch gehorchten, der von Italien herkam, als bereits das römische Reich schon gestürzt war.

Diese Umstände mussten desshalb in einer Untersuchung über die erste Bevölkerung des Alpengebirgs absichtlich berührt werden, weil noch immer mehrere Schriftsteller im Glauben stehen, selbst nach der römischen Unterwerfung hätten sich immer noch unbezwungene Völker in den Alpen erhalten, von denen ganze Theile der jetzigen Bewohner jetzt noch abstammen sollen *). Sie berufen sich hauptsächlich auf Lucanus, der 50 Jahre n. Chr. den Krieg Cäsars, der 50 Jahre v. Chr. stattfand, beschreibt, und in seiner Pharsalia (II. 52) von der unbezwungenen Quelle des Rheins spricht (indomitum Rheni caput). Allein abgesehen davon, dass man bei diesem vortrefflichen jungen Dichter, dessen Schreibart aber sehr oft in übertriebenen Schwulst ausartet, es mit dergleichen Ausdrücken nicht so genau nehmen darf, so bezieht sich doch jene Stelle offenbar auf die Zeit, die er beschreibt, in welchen also der Rhein noch wirklich unbezwungen war, und nicht auf die Zeit,

---

*) Z. B. Haller in seiner Geographie von Helvetien unter den Römern, auf dessen Charte ein ganzer Landstrich beim Gotthardt die Aufschrift trägt: gentes alpinae indomitae.

in welcher Lucan gelebt hat. Eine dunkle Stelle aus einem Gedichte vermag aber überhaupt einer Menge bestimmter Thatsachen gegenüber keinen Ausschlag zu geben. Die Römer liessen bei der eisernen Consequenz, mit der sie gegen überwundene Völker verfuhren, durchaus keinen Schatten von Unabhängigkeit im Innern einer Provinz, und besonders so nahe bei Italien, aufkommen, und wenn sie auch gewohnt waren, einzelnen Völkern, die ihnen freiwillig entgegenkamen, anfangs einigen Schatten von Freiheit fort zu gewähren, so verschwand ein solcher Unterschied von der gewöhnlichen Verwaltungsweise allmälig im Lauf der Zeiten vor dem allgemeinen Gleichstellungs- (Nivellirungs-) System, wie es auch neuere Völker, die sich an benachbarte mächtigere mit allen möglichen bestens beschworenen Vorbehalten von Freiheiten angeschlossen haben, genugsam haben erfahren müssen.

Wir müssen also annehmen, dass was den Römern nicht unterworfen war, unbewohnt gewesen ist. Möglich ist es, dass an solchen abgelegenen Orten sich zu Zeiten von Unruhen und anderweitiger Verwendung der Truppen einzelne Räuberhaufen haben sammeln können (denn dergleichen fiel im grossen Reiche oft vor) *), aber mit hergestellter Ruhe verschwand auch dieses, und darauf wird sich die Annahme von unabhängigen Völkern noch keineswegs begründen lassen. Eben so wenig kann deren Dasein aus den angeblichen römischen Befestigungen hergeleitet werden, die man hie und da im Gebirge antrifft und die zum Schutze der Strassen gegen die unabhängigen Bergvölker gedient haben sollen. Denn eben sowohl können diese Mauern, (wenn sie nicht erst aus dem Mittelalter herrühren *) und) wenn sie wirklich römisch sind, erst in der letzten Zeit der

*) Auch im westlichen Helvetien, indem man auf einer römischen Inschrift im Waadtland von einem Beamten arcendis latronibus liest.

**) Wie z. B. schon Simmler in seiner Vallesia den sogenannten murus vibericus bei Glys unter Brieg im Oberwallis nur für ein Werk aus dem XIII. Jahrhundert ansieht, zum Schutze der Oberwalliser gegen die savoyische Partei errichtet, das auch nach der westlichen Gegend zugekehrt ist, während Haller u. A. diese Mauer für ein Römerwerk

Römer, als dieselben das Land gegen die anrückenden Germanen vertheidigten, errichtet worden sein, oder sie stammen aus der Zeit der Kämpfe der Longobarden, Burgunder und Franken um die Herrschaft des Hochgebirgs*). Der Name Gaster (castra rhaetica), welchen die Gegend um den Wallenstadtersee führt, die fünf Dörfer daselbst, welche die Zahl von eben so viel Cohorten tragen (Quinten, Quarten, Terzen etc.), beweisen ebenfalls keine römischen Befestigungen gegen die unabhängigen Rhätier, sondern eher den Standpunkt der rhätischen Hülfscohorten zum Schutze der Römer gegen die Allemannen, gegen welche sie diese Gegend noch das ganze VI. Jahrhundert vertheidigen halfen, wie denn auch zu gleicher Zeit in einer andern Gegend Rhätiens, am Brenner, gegen die vordringenden Baiern eine Schutzwache aus der Militz der Breonen errichtet war. (Cassiodor Var. aus einem Schreiben Theodorichs an den Servatus, Dux Rhaetiae.) Das Dasein unabhängiger Völker in den Alpen scheint also auch dadurch nicht erwiesen werden zu können.

Noch weniger gewiss ist der Ort ihres Aufenthalts, den man nach Tschudi's Vorgang in den kleinen Kantonen, dem Berner Oberland und vielleicht auch gar noch in den obern Theilen von Wallis, von Glarus und Appenzell ausfindig machen möchte, wahrscheinlich desswegen, weil aus der Römerzeit gar nichts über diese Theile aufgezeichnet ist und man sich dieselben dennoch als zu keiner Zeit unbewohnt vorstellen kann. Allein unbewohnte Gegenden gab es und gibt es in der Welt noch viele, und der Umstand, dass man in allen diesen Theilen der Schweiz durchaus keine Spur irgend einer bleibenden Niederlassung oder eines Alpenpasses wahrnimmt, der über die Zeit der Völkerwanderung heraufreichte, spricht ebenfalls gegen die Annahme einer frühen Bevölkerung. Denn einzelne gefundene

gegen die unabhängig sein sollenden Viberer ansehen wollen. Orelli führt eine römische Inschrift an, in welcher alle vier walliser Völker, also vermuthlich auch die Viberer, einem römischen Kaiser einen Denkstein setzen. Und eine römische Strasse führte ja noch oberhalb dieser Mauer über den Simplon.

*) Wie die Thürme in Ursern und Livinen.

Münzen und Geräthe lassen wohl auf einzelne Flüchtlinge, aber auf keine Wohnungen einen Schluss ziehen. Ueberhaupt sind in der ganzen Schweiz keine andere nichtrömische Bauwerke gefunden worden, als innerhalb des Bereiches der römischen Herrschaft, woraus abermals hervorzugehen scheint, dass wo diese damals aufhörte, auch überhaupt die Bewohnung der Gegenden aufgehört habe.

Endlich lässt auch die Richtung der römischen Strassenzüge*) die damalige Bewohnung der innern Schweiz nicht vermuthen. Die Beschreibung, welche Ammianus Marcellinus noch im vierten Jahrhundert von der Gegend um den Bodensee macht, die er als Stabsoffizier im römischen Heere durchzog, zeigt, dass daselbst ein dichter sumpfiger Urwald, und zwar bis in das Thurgau und Appenzell hinein reichend, gestanden haben müsse, durch welchen die Römer lange vor seiner Zeit eine Strasse haben hauen lassen**). Die Berichte der ersten christlichen Missionäre nach der Völkerwanderung über die Umgebungen von St. Gallen, der March, des Berner Oberlandes, die Benennungen vieler Gegenden um den wilden Berg (Monterosa) (Val dub, Einfischthal, Val dobbia, welche sämmtlich wildes Thal bedeuten), zeigen an vielen Orten des Gebirges einen Mangel an Bevölkerung, die nur in der Ebene von Bedeutung war.

---

*) Ausser den 4 oben (S. 29, 30) genannten Strassen, welche von den Römern sämmtlich fahrbar gemacht wurden, werden nur noch folgende vier genannt: eine über Cleven, den Septimer, Tinzen, Chur nach Bregenz — eine Verbindungsstrasse zwischen dieser und der Brennerstrasse durch das Engadin und Meran (via Claudia augusta) — eine andere von Cleven nach Chur westlich vom Splügen — eine endlich von Vogogna über den Simplon nach Sitten aus der Zeit Sept. Severs (195), erst neuerlich entdeckt — letztere beide wahrscheinlich nicht fahrbar. Von einem Weg über den Gotthard vor dem XII. Jahrhundert ist keine Spur und früher mag er aus Ursern über die Oberalp, nicht über die Schöllenen geführt haben. Auch von einem Pass über Lucmanier u. a. ist damals noch nichts wahrzunehmen.

**) Auch Claudianus und Sidonius, die etwas später schrieben, sprechen von den „longa silentia" dieser Gegenden.

Strabo (20 J. n. Chr.) beschreibt den damaligen Zustand also: »Es gibt zwar im Alpengebirge sorgfältig angebaute »Thäler und Hügelgegenden, die sich gut bebauen lassen; doch »ist der grössere Theil dieser Berge wild und unfruchtbar und »man leidet an allen Erzeugnissen Mangel, als an etwas Käse, »Honig, Harz, Pech u. s. w.«

Als bewohnte Gegenden dieser Art können zur Römerzeit aber blos Savoyen, Wallis, Graubünden und Tirol angesehen werden, die bis auf eine ungemeine Höhe einen uralten Anbau zeigen, und durch welche auch sämmtliche römische Strassen geführt haben, während in den Urkantonen, Glarus, Appenzell (wenigstens in ihren obern Theilen), in dem Berner Oberland über Spiez, das Vorkommen der einzelnen Ortschaften sich erst viel später nachweisen lässt, und auch der Ackerbau, wie der Augenschein zeigt und aus den alten Zinsrodeln und Briefen über einzelne Gegenden hervorgeht, viel weiter unten aufgehört hat. Zum Beweise des Daseins von unabhängigen Völkern kann also kein haltbarer Grund angeführt werden, und noch viel weniger von Völkern deutschen Ursprunges, wie noch immer Etliche wähnen, indem dieselben erst viel später eingewandert sind.

Ehe wir jedoch zu der ersten Bevölkerung dieser unbewohnten Gegenden nach der Völkerwanderung und auf diese selbst übergehen, wird es noch erforderlich sein, die Untersuchungen, welche über die Alpenbewohner vor der Römerzeit angestellt worden sind, durch einen Ueberblick über den äussern Zustand während derselben zu vervollständigen, weil die damalige Eintheilung auch noch im Mittelalter lange fortgedauert hat und von Einfluss geblieben ist.

Das ganze Alpengebirge, welches die Römer zu dem Zwecke erobert hatten, um ihnen als Vormauer für Italien zu dienen, wurde bis zum Sturze ihres Reiches fortdauernd zu diesem Lande gerechnet. Die Hauptmacht desselben bildete die in zwei Theilen bestehende Provinz Rhätien, zu welcher ganz Vindelicien und alles Land bis zur Donau von ihrer Quelle bis zum Einfluss des Inns geschlagen wurde und die zur Zeit der

grössten Ausdehnung des Reiches noch weiter gereicht haben mag.

Helvetien hingegen gehörte zu Gallien, und zwar, wie Etliche annehmen, zur Lyoner Provinz, wie Andere aber glauben (in jedem Falle bald nachher) zur Provinz Belgien *), im IV. Jahrhundert zum Theil zur sequanischen (Eutrop), zum Theil zur Alpen-Provinz (Ammian). Wo die Provinzen Rhätien (Italien) und Helvetien (Gallien) sich geschieden haben mögen, ist nicht ganz genau zu bestimmen. Ptolemaeus, der 120 Jahre nach Chr. zu Alexandrien in Egypten eine Geographie aus verschiedenen Werken zusammentrug, also die Schweiz nicht aus eigener Anschauung kannte, zieht von der Quelle der Donau eine gerade Linie nach dem Adula, der (nicht, wie Tschudi glaubt, blos am sogenannten Voglerberg in Graubünden, sondern) in der ganzen Gebirgskette, die vom Gotthard ausgeht, gesucht werden muss, weil alle frühern Geographen an demselben sämmtliche Alpenflüsse, wie Rhein, Adda u. a. entspringen lassen. Diese Linie wird aber der Natur des Landes gemäss mehrere Krümmungen gehabt haben. Sie zog sich wahrscheinlich zuerst zu dem Orte ad fines (jetzt Pfyn im Thurgau, zu deutsch: Grenze) auf der Strasse zwischen Windisch und Arbon (Itinerar. Antonin. et Tab. Peut.), wo Kaiser Gratian nach Ammianus Bericht Gallien verlassen habe. Von diesem Grenzorte mag sie der Wasserscheide zwischen dem heutigen Toggenburg und dem Kanton Zürich gefolgt sein und bei Schennis, wo immer die Grenze des alten Rhätiens war, die Linth überschritten haben. Die fernere Scheidung lief längs der jetzigen Grenze zwischen Glarus (das damals gewiss rhätisch war) und Schwyz und Uri bis zu den Schöllenen. Ursern, das immer zu Rhätien gehörte, und Oberwallis bis zu dem Ort Pfingen (ad fines) tragen ebenfalls rhätische Ortsnamen, so weit die lepontischen Viberer gereicht haben. Südlich blieb die alte Grenze

---

*) Schon Strabo lässt Belgien bis an die Alpen reichen; Artemidor, der um das Jahr 100 n. Chr. lebte (bei Marciani periplo), und Ptolemäus 120 J. n. Chr. stellen Helvetien unter Belgien.

an den Seen bis Verona, östlich die alte Grenze bis zum Ocra und dem Inn (Tacit. III. 5. Ptol.). Dieser weite Umfang muss jedoch als Grenze der Provinz betrachtet werden, nicht des Volkes (wenn man anders noch von einem Volke reden darf, weil Alles ganz römisch war), indem dasselbe immer in seinen alten Marchen geblieben sein mag, wie man denn auch fast nur im alten Rhätien rhätische Namen antreffen kann *). Bei der Zertrümmerung des römischen Reiches ward Rhätien wieder auf seine alten Grenzen, die es vor Augustus hatte, zurückgeführt.

Zu welcher Provinz das jetzige Wallis (vallis pennina) gehörte, wage ich nicht zu bestimmen. Wir sehen solches aber ebenfalls zu Italien und nicht zu Gallien gerechnet. Eine Inschrift aus den Zeiten Mark Aurels zeigt damals nur einen einzigen Statthalter über Rhätien, Vindelicien und Wallis **). Eine zu Falerii gefundene Inschrift meldet dasselbe von einem andern Beamten***). Später aber finden wir dieses Land mit der sogenannten Alpenprovinz vereinigt (provincia alpium cottiarum et grajarum et penn.), zu der auch Ober-Savoyen (Darentasia, Ptol. Tarentaise) und Augstthal (Aosta, Augusta praetoria) gehört haben. Noch später ward auch diese getrennt, die cottischen Alpen blieben bei Italien, aber die provincia alpium graiarum und penninarum ward zu der gallischen Hauptprovinz Vienna geschlagen und vorübergehend das neuaufgekommene Sapaudia, worin Ebrodunum (Yverdon) lag, mit ihr vereinigt. Aber Oberwallis oberhalb Pfingen wird vielleicht noch lange rhätisch geblieben sein, indem Orosius noch um 420 Rhätien bis in die penninischen Alpen reichen lässt (I. 2).

So viel von dem äussern Zustande des Alpengebirges zur Zeit der grössten Ausdehnung der römischen Macht. Diese Römer haben dieselbe bei den ihnen unterworfenen Völkern auf eine so dauerhafte Weise zu handhaben gewusst, dass auch

---

*) Doch auch noch manche in Appenzell und Glarus u. bei Wildhaus.

**) Q. Caecilius Cisianus Septicius procurator Aug. et prolegatus prov. Raitiai et Vindeli et vallis poenin.

***) Sabinus, procur. Alpium at. . . . at. (Rhät.?) et poen.

nach Auflösung ihres Reiches, ungeachtet lange dauernder Unterwerfung unter deutschen Herren, noch jetzt ihre Sprache in dem grösseren Theile des von ihnen beherrschten Landes gesprochen wird und sich diese Völker immerfort eine Ehre daraus machen, für romanisch (im südlichen Frankreich, in der französischen Schweiz und in Graubünden) oder ladinisch (in Engadin und in Gröden in Tirol) gehalten zu werden. Aber auch an denjenigen Orten, wo jetzt die d e u t s c h e Sprache vorherrscht, ist noch so vieles in Orts-, Fluss-, Berg-, selbst Geschlechts-Namen, in Sitten und Gebräuchen romanisch geblieben, und es bedurfte einer so langen Zeit, bis die deutsche Sprache, die im Anfange nur von den Edelleuten, Beamten, Geistlichen und von deutschen Colonisten gesprochen wurde, bei dem gemeinen Volke Eingang finden mochte, dass wenigstens im alten Rhätien eine ursprünglich deutsche Bevölkerung wohl schwerlich wird vermuthet werden können. Und selbst in solchen Gegenden der Alpen, wo jetzt fast a l l e Orts- und Geschlechtsnamen unbezweifelt deutsch sind, d. h. im ganzen Gebiete südlich der Donau und am Rheine, beweisen die uns von den alten Schriftstellern aufbehaltenen alten Ortsnamen, beweisen die übrigen Quellen der Geschichte, welche alte Namen erwähnen, dass erst im VI. Jahrhundert (ja vielleicht gar erst um 600 n. Chr.) eine wirklich deutsche Bevölkerung in den Alpen begonnen habe, die niemals dort ursprünglich war, sondern erst durch Einwanderung dahin gelangt sein konnte. Es wird jedoch erforderlich werden, um zu einem sichern Ergebnisse zu gelangen, dem Dasein von deutscher Bevölkerung in den Alpen von den ersten geschichtlichen Spuren an nachzugehen.

## 3. Die ersten Anfänge der d e u t s c h e n Bevölkerung in dem Alpengebirge.

Schon in der Einleitung ist bemerkt worden, dass etliche Schriftsteller die ursprünglichen Sitze der Deutschen viel weiter nach Süden ausgedehnt glauben, als wir in den Alten erwähnt finden, welches sie aus mehreren einzelnen Thatsachen zu

folgern suchen. Während Ottfr. Müller, Mannert u. A. dafür halten, dass die Deutschen Anfangs nur die Gegenden am baltischen Meere und am Ocean und alle dahin gehörige Flussgebiete bewohnt haben (nicht einmal das Main- und obere Rheinthal) und dass der hercynische Wald Wasser- und Sprach-Scheide gewesen und dass erst später nach Vertreibung der Gallier das Donau- und Rheingebiet von Germanen eingenommen worden, — glauben Andere sie schon von jeher im Besitze der Ebenen von Süddeutschland und selbst des Alpengebirges, wofür sie nachfolgende Gründe angegeben haben, die wir näher untersuchen wollen.

Der erste Schriftsteller, welcher das Wort »Germanen« (ein vor dem Jahr 58 v. Chr. den Römern unbekanntes Wort, recens vocabulum et nuper additum, sagt Tacitus G. 2) in Bezug auf das Alpengebirge ausgesprochen hat, ist Livius, der bei Anlass von Hannibals Zug über die Alpen die Anwohner des Bernhardsberges also schildert, als wären sie halbe Germanen *). Da aber alle andern Alten und er selbst hier nur von Galliern oder höchstens von Liguren sprechen und auch zu keinen Zeiten auf eine Entfernung von 1½ Tagreisen vom Gr. Bernhard jemals deutsche Sprache und deutsche Ortsnamen dort angetroffen worden, so sind die meisten Schriftsteller davon abgekommen, hier Germanen zu suchen, sondern haben jene Stelle dahin verstanden, dass diese Völker an Sitten und Gebräuchen den damaligen Germanen ähnlich gewesen seien, welches von Caesar, Strabo u. A. von den Galliern überhaupt berichtet wird und fast von allen Völkern in ähnlichen Zuständen, wie damals die Germanen waren, gesagt werden kann.

Indessen haben auf diese Stelle hin andere Schriftsteller in jener Gegend durchaus ein bestimmtes germanisches Volk suchen wollen und auch wirklich aus einer Namensähnlich-

---

*) Quae ad Penninum ferunt itinera, obsepta gentibus Semi-Germanis. Liv. 21, 38.

keit *) und einer fast unleserlichen Inschrift **) die Ambronen hiezu ausersehen, welche bekanntlich, wie die Tiguriner, sich an die Raubzüge der Cimbern und Teutonen angeschlossen haben, aber seither ganz spurlos verschwunden und von Niemanden mehr erwähnt worden sind. Wenn solche auch wirklich, was jedoch ganz unerwiesen ist, sich in jener Gegend festgesetzt hatten, so können sie dennoch nicht für Deutsche angesehen werden, da alle Schriftsteller, welche über den cimbrischen Zug berichten, sie — wie die Tiguriner — für Gallier angesehen haben.

Zunächst werden hierauf als deutsche Bewohner der Alpen eben diese Cimbern und Teutonen selbst aufgeführt. Es ist aber schon in der Einleitung darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese Annahme durch keinen einzigen Quellen-Schriftsteller unterstützt wird und daher auf nichts anderm als auf leeren Muthmassungen beruhen kann. Man weiss nur von einem einzigen Volke, das wirklich als Nachkommen derselben genannt wird, die Aduatici in Belgien, Nachbarn der Nervier. Caesar erzählt (B. G. II. 29), dass 6000 derselben beim cimbrischen Zuge bei den Wagen zurückgeblieben seien und sich an das belgische Volk der Tungern angeschlossen haben. Wäre es aber auch einzelnen flüchtigen Cimbern nach ihrer Niederlage gelungen, in die Alpen zu dringen, oder sich, wie Tschudi

*) Ambronen sollte auf deutsch bedeuten: am Rhone Wohnende; aber die Rhone heisst dort Rodden, Rhodanus. Andere wollen sie von der Amber in Baiern herleiten, noch Andere vom Emmenberg im Kanton Schaffhausen, von den Flüssen Emme in Bern und Luzern, und endlich gar von — am Brunnen im Kanton Schwyz. Am wahrscheinlichsten sucht man sie unter den celtischen Völkerschaften im Donaulande, die, wie die Boien, von den Germanen aus ihren Wohnsitzen verdrängt, sich im Süden neue gesucht haben.

**) An der Mauer des römischen Theaters von Agaunum oder St. Moritz im Wallis, wo man lesen will: In honorem Domus Divinae genio P(AGI) AM(BR)ONI(CI) SV(PER.) . . . Probus etc.; während *Orelli* Inscript. Helv. also liest: STA(TI)ONIS VIRI(V)S PROBVS etc. Was hat man nicht Alles aus einer noch viel unleserlicheren Inschrift in Olten gemacht? (s. Orelli.)

glaubt, an die Tiguriner anzuschliessen, die weit hinten in Noricum zurückgeblieben waren und raubend und plündernd in ihre Heimat zurückkehrten (s. *J. Müller,* bellum cimbricum), so haben sie sich unter den Alpenvölkern verlieren müssen, ohne ihre Sprache bewahren zu können, da, wie gesagt, keine weitere Spur von ihnen vorkommen will.

Uebrigens ist es noch immer nicht ausgemacht, ob die Cimbern, die in Italien einfielen, wirklich zu den skandinavischen Cimbern im nördlichen Jütland gehört haben, oder nicht vielmehr, wie viele Spuren darauf hinweisen, zu den Kymri oder Belgen, deren letzte Ueberreste im englischen Wales und der Nieder-Bretagne noch vorhanden sind und die für ein Gemisch von Celten und Germanen angesehen werden. In jedem Falle lässt sich nichts dafür anführen, dass irgend ein deutsches Alpenvolk von ihnen abstamme, am wenigsten in solchen Gegenden, die bis zur Völkerwanderung ganz unbewohnt geblieben waren.

Indessen Tschudi begnügte sich nicht, das Innere der Schweiz mit seinen Cimbern zu bevölkern (während die Italiener mit gleichen Gründen ihre eigenen Gebirge dazu ausersehen); er und andere Chronisten seiner Zeit und selbst noch unserer Tage sind in ihrem Eifer, die deutsche Bevölkerung ihrer Länder recht uralt erscheinen zu lassen, noch weiter gegangen und haben sogar alle Gallier und hauptsächlich die Taurisker, die Tschudi für die unzweifelhaften Vorfahren der Urner ansieht, zu Deutschen machen wollen, wozu alle, auch die lächerlichsten Gründe, geltend gemacht werden mussten. Um seinem Landrechte im Kanton Uri Genüge zu leisten, glaubte er seinen Mitlandleuten keine grössere Ehre anthun zu können, als dass er sie *) von »dem berühmten tapfern uralten Volke der Stiervölker« abstammen lässt, denn »sie heissen Stiervölker, zu La»tein Taurisci **), von ihrer M a n n h e i t, dass sie wie die wilden »Stiere in Streit gezogen sind und grimmiglich gestritten haben, »wie auch die Urner zu allen Zeiten bewiesen, und führt Uri

*) In seiner Gallia comata, fol. 110 ff.

**) *Stumpf* Chron. übersetzt es mit „Ochsner."

»desswegen einen wilden Urstier im Wappen, auch Livinen, »und seind die Taurisci die ersten Helvetier gewesen, die auf- »gebrochen auf Anreizung Helicon, und haben die Steiermark, »die Lepontier und Salasserland erobert, denn alle diese Völ- »ker sind Taurisker geworden und haben sie alle deutsch ge- »macht, und daher sind alle Vesten (Edelsitze) in Rhätien »deutsch und daher auch die Gemeinden Ornavasco, Presmello, »Pommat in Italien annoch deutsch geblieben u. s. w.« Allein, um anderer Gegengründe nicht zu erwähnen, die deutschen Edelsitze in Rhätien sind erst nach dem IX. und X. Jahrhundert erbaut und Ornavasco u. a. deutsche Gemeinden in Italien nicht vor dem XII. und XIII. Jahrhundert von Deutschen besetzt worden. Am allerwenigsten aber ist daraus abzuleiten, dass die Taurisker jemals Deutsche gewesen sind. Auch scheint nirgends erwiesen, dass Taurisker jemals im Kanton Uri gewohnt haben. Wir vernehmen aus den Schriftstellern, die vor dem VI. Jahrhundert lebten, blos, dass die Quellen der Rhone, der Tosa, des Tessin und des Rheins bewohnt waren, vom Kanton Uri ist aber keine Spur, dass er damals bewohnt gewesen. Die erste Nachricht von Leuten im Ursernthal kommt erst im VI., eigentlich VII. Jahrhundert vor, und wenn wir zwar in Erfahrung bringen, dass Ursern mit Wallis, Rhätien und Livinen damals Verkehr hatte, so vernehmen wir durchaus nichts von einer Verbindung nach unten zu über die wilden Schöllenen bis zu dem XII. Jahrhundert*), und wenn wir schon gerne zugeben wollen, dass sie schon früher offen gewesen sein möge, so ist sie wegen der erst langsam wachsenden Bevölkerung in Uri noch von keiner Bedeutung gewesen.

Wenn nun aber Tschudi wohl zu verzeihen ist, dass er sich in seinem Eifer, die erste Bevölkerung von Uri in ein glänzendes Licht zu stellen, zu weit hinreissen liess, und die Stellen der Alten unrichtig anwendete, so verdienen hingegen die Schriftsteller der neuern Zeit, welchen ganz andere Hülfs-

*) Der Handelsweg von Zürich aus ging den Zürichsee herauf durch Rhätien über den Septimer nach Cleven.

mittel zu Gebote stehen, den gerechtesten Tadel, wenn sie noch immer auf dieser Bahn fortwandeln wollen. F. Schmid in seiner allgemeinen Geschichte von Uri (Zug, 1788) betrachtet es »als eine längst entdeckte Wahrheit, dass die heutigen Ein»wohner des Urnerlandes von den uralten Tauriskern abstam»men,« die er geradezu von dem Taurus in Asien herkommen und über die Meere schwimmen lässt, um sich hier anzusiedeln, und Zurlauben hat in einer weitläufigen Abhandlung*), sowie Haller in seinem Helvetien unter den Römern (Bern, 1811) ebenfalls die wunderlichsten Hypothesen zu Tage zu fördern versucht.

Allein auch in der neuesten Zeit hat man es nochmals mit den Tauriskern, aber dieses Mal mit den östlichen (in Oesterreich), die nachher Noriker genannt wurden (Plinius), versucht, um schon vor der Römerzeit Deutsche bei ihnen auffinden zu können (Bernhardi's Sprachkarte u. a.). Man will dieses unter Anderm aus dem Umstande beweisen, dass der von Caesar (58 v. Chr.) überwundene Markomannenfürst Ariovist zwei Frauen gehabt, die jüngere aus Noricum**), woraus man schliesst, dass damals die Noriker nothwendig Deutsche gewesen sein müssten. Allein Strabo, der 70 Jahre nachher schrieb, erklärt nun einmal diese Taurisci oder Noriker bestimmt für Gallier; Ariovist, der geläufig Gallisch sprach (Caes. B. G. I. 47) konnte ja auch das Bedürfniss nach einer gallischen Frau gehabt haben, und wenn es dennoch eine Germanin war, so ist wieder nicht gesagt, dass ihr Volk in Noricum niedergelassen gewesen sei, sondern es kann blos Einfälle dahin gemacht haben, wie denn Ariovist selbst von seinem eigenen Volk rühmte, es sei in 14 Jahren unter keinem Dache, sondern immer im Felde gewesen (ib. 36).

---

*) Der Helvet. Gesellschaft zu Olten vorgelesen unter dem Titel: Le Soleil adoré par les Taurisques sur le Mont St. Gotthard, par le Baron de Zurlauben. Zuric, 1782. 4.

**) Caes. B. G. I. 53. Una Sueva natione, quam a domo secum eduxerat; altera Norica, regis Vocionis soror, quam in Gallia duxerat, a fratre missam.

Einen andern wichtigern Grund, dass nicht nur in Noricum (Oesterreich), sondern auch in Baiern und Tirol ursprünglich immer Deutsche gewesen, bei welchen die Boier und andere Gallier sich nur vorübergehend aufgehalten und dem Land den jetzigen Namen (Baiern) hinterlassen hätten — will man daraus herleiten, dass dermalen im ganzen Lande keine andere als deutsche Ortsnamen anzutreffen wären. Allein mit gleichem Rechte könnten auch manche deutsche Gegenden der Schweiz darauf Anspruch machen, immer mit Deutschen bevölkert gewesen zu sein, während doch überall darin römische Denkmäler aller Art und die erloschenen Ortsnamen das Gegentheil beweisen. Das Gleiche kann man in ganz Süddeutschland beobachten. Die römischen Geographen nennen uns dort mehrere hundert lauter undeutsche Namen, die aber fast alle den deutschen Benennungen gewichen sind. Baiern war, ehe es von seinen jetzigen Bewohnern in Besitz genommen wurde, in Folge der grossen Verheerungen zum Theil zur Wüste geworden, wo also die deutschen Ansiedler jedem neuen Orte Namen nach ihrer Art beilegten, und überhaupt schalteten sie und die Alemannen als Herren im Lande und theilten das Land nicht mit den alten Bewohnern (wie andere deutsche Stämme es thaten, wodurch die alten Namen sich erhielten), sondern Alles hatte in Sprache und Sitten nur ihnen sich fügen müssen.

Man will jedoch zur Bestätigung der Ansicht, dass immer Deutsche da gewesen, darauf hinweisen, es hätten sich diese Deutschen zwar lange gefallen lassen müssen, als gallische und dann römische Unterthanen zu leben, wären aber nach der Entfernung der Römer wieder als selbstständige Deutsche aufgetreten, wie es auch auf dem linken Rheinufer geschehen sei. Aber davon ist rücksichtlich der Alpen und der Süd-Donauländer östlich vom Bodensee kein Wort zu vernehmen. Vom linken Rheinufer bemerken sämmtliche Schriftsteller, die von Deutschland handeln, dass dort Deutsche unter römischer Botmässigkeit gewohnt haben: von der südlichen Donau Niemand. Tacitus bemerkt noch ausdrücklich, die Donau diene den Deutschen als Fronte (G. c. 42) gegen die Römer, ausnahmsweise stehe ein ein-

ziges deutsches Volk, die Hermundulen, im täglichen Verkehre mit der rhätischen Colonie (Augsburg) und kämen oft über die Donau und gingen zurück (c. 41). Von einer deutschen Ansiedelung in den Alpen und den gedachten Ländern ist also zu jener Zeit noch keine Spur zu finden. Damit soll jedoch nicht bestritten werden, dass die Germanen nicht öftere aber erfolglose Einfälle in die römischen Provinzen südlich der Donau, nämlich Rhätien und Noricum gemacht haben (wie auch schon vom Jahr 14 n. Chr. aus Tacit. Ann. I. 44 ersichtlich ist), wesshalb eben dieser ganze Strich durch eine lange Reihe von Vesten und Schlössern zu decken fortwährend nothwendig war, welche Linie bis zum Untergange des Reiches Stand gehalten hat, und wesshalb auch während 150 Jahren die römische Grenze bis zu dem fortlaufenden Wall oder Pfahlgraben ausgedehnt wurde, dessen Reste von Regensburg bis Cöln noch immer sichtbar sind.

Nur zwei Schriftsteller aus der spätesten Zeit, die auch sonst noch von Unrichtigkeiten wimmeln (z. B. der Spanier Isidor), lassen Deutsche aus dieser Gegend kommen, nämlich die Vandalen, die sie von den längst erloschenen Vindeliciern herleiten wollen, während sie Norddeutschland angehört haben — und die Alemannen, deren Namen sie vom Lemanersee ableiten, worüber aber jede Gegenbemerkung überflüssig zu nennen wäre.

Südlich der Donau findet man nur Deutsche in den verlassenen Sitzen der Helvetier zwischen Bodensee, Main und Rhein (eremus Helvetiorum in Baden und Württemberg), ja man kann annehmen, dass nach deren Vertreibung immerfort Deutsche dort gewohnt haben werden. Nur müssen sie hier, besonders im rauhen Schwarzwalde, in geringer Zahl gewesen sein, da ihr Hauptvolk, die Markomannen, seitdem ihre Heerzüge nach Gallien fehlgeschlagen, von da weggezogen waren und sich nach der untern Donau gewendet hatten. Desswegen sammelten sich in dem verödeten Landstriche Abenteurer aller Völker, Flüchtlinge aus den Vindeliciern, auch die leichtfertigsten und ärmsten unter den Galliern (levissimus quisque Gallorum et inopia audax, Tac. G. 29) und bildeten mit den Deutschen eine gemischte Bevölkerung, die

eigentlich keinen bestimmten Herrn hatte, aber den Römern zinsbar war (agri decumates), bis endlich Kaiser Domitian, um doch auch etwas zur Vergrösserung des Reiches beizutragen, sie (90 n. Chr.) der Provinzialverwaltung unterwarf und durch Besatzungen im Zaume halten liess. Diese Provinz, bald durch Strassen und Niederlassungen belebt und bis zum erwähnten Pfahlgraben ausgedehnt, aber oft von den »freien« Germanen bekriegt, blieb bis zur Mitte des III. Jahrhunderts Bestandtheil des römischen Reiches, konnte aber in die Länge gegen die wiederholten Angriffe der deutschen Völker der Alemannen (zum erstenmal 213 genannt) und Sueven nicht mehr behauptet werden. Diese Völker wurden immer kühner, überstiegen sogar (265) die rhätischen Alpen und fielen in Italien selbst ein, während von Osten her die Gothen furchtbar zu werden anfingen. Allein es gelang den Römern für dieses Mal und auch bei den folgenden Anfällen, sie zurückzuschlagen und bis zum Jahr 406 die ganze Rhein-, ja noch länger die Donaulinie als Grenze des Reiches zu behaupten und die zerstörten Städte in Helvetien und an der Grenze wieder herzustellen. Aber das Gebiet jenseits des Rheines und des Bodensees war und blieb verloren, trotzdem dass römische Heere oft tief in dasselbe eindrangen und solches durchzogen (wie z. B. Julian im J. 362, nach Zosimus III. 10. Ammian). Indessen vernehmen wir noch immer nicht, dass die Alemannen (ihre nächsten Stämme waren die Lenzen und die Juthunger) weiters als bis an den Rand des Gebirges vorgedrungen wären *). Eine Kette von römischen Verschanzungen, die von Arbon, Bregenz, Vimania, Kempten, Günz nach Augsburg und von da längs der Donau lief **), suchte sie von weiterm Vordringen abzuhalten, und Stilicho, der römi-

---

*) Hingegen ergibt sich aus einer Stelle des Dichters Ausonius (in Gratiarum actione ad Gratianum), dass viele gefangene Germanen in Gallien und Helvetien als Colonen, Dienstbauern, angesiedelt worden. Auch dienten viele Germanen unter den römischen Heeren und blieben im Reiche, so dass bereits eine Mischung begonnen hatte.

**) In der Notitia Imp. Occ. aus der Zeit von 400 n. Chr. sind alle Garnisonen aufgeführt. Aber der gleichzeitige Dichter Claudian geht

sche Feldherr, verstund es in mehreren meisterhaften Feldzügen im Gebirge, überall, wo Gefahr sich zeigte, solche abzuwenden. Aber als zu Vieles zusammen kam, die Germanen mit vereinten Kräften ihre Angriffe erneuerten, in einer Nacht (es soll der 31. December 406 gewesen sein, wie mehrere Gleichzeitige melden) ein ungeheurer Schwarm an vielen Orten über den Rhein setzte, ihnen noch Andere nachfolgten, auch die Gothen von Venetien her in Italien und das südliche Gallien einfielen, war er genöthigt, um Italien und Rhätien zu retten, die römischen Besatzungen vom Rheine zurückzuziehen und Elsass, Sequanien, Helvetien, ja auch Savoyen und Wallis den Alemannen und Burgundern preiszugeben. Nur das Donau- und das ganze Alpenland, wo ein mannhafter Feldherr, Generidus, sich zu behaupten und allen Feinden Schrecken einzuflössen wusste (Zosimus V. 46), wurden für Italien noch ein ganzes Jahrhundert gerettet und diente ihm als Vormauer. Wahrscheinlich wird aus diesem langen letzten Kampfe um das Hochgebirge die Gegend um den Wallensee die Benennung Gaster (castra rhaetica) erhalten, und noch im J. 457 soll hier Bursa die Alemannen zurückgeschlagen haben. Selbst die römischen Festungen an der Donau hielten noch fest. Aber bereits hatten hinter ihrem Rücken Deutsche aus den Stämmen der Heruler, Schyren, Quaden, Turcilinger, Rugier u. a., die früher im Norden der Donau gewohnt, die ganze Ebene oder das alte Boioarien verwüstet und besetzt*) und sind später nach demselben unter einem gemeinsamen Namen, demjenigen der Baioaren oder Baiern, bezeichnet worden**) Endlich nach dem Sturze des römischen Reiches (476) rief Odoaker, der sich Italiens bemächtigt

---

zu weit, wenn er diese Grenzen bis zur Quelle der Donau ausdehnt, denn sie war schon längst in der Gewalt der Alemannen.

*) Schon Claudian beklagt sich, dass: Barbari tenebant Vindelicos saltus et Norica rura. Im J. 455 hört man von einem Einfall der Sueven und Alemannen ins jetzige Tirol. Paulus Diaconus II. 15 setzt bald hernach bereits Rhätien ins Gebirg, inter Alpes, zwischen Schwaben, Baiern und Italien.

**) Der Name kommt 530 zum erstenmal vor.

hatte und sich König von Italien nannte, die römischen Bürger, welche sich noch in den Donaufestungen befanden, zurück, aber gab sich, sowie sein Nachfolger Theodorich (489), alle Mühe, das alte Rhätien oder das Gebirgsland, das sie ebenfalls als die Vormauer ihrer Eroberungen ansahen, und welches nie aufhörte zu Italien zu gehören, zu behaupten, wozu ihnen die Einwohner selbst, und unter andern die Miliz der Breonen am Brenner als Hülfstruppen (auxiliatores), behülflich waren *) und wesshalb auch in dem Etschlande eine Menge Schlösser unterhalten wurden (Paul Diaconus). Theodorich wollte durchaus nicht zugeben, dass die Alemannen und Baiern auch nur einen Fuss breit dieses Gebirges inne haben sollten, weil ihm an dem Besitze der Pässe nach Italien Alles gelegen war. (Cassiod., Procop.)

Erst als der Alemannen Uebermuth nach der Schlacht bei Zülpich (496) gebrochen schien und sie ihm nicht mehr schaden konnten, im Gegentheil ihre Sieger, die Franken, gefährlich zu werden drohten, erlaubte dieser weise Fürst demjenigen Theile der Alemannen, der sich den Franken nicht unterwerfen wollte, sich in den rhätischen Alpen unter seiner Botmässigkeit anzusiedeln (499), um ihm selbst als Schutzwehr gegen die Franken zu dienen **). Wahrscheinlich geschah diese Ansiedelung an den Grenzen von Schwaben, im nördlichen Vorarlberg (Bregenzerwald), im obern Lechthal und dem Ober-Innthal in Tirol, wo noch alemannische Mundart vorherrscht ***). Andere

---

*) Aus einem Schreiben Theodorichs an Servatus, Dux Rhaetiae, vom Jahr 496 in Cassiodor Var. II. 41, geht aber hervor, dass diese rohe Miliz, wenn sie nicht regelmässig bezahlt wurde, sich gleich auf das Plündern legte und den Einwohnern des Landes durch Plackereien beschwerlich fiel.

**) Sein Lobredner Ennodius sagt schwülstig: sein Herr habe „generalitas Alemanniae terminis Italiae (dazu gehörte Rhätien) inclusa." Auch Procop (B. G. I. 15) spricht von einer Colonie Sueven in den Alpen.

***) Und zwar bis an den Ammersee, bis in das Lautasch-Thal bei Mittelwalde, bis Telfs im Innthal und an die Malser Heide. Die Vintschgauer nennen diese Leute Ghöter, weil sie das viel gebrauchte Wort „gehabt" durch „ghöt" ausdrücken (L. Steub).

suchen sie in Ober-Oesterreich; noch Andere lassen die Deutschen in Italien von ihnen abstammen, wogegen aber die Mundart spricht und mehrere Umstände, die auf weit spätere Einwanderung von Deutschen in letztere Gegenden schliessen lassen. In jedem Fall ist diese Niederlassung von Deutschen im Hochgebirg die erste, wovon wir einen bestimmten Bericht haben. Und auch diese hat sehr langsame Fortschritte gemacht.

Ueberhaupt war das Gebirge erst im XII. und XIII. Jahrhundert so weit bevölkert, als wir es jetzt wahrnehmen. Vorher waren die Deutschen immer nur am Fusse desselben stehen geblieben, und hatten sich mit den weidereichen Ebenen und dem fruchtbaren Hügellande begnügt, sich gar nicht nach dem mühsamen Anbau der Alpen gesehnt und nur selten mit ihren Familien sich dort niederlassen wollen. Ihre Grossen, die im Hochlande Güter besassen, waren zufrieden, wenn das dortige romanische Volk ihnen gehorchte und seine Abgaben zahlte; im Uebrigen liessen sie solches rücksichtlich seiner Sprache und Sitten lange Zeit unangefochten. Erst viel später, als bei friedlichern Zeiten die deutsche Bevölkerung der Ebene etwas zunahm, hat sehr allmälig auch das Gebirge von ihr aus deutsche Bewohner erhalten können. Diess war aber in den ersten Jahrhunderten nach der Völkerwanderung nicht möglich gewesen, weil in jener Zeit die erobernden Stämme kaum die Ebenen zu besetzen vermocht hatten. So waren die meisten höhern Gegenden in ihrem ursprünglichen Zustande verblieben. So hatten weder Sueven, noch Gothen, noch Alanen die rauhen Gebirge der Basken zu besetzen verlangt, sondern dieses Volk in seiner Eigenthümlichkeit belassen. So wurden auch die unfruchtbaren Theile der Ardennen, der Vogesen, des Jura (selbst auf der Ostseite), von den Deutschen nicht bevölkert und die romanische Sprache hat sich bis jetzt noch dort erhalten können. Mit um so mehrerer Langsamkeit hat denn die deutsche Bevölkerung des höchsten Gebirges vor sich gehen müssen, besonders da, wo dasselbe auch zur Römerzeit nur sparsam oder gar nicht angebaut war. Erst die Nothwendigkeit, bei zunehmenden Bedürfnissen die Einkünfte zu vermehren, hat später

Fürsten, Klöster und Edelleute darauf führen müssen, auch auf die unangebauten Gegenden Bedacht zu nehmen und so nach und nach zur vollständigen Bevölkerung des Gebirges beizutragen.

Da aber auch hierüber verschiedene Ansichten vorwalten, so wird es nothwendig werden, den einzelnen Anfängen einer deutschen Bevölkerung in den Alpen genauer nachzuforschen.

Das südöstliche Frankreich und mit demselben den westlichen Theil des Gebirges, ganz Savoyen, Wallis (wenigstens dessen untern Theil) und fast den ganzen Jura hatten die Burgunden im Besitze, die 80,000 Mann stark über den Rhein gekommen sein sollen (407—413), aber durch eine Niederlage, die sie durch die Hunnen erlitten (436 al. 451), ausserordentlich an Mannschaft geschwächt worden waren. Es darf daher an eine Bevölkerung des Gebirges von ihrer Seite nicht gedacht werden, indem sie zwar wohl dasselbe zu beherrschen vermochten, aber nur die bessern Theile des Landes wirklich benützen konnten. Sie scheinen sich (besonders da sie bald nach ihrem Rheinübergange Christen wurden) gut mit den alten Einwohnern des Landes vertragen und auch bald ihre eigene mit der romanischen Sprache vertauscht zu haben, da sie ihre Muttersprache ohnehin wegen ihrer geringen Zahl niemals würden haben geltend machen können. Die Grenzen der Burgunder gegen die Deutschen während der ersten zwei Jahrhunderte nach der Eroberung mögen so ziemlich die gleichen gewesen sein, welche die beiden Sprachen auch jetzt noch scheiden*). Denn was erst nach dieser Zeit zum burgundischen Reiche durch Eroberungen über die Alemannen hinzugekommen ist, betrifft nicht die Grenzen der Völker, sondern die Grenzen der Macht ihrer Beherrscher.

Die Burgunder mussten sich nach dem Aussterben ihres Königshauses (532) gefallen lassen, ihre Könige aus dem königlichen Hause der Franken zu wählen, aber sie waren im

---

*) Mit Ausnahme etlicher Theile im Wallis und der obern Sane, die erst später deutsch geworden sind und worüber im 5. Abschnitt gehandelt werden soll.

Uebrigen den Franken nicht unterworfen, genossen alle Rechte der Franken, fochten zwar ihre Kriege mit, aber gesondert unter eigenen Heerführern und behielten ihre eigenen Gesetze und Einrichtungen. Diese burgundisch-fränkischen Könige dehnten (593—710) ihre Herrschaft bis tief in Alemannien, ja bis zum Bodensee aus*). Doch ward solche später wieder beschränkt, und auch die Burgunder selbst von den Franken immer mehr als Unterwürfige behandelt**), so dass sie die Auflösung des Frankenreichs benützten, um sich wieder unabhängig zu machen und Könige aus ihrem Stamme zu erwählen (888—1032), deren Reich aufs Neue bis gegen die Reuss und darüber hinaus erweitert und hierauf mit dem deutschen Reiche vereinigt worden ist. Aber auch dann noch bildete es eine Zeit lang ein administratives Ganzes unter der Verwaltung der Herzoge von Zäringen***) (1032—1218) und noch lange nachher hat der Einfluss, den dieses Burgunderreich auf die ihm unterworfenen Länder ausübte, sich in mehreren einzelnen mächtigen burgundischen Dynastenhäusern, sowie in der Landschaft Kleinburgund im Kanton Bern und durch andere Erinnerungen bemerkbar machen können. †)

Diese Ausdehnung hat aber keinen Einfluss auf Sprache und Abstammung der in derselben begriffenen Völkerschaften

---

*) Wie denn Dagobert 638 die March durch einen Mond bezeichnete, den er an einem Felsen aushauen liess; s. *Zellweger* im V. Bd. des schweiz. Geschichtsforschers.

**) Sie erhielten Beamte, patricii, über das Gebirge.

***) *F. de Gingins,* sur le rectorat de Bourgogne, im hist. Archiv für die romanische Schweiz.

†) Herr Stadlin von Zug hat im schweiz. Geschichtsforscher IV. 350 eine anziehende Abhandlung über die ehemalige Burgunder Reichsgrenze geschrieben, woraus man ersieht, wie vielen Einfluss das Beisammenwohnen unter einer und derselben kraftvollen Verwaltung auf Lebensweise, Bauart, Kleidung, Spiele, Art zu grüssen u. dgl. zu erhalten vermag. Nur geht er darin zu weit, wenn er von Volksgränzen spricht; die von ihm gezogene Linie scheidet nicht zwei verschiedene Völker, sondern zwei Regierungen.

gehabt *), indem es blos Verwaltungs- aber nicht Volksgrenzen waren, die nicht über die jetzige Sprachscheide herausgegangen sind **). Also auch von dieser Seite her hat die deutsche Alpenbevölkerung keinen Zuwachs erhalten mögen.

Von weit mehreren Schriftstellern, aber nicht mit mehreren Beweisen, ist solches aber von den Ostgothen behauptet worden, die den ganzen Süden des Gebirges und Rhätien in seinen alten Grenzen inne gehabt haben und zugleich auch Herren von Pannonien, Dacien und ganz Italien gewesen sind, die aber, um alle diese grossen Länder zu erobern und zu behaupten, nicht mehr als 200,000 Mann stark gewesen waren. Wie die Burgunder, besassen ihre Fürsten diese Reiche durch eine Art Vertrag (pragmatica) mit den oströmischen Kaisern, der ihren Königen römische Beamtentitel gab, um vermittelst derselben auch die Rechte der römischen Bürger wahrzunehmen, die man bei ihren Sitten beliess, während die Ueberwinder nach den ihrigen sich richten wollten. Diese Art Uebereinkunft hatte wichtige Folgen für Beibehaltung der gesammten römischen Provinzial-Eintheilung und Verwaltung, für friedliche Theilung des Landes (Römer und Gothen hatten ihre Städte für sich) und grossen Einfluss auf die Gothen selbst, die sich nur allzu schnell mit der Sprache und allen Bedürfnissen Italiens befreundeten und nach ihres kräftigen Königs Theodorichs Tode nicht lange dem ersten Angriff von Aussen her Stand zu halten

---

*) Hr. Prof. A. Schott hat in einem Zürcher Programme die Berner Oberländer und Oberwalliser und deren Colonien in Piemont als Nachkommen der ersten Burgunder ansehen wollen. Allein dieselben waren ja nicht einmal vermögend, sich in den weiten Provinzen von französisch Burgund als Volk zu behaupten, und werden gewiss nicht, da sie schöne Länder genug zu benützen hatten, vorgezogen haben, statt derselben in die rauhen Berge auszuwandern. In seinem spätern verdienstvollen Werke: die deutschen Colonien am Monterosa, ist diese Ansicht nicht weiter vertheidigt worden.

**) Wenn einzelne burgundische Edelleute, z. B. Rudolf v. Strättlingen, am Thunersee und weiter im Alemannischen Gebiet viele Besitzungen hatten, so folgt daraus noch nicht, dass die dortigen Unterthanen eines solchen Herrn ebenfalls burgundischen Stammes gewesen seien.

vermochten. Um sich gegen denselben zu erwehren, mussten sie die Franken zu Hülfe rufen, die auch mit Alemannen und Burgunden erschienen, aber sich dafür Rhätien (536—539) abtreten liessen, welches von nun an von ihnen und den Baiern in Besitz genommen worden ist*). Allein auch diese Opfer vermochten ihr Reich nicht vom Untergange zu retten. Was nicht im Kampf unterging, musste sich unterwerfen. Man liest nur von 1000 Gothen, denen der feindliche Feldherr Narses nach der Schlacht am Vesuv den Abzug aus Italien und den Genuss ihrer Habe gestattet habe (553). Man glaubt, sie werden mit den Franken weggezogen sein oder sich zu den Westgothen im südlichen Frankreich begeben haben. Dieses scheint auch für Leute, die schon so lange an ein warmes Klima gewöhnt waren, wahrscheinlicher, als dass sie die unfruchtbarsten Theile der winterlichen Alpen ausgesucht hätten, wie mehrere schweizerische Geschichtforscher glauben wollen. Wir sehen überhaupt bei keinem Schriftsteller, der zur Zeit der Ostgothen lebte und während der nächsten 900 Jahre gelebt hätte, irgend eine Spur davon, als ob die Gothen sich je in den Alpen niedergelassen hätten, oder dass sich ein Theil von ihnen dahin zurückgezogen, oder auch nur e i n z e l n e gothische Niederlassungen daselbst gegründet worden wären**), welches überhaupt von einem Volke, das in geringer Zahl in einem grossen, schönen Lande zerstreut ist, wo es herrscht und Alles im Ueberfluss hat, nicht vermuthet werden darf. Auch sind nirgends Spuren ihrer Sprache gefunden worden.

---

*) Ducatum pagi Curiensis. Auch Procop II. 25 meldet von dieser Abtretung. Sie scheint sich aber auf die Theile Rhätiens südlich des Gebirges, Tessin, Veltlin, Trient nicht erstreckt zu haben.

**) Niebuhr I. 119 spricht von einem Dorfe am Brenner in Tirol, Namens Gozzensas, jetzt Gossensas, woselbst uralte Eisenwerke sich befänden, und wirft die Frage auf, ob diess nicht etwa ein „Gothensitz" sein könnte, der seine Benennung einer gothischen Besatzung zu Bewahrung des Passes verdankt habe; aber Andere machen die Bemerkung, dass dieser Name auch auf die dortigen Eisengiessereien (gossen) Bezug haben dürfte.

Mit einer weit geringern Volksmenge als die Gothen haben die Longobarden hierauf Italien eingenommen (568), indem sie zu diesem Behufe streitbare Leute aus allen deutschen Stämmen, unter anderm 20,000 Sachsen, zu Hülfe nehmen mussten, und sich auch nachher nur mit Beihülfe von Kriegern anderer Völker (z. B. Avaren) darin haben eine Zeit lang behaupten können. Desswegen waren auch sie nicht vermögend gewesen, weder ihre Sprache einzuführen, noch die Gebirge besetzen zu können. Zwar machten sie mehrere Züge über die Alpen, um die Burgunden anzugreifen*), sie wurden aber (bei Bex) zurückgeschlagen und verloren überdiess die zwei Pässe bei Aosta und Susa (576), die ihnen mit den dazu gehörigen Landstrichen von den Burgunden und Franken abgenommen wurden und die seither immerfort zum Burgunder Reiche und seinen Dynastien gehört und dessen Sprache (französisch) beibehalten haben, wenn sie schon in Italien liegen. Hingegen nahmen sie Veltlin in Besitz (602), ebenso den ganzen jetzigen Kanton Tessin und auch Ursern, und befestigten den Gotthardspass auf beiden Seiten mit mehreren kühnen Thürmen (576—584), um sich vor den Franken von Rhätien her sichern zu können. Aber desswegen brachten die Longobarden deutsche Sprache nicht in das Gebirge (Ursern sprach bis 1400 romanisch) und dass sie weiter hinab vorgedrungen seien, davon ist keine Spur vorhanden. Im Gegentheil, sie scheinen sich sehr bald der Landessprache der Ueberwundenen bedient zu haben**), so dass, so weit sie ihre Herrschaft ausdehnten, z. B. im Tirol, überall diese und nicht die deutsche Sprache die herrschende geblieben ist. Auch dieses Volk, welches bereits nach zwei Jahrhunderten sich den Franken unterwerfen musste (776) hat zur

*) So zweimal in das Wallis (569, 574), einmal über den Bernhard, das anderemal über den Simplon, wenn nämlich Ossola sich auf Domo und nicht auf Aosta bezieht.

**) Wenn sie auch schon noch lange ihr eigenes Recht beibehielten (die letzte Spur ist von 1125), bis die gänzliche Verschmelzung überhand nahm.

Verbreitung der deutschen Ansiedlungen und Sprache im Alpengebirge nichts beigetragen.

Noch viel weniger geschahe diess von den Franken selbst, die eigentlich ausser Deutschland nirgends Niederlassungen angelegt, sondern blos durch die Klugheit ihrer Könige und Hausmeier und mit Hülfe der Heere bereits unterworfener Völker ein Land nach dem andern erobert haben. Ihr eigentliches Vaterland waren die Ufer des Niederrheins gewesen (Ufer-Franken), später hatten sie sich am Mittelrhein (Rheinfranken) und am Main (Ostfranken) ausgedehnt. Vom Niederrhein aus hat ihr König Chlodowig, anfangs mit nicht mehr als 20,000 Kriegern, ganz Nordfrankreich und dann Alemannien bezwungen, hierauf seine Nachfolger die Westgothen und Burgunder, die Thüringer, die Baiern, die Sachsen und endlich auch die Longobarden, und Alles ihrem Reiche einverleibt. Aber nirgends haben die Franken diese Reiche selbst bewohnt, sondern solche durch Beamte, die schon frühe erblich wurden, blos regiert, und zwar waren diese Beamte öfters noch aus dem Lande der Ueberwundenen selbst gewesen, wenn sie sich den Franken willfährig erzeigt hatten. Sie liessen Allen ihre Sprache, Sitten und Rechte, zufrieden, wenn sie ihre Abgaben entrichteten und zu ihren Feldzügen ihr Volk lieferten, und hatten also auf Bevölkerung und Sprache keinen Einfluss, im Gegentheil, auch sie haben in allen Ländern, die vor ihrer Eroberung romanisch waren, selbst dieser Sprache unterliegen müssen. Sie blieben nur in ihrem eigenen Lande deutsch, und welches andere Land vor ihrer Eroberung schon deutsch gewesen war, ist es während derselben ebenfalls geblieben. Hingegen scheint es, dass gerade durch den Einfluss der Frankenherrschaft die weitern Fortschritte der Alemannen und Baiern zur Ausbreitung ihrer Niederlassungen und Sprache im Hochgebirge eher gehemmt als gefördert worden seien, indem man erst nach Auflösung des mächtigen Frankenreiches, als alle unterworfenen Völker sich wieder unabhängig machten, im Gebirge ein mehreres Vorkommen von deutschen Orts- und Personennamen wahrzunehmen vermag.

Aus allen vorgenommenen Untersuchungen geht einfach die Thatsache hervor, dass einzig die deutschen Volksstämme der Baiern und Alemannen es waren, welche dem Hochgebirge die deutsche Bevölkerung gegeben haben.

Die Alemannen und die mit ihnen vereinigten Sueven oder Schwaben, welch' letzterer Name nach Auflösung des fränkischen Reiches wieder den Vorrang erhielt, hatten das von ihnen eroberte Land auf ganz andere Weise, wie die vorgenannten Völker behandelt. Sie werden als äusserst wild und roh geschildert und hatten lange eine entschiedene Abneigung gegen das Christenthum *), vernichteten alle bisherige Kultur, machten Alles, was ihrem Schwerte entrann, zu Leibeigenen und zwangen denselben ihre Sprache und Sitten auf, so dass die Ausdehnung ihrer ersten Eroberungen (Rhätien wurde erst viel später mit ihnen vereinigt) fast ganz genau nach der Sprachscheide bezeichnet werden kann. Ihre Grenzen dehnten sie anfangs bis zum Niederrhein (und bis zur Lahn) aus, doch die Franken entrissen ihnen nicht nur den ganzen Mittelrhein bis zur Murg und Oos (bei Baden-Baden), so dass das Herzogthum Alemannien fast nur auf das nachherige Hochstift Constanz beschränkt blieb, sondern sie machten sich auch das ganze alemannische Volk unterwürfig (von 496—504), bis an denjenigen oben (S. 49, 50) erwähnten Theil, der sich in Rhätien unter gothischer Herrschaft niedergelassen hatte.

Doch geht aus den vorhandenen Quellen nicht gerade hervor, dass die unterworfenen Alemannen auf die gleiche Weise von den Franken behandelt wurden, wie sie selbst mit den von ihnen unterjochten Völkern umgegangen waren. Es mögen blos einzelne fränkische Grosse mit Ländereien in Alemannien begabt worden sein und dadurch den Antheil der allemannischen Edeln verkürzt, auch mancher der letztern wohl seine Güter ganz eingebüsst haben, wenn er sich in einen Aufstand einliess,

---

*) Gallus und Columban fanden 610 am obern Zürichsee noch Alles heidnisch; als sie 540 mit den Franken in Italien einfielen, waren Menschenopfer noch bei ihnen üblich; Procop B. G. II. 25.

wie solches sehr oft vorgekommen sein muss. Desswegen wurde denn auch, um Aehnlichem vorzubeugen und die Einheit der Nation zu brechen, im Jahr 748 das Herzogthum Alemannien, das unter einheimischen Fürsten unter fränkischer Oberherrschaft 250 Jahre fortgedauert hatte, aufgehoben, und die einzelnen Oberhäupter (Gau-Grafen) unter Aufsicht jährlich wiederkehrender Beamten (missi dominici, missi camerae, Kammerboten) gestellt. Erst nach Auflösung des Frankenreichs gaben sich die Schwaben wieder einen Herzog und erlangten allmälig, besonders zur Zeit der Hohenstaufen, wieder ihre frühere Wichtigkeit.

Die Grenzen des nunmehrigen Schwabens zogen sich von Baden-Baden nach Heilbronn, von da nach Augsburg und dem Lech entlang*) bis zum Vorarlberg, wo vier verschiedene Stifter, Brixen in Baiern, Constanz und Augsburg in Schwaben und Chur in Rhätien, zusammenstiessen, und von da längs dem Gebirge und Bodensee. Die ferneren Grenzen in der jetzigen Schweiz und dem Elsass waren wegen der verschiedenen Ausdehnungen des neuburgundischen Reiches nicht immer die gleichen geblieben. Was aber Schwaben auf dieser Seite verlor, war ihm durch die Einverleibung des Hochstifts Chur oder von Hohen-Rhätien, die schon während der Franken-Herrschaft stattgefunden (843)**), wieder ersetzt worden. Bis dahin hatte Rhätien noch immer zu Italien gehört, die Bischöfe von Chur, Brixen und Trient waren unter der Metropole von Mailand gestanden***), das Land hatte unter

---

*) Die im Ober-Innthal und östlich vom Lech wohnenden Alemannen waren Baiern einverleibt worden und hatten baierisches Recht angenommen, während im Gegentheil diejenigen Baiern, welche in dem Ober-Etschthal sich niederliessen, das zu Chur und Alemannien gehörte, alemannisches Recht annahmen (Steub).

**) 842 war Rhätien noch nicht Alemannisch, 847 gehörte es bestimmt dazu, wahrscheinlich in Folge des Vertrags von Verdun. S. *Heinr. Escher:* Ueber die Theilungen des fränkischen Reiches, im schweiz. Museum. Zürich, 1838. Bd. 2. S. 50.

***) Hernach kam Chur zur oberdeutschen Kirchenprovinz Mainz, Brixen zur alt-baierischen Kirchenprovinz Salzburg, Trient blieb lombardisch.

Gothen*) und Franken ganz die römische Verwaltung beibehalten unter einem praeses, der erst 773 durch einen Gaugrafen ersetzt wurde**); aber auch unter diesen hatte der Geist der Verwaltung ein mehr römisches als deutsches Gepräge beibehalten***) und man unterschied immerfort zwischen dem Rechte der Alemannen und der Romanen †). Auch die Sprache war fast überall romanisch verblieben ††) und wollte lange der deutschen nicht weichen, welches besonders im Hochstift Chur bis zum heutigen Tage noch nicht erreicht worden ist.

Indessen wird es nothwendig werden, die allmälige Deutschwerdung des Hochgebirgs in dessen einzelnen Theilen nachzuweisen.

Das Hochstift Chur hatte zu Grenzen:

1) Oestlich vom Rheine den Vorarlberg und das Gebirge, welches den Walgau von dem Bregenzer Walde scheidet. St. Gerold, Pludasch, Montfort, Jagdberg, Götzis waren alle rhätisch und die letzten Spuren der romanischen Sprache fingen im hintern Walgau erst zu Gulers Zeiten (1620) an gänzlich zu verschwinden. Fast alle Ortsnamen lauten jetzt noch rhätisch, welches noch zu Tschudi's Zeiten die Sprache der »Walen« ge-

---

*) Diese nannten die Rhätier immer „provinciales nostri."

**) In welchem Verhältnisse diese praesides zu den alemannischen Herzogen gestanden, ist ungewiss; in keinem Falle war der Einfluss letzterer von Bedeutung. Die praesides waren wahrscheinlich aus einer alten rhätischen Familie aus dem Domleschg, die während 200 Jahren sechs praesides und mehrere Bischöfe zählte. Hernach wurden, wie im Wallis, meistens die Bischöfe von Chur mit der Grafenwürde belehnt.

***) S. *Zellweger,* der Einkünftenrodel des Bisthums Chur aus der Zeit von 950 — 1050, im IV. Bande des schweiz. Geschichtforschers. Bern, 1821. S. 171.

†) In einer Urk. von 920: „judicaverunt omnes Romani et Alemanni."

††) Nicht nur wurde auf der Mainzer Synode (847) darauf aufmerksam gemacht, dass hier das Romanische vorherrsche, s. *Eichhorn* hist. Episcop. Curiensis, sondern auch 100 Jahre nachher kann man noch fast keine deutschen Orts- und Personennamen wahrnehmen, ausgenommen in dem Testamente des Bischofs Tello vom J. 766, das aber von den Meisten für unächt oder für sehr interpolirt angesehen wird.

nannt wurde. Daher mag wohl auch dieser Landstrich von den Deutschen den Namen Walgau (der untere Theil hiess Nebelgau) erhalten haben*), der einen Theil des Churwalen-Gau ausmachte, wie denn auch einer der rhätischen Seen (lacus rivanus) von den Alemannen den Namen »Walensee« und der dortige Hafen (portus rivanus) »die Walenstatt« genannt worden ist (1045). Das Ueberhandnehmen der Deutschen in dieser Gegend ist zum Theil dem Einflusse späterer deutscher Ansiedlungen aus Wallis zuzuschreiben, worüber der 5. Abschnitt das Nähere enthalten wird.

Hingegen im Bregenzer Walde und nördlich finden sich ausschliesslich nur deutsche Ortsnamen, welches auf eine uralte deutsche Bevölkerung schliessen lässt, und wesshalb auch dieser Strich von Einführung des Christenthums an, dem ganz alemannischen Bisthum Constanz einverleibt worden ist. Es war vermuthlich die oben (S. 49) erwähnte erste deutsche Ansiedelung im Hochgebirge, in einer vorher entvölkerten Gegend.

Eine lange Zeit, wenigstens bis zum XI. Jahrhundert (Tschudi weiss den Zeitpunkt nicht anzugeben), gehörte auch noch Bregenz, Fussach und Staad zu Rhätien — wie denn schon vor und während der Römerzeit dasselbe immer von dem Bodensee begrenzt gewesen war.

2) Westlich vom Rhein muss Appenzell (vielleicht auch Toggenburg und Thurgau bis Pfyn) ehemals zu Rhätien gehört haben. Im K. Appenzell sind noch mehrere romanische Berg- und selbst Ortsnamen (z. B. Clanx, Gais, Gonten, Urnäschen). Doch mag das Land, ehe es von den Alemannen besetzt ward, nur äusserst wenig bewohnt gewesen und daher sehr bald ausschliesslich deutsch geworden sein. Als im Jahr 1070 die Kirche von Appenzell geweiht wurde, geschah diess durch den Bischof von Chur, jedoch mit Einwilligung des Bischofs von Constanz, welches auf früher bestrittene Grenzverhältnisse schliessen lässt, um so mehr, als der Arbon-Gau, welcher die Gegend

---

*) In neuerer Zeit haben Etliche den Namen Walgau oder Allgäu nicht mehr von den Walen herleiten wollen, jedoch mit Gründen, die mich nicht gänzlich überzeugen können.

um Arbon, von Salmsach bis an den Sentis, umfasste, erst um 850 mit Thurgau oder Schwaben vereinigt worden ist.

3) Der ehemals rhätische Rheingau, später das Rheinthal genannt, war nie zum Thur-, sondern zum Linzgau gezählt worden, und die Grenze ging von Schwarzenegg (im Kanton Appenzell) dem Bach nach bis zum Einfluss des Rheins in den Bodensee, der ehemals viel weiter oben stattfand als heut zu Tage. Erst später, vielleicht ebenfalls zu Ende des XI. Jahrhunderts *), ward die Grenze von Chur und Rhätien bis zum Camor und Montigeln, Götzis gegenüber, festgesetzt. Unter-Rheinthal war gewiss sehr frühe ganz deutsch geworden. Hingegen fand man noch im Jahr 948 im ganzen obern Rheinthal äusserst wenige deutsche Namen, die unter einer Menge romanischer Ortschaften zerstreut lagen. Selbst Wildhaus im obersten Toggenburg ward bis 1310 noch zu Rhätien gerechnet und in der Umgebung sind viele romanische Benennungen zu finden.

4) Vom Camor aus zog sich die altrhätische Grenze über Wildhaus längs dem Gebirge nach Gommiswald, Benken, Schännis, so dass fast der ganze St. Gallische Seebezirk, Gaster, Werdenberg, Ober-Rheinthal und Sargans immerfort kirchlich und bis zur Stiftung der grauen Bünde (bis 1436) auch politisch zu Rhätien gehörten, und jetzt noch fast alle Orts-, ja noch viele Geschlechtsnamen romanisch geblieben sind. Doch hat die deutsche Sprache überall schon vor dem XIII. Jahrhundert sich zur herrschenden machen können.

5) Glarus wurde noch viel früher gänzlich deutsch, und schon vom XIII. Jahrhundert an werden rhätische Namen nicht mehr wahrgenommen. Doch tragen der Hauptort**) und mehrere andere, sowie die Gebirge, immerfort die Spuren ihrer ersten

---

*) *Zellweger* im V. Bande des schweiz. Geschichtforschers glaubt erst im XV. Jahrhundert, da in mehreren Urkunden immer noch die alten Grenzen angeführt werden.

**) J. v. Müller verwirft die Ableitung von St. Hilarius und macht darauf aufmerksam, dass derselbe in Graubünden und Norditalien (als Glarea, Ghiara) auch noch vorkomme.

Ansiedler. Auch in der Legende St. Fridolins lässt man denselben vor dem rhätischen Landgerichte sein Recht nehmen. Um so mehr muss auffallen, dass im Jahr 1026 Urnen, Bilten und Kerenzen wieder vom Bisthum Constanz getrennt und Chur zugeschieden wurden, sei es in Folge älterer Ansprüche, oder als Abtausch für die am Bodensee abgetretenen Stücke.

6) Die weitere Grenze lief den jetzigen Landmarchen von Schwyz und Uri entlang bis Göschenen, und umschloss also Ursern, worin bis zu seinem Bündniss mit Uri (1415) romanisch gesprochen wurde und welches erst seither die deutsche Sprache angenommen hat, auch bis 1785 immerfort in Lehensverhältnissen mit Dissentis in Rhätien stund und stets beim Bisthum Chur geblieben ist.

7) Hierauf folgte sie dem Hauptgebirge. Doch müssen (bis 995) Misox (terminus Alemanniae), Cleven und Bregell, wenn auch nicht zum Stift Chur, doch wenigstens zum Comitatus Rhaetiae gehört haben und erst später davon getrennt worden sein *).

Puschlav war mit Veltlin und Worms schon vor 803 vom Stifte getrennt und mit Como vereinigt worden, Tessin und das Ossolanische wahrscheinlich schon zur gothischen Zeit. Das Romanische hatte dort überall dem Italienischen weichen müssen, so dass bloss die Ortsnamen und viele einzelne Ausdrücke den früheren Verband wahrnehmen lassen.

8) Vom Ortler oder Stilfser Joch weg dehnte sich das Bisthum Chur bis vor wenigen Jahrzehenden bis über Meran **) und bis zum Staufer Joch, also über das ganze Oberetsch- und Passeyrer-Thal aus, selbst auch über das oberste Paznaun,

---

*) Der Bischof von Chur behielt noch lange (bis 1200) weltliche Rechte jenseits des Gebirges, selbst bis Bellenz (Salis). Noch später kam ganz Veltlin wieder an Graubünden.

**) Auch Schloss Tirol, von dem das Land den Namen hat, war noch im XI. Jahrhundert in weltlicher Beziehung von Chur abhängig, und hinwieder erstreckte sich das jetzt Tirolische Gericht Nauders das ganze Mittelalter hindurch auf das gesammte untere Engadin bis Pontalto. (Seit 1070. *J. Ulr. v. Salis-Seewis* hinterl. Schriften. Chur, 1834.)

dessen Höfe in das Engadin pfarrgenössisch waren, und erst, als sie zu eigenen Pfarreien anwuchsen, nach und nach deutsch zu sprechen angefangen haben. In unbekannter Zeit gehörte noch ein Strich Landes am Inn unter Finstermünz ebenfalls zu Chur.

Hohen-Rhätien umfasste daher noch immer fast ganz Graubünden, Theile von Uri, Glarus, St. Gallen, Vorarlberg und Tirol. Es bildete in Hinsicht auf Verwaltung einen eigenen Bezirk unter dem Namen Churwalengau (Curwalaha, 1045, Comitatus Rhaetiae, pagus Rhaetiae Curiensis), dessen Graf oft der Bischof selbst war, der aber unter der Schirmvogtei der Grafen von Bregenz, nachher derer von Pfullendorf gestanden ist. Dieselben verwalteten auch das Landgericht, das schon seit dem IX. Jahrhundert zu Rankwil bei Feldkirch (früher zu Müsinen, später in Feldkirch) seinen Sitz hatte und dessen Beisitzer aus den vornehmsten rhätischen Herren gewählt waren, und das vom Bodensee und Thurgau bis zum Crispalt, Lucmanier, Septimer und Vorarlberg zu richten hatte, später aber an Ansehen immer mehr verlor und nur noch von den benachbarten Deutschen benützt wurde, indem die mächtigeren Landbesitzer im romanischen Lande, oberhalb der Landquart, deren selbst der Bischof als Graf sich nicht mehr erwehren konnte, sich (schon seit 1079) vom Gauverbande immer mehr losgerissen hatten.

Während indessen die an das übrige Deutschland anstossenden Gebiete von Rhätien, besonders die im offenen Lande liegenden, sich bis zum XIV. Jahrhunderte sämmtlich die deutsche Sprache angeeignet hatten, bedurfte und bedarf es noch einer viel längern Zeit, bis dieselbe auch im gebirgigen Theile, besonders in der Nähe der italienischen Sprache, mehreren Eingang zu finden vermochte. Der Anfang geschah durch einzelne deutsche Colonien, welche öde Stellen urbar gemacht haben und von den Gutsherren entweder freiwillig herbei gerufen oder willkürlich aus der Zahl entlegener deutscher Leibeigenen dieser Edelleute dahin verpflanzt worden waren. Zu den letztern gehören unter andern Mutta und Sils an der Albula, zu den ersteren die aus schwäbischen Landleuten

bestehende Colonie am Hinterrhein *) und die später zu berührenden Walser-Colonien (seit 1250), — ungewiss auf welche Weise: die Deutschen zu Obersax, Valendas, Vrin, Carrera, Islen, Versam, Deusch, Ux am Oberrhein, im Savier Thal, Vals am Platz, Zavreila, Tarasp, Avers, Tschapina u. s. w.

Lange ging es aber, bis das rhätische Volk selbst in Graubünden diese Sprache annahm, welches vielleicht auch aus Hass gegen seine deutschen Unterdrücker nicht eher geschehen mochte und erst freiwillig seit Begründung der Freiheit (1400) geschehen ist. Denn erst von dieser Zeit her meldet Tschudi (in seiner um 1530 geschriebenen alpischen Rhätia) etwas von dem wirklichen Eingange der deutschen Sprache im Graubündner Lande, indem er sich also ausdrückt:

»Die Rhätier nennen sich selbst Romanische, wir Deut- »schen nennen sie aber Churwälsch *). Der Rhätier Sprach »ist innert 150 Jahren merklich abgegangen und die deutsch »zugenommen, als noch täglich geschieht. Denn wenig über »Menschengedenken ist in der Stadt Chur und weiter hinab »noch alles welscher Sprach gewesen, ebenso im Prättigau, »Schanfik, und jetzt ist das Deutsche angenommen. Ihr Sprach »ist nit zum Schreiben eingericht, denn sie schreiben Brief »und Schrift alle auf Latein, jetzt mehrentheils deutsch.«

Vorher sah man (seit dem XI. Jahrhundert) zwar das ganze rhätische Land vom Gotthard weg durch Graubünden und Tirol bis zu den Slaven (und auch unter diesen) mit einer Menge Schlössern und Herrschersitzen bedeckt, die mitten unter lauter romanisch lautenden Ortschaften fast ausschliesslich deutsche Namen tragen ***) und von deutschen Edelleuten bewohnt waren.

---

*) Nach Normann schon zu Friedrichs I. Zeit, zu Bewahrung des Passes, nach Salis erst zu Friedrichs II. Zeit angelegt; sie begaben sich 1277 freiwillig unter den Schutz der Freiherren von Vaz.

**) Vom Chur-Walen-Gau, woraus „Kuderwelsch" geworden ist.

***) Wenn einige Edelsitze, wie Belmont, Realt, Juvalta, Montfort, Paspels, Vals u. s. w. romanische Namen führen und sich deren Besitzer darnach nannten, so können letztere dennoch Deutsche gewesen sein, die von irgend einem uralten Castell, das schon vor der deutschen

Aber die ganze Bevölkerung war ihnen fremd geblieben und blieb bei ihrer Sprache, so lange sie dort regierten und sich an das Volk nicht anschlossen, während seit der Befreiung von ihrer Herrschaft bereits zwei Fünftheile von Graubünden die deutsche Sprache angenommen haben. Die Zersplitterung des Landes in eine Menge kleiner Gemeinwesen mag es allein erklären, warum die Hälfte des Volkes noch romanisch geblieben ist.

Was die deutsche Bevölkerung im Tirol oder dem östlichen Rhätien anbetrifft, so war dieselbe, wie schon erwähnt (mit Ausnahme des oben S. 49 berührten Striches), von Baiern ausgegangen, die nach der Besiegung der Ostgothen davon Besitz genommen hatten. Allein diese Besitzergreifung hatte nicht alsobald auch eine durchgängig deutsche Bevölkerung zur Folge gehabt*), sondern war mehr eine Ausdehnung der Herrschaft der Agilolfingen (der baierischen Herzoge) gewesen, die erst später Veranlassung zu einer allmäligen Deutschwerdung dieser Lande geworden ist. Derselben wurde schon unterhalb Botzen, wo ein baierischer Graf im Namen seines Herrn das Land verwaltete, ein Ziel gesetzt, indem die Könige der Longobarden sich Trients bemächtigten und dort anfangs einen Herzog zur Bewahrung der Grenze aufgestellt hatten. Bei den jetzigen Dörfern Mezzolombardo und Mezzotedesco wurden die Marken (Ziele, metae) beider Länder bestimmt, die denn später auf längere Zeit auch zu Sprachgrenzen geworden sind**). Aber auch die Slaven oder Wenden, welche bereits (im VI. Jahrhundert) ganz Noricum erobert hatten, suchten den Deutschen den Besitz des Alpengebirges streitig zu machen. Bereits vor 600 n. Chr. war von ihnen das ganze jetzt sogenannte Puster-

---

Eroberung erbaut war, sich genannt haben mögen, wie auch in französisch Lothringen und Elsass wahrgenommen wird.

*) Noch weniger fand sie schon eine solche vor, wie Etliche behaupten wollen.

**) Jetzt nicht mehr. Wie vorher die deutsche Sprache über diese Marken hinaus bis Trient und weiter vorgedrungen ist, so jetzt die italienische, die besonders auf dem westlichen Ufer der Etsch bis Botzen immer mehr überhand nimmt. (Steub.)

Thal*) erobert oder verwüstet worden, und nur mit äusserster Mühe gelang es den Agilolfingen bis 770, sie bis Anras, vier Stunden oberhalb Lienz, bis zur Mühlbacher und Toblacher Klause zurückzudrängen. Später wurden sämmtliche von ihnen im Tirol bewohnten Dörfer deutsch (die slavischen Ortsnamen sind aber nicht erloschen), ebenso ein Theil von Steiermark, Kärnthen und Krain, aber der grössere (südliche) Theil der dortigen Alpenbevölkerung ist seither slavisch geblieben**).

Auch scheint das uralte aber romanisirte Alpenvolk der Breonen am Brenner, die noch unter Theodorich die Miliz gegen die Deutschen gebildet hatten, sich noch lange in einer Art Unabhängigkeit oder Absonderung von denselben befunden zu haben. Noch 828 (930) finden sich dieselben als Pregnarii, cives romani bezeichnet.

Ueberhaupt wurde selbst im XI. Jahrhunders das Land südlich des Gebirges noch immer als zu Italien gehörend betrachtet und blieb lange romanisch***). Eben so viele Thäler im Ober-Innthal. Auch im Norden des Gebirgs, im Unter-Innthal, bis Schwatz, sogar bis Rattenberg und bis zu den Quellen des Lech, wohin die älteste Einwanderung aus Baiern und Schwaben geschehen ist, haben sich noch eine Menge romanische Ortsnamen erhalten, und vollends Bergnamen bis in das Pinzgau hinein, welch Alles auf eine lange gemischte Bevölkerung oder langsame Deutschwerdung schliessen lässt. Blos im Pas-

---

*) Vom slavischen Wort Pust, Wüste, also genannt.

**) Bereits oben S. 23 u. 24 ist bemerkt, dass etliche Schriftsteller schon vor den Römerzeiten eine slavische Bevölkerung dortiger Gegend angenommen haben, während andere erst dann das Vordringen von Slaven annehmen, nachdem bei der Völkerwanderung deutsche Stämme jene Gegenden verlassen hatten.

***) z. B. St. Valentin und Burgeis im Etschthal noch 1140. In den Gemeindeladen von Glurns und Mals sind viele romanische Akten aus späterer Zeit; auch 1616 war dort das rhätische nicht verschwunden, in Nauders auch später noch nicht — vor sechs Generationen sprach man in Schlanders, vor vier in Schlinig, vor drei in Taufers und Graun noch romanisch, in Martinsbruck jetzt noch. Im hintersten Walgau und Paznaun verschwand dasselbe erst zwischen 1550—1620. Von Gröden s. Seite 67.

seyrer, Ultner, Sarner, Meraner Thal von Laatsch an scheint eine rein deutsche Bevölkerung durch Einwanderung von deutschen Colonien in entweder vorher gänzlich unbewohnte oder verödete Landstriche angenommen werden zu können. Sonst überall Mischung, indem entweder Deutsche auf Nebenhöfen eines romanischen Dorfes oder selbst in grössern Orten sich ansetzten und durch ihren Einfluss allmälig die ganze Gemeinde zu Deutschen machen konnten *), oder dadurch, dass die Deutschen in einem Thal von oben oder von unten her immer weiter vorrückten und so das Romanische verdrängten (wie im Duxer- und Oezthal), oder endlich durch den Einfluss der Geistlichkeit **). Dieser gleiche Einfluss lässt sich auch bei den geringen Ueberresten der romanischen oder ladinischen Sprache an den östlichen Grenzen Tirols gegen Italien zu, im Enneberger und Grödner Thale ***) verspüren. Immer mehr ist das Deutsche auf der einen, das Italienische auf der andern Seite im Zunehmen, so dass diese immer kleiner werdende Sprachinsel bald gänzlich verschwunden sein wird und heut zu Tage nur noch fünfzehn ladinische Gemeinden zählt.

Hinwieder haben sich auch ausser den Grenzen der ehemals baierischen später österreichischen Herrschaft von Tirol deutsche Ansiedlungen bilden können, und zwar nicht nur im Bisthum Trient, sondern auch in demjenigen von Padua, in den Gebirgen auf beiden Seiten des Etschflusses, ja selbst bis auf wenige Stunden von Verona und längs der Brenta bis in die Nähe von Vicenza. Sie hatten meistens dem verlängerten Aufenthalte von Bergleuten, Kohlenbrennern, Holzfällern, Flössern und Zimmerleuten ihre Entstehung zu verdanken, die sich ge-

---

*) So in Botzen bis 1315. In Trient und Roveredo gelang es aber nicht, da mussten die Deutschen nachgeben.

**) Um das Jahr 1606—1640 nöthigte der Abt von Marienberg die Leute von Schlinig, deutsch zu werden, da er keine romanisehe Geistliche für sie bekommen konnte. An andern Orten geschah das Gleiche zu dem Zwecke, um die Leute den romanischen Engadinern gänzlich zu entfremden, die reformirt worden waren.

***) Von den Deutschen „Krautwälsche" genannt.

wöhnlich in früher ganz unbewohnten, mit Wald bedeckten Gegenden aufhielten, solche sodann urbar machten, sich dort niederliessen und eine Zeitlang mit Italienern unvermischt erhalten konnten. Allein jemehr diese früher unzugänglichen Landstriche dem Verkehre geöffnet wurden und mit den benachbarten italienischen Gemeinden in Berührung kamen, die Verbindungen mit Deutschland aber immer mehr aufhörten, um so weniger vermochten sich Eigenthümlichkeiten in Sitten und Sprache bei diesen Deutschen auf die Länge zu erhalten, und haben allmälig dem Italienischen weichen müssen, woran die gänzliche Gleichgültigkeit dieser Leute in jedem andern Bezuge als auf den täglichen Erwerb, ihre vereinzelte Lage und der Umstand, dass fast keine deutsche Gemeinde von andern als gerade an sie anstossenden nur die mindeste Notiz nahm, die meiste Schuld tragen mögen. So haben nur zwei deutsche Gemeinden am obersten Abhange des Val di Non ihre Sprache bewahrt, ferner in fünf Sprachinseln östlich von Trient und Roveredo 12—15 andere Gemeinden, deren Bewohner aber jetzt ebenfalls geneigt scheinen, sich die italienische Sprache anzueignen. Ausser diesen haben die meiste Berühmtheit erhalten die sogenannten VII Gemeinden bei Vicenza und die XIII Gemeinden bei Verona, weil sie nicht wie die andern zerstreut waren, sondern einen abgerundeten, lange nur von ihnen selbst bewohnten Landstrich bildeten, der auch in politischer Beziehung nicht ohne Bedeutung geblieben ist. Ihre erste Erwähnung fällt in die Zeit der Freiheitskämpfe der italienischen Städte zur Zeit Friedrichs I. und II. (zwischen 1150—1220). Bis zum Jahre 1797 sind dieselben unter dem Schutze der Republik Venedig in einer Art Unabhängigkeit geblieben, welche eben den zerstreuten Gemeinden nicht zu Statten kam, und die auch auf längere Erhaltung ihrer Sprache nicht ohne einigen Einfluss gewesen ist. Allein der tägliche Umgang mit ihren italienischen Nachbarn, die Vermehrung der Volkszahl, die der unfruchtbare Boden nicht mehr zu nähren vermochte und sie nöthigte, den üblichen italienischen periodischen Auswanderungen nachzugehen, die Vermischung durch Heirathen (welches sie früher

sorgfältig zu vermeiden suchten) hatten auch schon in frühern Jahrhunderten einen solchen Einfluss auf sie gewonnen, dass nur noch die innersten ihrer Dörfer, kaum der vierte Theil ihrer Gesammtzahl von 50,000 Seelen noch deutsch gesprochen und auch dieses immer mehr mit italienischen Wörtern, Grammatik und Betonung vermengt hat. Seitdem nun vollends ihre Selbstständigkeit ein Ende genommen, sie in Allem ihren italienischen Nachbarn gleich gestellt worden, ist diese Abnahme so schnell erfolgt, dass vielleicht in wenigen Geschlechtsfolgen das Deutsche dort gänzlich verschwunden sein wird.

Es scheint dasselbe am meisten mit demjenigen des baierischen Hochgebirges bei Schliersee und Tegernsee übereinzustimmen, und hat trotz der starken italienischen Vermengung, wegen des immer mehr abnehmenden Zusammenhanges mit ihren Landsleuten, noch eine Menge Wörter und Formen beibehalten, die dem mittelalterlichen Deutschland angehören und auf eine Einwanderung in frühern Zeiten, etwa dem XI. und XII. Jahrhundert, schliessen lassen.

Einen hauptsächlichen Theil ihrer Berühmtheit und des ihnen gewordenen Interesse haben aber diese Leute dadurch erhalten, dass sie lange Zeit, wie auch schon in der Einleitung erwähnt worden, für die ächten Nachkommen derjenigen Cimbern gehalten worden sind, welche in jener Gegend (100 n. Chr.) eine Niederlage erlitten haben, und auch dadurch, dass sie selbst hartnäckig an diesem Namen festhalten, seitdem ihnen dieses von allen Seiten behauptet worden ist*). Eine Widerlegung dieser Ansicht wird ganz überflüssig erscheinen nach demjenigen, was der grosse Sprachkenner Schmeller und die neuesten Forschungen italienischer Gelehrten darüber geliefert haben. Es sei hinreichend, zu bemerken, dass in ihrer Sprache kein Dutzend Wörter vorkommen, die nicht in jedem italienischen oder mittel- oder neu-hochdeutschen Wörterbuche, wenn

---

*) Um das Jahr 1418 und später begnügten sie sich noch, einfach sich „Deutsche, Theotisci" zu nennen; ungefähr von 1559 an aber antworteten sie auf die Frage, wer sie seien: „bir (wir) saind Cimbarn."

auch in etwas modificirter Form zu finden wären, und dass dieses Volk zu dem gleichen Stamme gehöre, welches von Baiern und Schwaben aus Tirol und die andern österreichischen Lande bevölkert habe.

Soweit über die Anfänge und das weitere Vordringen der deutschen Sprache im Alpengebirge innerhalb der Grenzen der alten rhätischen Provinz.

Von dem übrigen Theile der Alpen ist blos das Gebiet der Urkantone, von Luzern, des Berner Oberlandes, Oberwallis und einige Theile von Freiburg, oder so weit die Alemannen und ihre Colonien vorrückten, deutsch geworden, alles Andere, oder derjenige Theil, den die Burgunden gleich von Anfang an den Alemannen streitig gemacht haben (407—432), sowie die Strecke von dem grossen Bernhard bis Nizza, immerfort romanisch geblieben.

Von den deutsch gewordenen westlichen Alpen können aber blos diejenigen Theile Gegenstand einer Untersuchung werden, über deren deutsche Bevölkerung abweichende Meinungen obwalten, nämlich die Urkantone, das Oberland und Oberwallis, indem über die erste deutsche Bevölkerung von Luzern und des nördlichen Kantons Bern und von Freiburg weder besondere Nachrichten vorhanden sind, noch auch irgendwo eine Erörterung darüber angehoben worden ist, als ob dieselben nicht schon zur Römerzeit bewohnt gewesen und von den Alemannen gleich im Anfange, wie die übrigen Theile der deutschen Schweiz, besetzt worden seien, wesshalb auch nur die erstern uns ausschliesslich beschäftigen sollen.

## 4. Von der ersten Bevölkerung der schweizerischen Urkantone, des Berner Oberlandes und des Oberwallis.

Nachdem bisher immer nur im Allgemeinen von der Völkergeschichte des Hochgebirges und hauptsächlich von Helvetien und Rhätien gehandelt worden, so schreiten wir nunmehr zu den Untersuchungen über denjenigen einzelnen Theil derselben, nämlich über die erste Bevölkerung von Uri, Schwyz, Unter-

walden, Oberhasli, Oberwallis und ihrer Colonien, über deren besondere Abstammung am meisten von den schweizerischen Geschichtschreibern berichtet worden ist, und rücksichtlich derselben auch bekanntlich die verschiedensten Meinungen geäussert worden sind.

Bereits in dem ersten Abschnitte haben wir eine Uebersicht dieser Meinungen zu geben versucht, und dann in dem zweiten zuerst diejenigen erwähnt, welche (seit Tschudi) darauf bestehen, dass diese Gegenden schon von uralten Zeiten her, lange vor der Bezwingung des ganzen Alpengebirges durch die Römer, beständig bewohnt gewesen und dass diese Bewohner aus Tauriskern und dann aus Cimbern, den Stammvätern der jetzigen Bewohner, bestanden seien, welche selbst unter der Römerherrschaft ihre Unabhängigkeit bewahrt haben sollen. Wir haben die Gegengründe davon augenscheinlich zu machen gesucht, indem darüber alle urkundlichen Beweise gänzlich abgehen und die vorhandenen Urkunden eine viel spätere Bevölkerung voraussetzen, und werden also hierauf nicht mehr zurückkommen.

Sodann haben wir im dritten Abschnitte getrachtet, zu untersuchen, wann überhaupt zum erstenmale Deutsche sich im Gebirge niedergelassen haben möchten, und welche von den vielen deutschen Völkerschaften, welche die Alpengebirge je berührten, ihren Beitrag zur Bewohnung desselben könnten abgegeben haben, und sind hierauf zu dem Ergebnisse gelangt, dass ausser den Alemannen und Baiern sich keine Niederlassung eines andern deutschen Stammes im Gebirge, wenigstens in bedeutender Zahl, nachweisen lasse, und dass erst noch diese Niederlassungen im Gebirge im Allgemeinen lange Zeit nach der Völkerwanderung und sehr allmälig erfolgt sein mögen.

Diesen bisherigen Untersuchungen soll sich denn nun also im gegenwärtigen vierten Abschnitte eine Prüfung derjenigen Meinungen anreihen, welche für die Bewohner des grösseren Theiles der Urkantone und des Oberlandes eine andere als eine alemannische Bevölkerung, sondern im Gegentheil eine weit entfernte in Anspruch nehmen möchten, eine Bevölkerung,

die erst noch zufolge der Meinung vieler Schriftsteller in bedeutender Zahl und in sehr früher Zeit erfolgt sein solle.

Es wird daher erforderlich werden, jener Meinung von ihrem ersten Vorkommen an in Schriften und Sagen sorgfältig nachzugehen, und dann diesen Berichten eine Prüfung derselben und eine urkundliche Untersuchung über das erste Vorkommen der Bevölkerung folgen zu lassen.

Die ältesten noch vorhandenen Geschichtschreiber, welche der Waldstätte erwähnen, sind bekanntlich Johannes der Mönch von Winterthur, und Justinger von Bern, welche aber von Person den drei Ländern fremd waren und sich keine Mühe gegeben haben, über den frühern Zustand des Volkes Nachrichten einzusammeln, sondern sich begnügten, uns von ihren Streitigkeiten mit dem Hause Habsburg und Einsiedeln und ihren ersten Bündnissen zu unterrichten, welche Fragen aber in dieser Abhandlung nicht zur Sprache kommen können.

Der erste uns theilweise erhaltene Geschichtschreiber aus den Ländern selbst, welcher Berichte über den Ursprung seines Volkes geliefert, oder wenigstens zu liefern versucht hat, ist Joh. Püntiner von Uri, aus einem seit 1185 dort vorkommenden Geschlechte, 1414 Landesstatthalter, später Landeshauptmann und Landammann *), welcher im Jahre 1414 eine Chronica miscella geschrieben hat, die nie gedruckt worden und jetzt nicht mehr im Original vorhanden zu sein scheint **), aus welcher aber alle ältern Chronikschreiber, jedoch ohne den

---

*) *Leu*, Eidg. Lexicon. XIV, 678. XVI, 269. XVIII, 47.

**) Laut gefälliger Mittheilung der Herren Kantonsschreiber v. Reding in Schwyz und Hauptmann K. L. Müller in Uri hat Herr Pfarrer Fassbind solche von Herrn Commissär Ringold von Altdorf geliehen erhalten, aber sie nur allzufrühe zurückgegeben, indem sie mit der gesammten Bibliothek bei der grossen Feuersbrunst von Altdorf 1799 ein Raub der Flammen geworden sei. Hr. Landammann und Archivar Steiger und Hr. Müller haben sich alle Mühe gegeben, in Schwyz oder Uri andere Abschriften aufzufinden, aber ihre Nachforschungen sind bis jetzt vergeblich gewesen.

Verfasser zu nennen, geschöpft, und in neuerer Zeit die Geschichtschreiber der drei Länder (Schmid von Uri, Fassbind von Schwyz und Businger von Unterwalden) Auszüge geliefert haben. Aus diesen Auszügen ersehen wir, dass der Verfasser unserer Chronik in Folge seiner einflussreichen Stellung und fleissigen Nachforschung sehr schätzbare Nachrichten über die Zeit, die er selbst erlebt hat und über die ersten Anfänge der schweizerischen Bünde zu liefern im Stande gewesen sei, wesshalb deren Verlust wichtige Lücken in der Urner Geschichte, besonders über Grütli und Wilhelm Tell, offen gelassen hat. Allein aus eben diesen Auszügen geht auch hervor, dass die gleiche Chronik (oder diejenigen Nachrichten, aus denen Püntiner sich Raths erholt haben mag), sowie die spätern Chronisten, die ihm gefolgt sind, sobald sie über den Zeitpunkt hinaufgehen, über welchen sie Augen- und Ohrenzeugen vernehmen konnten, meist aus sehr trüben Quellen zu schöpfen pflegten, und dass daraus die unwahrscheinlichsten, gewagtesten und unrichtigsten Behauptungen zu Tage gefördert worden sind, welche unsere ältere Schweizergeschichte mit einer Menge durchaus erdichteter und unwahrer Angaben erfüllt haben. Wir würden jedoch ihm und allen andern unserer Chronikschreiber Unrecht thun, wenn wir der Schweizergeschichte allein ein solches Unterschieben von falschen Thatsachen Schuld gäben; noch mehr, wenn wir von der Unwahrscheinlichkeit der ältesten Geschichte auch eine Schlussfolgerung auf die Wahrheit der spätern oder der Zeitgeschichte der Verfasser uns erlauben wollten. Im Gegentheil, es tragen die meisten Erzählungen aus dem Mittelalter und dem Alterthume, welche über gleichzeitige Begebenheiten berichten, das Gepräge von innerer Wahrscheinlichkeit viel mehr an sich, als viele der gerühmtesten Geschichten der Neuzeit, bei welchen entweder die gleichen Einflüsse vorwalten, wie bei der Tagespresse überhaupt, oder eine falsche philosophische Richtung, wodurch dieselbe für Mit- und Nachwelt entstellt wird; während anderseits zugegeben werden muss, dass die mancherlei Hülfsmittel, die jetzt die Erforschung des Alterthums erleichtern, eine richtigere

Auffassung der ältern Verhältnisse möglich machen, als unsern Vorältern gestattet war. Darum so wenig, als man sich an den vielen eingestreuten, von den Verfassern selbst bearbeiteten Reden in den Werken des Alterthums stossen wird, um die Wahrscheinlichkeit der von ihnen beschriebenen Zeitbegebenheiten zu bezweifeln, so wenig sollte auch die Richtigkeit der Ereignisse bestritten werden, welche von Zeitgenossen aus dem Mittelalter erzählt werden, wenn schon die gleichen Verfasser den Fehler begingen, ihrer wahren Geschichterzählung der Mitwelt eine durchaus fabelhafte Geschichte der Vorwelt vorausgesandt zu haben. Denn im Mittelalter und bis in die vorletzten Jahrhunderte hinein hätte Niemand, der eine allgemeine Geschichte seines Volkes, seiner Stadt, seines Geschlechtes für dieselben zu schreiben unternommen hatte, es gewagt, erst bei demjenigen Zeitpunkte anzufangen, wo eigentlich die genauere Kenntniss über die frühere Geschichte erst ihren Anfang nehmen konnte, sondern seine Leser verlangten durchaus von ihm zu wissen, was vom Anfange aller Kreatur in ihrem Lande und bei ihren Vorfahren geschehen sei, und so musste der Verfasser mit und selbst wider Willen darauf Bedacht nehmen, seine ganze Wissenschaft von demjenigen, was überhaupt bei seinem Volke seit der Zeit von der Sündfluth bis zu der seinigen vorgefallen sein mochte, zu Hülfe zu nehmen, und dieselbe auf irgend eine Weise, sei es durch Namensähnlichkeiten oder durch andere Vermuthungen, mehr oder minder geschickt miteinander in Verbindung zu bringen, wie solches bei allen Geschichten älterer Zeiten wahrgenommen werden mag. Glücklich, wenn dann noch der Verfasser über möglichst ächte Quellen zu verfügen hatte, wenn er solche auch ganz unrichtig anwendete (wie z. B. Tschudi mit seinen Cimbern und Teutonen). Aber in jenen Jahrhunderten wurden leider die meisten Chroniken bei ihren Berichten über ältere Zeiten sehr oft durch Aufnahme von Nachrichten aus förmlichen Lügensammlungen, deren Aechtheit oder Unächtheit man beim damaligen Mangel an literarischen Hülfsmitteln nicht sogleich zu unterscheiden vermochte, oft ohne alle Absicht entstellt, ein Versehen, dem

selbst grosse Meister in ihrem Fache (z. B. Aventinus oder Turnmaier) nicht haben entgehen können.

So haben sich denn auch nicht nur in Püntiners Chronik *), sondern *fast in allen* spätern, die über das ihnen und uns unbekannte Feld unserer früheren Zustände berichten wollten, eine Menge Irrthümer und Verwechslungen, gewagte Behauptungen und sogar Fabeln über *ältere* Geschichte eingeschlichen, die zugleich mit dem wirklich schätzbaren und guten, das sie über *neuere* Zeiten enthalten, in die spätern Chroniken und von da durch beständiges Nach- und Abschreiben aus einer Chronik in die andere, auch in die Landurbare, in Lieder und Volkserzählungen übergegangen sind, so dass sie zuletzt von allen Klassen des Volkes für unumstössliche Gewissheit angesehen worden sind. Selbst spätere unserer Schriftsteller, die sonst bei *neuern* Begebenheiten grosses Bedenken tragen, jedem Gerüchte und jeder Ansicht Glauben zu schenken und die an jeder Volkssage über einzelne Begebenheiten viele Zweifel auszusetzen finden, haben hier *dasjenige* für wirkliche Volksüberlieferungen angesehen, was erst durch Schriften, die keine Quelle in der Volkssage hatten, dem Volke beigebracht und dann vom Volke wieder auf seine Weise vervielfältigt worden ist, und ausser Acht gelassen, dass jede mündliche Ueberlieferung, die durch viele Jahrhunderte hindurch etwas berichten soll, immer nur auf *einzelnen* Begebenheiten und Umständen gehaftet und niemals auf eine zusammenhängende Geschichte sich ausgedehnt hat. In diesem Gesichtspunkte werden denn auch nachfolgende Berichte über den Ursprung der Bevölkerung der Länder ins Auge zu fassen sein.

Als Püntiner und seine Zeitgenossen und Nachfolger in den Waldstätten sich darauf verlegten, eine Geschichte ihres Volkes zu schreiben, hatte dasselbe seit dem Siege bei Morgarten

---

*) Der unter Anderm auch aus einer Chronik des Klosters Seedorf geschöpft zu haben scheint (wenn anders diese nicht aus *ihm* manche Nachrichten borgte), welche Chronik ganz mit Fabeln angefüllt war, wie sogar der nicht sehr zweifelsüchtige Schmid zugesteht.

schon eine hundertjährige, durch Loskäufe, Begünstigung der Kaiser und Nachgeben seiner Feinde immer gemehrte Freiheit genossen, war fast in allen Unternehmungen glücklich gewesen, so dass selbst Mächtige seine Hülfe ansprachen und Nahe und Fernere mit immer mehrerer Ehrfurcht von ihm zu sprechen anfingen. Ein solches Volk, welches in einer ganz andern Lage sich befand, als alle andern benachbarten Landleute, musste daher nothwendig in seinen Gedanken auch einen von ihnen verschiedenen Ursprung haben, und da man denselben nicht kannte, so musste irgend ein sieg- und kriegsberühmtes Volk der Nachbarschaft, welches auf der gleichen Stufe von Freiheit und Tapferkeit, wie die Länder selbst, gewesen war, nothwendig dessen Vorfahr gewesen sein. Mit nicht mehr Beweisen, als alle die damaligen Fürsten, deren jeder trachtete, seine Herkunft von irgend einem uralten Königshause, oder von Odin und Hermann, oder später gar von einem römischen oder griechischen Helden herzuleiten, aber mit eben so viel Recht, als diese, führte daher auch Püntiner den Ursprung der alten Geschlechter seines Landes auf den Gothenkönig Alarich und seine Grossen, und denjenigen der freien Urner auf die freien gothischen Krieger zurück, die ja in der nächsten Nähe der Schweizerberge genug von sich hatten reden lassen, und weiss von dieser Zeit an seine Geschichte sowohl in das graueste Alterthum hinauf, als bis auf seine Zeit herabzuführen, immer mit Hülfe von allerhand jetzt verloren gegangenen fabelhaften Chroniken, welche die Geschichte der verschiedenen Jahrhunderte in bunter Vermischung unter einander geworfen haben. So muss, um doch nur Einiges zum Beweise der gerügten Fabelhaftigkeit mitzutheilen, sein Alarich dem Kaiser Theodosius und dem Pabste helfen Rom zu erobern*), welches aller Geschichte gänzlich zuwider ist, wobei die drei Länder, die hernach Uri, Schwyz und Unterwalden in Besitz genommen, mitgeholfen und sich vom Pabste schöne Banner erworben haben,

*) Nach Fassbind um 380, nach Schmid um 388, nach Businger um 398.

worauf aber hernach Alarich abtrünnig geworden. — »Dieses sei aber (nach P.) nicht ihr einziger Römer-Feldzug gewesen, denn als zu Zeiten Pabst Gregors (829) die Saracenen Rom bedrohten, soll denselben, wie die wirkliche Geschichte meldet, Kaiser Ludwig und Guido von Pusterla, Markgraf von Mailand, zu Hülfe gezogen sein. Allein Püntiner lässt die drei Länder (die damals kaum anfingen bevölkert zu werden) ganz allein diese Hülfe vollbringen, sie dafür vom Pabst wieder mit Bannern beehren, die Erlaubniss erhalten, ihre Pfarrer nach Wohlgefallen zu bestellen und zu beurlauben, die Urner mit dem Titel: »des römischen Hofes ewige Kanzler«, mit dem Fischerring, die Schwyzer mit dem Titel: »des römischen Hofes ewige Kreuzträger«, mit dem Kreuze, die Unterwaldner mit dem Titel: »des römischen Hofes ewige Schatzmeister«, mit dem Schlüssel belehnen, welches Alles selbst dem sonst nichts weniger als misstrauischen F. J. Schmid doch allzu verdächtig vorkommt, indem er frägt, ob Püntiner dieses »sonderbare Diplom« gesehen, oder nur eine alte Landessage (vielleicht etwa der fabelhaften Seedorfer Chronik) nachgeschrieben habe.

Indessen durch Püntiner und seine Nachfolger war nun einmal der ruhmvolle Gedanke, zweimal den Pabst wieder in Rom eingesetzt zu haben, so tief in das Volk eingedrungen, als dass dasselbe nicht fest hätte darauf halten sollen, so dass die Länder, als sie einmal in der Zeit ihrer höchsten Blüthe (1512) dem Kirchenstaate wirkliche Dienste zu leisten im Stande waren, und Pabst Julius II. sie glänzend dafür belohnen wollte, nichts besseres wünschten, als dass er die alten ihnen ertheilten Titel bestätigen wolle, welches denn auch ohne Anstand geschah, worauf sie überdiess mit schönen Fahnen mit der Jahreszahl von 398 beehrt worden sind. Dergleichen Bestätigungen von alten Ansprüchen wurden zu jener Zeit von geistlichen und weltlichen Behörden viele ertheilt (wie ja auch schon gegen die Waldstätte, als einst Einsiedeln die ganze Gegend ansprach) und waren um so unverfänglicher, als dadurch keinen Rechten Dritter zu nahe getreten werden musste. Sie beweisen aber durchaus nicht, dass um das Jahr 398 wirklich

die drei Länder einen Feldzug gemacht, denn diese Jahreszahl wurde erst im XVI. Jahrhundert auf die Fahne gesetzt und um 398 zählte man noch gar nicht nach den Jahren nach der Geburt Christi, sondern diese Zeitrechnung kam erst mehrere Jahrhunderte später auf; auch beweisen sie noch keine Einwanderung in ihre Thäler, noch überhaupt nicht, dass sie damals schon bevölkert waren, sondern sie beweisen blos, dass man um das Jahr 1512 allgemein im Glauben gestanden sei, als wenn wirklich alles das, was Püntiner und Andere von diesen angeblichen Feldzügen erzählen, sich so verhalten habe. *)

Mit diesen Römer-Feldzügen seiner Landsleute war aber dieser Chronikenschreiber noch nicht zufrieden, sondern (so schreibt Schmid S. 96) »es thut der grosse Püntiner noch mehrerer Züge der Urner Meldung, als gegen die Hunnen, wider »die Vandalen Gilimer und Genserich, auch im Jahr 730 mit »Karl Martell gegen die Saracenen zwischen Marseille und »Arles, wo sie ihre Harsthörner verdient haben sollen, im »Jahr 777 mit Kaiser Karl dem Grossen gegen die Longobarden, »839 mit Kaiser Ludwig, 843 gegen die Saracenen, 928 gegen »die Vandalen (wahrscheinlich sind die Ungarn darunter verstanden) u. s. w.« Kurz wo immer in Europa etwas Merkwürdiges vorfiel, so sind seine Landsleute dabei gewesen, welches dann auch von den andern Chroniken fast sämmtlicher Orte der Schweiz (wie Etterlin von Luzern) nachgeahmt und auch für ihre eigenen Leute der Mitruhm an allen diesen Thaten in Anspruch genommen worden ist. Wahrscheinlich steht Püntiner erst dann auf dem Gebiete der wirklichen Geschichte, wenn er von dem Zuzuge spricht, den Graf Ulrich von Lenzburg im Jahre 1163 (nach Tschudi 1155) dem Kaiser Friedrich I. nach Italien zuführte und der aus den drei Ländern 600 Mann

---

*) Pfarrer Jos. Xaver Schnyder von Wartensee, in seiner Geschichte des Entlebuch (1781), verwirft daher auch geradezu diese Meinung der früheren Geschichtschreiber, die er einer beständigen Verwechslung späterer Zeiten mit früheren zuschreibt.

betragen haben soll, obgleich mir auch diese Zahl nach Maasgabe der damaligen Bevölkerung viel zu gross vorkommen will.

Wir haben desshalb mit so vieler Ausführlichkeit über Püntiners Chronica miscella Bericht erstatten müssen, weil er als die erste uns bekannte Quelle anzusehen ist, aus welcher alle folgenden Chronikschreiber der Schweiz geschöpft haben, und damit man aus seinen nicht nur verdächtigen, sondern auch ganz unwahren Angaben über frühere bedeutende Feldzüge seiner Landsleute deutlich zu entnehmen vermag, wie wenig diejenige Meinung gegründet sei, welche in den Ländern zu diesen frühen Zeiten eine zahlreiche Bevölkerung oder eine zahlreiche Einwanderung annehmen zu dürfen glaubt.

Allein wenn schon der Hauptsache nach alle diese Angaben in sämmtlichen späteren Schweizerchroniken wiederholt worden sind, so fand sich doch fast jeder einzelne Chronikenschreiber veranlasst, in einzelnen Behauptungen wieder seinen eigenthümlichen Muthmassungen zu folgen, besonders dann, wenn er hoffen konnte, eine noch ruhmvollere Abstammung als seine Vorgänger entdecken zu können. So waren schon damals Etliche nicht zufrieden, blos von den Westgothen Alarichs herzukommen, sie sahen sich dazu die Ostgothen aus, deren Andenken sich durch ihren weltberühmten Dietrich von Bern (den zu Verona residirenden König Theodorich) auch damals noch im Andenken des Volkes*) fort erhalten hatte. Dieser neuaufgekommenen Meinung erwähnte schon Etterlin**),

---

*) Nicht nur im Heldenbuche und den Nibelungen, sondern, wie Aventin noch 100 Jahre nach Püntiner berichtet, auch in Liedern, die man zu seiner Zeit sang.

**) 1507: „ich habe gefunden in einer gar alten Historien von einem ehrenden Geschlechte, das man nennt Göthen oder Hünen, die vor viel Jahren über Meer gekommen, furchtbar, streitbar, die haben Rom und Italien eingenommen, auch Strassburg und Paris, und alle Lande geplündert, über sie waren Könige Attila, Ottokar, Dietrich, und hat sie Kaiser Justinarius wieder vertrieben, und wie sie geflohen über alle Wege, kommen sie auch ins Gebirg, und etliche hohe Adliche auch nach Uri u. s. w."

dann Stumpf und Tschudi (Gallia comata fol. 112) »dass ältere »Chroniken berichten von edeln Gothiern, wie sie der Kaiser »Justinianus aus Italien vertrieben, worüber aber nichts Lau- »teres vorhanden,« wesshalb er auch auf alle diese Einwanderungen, die ihm viel zu spät sind, kein Gewicht legt, zufrieden, dass er schon lange vor Christi Geburt die Alpen bereits mit seinen Tauriskern und Cimbern bevölkert hat.

Hatte sich jedoch einmal Alles, was in der Schweiz in Chroniken zu lesen pflegte, mit dem Gedanken an eine Abstammung aus dem edelsten Blute der Gothen vertraut gemacht, so war der Uebergang von den Gothen zu ihren (wie man damals glaubte) nächsten Anverwandten, den Schweden und Friesen, sehr natürlich, einmal schon desswegen, weil alle fremden Chroniken, die von Gothen handelten, seit Jornandes und Paul Warnefried, immer von dem Gedanken ausgingen, als sei Skandinavien der Schweden und Gothen und Longobarden und Dänen, selbst der Friesen und Cimbern und Vandalen und noch einer Menge anderer Völker gemeinsame Stamm-Mutter (vagina nationum, Jorn.) gewesen, die ganz Europa, selbst einem Theil von Afrika mit ihrer Volksmenge habe aushelfen müssen. Ein jeder Schweizer, der dieses las und schon mit einer nordischen Abkunft einverstanden war, musste aber von selbst auf die Schweden fallen wegen der grossen Namensähnlichkeit von Swede und dem Orte Swites (Schwyz), von welchem man annahm, er könne nur von Schweden angelegt sein, während man Uri ferner den Gothen überliess und als Vorfahren der frommen Unterwaldner geradezu eine Schaar christlicher Römer ansah, die sich vor den Verfolgungen der Heiden hieher geflüchtet haben sollen. Man hat sich sowohl in der Schweiz als auch in Schweden selbst vielfach bemüht, die erste Spur von einem solchen schwedischen Ursprung der Schwyzer in Urkunden, Chroniken, Sagen oder andern Denkmälern nachzuforschen, es ist aber bis jetzt Niemanden gelungen, eine frühere Jahreszahl dafür aufzufinden, als 1440, in welchem Jahre Joh. Fründ von Luzern, Landschreiber in Schwyz, der den ganzen Zürichkrieg mitgemacht und solchen

auch beschrieben, eine besondere Schrift »von dem Herkommen der Schwyzer« hatte erscheinen lassen, die damals, wie aus den Berichten der Zeitgenossen und selbst seiner Gegner hervorgeht, das grösste Aufsehen gemacht haben muss. Diese Schrift Fründs ist zwar, sowie seine Beschreibung des Zürcher Kriegs, die wahrscheinlich viel Verdienst hatte, längst verloren gegangen (Haller, Bibl. der Schw. Gesch. IV. 109), ebenso die daraus gezogene, von Spätern oft erwähnte »gemeine Chronik von Schwyz«; aber durch die nachherigen Chronisten P. Etterlin*), Stumpf, Tschudi, durch die Auszüge, welche die Landbücher von Schwyz und von Hasli und nach demselben das Ostfriesenlied davon geben, ist der Hauptinhalt uns dennoch erhalten worden. Es war eigentlich eine Parteischrift, die zum Zwecke hatte, das Volk der Schwyzer hauptsächlich in den Augen seiner Bundesgenossen gegen die Vorwürfe, die ihm von seinen Feinden gemacht worden, als ob es blos ein ungeschlachtes rebellisches Bauernvolk seie, gründlich zu rechtfertigen und darzuthun, als sei solches von allen Zeiten her nicht nur frei, sondern bei Jedermann hochgeehrt gewesen und von den berühmten Völkern der Schweden und Friesen entsprossen, und habe sich um Pabst und römisches Reich die grössten Verdienste erworben. Die Schrift, welche hierauf der gelehrte Chorherr F. Hemmerlin in lateinischer Sprache über das »wahre« Herkommen der Schwyzer herausgegeben, scheint hauptsächlich durch Fründ hervorgerufen worden zu sein. Er hat aber damit, wenn sie schon weit besser abgefasst war als die schwyzerische, und Fründ als Schriftsteller weit unter Hemmerlin steht, weder auf Mit- noch Nachwelt den gleichen Eindruck machen können, wie jener, nicht nur schon dadurch, weil die Partei, zu welcher Hemmerlin gehörte, in diesem Parteikampfe unterlegen ist, sondern weil der Gedanke an eine solche Abkunft und an die von jeher genossene Freiheit bereits bei allen Klassen des Volkes einen so willigen Eingang gefunden hatte, als dass irgend eine Widerlegung selbst von Seiten der grössten

*) Auch theilweise durch Melchior Russ.

Gelehrten, wie eines Beatus Rhenanus, Nauclerus, Glareanus, etwas dagegen hätte ausrichten mögen. Daher übersah man die unzähligen Unrichtigkeiten und Verstösse gegen die wirkliche Geschichte, und selbst die Erdichtungen, mit denen diese Schrift ganz angefüllt ist, und verblieb immerfort bei dem einmal darin ausgesprochenen Gedanken an die schwedische Abstammung, der bereits 100 Jahre nach 1440 so fest im Volke eingewurzelt war, dass er später zur »Sage« gestempelt wurde und gar Niemand mehr ihm zu widersprechen wagte, so dass selbst diejenigen Schriftsteller, welche den Fründ am heftigsten widerlegten und alle seine Erzählungen als Fabeln erklärten, wie Stumpf (1546) und Tschudi (1560), dennoch für ihre eigenen Chroniken keine Leser gefunden haben würden, wenn sie nicht ebenfalls diesem Glauben an eine schwedische und friesische Einwanderung sich angeschlossen, ja sogar die gleichen Namen als Anführer der Einwanderer, wie er, beibehalten hätten. Sie unterscheiden sich nur dadurch von ihm, dass sie diese Einwanderung 500 Jahre früher als er bestimmen, und sich, statt seinen unlautern Geschichtsquellen zu folgen, Mühe gaben, die Nachrichten der alten bewährten Schriftsteller ihren Muthmassungen anzubequemen, wobei sie aber im Uebrigen ausser Stande sind, irgend einen bessern Grund, als er gethan, für dieselben anzuführen.*)

Wir müssen jedoch nunmehr auf die Fründische Erzählung, wie solche in den gegebenen Auszügen sich in Kürze darstellt, selbst übergehen, indem wir nur dadurch in den Stand gesetzt werden, über deren Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit ein gegründetes Urtheil ausfällen zu können.

»Es soll einmal zu der Zeit König Gisbertus in Schweden »und Graf Christoph von Friesland eine so grosse Hungersnoth »eingetreten sein, dass die Gemeinde beschlossen habe, dass »je der zehnte Mann mit Weib und Kind das Land verlassen

---

*) So gibt zwar Stumpf mehrmals an, diese nordische Abkunft sei von je und je von einem Alter aufs andere behauptet worden, allein nirgends weist er nach, auf was sich denn eigentlich dieselbe gründen möchte.

»müsse, worüber sie zu losen hatten, worauf denn aus Schwe-
»den 6000, aus Friesland 1200 Mann ausgezogen seien, die zu-
»vor einen Bund mit einander gemacht, einander nie zu ver-
»lassen, sich hierauf unter Anführung des Suiterus begeben,
»sich in drei Haufen getheilt, unter der weitern Anführung
»von Rumot (nach andern Remus oder Restius) und Wadis-
»laus (oder Ladislaus); da seien sie an den Rhein gekommen,
»wo sich ihnen die fränkischen Herzoge Priamus und Petrus
»de paludibus (Peter von Moos) entgegen gestellt, aber von
»ihnen geschlagen worden, worauf sie immer weiter gezogen
»bis in die Gegend Brochenburg, wo jetzt Schwyz liegt« —
(über welche P. Etterlin ferner meldet, dass hier Niemand je zu-
vor gewohnt habe, es sei aber immer eine Strasse und Fahr
da durch gegangen, und wo jetzt Brunnen, sei ein Häuslein
gestanden und ein Mann, der der Fahr abgewartet; sie hätten
dann über den See fahren wollen, denn ihre Absicht sei ge-
wesen, über den Berg nach Rom zu ziehen, aber in der Nacht
sei ein so heftiger Sturmwind entstanden, wie noch keiner, so
dass sie nicht ab Statt kommen können, und unterdessen das
Land besichtigt, hübsches Holz, frische gute Brunnen und
taugliche Gelegenheit, Alles ihrem Vaterland Schweden nicht
ungleich, gefunden, wesshalb sie beschlossen, da zu bleiben,
und eine Botschaft abgesandt, solches vom heil. römischen
Reich zu empfangen, welches sie auch damit belehnt und mit
aller Freiheit begabt habe — wogegen aber Fründ behauptet):
»es hätten dann die Grafen v. Habsburg ihnen die Erlaubniss ge-
»geben, sich hier niederzulassen. Später, als die Volksmenge
»zugenommen, hätten sie das Land unter sich vertheilt, aber
»vorher den Bund erneuert, so dass Schwiterus und sein Bruder
»Tscheio (auch Scheio) Schwyz und Uri bis an das lombardische
»Gebirge eingenommen, aber über den Namen, den man dem
»Lande geben wolle, mit einander in Streit gerathen, und ersterer
»den letzteren (wie Romulus den Remus) getödtet habe, worauf
»der Name Swiz von Suiterus aus der königlichen Stadt Suecia
»geblieben; Rumo aber habe Unterwalden besetzt, aber Ladis-
»laus (nach Andern Hasius, nach noch Andern der ostfriesische

Hauptmann Restius von Haslingen in Friesland) sei mit den »Friesen über den schwarzen Berg oder Brünig in das Wyss- »land am Ursprung der Aare gezogen und solches nach der »Stadt Hasle, in Schweden (nach Andern in Friesland) gelegen, »benannt, dort die Burg Resti gebaut, und es seien darauf »alle diese Leute mit einander mit Radagais und Alarich, »den gothischen Königen, dem Pabst und römischen Kaiser »gegen die Rebellen beigestanden und hätten ferner Thaten »verrichtet,« worauf denn das Spätere ungefähr wie in Püntiners Chronik und in weiterer Ausführlichkeit erzählt wird.

So weit Fründs Bericht, wie solcher, wie oben erwähnt, in alle spätern Chroniken und in die Landbücher von Schwyz und Hasli übergegangen, sowie auch durch Mauergemälde dem Volke anschaulich gemacht worden ist.

Dass alle diese Nachrichten aus einer und derselben Quelle herrühren, ersieht man unter anderm aus der Erzählung über den Besuch, den 45 Frutiger bei den Haslern (1505) gemacht haben, um die alte Freundschaft zu erneuern, indem beide Thäler von jeher durch Heirathen mit einander verbunden waren und sich als Verwandte und Stammgenossen ansahen. »Da zeigten die von Hasle denen von Frutigen ihren Ursprung »aus Schweden und Norwegen, und dass beide Thäler das »gleiche Wappen führen, von der Hungersnoth, vom Loos, »von den drei Haufen, von der Abtheilung zwischen Switerus »und Restius, von dem Zug nach Rom 387 u. s. f.« Seit dieser Zeit haben denn die Frutiger und später auch die (auf gleiche Weise mit den letztern verbundenen) Simmenthaler und Saner sich ebenfalls sämmtlich für Abkömmlinge jener Schweden und Friesen angesehen, und es ist über diesen Ursprung auch in einem zu Hasli im J. 1534 ausgestellten pergamentenen Brief etwas aufgenommen worden.

Um dieselbe Zeit fanden sich die Behörden von Schwyz ebenfalls veranlasst, ihrem Landbuche einen Bericht über den gleichen Gegenstand einzuverleiben, welcher also lautet:

»Wie sich menniglich in unserem Lande, so man Mittag »lüthet, halten soll. Zu Lob und Ehr dem allmächtigen ewi-

»gen Gott und unserem Erlöser zu ewigem Dank haben unsere »gemein Landlüt auf der freien Windhuob an einer offenen »Landsgemeind für sich genommen, bedacht und betrachtet »unser frommen Altfordern Herkommen, wie die von Schweden »von Hungersnoth wegen mit dem Loos ussgetrieben, und als »sie von dem Landt Schweden ausgegangen, hat man ihnen »befohlen, dass sie sich keinem irdischen Herren unterwerfen, »noch eigen (leibeigen) machen, sondern allein sich Gott, der »sie erschaffen, und Christo Jesu ergeben, und dem zu Ehr, »Lob und Dank, und zu bekennen, dass der ihr Herr und Be- »halter wäre und dass er uns erlöst, sollten sie zu der Stund »seines Tods 5 Vater, 5 Ave Maria, 1 christlichen Glauben »beten, solches haben unsere frommen Altvordern an uns ge- »bracht aus Schweden; davon sie ohn Zweifel nit wenig Glück »von Gott erlangt, solches haben gemelt unser gemein Land- »lüt angesehen und solches wiederum erneuert und mit ein- »helligem Mehr auf sich genommen, dass alle unser Landtlüth »und wer bei uns wohnen will, zu der Zeit, da man Mittag »lüthet, wo einer sei, sollen aufknien und bethen zu Jesum »Christum 5 Vater unser und wie oben vermelt. Actum den »1. Montag (im Maien) 1531$^{r}$ Jahres« — wozu Pfarrer Fassbind (der aber wahrscheinlich keine ältere Verordnung darüber in seine Geschichte aufgenommen hat und sie von 1521 datirt) einfach die Bemerkung macht: dass aus derselben nichts weiter hervorgehe, als dass es damals der allgemeine Volksglaube gewesen sei, Schweden und zwar christliche Schweden seien die Vorfahren der Schweizer gewesen, während bekanntlich erst volle 500 Jahre nach jener angeblichen Auswanderung das Christenthum zum erstenmal den Schweden verkündigt worden ist. *)

---

*) Dieses ist Alles, was über den Ursprung aus Schweden im schwyzerischen Landbuche gefunden werden kann. Die Verordnung ist 90 Jahre nach Fründs Schrift erlassen und wahrscheinlich früher schon einmal gegeben worden, aber nichts spricht dafür, dass es vor 1440 geschehen sei. Mehrere Geschichtsfreunde sind zwar im Glauben gestanden, dass die schweizerische „Sage" von dem schwedischen Ur-

Um das Jahr 1550 wurde hierauf das bekannte Ostfriesenlied von einem Pfarrer Ringwald *) nach dem Inhalt des Landurbars in Hasle in 77 sechszeiligen Strophen gedichtet, welches Gedicht mehr als jede andere Schrift zur Erhaltung des Glaubens an eine schwedische Abkunft beigetragen hat, besonders im Oberlande, wo Jedermann wenigstens die eine oder andere Strophe davon auswendig weiss. Es endigt also: »Nach Inhalt der Chronik ist es gesetzt, zur Gedächtnuss gesungen und geschwezt (sic!), der Landschaft (Hasli) zu Nutz und Ehren, damit ein jeder denk daran und alles zum besten thu verstahn, all Ehr ghört Gott dem HErren. Amen.«

Frägt man nun mit der Abhandlung im Schweizerischen Geschichtforscher (Band VIII.), welche diese schwedische Abkunft ausführlich beleuchtet hat, nach den Quellen, woher diese ganze

---

sprunge schon zu Anfange des XV. Jahrhunderts in das Landbuch am Eingang eingeschrieben worden sei, zur Zeit, als Ital Reding der ältere Landammann war. Allein im Eingange des Landbuchs steht nichts davon und überhaupt nichts bis zum 58sten Folio des zweiten Buches, wo obige Verordnung aufgezeichnet ist. Das Landbuch selbst scheint der Schrift nach erst zur Mitte des XVI. Jahrhunderts zusammengetragen. Die erste vorhandene Verordnung ist erst von 1300; das erste Buch, 98 Blätter enthaltend, reicht bis 1587, das zweite, 64 Bl., bis 1610; das dritte, 32 Bl., bis 1618; das vierte, 42 Bl., bis 1626; von da an unterscheidet man verschiedene Handschriften. Auch findet sich keine Erkanntnuss, dass ein Landbuch zusammengetragen werden solle, bis 1668, wo es heisst, dass alle Landrechte aus allen Büchern von Räth u. Richtern zusammengetragen werden sollen. Diess setzt also schon frühere Sammlungen voraus, die aber vielleicht blos Privatarbeiten waren. (Aus einer gefälligen Mittheilung von Hrn. Kantonsschreiber v. Reding in Schwyz).

*) Den man für einen Pfarrer von Hasli ausgibt, der aber vielleicht nur vorübergehend die Pfarre versah, indem sein Name unter dem Verzeichnisse der dortigen Geistlichen nicht zu finden ist. Um jene Zeit lebte in Deutschland ein vorzüglicher geistlicher Liederdichter, Pfarrer Bart. Ringwaldt, geb. 1531, gest. circa 1600, welcher aber dieses Lied schwerlich verfasst haben wird, es sei denn zu seiner Jugendzeit, indem es seiner (1591 herausgegebenen) Liedersammlung nicht würdig ist. Hr. Rochholz hat dasselbe in seiner eidgenössischen Liederchronik S. 381—405 wieder abgedruckt, ebenso das Lied von dem Besuch der Frutiger bei den Haslern.

Erzählung von dem Ursprunge der Urkantone und der Hasler in die Chroniken, in die Landbücher, in den Mund des Volkes gekommen sei, so vermag man aller Anstrengung ungeachtet keine andern zu entdecken, als eben die Schrift Fründs, der dieselbe zuerst auf die Bahn gebracht, und frägt man hinwieder nach den Quellen, die er selbst benützt habe, so sucht man umsonst die reine Volksüberlieferung*) und irgend eine urkundliche Begründung; denn er scheint sich, wie aus Allem hervorgeht, ausschliesslich an den politischen Zweck seiner Schrift gehalten und sich mehr darauf verlegt zu haben, zur Vermehrung des Ruhmes seines Volkes eine Wundergeschichte aufzustellen, als sich in Jahrelange mühsame archivalische Nachforschungen über den ersten Anbau seiner Thäler einzulassen. Zur Begründung seines Geschichtswerkes muss er unter Anderm sich der Schrift Püntiners, die er theilweise abschreibt, bedient, sodann aber auch, wie man ihm vorwirft, Vieles aus seinem eigenen Gutdünken beigefügt haben. Um aber dafür mehreren Glauben zu verdienen, gab er dann vor, er habe seine Schrift aus dem Latein übersetzt, wovon aber das Original sich nirgends vorfinden will; er habe mehrere wichtige Werke benützt, namentlich die sogenannte Chronica augustalis von Franz Petrarcha**), die Niemand kennt, die

*) Denn was er und Etterlin von Sagen beigemischt haben können, mag sich zwar auf die Zeit und die Umstände beziehen, als das Land Schwyz zum erstenmal urbar gemacht wurde, welchen Umstand Niemand bestreiten wird, keineswegs aber auf eine sichere Nachricht über den Ursprung der ersten Einwanderer und noch viel weniger auf einen Ursprung aus Schweden, welcher rein seine Erfindung zu sein scheint.

*) Selbst Pfarrer Fassbind scheint durch die vorgebliche Gelehrsamkeit Fründs sich haben verblenden lassen, indem er im Ernste sagt (I. 17): Petrarcha, der im Jahre 1308 durch die Schweiz reiste, soll diese Sage hier vernommen haben. Allein nicht nur kömmt in keiner Schrift Petrarcha's ein Wort hievon vor, sondern er reiste auch erst im Jahr 1356 über das Gebirge und zwar in grösster Eile von Mailand nach Basel und dann nach Deutschland, und machte diesen Weg nicht wieder. (S. *Levati* viaggi di Fr. Petrarca in Francia, in Germania et in Italia. Milano, 1820. Vol. V. 1.) Uebrigens war er um 1308 erst 4 Jahre alt.

Chronik des grossen Poeten Plinius, welcher „der Schwedier Reiss" beschrieben habe, der aber nie gelebt, das 17. Kapitel VI. Buches des berühmten Policratus, der viele römische Geschichten beschrieben, aber ganz unbekannt ist, die Chronica Alfonsi aus Friesland und andere mehr, lauter Werke, die vielleicht gar nie vorhanden waren, weil sie sonst niemand kennt, in jedem Fall aber, wie schon der Inhalt lehrt, Fabelwerke der verdächtigsten Art, indem, abgesehen von dem Umstand, dass er seine Schweden bereits zu Christen macht, kein König Gisbertus je in Schweden regiert, auch zur Zeit Alarichs weder ein Graf Christoff in Friesland *), noch ein römisch-deutsches Reich vorhanden und noch 900 Jahre lang kein Graf von Habsburg in den Waldstetten begütert war, kein fränkischer Graf Priamus je am Rheinstrom lebte, sondern derselbe blos einer deutschen Reimchronik über den trojanischen Krieg angehört. Die ganze Geschichte der Auswanderung aus Schweden ist mittelalterlichen Chroniken entnommen, deren Verfasser sämmtlich von den fürchterlichen Raubzügen der heidnischen Normannen im IX. Jahrhundert in allen möglichen chrislichen Ländern gehört hatten und übereinstimmend dieselben einer Hungersnoth zuschrieben, welche die Leute dort ausgetrieben habe und ebenfalls von Opfer, Bund, Loos zu erzählen wissen **) und diese Erzählungen mehr oder weniger mit Fabeln ausschmücken oder je nach der Gelehrsamkeit ihrer Verfasser auch mit Anführungen aus ältern Schriftstellern, besonders aus Jornandes, der zuerst von einer Auswanderung aus Skandinavien berichtet hat. Dieser Bericht des Jornandes wurde dann jedesmal wieder von den einzelnen Chronisten der Lage ihres eigenen Landes angepasst ***) und kann als der gemeinsame

---

*) Hingegen regierte zu Fründs Zeit (von 1438—1448) ein König Christof über Schweden und Dänemark.

**) So auch die Normannischen Chroniken, die französischen, spanischen, englischen, italienischen, welche Länder alle von den Normannen heimgesucht worden.

***) Wie solches in Skandinavien geschah, darüber vergleiche E. G. Geijers Geschichte von Schweden, die vorzüglichste der bis jetzt erschienenen, der unter anderm berichtet, wie 1442 ausdrücklich verord-

Ursprung einer Menge Erzählungen, daraus gezogener Lieder und Sagen betrachtet werden, welche im Süden und Norden in einzelne Landesgeschichten übergegangen sind. Und so hat derselbe auch seinen Weg nach Schwyz gefunden und die Erzählung begründet, welche dermalen noch bei vielen als eine Sage des Volkes angesehen wird. Nun hat sich auch die schwyzerische »Sage«, nachdem sie aus Jornandes die Erzählung von den Auswanderung in 3 Haufen, selbst etliche Namen aufgenommen, ihre eigenthümlichen Zusätze und Namenserdichtungen (wie alle andern Chronisten auch gethan) erlaubt und aus dem Ortsnamen Schwyz einen Helden Suiterus gemacht und ihm die Stadt Suecia, die nirgends vorhanden ist, zum Vaterland gegeben *) — und aus dem Namen der Burg Resti bei Meyringen (einem Besitzthum des alten Geschlechtes der Resti) einen Heerführer Restius aus einem Hasle, das sie in Schweden oder Friesland suchten, währenddem dieser Ortsname nicht nur dort, sondern in allen Ländern germanischer Zunge zahlreich zu finden ist, auch in der Schweiz, auch sonst im Kanton Bern vorkommt, und einfach (wie andere Ortsnamen) in der Natur des Ortes selbst und der dortigen Gewächse gefunden zu werden vermag.

Auf einem so unsichern Boden, auf einer aus Namen und Fabeln selbsterschaffenen Geschichte **), auf keinem einzigen geschichtlichen Beweise, beruht demnach das ganze Gebäude der nordischen Herkunft der Schwyzer und übrigen Bergkantone, die sich als

---

net wurde, dass die Behauptung: „von Schweden aus seien die Gothen „und alle andern erobernden Völker ausgegangen", vorne in das Landrecht musste aufgenommen werden und wie noch 1611 dieselbe auf einem Tourniere verfochten wurde.

*) Gerade wie die schwedischen Chronisten verfuhren, die hinwieder ihr Vaterland Suithiod (Schweden) aus Scythia hergeleitet haben.

**) Von welcher Stumpf selbst erklärt: „es sei eine argwöhnige Histori, worin die Irrthümer nicht zu zählen — aus Stempeneien zusam„mengesetzt" — der aber sich dennoch nicht anders zu helfen weiss, als dass er alle diese Fabeln nacherzählt aus keiner andern Ursache als: „die Schwyzer hätten sich je und je gerühmt, von den alten Schwe„diern abzustammen", doch „lasse er jedem sein Gutdünken".

nichts anderes darstellt, als eine blosse ungegründete Muthmassung oder gar Erfindung eines Chronisten, der jedoch schwerlich in allen Theilen mit Absicht täuschen wollte und wohl eher selbst in manchem irre geführt war durch seine Gewährsmänner, deren Zuverlässigkeit er nicht zu beurtheilen vermocht hat, endlich — als das Ergebniss einer zur Zeit der höchsten Parteileidenschaft hervorgegangenen Rechtfertigungsschrift, die wie alle Erscheinungen der Art mehr als Beitrag zur Kenntniss der Parteien und der Zustände in dem zürch. Kriege, denn als ein Dokument zur Feststellung des Ursprungs eines Volkes anzusehen ist. Aus diesem Gesichtspunkt muss denn auch jene Schrift, aus welcher alle Spätern schöpften, betrachtet werden, und daher ist auch das Urtheil ganz treffend, welches der (übrigens in ähnlichen Vorurtheilen befangene) Tschudi in seiner Gallia comata (Fol. 113) darüber ausgesprochen hat: »Von dem Ursprung »und Herkommen der Schwyzer aus Schweden hat einer, Joh. »Fründ genannt, Anno Domini 1440 ein Büchlein voller Irrthum »und erdichteter Fabeln aus seinem eigenen Kopf ohne allen »Grund (Begründung) ausgehen lassen, dadurch das wahre alte »Herkommen mehr verfinstert als erleuchtet durch sein Gedicht, »also, dass bei verständigen Gelehrten, der Historien erfahrenen, »eher der schwedische Ursprung verdächtigt worden.«

Ueber dieses Anno Domini 1440 hinaus oder vor der Erscheinung gedachten Büchleins hat auch in keinem einzigen schwedischen Schriftsteller von einer so zahlreichen Auswanderung etwas aufgefunden werden können, und es scheint überhaupt, dass von diesem allen die Schweden erst durch die Schweizer in Kenntniss gekommen seien, wie deutlich aus Stumpfs Bericht selbst hervorgeht, welcher meldet, dass wenn Schweizer auf Reisen, Messen, oder auf andere Weise mit Schweden zusammen getroffen wären, sie solche immer als Landsleute »begrüsst und fleissig nachgefragt hätten, ob sich nicht in ihren »Jahrbüchern etwas davon finde, dass ein Volk von ihnen in ihr »Land kommen seie«, worauf die Schweden, nachdem Erich Olaus und Erzbischof Joh. Magnus (der sich rühmt, in der Schweiz überall als Landsmann empfangen worden zu sein) ebenfalls diese

Auswanderung in ihren Chroniken *) aufgenommen hatten, bald solches bejahen konnten, welcher glückliche Umstand denn auch Stumpf ermunterte, die 3. Auflage seiner Schweizerckronik (1550) dem Könige von Schweden, Gustav Erichson Wasa, selbst widmen zu dürfen.

So ist sich denn auch nicht zu verwundern, wenn wegen diesem beständigen Nachfragen nach der Verwandtschaft, die Schweden endlich bei gelegener Zeit einen Versuch wagten, von derselben einen wirklichen Nutzen ziehen zu können. Dies geschah, als sie mit den frühern Gegnern der Schweizer, dem Hause Oesterreich, in das Gedränge kamen, worauf sie ihre angeblichen Vettern nachdrücklich daran erinnerten, mit ihnen gegen den gemeinschaftlichen Feind gemeine Sache zu machen **). Allein sie vermochten gerade bei demjenigen Theile des Volkes, der diese Verwandtschaft am meisten in Anspruch nahm, am wenigsten Gehör zu finden, und bloss bei den andern Theilen, die solches nicht betraf, einige Geneigtheit zu thätiger Hülfe zu erblicken, dadurch, dass sie erlaubten, Kriegsvolk bei ihnen anwerben zu lassen. Seither ist auch auf amtlichem Wege von keiner schwedischen Verwandtschaft mehr die Rede gewesen und blos bei Schriftstellern und in dem Volksglauben dieselbe noch fortwährend behauptet worden. Hingegen ist selbst in Schweden von der Zeit an, dass dieser Gegenstand einmal in die dortigen Chroniken übergegangen war, derselbe nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Zu verschiedenen Zeiten und selbst noch in den letzten 50 Jahren ***) haben einzelne Gelehrte sich alle Mühe gegeben, Nachforschungen über den Zusammenhang ihres Vaterlandes mit dem unsrigen anzustellen und zu dem Ende sich auch

---

*) Die noch sonst von Erdichtungen wimmeln. Olaus starb 1486, Magnus 1545.

**) Schon am 10. Oct. 1631 auf der Tagsatzung zu Baden durch den Schwedischen Abgeordneten, Ritter Rascha und nachher vielfältig durch Kanzler Oxenstierna.

***) *Jacobus Eck*, Ostrogothus, de colonia Suecorum in Helvetiam egressa. Upsal 797. — *Axel Wirsen*, comes Smolandus, de colonia Suecorum in Helv. deducta. Dissertatio Upsal 828. — Rec. im Schweiz. Geschichtsforscher VIII., 305—364. Bern 1830.

an die schweiz. Behörden gewendet, um darüber beglaubigte Nachrichten zu erhalten, worauf ihnen aber nichts als Abschriften der bereits oben (S. 84—86) erwähnten Stellen aus den Landbüchern ertheilt werden konnten. Die (so viel uns bekannt) neueste in Schweden hierüber erschienene Schrift von Graf Wirsèn ist von der Ansicht ausgegangen, dass eine in der Schweiz so fest geglaubte, in so vielen Schriften wiederholte, durch Aehnlichkeit von Namen und Sitten unterstützte Behauptung von einem nordischen Ursprung sich nothwendig auf wirkliche Volksüberlieferung stützen müsse, so dass sich in die Sache selbst weniger Zweifel setzen liesse, als in die Erzählung von einer Ansiedelung zur ersten Zeit der Völkerwanderung, oder gar vor der christlichen Zeitrechnung, die ihm jedes geschichtlichen Grundes zu entbehren schien. Der Verfasser glaubte daher diese nordische Bevölkerung der Hochalpen erst zur Zeit der normannischen Raubzüge im VIII. und IX. Jahrhundert annehmen zu dürfen, worin er mit den ältesten Gegnern der schwedischen Einwanderung (Hemmerlin, Beatus Rhenanus, Nauclerus) übereinstimmt, welche ebenfalls erst in jenen Jahrhunderten eine Einwanderung zugestehen wollen und zwar aus kriegsgefangenen Sachsen und Friesen, die Karl der Grosse in diese Gebirge verpflanzt haben möchte.

Was nun die erstere Ansicht, nämlich diejenige einer normännischen Ansiedelung betrifft, so ist dieselbe in der erwähnten Abhandlung im VIII. Bande des schweizerischen Geschichtforschers bereits so gründlich gewürdigt worden, dass eine Wiederholung alles des darin Ausgesprochenen hier gänzlich überflüssig, ja nicht statthaft wäre, und daher eine gedrängte Uebersicht genügend erscheinen wird. In der zuerst im XII. Jahrhundert aufgezeichneten Sage von Regnar Lodbrok findet sich unter anderm ein Feldzug seiner Söhne, (Iwor und seiner Brüder) nach Sudurrike (nach den Reichen des Südens) erwähnt, während welchem die mächtige Stadt Wifelsborg durch List und dann die noch wichtigere Stadt Lunaborg von den Normannen zerstört worden sei*), aus welcher Namensähnlichkeit von Wi-

*) Ums Jahr 857, von welcher Zerstörung von Luna in Toscana auch mehrere italienische Schriftsteller zu berichten wissen.

filsburg mit dem kleinen Dorfe Wiflisburg (605 auf den Trümmern der ehemaligen Hauptstadt von Helvetien, Aventicum gegründet) in der Schweiz, die Folgerung gezogen werden soll, als wenn diese Normannen bis in die Schweiz eingedrungen wären, und dort eben so gut, als wie in der Normandie und in Sicilien Ansiedelungen angelegt haben könnten. Allein aus dem Umstande, dass diese kühnen Seeräuber sich etlicher an der See gelegenen Landstriche bemächtigten, kann noch kein Schluss auf eine Ansiedelung im Innern eines Landes gezogen, noch viel weniger Menschen, die der Landarbeit ganz unkundig waren, eine mit aller Mühe verknüpfte Urbarmachung eines Berglandes zugetraut werden. Aus der Geschichte geht deutlich hervor, dass auf gedachtem Zuge nach Wifelsburg die Normannen sich nirgends weit von der See entfernt haben, dass Wifelsburg nur die verdeutschte Benennung einer italienischen Seestadt*) gewesen, dass überhaupt in der ganzen Geschichte nichts von einem weitern Vordringen der Normannen in das Innere des Landes gefunden werden könne, als bis nach Paris, Trier und Worms, dass auch letzteres nur auf einem eiligen Raubzuge zu Schiffe geschehen, dessen Absicht allein auf Abführen von Beute und vieler Kriegsgefangenen als Sclaven, aber keineswegs auf Niederlassungen gerichtet gewesen, dass man überhaupt von keiner andern Ueberwinterung der Normannen im Innern eines Landes etwas wisse, als in dem Lager von Haselar oder Haslon (883) bei Löwen in Niederland, ebenfalls nicht allzuweit von ihrer Flotte, wo sie denn auch (8. Sept. 891) von König Arnulph entscheidend aufs Haupt geschlagen worden sind, so dass sie keine ferneren Einfälle mehr nach Deutschland wagten, wozu noch kömmt, dass damals zwar wohl auch Schweden sich unter den Normannen befunden haben mögen, ihr Name aber in der Geschichte jener Züge nicht besonders genannt wird und vollends die Friesen gewiss nicht mit ihnen gemeine Sache gemacht haben werden,

---

*) Etwa das auf einem steilen Berge gelegene Populonia in Toscana, südlich von Luna?

da sie damals in offenbarer Feindschaft und beständigen Kriegen mit den Normannen gestanden sind *).

Es kann daher aus allen diesen Gründen die Annahme von einer Bevölkerung der Waldstätte durch die normannischen Feldzüge nicht weiters berücksichtigt werden, weshalb wir nunmehr die letzte der bisher vorgebrachten Meinungen zu prüfen haben, nämlich diejenige einer Abstammung der Bewohner der Urkantone von den um 794 und 804 **) durch Karl den Grossen zwischen Gallien und Allemanien verpflanzten Friesen und Sachsen, die aber schon von Stumpf und andern ältern Chronisten lebhaft bekämpft worden ist. Obgleich sich für diese Annahme durchaus weder ein haltbarer Grund, noch ein urkundlicher Beweis, nicht einmal viele Namensähnlichkeiten ***) anführen lassen, so kann dieselbe dennoch von allen andern als die am wenigsten unwahrscheinliche und unmögliche angesehen werden, indem gerade erst nach jener Zeit die meisten Orte in den Waldstätten zum erstenmale vorkommen, indem ein Anbau jener Gegenden durch Leute in solcher gedrängten Lage sich eher denken lässt, als durch Leute, die in der Ebene noch Raum genug vorfinden, indem der angeführte Gegengrund: »Karl würde »gewiss die unruhigen Sachsen nicht an so wichtige Gebirgs»pässe verpflanzt haben« nicht genügend ist, weil weder Gotthard noch Grimsel damals von irgend einer Bedeutung waren,

---

*) Siehe darüber auch *G. Lautenschläger*, die Einfälle der Normannen in Deutschland. Darmstadt 827. 4⁰ (Programm) und die Schriften von *Capefigue* und *Depping* über ihre Einfälle in Frankreich.

**) Laut den Annales Fuldens. et Bertin.

***) Denn in der Schweiz kommen zwar sehr viele Orte vor, die mit „Saxen" anfangen oder endigen, aber augenscheinlich sind solche dem lateinischen Worte saxa (Steine, Felsen) entsprungen, und nicht dem sächsischen Volke. Es finden sich nur zwei Orte mit „Fries" in der Schweiz und zwar Frieswil, Friesenheid bei Laupen im Kanton Bern. Die Endungen von Ortsnamen mit „iz", ebenfalls bei Bern, sind eben so wenig nieder- oder alt-sächsich. Denn die vielen „iz" in Ober- oder Neu-Sachsen, das bekanntlich den Wenden entrissen worden ist, haben wendischen Ursprung. Die bernischen Ortsnamen in „iz" können auch aus der römisch-celtischen Zeit herrühren.

wenigstens damals noch gar nicht genannt wurden. Allein, wie so eben erwähnt, die Annahme einer Möglichkeit berechtigt noch keineswegs, beim Mangel aller wirklichen Beweisgründe, im Ernste eine solche Einwanderung zu muthmassen, viel weniger zu behaupten, in jedem Falle müsste sie, da nichts erwähnt ist, äusserst wenig zahlreich gewesen sein und sich allenfalls eher vom Uechtland aus in das Oberland, dessen Sprache allein noch einige Aehnlichkeit mit friesischen Wortendungen darbietet, etwa rechtfertigen lassen.

Was aber überhaupt, (wie überall in unserer Abhandlung bemerkt wurde), der Annahme einer frühern Bevölkerung, einer förmlichen Niederlassung oder Einwanderung eines ganzen fremden Volksstammes in den Urkantonen und dem Oberlande widerspricht, ist der gewichtige Umstand, dass in allen vorhandenen Urkunden und Volksüberlieferungen, ja selbst in denselben Chroniken und Geschichten, welche die Bevölkerung nicht frühe genug annehmen können — die Länder um den Waldstättersee und im obern Uechtlande sehr lange als in einem Zustande völliger Wildniss und Einöde, mit Wald und Sumpf bedeckt, geschildert werden, die erst äusserst allmälig durch Anbau, Ausrodung und Entsumpfung der Bewohnung zugänglich gemacht worden ist. Selbst Luzern, nach Windisch's Verfall der erste Ort im weiten Aargau, war vor 685 noch ein unbedeutender Ort, nach Etterlins Bericht an einem grossen Sumpfe gelegen, der bis zum Meggenhorn reichte, durch welchen die Schifffahrt beschwerlich war, weshalb an der Stelle der jetzigen St. Niklaus-Kapelle ein Leuchtthurm stand (lucerna), von dem die Stadt den Namen erhalten haben soll. Weiter ostwärts fand der h. Meinrad noch im Jahr 832 zwischen dem Etzel bis zu den penninischen Alpen, wie vor ihm St. Beat am Wendelsee (Thunersee) und Gall und Columban am Zürichsee fast nichts als Einöde (vastitas in viae heremi), die auch laut Urkunde von 880 zwischen Zürich und dem Waldstättersee noch mit dichtem Wald bedeckt war, woher dieselbe auch den Namen »Waldstätte« tragen mag. Auch 926 traf Benno die Gegend von Einsiedeln in keinem bessern Zustande, und laut spätern Urkunden hiess 1036 die Gegend

von Unterwalden noch schlechtweg die Wildniss am grossen See (Sylva ad lacum magnum). Schwyz war damals nur ein Hof mitten im Gehölze *), die Gegend der March um Nuolen und die Gegend um Brienz war noch Sumpf, 1100 die Gegend um Sanen ebenfalls eine Einöde (eremus), von einem einzigen Manne bewohnt. Selbst um 1148, in welcher Zeit doch die meisten der jetzt vorhandenen Orte genannt sind, die aber freilich erst nur aus einzelnen Höfen bestanden sein werden, sprechen die Urkunden nur von Wildnissen und Einöden (Sylva, eremus, vasta solitudo). Auch die noch spätern Sagen von Sümpfen, Morästen, Lindwürmern zeigen deutlich, wie langsam die Bevölkerung vor sich gegangen sei, so dass erst in dem XIII. Jahrhundert von wirklichen Völkerschaften in diesen Gegenden gesprochen werden kann, dem gleichen Zeitpunkt, als sie endlich stark genug zu werden anfingen, um sich selbst zu fühlen und vorerst nach Selbstständigkeit, dann nach wirklicher Unabhängigkeit anstreben zu dürfen.

Wie gering aber früher diese Bevölkerung gewesen sein mag, ersieht man schon allein dadurch, dass alle drei Länder zur Zeit der grössten Kraftanstrengung im Jahre der Stiftung des ewigen Bundes (1315) nur 1300 Mann ins Feld zu stellen im Stande waren, und dass lange Zeit das Decanat Luzern auch fast den Umfang aller 3 Länder umfasste, in Unterwalden vor 984 keiner Verbindung mit einem Bischof nur gedacht ist, also kaum ein Paar Geistliche dort gewesen sein mögen; dass noch früher die Kirche von Iberg lange für alle Orte hinreichte, bis dann zu Schattdorf in Uri noch eine zweite hinzukam; dass auch nachher eine Zeit lang ein einziger Priester den wenigen Hirten von Schwyz und Unterwalden genügte, welcher abwechselnd den Gottesdienst zu Mutta und St. Jakob in Ennetmoos versah, und dass die meisten Pfarren erst im XI. und den folgenden Jahrhunderten errichtet wurden; dass um das Jahr 1228 im Kanton Bern von

---

*) Was selbst Fassbind zugibt, der aber demungeachtet von einem Heerzuge der Länder spricht, den sie 1014 dem Bischof Werner in Strasburg zu Hülfe gethan haben sollen!

Arberg bis zu der Grimsel nur 50 — 60 Pfarreien (in die zwei Decanate Bern und Münsingen eingetheilt), vorhanden waren; dass lange Klein-Burgund nur bis an das Vorgebirg im Thunersee (die Nase), die Grafschaft Bargen nur bis Spiez reichte und das Land obwärts gar keinem Landestheil (Grafschaft) angehörte, also fast herrenlos war, bis der Bischof von Sitten damit verschiedene Edelleute belehnte und mehrere Klöster dort gestiftet wurden, wodurch allmälig jene Gegend durch freiwillige und willkürlich verpflanzte Ansiedler endlich zu dem jetzigen bewohnten Zustand gelangt ist.

Es wäre also schon aus diesem einzigen Grunde die Erzählung von einer zahlreichen Einwanderung im IV. Jahrhundert, — oder gleichviel ob später oder früher — genugsam widerlegt, wie selbst von mehreren Vertheidigern derselben zugegeben wird. Allein sie können sich noch immer von der Annahme nicht losreissen, dass dennoch nur ein fremder, entfernter Stamm es gewesen sein müsse, welcher zuerst Schwyz, dann Uri, Unterwalden, und zwar in uralter Zeit, bevölkert habe, zu welchem Stamme auch die Bewohner von Frutigen, Simmenthal, Sanen, Jaun, selbst Oberwallis gehören sollen — und zwar hauptsächlich aus der Ursache, weil allen diesen genannten etwas Gemeinsames, etwas Eigenthümliches zum Grunde liege, welches sie von ihren Nachbarn von jeher ausgezeichnet habe.

Da dieser Ansicht von sehr verdienstvollen Männern beigepflichtet wird, so werden wir uns genöthigt sehen, über den Gang, den diese Bevölkerung von Schwyz aus in die genannten Gegenden genommen hat, eine urkundliche, wenn auch nur übersichtliche Untersuchung anzustellen, indem nur auf diese Weise über das Alter und die Abstammung dieser Völkerschaften eine gegründete Auskunft erhalten werden mag.

Um jedoch zuvörderst der erwähnten Eigenthümlichkeiten zu gedenken, welche alle jene Gegenden von ihren Nachbarn auszeichnen sollen, so ist zwar nicht zu bestreiten, dass deren einige vorhanden sein mögen; allein es kann doch denselben gewiss keine solche Bedeutung beigelegt werden, um daraus

irgend einen gemeinsamen Ursprung aller dieser Gemeinheiten, oder eine bedeutende Verschiedenheit von ihren Nachbarn herleiten zu dürfen. Diese Verschiedenheiten sind nicht grösser, als man deren auch in allen andern Berggegenden der Erde anzutreffen vermag, in denen ebenfalls von Thal zu Thal verschiedene Mundarten, Trachten und selbst Gebräuche beobachtet werden mögen. Und was vollends die gemeinsame Abkunft betrifft, so kann dieselbe gerade aus den Eigenthümlichkeiten der benannten Thäler am wenigsten erwiesen werden, indem sie unter einander selbst eben so viele Verschiedenheiten darbieten, als sie nur immer von ihren Nachbarn verschieden sein werden. Eine wirkliche Nationalverschiedenheit und wirkliche gemeinsame Abkunft wäre entweder durch besondere Merkmale in der Sprache oder durch Urkunden zu erweisen, welche beide Erfordernisse aber uns gerade hier gänzlich abgehen.

Folgt man nun dem urkundlichen Gange der Bevölkerung in vorgedachten Landstrichen, so findet man zufällig von allen drei Ländern Schwyz zuletzt erwähnt, worauf aber gerade nicht am meisten Gewicht gelegt werden soll, indem durch die Volksüberlieferung mehrere andere Orte älter als Schwyz bezeichnet worden. Wohl aber muss es auffallen und ist überhaupt nur aus einem spätern Anbau dieser uralten Wildniss zu erklären, dass überhaupt in keiner Urkunde vor 843 irgend eines Ortes in den Waldstätten gedacht wird, ausgenommen in einer bestrittenen von 744 von Altdorf, das schon damals bestanden haben soll *). Um die Mitte des IX. Jahrhunderts werden zuerst Orte in Unterwalden genannt, als: Buchs (843), Alpnach, Sarnen, Giswil (848), später dann auch Stans, Kerns, Saxeln, Weil u. a. m. (1036), worauf in einer abgelegenen Gegend das Kloster Engelberg (1120) gestiftet wurde und bald darauf (1150) alle jetzt bestehenden Orte zum Vorschein kommen. Im Jahr 853 liest man von einem

---

*) Bei Hergot, die auch Müllers Schweizergeschichte I. 423. 426 anführt. Müller will aber im Namen Altdorf nicht schlechtweg ein altes Dorf verstehen, sondern glaubt, es könne auch blos ein hoch (alt in rhätischer Sprache) gelegener Ort (Hof) gewesen sein.

Ländlein Uri (pagellus Uraniae) und bis 857 vernimmt man schon von 4 Orten oder Höfen, 1081 von Kirchen zu Schaddorf, Bürgeln, Amsteg und Silenen; 1107 ward das Kloster Seedorf gestiftet, erst um 1162 aber der Pass über den Gotthard erwähnt, indem vorher die Gegend bis zu den Schöllenen erst bewohnt werden musste, damit derselbe ein Bedürfniss geworden wäre. Glarus kommt urkundlich erst 906 (nach andern 856) vor. Das Kloster Schennis an der Linth ward 806, Einsiedeln erst 945 gestiftet; Steinen wird 970, Weggis 998, Küsnacht und Arth 1036 erwähnt; Schwyz, damals ein der Kirche zu Meilen zugehörender Hof, erst 972. Derselbe kam 1045 an Schennis, wird 1114 als Dorf (villa) genannt, worin 1144 einzelne Cives wohnten (d. i. nicht leibeigene Bürger), und welcher 1150 bereits einer grössern Genossenschaft den Namen gegeben hatte (villicatio Suicia), während der Ort selbst nur »zur Kilchgassen« hiess. Diejenigen Gegenden des Berner Oberlandes, welche ebenfalls von dem gleichen Volke abstammen sollen, welches die 3 Länder besetzt habe, werden noch weit später, als die Länder selbst, in den Urkunden erwähnt und es zeigt sich überdies deutlich, dass sie keineswegs allein vom Stamme der Schwyzer, sondern von mehr als einer Seite bevölkert worden sein müssen. Denn schon mehrere Jahrhunderte vorher, ehe noch ein einziger Ort in Hasle, Frutigen u. s. w. genannt wird, ist vom Thunersee und von den Thälern der Simmen, Kandern und Lütschenen her das Land von deutschen Ansiedlern urbar gemacht worden und also keineswegs erst vom Brünig und Hasle her, wie sie sich später selbst glauben machen wollten. Als älteste Kirche des Oberlandes wird allgemein diejenige von Einigen angesehen, die schon vor dem VII. Jahrhundert stand und (vielleicht nach einer fabelhaften Chronik) bereits um 933 an die 12 Filiale gehabt haben solle, hierauf 662 Spiez, St. Beat, 763 Scherzligen, im IX. Jahrhundert Gsteig bei Interlachen, im X. Jahrhundert Thun, Ringgenberg, Amsoldingen, Wimmis, um 1040 St. Stephan im Simmenthal, 1044 Grindelwald. Zwischen 1073 — 89 ward das Kloster Rougemont im Sanenthal gestiftet und als bald darauf die romanischen Hirten von der Tine (dem Bocken) her mit ihrem Vieh der Sane entlang immer

weiter aufwärts weideten und sich durch die Waldungen einen Pfad bahnen wollten, seien sie auf Hirten anderer (deutscher) Zunge gestossen, die schon 1115 urkundlich als »in terra Allemannorum« erwähnt werden*) und wahrscheinlich von Simmenthal her über den Berg gekommen waren. Um diese Zeit wird auch Brienzwiler und Goldswil erwähnt. 1133 ward das Kloster Interlachen gestiftet. 1132 werden die Kirche von Brienz, 1222 diejenigen in Aeschi, Leysigen, Därstetten u. a. am Thunersee genannt, 1228 diejenigen v. Frutigen, Zweisimmen u. a. m.**), 1249 diejenige von Bellegarde oder Jaun im Freiburger Oberlande. Die meisten Orte waren anfangs zu unbedeutend, um eigene Kirchen zu haben; so erhielten deren erst 1439 Adelboden, 1444 Sanen, 1454 Gsteig, 1486 Lauterbrunnen, 1504 Lenk, 1518 Lauenen, welches alles auf langsame Bevölkerung hindeutet***). Erst um das Jahr 1233 geschieht zuerst des Ober-Hasle Erwähnung und des Orts Meyringen (Meyringen in loco Hasilthal in terminis Burgundiae), damals auch »in der Gassen« genannt, welches aber weit früher angelegt worden sein muss, da um diese Zeit bereits einer Kirche, 1244 eines Ammanns, eines kaiserlichen Vogtes, einer Reichssteuer von 50 Pfund erwähnt ist, das aber demungeachtet doch zu wenig Bevölkerung hatte, um viel davon abgeben zu können, indem selbst 1559 erst 253 Feuerstellen im ganzen Thale waren (jetzt die fünffache Zahl) und bis 1713 eine einzige Kirche zureichte, während jetzt vier vonnöthen sind. Von hier aus können also die andern der genannten Thäler keinen grossen Zuwachs an Bevölkerung erhalten haben, sondern werden von anderswoher bewohnt worden sein. Diejenigen Leute aus den Ländern und dem Hasli, welche ihren Unterhalt zu Hause nicht fanden, scheinen sich, wie Geschlechtsnamen und Ueberlieferung ausweisen, vorzugsweise in

---

*) *Kohli*, Geschichte von Sanen, Bern 1827. *Müller*, Geschichte von Sanen, in seinen kleinen Schriften.

**) Matile cronica Lausannensis chartularii (1235) Novi castri 1840.

***) Die Angaben über die Oberländer Kirchen verdanke ich der schätzbaren Gefälligkeit des Hrn. alt Landammann Lohner von Thun, diejenigen über Sanen derjenigen des Hrn. alt App.-Rath E. v. Rodt von Bern.

das Oberwallis gezogen zu haben, wohin auch andere von dortigen Edelleuten verpflanzt worden zu sein schienen. Indessen scheint im Allgemeinen die deutsche Bevölkerung im Wallis nicht sehr alt zu sein, indem erst nach 1200 deutsche Ortsnamen hier vorkommen *) und dieselben auch jetzt noch keineswegs die Mehrzahl ausmachen, und das Romanische in den Namen überall vorwiegt. Die frühern Einwohner müssen erst spät durch den Einfluss der deutschen Einwanderer deren Sprache angenommen haben, bis sie oberhalb Siders die allein gültige geworden ist. Denn selbst um 1400 sprach man in Leuk noch kein Deutsch, 1474 hatte man erst 12 deutsche Pfarreien im Wallis, bei Tschudi's Durchreise (1524) waren erst die drei Zehnen Gombs *(mons Dei)*, Brig-Naters und Visp ganz deutsch, Raron, Leuk noch vermischt; zu Simmlers Zeit (1574) sprachen erst die Vornehmen zu Leuk, Siders, Sitten deutsch und noch zur Stunde können eigentlich Siders, St. Leonhard, Sitten und Bremis nur als einzelne deutsche im romanischen Land vorgeschobene Posten betrachtet, als die eigentliche Sprachgrenze muss aber die alte Völkerscheide im Walde von Pfingen angesehen werden.

Vom deutsch gewordenen Oberwallis aus wurde dann auch, wie aus Urkunden hervorgeht, über die Berge her, ein Theil des Berner Oberlandes bevölkert, indem man 1345 leibeigene Leute aus dem Lötscher-Thal in das jenseits liegende Lütschinen-Thal (das von ihnen wahrscheinlich erst den Namen annahm) nach Gsteig, Saxeln, Wildswil, Lauterbrunnen, Grindelwald, Emmerten, auch bis Brienz, Wylen, Brünigen, Goldswil, Planalp verpflanzt sieht. Auch andere Auswanderungen der deutschen Oberwalliser werden sich vor dem XIII. Jahrhundert nicht nachweisen lassen, so namentlich nicht die Ansiedelung im Lysthal im Gebiet von Aosta, woselbst sich jetzt die (schon von Tschudi als »Krämerthal« erwähnten) deutschen Gemeinden Gressoney, Issime

---

*) Wie Hr. F. Gingins de Lasaraz in einer Abhandlung im vorigen Bande des Archivs dargethan hat. Siehe auch Anm. zu S. 51.

und Gabi befinden, die aber, laut einer Urkunde von 1218 *) damals noch nicht von Deutschen bewohnt sein konnten — eben so wenig die deutschen Ansiedlungen im obern Sesiathal zu Alagna (zu Tschudi's Zeit Presmello genannt), im Sermentathale zu Rima, im Mastalonethale zu Rimella, im obern Anzathale zu Macugnaga und Pestarena, über welche alle Hr. Alb. Schott in seinem gehaltvollen Werke über die deutschen Colonien am Monte rosa (Stuttgart 1842) ausführliche Belehrung ertheilt. Ueber den Ursprung sämmtlicher dieser Ansiedlungen hat man bis jetzt keine andere Nachricht auffinden können, als dass sie von Verpflanzungen aus dem Visperthal**) herrühren mögen, wie denn auch, um den ewigen Waidstreitigkeiten vorzubeugen, um 1250 aus dem Anzathale Leute in das Visperthal versetzt worden sind. Eben so wenig weiss man genau, wann zuerst deutsche Ansiedler sich jenseits des Simplon in den Dörfern Simplon, Gsteig, Ruden (Gondo) und Urnäschen (Ornavasco, Tschudi: Urlivasch) ***) an der Tosa niedergelassen haben. Man weiss nur, dass letztere Niederlassung von Naters her geschah und von Kaiser Otto (1200) Freiheiten erhalten habe, aber nicht ob die Anpflanzung ursprünglich eine freiwillige gewesen sei. Sie rühren wahrscheinlich aus der Zeit her, in welcher der Simplonpass wieder gebraucht worden ist (1191 bis 1215) †). Die Gründung der deutschen Genossenschaft von Formazza oder Pommat im obern Tosathale kann ebenfalls nicht vor Otto's Zeit (1200) angenommen werden, obwol sie eine der ältesten Walliser Ansiedelungen ist und lange vor 1485, wo sie einen Freiheitsbrief erhielt, gegründet worden zu sein scheint ††). Unterhalb und neben

---

*) Von Hrn. v. Gingins in einer Abhandlung im vorigen Bande citirt.

**) Dessen Hauptort St. Nikolaus ebenfalls „zur Gassen" heisst. Die Anza wird von den Deutschen Visp genannt.

***) In welch letzterem Ort aber seit 50 Jahren das Deutsche ganz verschwunden ist.

†) Siehe die erwähnte Abhandlung des Hrn. v. Gingins.

††) Siehe darüber die Einleitung zu den von mir herausgegebenen Statuten dieser Thalschaft im vorigen Bande des Archiv's und die in diesem Bande gedruckten Freiheitsbriefe derselben.

derselben befanden sich zu Tschudi's Zeiten noch mehrere deutsche Ansiedelungen, die aber seither längst die italienische Sprache angenommen haben, mit Ausnahme von Agaro und Saley, (westlich gegen das Walliser Bindenthal) und Bosco (Gurin, im Rovanathal zu oberst im tessinischen Bezirke Val maggia gelegen), die noch jetzt die deutsche Sprache beibehalten haben *).

Auch die Einwanderungen aus dem Wallis nach Rhätien durch die sogenannten Walser **) sind erst im XIII. und XIV. Jahrhundert vor sich gegangen — so nach Davos im Jahr 1233 (nach Salis 1250), durch welche Bellfort, Schallfick, Prättigau die deutsche Sprache angenommen haben — in das Vorarlbergische, wo man ein eigenes Walserthal antrifft, die Deutschen aber erst von 1303 an urkundlich vorkommen, welche ebenfalls von dem grössten Einflusse auf die (frühere) romanische Bevölkerung gewesen sind — endlich auch in den Umgebungen von Pfeffers bis in das jetzige Fürstenthum Lichtenstein hinein, wo der Flimserberg ***), Walserberg, Mastrilser- und Triesenerberg von Walsern zuerst angebaut worden sind, deren früheste Spuren man aber erst um 1325 wahrnehmen kann.

Diese zahlreichen Auswanderungen aus dem Oberwallis nach allen Seiten lassen sich nicht anders erklären, als durch einen beständigen Zufluss aus den kleinen Kantonen, und dass überdiess gar viele andere Leute sich an sie angeschlossen hatten, welche gerne an ihren Vorrechten Theil nehmen wollten; wobei endlich auch nicht zu übersehen ist, dass jene Walliser auch nicht sämmt-

---

*) Man vergleiche über diese erst spät angelegten deutschen Ansiedelungen in Italien die in S. 43 angeführten Aeusserungen von Tschudi.

**) Worüber Hr. Jos. Bergmann, k. k. Custos, in den Anzeigeblättern zu No. 105—107 der Wiener Jahrbücher der Literatur (1844) gründliche und sehr interessante Untersuchungen bekannt gemacht hat, die hoffentlich einmal dazu führen werden, die vielen seltsamen Irrthümer zu berichtigen, welche selbst noch in neuern, übrigens verdienstvollen Schriften über die deutschen Walser oder Walliser zu Tage gefördert werden, indem man sie noch immer mit den Walen (Romanen) verwechseln will.

***) Worüber eine lesenswerthe Abhandlung in Salis-Seewis kleinen Schriften.

lich von jeher deutsch gewesen sein mögen, sondern ein guter Theil aus ursprünglichen Welschen bestund, die durch Vermischung mit den deutschen Einwanderern deren Sprache angenommen haben mögen, wie auch aus den Geschlechtsnamen hervorzugehen scheint.

Aus der ganzen obigen, wenn auch nur übersichtlichen Zusammenstellung über den Gang der deutschen Bevölkerung in dem mittlern Theile des Hochgebirges geht nun aber doch unzweifelhaft hervor, dass an der Erzählung von einer uralten, zahlreichen Einwanderung in die schweizerischen Urkantone, sei es von irgend einem Volke, welches es wolle, nichts Wahres sein könne, und dass sie also nicht nur alles geschichtlichen, sondern auch jeden andern Grundes entbehre, ja geradezu der Möglichkeit widerspreche — dass zur Zeit Karl d. Gr. (800) in allen 3 Ländern und in der Gegend oberhalb des Thunersees wohl kaum 100 Feuerstellen gewesen sein mögen — und dass also diejenigen Schriftsteller, welche sie 900 Jahre früher mit Taurisken und Cimbern und nachher überdiess mit flüchtigen Römern, und abermals nachher überdiess mit flüchtigen Gothen bevölkern, gänzlich im Irrthume seien, und dass endlich vollends noch die Landbücher, Chroniken und Lieder, die zu allen diesen Bewohnern noch 7200 Mann Schweden und Friesen mit Weib und Kind im Jahr 387 ankommen lassen, durchaus keine Glaubwürdigkeit verdienen, und ganz übersehen, dass ein Land im Zustand der Wildniss eine solche Bevölkerung gar nicht zu ernähren vermöchte, die sie fast stärker angeben, als sie dermalen in angebautem Zustande vorhanden ist.

Dieses alles wollen nun zwar die jetzigen Vertheidiger der nordischen Abstammung gerne zugeben und sind auch so weit gegangen, die ganze »Sage« als auf sehr unsicherm Boden stehend zu erklären; sie nehmen aber immer noch die Möglichkeit einer solchen an und können sich hauptsächlich von dem Gedanken nicht befreien, dass dasjenige, was doch seit 400 Jahren von so vielen, von dem Volke selbst behauptet worden, doch nicht ohne allen Grund sein dürfte. Sie haben sich daher die Mühe gegeben, die Erzählung von allem Fabelhaften zu

entkleiden und bloss die eine Thatsache stehen zu lassen, dass denn doch einmal irgend eine, wiewohl nicht zahlreiche Einwanderung aus Schweden in die Alpen stattgefunden haben werde, die sie aber erst um das VI. Jahrhundert zurückführen wollen. Die oft erwähnte Abhandlung leitet sie daher von einem kleinen Haufen von Schweden her, die als Flüchtlinge von dem geschlagenen Heere der Ostgothen oder Longobarden in die Alpen versprengt worden sein mochten.

Allein auch dafür müsste denn doch auch irgend ein haltbarer Grund angeführt werden, der wenigstens einen der gehegten Zweifel, die von den Vertheidigern der Ansicht selbst zugegeben werden, wieder zu lösen möglich machen würde. Denn nichts berechtigt zu dieser Annahme; weder die Geschichte spricht dafür, noch irgend ein Haupterforderniss, wodurch sonst die Abkunft eines Volkes bewiesen werden muss, wenn Urkunden fehlen; alles geht hier ab; denn Ähnlichkeit der Sprache, der Sitten, den Orts- und Geschlechtsnamen *) mit Schweden ist in den Urkantonen und dem Hasli keine grössere vorhanden, als auch sonst bei allen ihren Nachbarn, ja selbst in den nächsten Theilen von Deutschland vorgefunden zu werden vermag.

Indessen werden wir trachten, die wesentlichen Gründe, die in der Abhandlung im Geschichtsforscher angeführt sind, näher zu durchgehen, um auch gar nichts untersucht zu lassen, was nur immer zur Aufklärung dieses Gegenstandes hinführen möchte.

Es wird in der Volksüberlieferung das Muttathal als eine der ersten Ansiedelungen im Kanton Schwyz, älter als der Hauptort selbst angegeben. Aus diesem soll nun erstens gefolgert werden, dass von hier aus, als dem gemeinsamen Sammelplatze (schwedisch: mœtta, englisch: meeting) des Volkes, auch Uri, Un-

*) Indessen hat man z. B. versucht, das Geschlecht Beringer oder „von Bergen" im Hasli mit dem Anführer der gothischen Auswanderer aus Schweden, Berig, in Verbindung zu bringen, welches aber gar nichts beweist, indem dieser Geschlechtsname auch in Deutschland häufig vorkömmt und überdies in den verschiedenen Lesarten von Jornandes Bericht über diese Wanderung jener Anführer bald Berig, bald Teric, bald Verio genannt wird.

terwalden und Hasle ihre Bewohner erhalten haben. Allein aus der Uebersicht des Ganges der Bevölkerung, sowie aus den gleich nachher folgenden Untersuchungen über den ersten rechtlichen Zustand der Länder geht hervor, dass dieselben von verschiedenen Seiten her bevölkert worden sein müssen, und also nicht bloss von Mutta her gekommen sein können, und dass dieser Name Mutta, Mutten noch gar viel anderswo (in Glarus, Bündten, Ursern, Zermatt, bei Belp, Signau, sogar bei Basel), überhaupt in allen ehemaligen und noch vorhandenen romanischen Ländern häufig vorkomme*) und einfach »einen Ort an oder auf einem Berge« bedeute, wie denn auch das schwyzerische Mutta am Fusse des Pragels liegt und von den benachbarten romanischen Hirten zur Zeit, als Glarus noch rhätisch war, nach seiner Lage also benannt worden sein wird. — Sodann sollte aus diesem gleichen Umstande der ersten Ansiedlung in Mutta zweitens noch gefolgert werden, dass die gothische Einwanderung aus Italien durch Graubünden, Glarus über den Pragel geschehen sei, welcher grosse Umweg in der Abhandlung selbst als etwas unwahrscheinlich angenommen wird, besonders da noch so viel unbebautes Land auf dem Wege lag und sich doch noch Spuren eines solchen Durchzuges in deutschen Ansiedelungen vorfinden müssten, wovon aber vor dem XII. (oder wohl gar XIII.) Jahrhunderte in Graubünden gar nichts zu finden ist. — Hierauf wird dann besonders drittens auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die Bewohner der Urkantone zugeben, die letzten Christen gewesen zu sein**) und dennoch von Missionen nichts vorkomme***), woraus die Abhandlung den Schluss zieht, dass die Auswanderung nicht aus dem damals noch heidnischen Schweden geschehen sein könne, sondern von den zwar christlichen aber arianisch gesinn-

---

*) Z. B. in Frankreich, wo viele la Motte vorkommen, in Italien u. s. w.

**) Welches mit der dem Pabste so frühe geleisteten Hülfe nicht übereinstimmt.

***) J. v. Müller erwähnt eines Bischofs von Augsburg aus dem IX. Jahrhundert, welcher später der Apostel der Schweizer genannt worden sei, unter welchem man sich aber auch einen (der damals häufigen) Bussprediger vorstellen könne.

ten Ostgothen oder Longobarden ausgegangen sein müsse, welche seit den Zeiten Pabsts Gregor dem Grossen in Italien anfingen verfolgt zu werden, worauf sich einzelne in diese Berge geflüchtet haben möchten. Obgleich diess keine Unmöglichkeit wäre, so sprechen doch viele Gründe wider eine so frühe Ansiedelung, wie schon oben gezeigt worden ist. Die Sage von der verzögerten Annahme des wahren christlichen Glaubens wird von andern (J. v. Müller und auch Fassbind) auf die Ketzereien bezogen, die sich vom Morgenlande aus in alle abendländische und auch in diese Gebirge verbreitet hätten, wovon auch Prior Heinrich meldet, der in seinen Corveier Jahrbüchern (ad a. 1150) die Suicia ausdrücklich nennt, zu welcher Zeit auch Arnold v. Brescia von Zürich aus auf das ganze Gebirge einwirkte und mehrere 1000 Alpenbauern bewegen konnte, dass sie ihm bis Rom das Geleite gegeben haben. (Müller I., c. 14, n. 278). — Endlich wird viertens darauf hingewiesen, dass wenn die Schwyzer behaupten, von Schweden und Friesen abzustammen, sich dieses daraus erklären lasse, dass Völker dieser Stämme sich den Ostgothen oder Longobarden angeschlossen haben könnten und hernach als wahre Schweden in Schwyz aufgetreten sein möchten. Allein wenn dem so wäre, so müsste denn doch in irgend einem der vielen Schriftsteller, welche von den gothischen und longobardischen Zügen von der Ostsee zum schwarzen Meere und von da nach Italien, Gallien und Spanien berichten, etwas von diesen schwedischen und friesischen Haufen, die das gothische Heer verstärkt hätten, zu lesen sein, wobei nicht zu übersehen ist, dass von der Zeit an, dass die Gothen die Ostsee verliessen, bis zu ihrer Besiegung in Italien, wenigstens sechs Jahrhunderte verflossen sein müssen. Wenn also wirklich einmal Schweden sich mit ihnen vereinigt hätten, so wäre in dieser erstaunlich langen Zeit ihr Name im Hauptvolke längst untergegangen, worüber auch das Schweigen aller Schriftsteller das beste Zeugniss giebt *).

---

*) Die meisten Irrthümer über die Schweden und Gothen rühren davon her, dass man die nach Italien gekommenen Gothen mit denjenigen verwechselt, welche jetzt noch in Skandinavien wohnen (den Guten

Wir glauben also mit vollem Recht die schon oben (S. 50 bis 56) bei der Aufzählung der einzelnen nordischen Völker, die nach Süden kamen, ausgesprochene Ansicht, dass keines derselben die Alpen bevölkert habe, hier nochmals wiederholen zu dürfen und darauf hinzuweisen, wie unwahrscheinlich eine solche Einwanderung sein müsse, selbst wenn man sie durch Flüchtlinge geschehen lassen will. Alle diese erobernden Völker waren nur an Jagd und Krieg und keineswegs an den Feldbau gewohnt, den sie durch Sklaven betrieben, die sie den Ueberwundenen abgenommen hatten und wozu in den grossen Reichen, die sie einnahmen, genug Raum in den offenen Ebenen vorhanden war. Wenn sie auch im Kriege unglücklich wurden, so fand sich für die Ueberbleibenden bei befreundeten deutschen Stämmen noch Gelegenheit genug, die alte Lebensweise fortsetzen zu können, so dass auch in diesem Falle an eine Urbarmachung von Wildnissen durch sie nicht zu denken ist. Zu einer solchen anhaltenden Arbeit, wie nothwendig die erste Ausrodung der Schweizerberge und Sümpfe gewesen sein muss, bedurfte es eines ganz andern Schlages von Leuten,

---

oder Jüten) und wirklich dort Nachbarn der Schweden sind. Diese skandinavischen Gothen mögen vor uralten Zeiten zwar wohl einmal ein und dasselbe Volk gewesen sein mit denjenigen Ost- und Westgothen, die zuerst an der Ostsee, dann an dem schwarzen Meere, zuletzt in Italien und Spanien vorkommen und daher mag Jornandes ganz recht haben, wenn er von einer einmaligen Trennung beider Volksstämme erzählt. Aber er mischt die verschiedenen Zeitperioden bunt durcheinander, macht beliebig Zusätze und verwechselt immer seine Gothen und Schweden mit den Geten und Scythen, die ebenfalls am schwarzen Meere wohnten, so dass man nicht recht weiss, wann eigentlich die Trennung geschehen und was überhaupt an allem für Wahrheit oder Erdichtung zu halten sei. Die Trennung muss jedoch in so entfernten Zeiten stattgefunden haben, dass von einer Verwandtschaft der ital. Ostgothen mit den skandinav. Gothen nicht mehr die Rede sein kann. Was nun vollends die Schweden betrifft, so kommt ihr Name zum erstenmal um 100 Jahr n. Chr. vor. Sie setzten sich in Skandinavien zwischen Finnen und Gothen und wurden hernach so mächtig, dass sie das ganze Reich nach sich zu nennen vermochten; aber von einer Auswanderung derselben aus Schweden mit oder ohne Gothen kann nirgends etwas aufgefunden werden.

als solchen, die schon seit mehreren Geschlechtsfolgen in warmen Ländern ihre nordische Abkunft längst verläugnet hatten, bedurfte es unternehmender Landbauer und Viehbesitzer, die im Gegentheil seit mehreren Geschlechtsfolgen an das Härteste gewohnt, und wie alle Bewohner hoher Gegenden mit ganz besonderer Vorliebe der Bewirthschaftung hochgelegener weitläufiger Weidenländereien zugethan waren und daher, immer weiter steigend, jeder Gegend, die Holz, Wasser und Gras in Ueberfluss darbot, Geschmack abgewannen und die grösste Mühe nicht scheuten, wenn sie nur hoffen konnten, dass dieselbe mit einigem Erfolg begleitet sein werde und die ferner darauf sehen, dass auch für ihre Nachkommen noch weitere Strecken zum Anbau sich darbieten möchten. Dergleichen Land-Urbarmacher aber konnten sich zur Zeit der Völkerwanderung überhaupt noch nicht vorfinden, auch bei den Alemannen und Baiern nicht, die doch dem Landbau ergeben waren, indem damals selbst der kleinste Freie und Freigelassene bei der Vertheilung der Ländereien in der Ebene und auf den Hügeln hinreichend bedacht wurde, um sich und seine Nachkommen noch lange Zeit durchbringen zu können, und nirgends das Bedürfniss vorhanden schien, sich in den unfruchtbaren Theilen unnöthige Mühe verursachen zu müssen.

Dieses Bedürfniss trat erst ein, als bei zunehmender Bevölkerung der Raum für die Heerdenbesitzer zu enge zu werden anfing; noch mehr aber, als später, wie die Geschichte lehrt, die immer zunehmende Ungleichheit im Länderbesitze und die Bedrückungen der Grossen die kleinern Freien nöthigte, sich entweder irgend einem Mächtigen oder einem Kloster in Schirm zu übergeben und das ganze (oder auch nur einen Theil) seines Gutes als Lehen zurück zu empfangen oder auszuwandern *) oder endlich solche Gutsbesitzer aufzusuchen, die ihnen ihre entlegenen Güter gegen mässigen Zins zum Anbau überlassen wollten, wodurch sie ihre Selbstständigkeit viel besser zu behaupten im Stande

*) Noch Kaiser Friedrich II. erliess strenge Verordnungen gegen dieses Auswandern der verarmten Leute; er begünstigte dagegen deren Ansiedelungen.

waren, als wenn sie in den dichter bewohnten Ebenen neben dem Gesinde und den Leibeigenen der Grossen gewohnt und mit ihnen gleiche Behandlung erfahren haben würden. Aus dergleichen Ansiedlungen in den abgelegensten Bergen sind denn auch alle die Einwanderungen aus dem Oberwallis in der Nähe und Ferne entstanden (S. 101-103), über deren Verhältnisse viele Urkunden deutliche Auskunft geben, die ausser dem Zins von ihren Gütern und der Heeresfolge, der Gerichtsbesetzung (und zuweilen noch den Reichssteuern) nichts weiter zu leisten hatten — aus dergleichen auch diejenigen Leute aus den Urkantonen, die freiwillig nach dem Wallis und dem Oberhasli gekommen sind, die schon von ihrer ersten Erwähnung an eben solche Freiheiten genossen haben — von dieser Art auch die freien Geschlechter in Glarus, von denen 12 den Edelleuten gleich gehalten waren und 34 andere ihr Kloster mit Schild und Speer zu schirmen und für dasselbe das Gericht zu besetzen hatten — von dieser Art auch die Freien in Appenzell (deren viele zerstreut im Lande, besonders zu Trogen, vorhanden waren) — von dieser Art wahrscheinlich auch die Freien in Uri, von denen schon im Vergabungsbrief des Landes (853) die Rede ist, sowie auch in Unterwalden, endlich in Schwyz, deren von Anfang an nicht wenige vorkommen und die überdiess 1291 eine ausdrückliche königl. Bestätigung ihrer Freiheiten empfingen, und eine besondere Einung innert ihren 4 Kapellen hatten, innerhalb welchen sich nur Freie setzen durften*). Die meisten dieser freien Geschlechter werden überall in den obersten Gegenden angetroffen, so z. B. an der Quelle der Rhone in Wallis und hauptsächlich im Lande Schwyz, wo ihr Stamm am unvermischtesten in den 4 obern Vierteln oberhalb der Platten su finden ist, wo auch die ältesten Niederlassungen zu Iberg, Römerstalden, Ibach, Mutta entstanden sind.

Es ist nun ganz wohl möglich, dass von diesen ersten

---

*) Ueber deren Grenzen und Gerichtsbarkeit mir Hr. Kantonsschreiber v. Reding gefälligst eine Urkunde aus dem Jahr 1409 mitgetheilt hat, die offenbar ein weit älteres Recht voraussetzt.

Niederlassungen aus wenigstens einer der Hauptstämme derjenigen freien Ansiedler hervorgegangen sei, welche auch in Uri, Unterwalden, Hasli, Wallis und von da weiter, meist in den Gebirgen sich verbreitet haben. Aber von irgend einer urkundlichen oder geschichtlichen Gewissheit über deren Abkunft kann hier nicht die Rede sein. In jedem Falle haben aber diese freien Bergbewohner weder den grössern noch den frühern Theil der Bevölkerung ausgemacht, sondern es sind, wie die Urkunden darauf hinweisen, längst vor ihnen, (wenigstens vor der Carolinger Zeit) einzelne Höfe in den zugänglichen Gegenden der Länder angelegt gewesen, deren früheste Anlage zum Theil selbst bis zur Römerzeit hinaufreichen möchte (wovon Spuren in Schwyz, Unterwalden, Glarus, Appenzell vorhanden sind) *), die aber schwerlich in irgend einer bedeutenden Zahl vorhanden gewesen sein mögen, weil nur ein einzelner Ortsname vor 843 urkundlich genannt ist.

Von diesen Höfen aus, die in die Gewalt der Alemannen (und vielleicht nachher der Franken) gefallen waren und mit welchen einzelne Edelleute und Klöster belehnt und begabt worden, ist eben der eigentliche Anbau der Thalgegenden und deren Bevölkerung zuerst ausgegangen und nachwärts auch die fruchtbarern Bergabhänge urbar gemacht worden. Die meisten dieser Anbauer waren aber Leibeigene, von den Gutsherren aus dem Zürichgau und Aargau von ihren dort gelegenen Gütern hier (nicht immer freiwillig) angesetzt, wie solches im Mittelalter überall üblich war, jedoch wie die Urkunden ebenfalls ausweisen, in sehr verschiedenen Formen und Graden der Knechtschaft, die bei einigen sich sogar einem freien Zustande genähert haben mag.

Es kann daher von einer gemeinsamen Abstammung der Bewohner sowohl der drei Länder als des Oberlandes und des Oberwallis nicht gesprochen werden. Eben so wenig kann man eine durch sämmtliche Bewohner beständig genossene Freiheit annehmen (wovon höchstens das kleine Hasli auszunehmen ist),

---

*) Siehe oben S. 30—36, 60—61.

noch überhaupt einen frühern freien Zustand, der nachher verloren wurde, wenn solches schon in fast allen Landesgeschichten (z. B. von Schwyz, Sanen u. a.) behauptet worden ist, und wie auch die Erzählung von der nordischen freien Abkunft bezwecken will, sondern es sind in den Ländern anfangs nur wenige Freie gewesen und es ist erst nachher ihre Zahl immer mehr angewachsen, bis zuletzt nach langer Zeit Alle die gleichen Rechte erlangt haben. Aber auch von den wenigen ursprünglich Freien, die aus niedern Edelleuten ohne Gutsherrschaft und aus Besitzern von Viehheerden bestanden, kann urkundlich kein gemeinsamer Ursprung nachgewiesen werden, weil sie ebenfalls von verschiedenen Seiten her gekommen sein mögen, so dass also auch der letzte Grund zur Behauptung einer fremden gemeinsamen Abkunft, die man allenfalls noch auf die freien Geschlechter beschränken möchte, wegfallen muss, da der geringste Theil derselben seinen Ursprung bis auf die Zeit der Einwanderung zurückzuführen im Stande ist. Ueber die Abkunft dieses Volkes kann also auf keine Weise ein bestimmter Bericht ertheilt werden. Nur so viel scheint gewiss zu sein, dass sie von den angränzenden Bewohnern der Ebne nicht verschieden waren, und dass folglich die Freien unter den Allemannen, zu denen aber wohl auch Männer aus andern deutschen Stämmen sich gesellt haben werden, den Hauptbestandtheil wenigstens der Altgefreiten werden geliefert haben. Was den Zeitpunkt der ersten Ansiedelungen dieser letztern anbelangt, so hindert nichts, den Anfang derselben schon in die Zeiten Karl d. Gr. zurückzuführen, wovon die Möglichkeit Hr. *F. de Gingins* in seiner Abhandlung: Essai sur l'état des personnes et la condition des terres dans les pays d'Uri au 13e siècle *), durch eine Menge Beweisstellen genügend dargethan hat, allein wie oben erwähnt, es mögen in dem Laufe der Jahrhunderte noch gar manche spätere Ansiedler dazu gekommen sein.

Wenn nun aber schon diese Freien (welches Wort jedoch im Mittelalter immer nur im Gegensatz zu den Leibeigenen und

---

*) In diesem Archive I., 17—66.

nicht von Leuten mit politischer Unabhängigkeit begabten, zu verstehen ist) zwar wohl anfänglich die bei weitem kleinere Zahl der Gesammtbevölkerung ausgemacht haben, so waren sie dennoch zufolge ihrer Stellung und dadurch, dass aus ihnen allein alle Richter und Beamtenstellen besetzt wurden, dazu berufen, auf die ganze Volksmenge den grössten Einfluss auszuüben und derselben (die hier an ihnen eine Stütze und keine Unterdrücker fand) allmälig ebenfalls zur Erwerbung des gleichen befreiten Zustandes behülflich zu werden. Die Gutsbesitzer (und damals hauptsächlich die Klöster) waren später diesen Befreiungen selbst nicht immer abgeneigt, seitdem sie eingesehen hatten, dass sie aus ihren Gütern grössere Einkünfte als vorher ziehen konnten, wenn sie ihren Angehörigen solche Begünstigungen gewährten, welche denselben die Benutzung der Güter erleichterten (z. B. Vererbung in die Seitengrade, freie Heirathen u. s. w., wodurch dieselben selbstständiger wurden) und dadurch, dass sie sogar den Loskauf von jeglicher Leibeigenschaft zugaben. Dieses alles wurde von den Bewohnern der Länder bei jeder Gelegenheit eifrig benutzt, um allmälig in allen Klassen der Bevölkerung dieselbe persönliche Freiheit zu erwerben, welcher früher nur wenige theilhaftig gewesen waren. Endlich nach langsamem Streben zur Selbstständigkeit finden wir im XIV. Jahrhundert (zum guten Theile aber erst nach der Stiftung des Bundes) fast sämmtliche Bewohner der drei Länder, die früher an Ursprung und Stand so verschieden waren, im gleichen Genusse der Rechte, wodurch es erst möglich wurde, sie zu einem gemeinsamen Ganzen zu verschmelzen und sich als ein gemeinsames Volk mit gleichen Interessen ansehen zu lernen. Dieses Ziel ihrer Bestrebungen wurde zwar auf vertragsmässige Weise, aber nicht ohne Kampf und Widerstreben erreicht. Denn nun fing man an, mit grösserm Nachdrucke als vorher geschehen war, Ansprüche an sie geltend zu machen, die früher gar nicht oder schon lange nicht mehr vorgebracht worden waren. Aus diesem nothwendigen Widerstande gegen dergleichen Anmassungen von ungegründeten und ungewöhnlichen Rechtsamen musste dann auch allmälig ein Bestreben erweckt werden, gegen Erneuerungen dieser Art in

Zukunft gesichert zu sein, wodurch zuletzt auch die gänzliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit errungen worden ist. So lange aber diese nicht vollständig gelang, war ein beständiger Krieg der Meinungen unausbleiblich und dadurch ein gegenseitiges Gefühl der Erbitterung und der Rache unterhalten, das auch von Seite der Länder wieder zu Angriffen und Ländereroberungen führte und durch die glücklichen Erfolge dem gesammten Volke einen Stempel der Zuversicht und des Selbstvertrauens, zuweilen des Uebermuthes aufdrückte, der erst, nachdem die Tage des Ruhms und der Siege und des Einflusses auf andere Völker längst vorüber waren, wieder einer nüchternen Anschauung der Dinge Raum machen konnten. Während jener Erringung der Unabhängigkeit hatte sich nun beim gesammten Volke nicht nur der feste Entschluss geltend gemacht, dass dasselbe für alle Zukunft frei und keinem Herrn unterwürfig sein wolle, sondern dasselbe hat auch noch mit aller Zuversicht die Behauptung ausgesprochen, dass es von jeher frei gewesen sei (welches aber gänzlich der Wahrheit widerspricht) und ist hierin so weit gegangen, in jedem Zweifel an diesen Satz auch sogleich einen Angriff auf seine Freiheit selbst voraussetzen zu wollen.

In diese Zeit des heftigsten Parteienkampfes fielen nun die Abfassung der Schriften von dem Herkommen der Schweizer, deren Behauptungen, wenn sie zu andern Zeiten vorgebracht und nicht so heftig und verächtlich widerlegt worden wären, vielleicht weniger Beachtung verdient hätten, die aber erst dadurch eine besondere Wichtigkeit erhielten, so dass später dieselben fast als Glaubensartikel angesehen wurden *).

Man würde sich aber überhaupt irren, wenn man annehmen wollte, dass das darin Ausgesprochene über den frühern Ruhm ihrer Freiheit erst durch die Chronikenschreiber dem Volke aufgedrungen worden wäre. Im Gegentheil, jene verstanden eigentlich bloss, die vorherrschenden Leidenschaften und Partei-

---

*) Vergleiche die oben S. 85 erwähnte Verordnung von 1521 oder 1531.

ansichten gehörig aufzufassen, und waren nur das Werkzeug, um solche auf eine der Menge am meisten zusagende Weise wieder darzustellen durch eine Erzählung von der Abstammung von irgend einem von jeher freien, kriegerischen, berühmten Volke, welche sie bestmöglichst auszuschmücken versucht haben. Man kann also dieselbe, wie viele andere Erzählungen, gleichsam nur als ein Gewand betrachten, das dem Geschmacke der Zeitgenossen vollkommen entsprach, und in welches die damaligen Wünsche und Ansprüche des Volkes und seiner Führer eingekleidet waren und in so fern mag dieselbe auch jetzt noch der geschichtlichen Untersuchung immerhin einigen Stoff darbieten.

Seitdem nun aber die Erfahrungen der letzten 50 Jahre unsern Landsleuten genugsam dargethan, dass weder mit dergleichen Beweisführungen, noch überhaupt durch Schriften irgend einer Art und selbst durch Verträge die Fortdauer kleiner unabhängiger Staaten gewährleistet werden könne, sondern dass dieselben dazu ganz anderer Hülfe bedürfen und auch diese Hülfe bisher nie ausgeblieben ist, so würde es auch wohl einmal an der Zeit sein, auf solche frühere Behauptungen, welche bei veränderten Umständen von keinem ferneren Einflusse (weder auf sie selbst noch auf andere) sein können — Verzicht zu leisten und im Gegentheil einzig der wahren urkundlichen Geschichte des Landes sich zuzuwenden. Wenn dieselbe zwar allerdings die Behauptung einer von jeher bestandenen Freiheit des ganzen Volkes zu nichte macht, so vermag sie anderseits durch die einfache wahre Darstellung, wie die gewünschte Freiheit auf gesetzlichem Wege wirklich zu Stande gekommen und wie ruhmvoll sie vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert verfochten worden, dem Volke viel mehr Ehre zu gewähren, als alles was die frühern Geschichtschreiber vor dem VIII. und IX. Jahrhundert, wo das Land noch eine Wildniss, ohne Bevölkerung und ohne Geschichte war, Unwahres behauptet haben.

---

# Inhaltsanzeige.

# II.

# Der Tag zu Stanz um Weihnachten 1481.

Mitgetheilt

von

Dr. C. BLUNTSCHLI,

Mitglied der schweiz. hist. Gesellschaft.

---

Die alte Eidgenossenschaft war aus der Verbindung von Städten und Ländern entstanden. Und nun drohte nach den Burgunderkriegen der Gegensatz der Städte und der Länder die Eidgenossenschaft feindlich auseinander zu spalten und dadurch zu zerstören.

Der Gegensatz war ein natürlicher, aber die damaligen Zeitverhältnisse bildeten ihn schroffer und feindseliger aus. Als die Boten der acht eidgenössischen Orte nach manchen misslungenen Versuchen, die Eintracht herzustellen, neuerdings auf dem Tage zu Stanz zusammentraten, um nochmals die Differenzen zu besprechen, die sich unter ihnen erhoben hatten, und wo möglich eine Vereinbarung zu erzielen, war das Gefühl allgemein in der Eidgenossenschaft verbreitet, dass diessmal über den Frieden und den Fortbestand der Eidgenossenschaft entschieden werde.

Den äussern Anhaltspunkt des Streites bildeten hauptsächlich: 1) die von den Städten betriebene Aufnahme der Städte Freiburg und Solothurn in die ewigen Bünde der Eidgenossen; 2) die Grundsätze über die Theilung der Kriegsbeute. Aber während des Streites darüber wurde die Missstimmung noch durch beson-

dere Ereignisse heftiger gereizt und das gegenseitige Misstrauen aufs Aeusserste gesteigert. Nach und nach kam das ganze Verhältniss der Städte zu den Ländern in Frage. Konnte es in friedlicher Verbündung fortbestehen oder musste es feindlich aus einander brechen; darum handelte es sich vornämlich.

Die Lebensweise und die Denkart der Bürger in den Städten und der Landleute im Gebirg waren in manchen wesentlichen Dingen verschieden; und diese Verschiedenheit wirkte auch ein auf die Verfassung und die Politik der Städte und der Länder. Die Verfassung der Länder beruhte auf der Volksgemeinde aller freien Landleute; sie breitete sich gleichmässig demokratisch aus über das ganze Land, wie sich die Dörfer und Höfe im Thal und die Hütten auf den Alpen ausbreiteten über den Boden. Die Verfassung der Städte dagegen war in der Stadt concentrirt und ihr Schwerpunkt lag nicht in der Gemeinde, sondern im Rath, der nur die ausgezeichneteren Bürger umfasste. Die Verfassung der Städte war gebildeter, vornehmer; die Länder rühmten an ihrer Verfassung die allgemeinere Volksfreiheit.

Die Städte hatten einen viel weitern Gebietsumfang gewonnen als die Länder, welche in ihre Bergthäler eingeschlossen blieben. Schon die geographische Lage der Länder machte für sie eine Vergrösserung schwierig und ihre demokratische Verfassung liess ihnen diese wenig wünschbar erscheinen. Durch Ausbreitung ihres Landrechtes auf grössere Bezirke und in entferntere Thäler hinein verloren die alten Landleute eher an Freiheit und an politischer Bedeutung; ihre Landsgemeindeverfassung erforderte Beschränkung der Antheilnehmer auf ein kleines Gebiet; und der Erwerb von Herrschaften, über die regierende Vögte gesetzt werden mussten, war für das einfache Volk der Länder wiederum kein Gewinn, wenn er auch einzelnen Familien aus ihnen eher zusagen mochte. Dafür opferte das Volk sein Geld nicht, und daran setzte es auch nicht leicht sein Leben. Sie waren zufrieden und glücklich innerhalb ihrer natürlichen Grenzen. Das Vollgefühl der Kraft machte sie wohl zu einem kriegerischen Volke, dessen Jugend Geschmack fand an kühnen

Zügen und wildem Wagen und leicht für Sold in den Krieg lief. Aber der Charakter dieses Volkes zeigte keine sonderliche Neigung zu Eroberung und ihre Politik war nicht auf Ausdehnung ihrer Herrschaft gerichtet.

Die Städte dagegen konnten ihre Herrschaft leichter ausbreiten. Reicher als die Länder benutzten sie häufig die Geldverlegenheiten der Fürsten und Herren, um grössere Herrschaften oder einzelne Vogteirechte anzukaufen oder in Satzung zu nehmen, der dann selten mehr die Auslösung folgte. Und im Kriege sannen sie eher als jene darauf, ihr Gebiet durch Eroberung auszudehnen. Wurde dieses auch grösser, so blieb doch die Landeshoheit in der Stadt concentrirt; die bestehende Verfassung wurde nicht gestört durch die Ausbreitung des Gebietes und für Verwaltung der Vogteien fanden sich leicht unter den Räthen und in den angeseheneren Familien der Bürger taugliche Männer. Auch die Lage der Städte Zürich und Luzern am Ausflusse der Flüsse aus den Seen und die Lage Berns auf einem grossen Plateau über der Aare und das offenere Land in ihrer Nähe waren dieser Ausdehnung günstig. Die Politik der Städte war daher weitsichtiger und weitergreifender als die der Länder, zugleich aber herrschsüchtiger und bewegter.

Zu dem hergebrachten Gegensatz der Städte und der Länder kam nun der neue Gegensatz zwischen grösseren und kleineren Republiken hinzu, der mit jenem ersten parallel ging und daher jenen schroffer herausstellte. J. Müller bemerkt, dass nach einer Angabe von Bonstetten damals die drei Städte Zürich, Bern und Luzern eine Streitmacht von 39,000 Mann, die Länder zusammen eine solche von etwa 14,000 Mann stellen konnten. Bern allein gibt er 20,000 Mann. Und dennoch standen sie auf den gemeinen Tagen den Ländern gleich. Es war begreiflich, dass sich von Zeit zu Zeit in den Städten Ansprüche regten auf grössere Geltung. Sie waren reicher an Vermögen und an Gebiet, zahlreicher in der Bevölkerung, mächtiger an Kriegsrüstung, von höherer Bildung; die Gleichheit mit den Ländern im Bunde erschien ihnen doch zuweilen unbillig und im Widerspruche mit den natürlichen Verhältnissen. So begehrten sie nun auch,

dass die Kriegsbeute nach der Zahl der Krieger vertheilt werden sollte, die jeder Stand geliefert hätte.

Im Gegensatze dazu aber verfochten die Länder den Grundsatz gleicher Theile. Es schien ihnen das konsequent mit dem Grundsatze gleicher Berechtigung im Bunde. Und daran hielten sie fest als an einem Grundprinzip der schweizerischen Eidgenossenschaft. Als selbstständige freie Gemeinwesen hatten sie die Bünde eingegangen mit den damals noch wenig mächtigen Städten. Jedes Gemeinwesen hatte seinen Haushalt für sich; es war unabhängig von dem andern; als eine gesonderte Republik der andern gleich. Der arme Landmann und der reiche Landmann hatten jeder auch gleiches Stimmrecht in der Gemeinde. Wesshalb denn sollte der arme und kleine Ort weniger Stimmrecht haben, als der reiche und grosse, da er doch mit diesem gleich frei und gleich selbsständig war? Sie waren zufrieden mit ihrem kleinern Gebiet und beneideten die Städte nicht, die grösser und reicher geworden waren. Aber sie, die ersten Gründer der Eidgenossenschaft und die Stifter der Freiheit wollten auch nicht ihre volle und gleiche Berechtigung im Bunde desshalb aufgeben, weil die Städte weniger genügsam als sie ihre Herrschaft ausgedehnt hatten. Davon abzugehen, kam ihnen als eine Schmach vor, unwürdig ihrer Väter, die mit ihrem Blute in schweren Kämpfen die hergebrachte Selbstständigkeit errungen und erhalten hatten, als eine Erniedrigung ihres Wesens, als eine Beknechtung ihrer Freiheit. In keinem Punkte waren sie so verletzbar als in diesem. Eher Krieg, eher noch Auflösung des Bundes, als Verzichtleistung auf diese Gleichheit, das war der beharrliche Gedanke der Länder damals und in den spätern Jahrhunderten; ein in seinem innersten Kern durchaus demokratischer Gedanke.

Diese Auffassung der Länder wurde noch verstärkt durch eine politische Rücksicht, die damals von besonderm Gewichte sein musste. Die Länder fühlten sich sicher in ihren Bergen, sie kamen nicht leicht in Verwicklung mit fremden Herrn; sie hatten schwerlich Angriffe von Aussen zu bestehen, und sie selber waren auch nicht lüstern darnach, Feinde aufzusuchen.

Der Hülfe der Städte bedurften sie desshalb weniger, als die Städte der ihrigen. Denn das Land der Städte war offener, feindlichen Begegnungen mehr ausgesetzt; und auch die Politik der Städte, die ihre Herrschaft zu erweitern trachteten, war geeignet, mancherlei Zwistigkeit zu erzeugen, Fehden anzufachen und Gefahren über das Land zu bringen. Dann wurden auch die Länder in diese Kämpfe mit hinein gezogen und genöthigt, den Städten zu Hülfe zu eilen, wie die Bünde es erforderten. Es erschien demnach nicht bloss ungerecht, wenn nun die Städte, denen sie geholfen, die im Vertrauen auf ihre Unterstützung sich auf mancherlei weit aussehende Plane eingelassen hatten, nunmehr eben um solcher Ausdehnung willen Vorrechte vor ihren Verbündeten ansprachen, sondern auch gefährlich, weil das Uebergewicht der Städte den Frieden der Länder um so ungehemmter stören und diese desto eher in Kriege verwickeln konnte. So hatten die Länder zu den vor Kurzem beendigten grossen Burgunderkriegen anfänglich wenig Lust gezeigt. Sie wurden vornämlich durch Bern zur Theilnahme getrieben.

Als nunmehr zwei neue noch ferner gelegene Städte, Freiburg und Solothurn, in die ewigen Bünde aufgenommen zu werden den Wunsch äusserten und dabei von den Städten unterstützt wurden, widersetzten sich die Länder dieser Verstärkung des städtischen Bestandtheiles im Bunde. Wurden diese beiden Städte Glieder der Eidgenossenschaft, so ward das Verhältniss der Städte zu den Ländern auf den gemeinen Tagen der Eidgenossen zu Gunsten jener wesentlich verändert. Bis dahin hatten die Städte drei Stimmen, die Länder vier und Zug Stadt und Land, den Uebergang bildend von diesen zu jenen, war aus beiden Elementen gemischt. Die Aufnahme von Freiburg und Solothurn in die Bünde musste zur Folge haben, dass die ohnehin mächtigen Städte nun auch in der Stimmenzahl das Uebergewicht erlangten, und kam es zu einem Streite zwischen beiden Theilen, so schien es schwer für die Länder, sich der städtischen Uebermacht zu erwehren. Es ist begreiflich, dass die Länder Bedenken trugen, zu dieser Veränderung Hand zu bieten.

Auf der andern Seite aber hatten auch die Städte gute Gründe, diese Aufnahme zu wünschen, und zwar nicht bloss Gründe der Ausdehnung ihres Einflusses im Gegensatze zu den Ländern, sondern auch Gründe von allgemein eidgenössischer Bedeutung. Schon seit alter Zeit stand Bern in näheren Bundesverhältnissen zu denselben, und in gemeinen Kriegen hatten Freiburger und Solothurner an der Seite der Eidgenossen für gemeinsame Interessen wacker gekämpft. In den Burgunderkriegen vorzüglich, deren Erinnerung noch frisch war bei Jedermann, hatten sie grosse Dienste geleistet. Die Lage dieser beiden Städte brachte es mit sich, dass sie an das Schicksal der Eidgenossenschaft gebunden waren, und die Eidgenossenschaft musste ihrer eigenen Sicherheit wegen, und wenn sie nicht jetzt schon in halbem Wachsthume stille stehen und dadurch für die Zukunft ihre Existenz gefährden wollte, diese Vergrösserung suchen; eine gesunde und weiter sehende Politik musste dahin drängen.

Im Jahre 1477 thaten die drei Städte von sich aus einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung. Sie schlossen mit Solothurn und Freiburg ein ewiges Burgrecht, nahmen sich gegenseitig zu Eidgenossen und Mitbürgern auf und versprachen einander in guten Treuen Schutz und Schirm in aller Noth.

Dieser Versuch, den Knoten verwickelter Verhältnisse einseitig zu zerhauen, erregte grosse Misstimmung in den Ländern. Sie betrachteten denselben als eine gegen sie gerichtete feindselige Handlung. In dem neuen Bunde der fünf Städte erblickten sie eine für den alten Bund der acht Orte Gefahr drohende Neuerung. Es schien ihnen das wieder ein Versuch, die alte aus Ländern und Städten gemischte Eidgenossenschaft durch eine neue Eidgenossenschaft der Städte zu beeinträchtigen, wenn nicht gar zu beseitigen. Sie schickten daher wiederholt ihre Boten in die verbündeten Städte und mahnten, von dem Burgrechte abzulassen; doch vergeblich. Der Schritt war nun gethan und liess sich so leicht nicht zurücknehmen. Die Städte erwiederten, das neue Burgrecht thue den alten Bünden keinen

Abbruch und liessen sich anfänglich auf keine weitern Erörterungen ein.

Indessen war das rechtliche Verhältniss der drei Städte in dieser Beziehung nicht dasselbe. Gegen die neue Verbündung von Seite Luzerns hatten die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden auch einen formellen Anhaltpunkt in dem alten Bunde mit Luzern von 1332, der ihrer Beschwerde gegen diese Stadt grösseres Gewicht gab. In diesem Bunde hatten sich Luzern und die Länder versprochen »daz ouch nieman vnter vns, dien »vorgenanten Eitgenossen, sich mit sunderlichen eiden, »oder mit deheiner sunderlicher gelupte gegen nie»man weder vsse noch innen verbinden sol, one der Eit»genossen gemeinlich willen vnd wissen.« Es war in der That offenbar, dass Luzern diesen Artikel seines Bundes nicht beachtet hatte, als es ohne Wissen und Willen der Länder das Burgrecht eingegangen. Diese getrauten sich daher, wenigstens die Stadt Luzern durch Anrufung des Bundes und auf dem Wege des eidgenössischen Rechtsganges zu nöthigen, dass sie von dem Burgrechte zurücktrete. Ein Verharren darin erschien ihnen als eine unzweifelhafte Bundesverletzung, der sich Luzern schuldig mache. Musste aber Luzern zurücktreten, so war diess wieder für die übrigen Städte ein empfindlicher Verlust.

Umgekehrt bekam Luzern hinwieder einen besondern Grund, gegen die Länder misstrauisch, über eines derselben, Obwalden, ungehalten zu sein. Ein angesehener Mann im Entlebuch, Peter am Stalden, wurde plötzlich während des Jahres 1481 in Luzern gefangen gesetzt. Der Verdacht haftete auf ihm, dass er an einem verrätherischen Plane gegen die Stadt betheiligt sei. Im Verhör gestand er zu, dass ein gefährlicher Anschlag vorbereitet worden. Die Hauptschuld aber wälzte er auf zwei Obwaldner, den gewesenen Landammann Bürgler am Lungernsee und dessen Schwager Künegger, die ihn missleitet haben und die wahren Anstifter des Unternehmens seien. Nach den Aussagen des Am Stalden handelte es sich darum, an dem Kirchweihfeste S. Leodegar die Stadt bei Nachtzeit von Unterwalden her zu überrumpeln und die angeseheneren Bürger und die Mitglieder der

Regierung zu tödten, die Mauern und Thürme zu schleifen, Luzern zu einem Dorfe zu machen und die Länderverfassung einzuführen. Mit diesen Gedanken haben ihn die Obwaldner vertraut gemacht und durch die Aussicht auf die Würde eines luzernisch-demokratischen Landammanns bestochen.

Dieses Ereigniss in einer Zeit, wo ohnehin die Stimmung zwischen Luzern und den Ländern eine gereizte war, musste die Gemüther in der Stadt mit Besorgniss und Argwohn erfüllen. Luzern verstärkte die Nachtwache und traf einige Vorsichtsmassregeln, über welche die Unterwaldner hinwieder ihrem Spott freien Lauf liessen. Bürgler und Künegger schalten auf den Gefangenen als einen böswilligen und frechen Lügner. Dieser aber verharrte auf seinen Aussagen und erklärte, sie jenen in's Angesicht vertreten zu wollen. In der That blieb er dabei, in Gegenwart einer Gesandtschaft von Unterwalden, vor gesessenem Rathe. Die Unterwaldner hielten es aber nicht für würdig, ihr vormaliges Standeshaupt und einen angesehenen Landmann nach Luzern gehen und dem Am Stalden als einem geständigen Verbrecher an die Seite stellen zu lassen. Sie beschwerten sich, dass gegen sie und ihre Landsleute ein solcher Verdacht geäussert, dass sie einer so schweren Unthat für fähig gehalten werden.

Noch war ein geheimnissvolles Dunkel über die Ausdehnung und die Betheiligung bei dieser Verschwörung verbreitet. Aber der Gedanke an die beabsichtigte Mordnacht und die Plane zu Zerstörung der Stadt und Umwandlung in offenes Land, die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommen, waren geeignet, in der ganzen Eidgenossenschaft grosses Aufsehen zu machen und die vorhandene Misstimmung zwischen Städten und Ländern aufs heftigste zu reizen.

Unter solchen Voraussetzungen kamen die Boten der eidgenössischen Stände um Weihnachten des Jahres 1481 zu Stanz zusammen; sie konnten sich wieder nicht verständigen. Es schien kein anderer Ausweg mehr als der des Kriegs. Jedermann hielt diesen nun für unvermeidlich. Die Boten waren bereit, heim zu fahren.

In dieser Noth des Vaterlandes trat die Vermittlung eines

Einsiedlers, des frommen Bruders Klaus ein. Der Kirchherr zu Stanz, Heinrich am Grund, ein Mann, der durch Geburt und Stellung mit den beiden heftigsten Gegnern in diesem Streit, mit der Stadt Luzern, aus der er gebürtig und in der seine Familie war, und mit dem Lande Unterwalden, wo er als Pfarrer wirkte, verbunden war, der die Stimmung der Führer und des Volkes kannte und zu beurtheilen wusste und dem der Friede des Vaterlandes voraus am Herzen lag, wendete sich in dieser grossen Gefahr an den Bruder Klaus und bat ihn um Hülfe.

Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, dass ein Streit, der durch und durch von politischer Natur zu sein schien, wesentlich von einem Manne geschlichtet wurde, dessen Natur ihn eher von politischer Thätigkeit, als einer ihm fremder abzog, der sich auch von jeder äussern Wirksamkeit in der Welt losgesagt hatte, und als stiller Klausner lediglich frommer Betrachtung und der innerlichen religiösen Versenkung in Gott lebte. Der Bruder Klaus, ein Landmann von Obwalden, gehörte zwar seiner Geburt und politischen Anschauungsweise nach den Ländern zu; aber als eine im eminenten Sinne des Wortes religiöse Natur konnte er nicht zu einer der beiden streitenden politischen Parteien gezählt werden. Gewöhnt über Gott und göttliche Dinge zu denken und ein Mann von hohem Gemüth und seltener Charakterstärke übersah er, wenn er das Vaterland und seine Zerwürfnisse in seiner Seele erwog, die Dinge in grossartiger Weise. So griff er auch nun ein, im kritischen Moment, als er dazu aufgefordert ward und der Geist ihn trieb.

Man streitet sich noch darüber, ob der fromme Klausner selber mit dem Priester Am Grund nach Stanz geeilt sei und da die Tagherrn durch sein lebendiges Wort mit friedlicher Gesinnung erfüllt habe, oder ob er in seiner Zelle im Ranfft geblieben sei und der Pfarrer von Stanz nur in seinem Namen gesprochen habe.

Wer auf das Wesen sieht, für den ist es ziemlich unerheblich, ob das eine oder andere geschehen sei. In beiden Fällen steht es unzweifelhaft fest, dass die Vermittlung zwischen den Eidgenossen voraus das Werk des Bruders Klaus, dass die fried-

liche Richtung, welche damals geschlossen wurde, vorzugsweise seinem Ansehen zu verdanken war. War er nicht persönlich in Stanz, was allerdings nunmehr als erwiesen angesehen werden kann, so wächst die Bedeutung des grossen Mannes in dem Urtheile der Nachwelt, da er so Vieles und so Schweres vermochte, ohne unmittelbar gegenwärtig zu sein.

Obwohl wir weder durch Berichte der Gesandten noch von den Chronikschreibern näher unterrichtet sind über den Gang der Verhandlungen, so lässt sich dennoch aus der Eigenthümlichkeit des Mannes und aus dem Inhalt seines Werkes auf die Art schliessen, wie er dasselbe an die Hand genommen hat.

Voraus war ihm klar, dass zunächst nicht von diesem oder jenem Vorschlage, von dieser oder jener Massregel als solcher das Heil zu erwarten sei. Der Grundfehler lag in der Gesinnung. Diese war verdorben und verdarb hinwieder jeden Vorschlag und jede Massregel. Alles kam somit darauf an, die verhetzten und verbitterten Gemüther umzustimmen; gelang dieses, so wurden die Boten leicht selber einig unter einander über alles Uebrige. Von seinem Gotterfüllten Gemüthe aus betrachtete er die Eidgenossenschaft als ein Werk Gottes, zum Heil der freien Völker in diesen Thälern. Im Vertrauen auf ihn hatten sich die Väter verbündet, und er hatte bisdahin die Eidgenossen aus allen Gefahren gerettet und ihr wider übermächtige Feinde den Sieg verliehen. Konnte der Bruder in den streitenden Eidgenossen in Stanz diese Erinnerung und dieses Gefühl erwecken, so mussten die Differenzen des Augenblicks als untergeordnet erscheinen, und die verhaltene eidgenössische Gesinnung kam wieder zur Strömung. Von da aus musste es den Eidgenossen wieder verständlich werden, dass die Städte und die Länder, obwohl von einander verschieden, doch zusammen gehören als Glieder eines Vaterlandes, dass die eidgenössische Treue nicht bloss dann verletzt werde, wenn einer Bestimmung der beschwornen Bünde mit Absicht zuwider gehandelt werde, wie solches von der Stadt Luzern geschehen, sondern dass sie auch dann in ihrem Wesen gekränkt werde, wenn die einen Bundesglieder, auf eine formelle Bestimmung des Bundes sich

steifend, die andern Bundesglieder an der Erfüllung wahrer Lebensbedürfnisse und an der nöthigen Fortentwickelung hindern, wie solches die Länder gegen die Städte, insbesondere gegen Luzern vorhatten, dass der Gehorsam in dieser aufrührerischen und gewaltsamen Zeit wieder der Stärkung bedürfe, und dass der Unfriede zu ihrem eigenen Verderben führe *).

Zuerst wirkte er in solcher religiöser Weise ein; dann erst, darauf gegründet, liess er seine Vorschläge eröffnen. Diese beschlugen sicher nur wenige wesentliche Punkte, voraus das Verhältniss der Stände Freiburg und Solothurn zu der Eidgenossenschaft. Sein inbrünstiges Gebet begleitete den Pfarrer Am Grund in die Versammlung und ward erhört.

Die einzelnen Artikel des Stanzerverkommnisses sind nicht von ihm. Auf Stimmung und Richtung wirkte er auch hier ein, aber über das Nähere dieser Verabredung wurden die Tagherren von sich aus einig. Zug und Glarus hatten schon früher vieles für den Frieden gearbeitet. Es war längst Alles überdacht und hinreichend schon besprochen; in Einer Stunde kamen sie über Alles überein, nachdem sie nun entschlossen waren, den Frieden zu richten.

Allerdings ist es wahrscheinlich, dass auf den wesentlich politischen Inhalt des Verkommnisses noch ein anderes bedeutendes Individuum eingewirkt habe, denn es sind in demselben eine Reihe von tief eingreifenden politischen Grundsätzen niedergelegt, die im Widerspruch mit den ungebundenen demokratischen Neigungen jener Zeit, aber unter sich im Zusammenhang von einem entschlossenen Staatsmanne ausgegangen zu sein scheinen, der die Mittel, wie das obrigkeitliche Ansehen neuerdings zu befestigen sei, reiflich erwogen hatte und geneigt war, kühn und gewaltig durchzugreifen. Sie sind von der Art, dass wir dieselben kaum einem andern als Hans Waldmann zuschreiben können, der von Bruder Klaus ganz und gar verschieden aber neben diesem der grösste Mann war unter den

---

*) Vergl. über die Ideen des Bruders Klaus sein eigenes Schreiben an Bern im Archiv der Geschichtforschenden Gesellschaft. Bd. I. S. 250.

damals lebenden Eidgenossen. Wahrscheinlich war der Ritter Waldmann persönlich auf dem Tage zu Stanz zugegen und machte dort seine durchaus von politischen Motiven geleitete Denkweise geltend.

Das Stanzerverkommniss selbst nun enthält folgende Bestimmungen *).

I. Die acht Orte der Eidgenossenschaft geloben sich gegenseitig, einander weder mit Gewalt zu überziehen, noch an Städten, Land und Leuten zu schädigen, noch der eine dem andern was ihm zugehört, wegzunehmen, noch die Angehörigen je des andern ihrer Obrigkeit »abzudrängen«; sie versprechen das für sich selbst und für ihre Unterthanen und erstrecken diese Verpflichtung auch auf die Orte, welche mit einzelnen aus ihnen durch ewige Bünde verwandt sind oder in der Folge von denselben zu Verbündeten aufgenommen werden.

Diese Bestimmung war ihrem Wesen nach nicht neu, es war diess schon theils durch den Geist, theils durch einzelne Bestimmungen der alten Bünde als Bundesrecht anerkannt. Aber es lag in der Aufnahme dieser gegenseitigen Zusicherung eine Bekräftigung und Verstärkung des hergebrachten Rechts, welche um so nothwendiger schien, je mehr das gegenseitige Misstrauen um sich gegriffen hatte und je näher die gefürchtete Mordnacht in Luzern vor den gereizten Gemüthern stand.

Die folgenden Bestimmungen enthalten die weitere Ausführung dieses Grundprincips des eidgenössischen Rechts.

II. Sollte es dennoch ein Stand unternehmen, dieser Verpflichtung zuwider zu handeln, so versprechen für diesen Fall alle übrigen Stände, dem angegriffenen Bundesgliede zu Hülfe zu eilen, und dasselbe vor jeder derartigen Gewaltthat des Angreifers in guten Treuen zu schützen.

Wurde dieser Grundsatz aufrichtig befolgt, so war es unmöglich, dass ein einzelner Stand gegen einen andern Gewalt üben oder von sich aus einen Bürgerkrieg beginnen konnte.

---

*) Ich habe die zürcherische Originalurkunde benutzt. Auffallenderweise ist der in Aushelm's Bernerchronik mitgetheilte Text nicht gleichlautend. Besonders die Einleitung ist in beiden verschieden.

Denn waren auch die Stände ungleich an Grösse und Macht, so war doch keiner aus ihnen stark genug, um die ganze übrige Eidgenossenschaft, die dann dem angegriffenen zur Seite stand, zu bekriegen. Es diente somit dieser Grundsatz wesentlich dazu, den innern Frieden und die Rechtssicherheit der einzelnen Stände zu befestigen.

III. Sollten Angehörige eines Standes solche Gewalt üben gegen ein Bundesglied oder den Aufruhr in dessen Gebiet tragen, so sollen die Schuldigen unverweigerlich von ihrer einheimischen Obrigkeit nach Gestalt der Sache gestraft werden: unter Vorbehalt, dass der Stand, dessen Recht und Gebiet verletzt worden, wenn er der Uebelthäter auf seinem Gebiete habhaft wird, dieselben nach seinen Rechten selber zur Verantwortung und Strafe ziehen mag.

Es war somit die heimatliche Obrigkeit verpflichtet, ihre Angehörigen, die gegen ein Bundesglied sich in solcher Weise verschuldet hatten, zu strafen, aber sie war nicht verpflichtet, dieselben zur Strafe an den gekränkten Stand auszuliefern. Nur wenn dieser die Schuldigen gefangen genommen hatte, so verfielen sie für das auf seinem Gebiete begangene Verbrechen seiner Gerichtsbarkeit.

Diese Grundsätze des eidgenössischen Rechtes sind eben so naturgemäss als einfach. Dass ein gewaltsamer Bruch des Landfriedens, der von einzelnen Parteigängern an einem Bundesgliede verübt werde, für diese straflos bleibe, — ein Gedanke, dem in unserer Zeit praktische Folge gegeben wurde und der auf Tagsatzungen Vertheidiger fand — war mit der Idee der öffentlichen Gerechtigkeit, mit der Bundestreue und dem Bedürfniss nach Frieden unverträglich. Die Gerechtigkeit erforderte, dass das Verbrechen gesühnt werde, und um des Bundes willen fühlten sich die einzelnen Glieder einander wechselseitig verpflichtet, je auf ihrem Gebiete Gerechtigkeit zu üben und für den Frieden zu sorgen.

Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, dass ausser dem Entlebucherhandel dieses Jahres auch die Erinnerung an den

Kriegszug der »fröhlichen Bande vom tollen Leben«, der wenige Jahre vorher Genf und die romanischen Gegenden der Schweiz mit Schrecken erfüllt und selbst Bern zu Kriegsrüstungen veranlasst hatte, wesentlich dazu beitrug, diese Sätze feierlich zu bekräftigen. Die fröhliche Bande, mit Kolb und Eber im Banner, hatte zwar nicht einen eidgenössischen Stand feindlich überfallen. Aber sie hatte doch in wildem Uebermuthe sich zu einem Heere meistens junger tapferer Männer aus verschiedenen Ständen zusammen gethan, war ohne Erlaubniss der Obrigkeit aufgebrochen, um, wie sie sagten, die von Genf geschuldete Brandschatzung selber zu holen, und hatte sich — wenn auch nicht in böser Absicht — doch eine offene Gewalt angemasst, deren Fortbestand den Frieden des Landes gefährdete und deren Erneuerung nicht zugegeben werden durfte.

IV. Im Zusammenhange damit steht die folgende Bestimmung des Stanzerverkommnisses, nach welchem das Prinzip des Landfriedens und einer verstärkten obrigkeitlichen Gewalt zum Schutze der öffentlichen Ordnung auch in die einzelnen Stände übergetragen werden sollte.

Nach derselben vereinbaren sich die Stände über den Grundsatz, dass es sowohl in den Städten als in den Ländern Niemandem verstattet sein soll, ohne Erlaubniss der rechtmässigen Obrigkeit irgend welche »gefährliche Gemeinden, Sammlungen oder Anträge« zu machen, »wovon Schaden, Aufruhr oder Unfug entstehen möchte.« Als Obrigkeit, welche in den einzelnen Ständen darüber zu wachen und welche man dafür anzugehen habe, werden ausdrücklich bezeichnet, für Zürich: Burgermeister und Räthe, für Bern: Schultheiss und Räthe, für Luzern: Schultheiss, Räthe und die Hundert (der Grosse Rath), für Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus: Ammann, Räthe und Gemeinden. Wer dennoch solche »gefährliche Gemeinden, Besammlungen oder Anträge« machen würde oder dazu Hülfe böte oder Rath gäbe, soll nach Verdienen unverzüglich von seiner Obrigkeit gestraft werden.

Dieser Grundsatz stand auch zu jener Zeit in einem ent-

schiedenen Gegensatze mit manchen Erscheinungen des Lebens. Die Bestimmung bezog sich a) auf Gemeinden, d. h. Volksversammlungen; b) auf Sammlungen, unter welchem Ausdrucke zunächst wohl Zusammenrottungen von grössern Volkshaufen verstanden wurden, aber füglich auch Volksvereine begriffen werden konnten; c) auf Anträge, die unter dem Volke verbreitet werden, wohin auch, um an einen Ausdruck der modernen Zeit zu erinnern, Gesammtpetitionen gehören. Alle diese massenhaften Aeusserungen der Wünsche und Stimmungen grösserer Volkstheile wurden in der Regel, wenn nicht von der heimatlichen Obrigkeit die Erlaubniss dazu eingeholt und erlangt worden war, als gefährlich für die Rechte und den Frieden des Landes untersagt.

Die Burgunderkriege hatten die Verwilderung der Sitten befördert und die Achtung vor einem gesicherten Rechtszustande tief erschüttert. Nach Zeiten, in denen anarchische Regungen im Volksleben heftig hervorgetreten waren, schien es nothwendig, um wieder Ruhe zu finden, dass die obrigkeitliche Macht verstärkt und die unorganischen Gewalten eingeschränkt werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auf die Fesstellung eines solchen Prinzips der Geist Hans Waldmanns wesentlichen Einfluss gehabt hat.

Dasselbe sollte indessen nicht bloss vorübergehend gelten, als Gegenwirkung gegen die vorausgegangene Gährung. Die Stände beabsichtigten ein dauerndes Princip des Staatsrechtes für alle Zukunft zu sanctioniren; ein Prinzip der grossen politischen Zucht. Es konnte ihnen natürlich so wenig gelingen, jede zukünftige Missachtung desselben zu hemmen, so wenig als durch gesetzgeberische Vorschriften Revolutionen, weil sie untersagt, desshalb auch verhindert werden. Aber in den folgenden Jahrhunderten beriefen sich die Regierungen doch häufig in einzelnen Fällen, wenn derartige Gährungen sich im Volke zeigten, auf den Grundsatz des Stanzerverkommnisses und glückte es ihnen, darauf gestützt, solche Bewegungen niederzuhalten.

Der Grundsatz selbst war indessen nicht näher ausgebildet

worden. Alles Weitere wurde der Obrigkeit in den einzelnen Ständen überlassen. Nach freiem Ermessen sollten sie über die Zulässigkeit je nach den Umständen entscheiden. Auf diese Weise sollte jede der Obrigkeit feindselige und für die öffentliche Ordnung und den Frieden gefährliche Bewegung, die sich nicht auf dem organischen Wege theils der Wahlen, theils der Beschlüsse in den Behörden geltend machen konnte, welche ausser diesen Wegen in den Massen ihren Stützpunkt suchte und von da aus ihren Willen durchsetzen wollte, zum voraus gehemmt werden. Aber auch jede der Obrigkeit bloss missfällige, wenn auch in dem Bedürfniss der Zeit und des Volkes begründete, Bewegung wurde gleichmässig durch dieses Verbot betroffen, allerdings nur insofern als sie in dieser Form sich äussern wollte. Aber in der spätern Zeit ist dann dieser Grundsatz im Zusammenhange mit absolutistischen Lehren von der obrigkeitlichen Gewalt und mit ängstlichem oder hochmüthigem Wesen der Regierenden erweitert, verschärft und dazu vielfach missbraucht worden, jede missbeliebige Regung der Volksgefühle und jede freisinnige Meinungsäusserung als gefährlich und strafbar zu bezeichnen und als Aufruhr oder doch als unerlaubten Unfug zu unterdrücken.

Diente der Grundsatz nach der einen Seite dazu, anarchische Bestrebungen zu hindern und das Ansehen und die Kraft der organischen Staatsgewalten zu verstärken, so trug er nach der andern Seite allerdings dazu bei, die Volksfreiheit zu beeinträchtigen und ein unweises und ungerechtes Regierungssystem zu stützen. Damals lag aber das Bedürfniss nach Ruhe und Ordnung, später das Bedürfniss nach grösserer Freiheit näher. Seinem Wesen nach diente der Grundsatz eher dazu, jenes zu befriedigen, während er zunächst für dieses nicht sorgen wollte. Aus demselben Grunde ist es aber auch weniger der Fehler dieses Grundsatzes, wenn er späterhin zum Nachtheile der Völkerschaften angewendet ward, und es ist den Männern, die denselben im Jahr 1481 eingeführt haben, kein Vorwurf deshalb zu machen. Sondern der politische Fehler lag theils darin, dass

die spätere Zeit einen falschen Gebrauch davon machte, theils darin, dass, als sich andere entgegengesetzte Bedürfnisse regten, für diese nicht ebenso zu ihrem Schutze ein richtiger Grundsatz ins Leben gerufen und dann angewendet wurde. Ein solcher Grundsatz zum Schutze der Volksfreiheit brauchte mit dem ältern zum Schutze der Staatsordnung eingeführten Prinzip keineswegs in Widerspruch zu gerathen, wenn er auch allerdings als Gegensatz und Gegengewicht dasselbe ergänzen und hinwieder beschränken musste.

Namentlich war in dem älteren Prinzip die Untersagung der »Anträge« geeignet, leicht missbraucht zu werden. Das Verbot von Volksversammlungen und Volksvereinen konnte für die Länderverfassung geradezu nothwendig erscheinen. Da nämlich in dieser die höchste Gewalt einer organischen Volksversammlung aller Landleute zustand, so war eine unorganische Volksversammlung ausser der Landsgemeinde und im Widerspruch mit derselben offenbar undemokratisch und anarchisch zugleich. In den städtischen Republiken umgekehrt mussten derlei Volksversammlungen als ein demokratischer Auswuchs erscheinen, welcher sich mit dem repräsentativen Prinzipe der Räthe und mit dem System einer concentrirten städtischen Obrigkeit nicht vertrug.

Aber die Stellung und Begründung von Anträgen, mochte sie nun aus Beschwerden über hergebrachte Uebelstände oder aus dem Bedürfnisse und dem Wunsche nach neuen Institutionen oder Massnahmen hervorgegangen sein, war an sich mit der Verfassungsform weder der Städte noch der Länder irgend im Widerspruch und war doch in vielen Fällen dienlich, in einigen sogar nöthig, um das Recht und die Wohlfahrt der Regierten zu erhalten und zu fördern. Sie konnte wohl im Zusammenhang mit gereizten Stimmungen in kranken Zeitverhältnissen, sie konnte auch durch die Art ihrer Betreibung gefährlich werden für die Ruhe und den Frieden des Staates. Aber das war bei dieser Form der Aeusserung der Volksansichten die Ausnahme,

während die Freiheit der Antragstellung als Regel im Geiste republikanischer Volksfreiheit betrachtet werden musste.

V. Ferner versprechen sich die Stände bei Eid und Ehren, dass keiner die Unterthanen des andern zu Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit missleiten oder aufreizen, noch dem andern seine Angehörigen abwendig oder widerwärtig machen solle, woraus Abtrünnigkeit oder Ungehorsam entstehen möchte. Im Gegentheil geloben sie sich, insofern einem aus ihnen die Seinigen widerwärtig oder ungehorsam würden, mit guten Treuen einander förderlich zu helfen, die widerspenstigen Angehörigen wieder gehorsam zu machen, nach Recht und Kraft der geschwornen Bünde.

Die Bezugnahme auf die alten Bünde, in denen sich der Grundsatz selbst nicht so scharf ausgesprochen findet, war dennoch insofern richtig, als nach den Bünden die Stände sich in allen Nothfällen auf ergangene Mahnung hin, sowohl gegen äussere Feinde als gegen innere gewaltsame Störung des Rechtszustandes Hülfe versprochen hatten. Das alte Recht wurde durch das Stanzerverkommniss nur wieder zum Schutze der Ordnung und zur Befestigung des obrigkeitlichen Ansehens weiter ausgebildet und verstärkt.

Daraus folgte noch keineswegs, dass die Obrigkeit eines Standes beliebig und willkürlich über die Kriegsmacht der verbündeten Stände verfügen und mit deren Hülfe ihre Unterthanen nach Gutdünken bedrücken konnte. Der Gedanke, dass in solcher Weise ein Stand zum blossen blinden Werkzeuge in der Hand des andern herabgewürdigt und zu widerrechtlicher Unterdrückung missbraucht werden dürfe, liegt nicht in dem Geiste jener Bestimmung, wenn dieselbe schon in spätern Zeiten auch etwa in solchem Sinne missbraucht wurde. Abgesehen von den Grundansichten jener Zeit, die von einer absoluten obrigkeitlichen Gewalt so wenig wissen will, als von einer abstrakten Staatsallmacht, — Ansichten, welche zum Behuf der Auslegung in Berücksichtigung kommen müssen, — spricht einerseits die Berufung auf die geschwornen Bünde, die ausdrücklich auch der

Rechtsamen und Freiheiten der einzelnen Herrschaften, Dörfer und Höfe gedenken und eine Kränkung dieser Rechte ausschliessen, als der Ausdruck der Urkunde selbst, welche bloss von einer »mit guten Treuen« zu leistenden »Hülfe« redet, gegen jene Auffassung.

Wenn die Obrigkeit eines Standes gegen die Widersetzlichkeit und Auflehnung ihrer Angehörigen der Hülfe bedarf, so soll dieselbe unweigerlich und unverzüglich von den angerufenen Ständen »in guten Treuen« auch geleistet werden, das ist das Prinzip, welches den sämmtlichen Ständen neuerdings eingeschärft wird, ein Prinzip, welches seinem Wesen nach für die Eidgenossenschaft unentbehrlich ist, welches auch »in guten Treuen« angewendet, eine der sichersten Garantien ist für einen geordneten Rechtszustand.

In demselben liegt allerdings a) dass kein Stand, dessen Hülfe angesprochen wird, unthätig bleiben und gleichgültig oder mit Wohlgefallen zusehen darf, wie ein verbündeter Staat der Anarchie erliege; b) dass auch nicht erst weitläufige Untersuchungen oder Prozesse über die in dem Hülfe bedürftigen Stande obwaltenden Differenzen vorausgehen müssen, bevor die erforderliche Hülfe geleistet wird; c) dass die Hülfe der Eidgenossen zunächst der Obrigkeit geleistet werden muss zum Schutze ihres Ansehens. Die Hülfe leistenden Stände dürfen demnach nicht von dem Standpunkte ausgehen, dass die Obrigkeit des Hülfe bedürftigen Standes und der ungehorsame Theil der Unterthanen als zwei gleiche Parteien zu behandeln seien, zwischen denen sie den Streit zu schlichten berufen seien. Aber es ist nicht ausgeschlossen a) dass, wenn einmal die Hülfe anderer Stände nöthig wird, diese nicht auch in angemessener Weise dafür sorgen mögen, dass ihre Hülfe nicht zu unrechtmässigen Massregeln der Obrigkeit oder zu gewaltsamer Unterdrückung gerechter Beschwerden der Angehörigen missbraucht, noch b) dass die Hülfe leistenden Stände nicht besorgt seien, durch Räthe an die Obrigkeit sowohl als durch Ermahnungen und Sühnversuche bei den Regierten in guten Treuen auf friedliche

Erledigung der Streitigkeiten und beruhigende Anordnungen für die Zukunft einzuwirken.

VI. Wie die Bünde, so werden auch die Vereinbarungen der Eidgenossen vom Jahr 1370 und 1393, der sogenannte Pfaffenbrief und der Sempacherbrief neuerdings bestätigt und deren Beachtung empfohlen, und zu mehrerer Bekräftigung verabredet, dass sowohl die Bünde als dieses Verkommniss je von fünf zu fünf Jahren in allen Orten öffentlich von den Gemeinden verlesen und beschworen werden sollen, damit diese Grundlagen des eidgenössischen Bundesrechts bei Jedermann in lebendiger Erinnerung bleiben.

VII. Erst am Schluss der Uebereinkunft wird sodann der Hauptstreit zwischen den Ständen über die Beute beigelegt. Zu diesem Behufe wird unterschieden zwischen Beute im eigentlichen Sinne und Eroberung. Fahrendes Gut und Geld, das im Kriege erbeutet wird, wohin auch die Brandschatzungen gehören, die von einzelnen Orten gefordert werden, die eigentliche Beute wird nach der Anzahl der Personen gleich getheilt, die von jedem Stande an dem Kriegszuge oder an dem Gefechte Antheil genommen haben; ohne Unterschied, ob sie als Burger oder Landleute oder als Herrschaftsangehörige oder als Zugewandte mit in den Krieg gezogen sind. Dagegen was erobert wird, an Städten, Schlössern, Zinsberechtigungen, Renten, Zöllen oder andern Herrlichkeiten, das soll den Orten nach gleich und freundlich getheilt werden. Werden diese Herrschaftsrechte später wieder gelöst, so verfällt die Lösungssumme ebenfalls der gleichen Theilung unter die Stände.

Diese Entscheidung war durchaus gerecht. Die in den Privatnutzen verwendete Beute fiel billig den Personen zu, welche die Gefahren und Mühen des Krieges getheilt hatten, je nach ihrer Anzahl; wie denn auch der Sempacherbrief schon offenbar diese Vertheilung der Beute als die rechtmässige und billige voraussetzt. Die dauernden Hoheitsrechte dagegen von öffentlicher Bedeutung, welche durch Eroberung oder Freiheitsschlüsse erworben wurden, gehörten naturgemäss den eidgenössischen

Ständen; und wie dort die Person der Krieger, so standen hier in staatsrechtlichen Verhältnissen die Stände als selbstständige und verbündete Republiken einander gleich. Hätte man auch hier auf die Zahl der Truppen Rücksicht nehmen und nach diesem Verhältnisse eine ungleiche Theilung unter den Ständen bestimmen wollen, so wäre dadurch das Prinzip der staatlichen Gleichberechtigung im Bunde, worauf die Eidgenossenschaft beruhte, verletzt und statt desselben dem Prinzip einer nach Verhältniss der Volkszahl verschieden abgestuften Stellung der Stände im Bunde Vorschub geleistet worden, eben dadurch aber auch der Charakter des Bundes missachtet und die Verwirklichung eines einheitlichen Gesammtstaates eingeleitet worden.

In diesem Hauptpunkte liess somit der Bruder Klaus im Wesentlichen den Ansichten der Länder Recht widerfahren und wies die Ansprüche der Städte in die Schranken des wahren eidgenössischen Bundesrechts.

Gleichzeitig wurde auf dem Tage zu Stanz auch der Streit über das Burgrecht der Städte mit Freiburg und Solothurn beseitigt und diese letztern Städte in den eidgenössischen Bund mit den sämmtlichen acht Orten aufgenommen. Das Ansehen des Bruders Klaus bei den Ländern beseitigte den Widerstand dieser gegen den naturgemässen Fortschritt, der in der Aufnahme der beiden Stände in den Bund lag. Dagegen verstanden sich nun die eidgenössischen Städte leicht dazu, ihren Sonderbund mit Freiburg und Solothurn, gegen welchen die Länder gerechte Bedenken erhoben hatten, fahren zu lassen. Das Burgrecht der Städte unter einander ward getilgt und statt desselben im Namen der acht Orte einerseits und der genannten zwei Städte anderseits, ein ewiges Bündniss abgeschlossen. Dasselbe ist, wie das Stanzerverkommniss, auf Samstag nach St. Thomastag 1481 datirt. Die Bestimmungen desselben weichen in einigen Punkten ab von den frühern Bünden der Eidgenossen unter sich, namentlich insofern als dabei auf die Scheu der Länder vor neuen kriegerischen Verwicklungen Rücksicht genommen wurde, nähern sich aber den Bünden mit den zugewandten Orten.

In Erinnerung an die alte Liebe, Treue und Freundschaft beider Theile und in steter Erneuerung derselben, zum Trost von Land und Leuten vereinbaren sich die auf ewige Zeit verbündeten Stände:

I. Dass sie sich gegenseitig getreulich beholfen und berathen sein sollen und wollen, mit Leib und Gut wider Jedermann, der sie an Landen, Leuten, an Leib und Gut, an Ehren, Freiheit und löblichem Herkommen zu kränken, zu bekriegen oder zu schädigen sich unterfangen würde.

II. Insbesondere verpflichten sich die beiden Städte Freiburg und Solothurn, wenn die acht Orte und einer aus ihnen zu Krieg kämen und sie durch Boten oder versiegelte Briefe um Hülfe mahnen werden, unverzüglich mit ihren Bannern oder Fähnlein, wie jene das begehren, Hülfe schicken, in guten Treuen und auf ihre eignen Kosten, in der Meinung, dass sich die mahnenden Stände mit der Hülfe, welche die gemahnten Städte ihnen schicken, in Art und Zahl gütlich begnügen sollen.

III. Ebenso versprechen hinwieder die acht Orte den beiden Städten, auf deren Mahnung hin auf eigene Kosten förderlich Hülfe zu schicken, wenn diese in Noth kommen sollten; in der Meinung jedoch, dass diese Verpflichtung beschränkt wird auf gewisse abgegränzte Kreise, innerhalb welcher diese Städte in Noth gerathen. Nämlich für Freiburg sind die Kreise bestimmt durch die Grafschaft Greyerz, so weit diese reicht, von da bis Oron, Moudon (Milden), Stäffis, Grandcourt, bis oben an den Murtnersee und von da hinab bis an die Brücke von Güminen; und für Solothurn oberhalb der Herrschaft Grenchen, wo die hohen und niedern Gerichte des Bisthums Basel, der Stadt Solothurn und der Stadt Biel zusammenstossen, nicht weit von Füglistall und von da hinüber in die Propstei Münster in Grenfeld, soweit die Propstei reicht, von da in die Herrschaften Thierstein, Gilgenberg und Pfäffingen, so weit dieselben reichen, dann hinüber nach Schönthal, so weit die Solothurnischen Herrschaften Falkenstein, Alt und Neu Bechtburg gehen, von da bis zu der Blatte auf dem niedern Hauenstein und dann hinüber in die

Herrschaft Kienberg, so weit dieselbe reicht, und von da bis zu St. Laurenzen Brunnen in der Herrschaft Gösken dem Erzbach nach durch die Herrschaft Gösken bis an die Aare.

IV. Haben beide Theile gleichzeitig Kriege zu bestehen, und bedarf der eine oder andere Theil jäher Hülfe, so versprechen sich beide Theile als getreue Eidgenossen, je nach Gestalt der Sache, wie von Alters her, einander beizustehen.

V. Was in Zukunft in gemeinsam geführten Kriegen, sei es, dass die Hülfe auf Mahnung hin oder auch ohne Mahnung aus Freundschaft gekommen, erobert wird, fällt allen bei dem Kriege betheiligten Ständen, auch wenn sie an der Eroberung selbst nicht unmittelbar Antheil genommen, sondern anderswo genöthigt waren, den Feind abzuwehren, gleichmässig zu. Dagegen verbleiben die bisherigen Herrschaften den alten Orten.

VI. Sollten sich zwischen den acht Orten insgesammt oder einzelnen auf der einen und den Städten Freiburg und Solothurn gemeinsam oder sonderlich Streitigkeiten ergeben, so sollen diese nicht mit Gewalt betrieben, sondern auf Tagen geschlichtet werden, und zwar, wenn die Städte klagen und darum zu Recht mahnen, in der Stadt Willisau, und wenn die alten Orte zu Recht mahnen, in der Stadt Zofingen. Jeder Theil hat zwei Schiedsrichter zu ernennen, die bei ihren Eiden, welche sie deshalb zu Gott und den Heiligen schwören, nach Anhörung beider Parteien den Streit zu Minne oder Recht förderlich ausrichten sollen. Und was die vier Schiedsrichter oder die Mehrheit aus ihnen erkennt, dabei soll es verbleiben. Theilen sie sich gleich, so sollen sie bei ihren Eiden innerhalb der Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann, der sie in Wahrheit unparteiisch und fromm dünkt, zu sich erwählen. Der Gewählte soll sodann von seiner einheimischen Obrigkeit angewiesen werden, sich mit den Schiedsrichtern der Sache anzunehmen und sich eidlich verpflichten, dieselbe ohne Verzug ausrichten zu helfen.

VII. Die Verbündeten sichern sich gegenseitig für sich und die ihrigen feilen Kauf zu, ohne weitere Beschwerung mit irgend

welchen Zöllen, in guten Treuen, ohne Gefährde, wie von Alters Herkommen ist.

VIII. Die Städte Freiburg und Solothurn versprechen überdem, sich in Zukunft mit Niemanden mehr weiter zu verbünden ohne Rath, Wissen und Willen der acht Orte gemeinsam oder der Mehrheit aus ihnen, vorbehalten die Aufnahme von Burgern nach ihrem Stadtrechte und unbeschadet den ewigen Bünden und dieser Vereinbarung.

IX. Ebenso sagen die beiden Städte den acht Orten zu, dass sie, wenn sie zu Krieg kommen sollten und einen Waffenstillstand oder Frieden oder Richtung mit ihrem Feinde abschliessen könnten, von denen die acht Orte oder die Mehrheit unter ihnen finden sollten, dass dieselben den betheiligten Städten nützlich und ehrlich wären, dieselben auf den Rath ihrer Eidgenossen annehmen sollen und wollen.

Die beiden letzteren Verabredungen gingen von richtigen eidgenössischen Grundsätzen aus. In der That war es für die gesammte Eidgenossenschaft von grosser Bedeutung, dass nicht einzelne Stände einseitig mit andern Herren, Städten oder Ländern ewige Bündnisse abschliessen; denn immerhin war dabei das politische Interesse der bestehenden Eidgenossenschaft und ihrer Bünde wenigstens mittelbar betheiligt. Der alte Zürichkrieg und nun wieder die neueste Spaltung der Eidgenossenschaft, die sich durch den Sonderbund der Städte zu erweitern drohte, hatten dieses Bedürfniss klar gezeigt.

Ebenso beruhte die Bestimmung, dass die beiden Städte bei Friedensschlüssen mit auswärtigen Feinden an den Rath der Eidgenossen gebunden seien, und nicht ohne Noth und in unbilliger Weise den Krieg fortsetzen durften, auf einem richtigen Prinzipe; denn auch dabei waren in Wahrheit nicht bloss sie selber, sondern die gesammte Eidgenossenschaft betheiligt, indem der Krieg auch ihre Kräfte in Anspruch nahm und auch für sie mit Beschwerden und Gefahren verbunden war.

Hatten diese beiden Bestimmungen etwas Anstössiges, so lag dies einzig darin, dass sie nicht zu allgemeinen eidgenössi-

schen und für alle Bundesglieder verbindlichen Grundsätzen erhoben wurden, sondern nur die beiden neu aufgenommenen Städte zum Vortheile der acht alten Orte in ihren politischen Entschlüssen beschränkten.

Wahrscheinlich wollten vornämlich die Städte Zürich und Bern sich die erste Beschränkung und auch andere alte Orte die zweite Beschränkung nicht gefallen lassen; und da die Länder einen Werth darauf legen mussten, durch die neuen Verbündeten nicht in neue auswärtige Händel verwickelt zu werden, so wurden beide Bestimmungen vorzüglich in ihrem Interesse aufgenommen.

X. Beide Theile behalten vor das heilige römische Reich, alle ihre Gerichte, Stadtrechte, Landrechte, Gesetze, Freiheit, gute Gewohnheit und altes Herkommen, so dass sie ungekränkt dabei verbleiben mögen.

XI. Ebenso behalten sie sich Verbesserungen und Veränderungen in diesem Bündnisse vor, wenn sie sich in Zukunft einhellig darüber vereinigen sollten.

XII. So oft in Zukunft die anderen beschworenen Bünde mit Eiden erneuert werden, soll auch dieser Bund vor den Gemeinden verlesen werden.

XIII. Die alten Bünde werden ausdrücklich noch vorbehalten, in dem Sinne, dass sie diesem späteren Bündnisse vorgehen sollen, ungefährlich.

Das Bündniss wurde von allen zehn Orten besiegelt.

So war der grosse Zwiespalt, der sich in der Eidgenossenschaft erhoben hatte, glücklich geschlichtet; und nicht blos war das alte Bundesrecht von neuem bestätigt und verstärkt, sondern die Eidgenossenschaft hatte gleichzeitig einen wichtigen Fortschritt in ihrer Entwickelung gethan.

Der Tag zu Stanz, so stürmisch und Verderben drohend er angebrochen war, hatte ein schönes glänzendes Ende genommen. Damals schon machte derselbe auf das gesammte Volk der Eidgenossen einen grossen, erhebenden Eindruck. Die Boten der

Orte liessen in den Abschied fallen: »Heimzubringen die Treu, »Müh und Arbeit, so der fromme Mann, Bruder Klaus, in diesen »Dingen gethan hat, ihm dess treulich zu danken.« Und weit umher verkündigten die Glocken der Kirchen den wieder gewonnenen Frieden. Jahrhunderte lang galt dieser Tag als einer der herrlichsten in der Schweizergeschichte und wurde das Andenken an den Friedensmann der Eidgenossen, den frommen Bruder Klaus, unter den Katholiken nicht bloss, sondern auch unter den reformirten Eidgenossen hoch verehrt.

# URKUNDEN.



# I.

# Nachträge zum lateinischen Statut

## der deutschen Colonien im Thal von Formazza und Auszüge aus den Freiheitsbriefen der Thalgemeine,

von

**J. RUDOLPH BURCKHARDT,**
Dr. Jur. Fiscal in Basel.

---

Vrgl. Band III. S. 251 ff.

---

In einem Anhange zur deutschen Uebersetzung der im vorhergehenden Bande mitgetheilten Statuten kommt noch ein nachträgliches Statut von 1493 vor, das ebenfalls aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt ist*), wovon ich aber das lateinische Exemplar nicht habe zu Gesicht bekommen können.

Es wird darin gesagt, dass die Ortschaften des Thals Formazza 69 bescheidene Männer**) ausgeschossen haben, um diese Statuten zu entwerfen, worauf man deren Redaction einem engern Ausschuss übergeben und dann nach der Abfassung mit Läutung der Glocken die ganze Thalgemeinde Pommat zusammen berufen, ihr diese Statuten vorgelesen und nach deren Genehmigung dieselben dem Herzog Johann Galeazzo Maria Sforza Visconti zur Bestätigung vorgelegt habe, welche dann auch am 30. März zu Vigèvano erfolgt sei. Diese Statuten lauten auszugsweise folgendermassen:

C. 1. Von Annehmung eines neuen Thalmannes. — Kein Fremder soll in Zukunft angenommen werden, als allein mit

---

*) Und zwar, der Sprache nach, erst im vorigen Jahrhundert.

**) Ihre Namen sind im Instrument zwar alle genannt, aber zur Ersparung des Raumes hier weggelassen.

Willen und Gutheissen der ganzen Gemeinde dieses Thales, und sollen die Angenommenen schwören, auf sich zu nehmen Nutz und Schaden, Wohl, Wehe, Steuer, Beschwerden, wie ein Gemeind- und Thalmann tragen muss, auch Treue dem Herzog von Mailand und seinen Nachkommen, auch nicht handeln gegen den Herzog noch wider die Thalschaft und Gemeinde zu Pommat, noch etwas dawider anfangen, und wenn er etwas weiss, dass es von andern geschehen, es dem Ammann zu melden, auch soll er helfen schirmen nach Vermögen, dass niemand senge noch brenne, auch sich nicht Raub und Diebstahl schuldig machen, und wenn man anders von ihm hörte, soll er nicht mehr für einen Thalmann gehalten werden, sondern in allweg für einen Fremden und Auswärtigen.

C. 2. Ammann und Statthalter dürfen jeden zwingen ein ihm aufgetragenes Amt, wie Weibel, Schätzer, Kläger anzunehmen und ihnen darum einen Eid angeben, ihnen eine Busse auferlegen nach Ermessen des Rechts.

C. 3. Dem von den Thalleuten ernannten Amtskläger soll Glauben geschenkt werden, bei Straf eines Pfund zu jedem Mal, es sei denn, dass durch glaubwürdige zwei Zeugen das Gegentheil erwiesen würde. Der Amtskläger, der sieht, dass einer gegen die Statuten der gemeinen Thalleute handelt, soll denselben angeben, sonst verfällt er selbst in die gleiche Busse, wie der Widerhandelnde.

C. 4. Gotteslästerung ist mit 20 Soldi zu büssen, wovon die Hälfte der Gemeinde, die Hälfte dem Kläger zukommt. Jedem soll man hierin glauben, dem Ehr und Eid zu vertrauen ist.

C. 5. Unsere Matten, Aecker und Felder sollen gefreiet sein vom April bis Michelstag, wie auch die Gärten, und wenn Pferde, Rinder, Kälber, Ochsen, Kühe, Schafe, Geissen in einer Matte oder Gut gefunden werden, soll von jedem Haupt eine Sesin gegeben werden. Die halbe Buss den Thalleuten, die halbe dem Kläger und soll man den Schaden abtragen und soll einem jeden geglaubt werden, dem Ehr und Eid zu vertrauen ist.

C. 6. Wer es immer wäre, der sich getraute, Schaden zu thun in eingeschlossenen Matten, Gärten, Feldern oder eingehägten Sachen im Thal zu Pommat, soll um 10 Schillinge, wenn es bei Tag, und um 20 Schillinge, wenn es bei Nacht geschah, gestraft werden, und das so viel es geschehen würde. Die halbe Buss gehört der Gemeinde, die halbe dem Kläger. Auch muss Schadenersatz geleistet werden. Jedem, dem Ehr und Eid zu vertrauen, soll geglaubt werden.

C. 7. Wer es immer wäre, Einheimischer oder Fremder, der in einem Garten gefunden wird, verfällt bei Tag in 5 Schillinge, bei Nacht in 10 Schillinge Buss für jedesmal ff. (wie oben.)

C. 8. Niemand, wer es auch sei, soll den Ammann, seine Räthe, Diener und Amtleute schelten. Wer es thut oder dazu räth, soll der Gemeind jedesmal 3 Pfd. (kais.) Straf verfallen sein und soll man dem Eid desjenigen glauben, dem es zugeredt wird oder man darum genugsame Zeugen hat.

C. 9. Rechnung und Steuer soll allein denen gegeben werden, die dazu bestellt worden.

C. 10. Die dazu bestellt sind, Steuern und andere Thalrechnungen einzunehmen, sollen einmal im Jahr Rechnung ablegen in die Hände des Ammanns und seiner Zugegebenen gemäss der Gerechtigkeit im Namen der ganzen Gemeinde.

C. 11. „Ammann, Räthe und Waibel können gehen in ein „Haus oder Gemach einer jeden Person, in dem Thal wohn„haft, die ungehorsam wäre oder nicht erscheint auf Vorgebot „in einer Sache, die die Gemeinde angeht, und dort nehmen „und austragen ein Pfand, so viel die Busse oder der Ausspruch „über den Ungehorsam ist und das Pfand soll gegeben werden „in die Hand desjenigen, welcher dazu als Steuersammler be„stellt ist und soll dasselbe Pfand bewahrt und gehalten wer„den zu Nutzen einer ganzen Gemeind. Und soll der Ammann „und Rath Macht haben einer jeden Person zu befehlen, dass „er ihm nachfolge beim Pfandnehmen und wer in diesem

„ungehorsam wäre und sich weigerte, ein solches Pfand aus-
„zutragen, soll neben dem Pfand verfallen sein der ganzen Ge-
„meinde, von jedem Mal 10 Schillinge, welche Ammann, Rath
„und Waibel zufallen, welche Gewalt haben für solche 10 Schil-
„linge soviel Pfand aus dem Haus des Ungehorsamen zu tragen."

C. 12. Wer von den Räthen eine Person gegen die Statuten des Thals handeln sieht, soll es dem Rath anzeigen und man soll ihm Glauben schenken, wie einem geschwornen Kläger und der Rath soll Gewalt haben, den Mann zu bestrafen.

C. 13. „Wenn ein geborner oder angenommener Thalmann
„droht mit seinem Volk (Familie) aus dem Thal zu ziehen, sa-
„gend er könne die Beschwerden nicht tragen wie ein Thal-
„mann thun und tragen muss und man ihm doch nicht mehr
„aufladet als einem andern Thalmann, so soll ein solcher kein
„Thalmann mehr sein und nicht mehr als solcher angenommen
„werden und also seiner Freiheiten und Nutzen beraubt sein."

C. 14. Ammann und Rath mögen das Thal und Gemeind zusammenberufen so oft als sie es erforderlich achten, um die Statuten und Ordnungen vorzulesen und anzuhören bei ziemlicher Strafe, nach ihrem Gutdünken.

C. 15. Ammann und Rath haben auch Gewalt, jeder Person zu gebieten, was sie gut dünkt zur Ehr, Nutzen und Besten der Gemeind, bei Strafe 5 Schillinge und den in den Statuten enthaltenen Strafen.

C. 16. Ammann und Rath haben mit denen, die ihnen zugegeben werden, die Gewalt, andere auch neue Statuten zu machen, zu Nutz der ganzen Gemeinde; doch in so fern die neuen die alten kränken (widersprechen), so muss es mit Vorbehalt der Bestätigung des Herzogs von Mailand und seiner Verwalter geschehen.

C. 17. Die Ammänner sollen alle diese alten und neuen Statuten und Ordnungen mit allem Fleiss und Ernst schirmen, bei Seel und Ehre und sollen ihnen dazu behülflich sein die zugegebenen Räthe und soll keinem Thalmann die Einsicht darin verweigert werden.

C. 18. „Keiner, der nicht Thalmann ist und vorbeifährt „mit Pferden, geladen oder ungeladen, seien es Saum- oder „andere Pferde, soll seine Pferde weiden auf der Almend oder „Alpen des Thales, als allein Einen Tag und Eine Nacht, so- „wohl im Hinunter als Herauffahren und soll nicht benachten „noch weiden unter dem Val-d'ös und Ober-frutt in der Berg- „statt zu Karenbach (Kehrbächi) oder Morast, und wer dagegen „handelt, soll 2 Schillinge von jedem Pferd oder Maulthier für „jede Nacht Buss zahlen, es wäre denn Sache, dass selbige „Buss von der Gemeind nachgelassen würde und soll ein jeder „des Raths oder Hirt oder Kläger für die ganze Gemeind ein „Pfand zur Hand nehmen, selbiges behalten bis die Buss be- „zahlt worden und niemand soll bis dahin das Pfand entführen, „entfremden, nehmen, noch mit frechen Worten und That sie „anfallen, alles bei Straf von 3 Pfund an die Gemeind und man „soll ihm das Pfand nicht geben, bis alles bezahlt sei. (Rück- „sichtlich der Glaubwürdigkeit s. oben C. 6. und folgende.)

C. 19. Erwählung der Hirten an dem Fest St. Bernhard. (abgeschafft und desswegen in dem vorhandenen Exemplar weggelassen).

C. 20. Kein Fremder soll sich unterstehen, zur Weide zu treiben das Vieh, noch zu holzen, sei es dürres oder grünes, noch auflesen, noch hauen, noch streuwen, noch andern Schaden zufügen, im gemeinen Wald noch den Almenden des Thales, wo es immer ist, bei 5 Schillinge Buss von jeder Burde Holz und wenn er ein Stück abhaut, bei 3 Pfund; und von jedem Ochsen oder Pferd oder Kuh 2 Schillinge, und bei jedem Haupt Schmalvieh als Schaf, Geiss 6 Pfennige, von jeder Burde Heu 20 Schillinge, für einen Bund Streu 5 Schillinge — alles bei Tag — bei Nacht das Doppelte — nebst Schadenersatz; die Hälfte der Gemeind, die Hälfte dem Kläger. — Jedem soll geglaubt werden bei seinem Eid. — Hat der Kläger gute Kundschaft, soll ihm geglaubt werden ohne Eid.

C. 21. Wer ohne Erlaubniss eines Thalmanns in dessen Eigenthum, sei es innert oder aussert dem Thal Holz haut, soll

für jedes Holz, so gehauen ist, sei es gross oder klein, 20 Schilling zahlen. — Die Hälfte der Gemeind, die Hälfte dem Kläger. — (Glaubwürdigkeit wie oben.) — Bei Nacht das Doppelte — nebst Schadenersatz. Hat der Beschädigte keine Kundschaft, so kann er einen Eid thun.

C. 22. Wer in dem Gäschenwald Holz haut oder hauen lässt, soll 3 Pfund für jedes Mal und für jede Person verfallen sein zum Besten der Gemeinde.

C. 23. Auch soll in dem obgenannten Gäschenwalde keiner Holz auflesen, das von selbst niederfällt, vom Wind oder Schnee, ohne Wissen und Willen des Ammanns, bei Straf von 3 Pfund an die Gemeind für jedes Mal und von jedem Holz und ist das Holz dem Ammann, dem es gehört zu erstatten.

C. 24. Keiner soll sich unterstehen, dem andern frevlerweise einen Hag abzubrechen, abzulegen oder niederzulegen; sie seien von Stein oder von Holz, ebenso Lücken oder Fusswege zu machen, sei es in Matten, Feld, Acker, unter oder oberhalb, im Boden oder in Bergen, bei 20 Schillinge Buss für jedes Mal und jede Person und Schadenersatz — bei Nacht das Doppelte. — (Beweis wie oben, ebenso die Bussvertheilung.)

C. 25. Wer sein Gut einem andern einhändigt oder Fremden verleiht, so empfängt er für dieses Gut keinen eigenen Nutzen, den die andern Thalleute geniessen, als allein den ihm sein Gut gibt oder er von selbigem hat.

C. 26. Von Kaufmannswaaren. — Transport über den Val d'Oso (ist nicht mehr im Brauch, daher fehlt dieses Cap. in dem vorhandenen Exemplar.)

---

Diese Statuten sind aufgesetzt 11. Febr. 1493 im Thal zu Pommat in des Kaspar zur Tannen Hause. Zeugen waren dabei: der Pfarrer zu Pommat, Georg Volker von Wallis — Franz Trancmoli von Domo, Notarius, der sie aufgesetzt hat, — Johann Maria von Galeaz Sforza, Herzog von Mailand hat sie prüfen lassen und bestätigte sie zu Vigevano 30. März 1493. —

---

## Zusätze.

1564. Kein Thalmann darf weder Keller, Häuser, Ställe, Gaden, einem Fremden in den folgenden 4 Jahren hinweglassen bei Busse von 5 Ducaten. Er darf sie auch nicht verkaufen noch verschenken und ohne Wissen und Willen der Gemeinde keinem Einwohner (Einsassen) verzinsen.

1651. 14. Mai. Die ganze Gemeinde hat erkannt: Keiner soll mehr Alpen von Gütern an solche verkaufen, der nicht Thalmann ist, sondern es sollen solche die Alpen dem Quartier (Dorfschaft) verfallen, wo die Güter verkauft worden, bis sie wieder von einem Thalmann erkauft werden, dann soll die Alpe allweg den Gütern nachgehen. Aber die bisher verkauften sollen bleiben — doch sollen sie für jede Kuhe *) geben 60 Pfund für die Steuern, sonst sollen sie der Alpen beraubt sein. Wer dawider handelt, soll das Vakiment (?) der Alpen der Buss verfallen und der Contract annullirt sein.

An demselben Tag ward verordnet: Keiner Frau sollen lebendige Pfänder . . . . . . ., so lange ledige Güter da sind oder häusliche Güter eingesetzt werden für ihr Pfand. Wenn aber keine ledigen Güter sich mehr erfinden, dass also lebendige Pfänder oder Hausrath müssten eingesetzt werden, so soll dann die Satzung aufgerichtet werden von Ammann und Rath und wenn es nicht in dieser Form aufgerichtet wird, soll es ungültig sein und wenn es an lebendem Pfand und Hausrath fehlt, soll es der Frau ab ihrer Hauptsumme gehen oder Pretension. „Dieses zur Satisfaction der Frauen und dero Prätendenten."

1651. Verbot bei 30 Pfund an Arme, Hochzeiten (wahrscheinlich Hochzeitmähler) zu machen.

1684 wieder aufgehoben.

1651. 1. Mai. Zum Steg an der Gemeinde des ganzen Thales geordnet: Hinfüro soll zur Abkürzung der Rechtshändel keine Tochter noch Wittfrau fahrende Sachen oder Habe, als:

---

*) D. h. Kuhe-Theil, alle Alpen sind in Kuhe-Theile oder Stösse abgetheilt.

Leinlaken, Decken oder leinen Gewand, wollenes auch ...... Hausrath oder andere Sachen in des Mannes Haus ziehen, es sei denn vorher ordentlich geschätzt und aufgeschrieben.

Am gleichen Tage. Keiner soll mehr des Nachts backen bei Strafe von 5 Gulden.

Diess ward oft erneuert.

Am gleichen Tage. Es sollen alle Ansprachen der Thalleut aufgezeichnet werden, nämlich Wälder, Servituten, Wegerechte, Waidrechte, z. B. in der Gäschen gehört der Wald den Thalleuten, das Holz von Windfällen gehört dem Ammann.

Am gleichen Tage. (Längere Verordnung über Unterhaltung der Stege, welcher Ortschaft solche obliegen.)

5. Juni 1696. Thalgemeind gehalten und ausgemacht: Che morendo uno in una villa e lasciando solamente figlie femine, che la piu giovine delle dette figlie erediti tutte le raggioni del vicinato e morendo la medema senza eredi e non maritandosi, che erediti sempre la piu giovine susequamente e successivamente sino all' ultima.

Che morendo un padre e lasciando figli maschi sopravivendo le femine ereditano il vicinato le femine, cioe una, e la piu giovine successivamente, ritrovandosi però nella medesima casa paterna e fraterna, ma se le femine saranno maritate avanti la morte degli fratelli, niuna delle femine possono ereditare il vicinato, ma resti alli vicini della medema villa.

Am gleichen Tage. Wer aus einem Dorfe in das andere ziehen will, soll laut der Verordnung vom 4. Juni 1618 Winterung für 2 Kühe haben, oder beweisen, che abbia la maggior parte de beni, dove nole andare, di piu che il medemo o li medemi debbono pagare 100 lire in Cansa ed al ponte, lire 80 nel Valdo e S. Michele, e lire 60 alla Chièsa e fondo valle, e lire 40 in Foppiano.

16. April 1759. Vertrag über Brückenunterhaltung.

---

Zum letzten Male wurden diese Statuten bestätigt durch Manifesto senatorio von Turin vom 27. Juli 1771.

---

## Freiheitsbriefe des Thales Formazza.

(Auszugsweise aus dem lat. Original übersetzt.)

---

No. 1. Johann Galeaz Maria Sforza Visconti etc. Es kamen zu uns Petro Croll (Groll), Anton Eynaxi von Brennenhusen als Abgesandte unserer fürgeliebten Genossame und der Thalleute von Formazza und trugen vor: dass als in früheren Zeiten Jb. Trivulzi, unser Feldhauptmann im Domo d'ossolanischen sich aufgehalten, sie ihm zu unsern Handen Treue geschworen und versprochen die angeerbte (innata fides) Treue und unverbrüchliche Ergebenheit gegen uns und unsern Staat wie früher fortzubewahren, uns unmittelbar unterworfen zu sein, keinen andern Herrn und Obern zu erkennen, wofür sie dringend bitten, sie niemand anderm zu überlassen, ansonsten sie zu sehr grossen Schaden kämen, sondern sie möchten zu ewigen Zeiten nur immer unmittelbar dem Herzogthum unterworfen bleiben. Deswegen haben wir, eingedenk ihrer ganz besondern Treue und Ergebenheit, ihnen gerne willfahrt, dass sie zu allen Zeiten nur immer uns und unserm Rath unmittelbar unterworfen sein und bleiben, so dass sie Niemand zu gehorchen haben in irgend einer Angelegenheit als uns selbst und unsern Nachfahren. Was den Census betrifft, so wollen wir, um unsere Freigebigkeit zu beweisen, denselben auf 100 lire Mailänder Courant ermässigen*), welche sie jährlich an unsere Kammer abliefern und ihnen den Rest der vorigen Jahre gänzlich nachlassen, hingegen uns wegen ferneren Befreiungen noch bedenken. Auch wollen wir, damit obgedachte Leute einsehen, wie viel uns an ihrem Wohlergehen gelegen ist und zur Belohnung ihrer unverbrüchlichen Treue gegen uns, ihnen bewilligen, dass sie selbst ihre Gerechtigkeit handhaben. Sie sollen uns

---

*) Bis zur Vereinigung mit Cisalpinien 1797 zahlten sie immer nur 100 lire milanesi (gleich 77 Francs de Fce.) dahin und waren dafür von allen andern Abgaben frei. Im Jahre 1486 betrug aber der Geldwerth dieser 100 lire wohl das Zehnfache was jetzt.

jährlich 3 Männer vorschlagen, welche sie für tauglich erachten und uns treu sind, und derjenige, den wir als den ersten bezeichnen, soll in Civilsachen, ihnen und denen, welche im Thale Formazza Geschäfte haben (commercium habentibus) Recht sprechen, nach den Ordnungen und Satzungen des Thals, die sie bis jetzt beobachtet haben. Aber die Criminalsachen und die gemischten Fälle sollen durch unsern Hauptmann und Commissarius zu Domo d'ossola und seine Nachfolger untersucht und entschieden werden. Was die Appellationen betrifft, von den Urtheilen und Erklärungen, welche durch den von diesen Leuten zu wählenden Richter ausgesprochen werden, so soll niemand sich darein mischen als die Hauptleute und Verwalter zu Domo d'ossola, welche wir in gedachten Fällen zu gewöhnlichen Richtern bestimmt haben. Wir befehlen allen unsern Beamten und Unterthanen diese Erklärung und Bewilligung getreulich zu achten und zu handhaben. Versehen mit unserm Siegel Vigevano 20. April 1486. Calchas.

No. 2. Ludwig Maria Sforza Anglus etc. Nachdem die Genossame und Thalleute von Val Formazza durch die Abgesandten, welche sie, den Eid der Treue zu leisten, uns gesandt, uns gebeten haben, die in dem Briefe von 1486 ihnen bewilligte Rechtsamen auch durch uns bestätigen zu lassen, sind wir aus doppelter Ursache ihnen zu willfahren geneigt gewesen, 1. weil sie eine solche grosse Anhänglichkeit zu unserer Person haben, 2. weil sie es als grosse Wohlthat ansehen, auf gleiche Weise von uns bedacht zu werden, wie von unserm Vorfahren, wesshalb wir alles in jenem Brief enthaltene in allen Theilen bestätigen. Mailand 23. Febr. 1495. Calchas.

No. 3.*) Ludwig (XII.), König von Frankreich, von Neapel, Jerusalem, Herzog von Mailand u. s. w. Nachdem uns unsere Getreuen, die Genossame und Thalleute von Pommat ersuchen lassen, dass wir ihre Privilegien bestätigen, besonders diejenigen, zu keiner Zeit einen andern Oberherrn über sich zu haben als den jeweiligen Herzog von Mailand und dieses

---

*) Während der französischen Occupation des Herzogthums Mailand.

gegen einen jährlich in die herzogliche Kasse zu zahlenden Census und da sie sich beschweren, dass sie von Bernadin de Rhodis zu Domo d'ossola wegen diesen gleichen Privilegien durch Prozesse und Händel hart gedrängt werden uud dass die Thalschaft wünsche, ruhig ohne Angst und Mühe dasjenige fort zu geniessen, was ihnen zur Belohnung ihrer grossen Treue und Vorliebe, die sie immer für diesen Staat gehabt, gewährt worden, ohne dass sie darum processiren müssten, so haben wir, immer geneigt, allen unsern Unterthanen uns günstig zu erzeigen, besonders denjenigen, welche wir als treu und gehorsam gegen uns und unsern Staat erkennen, durch unsern Senat in Mailand alle ihre Privilegien genau durchgehen lassen, damit wir desto gerechter und gründlicher vorsehen können, auch gedachten de Rhodis anhören lassen und beschlossen, diese Leute in ihrem Besitz zu lassen und sie als unmittelbare Angehörige unsers Herzogthums Mailand und ihre Nachfolger anzusehen, uns mit ihrem jährlichen Census von 100 Pfund zu begnügen, den de Rhodis und wer es sein möge, abzuweisen, sie keinen andern Oberherrn erkennen lassen, als uns und unsere Nachfolger im Herzogthum Mailand und sie bei ihren Gerechtsamen zu belassen. Mailand 7. Mai 1502. Magna.

No. 4. Franz II., Herzog von Mailand. Die Leute von Thal Formazza haben uns am 5. Oct. 1531 folgende Bittschrift eingegeben: „Sie seien gewohnt jährlich 100 lire Imp. zu zahlen, sie seien niemals jemanden zu Lehen gegeben worden, „sie hätten nie einen andern Oberherrn erkannt, als den Herzog von Mailand, sie genössen in civilibus Freiheit von der „Terra d'ossola, in criminalibus aber stünden sie unter dem „Commissar von Domo d'ossola, wie aus ihren Privilegien hervorgehe; zur Zeit der Franzosen habe sie ein gewisser de „Rhodis geplagt, sie hätten ihre Gründe beim Königl. Gubernator vorgebracht und ihre Privilegien bestätigt erhalten und „de Rhodis sei abgewiesen worden. Jetzt kämen die Agenten „der Rhodis wieder, um dieselben vom Herzoge mit dem Thale „belehnen zu lassen, sie aber wollen keinen andern Oberherrn „erkennen als den Herzog, dem sie immer getreu gewesen —

„wesshalb sie wünschen, bei ihren Privilegien erhalten zu „werden mit dem gleichen Census und Schirmrecht gegen je- „den, der eine Belehnung mit ihrem Thale erschleichen wollte." Man habe diese Privilegien durchgegangen, den Agenten der Rhodis einen Termin zur Antwort auferlegt innerhalb zwei Tagen, welche angebracht: „sie seien seit den ältesten Zeiten im Be- „sitz der Gerichtsbarkeit des ganzen Thales gewesen als Im- „mediat-Herren desselben, wie aus öffentlichen Documenten „hervorgehe." Es zeige sich aber, dass diese adelige Familie mit Mühe sich in dieser Gerichtsbarkeit erhalten konnte, weil sie uneinig waren, und die Val Formazzaner selbst nicht gewusst, wem sie gehorchen sollten, daher unter diesen Adelichen ausgemacht worden, „dass die von Val Formazza als Oberherrn „erkennen sollten den Herrn Bernhard de Bacceno und dessen „Nachfahren auf ewige Zeiten. Als aber J. J. Trivulzio im Na- „men des Herzogs von Mailand in jener Gegend 1485 sich auf- „gehalten, habe er sie, man wisse nicht aus welchem „Grunde, der Herrschaft genannter de Rhodis entbunden und „diese Familie derselben beraubt; und als die Franzosen im „Lande waren, hätten die von Rhodis ihr Recht nicht wieder „erhalten können, jetzt wünschen sie dasselbe wieder zu er- „halten und die Abweisung der Val Formazzaner mit ihrer „Klage;" worauf die Val Formazaner replicirten: „sie wünsch- „ten bei ihren Rechten zu bleiben, sie seien an der Schweizer- „Gränze und reden die Schweizersprache; die Angaben „derer von Rhodis seien unwahr; diese sähen sich zwar als „Herren des Thales an, seien es aber nicht und könnten gar „keine rechtskräftigen Briefe darüber aufweisen und es seien „schon 60 Jahre darüber hingegangen, ohne dass sie von ihrem „vorgegebenen Rechte Gebrauch gemacht und wenn auch ein „Recht vorhanden gewesen, so sei es durch langjähriges Gegen- „recht verloren gegangen, sie selbst aber seien im Besitz der „ausgedehntesten Privilegien und nach deren Inhalt seien sie „unabhängig von denen von Rhodis und wollen unabhängig „bleiben, sonst würden sie lieber wieder auswandern „als diese Adeligen zu Oberherrn zu haben, und jene von Rho-

„dis hätten selbst zur Franzosen-Zeit, obschon sie deren Par-
„tei genommen, ihren Prozess gegen sie verloren, sie bäten,
„sie bei ihren Rechtsamen zu schützen, sie seien arme Bauers-
„leute und können mit reichen Adelichen nicht procediren und
„in Wirthshäusern ihr Geld verzehren, bis der Prozess aus sei;
„daher sie wünschen, dass man die Sache abkürze und das
„um so mehr, als ja eine res judicata vorhanden sei."

Der Herzog beschloss, beide Partheien sollten ihre Papiere zu Handen des Kanzlers niederlegen und Herr Ludwig Porras sollte im Senat referiren. Der Senat fand, die Formazzaner sollten bei ihren Privilegien belassen werden, in denen sie schon so lange waren, welches ihnen mit Brief und Siegel am 20. Oct. 1531 bewilligt ward. Cataneo.

No. 5. Als nachher das Herzogthum Mailand eine spanische Provinz wurde, erhielten sie noch einen lat. Freiheitsbrief, der Wort für Wort dem ersten gleichlautet, mit Ausnahme der Anfangs- und Endesworte, die also abgefasst sind: Philipp (III.) König von Spanien, Herzog von Mailand. Nachdem die fürgeliebten Leute der Genossenschaft von Val Formazza um Bestätigung ihrer Privilegien eingekommen, haben wir solche nach reiflicher Prüfung und Anhörung unseres höchsten Rathes, in allen ihren Theilen bestätigt. . . . . . . . . Gegeben im Escorial 24. Sept. 1611. Yo el Rey.

Eingetragen den 23. Febr. 1612 in Mailand. Bestätigt auf Bitte Anton Ferraris, Notar und Vicar des Thales und Bannerträger und Bart. Fenaier, Thalrath.

No. 6. Endlich wurden zum letzten Mal dieselben auch von der piemontesischen Regierung zu Turin mit sammt der Statuten am 27. Juli 1771 durch Manifesto Senatorio bestätigt.

# II.

## Stiftung, veranlasst durch das Treffen von Tätwyl.

Mittheilung
des
Herrn Professor Aebi in Baden.

---

Die hier folgenden zwei Briefe bieten von mehr als einer Seite Merkwürdiges dar, wovon nur dieses:

1. Sie sind ein — weil von Oesterreich gegebener — werthvoller Beleg des Treffens bei Tätwyl.

2. Sie beweisen, dass die Städte Strassburg, Basel und Freiburg im Breisgau das Bündniss auch mit ihrem Blute zu besiegeln entschlossen waren, welches sie schon am 23. April 1350, d. i. gerade zwei Monate nach der Mordnacht in Zürich, mit dem Herzog Albrecht durch seine Pfleger und Amtleute auf fünf Jahre aufgerichtet und besiegelt hatten.

S. *Schreiber*, Urk.-B. der Stadt Freiburg im Breisgau I. 2, 397—407. *Tschudi*, I. 388. a. — Die Mahnung an die Städte geschah Ende Augusts 1351, an Freiburg am 27. August. *Schreiber* a. a. O. S. 411—414.

3. Beachtung verdient die Zeit der Ausstellung, das Jahr 1354; denn am 25. April hatte König Karl IV. zwischen dem Herzoge und den Eidgenossen einen Waffenstillstand gemacht; aber schon am 20. Brachmonat sagte er selbst der Stadt Zürich und ihren Eidgenossen ab. — Zwischen diese Grenzen fällt der

erste dieser beiden Briefe, und lässt errathen, wie ergeben die drei Städte auch damals noch und ungeachtet des Verlustes bei Tätwyl an Oesterreich und dem fünfjährigen Bündnisse hingen, da sie die Schwester des Herzogs um die Ausführung ihrer frommen Stiftung angingen. Noch mehr: warum führten die Städte diese Stiftung nicht in ihren eigenen Mauern aus? Sie wollten sie als eine gemeinsame und in der Nähe des Schlachtfeldes haben, und zugleich war eine kirchliche Todtenfeier gleichsam auf dem Vorposten am rechten Orte und, wenn auf die nämliche Zeit ein Kampf sich erneuern sollte, eine würdige Waffen- und Heeresweihe.

4. Der Waffenstillstand ging mit dem 28. Heumonat 1354 zu Ende (*Ettmüller*, älteste Jahrb. S. 85, 12.) und sofort erschien der Herzog mit seiner Streitmacht in der Umgebung von Zürich, um die Stadt zu belagern (die ältesten Jahrb. Zürichs S. 85, 13. *Tschudi* I. 432. a.) — Die abgedruckte zweite Urkunde, eine Bestätigung der ersten, zeigt demnach, dass Herzog Albrecht am 27. Heumonat noch in Brugg war.

---

1354, 27. Maien.

## Stiftsarchiv Baden.

Wir Agnes von gots gnaden wilent Kunigine ze Vngern vergehen offenlich vnd Tuon kunt mit disem brief als vns empfolhen war Vier | hundert guldin von den erberen lüten vnd Stetten von Strasburg von Basel vnd von Friburg vnd von andern erberen lüten die an dem strite waren ze | Tätwil gelegen bi Baden also das wir mit dem selben gute solten widmen stiften vnd ovch ordenen einen ewigen Priester in der Capell zu den nidren | Baden also mit solcher bescheidenheit daz der selbe Priester der denne ist dem dise pfründe gelihen ist alle wuchen sol haben vnd sprechen inder vorge | schriben Capelle dristund in der wuchen messe von ime selber alder mit einem andern erbern Priester an siner stat ane geuerde vnd mit den vorgenanten vierhundert | guldin so haben wir an die vorgeschrieben messe dem selben Priester gekovft recht vnd eweklich vierdhalb mark

geltes ewiges an den Stetten vnd an den | lüten als die brieue wol wisent vnd sagent die darüber geben vnd geschriben sint. Vnt darvmbe daz der selbe Priester sich dester fürbazzer erberlich began | vnd sin noturft dester baz haben muge So haben wir mit vnserm eigenem gute vnd bereitschaft gekovft ein halbe mark geltes die ovch verschriben ist | in dem brieue da daz ander vorder gelt inne verschriben stat mit der bescheidenheit das der selb Priester in dem Spital ze Baden in der Stat dien siechen | alle wuchen ein messe sprechen sol ovch von im selber alder von einem andern erbern Priester an siner statt. Wir wellen ovch vnd haben geordenot das der selber | Priester ze Baden in der Stat wohnhaft si vnd ovch dem Lüpriester gehorsam sige mit singende vnd mit lesenne zehelfende ane geuerde ane irrunge vnd ane sumunge der vorbenemten vier messen waz ime ovch zu dem altar geopfert alder gefrunnet wirt daz sol er gantzlich dem lüpriester antwurten vnd geben | ane geuerde Wir ordenen vnd wellen ovch daz die vorgenanten pfrunde mit dem gelte so da zu gehört der Schultheis vnd der Rat ze Baden oder der merteil | unter inen mit eines lüpriesters rate der denne da ze Baden lüpriester ist Lehen vnd gewalt haben ze lihenne einem bewerten erberen priester der die messen | vsrichte in aller der wise vnd mit aller bescheidenheit als sie vor an disem brief bescheiden vnd geschriben ist wäre aber das ein lüpriester ze Baden stözzig vnd | missehellig wrde mit dem Schultheissen vnd mit dem Rate also das si nicht vber ein komen könden vmb den Priester als vorgeschriben ist was denne oder | an welen der merteil des Schultheissen vnd des Rates köment vnd vallend den mugen vnd söllent si zu einem Capplan nemen zu der vorgeschriben pfrunde | vnd soll si ovch dar an kein lüpriester irren sumen noch hinderen in cheinen weg were ovch das sich der Priester den sie zu der pfrunde genomen vnd erwelt hant | enderte vnd niht ein erberens lebens were vnd bescheidens so sollen vnd mugen si in wandlen vnd einen andern an sin stat nemen in einem Manot vnd söllent die | wandlung vnd endrung also dike tun vnzint das si einen vinden der eines erberen lebennes si der inen vnd ovch der pfrunde fuglich und komlich

sige wir wel | len ovch daz ieklicher priester dem dise pfrunde gelihen wirt swere einen Eid zu den heiligen dise vorgeschriben dinge vnd ordnunge stäte ze habende vnd ze vol | furende als vorgeschriben ist an disem brieue ane alle geuerde Vnd das dis so hie vor an disem brief geschriben stat war si vnd ovch eweklich stät belibe nu | vnd hie nach dar vmb so haben wir vnser Insigel gehenkt an disen brief Ovch vergehen wir Johans Zwiker Schultheis der Rat vnd die Burger gemeinlich | arm vnd rich ze Baden von der Pfrund wegen so die durchlüchtige hochgeborne vnser gnädige vrowe vrowe Agnes wilent Künigine ze Vngern nu | gestift vnd geordnot hat zu der Capelle zu den nidren Baden. Daz wir da gemeinlich gelopt haben für vns vnd für vnser nachkomen alle die artikel vnd | die stuke stäte ze habende vnd ze volfurende so an disem brief geschriben stand den die vorgenante vnser gnedige Vrovwe über die selben Pfrunde geben hat — | vnd her über zu einem stätten offenen vrkunde so haben wir ovch vnser Stat Insigel gehenket an disen brief dis beschah vnd wart dirre brief | gegeben ze kunigsuelt. an der nechsten Mitwuchen nach Sant Vrbans tag des jares do man zalte von Christes geburt drüzehenhundert Jar fünfzig jar | vnd dar nach in dem Vierden Jare.

Das bekannte Siegel der Königin — das Ungarische Doppelkreuz — hängt; ein Siegel der Stadt Baden scheint nicht gehangen zu haben.

---

1354, 27. Heumonats.

Stiftsarchiv Baden.

Wir Albrecht von Gots gnaden Hertzog ze Oesterrich ze Styr vnd ze Kernden. Tun kunt offentlich | mit disem brief vmb die Pfrund so die hocherborn vnser liebe Swester vrow | Agnes wilent Kuniginn ze vngern gestift vnd ordenot hat zu den nidren Baden. | mit dem gute so ir enpfolhen wart von der wegen so ir lib verluren ze Tätwil | dise selben ordenung haben wir stät vnd bestäten es ovch mit diesem brief nach | aller

ordenung vssag sicherheit vnd meinung so vnsere vorgenante Swester getan gesetzt vnd geordenot hat mit ir brieuen die si dar über geben hat. Vnd das diz | mit vnserm guten willen beschehen si vnd nu vnd har nach stet belibe So geben | wir har über disen brief besigelten mit vnserm Insigel der geben ist ze Brugg | an dem nechsten Sunnentag nach Sant Jakobs tag des Zwelf botten Nach Christes | geburt drüzehen hundert iar dar nach in dem vier vnd fünfzigosten Jare.

Joh. plebanus in pruck,
Capellanus Regine.

Das Siegel des Herzogs — beschädigt — hängt.

---

# DENKWÜRDIGKEITEN.



# I.

# Neun ungedruckte Briefe Aegidius Tschudi's an Josias Simmler.*)

Nachfolgende eigenhändige Briefe Tschudi's fanden sich mit Ueberschrift und Siegel auf der Stadtbibliothek zu Zürich in einem Manuscriptenbande der Waserschen Sammlung (A. 105), der lauter tschudische Arbeit, grösstentheils in seiner Gallia Comata abgedruckt, enthält. Die einzigen dieser Sammlung, sind es doch nicht alle Briefe, die Tschudi im Lauf der acht Jahre, von 1565—72, an Simmler geschrieben, was sowohl aus dem engen Freund- und wissenschaftlichen Verhältniss beider Gelehrten, als daraus zu schliessen ist, dass Ildefons Fuchs in seiner Beschreibung von Tschudi's Leben (I. p. 4) einen Brief an Simmler vom 15. Juni 1568 zitirt, welches Datum keiner der hier vorgefundenen, vor und nach jener Zeit geschriebenen trägt. Dieselben enthalten zwar weder neue geschichtliche, noch geographische Aufschlüsse, wohl aber liefern sie, wie überhaupt die Briefe ausgezeichneter Männer, Beiträge zur nähern Kenntniss der Persönlichkeit und des Charakters des Autors selbst wie seiner Schriften, so dass ihre Veröffentlichung wohl hinlänglich gerechtfertigt ist, um so mehr, als sie in eine Zeit fallen, da Tschudi, zurückgezogen von seinen Staatsgeschäften, seine beiden längst im Druck erschienenen unschätzbaren Hauptwerke ausarbeitete, die Schweizerchronik und die Gallia Comata, auf die sich die Briefe auch meist beziehen.

Um uns noch einige Bemerkungen zu erlauben, so verdienen vor Allem die Nachrichten, die Tschudi hier selbst über seine Arbeiten

---

*) Herr Ottiker, Studirender an der Zürcherschen Hochschule, der für die Redactions-Commission diese Briefe ausschrieb, hat dieselben mit dem nachstehenden, von ihr ebenfalls gerne aufgenommenen, Vorwort begleitet.

gibt, unsere Aufmerksamkeit, um so mehr als die Aechtheit der Iselinschen Ausgabe (vergl. Aegid. Tschudi's Leben und Schriften von Ildefons Fuchs. II. Th. S. 91. 120.) in Zweifel gestellt worden ist. Beschäftigt mit einer Vergleichung der genannten Ausgabe mit dem zu Zürich liegenden eigenhändigen Manuscripte Tschudi's, soweit dasselbe die Geschichte des dreizehnten und des grössern Theils des vierzehnten Jahrhunderts betrifft, ist der Verfasser dieser Zeilen zu der Ansicht gelangt, dass der unermüdliche Forscher erst in seinen letzten Lebensjahren seine Chronik noch einmal gänzlich umgearbeitet, verbessert und demzufolge zwei Handschriften hinterlassen habe, von denen Zürich die erstere, mehr ein Concept, selbst vielfach gestrichen und korrigirt, besitzt. In dieser Ansicht ist er durch das Lesen nachstehender Briefe, vorzüglich des fünften und sechsten, bestärkt worden, da ganz diesen gemäss einestheils einzelne minder wesentliche Urkunden, „Pündtnusse, Richtungen, Verträg, Fridtädungen" und namentlich Kaufbriefe ganz weggelassen oder verkürzt, anderntheils andere „Friedbrief und Geschichten" und namentlich Bemerkungen zu blossen Briefen in der Druckausgabe hinzugethan sind. So schreibt z. B. das Zürcher Manuscript den Kauf Luzerns vom Kloster Murbach König Albrecht zu und setzt ihn ins Jahr 1298, freilich gestrichen und mit der Andeutung, dass er ins Jahr 91 unter Rudolf gehöre, wo er sich in der Baslerausgabe in vielfach verbesserter Redaktion nun wirklich befindet. In der Baslerausgabe ist so zu sagen eine förmliche Abhandlung über die Vorliebe von Städten und Ländern unter Schirm von Gotteshäusern zu kommen (vgl. ann. 1291), im Manuscript fast nichts; in der Baslerausgabe (vgl. ann. 1299) sprechen wohl sechs Seiten über das Projekt Albrechts, seinen Söhnen drei neue Fürstenthümer zu gründen, im Manuscript eine einzige. Kleinere Abweichungen finden sich in grosser Zahl, und die Anordnung der Begebenheiten je für dasselbe Jahr ist im Druck eine durchweg verbesserte. So findet sich ferner vom Friedensbündniss zwischen Zürich und Albrecht nach der Schlacht bei Winterthur anno 1292, das in diesen Briefen von Simmler verlangt wird, dessen ganzer Inhalt im Druck, im Manuscript nur die Ueberschrift und leerer Raum; im Manuscripte ferner stand (vgl. ann. 1306), wie die Briefe andeuten, statt des von Wolfenschiessen, Amtmanns, überall Landenberg, Landvogt, . . . Alles Beweise, dass Tschudi seine Chronik, an der er sein ganzes Leben gesammelt, wenigstens zum Theil in seinen letzten kränklichen Tagen noch (er starb bekanntlich den 28. Februar 1572 und der letzte Brief war somit zwei Tage vor seinem Tode geschrieben) selbst umgearbeitet, oder vielleicht, wie dies aus dem vorletzten Briefe zu vermuthen, seinem „Stüfsohn aus Uri" diktirt habe. Dass er „das, was Iselin uns durch den Druck geliefert hat, noch vor seinem Tode ins Reine gebracht," bezeugt auch Ildefons Fuchs a. a. O. II., p. 87.

Um dieselbe Zeit wars auch — ein staunenswerther Fleiss! — dass

Tschudi seine geographischen Forschungen in der Gallia Comata (der Vorarbeit zu seiner projektirten Geschichte der Helvetier bis zum Jahre Eintausend nach Christo) zusammenstellte und freilich, wie er sagt, nur „grob und ungeflissen" ausarbeitete. Wie gründlich seine Forschungen waren, beweisen gerade die Untersuchungen über die Lepontii Viberi, Wichardus und Rupertus u. a. m., die er in diesen Briefen seinem Freunde übermacht; und dass er seine Arbeiten nie voreilig für vollendet hielt und immer wieder forschte und Neues „inserirte", erkennt man genugsam aus Aeusserungen dieser Briefe, so wie auch aus dem Umstande z. B., dass er in seiner Gallia Comata, von andern Gelehrten belehrt, die Lepontii Viberi nicht wie in diesen Briefen nach Oberwallis versetzt, sondern zu Bewohnern des Ursernthales macht.

Auffallend ist, dass er in der gedruckten Chronik die Zürcher an dem Zuge König Rudolfs wider „Udacher von Böhmen" dennoch Theil nehmen lässt, wiewohl er in diesen Briefen gründlich und einleuchtend dagegen schreibt und auch in seinem (Zürcher-) Manuscript nichts davon meldet.

---

## Briefe des Aegidius Tschudi.

### 1.

Addr.: Dem würdigen wolgelerten wisen Herren Josia Simler zu Zürich, minem günstigen lieben Herren.

Min willig Dienst, sampt was ich eeren liebs und Gutz vermöcht, zuvor Eerender lieber Herre. Als ich von Rapperswil wider in mein Vaterland verruckt, hab ich in miner Beschribung Verbigeni pagi et Vindonissae, so ich üch zugesandt, und derozit obiter geschriben als ich mine Bücher nit bihanden, etwas überhupft der Geschichten und auch der Jarzalen halb. Und so ich jetz inheimisch und mine historias durchlauffen, hab ich etwas von Annonio, Walafrido, Sigiberto, Gestis episcoporum Constantiensium, Coenobiorum Scti Galli et Augiae majoris aliorumque etwas geändert und gemeeret. Schick üch deshalb min vorgeschriben Exemplar wider hinab, ze durchsechen was hin und wider hinzugetan.

Wo der hingelegt beschriben Bogen Papier ist werdend ir im vorigen Exemplar durchgetan finden, an welches stat derselbig hört inzeliben.

Item zuvorderst am anschon des Exemplars hab ich directam longitudinem Helvetiae verzeichnet, ob üch bedunkt ze inserieren mögend irs tun.

In den inscriptionibus Tigurini pagi hab ich die ob Stein ze Burg*), so entzweigebrochen und die stuck von einander gesündert ligend, da ich vormalen (als ichs nit eigentlich besah) vermeint, es wärend zwo Inscriptionen gewesen. So ichs jetz aber kürtzlich (wie ich üch angezeigt) eigentlich besechen, hab ich befunden, das beide stuck ein eintzig stein und Inscriptio gewesen. Diewil aber das ein teil so gar durch den Fusspfad verschlissen, das daran kein Buchstaben und am andern teil nur etlich zeerkennen, hab ichs im Exemplar geendert und ad formam propriam verzeichnet.

Im Antuatio pago, diewil Lacus Lemanus beidersits in Antuatibus Helvetiis gelegen und der Anstoss Romanae provinciae allein den allobrogischen tractum betrifft, der gar wenig der linken siten des Sees bis Jenf harumb und da fürwider den Rhodanum bi 10 welschen Milen lang antrifft, hab ich zur lüterung solches zeerkleeren hinzugetan**), damit man nit meine, das der See dererchuf die Undermarch sollt gewesen sin. Dann den meridianischen Marchzweck Helvetiae so das Fussentier Gebirg bis an die Araunisch Klus Sankt Mauritz genannt und da dannen dem Wallisergepirg nach für Sanen, Sibental Hasle, Urner und Glarnerland underlasst Cäsar ze melden. In derselben Antuatischen Beschreibung hab ouch angemerkt Mentionem Arricii episcopi Lausannensis.

In der hindersten repetitione pagi Tigurini hab ich inserirt Rosacum***) (Roschach) diwil als ein namhaft Fleck und die insignia Rosac: ir Antiquität bezugend, wie ouch Arboris felicis****) der Boum den sie fürend, sind nit witer dann 4. Mil. pass. von einander gelegen.

Diser Dinge hab ich üch wellen berichten. Wann irs mit-

---

*) Vgl. Gallia Comata I. B. 3. Th. 7. Cap. §. 23. — **) Vgl. a. a. O. I. B. 3. Th. 6. Cap. §. 5. — ***) Vgl. a. a. O. I. B. 3. Th. 7. Cap. §. 17. — ****) Vgl. a. a. O. §. 19.

lerwil us dem Exemplar gezogen, so schickend mirs wider. Wann mich nit die trübselig Zit verhinderte, mit dem presten damit uns Gott ernstlich heimsucht wolt ich zur Infürung etwas der Helvetiern ursprünglichen Geschichten uszüchen, ists mir müglich so wil ichs tun. Wann uns Gott wider sin Gnad und Friden verlihe, hoff ich ir werdend etwa ein fart zu mir kommen, dann ich noch schuldig üwre Bücher damit ir mich vereeret ze vergelten. Sölt alsdann ouch geschehen, woltend wir alsdann (mit Gottes Gunst) mit guten rüwigen statten uns besprechen. Warinn ich üch dienen kan findend ir mich bereit. Der almächtig well üch alzit bewaren.

Dat. 14. Novemb. 1565.

ü. willig

Gilg Schudy von Glarus.

## 2.

Dem würdigen wolgelerten wisen Herren Josia Simmler zu Zürich, minem liben Herren.

Eerender lieber Herre, min früntlich Gruss und willig Dienst üch bereit zevor. In üwerem schriben wird ich bericht, zu end künftigen Augstens mich ze heimsuchen, wie ich dann offt begert und längst Zit wäre gsin ze erstatten; freuet mich, das ir mir Wilfarung erzeigen, wellind ouch mitbringen üwer guten Günnern. Wer üch geliebt sol mir ouch lieb und mit üch willkommen sin. Bit ouch mich in mitler Zit ze berichten uff wellchen Tag üwer Zukunft sin wird, damit ich mich dannzumal inheimisch beflissen und zufallende Geschäfte (ob mir dero begegnen werden) abwenden mög.

Uewer Arbeit Wallis berürende hab ich beharrlich gelesen und darin allen Fliss und ordenliche Uffürung befunden, on alle calumnia und Verletzung, wie dann jedem Historico gebürt eigne aspectus ze myden. Und als ir begerend ob ich etwas der sach dienlich wusste üch berichten, wiewol es übel lutet ut indoctus doctum erudiat so falt doch einem gringes Verstands ouch etwas zu den kunstreichern zu statten dienstlichs. Plin. l. 3 meldet

Lepontios Viberos*) ad ortum Rhodani, also haltend alle gedruckten Exemplare so ich befunden. Der geschribenen uralten hab ich keins gesechen. Dagegen im selben Capitel Plinii als er recitirt die Inscription e Trophaeo Augusti Alpium, werdend si in allen gedruckten Exemplaren Lepontii Juberi und nit Viberi genannt (wiewol derselben namen gentium demissarum, one Zwifel nit durch Plinium sonder durch die Amanuenses vil verfelscht, alda Brigiani, Soutientii, Ebroduntii, Acitanones für Brigantii, Sentii, Ebroduni, Centeones genempt. Sigismundus Gelenius hat uss vermög der obern Worte da die gemelten Lepontii Viberi genannt werdend, im Trophaeo ouch Viberos gestelt im nüweren Werk, und doch nit mögen wüssen ob der Fäler amanuensium vilicht oberhalb geschechen und Iuberi wie im Trophaeo und nit Viberi gestelt sölte sin, dann gemelter Sigismundus in sinen annotationibus vil geirret, als ich wol wusste ze anzezeigen, wil allein zwen fäler melden. In lib 4. cap 3 da Plinii alte Exemplaria inhaltend Dorion, Thamyrae vatis clara temporibus emendiert Gelenius: Dorion Zancle varijs clara temporibus. Alda die alten exemplaria mitstimmend Straboni C. 8 und lucano C. 6. Uss dem Strabone hats Plinius genommen. Item im L. 5. c. 32 meldend Plinii ältere gedruckte Exemplaria: Jn quo portus Azari. Gelenius emendirt Portus Amyci, da aber Strabo C. 12 Azari und Azaritii fontis gedenkt dannenhar es Plinius gezogen u. s. w. Wo nun der Nam Juberi sölte der bewerter sin (als ich nit wüssen mag, dann da kein Urteil ze schöpfen diewil sunst bi keinem authore weder von Iuberis noch Viberis funden wirt) so wurd ze achten das vilicht derselbe Namen von dem Berg Iubet der nächst bi der Furcken umb den Ursprung des Wassers Elmi, so durchs Agarental flüsst, sin sol (als ich allein von Hörsagen bericht) dem Gomser und Briger Zenden**) vor ziten den Namen Juberi geben. Mün-

---

*) Vgl. a. a. O. II. B. 3. Th. 3. Cap. §. 3. Zu unterscheiden von den Lepontiis in tractu Italiae, II. B. 2. Th. 3. Cap.

**) Nach andern sind die Lepontii Viberi die Bewohner des Ursernthales, vgl. a. a. O.

sterus in sinem Weltbuch schribt, das vor ziten der Berg darus der Rhoddan entspringt Juberus genant, so man jetz die Furca nempt, woher ers hat ist mir nit zewüssen. Man findt der Tälern wol mer, so den Namen nach iren nächstgelegenen Gebirgen habend, als Vallis Poenina nächst unterm berg Poenina. Item der Fleck Fuso im Meintal underm berg Fuso u. s. w. Und diewil Polybius L. 3 meldet, das Rhodanus us dreyen brunnen entspringe, mag wol das Waser Elmi ouch der eine sin. Die Gebirg Gothart, Furcka und der Berg darus die Elmi falt (ob er Joch Jubet oder Juberus heisst) sind die höchsten Firsten und nit unbillich von Caesare summae Alpes genant, da ouch Silius Italicus mitstimpt L. 3. Aggeribus caput Alpinis et rupe nivali prosilit etc. Es sagt ouch Strabo L. 4. das der Rhoddan unverr vom Rhin entspringe, wann der vorder Rhin unverr darvon. Aber fälschlich meldet davon Mela L. 2, c. 3 das si nach bi der Donow usgangind, auch Ammianus L. 15 der da sagt das Rhodanus im Poenino sin Ursprung habe. So vil von Juberis oder Viberis, dero Undermarch gegen Sedunis ex Conjectura gewesen vor Ziten an der linken sidten Rhodans die gemuret letzi so man nempt am Gestein, und zur rechten siten an den Berg genant Bietschhorn.

Berürende Octodorum *) und Sedunum *), als ir vermeinend von wegen der nachen gelegenheit allein ein bistummb gewesen sin, wil mich nit bedunken, diewil doch Theodorus Sedunensium und Constantius Octodorensium einerzeit gelebt, diversis nominibus. Wann der touffnam einerlei wer, und an einem Ort Sedunensis am andern Octodorensis genempt wurd, so doch die Jarzal nach Christi Geburt irs Lebens so nacheinander berüret, namlich a. dom. 505 und 510 so möcht uss Conjectura gedacht werden, es wer einer gewesen, sunst dissonirts. Es irt nit das sie von Nachgelegenheit wegen allein ein Bistumb söltind gewesen sin. In Italia liegt Nepe und Sutrium vil nach zerur aneinandern, und ist jetweders ein eigen Bistumb von wegen das

---

*) Vgl. II, 3, 3, §. 11. — **) Vgl. a. a. O. II, 3, 4, §. 4.

jede mit ire Zugehörung ein sonderbar Volk, und sonderbarer Jurisdiction ist, habend doch wenig Landschaft und Pfarrkirchen die darzu gehörend, sind ouch nit grosse Stett und ligend andre bischoffliche Stett gar nach um si. Die alt Helvetia was allein ein Volk, doch in vier Pagos zerteilt, hat jeder Pagus (one Tigurinus) iren eignen Bischof in iren Hauptflecken gehabt, namlich Antuates Lausannae. Aventici, in Aventicorum colonia, und Verbigeni Vindonissae. Die Tigurini aber, die sich an die Alemannos anfängklich gehenckt, und den Römern irer nüwen Sequanischen provintz ingelibt ze werden alweg widersetzt, und nach Undergang des Römischen Richs, als die Burgunder die Sequanisch provintz und Narbonensis Galliae den mereren teil erobert habend sich gemelte Tigurini den Burgundischen Künigen ouch entsagt und sind den Alemannis (die sich des Christenglaubens lange Zit gewidert) alweg angehangt, deshalb sie keine Bischoff gehept, noch lange Zit nachdem si under der frankrichischen Kunig regierung kommen. Clodoveus Magnus hat si bezwungen, und doch bi ire heidnischen glauben blyben lassen, dann mer dann 100 Jar darnach hat Divus Gallus gelebt, der ze Tucken, ze Bregentz und an andern orten sampt sinem Praeceptore Columbano von des Gloubens wegen vertriben wurdend. Si lissend wol die Christen under inen wonen, und derftend nieman weren Christen ze werden, von wegen ires künigs ze Frankrich der ein Christ war. Doch musst man si lang Zit bi iren heidnischen Glouben fry lassen. Frankrich aber und Burgund ward alles Christen, und diewil jecklich Volk, ob es schon beherrschet, von iren Herren gefryt wirt bi sinen Authoriteten und Jurisdiction ze blyben lassen, und die Veragri ein gar underscheiden abgesundert Vollk von Sedunis gewesen, ist wol zegedenken jetweders hab in geistlichen glich so wol wie in weltlichen, sin sonderbare Verwalter, Bischoffe und Regenten gehept, und sins Lands authoritet nit mindern lassen, obschon ein volck vil kleiner als das ander, und sonder wo gute Land sind, wie dann um Sedunum und Octodorum, da nistend die höupter geistlich und weltlich gern.

Für Ajentum wurd ich Agendum setzen, wiewol es nützit

bringt, wann das derglichen änliche Namen in Gallia und andern Landen gebrucht als Agendirum Senonum etc.

Für Pagus, wo es schöne Dorfflecken berürt, bedunkte mich Vicus ze setzen, welcher Nam vorziten allein herrlichen Dorfflecken, die etwelcher Mas statlich gebuwen, gewen ward. Deshalb die schönen Gassen in der Statt Rom Vici genempt wurdend. Wann obwol pagus zu ziten bi den alten ouch für ein Dorf gemeldet, wirt es doch vil mer für ein Landtgöw, und micheln Begriff einer Landtschafft genommen, und möcht ein einfaltig Leser dadurch irr werden.

Das Hartmannus ein Graf von Habsburg sich ein Graf von Kiburg genempt solt haben, und von siner Muter Gräfin Elisabeth von Kiburg solt die Grafschaft Kiburg geerbt, und sich dannethin ein Grafen von Kiburg genempt haben etc. ist gar nichtz, und ein erdichte Fabel von Hieronymo Gebwyler vorziten Schulmeister zu Hagnow erstlich mit andern derglichen tantmären vom Habspurgischen Ursprung erdicht. Er meldet, wie Eberhardus ein Graf von Habsburg hab sich ein Graf von Kiburg genempt, und habe Künig Rudolf die Stat Friburg in Uechtland ze kouffen geben etc. Des Kouffs halb ist war, er ist aber ein rechter geborner Graf von Kiburg gewesen, gemelter Eberhardus von sinen Vordern, und sin letster Nachkomm Graf Egk von Kiburg ist anno dom. 1416 schier in armut gestorben, habend das kiburgisch Wapen alweg gefürt, zwen gel Löwen in Rotem veld, da Habspurg allein ein Löwen und den in gelwem veld gefürt. Wer wolt meinen, das ein Graf von Habspurg sich sölt sins Geschlechtznamens und Wapens verleugnet haben, und den Kiburgertitel und Wapen an sich genommen, so doch der habspurger Nam und stam derozit vil in einer höhern Achtung dann Kiburg gewesen, wann Rudolfus v. Habspurg war Römischer Künig. Und so obgemelter Eberhardus were ein Graf von Habspurg gewesen, und Kiburg von siner Muter ouch an inn gefallen (wie Gebwiler getroumt) wurd er sich on Zwifel in sinem titel (wie billich) erhöcht und Grafe zu Habspurg und Kiburg, wie der erbherren bouch geschriben und nit sins Wapens und Namens verleugnet haben. Es hat gemelter Gebwiler

in seiner Genealogia comitum Habspurgensium nun nit gewusst wie Künig Rudolfs Grossvater geheissen, davon Künig Rudolf selbs meldet im Kouffbrief umb Dietigkon so er dem Gotzhus Wettingen gab, darin er sins Vatters Grossvatters und uränis gedenket, denocht hat sich gemelter Gebwiler vermessen bis uff Noe sine vordern ze erzellen *).

Ich hab der Grafen von Lentzburg, Kiburg, Habspurg so vil in Gotzhüsern zu Münster, S. Urban, Wettingen, Einsiedeln, S. Gallen und allen Klöstern im Turgöw und andern mer ires stammens und harkommens gelesen, das ich erlernet, das nach Absterben der Grafen von Burgdorf und Thun die Grafen von Lentzburg vil Herschafften in Ergöw und Uechtland geerbt. Es ist auch dero von Lentzburg gewesen Baden und Zug. Der letste Graf von Lentzburg, Ulrich genant, starb one Liberben anno dom. 1172, ligt zu Münster begraben, ward geerbt von sins Vatters seligen, ouch Graf Ulrich genant, Swöster Richenza genant; die was Graf Wernhern von Kiburg, Landtgrafen im Turgöw eegemachel, der erbet Lentzburg, Baden, Gastern, Zug, Burgdorf, Thun, Oberhofen, Uspunen, Uechtland und andere vil Herrschaften und vil vogtyen über die Gotzhüser Inderlappen, Münster, Schännis. Der gemelt Graf Wernher von Kiburg starb, und sine Sun Hartmann und Eberhard teiltend die Land, Hartmanno ward Kiburg, die Landgrafschaft Turgöw, Gastern, Zug, Baden, Lentzburg und sunst vil Herrlichkeiten. Graf Eberharten ward Burgdorf, Thun, Oberhofen, Uspunnen, Vogty Inderlappen, das Oberland und was sie in Uechtland hattend. Graf Eberharten Nachkomen habend ire Herrschaften nach und nach verkriegt und verthan, an die ouch Friburg im Uechtland kam nach Absterben der Hertzogen von Zeringen. Graf Hartmann obgemelt buwt die Stat Diessenhofen (so vorhin ein Dorf war) mit Rinckmuren anno dom. 1178 wie dero von Diessenhofen Briefe wisend. Er verliess ein Sun Ulrich, derselb Ulrich verliess zwen Sun Hartmann und Wernher und ein Tochter Hedwig genant, die ward Graf Albrecht von Habspurg vermehlet und ist Künig Ru-

*) Vgl. Chronica, ann. 1259.

dolfs Muter gewesen. Der gemelt Graf Wernher starb, und verliess ein Sun ouch Hartman genant, den man den Jüngern nempt, dann sins Vatters Bruder Graf Hartmann der elter lebt noch. Darnach anno dom. 1264 am 27. tag Novembers, und was das gemelt Töchterli Anna einiger erb. Aber dasselb Töchterli lebt darnach nit lang und fiel das erb alles an Künig Rudolfen von Habspurg, der war einiger rechter erb, dann des Töchterlis Grossvatter war Künig Rudolfs Muter rechter bruder gewesen. Also ist Kiburg an Künig Rudolfen von Habspurg erblich kommen und ist vorher nie in dero von Habspurg Handen gewesen. Und nach obgemelt geschechner Teilung hat der obgemelt Graf Eberhart von Kiburg und sine Nachkomen niemermer Kiburg eingehept, noch utzit daran besessen, und ist ouch sin muter nit ein Gräfin von Kiburg gewesen, dann er selbs ist des stammens Kiburg von sinen Ureltern gewesen und nit ein Habspurg. Es meldend ouch etlich das nit ein kleiner argwon gewesen, als ob Künig Rudolf das Töchterlin mit gifft sölt umbbracht haben, dann es ein schön Land gehept, Kiburg und des Turgöwes ein grossen Teil, ouch Lentzburg, Baden, Bremgarten und vil Lands Ergöw, derglich Zug, Gastern u. s. w. Man mag im aber wol Unrecht tun.

Episcopus Silenius hat nit Justus sondern Jodocus (Jost) geheissen, wiewol wenig daran ligt, ist allein um deswillen das man catalogos episcoporum beschribt und Jodocum nempt, wurd aldann nit mitstimmen, so kein Justus darin funden. Er ist miner Vordern Blutzverwandter gewesen, und nachwerts ouch Bischof zu Gratianopolis im Delphinat worden.

Als ich disen Brief vil nach halb geschriben, kumpt mir Geschäfft das ich offt darab müssen lauffen, hat mich irr gemacht, das ich schier nit weiss was ich geschriben, das ich unbesintlich geilt, ob üch etwas miner opinionen dienstlich mögend irs annemen, oder underlassen, ich möcht villicht ouch irren. Schick üch alda etliche Wildhünli wellinds mit üwern guten günnern essen. Die Hitz ist so gross, das ich besorg si blibend nit gut. Hiemit Got alzit bevolchen.

Dat. 27. July 1568.

## 3.

Demselben.

Min früntlich Gruss und willig Dienst zevor, wirdiger wolgelerter Herr. Als ir mich berichtend, üch nit müglich sin vor dem 20 tag des louffenden Monats mich heimzesuchen, vorstender Geschäfften halb, bitt ich doch das es unlang darnach gescheche. Am Sonntag darnach 22 Augusti ist unsers Fleckens Kilchwichi, und diewil es des Landes Hauptfleck, kumpt gross Volck inner- und usslandisch har, da mir min teil ouch alweg wirt, die mich besuchend (welches mich fröwt) weret also zwen oder drey tag, und ist ein unruwig gefert, wie dann an Kilchwichinen geschicht. Ob üch nun alsdann ouch ze erschynen geliebt, stat zu üwrem gefallen, dann wann ir komend sind ir mir lieb und werd. Ob es sich üch aber kommlicher schickte uff Freitag den 27. Augusti zu Zürich uszefarn und morndes Sampstags harzekomen, möchtend wir alsdann mit bessern statten unsere rüwige Conversierung haben, absyz impedimento. Dann uff den Kilchwichen tragt sich alweg etwas zu das man ze schaffen gewinnt. Weders nun üch gefalt ist mir lieb, doch das eintweders gescheche. Bitt üch früntlich mich bi disen marktlüten ze berichten, uff weders Zit (so Gottes Gwalt es nid wendet) ir erschinen wellind, dann ich in selben Ziten stät inheimisch sein wird. Und bringend mit üch wer üch geliebt, und sollend niendet anderswo dann in minem Hus alhie inkeren. Hiemit Gott bevolchen.

Dat. Glarus 10. Augusti 1568.

## 4.

Demselben.

Erwirdiger wolgelerter Herr, und guter Fründ, min willig Dienst alzit bereit, zuvor. Demnach ich durch üwer schriben bericht, das min gering Gedicht von Cimbrischen Kriegen üwerm Herrn Schwecher und andern gelerten bi üch gefallen freuet mich, wirt ouch mich desto reitziger machen mitlerzit so ich wil hab und mich Gott erhalt witer Hand anzelegen. Ich hab

geiit damaln mit dem schriben und dichten, und üch zugesandt das ichs warlich nie überlesen, und so ichs jetz besieh, find ich min Unflyss und Unförmlichkeit nit der Materi, sonder der Construction, so nit cantzlysch gestelt, denn ich hat damaln anders ze sinnen diewil ich mit hiraten umbging.

Uewre Manungen die Histori Tauriscorum et Vraniensium sonderbar und nit ingemischt andern Geschichten ze beschriben, gefalt mir üwer Rat, bin ouch des Vorhabens gewesen und noch, so ich möcht bis zu end die gantz histori ab origine volfüren das mir an minem Leben nit abging (welches an Gott stat) das ich alsdann nit allein Tauriscos, sondern ouch quatuor pagos et eremum Helvetiorum underscheiden und ussündern wurd, welchs alsdann dest ringer ze tun und ze excerpiren, so vorhin der Mererteil der substantz in vervolfürter Arbeit ingelybt. Es wer ouch alsdann glich im andern cassiert und abbreviert, diewil sich doch sunst sölich erst Exemplar anderst schriben und in bessere canzlysche Ortography ze reformieren von nöten. Danebent hab ich gedacht, so verr ich dies Werck nit von Ursprung nach gebürlicher Ordnung ussfüren möcht, durch ermüdung oder absterben, so wurde doch den Nachkomen (so verr die Arbeit alzit gedächtnus wirdig) die geschechnen Ding hiedurch ingebildet und den Gelerten Ursach geben werden ze bessern. Es hat Strabo in siner Geography offt repetiert die Geschichten und Gelegenheiten der Völkern, so dick die Materi solchs ervordert hat. — Des Worts halb Legatus, das die etwas anders dann Kriegsrat bedütend und von wegen das si der Legionen vorstender gewesen den Namen legati gehept, ist mir wol bewusst, und habend recht. Diewil ich aber wellen die Latinischen Wort (den tütschen nit verständig und unanmütig) schüchen, hab ichs Kriegsrat genempt; dann ein Veldherr (wie dann die imperatores über die ganzen Herhuffen gewesen) haben gewonlich über jetlich Regiment (welches Legionen ze achten) sonderbare Obersten wie bi den Römern die Legaten gewesen, die gebrucht der Veldherr zu sinen Ratgeben, wie noch die grossen potentaten, Kaiser und Künig tünd, doch stat der oberst gwalt zehanden bi dem Veldherrn. Es hat sine Gradus und

Staffeln. Bi den tütschen und Weltschen ist das Wort Legat so ungewon worden, das man allein des Papsts Botten Legaten genempt, darum hab ichs underlassen, möcht aber wol formlicher sin Legaten und fürgesetzte der Regimenter ze benamsen. So habend auch die Römer gewonlich ihre Ratzsandbotten Legaten genempt.

Von dem Kloster Schlat Sant Lazari ist mir nit zewüssen, aber in Uri ist im Flecken Sedorff Altorffer parrochi das Kloster S. Lazari noch in Wesen und von Frowen desselben Ordens besetzt. Man findt vil Flecken Schlatt genant. In dem Jar Dominicae incarn. 1291 oder 1292 ist ein strit bi Winterthur beschechen, da die Stat Zürich vil redlicher Lüten verloren, und um Bartholomei ein richtung *) gemacht, so die Herschaft Oesterrich (als die Widerparth dero Zit) mit der Stat Zürich beschlossen. Bitt mir umb die Copy desselben Briefs durch Herrn Underschriber ze verhelfen, ist alt verlegen Ding, doch der Histori dienstlich.

Mine Collectaneas, so ir begerend mitlerzit witer ze sechen, sol nit Mangel haben, so bald es sich fügt. Mir kumpt stät etwas ze inseriren, deshalb ich dero dest minder lang emberen mag. So ist es nit historisch gestelt. Es kann ouch ein histori nit formlich noch volkomenlich beschriben werden, one zevore versampte Collectaneas, darus dann rechter Grund einer waren histori in kurzer Form, uss den Urkunden der Richtungen, vertragen, vereinigungen, puntnussen, verstäntnussen und allerlei derglichen Briefen mag gezogen werden.

Bitt ir wellind mir üwern Hern Schwecher und andre gelerte Herren bekant und unbekant grüssen, zu denen ich nit ze verglichen, doch ire und aller gelerten Liebhaber und Günner. Hiemit Gott bevolchen.

Dat. Glarus 23. Nov. 1568.

Das Buchli der Stifftbriefen Copyen hab ich was mir dienstlich abgeschriben. Sag üch darumb Dank. Das Datum Wighardi

---

*) Vgl. Tschud. Chron.

und Ruperti diplomatis ist in sinem Dat. gar falsch, dann anno dom. 513 wie die Copy wisst (dero ich vor mer gelesen) zeigt an das die stifftung in S. Leodegary eer beschechen, so doch der selbig Heilig noch dero ziten nit geboren gewesen, noch etliche Jar darnach, wie uss Annonio und den Catalogis ze mercken. Zudem ist offenbar, das vor Caroli Crassi Ziten nie kein Römischer Keiser noch Künig annum incarnat. Dmi. in sinen Briefen vermeldet sondern Anno Christo propitio Imperii seu Regni. Wann si bi den Jaren irer Rechnung und Indictionen ire Brief beschlossen. Ich acht das Datum anni Dm. erdicht sin, aber des briefs Thema halt ich für gerecht, und acht das Clodoveus oder Ludovicus der letzte Pharumundi Nachkomm dero Zit gerichsnet, derselb hat nach Leodegarii Martrung geregiert.

Caroli Magni brief Praepositurae wirt ouch das Datum anno dom. 810 hinzugeton sin und im waren Original nit ston. Dann ich siner briefen im Gestifft Chur, desglichen zu S. Gallen und Kirchenow etlich abgeschriben, stat allweg anno Christo propitio Regni, sive Imperii etc. sunst tragt das Jar Imp. Karoli 10. die Jarzal Incarn. Dom. 810.

## 5.

Demselben.

Erwirdiger wolgelerter Herr, min willig Dienst jederzit bereit zuvor. Uff üwer letst schriben, als üch irret in minem Compendio vom Herkomen der Statt Zürich, das ich ex conjectura geacht bi Annonio L. 4. c. 44. Wigbertum und Ampertum, die gewesen sin, so im Diplomate Hludovici tercii Regis Ziten von stifftung der Kilchen zu Luzern und Zürich lutende Wichardus und Rupertus *) genempt werdend, und die namen etwas deprimirt sin etc. Da ir vermeinend so das were, so wurdend die selben beid one Zwifel den Leudesium ouch gehulfen haben zum Majore domus setzen mit Leodegario, und were kum gloup-

---

*) Vgl. Gall. Com. I, 3, 8, 7.

lich das si S. Leodegario ein tempel söltind gebuwen haben, insonders zu regierung ziten Ludovicii III Theodorici filii; diewil doch der Vatter Theodoricus villicht nit unwüssend gewesen der Todschlachung Leodegarii. So sige ouch Ludovico tercio ein Kind gestorben, da kum glouplich das Hertzog Rupert ein alter betagter man einem Kind dise tempelbuwung bevolchen wurd haben, das doch er selbs vil bas het mögen selbs usrichten. Das ist nun üwer Argument wider min opinion.

Nun mag sin, das es vilicht andre möchtind gewesen sin, dann ichs allein ex conjectura gestelt, diewil dieselben Ludovici tertii Ziten gelebt und inter proceres et majores natu gewesen, wie Annonius bezügt, welchs ouch das Diploma genugsam anzeigt diewil es spricht, das si ex consanguinitate Regi Ludovico conjuncti fuerint, und Rupertum Ducem militum ejusdem Regis nempt. Ob si nun mit oder wider Leodegarium in erwellung Leudesii gewesen, davon meldet Annonius nichts klarlich, und obschon er Rupertus und Wichardus wider Leodegarium gewesen wärind, oder ouch dem Ebroino gehellet hettind in sinen tod, davon man doch nichtz weist, So möcht vilicht wol der rüwen und compunctio divina si bewegt haben, Gott und Leodegarium ze versünen, dise Tempel zu buwen an Künig begert haben; diewil doch Sigisbertus meldet, das anno Domini 688 innocentia Sancti Leodegarii multis mirandis declarata, als er drüy Jar davor gemartert gewesen, darob vilicht die schuldigen erstunet und zur bus sich bekert, und die gloübigen Fürsten Wichardus und Rupertus (als si one Zwifel keine Liberben gehept) dadurch bewegt worden dem Künig Ludovico irm Blutfründ ir Gut zuzestellen, das er zu Lucern in Leodegarii gedächtnus und ze Zürich Tempel buwete. Wichardus hat zu Luzern gebuwet, und Rupertus sin Erbgut dem Künig zugestelt, das er zu Zürich buwe. Wichardus ist geistlich worden, Conversus, wie offt alte betagte Fürsten geton, die sich der Welt verzüchen wollen. Ob nun min Conjectur mich betrieg möcht vilicht sin, so mag mans wol in minem Compendio uslassen. Demnach als üch verwundert warumb diser Ludovicus tercius im Diploma Ludovicus genempt werd, so mans doch derozit Clodoveus und

nit Ludovicus genempt, und wiewol es ein Namen, so habe man doch erst nach Caroli Magni Ziten den Namen Ludovicus angefangen bruchen etc. Dis üwer Argument stost Annonius selbs umb an zweien Orten, und spricht L. 4. c. 27 vom Secundo Rege des Namens Clodoveus qui et Ludovicus invenitur nuncupatus. Der anno dom. 641 geborn und Dagoberti Magni sun gewesen. Item eodem libro cap. 35 vom selben Secundo Rege: Clodoveus quem et Hludovicum diximus fuisse nominatum, daby heiter verstanden wirt das zu den Ziten der Nam Hludovicus gebrucht worden. Acht ouch das in allen Diplomatibus Regum Francorum ejus nominis alweg Hludovicus und nit Clodoveus geschriben worden, und vulgus Gallorum den corrumpirten Namen Clodoveus im schriben (was nit authenticum gewesen) gebrucht nach ir weltschen art denen das Original tütsch nützit lutet. In Cassiodoris epistolis der Clodovei primi Ziten gelebt, wird er Luduin genempt. So habend ouch die Frankrichischen Künig so den Namen Hludovicus gehept, die obgemelten dry so vom vulgo Clodovei genant in ir Zal des Namens Hludovicorum begriffen und also genempt worden. Demnach als ir meinend Rupertus wurd nit dem Künig, der ein Kind gewesen, den Kilchbuw angehenkt haben, sonder selbs sölchs verricht haben etc. Darüber antwort ich, das das Diplom sölchs heiter bezügt; und obschon der Künig noch jung gewesen, So ist doch die künigklich Authoritet imme zugestanden, und sind deroziten die Fürsten allein Lehenlüt gewesen und ir inhabende güter in eines künigs gwalt gestanden, und one sin verwilgen sich nit mögen verendern, darumb si beid ex demissione Regis Cognati müssen handlen, und Rupertus sin teil Regi suo contradidit mit anbedingung des tempels zu Zürich ze buwen. Die Land haben sich deroziten nit von dem rechten Bluterben der Fürsten geerbt, Sonder so offt ein Fürst abgestorben ist das Land dem Künig heimgefallen, hats andern mögen verlychen.

Witer als ir meinend, das ze achten Rupertus und Wichardus habend ire Güter an einander ligende gehept, und habe Collegium Canonicorum sin erste Güter bi dem Albis zu Caroli Magni Ziten überkomen etc. ist min antwort das im Diploma

gar nit verstanden wirt das die gemelte Herren ire Güter an oder bi einandern gehept. Wichardi wirt erlütert sine güter vom Albis hin und sinem eigentumb zu Lunkhofen was daby harumb gelegen, hat er mit Verwilgung sines Oehems Künig Ludwigs an die Kilch zu Lucern geben, und wirt noch Lungkhofen für der eltsten Meieryen und Dinckhofen einen des Gotzhus der Chorherren zu Luzern genempt, hat also sine Güter in pago Verbigeno (Ergöw) so im Burgundischen kreis ligt gen Luzern geben. Hinwider sin Bruder Rupertus hat sin gut dem künig übergeben, das er zu Zürich ein kilchen buwe, wirt nit genempt wa dieselben güter gelegen, und was es für güter gewesen, wann das er begert das zu Zürich ein kilch sölt gebuwen werden, diewil ers nun zu Zürich begert hat so im Tigurinischen (Turgöws) Zirk und in Alamannischen kreis gelegen, ist müglich Rupertus hab ouch etwas im selben Land gehept, aber alles dem künig zugestelt. Was nun der künig oder sine Successores vom selben gut dem Collegio canonicorum zugestelt, oder ob vilicht allein der Tempel (one inkomen einicher gült) anfangs gestifft, ist mir noch verborgen. Diewil dann nun das gemelt Diploma Ludovicum Regem nempt zu des ziten von obgemelten zweien Brüdern die Münster zu Luzern und Zürich von erst gebuwen, und sölchs nach Leodegarii Ziten geschechen, Hinwider harnach Künig pipinus Caroli Magni Vatter, die selb gebuwen kilch zu Luzern mit aller irer zugehörung an das Gotzhus Murbach im Elsas geschenkt, wie das Lotharii Keiser Caroli Enkels Diploma zugibt, So muss von noten der gemelt Ludovicus tercius Rex, so zwüschend Leodegary und Pipini Ziten geregiert im Diploma Wichardi und Ruperti verstanden werden, dann sunst kein Ludovicus post Leodegarium et ante Pipinum geregiert hat. Es stimpt ouch die Indictio 13 mit Ludovici tercii Jaren, der anno dom. 700 geregiert hat, wie wol Sigisbertus in derselben Jarzal fälet wie uss den andern Historicis bewyslich ist.

In der Indictio und Annis Regni Hludovici Regis Orientalis im Diploma St. Stephan zu Constantz kilchen berürende so zu Sant Gallen ligt, hab ich uss notliche des ilenden schribens ge-

fält, die Copy so ich abgeschriben wisst. XI. Kal. Augusti Regni. XXII. indict. II. Actum Hulma. palatio Regio.

Ich hab mit Fliss was Zürich Harkomen berürt doch in yl durchlouffende zesamgelesen, und obwol etlichs suspect und one grund dz si zu Nini und Abrahams Ziten mit Trier sölt gebuwen sin *), So hat doch das Volck sölchs in alter Harkomen sag, und so ichs nit gemeldet wurd imperitus populus vermeinen ich welte der Statt ir erlich alt Harkomen verkleinern. Als ouch Albertus Argentinensis vermeinen wolt das die Grafen von Fürstenberg des mänlichen stammens der Hertzoge von Zeringen sin söltind, ist falsch. Es hat aber wol Frow Agnes Hertzog Berchtolds von Zeringen (des letsten Hertzog Berchtolds Vatter) Swöster erstlich Graf Egen von Urach darnach Graf Conraten von Fürstenberg zu egemacheln gehept und bi beiden sün gezüget, die habend den letsten von Zeringen geerbt und ist Friburg im Brisgöw dem von Fürstenberg ze erben gefallen.

In einem andern üwerm schriben, so ir vormaln an mich geton (darüber ich nit geantwurt) darin ir begert exortum Coenobij Heremitarum et Catalogum Abbatum ouch in min opus ze inseriren **) etc. bin ich des willens diewil es die von Schwitz so vil berürt, das ze tunde, ouch episcoporum etlicher bistumben, desglich der Aebten von Sant Gallen etc. Demnach begerend ir ze wüssen den Authorem das die von Zürich nit mit Rudolfo Ro. Rege contra ottacarum gezogen sigind ***), So doch ein alte sag das 200 Züricher derozit mit Rudolfo gezogen, und merern teils umbkommen, dero wegen im Franciscer Tempel gemalet u. s. w. Daruf gib ich den bescheid, das ich nie gelesen das Zürich im selben letsten Zug wider Ottocarum dem Künig Rudolf zehilff Volck gesandt hab. Eberhardus Mulner Schultheis zu Zürich, so vil nach dero Ziten gelebt und ein geflissener Historibeschriber der statt Zürich Geschichten, tut gar kein Meldung davon, der doch (mins achtens) es nit underlassen

---

*) Vgl. Gall. Com. I. 3, 7, 1. — **) Findet sich nicht in der Gallia Comata, wol aber Verzeichnisse von Bischöffen. — ***) Vgl. Chron. ann. 1278. Ms. u. Druck.

wurd haben ze melden. Ich weiss wol das die von Zürich vil zug mit Rudolfo geton, und in der ersten reiss wider Ottocarum ouch möchtind gezogen sin. Dann so ich wusste das si in dem letsten zug wider Ottocarum als er erschlagen 200 Man gehept welt ich nit underlassen das in min opus ze inseriren und nützit rumwürdiges underlassen was der erlichen Stat Zürich zu Lob reichen möchte. Diewil ir aber berichts begerend von welchem Authore jchs hab, So schribt Nauclerus und andre, Künig Rudolf habe die von Hagnow, Colmar, Zürich und Bern ze gehórsame bezwungen. Und so ich nun nit find, das Zürich je kein span mit Künig Rudolfen vor dem letsten Ottocarischen Zug gehept, und her Eberhart Mülner ein geborner inwohnender Züricher nit meldet von einicher hilf so die von Zürich dem Künig Rudolfen in letsten Ottocarischen Zug zugesandt und vil Stett Grafen und Herren hinderstellig gewesen im selben Zug im zuzeziechen, die er alle nachwertz gestrafft und überzogen hat, (wie die Histori siner geschichten zu gebend) hab ich geacht ex conjectura, diewil sunst von keinem span so Künig Rudolf und die von Zürich mit einandern gehept funden wirt, Es möcht ouch im selben toppel und von gemelter Ursach wegen geschechen sin. Könnend aber ir mich einer andern Ursach des gewesnen spans, davon Nauclerus und ander schribend berichten, und etwas Grunds das 200 von Zürich am strit gewesen anzeigen, so will ichs nit underlassen inzelyben. Es ist wenig Volck mit Künig Rudolf im letsten Ottocarischen Zug uss den obern tütschen Landen gezogen, des er vast übel zefrieden gewesen. Das Rudolfus von einem von Ramschwag errettet und uff sin ross gesetzt, wil ich in setzen, wiewol ich nit alle kleinfuge Ding insonders usslendischer Geschichten inflicken kan, es wurd sunst opus infinitum. Hictoriolam Conradi de Mure de rebus gestis Rudolfi möcht ich wol sechen, ouch ob er ein alter oder nüwling sig wüssen. Christophorus Myleus ist mir unbekant, ob ir vermöchtend das üch sine Antiquitates zu handen komen, und mir bloss ze besechen werden, were mir lieb, möcht vilicht er mir, oder ich imm etworinne ze hilff komen.

Lieber Herr. Es ist min pitt ob ir mir umb ein copy einer

Sechsjärigen puntnus zwüschend den österrichischen Landvögten und der Statt Zürich ufgericht am 4. tag Ougst Anno dmi. 1350 verhelffen köndinnt, und fürderlich, der Herr Statschriber mag üch wol darumb helffen, Sölchs sind doch nun verlegne unbindige brief die nützit mer geltend noch nützend, und mir dienstlich zu minem werck, ich such doch allein der Stat Zürich und gemeiner Eidgnoschaft Lob und eer durch min Histori ufzerichten, und warheit geschechner Dingen an tag zetun, als verr ichs erfahren mag.

Alter und geschäfft verhindrend mich vil, ouch das zittern miner Händen das ich nit alweg ferig geschriben, So hab ich kein Amanuensem. Wellind mir M. Heinrichen grüssen, hab in yl geschriben, verstands im besten, üch ze dienen bin ich geneigt, hiemit Got bevolchen.

Dat. Glarus Mitwoch Petri et pauli abens 1570.

üwer

## 6.

Demselben.

Erwirdiger wolgelerter Herr, min willig Dienst üch bereit zuvor, ich bin langsam gewesen üch üwer Ding wider zuzesenden, ist warlich min blöde schwachheit schuldig, dann ich bi dry monaten stäte zufäll mins libs abnemmens gehept, doch von gnaden Gottes jetz zimmlich wol wider uff verhoff ouch tägliche besserung, Bin also (diewil ich etwas wider erstarcket) über üwre arbeit geraten die ze überlesen, diewil ich aber mit minem werck gern fürfür, darinne allerlei berichts (so ichs mit Gottes zu end volfüren möcht) funden wurd, wird ich mit sölchen nebenschweiffen gesumpt und verhinderet fürzefaren. Ich wurd ouch one üwer und andrer verständiger Rat und Besichtigung min arbeit nit publizieren noch uskomen lassen, bis ich in jedem Ort der vertrüwten mir geheimen fürnemen personen Rats gepflegen, und nach dero heimlichen Ueberlesung Urteilung und bescheid vernemmen, ob etwa der sach ze viel oder ze wenig geton, als einich ort (insonders die acht alten) etwar in

verletzt oder beleidiget möchtind werden, damit ich dasselb emendiren möcht, und ungunst fürkomen. Und obschon etwa von einem oder andern Ort umglimpflich sachen ouch verlouffen die ein historicus nit fürkomen ze melden oder ze überhupfen mit glimpf kan, damit er nit für ein schmeichler und verhäler der wahrheit offenbarer geschichten gehalten, und sin histori dadurch verdächtig geacht wurde, So halt ich doch jeden verständigen in den Orten darfür, Er wurd erkennen das bi den Römern und jeden völckern etwa zu ziten ouch ungerympte sachen verlouffen und ungeschicktlich gehandlet. Ich schick üch ein mittelbuch miner arbeiten, das mögind ir ein monat behalten, Lenger kan ichs nit embern, dann mir stät etwas zugesandt wirt ze inseriren. Die Waltstet sind mir obgelegen das ich der Eidgnoschaft Ursprung, so durch si hargeflossen von erst beschribe, habend mich alle ire Monumenta sechen und abschryben lassen was ich begert, hab zu Underwalden mer der alten anfänglichen richtungen, verträgen, anständfriden und andre verloffne geschichten mit Oesterrich vom ursprung har funden, dann bi andern Orten das mich verwundert hat, das ire vordern alle urkund so geflissenlich behalten, bas dann die andern Ort. Und diewil si mich so ernstlich ermant ire österrichische anfengkliche krieg ze beschriben, hab ich inen nit abschlachen können ze wilfarn, dis Mittelbuch von erst ze machen, welchs noch nit ze end gefürt, dann es sich bis zu der verbundnus der acht Orten erstrecken wirt, Ich hab vil an der vorigen arbeit müssen endern, vil Fridbriefen und Geschichten, so ich us denselben erlernt müssen inflicken, wie ir in der arbeit befinden werdent. Uewere arbeit betreffende, als einer von Landenberg solt uff Alzelen im Bad erschlagen sin, als Etterlin in siner Chronik gestelt, dem ich in miner ersten arbeit nachgevolgt, wie ich aber verschinens Ougstens zu Underwalden gewesen, habend si mich ob und nit dem wald bericht, das einer von wolfenschiessen (des vesti unverr von Alzelen) im selben Bad erschlagen, und nit der von Landenberg, dann der von Landenberg sige one schaden sins libs us dem Land komen, derselbe Wolfenschiessen ist ouch ein österrichischer Amptman uff Rotz-

berg gewesen, also hab ich der Underwaldnern bericht gevolgt, und sölchs in diser arbeit geendert.

It. üwre Beschribung mit Zürich, Hab ich ouch ein Ueberlouffung irs Harkomens und stands diser tagen in yl verzeichnet, so ich üch hieby zu senden, Bit mir mit dem Buch wider ze überschicken, und umb dieselbe Beschribung, ouch umb das buch üwer juditium mir mitzutheilen. Ich habs selbs noch nit überlesen.

Welfus Bauarus hat nie Zürich eingehept, wie einem fabeldichter etlicher turnieren getroumt hat, des Widerlegung in minem zugesendten Buch ir finden werdent *).

Albertus Graf von Habspurg Rudolfi Regis proavus hat nie Zürich ingehept, ist bi desselben Alberti ziten noch in der Hertzogen von Zeringen Handen gewesen, deshalb Nauclerus gar irret, der von Alberto sölchs fürgeben, aber etliche pfarren und flecken, als Dietickon, Schlieren, Talwil sind demselben Graf Albrechten vom Rich durch den Kaiser ze lehen verlichen, wie andern Grafen ouch Flecken in derselben Rivier verlichen worden. Die gemelten Dörfer Dietikon, Schlieren, Talwil habend harnach Graf Rudolf von Habspurg (nachwertz Künig) und sine Vettern dem Gotzhus Wettingen ze kouffen geben, und in kouffbriefen bekennt, das es ir lechen vom Rich.

Von Sarunetibus und andern Rhätiern hab ich nit wyl alles ze durchlouffen und min furgenommen werck damit ze versumen, Bin aber Willens so mir Gott min leben verstreckt und mich in frist erhalt Rhaetiam superiorem et inferiorem eigentlich zu erbütlen, und vil in miner vorigen Beschribung (die ich wolt geendert haben, und von Münstero on min wüssen und willen in truck geben wvrden) ze emendiren.

Etliche andre punkten in üweren Collectaneis, so ich müssige Zit gewünne welt ich min bedunken ouch darüber geben, der mererteil und vil nach alles ist ordenlich und wol beschriben, darin ich nützit ze reprehendiren wusst, wiewol an minem corrigiren nützit gelegen und üch nit irren sol. Es möchte mich min

*) Vgl. Chron. 1259.

judicium wol betriegen, deshalb nieman daran gebunden. Hiemit bevilch ich üch in Gottes schirm.

Dat. Glarus 25. Aprilis 1570.

## 7.

Demselben.

Wolgelerter wiser Herr, Min gutwillig Dienst üch bereit zuvor, Ich bin lang unflyssig gewesen üch ze schryben, Hab ouch an minem Werk wenig gearbeitet, das mich verursacht hat ze underlassen üch ze schryben damit ich üch nit mit vergebnen briefen bemüyte, Mich hat verhindert ein geschwär an einem Schenckel, daran ich grossen schmertzen erlitten und noch damit ze tun hab, diewil ich dann kein ruw, hab ich dest weniger Lust znr arbeit, doch je zu ziten tun ich etwas. Ab anno 1000 bis 1300 hab ich compliert und ouch die Jarzal darnach bis in annum Dmi. 1470. Es wil nur ze grosse bücher geben, die noch vil Abkürzens werdend bedörffen, dann die pündtnussen, Richtungen, Verträg, Fridtädungen gar lang, dero ich aller bedörffen den waren grund der Histori damit ze bewern. Die wurdend sich all müssen abbreviren und allein die Houptpunkten darus ze ziechen. Es möcht ouch vilicht den orten beswärlich sin wann man ir gesworne püntnussen in offnen truck sölt usgon lassen, diewil es ihre arcana sind, wiewol die sunst mengklichen unverborgen. Ich hab fünff oder sechs Sextern von ursprüngklichen Galliern Geschichten insonders was die Helvetios berürt und ire Anstoss, angefangen, wirt ein gross volumen geben und bis annum Dmi. 1000 reichen, so mich Gott leben lasst, Anfangs wirt darin begriffen der Galliern Ursprung und Landtzirck, demnach ire alten Sitten, desglich der Germaniern, volgentz von ir sprach. Demnach der Helvetiern sonderbarn Landtzbegriff, ouch irer vier pagorum Underschidigung, ouch jedes pagi sonderbare namhaffte Stett und Houptflecken, ouch etlicher ursprung und antiquitäten, volgends von Rauracis, Latobrogis und Tulingis vor ziten der Helvetiern mitreisern, item von etlichen germanischen Völckern mer bis ad Moenum fl.

besönders Hegöw und Schwartzwald vorziten den Helvetiern angehörig wie uss Tacito, Ptolemäo und Cäsare ze merken, von Cimbris, Rhaetis, Lepontiis, Sedunis, Veragris und Sequanis ad Dubidem et Rhenum, diewil bi gemelten Völckern allen, noch etliche diser zit, den Helvetiis mit ewigem püntnus oder pflichten zugeton, in Rauracis die Basler und andre, in Germania das Cletgöw (darin Schafhusen, Eglisow, Rafz, Lienen, Dengen, Cadelburg, Nüwkirch, Hallow u. s. w.) Item Stein im Hegöw, Rotwil etc. Rhaetia superior vil nach gar (usgenomen Brigantae dz Briger bistumb darin Inspruck, ouch Veldkirch, Walgöw, Bregenz und die Vadutz). Lepontii ein teil, Seduni und Veragri gar, ouch in Sequanis Mülhusen. Nach sölchen wirt volgen der Helvetiern sunderbare alten Statuten und Gwonheiten uss Cäsare und andren gezogen, ouch ir heidnischer Gotzdienst vom Plutone und andern Abgöttern so si geeret uss den Inscriptionibus gezogen, demnach ir bekerung zum Christenglouben und durch welche sölchs anfengklich geschechen und mithin zugenomen. Volgends nach sölichem wirt die Historia anfachen ab exidio Trojae oder ab Urbe Condita usque ad Annum Dmi 1000.

Lazii Buch vom Harkomen der Grafen von Habspurg ist voller Fabeln, wie ouch Jakobi Mennels Stabii Gebwilers und Sundheimers beschribung, wo jendert alte Fürsten und Herren vor Siben oder achthundert jaren Gotzhüser im Elsass, Sunggöw, Brisgöw, Swartzwald gebuwen, dero geschlecht von alter unwüssend, oder doch eins andern stammens gewesen, die werdend von disen Fabeldichtern all ins habsburger geschlecht gezogen, als ob sunst andre Herren und Grafen nit ouch stifftungen geton, Si züchend alle alte hochen potentaten vil nach in dis geschlecht, also das ze wundern wie si Alexandrum Mazedonem, Caium Caesarem etc. überhupft und nit ouch ingemischt, So doch der Habspurgisch namen noch nit über vj. c. jar alt, wie ir in Diplomate Wernheri epi. Argent. (so ich üch hiebi schick und ab dem besigelten Houptbrief selbs abgeschrieben) sechen werdend.

Eckardus St. Galli meldet von einem Landolo Comite Vindonissensi Archiepiscopo Darniensi, der zu sinen ziten gelebt

und zu Roschach, als er von Rom kommen anno Dmi 883 temporibus Caroli Crassi gestorben, darvon ich üch einen uszug schick, Es hat mer dann ein Graf von Windisch Landolo oder Landzelinus per diminutivum geheissen, wie die Gesta Coenobii Murensis bezügend, welich Gotzhus Bischoff Wernherus von Strasburg Grafe zu Windisch anno dmi 1018 gebuwen, darinne die selbigen Grafen demnach ir begrebtnus gehept, mer dann hundert jar lang. Den uszug derselben Grafen Stammens schick ich üch uss den Gestis und briefen desselben Gotzhus. Ich welt üch gern min arbeit zuschicken, do fügt sich oft das ich in minem fürfarn des Wercks durch etwas zufals, mich darinn ersechen muss, also das ich kein lange Zit des embern mag, ich well denn mit der arbeit still stan.

Lieber Herr, mir were lieb, ob ir mir die papierin Mappam Helvetiae so ich üch gesandt verschinen jars, etwa innert 2 oder 3 wuchen könndint zuschicken, wurd mir zu minem ersten Werck so ich fürgenomen dienstlich sin ze ziten. Ich hab mir jetz fürgenomen ze baden mins bösen Schenckels wegen. Hiemit üch alzit Gott bevolchen.

Dat. Glarus 15. Maij 1571.

## 8.

Demselben.

Wirdiger wolgelerter Herr, min willig Dienst üch bereit zuvor. Ich wünsch üch ein gut glückhaftig nüw Jar mit wolfart und gsuntheit ze verschliessen, das well uns Gott allen gnedigklich verlychen. Uwer letzt schriben, darin üwer begern, so es mir nit zewider, min arbeit in Latin ze transferiren etc. So es üch nit beschwerlich were, wer es mir nit missdient, insonders den teil miner Arbeit so der Historia vorgan wirt, namlich vom begriff Galliae Comatae, vom ursprung und harkomen der Galliern, von fruchtbarkeit Galliae, von iren Abteilungen, provintzen, völckern, Stetten, Wassern etc., der zweien provintzen Sequanorum Maximae darinn Helvetii, desglich Alpium Grajarum et Poeninarum darinn Seduni. Ouch Alemannorum, Vindelicorum,

Rhaetorum, Lepontiorum sonderbare beschribungen, demnach der Galliern Sitten und alte brüch, desglich der Germaniern und letstlich ir bekerung zum Christlichen glouben. Dis alles wurd ein sonderbar opus, und den Latinischen anmutiger dann den tütschen ze lesen, wiewol min gedicht so grob und ungeflissen, ouch etwa ein Ding ze offt repetirt, das es wol emendirens in formliche Rhetorische gestalt ze stellen und abzekürtzen nothdürfftig, das aber nun mer altershalb nit müglich die arbeit über mich ze nemmen, muss es deshalb also grob gespunnen blyben lassen, dann ich offt überflüssige Wort gebrucht den sensum volkomen ze exprimieren, dero ich vil mögen ersparen und den Leser dest minder verdrüssig gemacht, welt gern das ein guter Tütscher Rhetoricus alles wol erbütlete, ich habs mit arbeit colligirt, wann mir etwa zit und wil worden, und kein flyss angewendt kanzlysch ze stellen. Doch so ir üch dises teils in Latin ze transferiren underwinden weltind, wurd ich üch das vor mitvasten zusenden, mit andingung das die translation nit on min wüssen vor dem tütschen in truck ussgieng, mitt einanderen aber möcht es wol geschechen, so es in künfftigen fug gewunne. Alexandern störi hab ich gefragt, ist nit bekantlich das im Felix Lindner ützit geben, diewil ich aber nit mögen wissen, ob die schrifft so ir mir zugesandt, minem gedicht glichförmig hab ich ein Stüffsun Ulrichen Büntiner von Uri, der schrybt mir alles min gedicht ab, doch mit böser schrifft, Schickts dann gen Uri sinem Bruder Ambrosio Büntiner ouch minem Stüffsun, und des Rats daselbs, der ein gelerter man und mich hochlich angesucht ime abschrifften mines gedichts ze gunnen, das hab ich im vergunnt, hat also sinen bruder deshalb stät bi mir, der wirt mir um den verlornen Quinternionem wider helffen, wo nit, so muss ich die argumenta uss dem so ir mir gesandt zesamenlesen. Ich hab selten wyl ze dichten, wann dann etwas tagen verlouffen ee ich wider anheb, ist mir mitlerwyl des vorigen und ouch des vorhabenden, altershalb vill uss gedächtnus gefallen, dann wann einer nit kontinuiren kan, gibt es kein ordentlichen process, deshalb so üch der arbeit wert sin disen ersten teil fürderlich (so ichs üch

zuschick) abschryben ze lassen, und demnach mit rüwiger zit ze transferieren, bedunckt, bin ich wol zefrieden wie obgemelt.

So dann ir ad marginem annotiert von der Helvetiern püntnus mit den Römern, das die nit in Caesaris letsten jaren siner Gallischen kriegen sonder vor Consulatu Lentuli et Philippi anno urbe condita 698. Dann Cicero im selben jar pro Cornelio Balbo geredt desglich Crassus der im nachvolgenden jar wider die parthos zogen, deshalb die puntnus zevor gewesen etc., kann ich in derselben Oration nit befinden das Marci Crassi (der nachwerts wider parther zogen und umbkomen) jendert gedacht werd, noch von keinem Crasso der für Balbum dero ziten geredt habe gemeldet. Es wirt wol Lucius Crassus angezogen, so anno a. u. c. 658 Consul (so der verrümptist juris Consultus und Orator gewesen so die Römer je gehept) der langst zevor todt gewesen, und mins verstands nit der Meinung gemeldet das er für Balbum geredt, sonder rümpt alda Cicero den Cn. Pomponium, Pompejum und andre, das sie so wol und ordenlich für Balbum am gestrigen tag geredt, das Lucius Crassus so der allerberedtest gewesen wo er hette söllen Balbi sach dartun, nit hett mögen verbessern, und wirt Marci Crassi gar nichts gedacht, sonders des todten wolberedten Lucij Crassi. So meldet ouch Asconius Paedianus nichts diser Oration, der sunst über etliche andre Ciceronis commentiert, und alweg meldet sub quibus Consulibus dis geschechen. Aber in diser Oration pro Balbo wirt wol vil noch am end gedacht das noch Caesar derozit nit anheimsch, sonder in Gallia und one Zwifel sin letstes jar Gallischer kriegen als er mit den Helvetiis und Germanis schon zevor mit verwilgung des Römischen Rats dise puntnussen ufgericht. One zwifel bald nach dem Cn. Pompejus allein a. u. c. 701 Burgemeister gewesen, oder vilicht im selben jar, dann die Helvetier im selben jar noch wider Caesarem usgezogen mit andern Galliern, wie er selbs L. 7 belli Gallici bezügt, diewil er dann ein nüwen krieg wider Pompejum und andere sine aemulos meditiert in künfftigem fürzenemmen, hat er one zwifel dise püntnussen noch im selben jar, oder im nachfolgenden anno u. c. 702 als Sulpicius und Marcellus Coss. gewesen, und

lasst sich ansechen als ob dise Oratio pro Balbo anno u. c. 703 Consulatu Aem. und Marcelli geschechen. Dis ze glouben bewegt mich Ciceronis epistel L. I. ad Atticum, da er von Helvetiern meldet das er besorg si werdind im harnisch sin und die Römisch provintz überfallen, welches anno urb. cond. 694 Consulatu Metelli et Afranii geschechen etc. Da nun wol ze gedencken das weder die Helvetii noch die Germani dero zit kein pündnus mit den Römern gehept. Es wurd ouch Caesar etwas in sinen Commentariis von solcher püntnus melden, wo dero einiche je gewesen, des er mit keinem Wort gedenckt. Aulus Hirtius aber der das 8te Buch beschriben meldet das Caesar anno Urb. Cond. 702 Consulatu Sulpicii et Marcelli noch etliche krieg in Gallia volfürt, hab daruf in Belgio sin winterleger gehept und mit allen Galliern gar früntlich mit den Galliern sich versünt, im selben möchtind die Germanier und Helvetier mit den Römern puntnussen ufgericht haben, dann das volgend jar Urb. Cond. 703 als L. Paulus und C. Marcellus Coss. gewesen, hat Caesar gar rüwig in Gallia gehept, hat ein Spazierreis in Italiam doch nit gen Rom getan und angentz wider in Galliam gen Nemetorennam kommen. In sölichem anno U. c. 705 sind Lentulus und Marcellus Consules worden, meldet alles Hirtius, acht ich derselben zit oder unlang darvor Ciceronis oratio pro Balbo geschechen. Nun mag ich nit wüssen ob ir vilicht uss andern authoribus die mir unbewusst oder vilicht in denen die ich hab (und vilicht negligenter gelesen) stan möcht, bitt ich üch umb bericht, dann es wer ein grober Irthumb den ich nit gern began welt. Dann ich kan kein gespur finden, das zevor einiche püntnus der Römern zu den Helvetiern gewesen. Ich welt die sach wol witlöuffiger usfüren, was Caesarem und die Römer bewegt möcht haben der Helvetiern und Germaniern püntnus ze ratificiern. Hern Bullinger wellint mir früntlich grüssen. Ein Prodromum und grosse Praefation in die Bücher vorzestellen, desglichen ein Catalogum der Grafen, Fryen und Edlen nach ordnung der Dignitet ze setzen, oder alphabetico ordine, welt ich fro sin das ich die Histori sunst möcht ze end bringen, die Herren und geschlecht hab ich in den Landschaften

nach darin si gewonet beschriben und darinne ordinem der Landen gehalten, Man muss ze ziten einam andern ouch etwas ze tun sparn, Catalogi werind bald gemacht. Hiemit Gott dem Herrn trülich bevolchen. Dat. Glarus uff Circumcisionis 1572.

## 9.

Demselben.

Erwirdiger wolgelerter Herr, Min früntlich gruss und willig dienst üch bereit zuvor, Nach langer zit schick ich üch die beschrybung Galliae, wiewol unordentlich gestelt, dann ich merwils zits kranck und übelmögig, ouch ein schwer hand ze schryben überkommen, und jetz aber vil tag ze . . . gelegen wie üch Herr Caspar Doctor Wolff wol berichten kan, deshalb dis und andre mine bücher wol bedorfftind uff Rhetorische und cantzlysche Orrdnung ze stellen und ze verbessern ouch vil Superfluum und ze offt repetierungen ze underlassen, dann ich es alles mit grosser arbeit inncolligiert und offt übel distinguiert. Mir aber als einem alten Man ist unmüglich ze tun, deshalb ich es also bliben kan, diewil ich mit der andern arbeit ouch willens, so mich Gott ufrecht last fürzefaren. Ob üch min uslegung der namen an etlichen Orten missfielend, und üch beduncken möcht, das ich nit recht dran, berichtend mich, worüber ich üch dann nit satten bescheid geben kan, das wollend wir endern. Und fürdernd üch mit der abschrybung, und lassend dis min Buch etwan in schlechtem berment inbinden, und wann es abgeschriben, mir wider unverzogen zusenden, dann ich des in fürfarung der Historien ouch offt manglen möcht. Lieber Herr als ir mir den einen Quintarn übersechen hattend zuzesenden, und mir ein usszug desselben als ir meintend gemäss, zuschickend, wolt mir derselb uszug nit dienstlich nach miner beschribung beduncken, Deshalb ich von minem Sun ze Uren, dem ich vergundt abzeschryben und im selbs ze behalten, der hat mir dozemal ein solchen Quintarn zugesandt, in mittlerwil habend ir mir min Handschrifft ouch überliffern lassen, und damit ir nun dest voriger mit der abschrybung sin mögend, schick

ich üch denselben diewil ich des nit bedarff, ouch üwern uszug den ir mir gesandt hattend. Das buch wellend ir niemant vertruwen, Herren Bullingerum mögend ir vergunnen ze lesen, doch das nit witer bracht werde, berichtend mich ob es üch samt dem brief geantwurt, im brief werdend ir den Schlüssel finden, tun hiemit üch bevelchen, Gott der Herr wolle üch allezit bewarn.

Dat. Zinstag nach der jungen Fasnacht des 1572.

V. Williger

Gilg Schudj von Glarus.

---

# II.

## Sammlung

### merkwürdiger noch ungedruckter Aktenstücke zur Geschichte des Tockenburgerkriegs *).

---

Abscheid

einer abermaligen vertrauten, brüderlichen und geheimen in der Stadt Luzern durch die Ehrengesandten der löblichen katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn,

*) Vor achtzehn Jahren erschienen im ersten Bande des „Archives für schweizerische Geschichte und Landeskunde, herausgegeben auf Veranstaltung der vaterländisch - historischen Gesellschaft von Heinrich Escher und Johann Jakob Hottinger," sowol das Protokoll als der geheime Abschied einer vom 12. bis 16. December 1695 in Luzern abgehaltenen Konferenz der katholischen Orte der alten Eidgenossenschaft. Dieselben waren bei der Besitznahme des Klosters Sanct Gallen durch die Truppen der Stände Zürich und Bern daselbst aufgefunden und ins Staatsarchiv von Zürich gebracht worden. Es folgen nun hier, an diese sich anschliessend, die Abschiede und geheimen Protokolle einer aber-

Appenzell und der Herren Aebte zu St. Gallen verpflogenen Unterredung, den 28., 29., 30. und 31. Mai Anno 1696 und Namen der Herren Ehrengesandten.

Luzern.

Hauptmann Rudolf Moor, Ritter, Schultheiss und Statthalter.
„ Johann Rudolf Dürler, Ritter, alt Schultheiss und Pannerherr.
Johann Martin Schweitzer zu Buonas, Oberzeugherr, Statthalter.
Hauptmann Carl Christof Dolliker, Seckelmeister und des Raths.

---

maligen Konferenz der katholischen Orte vom 28. bis 31. Mai 1696 durch Herrn J. Kaspar Zellweger dem Bernischen Staatsarchive enthoben. Diese sämmtlichen zur Charakteristik der damaligen Anschauungsweise der schweizerischen Verhältnisse von Seite der katholischen Orte, der Besorgnisse und der Plane derselben unentbehrlichen Aktenstücke sind auch noch darum interessant, weil sie ihr Einverständniss, ihre Kraftentwicklung und diplomatische Verschwiegenheit beurkunden; denn schwerlich wären sie, aller Bemühungen der reformirten Eidgenossen ungeachtet, auf einem andern Wege, als demjenigen der Eroberung in ihre Hände gekommen. Sie zeigen ferner, dass die Tockenburgischen Zerwürfnisse, ungeachtet ihr Charakter ursprünglich ein rein politischer war, und von Seite der reformirten Stände hauptsächlich auch alles geschah, denselben so lange als möglich festzuhalten, dennoch nothwendig in einen Religionskrieg ausarten mussten. Der Unterzeichnete glaubt mit Zuversicht behaupten zu können, dass am Ende des siebenzehnten und in den ersten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts ähnliche Konferenzen, wie die hier angeführten der katholischen Stände, zwischen den reformirten nicht statt gefunden haben. Er hat sich in Verbindung mit seinem Freunde, Herrn Staatsarchivar Meier von Knonau, umsonst alle Mühe gegeben, im Zürcherschen Staatsarchive die Spuren solcher aufzufinden. Sollten sich anderswo solche finden, so wird er für Mittheilung der Aktenstücke sehr dankbar sein und rücksichtlos dieselben bekannt machen, wie auch im Verfolge dieser Sammlung gerade diejenigen Beiträge zur Charakteristik der Handlungsweise der reformirten Partei, welche von derselben am geheimsten gehalten worden sind, vorzugsweise aufgenommen werden sollen. Der Bestimmung des Archives gemäss, dem konfessionelle Erörterungen durchaus fremd bleiben müssen, wird sich übrigens dasselbe auf die einfache Mittheilung der Aktenstücke beschränken, Commentare und Anwendung derselben dem Leser und den Geschichtschreibern selbst überlassend.

J. J. Hottinger.

### Uri.

Sebastian Emanuel Tanner, Landammann und Landsfähndrich.
Jost Azarias Schmidt, Statthalter und des Raths.

### Schwyz.

Hauptmann Franz Leodegar Niderist, Statthalter und Landeshauptmann.
" Anton Ignaz Ceberg, des Raths.

### Unterwalden.

Sebastian Müller, Landammann und Landeshauptmann ob und
Jakob Zellger, Landammann nit dem Wald.

### Zug.

Hauptmann Beat Caspar Zurlauben von Gestelenburg Ritter, Herr zu Neslenbach, Hembron und Anglikon, Ammann zu Zug und Landeshauptmann in freien Aemtern.
Caspar Euster und Christof an der Matt, beide alt Ammann.

### Solothurn.

Urs Suri, Herr zu Büssy, Venner und des Raths.
Hauptmann Johann Ludwig von Roll, Herr zu Emmenholz, Seckelmeister und des Raths.

### Appenzell.

Ulrich Suter, Landammann der innern Rhoden.

### Abt von St. Gallen.

Freiherr Fidel vom Thurm, Herr zu Bichwyl, Eppenberg und Berg, Ritter, Erbmarschal.
Georg Wilhelm Ringkh von Baldenstein zu Mengensperg, Landhofmeister, und
Franz Diethelm von Wismar, Rath und Lehenvogt.

---

## Abscheid.

Was in der gemeinen katholischen Tagleistung des verwichenen Decembers sowol um eine vorsichtige und kluge Verhandlung der Geschäfte bei künftigen Zutragenheiten, als wie

man bei dem hervorbrechenden Nothfall unsere wahre Religion und das gesammte katholische Wesen mit der Thätigkeit selbst retten wolle und solle, mit Langmuth erdauert, klug aufeinander gesetzt und die darüber mit erforderlicher Vorsichtigkeit gestellte Mittel in zwei verschiedene Abschiede verfasst worden, ist bei unseren allerseits Herren und Oberen mit bestem Herzen aufgenommen, das angehobene Werk für nothwendig und löblich gepriesen und daher, weil es bei dieser angesehenen Konferenz um die Fortsetzung eines so gemeinnützigen Werkes zu thun war, die Besuchung derselben erkennet worden, bei welcher, ob zwar U. L. Orte Glarus, katholischer Religion, und Freiburg nicht erschienen, haben sie gleichwohl mit den an Luzern abgegebenen und uns communicierten Schreiben die Ursachen ihres Ausbleibens samt der Genehmhaltung des im December Verhandelten entworfen, ihren besten Willen zur Beförderung eines so heilsamen Werkes uns versichert, und mithin für die Participation der bevorstehenden Handlung freundlich angehalten. Dahin gleich wie wir wohlgedachten U. L. willfährig entsprechen, also ersuchen wir dieselben mit ihrem uns bezeugten Eifer gleich uns das katholische Wesen umarmen und unaussetzlich in einer so gearteten Arbeit fortsetzen zu helfen, an welcher uns insgesammt um zeitliche und ewige Wohlfahrt alles gelegen.

Wir haben uns demnach und für den Anfang dieser bevorstehenden Handlung wegen des Inhalts der beiden im December gefertigten, sowohl gemeinen als geheimen, Abschieden dahin erklärt, dass dieselben aller Orten gutgeheissen und deren Inhalt in Aufrichtigkeit nachzukommen vor jenem Gewalt, wo jeder angebracht worden, nämlich der gemeine vor dem Rath, der geheime aber vor dem dazu bevollmächtigten Kriegsräthen aufgenommen und erkannt worden, um einige Specialitäten gleichwohl mit dem Vorbehalt, wie hienach in Mehrerem wird angezeigt werden.

Und ob zwar in Zürich spargiert und laut gesprochen worden, dass man alles penetriert habe, was in der bemelten Konferenz im December unter uns sei verhandelt worden, so können wir gleichwohl nicht glauben, dass unter denen, welchen

von einem so äusserst dem katholischen Wesen importierlichen Geschäfte die Wüssenschaft anvertraut worden, jemand von einer so hässlichen, schwarzen, Gott und der gemeinen Wohlfahrt vergessenen Seele sein werde, welcher sein Vaterland und die katholische Religion deren abgesagtesten Feinden und Hassern mit Eröffnung so grosser Geheimnisse auf die Schlachtbank liefern wolle; wie aber dergleichen Spargimente vielleicht aus Arglist der Nichtkatholischen geflossen, um unter den Katholischen ein Misstrauen zu erwecken oder sonst eine hochmüthige Prahlerei zu anderen Absehen darunter stecken sein mag, oder von dem einen oder andern minder verschlossenen Gemüt in vertraut geglaubter Compagnie nicht aus Bosheit, wohl aber aus Unvorsichtigkeit dieses oder jenes möchte gefallen sein, welches nicht hätte sein sollen, da dann dergleichen Sachen gleich aus einem in den andern Mund fliesst, und gewöhnlich eine sehr schädliche Ergiessung zu gewünnen pflegen, wann sie besonders unter gewisse Geistliche gelangen; also wird man nochmals allerseits ganz angelegentlich und inständigst ersucht, mit diesen Sachen in aller Fuge und Beschlossenheit umzugehen und (also zu sagen) dieselben hinter minder nicht, denn neun Schlössern verwahrt zu halten, ebenso auch mit Ueberschickung der Abscheide und Schreiben, daran dem katholischen Wesen gelegen, und welche sonst durch nichtkatholische Orte passieren müssen, ganz gewarsam zu umgehen; indessen solle man nachschlagen, um zu erfahren, ob gedachte Spargiment einigen Grund haben, damit so auf jemand unter Katholischen eine solche Unthat der versehrten Geheimen gebracht werden möchte, ein solcher ehrloser Mann exemplarisch und andern zum Abscheuchen hertiglich abgestraft werden möge.

Nach dieser vorläufig unter uns geschehenen wohlmeinenden Erinnerung haben wir das Hauptgeschäft vor die Hand genommen, und damit man bei der Abtheilung des ganzen Wesens, wie solches im December in verschiedene Membra auf einander gesetzt worden, nochmals verbleibe, haben wir bei demjenigen den Anfang gemacht, was die löbl. katholischen Orte insgemein concernieret.

Sodann abermals für den einen Theil unter die Augen gefallen, was bei Erfolg einer innerlichen Empörung um Religionssachen der Stadt Bern und Basel mit ihren Religionsgenossen von Genf, Biel, Münsterthal und Neuenburg ausmacht, denen dann entgegen zu setzen sein wird die Macht U. L. von Luzern mit den freien Aemtern, Solothurn, mit dem Zug des Bischofs baslerischer Hälfte, Freiburg und was die Republik Wallis mit Ergreifung der Waffen, ebenso auch Herr Bischof zu Basel durch einen betraulichen motum zu Hemmung des bösen Willens, der von der Stadt Basel, Biel und Münsterthal werden erstatten können, da dann denen Theils in gedachten unkatholischen Landen vermischt gelegenen, Theils an dieselben gränzenden katholischen Orten eben sehr erspriesslich zu Statten kommen würde, wann von Seiten Frankreichs im Pais de chais und im Burgund, ebenso auch von dem Fürsten, so dannzumal Savoyen in Handen haben wird, auf den Gränzen einige Milizen würden unterhalten, und damit Genf, Neuenburg und das obere Bernerbiet genöthigt werden, mit einem der Enden auf Füssen unterhaltenden Corps auf der nothwendigen Hut zustehen. Welches von diesem Fürsten um so viel leichter zu erheben sein wird, als ohnedies bei der gleichen Conjunctur die Kriegsgebühr, auf deren Grenzen in wehrlicher Postur zu halten. und eben deshalb sollen die mit der Souverainis von Neuenburg verbürgerten Stände sich desto mehr angelegen sein lassen, mit derselben sich wohl zu verstahn, damit auf erfolgenden Falls dieselbe ihre Unterthanen zu Neuenburg in officio erhalte und den Zuzug, so Bern daher hoffen möchte, versperren wolle.

Für den andern Theil hat man zu considerieren den Stand Zürich mit dem nichtkatholischen Glarus und was dieselben aus Bündten, Thurgau, Grafschaft Baden, Schaffhausen etc. werden an sich zu bringen wissen. Diesem Corpori setzet man entgegen die Macht U. E. von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, sammt was man aus dem katholischen Glarus, aus der Herrschaft Sargans, aus den ennetbergischen Vogteien und durch Zuzug U. E. und B. von Wallis wird darzubringen mögen neben der Diversio, so gegen Zürich von Seiten der Stadt und den Katholischen in

der Grafschaft Baden, item von Seiten Mellingen und Bremgarten mag gemacht werden.

Das dritte Corpus von den Nichtkatholischen jenseits des Hummelwaldes wird ausgemacht von dem unkatholischen Turgau, dem äussern Rhoden oder unkatholischen Appenzell, dem unkatholischen Theil Toggenburg, St. Gallen und dem unkatholischen Theil des Rheinthals.

Dieser hingegen wird katholischer Seits das Haupt biethen ihre Fürstl. Gnad zu St. Gallen, der innern Rhoden oder katholisch Appenzell, das katholische Volk, so man aus den beiden Vogteien Thurgau und Rheinthal noch wird zusammen bringen mögen etc.

Wie aber, wann man von dieser so wichtigen Materie auf den Grund reden will, eine unentbehrliche Nothwendigkeit scheinen wollen, dass bei jedem dieser drei Theile des Feinds und unser Macht und Kräfte fein wohl gegen einander gehalten und abgewogen, die Beschaffenheit des Landes und des Volkes erwogen, die Pässe und Sammelplätze ins Gesicht gefasst, von der Abtheilung der Mannschaft und deren Zusammenziehung, von deren Bewaffnung, von der benöthigten Artillerie, von der Unterhaltung und den Magazinen genau geredt und um das eine oder andere die vertraulichen Rathschläge zusammen getragen werden; also haben wir uns in drei verschiedene Kammern abgetheilt und jeder mit aller Langmuth denselben Theil vor sich genommen, welchen zu durchgehen ihr anvertraut worden.

Bei der hierüber folgends einander erstattenden Relation der Umstände unnothwendig erachtet worden, diesem Abschiede einzuverleiben, wohl aber davon eine fleissige Notam in Form eines Protokolls zu halten, um solches bei allen Zeiten, so es vonnöthen, an die Hand zu bringen, haben sich folgende Anmerkungen hervorgethan.

Erstlich, weil nicht zu vermuthen, wann man zu einer ruptur wegen der Religion gelangen sollte, dass Zürich ohne Beistand des Standes Bern, ja dessen wirkliche Miterklärung, also hingegen auch Bern ohne Zürich etwas unterwinden werde, dass die löbl. katholischen Orte auf die geschehene Kriegserklärung

sammethaft und ohne Unterschied die Sach gemeinsam machen, und also hierüber auch sammethaft und (also zu sagen) in einem Augenblick durchgehends die Waffen ergreiffen und zwar dieses nicht schwacher Dinge thun, sondern mit allen äussersten Kräften agieren sollen. Sintemahlen gewiss ist, wann man den Gegentheil nicht also bald in seinen Kräften zertheilt halten, sondern demselben Platz und Raum gegeben würde, mit seinen zusammengezogenen Kräften da oder dorten auf ein oder das andere unter den katholischen Orten zu fallen; dass derselbe ein solches leichtlich unterdrücken und eines nach dem andern desto ringer vertilgen möchte.

Dann dass Rechtsame seie um den Zuzug, so ein Ort dem andern thun soll, weder um das Ort noch um die Anzahl des Volks etwas zu specificieren; in der Meinung und Erklärung, dass diejenigen Orte, welche nicht in der Gefahr stehen, den Zuzug mit aller ihrer Macht und so viel dieselben ihrer eignen Gefahr halber entbehren mögen in Treuen erstatten und für den Anfang demjenigen Corpori zueilen sollen, wo es oben eingetheilt worden, bei diesem Corpore aber, dass man allerseits die Hülfe nach Proportion dahin wende, wo die Noth gross oder grösser sich erzeigen möchte.

In dem noch weiteren verstand wan unter den obgedachten 3 Corpora das eine oder nicht in so grosser Gefahr als ein anderes stehe oder der Gefahr entladen sein solle; hingegen das andere mehr von dem Feind gedrängt wurde, dass auf solchen Fall das entladene und in besserer Luft stehende dem gedrängten und nothleidenden mit allen möglichen Kräften zueilen und in Treuen beispringen solle, wie Pünt und Vertrag, besonders der guldene und so viel darüber gefertigte Verabscheidungen ein solches heiter disponieren und verordnen; die freien Aemter aber betreffend, wir deren Bewahrung nochmalen, gleichwie die ältern mehrmalige Verabscheidungen ein solches verordnen, der Sorgfalt U. L. der Stadt Luzern überlassen, gleichwohl in Meinung, wie gedachte U. L. von Luzern sich erboten, wenn sich anderwärts mehr Gefahr und Noth ereignen, man sich auch eigner Drängnuss halber in den freien Aemptern entbehren

möchte, dass man nicht allein mit selbigen Orts gemeinen Unterthanen, sondern auch mit luzernischer Mannschaft (also abermals nach Pünt und Verträgen) dem Nothleidenden in Treüen zu Hülfe springen werde.

Es haben sich aber dabei die Abgesandte der Stadt Luzern erklärt, weil sie mit einer Brigade von 2500 Mann sich in diese Vogtei legten, das aldorten zusammenstossende Corpus mit genugsamer Artillerie und Munition versehen sollen, dass eine solche Verrichtung ihnen eben beschwerlich falle und daher ihren Herren und Oberen gar nicht zuwider sein werde, wenn andere löbliche Orte die Bewahrung unseres Landes und den darnach dependierenden Pässen aus der Rüss werden auf sich nehmen wollen; sollte aber diese Bürde auf ihren Schultern bleiben, so sagen sie nochmals, dass ihnen unentbehrlich vonnöthen sei, eine Erkanntnuss zu haben von der Beschaffenheit der Mannschaft, Pässe und andern Nothwendigkeiten eines Landes, zu dessen Schirmung ihre eigene so ansehnliche Mannschaft, Artillerie, Munition, Ansehen und gemeine Wohlfahrt unvermeidlich impegniert werde.

Ferner ward angemerkt, dass bei dem eint und andern der löblichen Schirmorte bedenklich und beschwerlich gefallen, zu Rapperschweil eine Realfestung zu machen; gleichwie aber ja von Seiten der katholischen Orte nicht daran zu denken wäre, wenn der Gegentheil nicht aller Orten seine Vortheile einschanzte und bestens verwahrte, und nicht zu zweifeln, dann wann er diesen Ort behaupten sollte, dass er denselben auch bestens befestigen würde, so concurrieren so viel erheblich und stark Bedenken, dass man billig von diesem allzeit heilsam befundenen Gedanken vollkommen nicht aussetzen, sondern denselben mit aller Sorgfalt fovieren, deshalb von einem verständigen und wohlerfahrenen Mann, wie mit Wenigerem, Mittlerem und Grossem dieses Ort in wehrlich bessern oder gar guten Stand zu setzen sein möchte, die Gedanken und Riss zu Papier bringen lassen und demnach wo der ersten dazu und zu Erhaltung der Garnison aufzubringen, aller Orten alles Mögliche beitragen und anspannen solle.

Dieweil durch dasjenige Corpus, so man jenseits des Hummelwaldes zusammenbringen wird, nicht allein die Katholischen der Enden müssen concernieret, sondern auch die Unkatholischen in einer grossen Diversion zertrennt und der Stand Zürich in seinem Absehen gehemmt werden, welches bei demselben in dergleichen Fällen das Erste ist, das Thurgau an sich zu ziehen und mit ihren Völkern seine Macht merklich zu stärken und als ist wegen Versicherung des so hoch impartierlichen Passes auf dem Hummelwald und zu Erhaltung der Communication über diesen Pass des äussern Corporis mit denen von Schwyz, Utznach und Gaster ein sehr träfer Vorschlag auf das Tapet gelangt, über welchen man zu verschiedenen Malen pro et contra mit aller Sorgfalt discurriert, dessen Umständ und Folge discutiert, endlich einhellig beschlossen hat, dass derselbe ja unentbehrlicher Dingen zu seiner Zeit mit aller Sorgfalt und Eifer solle vollzogen und in der Form in die Execution gesetzt werden, wir darum das bei diesem Abschied in Luzern und St. Gallen aufbehaltene Protokoll ein solches ganz ausführlich weisen wird, worauf man sich hiemit bezieht.

Endlich so wird U. E. L. Standes Schwyz überlassen, durch jemanden aus ihren Kriegsräthen mit denen von katholisch Glarus und den katholischen Amtleuten aus dem Sarganserland die vorhin gut befundene Konferenz zu befördern und sowohl wegen katholisch Glarus als Sargans, item wegen Beschirmung des Scholbergs und des Rheins, besonders wegen Bewaffnung der Katholischen in dem Sargans, jene Anstalten abzuschliessen, welche eine kluge Circumspection zu Benehmung alles ungleichen Wohns und gleichwohl auch die Nothdurft und der Sache Beschaffenheit dictieren werden, da man nun in den Sachen um so viel leichter wird fortkommen mögen, als den anwesenden Herren Gesandten nunmehr völlig bekannt, wie die Sachen jenseits des Hummelwaldes beschaffen und wohin man mit demselben Corpore zielet.

Nach diesem sind wir zu dem andern Theil geschritten, wie namentlich jedes Ort um seine eigne Verfassung bei sich selbsten beschaffen sei, da wir dann einander vertraulich geöffnet

haben, was indess unter uns seit der im December gehaltenen Tagleistung zu seiner Ausrüstung und Kriegsverfassung jedes theils präsentiert, theils noch zu verrichten angeordnet habe, und wie oft da und dort die verordneten Kriegsräthe zusammenkommen, alles bei dem Besten zu veranstalten.

Und ob zwar vertrüssig fallen würde mit Anziehung, was ein jedes Ort oder bereits gethan hat oder hätte thun sollen, eben dasjenige wiederum zu reassumieren, davon im Abschied des Decembers ausführlicher Entwurf geschehen, und auf welchen man sich eben deshalb beziehet, so ist gleichwohl höchst nothwendig, die wohlmeinende Erinnerung beizusetzen, damit in jedem Ort die Herren Kriegsräthe sich öfters zusammen verfügen wollen, um alles, es sei in Abtheilung und Bewaffnung der Mannschaft, mit Beschreibung und Verwahrung der Pässe und Sammelplätze, mit Einrichtung des Vorraths der Munition und Artillerie u. s. w. und was dergleichen mehr sein möchte in den nothwendigen und erforderlichen guten Stand zu bringen, und an so heilsamer Arbeit nicht auszusetzen, bis man vollkommen wohl getröstet sein wird, und dieses zwar, weil die öftere Application von selbst suggerieren wird, was in einem so weitläufigen und höchst importierlichen Werk noch weiters nothwendig und vortheilhaft sein möge, denn weil die Wohlfahrt des katholischen Wesens gegen so stark wohl ausgerüsteten und in beständigem Motu stehenden Gegentheil eine solche unumgänglich erfordert und drittens, wenn wir haben wollen, dass unsere unkatholischen Gegner den Gegensatz, so wir denselben thun können, in mehr Beobachtung nehmen, und endlich, weil auf solchen eifrigen Fortschritt der weltlichen Stände die Herren Geistliche sich mit keiner Fug werden auswinden können, zu Ausführung solcher so löblichen Vorhaben das Ihrige auch beizutragen.

Dieweil in dem Abschied vom December gemeldet worden, dass die Piken durchgehends auf 16 Schuh in der Länge sollen gerichtet werden und aber davon gehalten wird, wenn sie 14 Schuh lang sein würden, dass ein solches Gewehr komlicher könnte gebraucht werden, hat man sich auf das zürcherische

Kriegsmandat veranlasst umzusehen, wie lang dasselbe vorschreibe, dass bei ihnen die Spiesse sein sollen, weil bedenklich fallen würde, die Gewehr kürzer, als sie gegen uns brauchen, gegen sie zu tragen.

Damit das Kriegsexercitium durchgehend unter den Katholischen gleich sei, seien in Luzern viel Exemplar gedruckt worden, welche von der Kanzlei Luzern nach Belieben und Verlangen werden participiert oder bei der Druckerei daselbst mögen gefunden werden.

Als uns für den dritten Punkt wegen Beitrags der Herren Geistlichen umständlich referiert worden, was seit der oft angezogenen Konferenz im December sich zugetragen, dass ihr Hochwürden der Herr Abt zu Muri, als er ab der wylischen Konferenz bei dem Herrn Nuntius ein Anbringen gethan, sich von bester Disposition gezeiget, ihre Eminenz der Herr Kardinal Sfondrati, der seit ihrer Reise auf Rom so in particulari, so von Standes wegen mehrmals zugeschrieben worden, sich besten Willens erwiesen und sowohl bei ihrer Heiligkeit, als in den deshalb gehaltenen Congregationen ihre viel und hoch Vermögenheit trefflich vorgekehrt, ebenso ihre F. G. der Herr Nuntius Conti über mehrmalig bei ihr gehabte Commissiones bei dem Römischen Hof ihre gute officia angewendet habe, so haben der Sache Umständ uns bald zu erkennen gegeben, dass wenn man nicht mit allem Eifer in das Geschäft setzen würde, die Sachen in die langen Dörfer gezogen und damit nicht derjenige Nutzen geschafft werde, welchen sonst die Träfe und Wichtigkeit der Sache erfordern.

Wir haben uns eben daher entschlossen, in der angehobenen Arbeit nicht allein nicht zu erliegen, sondern in derselben mit Eifer fortzusetzen; es ist mehrmals und bereits zum Verdruss wiederholt worden, dass an diesem Geschäft Alles und Alles, Leib, Leben, Hab, Gut, Land, Leut, Souveränitet, Religion und mithin Zeitliches und Ewiges hafte, und daher, dass man zur Erhaltung dessen Niemand verschonen, sich auch davon mit Vernunft und Gewissen Niemand äussern könne; es bleibt demnach unser vorhin abgefasste Schluss dahin bestätigt, was man

mit Freundlichkeit machen könne, dass es geschehen solle, man solle auch den in Rom angefangenen Kanal brauchen und in demselben zu Bezeugung des gegen den päbstlichen Stuhl tragenden erblichen Respekts nicht ausweichen, sich aber bester Massen vorbehalten, wo wider besser Verhoffen die vorkehrende Gebühr und Freundlichkeit nicht verfänglich sein sollte mit allem Ernst, als hoher Landesobrigkeit und Landesvätern sich geziemt, mit den ihnen zuständig und von Gott in die Hand gegebenen Mitteln ins Werk zu setzen; man hat demnach durch einen ansehnlichen Ausschuss aus der Session, namentlich durch einen Herrn von jedem Ort die angeregte Angelegenheit ihrer F. G. dem Herrn Nuntio Conti höchst freundlicher Dankserkanntnuss für das bereits Gewirkte nochmals vorstellen und dieselbe für die Communication dessen, so ihr deshalb eingelangt sein möchte, ersuchen lassen; diese (ob zwar um etwas indisponirt) hat sich nach und nach in einen weitläufigen Discurs eingelassen, und nächst Vorstellung ihres guten Eifers zu diesem Vorhaben das Schreiben in Original von der Secretaria di stato aus Rom den Herren Abgeordneten ablesen lassen, daraus zu vernehmen gefallen, dass ihre Heiligkeit auf des Herrn Nuntius Anhalten und besonders auf das mehrere Vorstellen ihrer Eminenz des Herrn Cardinal Sfondrati die Noth, in welcher das katholische Wesen in diesen Landen schwebe, dass die Herren Geistlichen, ohne dass man auf den wirklichen Nothfall warten solle zu Rettung des gemeinen katholischen Wesens ihr Mögliches beitragen, er der Herr Nuntius mit denselben reden und das Befundene alsobald auf Rom berichten solle, damit in der Sache die Gebühr geschafft werden möge; auf welches dieselbe zu öfter wiederholten Malen gemeldet, es werden die Herren Geistlichen nach ihren Kräften das Ihrige thun und zu einem gutwilligen Beitrag sich verstehen; weil aber die weltliche la parte dominante sind, so werde alle Gebühr erheischen, dass dieselbe mit einem guten Exempel den Herren Geistlichen vortreten, von einigen Orten höre er, dass man eifrig sei, sich gewaltig angreife und löbliche Veranstaltungen mache, von andern aber höre man nichts, als einen guten Willen, damit sei

aber die Sache nicht gethan, und wenn die Geistlichen auch nur mit guten Willen entsprechen sollten, würde man in den Sachen nicht wohl getröstet sein; so hat er auch von der Sicherheit und mehrerer Versorgung der Stadt Rapperschweil einen eifrigen Anzug gethan, besonders wenn man haben wolle, dass dorthin ein Magazin solle gebaut werden, und dieweil wir die Angelegenheit der Stadt Solothurn auch freundlich rekommandieren lassen, damit die Bewilligung befördert werden möge, ihr Stift Schönenwerth nach Olten zu transportieren, um derselben Statt desto mehr Stärke und Vortheil für allen Fall zu geben, welches wir dem gemeinen katholischen Wesen aus den unter uns geöffneten Ursachen für sehr verträglich erachten, als hat der Nuntius dazu und zu Erhaltung der hiezu vorgeschlagenen Mitteln wegen den Pfründen seine beste Officia nicht allein offeriert, sondern bedeutet, dass sie an der Willfahr nicht zu zweifeln habe, und hoffe wohlgedachte U. E. von Solothurn mit nächstem dies Orts vollkommen zu consolieren; aber mit besonderer Gefallensbezeugung hat er gehört und gelobet, dass ihre F. G. zu St. Gallen zu diesem so heiligen und nothwendigen Werk sich so eifrig erzeige, sich zu Verfertigung der über sich nehmenden Anstalten um ein Grosses angreife und damit zu löblicher Nachfolg ein preiswürdiges Exempel vorstelle etc. Nachdem ihre F. G. die Herren Gesandten auch ersucht, wegen des Verlangens an die Herren Geistlichen ihr die nähere Erkanntniss der Sache vertraulich an die Hand zu geben, sammt der Specification, was man eigentlich von denselben verlange, hat man von ihr den Abschied genommen, und in der Session um alles die geziemende Relation erstattet, dabei wir fürs Erste wahrzunehmen gehabt, dass seit der Zeit, da man im December bei diesem Herrn gewesen, die Discurse dieses Herrn um etwas eine Abänderung genommen, um dann dass dieser Herr nichts mehr von dem Beitrag ihrer Heiligkeit melde, wovon er gleichwohl dasselbe Mal ziemlich hohe Wort fallen lassen etc. In allweg aber verwundert uns, dass man bisdahin zusammen gespart und bisdahin veranstaltet hat, dass man auf den Fall neben dem Gut auch Leib und Leben darsetzen muss, ohne

dass sich die Geistlichen nur beim mindesten in ihrer Komlichkeit bewegen, welches neben andern wegen gewisser löblichen Orten geöffneten Particularitäten, was sie zu ihrer Verfassung gethan ihrer F. G. solle vorgestellt werden; inmittelst bleibt unter uns erinnert, was schon mehrmals auch geschehen, dass dasjenige Ort, welches noch nichts gethan, und aber, dass es geschehe nach Veranstaltung des mehrgedachten Abscheids im December, vonnöthen findet, ein solches zu erstatten sich nochmals wolle angelegen sein lassen, um diesen scheinbaren Vorwand den Geistlichen abzuschneiden, um demnach gegen sie das Geschäft fortdrucken zu mögen.

So werden die löblichen Schirmorte von Rapperschweil nochmals ersucht, wegen der von ihrer F. G. angezogenen Befestigung dieses Orts nach der oben angeregten Form die Sache zu fördern.

Und weil wegen Ausrichtung der Magazine ein weitläufiger Discurs gefallen, da es dann bei dem ersten Project sein Bewenden haben solle, dass unter den drei vorgeschlagenen Magazinen eines zu Luzern, ein anderes aber zu Wyl aufgerichtet werde, so ward dafür gehalten, dass anstatt desjenigen, so zu Rapperschweil hätte aufgerichtet werden sollen, das dritte ob Art zwischen beiden Gebirgen könnte gestellt werden, als wo es am sichersten stehe und die Früchte dem Geld nach wurden geführt, auch im Fall von dort am aller komlichsten den Völkern jenseits der Schindellege und welche bei Zug stehen, würden zugebracht werden.

Wie aber die Difficultät sich ereignet, wonacher man die Früchte nehmen wolle, welche die beiden Magazine zu Art und Luzern anfüllen sollen, und dass ein Theil davon gar viel leichter auf Rapperschweil oder auf Pfäffikon möchte gebracht werden, besonders der Theil, welchen die Gotteshäuser Einsiedeln und Pfäffers ausmachen sollen, als ward davon gehalten, dass das eine oder andere geschehen möchte.

Inmittelst und weil ihre F. G. auf eine Specification dringt, was man an die Gotteshäuser verlange, als hielte man davon, dass wegen den Früchten in die Magazine ein ganzes Einkom-

men von einem Jahr in Früchten von jedem Gotteshaus sollte begehrt, und dieses nach Proportion der drei Corpora abgetheilt und nächst bester Gelegenheit in die drei Magazine dividiert; von diesen Gotteshäusern die zwei Magazine zu Luzern und Art aufgebaut, an baarem Geld eine ansehnliche Summe, welche für den Anfang minder nicht, denn 100000 Reichsthaler, mittlerzeit aber ein mehr Erkleckliches sein sollte, zusammengelegt, etwelche Stück und Mörser für die gemeinen Pässe mit ihrer Ausrüstung fourniert und zu besserer Versicherung der Stadt Rapperschweil an den Bau und zu Erhaltung der Garnison ein Geziemendes beigetragen werden.

Dieweil man aber nicht täglich zusammen kommen kann und die Ausführung dieses Werkes eine grosse Sorge, Mühe und Handlung erfordert, daran man billig auch wegen des grossen, dem katholischen Wesen daraus quillenden Vortheils nicht erwinden soll, solches auch so weit als dermalen, niemals gebracht worden, als haben wir insgesammt U. L. E. Stadt Luzern ersucht, dass sie mit ihrem in diesem Werk erzeigten besondern Eifer fortsetzen, und sowohl was zur Beförderung dieses ganzen Geschäfts dienstlich und erforderlich fallen wird aus Rom mit Schreiben und Commission als bei ihrer F. G. dem Herrn Nuntius und auch gegen die Herren Geistlichen im gemeinen Namen und in der Form zu verrichten, wie sie ein solches zum besten finden werden; denen mithin überlassen wird um Abtheilung, was indess die geistlichen Orte beitragen, und wohin ein solches abgetheilt und geschafft werden möchte, also um Zeit, Ort, Eigenschaft und was dergleichen sein möchte, best ihres Befindens sich mit dem Herrn Nuntius und den Herren Geistlichen zu verstehen und die Wohlfahrt des katholischen Wesens in einem so hoch importierlichen Werth, wie dieser es ist, sich bester Massen wollten angelegen sein lassen.

Auf dieses folgt der vierte Theil, nämlich die Durchsuchung und Verordnung, in den gemeinen Herrschaften, da wir dann die aus dem Thurgau und Rheinthal eigens berufene Landschreiber um die Beschaffenheit derselben beiden Vogteien verhöret und befunden: Erstens, dass auf den hervorbrechenden Fall

die katholischen Unterthanen in diesen beiden Vogteien sich nach demjenigen verhalten sollen, was die absonderliche Abred wegen des Jenseits Hummelwaldes geordneten Corporis vermag, und darüber ein absonderliches Protokoll lautet, auf welches man sich stützt.

Und weil im Thurgau unter 6 bis 7000 Unterthanen mehr nicht denn 1500 bis 1800 Katholische sein werden, welche alle insgemein schlecht bewaffnet und gar nicht exerziert sind, findet man nicht für thunlich, den Schlafenden dieses Orts aufzuwecken, wohl aber, weil die Unkatholischen auf den Fall ihrer Bewaffnung gar leicht aus den Vorrathshäusern zu Stein und Winterthur haben können, dass man trachten sollte, in dieser Vogtei die Sachen ohne Bewegung ruhen zu lassen, und hingegen in Wyl und in den Posten, welche die Katholischen gleich Anfangs zu occupieren haben werden, eine erkleckliche Anzahl Waffen und Munition in Vorrath zu erhalten, deren Herbeischaffung gar wohl durch die Geistlichen des Landes geschehen könnte.

Dem Landschreiber und Landeshauptmann im Rheinthal wird überlassen, nach der im December angesehenen Forderung zu Vortheil der Katholischen deren Bewaffnung zu fördern und besonders zu trachten, dass unter den abgetheilten Kompagnien auch mehrere Leutenants, Wachtmeister und Korporale genommen werden, als bisdahin geschehen.

Und weil man hört, dass zu Zeiten auch von den katholischen Landvögten selbst die Quartierhauptleute von der andern Religion eher als von der katholischen genommen und diesfalls etwa auf das Anerbieten des meisten Geldes geschaut werde, eine Klage, welche leider nicht allein die militärischen, sondern auch die civilistischen Aempter und Lehenschaften der Güter concerniert und bei deren Hingebung mehr auf einen schnöden Geldnutzen, als auf den Vortheil und Beförderung unserer Religion gesehen wird; also in Ansehung, wie beflissen der Gegentheil in allweg auf seinem Vortheil siehet, sollen die katholischen Amtleute, welche beständig am Dienst sitzen, wie unter andern die Landschreiber sind, auf dergleichen Sachen eine fleissige Sorge zu tragen und mithin die katholischen Landschrei-

ber, welche das katholische Gut auf die Seite setzen würden, ernstlich zu ermahnen und so dieses unverfänglich, auch gehörigen Orts zu verzeigen verbunden sein; es ist zwar bekannt, dass um Hinliehung der Aemter und um die Besatzungen von den Unkatholischen die Parteilichkeit alzeit geahndet worden, wie aber dessen ungeachtet sie ihrerseits in Beförderung der Ihrigen thun was sie können, also solle von den Katholischen in Ernennung der militärischen und Civilämter, in Hingebung der Lehen, so viel mit guter Manier möglich, auf die Katholischen gesehen, den beiden Landschreibern aber auf solches zu invigilieren einen Schein in unvorgreiflichen Terminis gegeben, ihnen aber das Mehrere mündlich eröffnet; um Ernennung aber im Militärischen der Subalterne dem Landeshauptmann im Rheinthal ein Befehl ertheilt werden.

Wir haben auch angeordnet, dass man sich um die Beschaffenheit der Gotteshäuser des Thurgaus informieren solle, um zu sehen, wo jedes wegen Ausrüstung der Magazine eingetheilt, und was auch wegen der Gewehrung für die katholischen Thurgauer für eine Anstalt gemacht werden möchte.

Die Versorgung der Gebühr in der Vogtei Sargans ist auf den oben angesehenen Kongress zwischen U. E. von Schwyz, katholisch Glarus und den katholischen Beamten derselben Vogtei geschlagen.

Also werden auch wohlgedacht U. E. von Schwyz ersucht, dass wegen der Grafschaft Baden die Landeshauptmannschaft wohl versehen, und dass jene versehen werde, was auf allen Fall nach Anleitung des Abschieds im December erforderlich sein mag; man hat aber dermalen besonders gewahrsam zu gehen, da der Landvogt nicht katholisch und unsrer Religion ein absonderlich abholder Mann ist, damit man seinetwegen nicht in eine Weitläufigkeit gerathe.

Bei diesem Anlass ist Anregung geschehen, wie viel daran gelegen, dass in der Stadt und Grafschaft Baden die Sachen in guten Zustand gerichtet werden, damit nämlich dieselbe von den katholischen Orten nicht abgeschnitten, sondern die Communication erhalten, dann dieser Ort auf allen Fall securiert und

von dort aus gegen Zürich eine gute Diversion gethan werden möge, welche dann, wie vernünftig, den übrigen gegen Zürich stehendenden löblichen Orten trefflich zu statten kommen wird.

Der freien Aemter halber haben wir von dem daselbstigen Landeshauptmann und unserm Kollegen, Herrn Ammann Zurlauben, die Nachricht vernommen, wie dieselben beschaffen, wie schlecht man bewehret und am Volk wie ein grosser Abgang sei, der dann nach der Verabscheidung im December über sich genommen, mit aller Sorgfalt und Vorsicht daran zu sein, damit diese Völker in gute Ordnung gerichtet, wohl bewaffnet und exerciert werden.

Der Hinderung halber, so wegen der im Sinn gehabten Musterung ihm zugestossen, hat man gut befunden, wann er in dem Land eine Musterung thun wolle, dass er dessen dem Landvogt die vorläufige Nachricht zu Erstattung der Gebühr ertheilen, welcher dann ihm daran nicht hinderlich sein solle, wegen Ernennung der Hauptleute wird mit Gelegenheit der bevorstehenden Jahresrechnung die Gebühr verschafft werden.

Diejenigen löblichen Orte, welche wegen des Zuzugs der ennetbirgischen Vogteien ihre Ortsstimmen auf Luzern noch nicht eingeschickt haben, werden erinnert, ein solches förderlich zu thun.

Es ist in Anzug gekommen, wie Zürich und Bern diesen Frühling grosse Musterungen gehalten und starke Corpora zusammen gezogen, auf welches man fleissige Achtung geben soll, um ihre Macht und Verfassungen zu penetrieren und sich dagegen desto besser verhalten zu können.

Bei dem fünften Theil haben wir uns abermals nicht lang aufgehalten, ausser weil man trachtet, um den Zuzug von den bischof-baslerischen Unterthanen in eine nähere Wissenschaft zu gelangen, dass dafür gehalten worden, dass durch den Fürstl. St. Gallischen Landhofmeistern ein solches in der Form geschehen könnte, wie das Protokoll wegen des gegen die bernische Macht gestellten Corporis ein solches meldet.

Hingegen wurde mit U. E. und B. aus dem Wallis mit Gelegenheit, dass der Bund mit denselben bei nächster Zeit wird

erneuert werden, zu reden sein, mit was Hülfe sie dem gegen Zürich geordneten Corpori behülflich und wie weit man deren Zuzug um die Quantität, Zeit und Schnelligkeit versichert sein könnte.

Die mit Neuenburg verburgerte Orte werden sich angelegen sein lassen, mit der Souverainin daselbst in gutem Verständniss zu stehen, damit ihre Unterthanen in Gehorsam und Neutralität still sitzen und unserem Gegentheil keinen Zuzug thun.

U. E. und B. halber in Bündten bezieht man sich auf die Verordnung des Abschieds im December.

Es ist die Erinnerung nochmals wiederholt worden, dass man sowohl in den Orten, als in den gemeinen Herrschaften alle Pässe, Vortheile und Sammelplätze etc. auf den hervorbrechenden Fall, was bei jedem zu thun oder zu lassen, wie jene zu besetzen und andre zu verhauen, und was sonst zu verrichten sein werden, durch verständige und erfahrene Herren solle mit guter Manier besichtigen, alles fleissig verzeichnen und in jedem Ort zu den geheimen Kriegssachen legen lassen, damit man im Fall der Noth sich dessen bedienen möge.

Für den Beschluss dieser abermäligen sehr importierlichen Unterredung fällt zwar verdrüssig, zu erinnern, wie höchst nothwendig sei, dass diesen Sachen ihre Execution gegeben werde, wenn man der Macht der anspannenden Vorsichtigkeit und grossem Vortheil des je mehr und mehr in Reichthum allerhand Präparatorien und Exerzierung zunehmenden Gegentheils zu unwiederbringlichem Spott, Schimpf und Schaden zu seiner Zeit gefährlichen nicht exponiert, sondern derselben, wie ehrlichen und eifrigen katholischen Leuten sich gebührt, wohl gewachsen sein und zum Trost des gemeinen katholischen Wesens einem so hochmüthigen Gegentheil überliegen will; dazu und das geschehe, Gott der Heerschaaren seinen starken Beistand verleihen wolle.

---

## Geheimes Protokoll.

Anno 1696.

Im geheimen Abscheid ist bedeutet, dass die wegen der Beschaffenheit des katholischen Wesens geführten Diskurse und Abreden jenseits des Hummelwaldes nicht gut befunden worden, demselben Abscheid einzuverleiben, denn gleichwie die darin enthaltenen Rathschläg sehr heilsam, also würden sie zum Gegentheil ein lauter Gift sein, wenn solche vor der Zeit evaporieren oder der unkatholische Gegentheil davon auch den mindesten Geschmack erhalten sollte, deshalb einhellig für gut erachtet worden, dass man deshalb ein Protokoll formieren, das Conclusum demselben beifügen und dasselbe doppelt fertigen und eines davon bei den geheimen Kriegssachen zu Luzern, das andere bei ihrer Fürstl. Gnaden zu St. Gallen, als welche in demselben katholischen Corpore das Meiste ausmacht und das Directorium zu führen haben wird, aufbehalten und auf den ereignenden Fall darnach gegangen und gehandelt werden solle.

Und folget erstlich das Protokoll desjenigen, so die über dieser Materie aus der gemeinen Session geordnete Deputation und Kammer nach fleissiger der Sache Ueberlegung zusammen getragen hat.

Actum den 29. Mai 1696. In Luzern vor einer Deputation aus der gemeinen katholischen Session also geordnet.

Betreffend wie das katholische Wesen jenseits des Hummelwaldes gelegen, in hart vorbrechenden Feuerflammen eines inwendigen Religionskriegs wider den von uns im Glauben abgespaltenen Feind in Beschützung genommen vor Ueberfall erhalten, mithin auch im Gehorsam zu behalten sei.

Sobald nun dieses Thema auf das Tapet gelegt worden ohne ferneres Umsehen, hat dasselbe gezeigt, dass für den Anfang nothwendig seie, dem Feinde bei nahem und genau zu untersuchen, mit welchem zu thun zu bekommen man besorget, und dann alle die Orte zu beobachten, so von ihnen sollten beschützet werden.

| | |
|---|---|
| Der Feind ist in Zürich ungefähr stark . . | 12000 |
| Glarus der andern Religion bei . . . | 4000 |
| Appenzell Ausserrhoden ungefähr . . . | 5000 |
| In der Landgrafschaft Thurgau . . . | 6000 |
| Stadt St. Gallen . . . . . . . . | 800 |
| Landschaft St. Gallen bei . . . . . | 3300 |
| Und was sich im Rheinthal befindet bei . . | 1300 |
| | 32400 |

Vor dem Feind aber muss gerettet werden die Landschaft, so ob dem Zürchersee liegt, Fürstl. St. Gallisches Gotteshaus sammt dessen Landschaft, Thurgau, Rheinthal, katholisch Glarus und Appenzell, und sonderlich der Pass im Hummelwald.

Und weil hierbei ihre Fürstl. Gnad. von St. Gallen das Meiste zu thun deroselben obliegen will, nicht allein dero Land vor feindlichem Ueberfall unserer Widersacher in Sicherheit zu setzen, sondern über das noch anderen Landschaften beholfen sein solle, lasset sich hier nicht bergen, was selbe drücket. Die der andern Religion zugethanen im Toggenburg sind ein starker Dorn im Fuss, die Stadt St. Gallen aber das gefährlichste Aposthema, das ihro in Mitte des Herzens lieget, beide Sachen die unentbehrlicher Dingen Remedur erfordern; der Dorn kann nicht wohl anders ausgezogen werden, als durch die Extraction 6, 7 bis in 800 Mann von der andern Religion, sollte aber wenigstens mit halb so vielem Volk von löblichen Orten dieser Abgang mit Katholischen, also Honig für Gift ersetzt werden.

Diese Extraction könnte also veranstaltet werden, dass wenn die Nothurft erheischte, solche zu bewerkstelligen, Gestalten wann Utznach und Gaster von oben ab, das St. Gallische Unteramt aber von unten aus anrückte, löbl. Ort Schwyz des Zuzugs kraft Landrechtens begehrte, könnten von beiden Religionen, um den ersten Argwohn zu benehmen, so viel hundert ausgezogen, und demnach da und dort unterstossen werden, übrige in Toggenburg sich befindende Feind würden geschwächt, also zum Schirm, ja Abbruch des Feinds tauglich gemacht, da dann allerhand Mittel sich hervorthun werden, dass man von

diesen vertheilten Toggenburgern keinen, als wie wenn sie in einem Korpo beisammen stünden und unter die Augen anmarschierten, grossen Schaden zu befahren hätte.

Wir schreiten zu der Stadt St. Gallen. Diese hat, wie oben gemeldet, in 800 wohlbewährter Männer; diese sind in der Religion verbietet, tragen den Kopf auf hohen Achseln, ihnen sind die Schuh zu enge, das Publikum ist fast reich, der Burger stehet nicht übel, die Stadt ist mit Gräben umgeben, die Mauern mit Thürmen versehen. Dieser Stein drücket hart, dann er an dem Leib lieget; fragt sich aber, wie er sich lasse abwelzen? Die Fürstl. St. Gallische Mannschaft hin und wieder im Land auszutheilen, hingegen das Gotteshaus ohne Garnison gleichsam dem Wolf im Rachen ohne Hülfe stehen lassen, darum solle man nicht reden. Anno 1696 nächst der Burgerschaft sind unvermerkter Dingen aus der Pfalz, Genf und Neuenburg etc. bis 450 Mann in die Stadt practiciert worden, so ein gleiches bei einer künftigen Ruptur sollte können bewerkstelligt werden, wurden die hin und wieder in der Landschaft abgetheilte Truppen bald da bald dort durch Ausfälle beunruhigt und geschädigt, getrennt und geschlagen werden; da im Gegentheil, wenn eine Garnison von 500 bis 600 Mann in das Gotteshaus eingelegt würde, dürfte man von Seiten der Stadt St. Gallen an die Excursiones nicht gedenken, müssten sorgen, diese rückten ihnen auf dem Rücken nach, und damit müsste man dies Volk nicht auf die Landschaft austheilen, sondern könnte damit die ausgesehenen vortheilhaften Posten besetzen. Da im Uebrigen, weil die Stadt St. Gallen um und um von St. Gallischer Landschaft conclaviert, könnte durch Vigilanz und Wachbarkeit fremder Völker Einzug man schon spehren, und so dergleichen gefunden, angetroffen und behändiget wurden, andern zum Schrecken, müsste solchen der nächste Ast zur Todtenbahr destiniert sein.

NB. Dürfte vielleicht Stadt und Gotteshaus St. Gallen eine Neutralität annehmen.

Fürstl. St. Gallisches Gotteshaus also von seinen schmerzhaftesten Wunden geheilet, würde Arbon und Bischofzell be-

setzen im Thurgau, wenigstens 1000 Mann auf Wyl und 200 Mann in die Stadt und Schloss Frauenfeld verlegen, und weil an der Erhaltung, als an der Sicherheit eines Herrn Landvogts und Oberamts, welche, wo sie als die Obrigkeit den Unterthanen unter den Augen stehen, ein Grosses liegt und gar zu viel sagen will, ist hier die Geschwindigkeit in Hülfe und Nachricht, (damit man nicht wie Ao. 1656 eher überfallen, als vor dem Ueberfall gewarnt sich befinde) höchst nothwendig, neben dem aber, dass man dahin etwa 150 katholische Thurgäuer ziehen könnte, fällt die Sach wegen 200 St. Gallischer Soldaten nicht schwer, in Maassen die Gelegenheit des Orts den Beisprung, Zürich unvermerkt, treffenlich secundiert.

NB. Dem Herrn Landvogt von Frauenfeld sollte der Befehl gegeben werden, einen Soodbrunnen im Schlosskeller auszuführen und zu Stand zu bringen.

Im Thurgau sollten die Schlösser Sonnenberg und Spiegelberg, Lumisser und Spiegelbergerthal mit Mannschaft besetzt werden, und dieses sind die einzigen Orte, in welchen solches zum Trost katholischen Wesens zum komlichsten kann gethan werden, gestalten von etwa 1500 katholischen Unterthanen der meiste Theil ganz hin und wieder verstreuet, allda aber kann 6 bis 800 Mann nah bei einander sich befinden; aber was mit der Mannschaft auszurichten, wenn selbe schlecht oder gar nicht bewaffnet ist? Und weil kein guter Rath wäre, wenn man darob halten wollte aus obrigkeitlichem Befehl, dass die Landgrafschaft sich bewehren sollte, weil dem weit an Zahl übertreffenden Haufen der andern Religion das Messer, die Katholischen zu verletzen, dadurch in die Hand gegeben würde; bleibet also übrig, dass die Besitzer selber Enden und Orten in eigenen Kosten veranstalten sollten, und zwar damit der Schmerz gelindert würde in so viel nächst folgenden Jahren, massen auch ein solches sie ringer ankommen wird, als etwa wie anno 1656 geschehen, von dem Feind die eigene Substanz von angeschlagener Contribution versehrt zu sehen. Wo aber 200 Thurgäuer mit andern 200 Mann von denen löblichen Orten ausgetauscht wurden, gäbe es der Sache noch ein grösseres Ansehen und hiermit

vermeinte man den andre Mal den von Zürich gewonnenen Vortheil aus deren Handen gerissen, die Unterthanen in Gehorsam behalten, und der Pass zur Extraction wie eben auch mit 3000 Ao. 1656 geschehen, etlich tausend Männer verlegt zu haben.

Wir rücken in das Rheinthal, dessen oberer Theil fast ganz katholisch und mit bewehrter Mannschaft befindlich, der untere Theil aber, besonders Thal und Rheinegg ist mit Feinden den Unseren überlegen, hat Hoffnung auf Appenzell Ausserrhoden.

Weil aber die Religionszugethanen dieser Enden uns an der Zahl beiderseits gleich, von Ausserrhoden Appenzell, wie unten zu hören, kein Ungemach zu befürchten, dieser Letztere nicht herzhaft, Roschach und Reichsboden angrenzen; trägt man diesfalls keine Sorge, sondern achtet, als wenn Rheinthal nicht zum Spiel gehörte. Als aber oben stehet, sollte Oberriedt etwa 200 Mann an die Garnison in das Fürstl. Gotteshaus St. Gallen stellen. Ist aber Sax und Werdenberg dabei nicht stark zu fürchten, die Ungelegenheit der Orte dürfte sie wohl abhalten, man kann aber in Kriegsgeschäften nicht allem Unglück entrinnen, wohl aber dem Schädlicheren solle man vorkommen. Indessen dürfte nichts schaden, wenn Rosenberg und Grünenstein auf allen Fall mit 100 Mann besetzt würden.

Die Situation löblichen Orts Appenzell ist also gestaltet, dass, obschon Ausserrhoden der andern Religion noch um einmal stärker an der Zahl, denn Innerrhoden katholischer Glaubniss, diesfalls die Gefahr weniger des Ueberfalls zu vermuthen. Das Geländ Ausserrhoden ist sehr schmal, zieht sich weit in die Länge, also diese ohne sonderbare Commotion sich nicht zusammen ziehen können, dies kann eben so wenig insgeheim geschehen, aber ganz leicht in vortheilhaften Orten von den Innerrhoden verhindert werden; die Katholiken sind auch beisammen so wohl portiert, dass sie den andern auf dem Rücken liegen, und darum kaum sich erfrechen würden, auf Andere einen Ausfall zu wagen. Das aber legte ihnen den Zaum völlig in das Maul, wenn Appenzell Innerrhoden und St. Gallen reciprocierlich eines dem andern lockte, auf alle dessen Bewegung

mit Treue und Hülf, Zuzug, Gut und Blut eines das andere kräftigst zu retten.

Katholisch Glarus muss ihm selbst berathen sein, sie allein zu verwahren erforderte eine ganze Armee.

Und anjetzo kommen wir an den bald importierlichsten Ort im Hummelwald, dieser sammt seinem Pass muss vor allem gewonnen werden, und damit man sich dessen versichere, solle man gemeine Schanzwerk aufwerfen, allein die zu der Zufuhr nothwendigen Strassen offen behalten, die andern verhauen, wo aber eines oder das andere Werk anzulegen, wo die eine Strass offen, die andere beschlossen sein solle, das muss der augenscheinliche Untergang des Orts selbst die Resolution geben, die Beschreibung dessen aber ist nicht auf schon eingebrochene Ruptur zu verschieben. Die Früchte, so erspriessen aus der Erhaltung des Hummelwaldes sind folgende: Dadurch wird verhindert die Conjunction zwischen Zürich und Glarus; giebt sichern Rücken Utznach und Gastern; hält den höchst nothwendigen Pass, sei es um die Victualien, o per regola di buon governo gegen dem Reich offen und macht dem Fürsten von St. Gallen Luft, dass er agieren kann.

Also sollten und würden die Orte jenseits des Hummelwaldes gelegen vor feindlichem Anfall in Sicherheit und zum Widerstand bastant gesetzet.

Der letzte Theil dieser aufgetragenen Commission ist das in letzter Zusammenkunft abgesehene Magazin in Wyl.

Kurz hievon geredt, wäre so nothwendig nicht, desswegen ein neues Gebäude auszuführen; auf dem Fürstlichen Hof, Rathhaus und Herrenstube könnte ansehnliche und erkleckliche Quantität Früchte aufgeschüttet werden. Als 6000 Mütt Kernen. Diese könnten nicht von allen Orten her in Natura geliefert, weil sie wider das Geld nicht sollen geführt werden; also ein Theil an Geld zu empfangen und an Frucht zu verwenden sein wird.

800 Fässchen bairisches Salz;
200 Zentner Pulver und
100 Zentner Blei sollen dies Magazin ausstaffieren.

Der Vorrath an Geld müsste eben nicht in Wyl liegen, allein man müsste das Quantum, wie und wo solches gewiss zunehmen, wissen.

Dieses Magazin anzumachen, solle billig obgelegen sein allen Geistlichen, Klöstern und denen geistlichen Inhabern selber Enden liegenden Gerichtsherrlichkeiten, welche nach Maass der geniessenden Einkünfte quotidiert müssten werden, und dessen versiehet man sich zu ihnen ganz trostlicher Dingen theils weil in mehreren Jahren es also einzurichten ihnen nicht beschwerlich, theils aber, weil sie Vortheil daraus ziehen können, vermittelst der ihnen zugelassenen Handelschaft, so sie damit treiben können, meistens aber, dass auch hiermit denen Weltlichen der nervo gegeben wird, alles was ihnen lieb sein kann kräftigst zu deffendieren, und nicht geglaubt solle werden, das letzte troublen nicht das ganze katholische Wesen gewitziget haben, und darum nicht mehr gesinnet sein, dem Feind Wehr und Waffen zu schmieden, womit er uns und unser Blut ausmetzgen könne, gestalten bei letztem Krieg de Ao. 1656 er meisterlich hat gewusst sich der von denen Geistlichen ausgeschütteten und nicht in Sicherheit gesetzten Früchte zu bedienen und zwar zu höchstem Nachtheil der Katholischen. Quod Deus pro futuris temporibus clementer avertat etc.

So über diese Vorschläge vor der ganzen Session die Relation erstattet worden, hat man von neuen Dingen die Partes dieser Vorschläge wiederum in eine reife Berathschlagung gezogen und zwar befunden, dass die unkatholische Macht in der beschriebenen Gattung sich fast befinden werde; es hätten aber nicht allein die jenseits des Hummelwaldes Gelegenen wider dieselbe zu streiten, sondern es werde derselben auch entgegengesetzt die Macht der 4 Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sammt ihren Helfern; item die Diversion und Grafschaft Baden gegen den Zürchern möge gemacht werden.

Wohl wahr sei, wenn man den Unkatholischen Platz und Raum geben würde, sich nur auf einen Theil der Katholischen zu ergiessen, und die andern beim Spiel still sitzen würden, dass ein solches das Verderben der Katholischen sein könnte,

deshalb für eine der grössten Grundregeln zu achten, dass so bald mit Zürich gebrochen wird, alle Katholische sammethaft und auf einen Augenblick in die Wehr schiessen und zu agieren anfangen, dem Nothleidenden beispringen oder durch eine gewaltige Diversion Luft machen sollen, wie die Zeit und Umstände ein solches von selbst weisen und lehren werden.

Denn wass man hier abredet und einander verspricht nicht nur Wort sei, sondern in Aufrichtigkeit, wie es ehrlichen und getreuen Leuten, Eid- und Bundgenossen gebühret, und wie der goldene Bund in der gemeinen Wohlfahrt und das Interesse der Religion solches unumgänglich erheischt, gehalten und bewerkstelligt werden sollen.

Die vorgeschlagene Extraction einer Anzahl der unkatholischen Toggenburger ist insgemein für ein sehr kluger, aber wegen seiner Execution ein sehr schwerer Gedanke angesehen worden; dass diese Extraction geschehen solle, wenn man die Katholischen jenseits im Stand etwas Vortheilhaftes wirken zu können sehen und den Pass über den Hummelwald behauptet haben will, ist als eine unentbehrliche Nothdurft erachtet; die Execution aber dieses Vorschlags hat zwei Theile, deren der erste ist, wie der Fürst von St. Gallen diese Leute mit sammt unseren G. L. A. E. von Schwyz unter dem Vorwand der Hülfsmachung laut Landrechtens zum Auszug bringen wolle; bis es zu effectuiren, würde dafür gehalten, dass es also sein könnte; so bald die Ruptur erfolgt und die katholischen Orte, also auch Schwyz wie der Fürst zu St. Gallen und dieser wie Schwyz die Waffen ergriffen haben, sollte Schwyz alsobald gegen Toggenburg anrücken, und den Zuzug kraft Landrechtens von Toggenburg begehren, St. Gallen sollte denselben bewilligen und befehlen, ja mit dem untern Amt ob sich anrücken und die Hülfsziehung zu Stande bringen helfen, von 1600 Mann halb Katholische halb Unkatholische; der Vorgesetzten sollte man sich alsobald bemächtigen, wenn sie sich diesem Vorhaben widersetzen sollten. Wenn der Auszug geschehen, sollten die Katholischen contramandiert, die Unkatholischen hin und wieder in die löblichen katholischen Orte vertheilt und zeitwährend des

Kriegs in guter Hut alldorten gehalten, aber wider Verdienen übel nicht tractiert, sondern als Geisel verpflogen oder in ehrliche Arbeit gezogen und auf erfolgenden Frieden in ihr Vaterland restituiert werden.

Ob nun zwar, um ein solches zu Stande zu bringen, von der nähern Formalität ein Gewisses nicht wohl kann gesagt werden, weil die Zeit und der Sache Umstand, das Mehrere weisen werden; so haben die Fürstl. St. Gallischen Herren Abgesandte gleichwohl bedeutet, dass sie zwar de eventu nichts versichern können, hoffen aber mit sehr gutem Grund, dass ein solches zu effectuieren sein würde, wäre mithin dessen Bewerkstelligung ein Assomptu der Fürstl. St. Gallischen Beamten, doch dass ein löbliches Ort obbedungnermassen dazu concurriere und die Hand biete, dahin man also diesen ersten Theil gestellt sein lasse.

Ueber den andern partem, nämlich die Versorgung und Vertheilung dieser 800 extrahierten unkatholischen Toggenburger seien sehr viele Bedenken eingefallen.

Es werde diese Extraction bei ihren übrigen Glaubensgenossen einen halb verzweifelten Unmuth und Widerwillen gebären.

Wenn die Execution über den geschehenen Versuch nicht erfolgen sollte, würde solches doppelt schaden und gefährliches Misstrauen unter ihnen wider die Katholischen verursachen.

In den Orten würde diesen Leuten nicht zu trauen sein, sie könnten alles ausspähen und dem Feind übertragen.

Der Eifer bei den katholischen Unterthanen in dergleichen Fällen sei gross und könnte schwerlich beschränkt werden, dass diesen Leuten nicht grosser Verdruss, Schimpf, Schmach und vielleicht gar der Tod da und dort angethan werden möchte.

Bei diesen Fällen habe man genug für sich zu thun, zu geschweigen auf solche Leute zu schauen.

Boshafte Leute könnten zur Verkleinerung der Vorgesetzten ein solches für eine Collusion mit den Unkatholischen ausdeuten und damit grosses Uebel anrichten.

Bei solchen Zeiten habe man nicht minder auf Erhaltung der innerlichen guten Constitution des Standes, als auf die von

aussen her andringenden Feinde zu schauen und was dergleichen Bedenken mehr gewesen etc.

Wie aber dem ganz vernünftig entgegengesetzt worden, dass die Kriege niemals ohne Gefahr und Ungelegenheit können geführt werden, denn wenn die fünf Orte sich beschweren, 800 Unkatholische zu versorgen, was man von ihrer Fürstl. Gnad. zu St. Gallen fruchtbarlich hoffen oder zu thun ihr zumuthen wolle, wenn man derselben die Last von 3300 solchen Leuten auf die Achseln ladet. Wenn man einerseits die Unkomlichkeit und Gefahr, so den fünf Orten zusteht von so vertheilten und dissarmierten 800 Unkatholischen, anderseits Nutz und Schaden auf die Waagschale legt, welche dem katholischen Corpori jenseits des Hummelwaldes aus dem Erfolg oder Nichterfolg unentbehrlich auswachset; überzieht verhoffender Nutzen sogar bei weitem die Gefahr und Schaden bei deren Vertheilung in den Orten, das ja alle Vernunft erheischt, dass ein solches geschehen solle.

Sie können als Geissel in den Orten, und damit die Unkatholischen, so noch im Land bleiben, desto besser in officio erhalten werden.

Auf diese und noch viel mehrere rationes pro et contra, so in drei verschiedenen Malen über diese Materie verpflogen worden, ist endlich der Schluss einhellig dahin gegangen:

Dass auf den ergebenden Fall diese Extraction von 800 unkatholischen Toggenburgern geschehen, der Vorwand des Zuzugs auf Schwyz wegen Landrechtens gebraucht; die Extraction auf obbedeutete Form, oder wie die Zeit und Umständ ein solches dictieren werden, vorgenommen, die Katholiken contramandiert oder ausgetauscht, die Unkatholischen aber in die löblichen Orte vertheilt und mit Namen

| | | |
|---|---|---|
| Auf Luzern | 250 | Mann. |
| „ Ury | 200 | „ |
| „ Schwyz | 150 | „ |
| „ Zug | — | „ |
| „ Unterwalden | 100 | „ |
| „ Solothurn | 100 | „ |
| Summa | 800 | Mann |

vertheilt, in ehrlichen Arbeiten, als zum schanzen, schiffen, führen oder anderem nach Befinden verwendet, wider Verdienen keinem nichts Leides gethan, sondern ehrlich gehalten und auf den Frieden ihrem Vaterland restituiert werden.

Die dann auch ihre Zehrung, was sie mit Arbeit nicht verdient hätten, nach der Hand wiederum zu ersetzen könnten angehalten werden.

Dabei die Geheimde nochmals als von einem sommo arcano angelegentlichst recommandiert, und die beiden Orte, bei welchen dieses Protokoll bleibet, sammt Schwyz ersucht worden, auf den begebenden Fall daran zu sein, dass dieser Schluss möge effectuiert werden.

Was wegen und gegen die Stadt St. Gallen projectiert worden, hat man gut geheissen.

Was gegen und wegen Thurgau projectiert worden, ist gut geheissen, mit dem Zusatz, dass man nicht trachten sollte, die Bewaffnung der Katholischen auf die Personen zu machen, sondern dass die Gewehr und Munition in die Orte gethan werden, wo man sich zusammenziehen und halten solle.

Man solle trachten, dass durch die Geistlichen des Thurgaus die Provision der Gewehre und Munition verferget und mit Nächstem die Bewantnuss der Gotteshäuser im Thurgau eingeschickt werden, damit man sehen könne, was man auf jedes derselben austheilen könne.

Den Quellbrunnen im Schloss Frauenfeld zu machen, ist gut befunden.

Dass aus dem Hof Oberried im Rheinthal etwas Volkes auf St. Gallen in das Gotteshaus möchte gezogen werden, ist placidiert.

Katholisch Appenzell und der Fürst zu St. Gallen sollen sich absonderlich gut mit einander verstehen, was bei dem begebenden Eall zu thun und wie unkatholisch Appenzell im Zaum möge gehalten werden, was man aber abreden wird, das solle in Treuen gehalten und gegen einander observiert werden etc.

Was katholisch Glarus und Sargans thun und eines das andere retten können, solle die Arbeit derjenigen Konferenz

sein, welche Schwyz deshalben absonderlich mit Glarus und den Sargansischen Amtsleuten halten wird.

Die Rettung, Besatzung und Verschanzung des Hummelwaldes, und dass vorher alles ausgesehen, consultiert und zu Papier gebracht werde, ist eine so nothwendige und importierliche Sache, als zum äussersten nothwendig ist die Unterhaltung und Communication der Katholiken dies- und jenseits dieses Passes stehenden Völkern; die Communication mit dem Reich, die Zufuhr der Früchte und des Salzes von daselbst her, die Verhinderung der Conjunction zwischen Zürich, Glarus und Bündten etc.

Und was noch mehr dergleichen importierliche Motive sein, wird also ihre Fürst. Gnad. zu St. Gallen ersucht, dahin ihr Bestes anzuwenden.

Das Magazin in Wyl ist nochmals beliebet und weiset darum das Mehrere der Abscheid.

Actum vor der gesammten Session der löblichen katholischen in Luzern versammelten Orte den 28. Mai, vor der Deputatschaft den 29. d., wiederum vor der gesammten Session den 29. und 31. Mai Ao. 1696.

Bezeugt:

J. Carl Balthasar,
Staatsschreiber zu Luzern.

Die Fortsetzung im folgenden Bande.

---

# III.

# Der Feldzug der Zürcher, Berner und Bündner in das Veltlin im Jahre 1620.

Aus den in italienischer Sprache hinterlassenen Denkwürdigkeiten des Marschal Ulysses v. Salis zu Marschlins (Manuscr. in Fol.) mit Anmerkungen mitgetheilt

von

TH. v. MOHR.

---

Ergänzendes Seitenstück zur Zürcherischen Darstellung im dritten Bande, S. 369 ff.

---

Unser unglückliches Vaterland schwankte in einer beklagenswerthen Verwirrung bei der halsstarrigen Widersetzlichkeit der Katholiken, welche die Waffen zur Wiedereroberung des Veltlins nicht ergreifen wollten*), sondern vielmehr geneigt

---

*) Iam Misaucienses cum Leguntinis et Disertinis se conjunxerant et oppidum Ilantinum ingressi, tormenta maiora bellica septem, quae ibi erant, in sua potestate cum omni apparatu habebant. Atque non Catholicos solum foederis Grisaei omnes, sed Protestantes quoque plerosque nolentes volentes ad se attraxerunt. Sprech. hist. mot. p. 156. Den Abgeordneten der beiden andern Bünde, die nach Ilanz mit der Mahnung gesandt wurden, dass der obere Bund seine Kräfte mit denjenigen der Eidgenossen und der übrigen Bündner zur Wiedereroberung des Veltlins vereinigen möchte, wurde der Bescheid, dass ihnen von den Gesandten der mächtigsten Monarchen und von den Unterthanen in Veltlin

waren, dieselben gegen ihre eigenen Mitbürger zu kehren, wie die spätern Ereignisse kurz hernach es bewiesen.

Noch konnten nicht alle (aus dem Veltlin zurückkehrenden) Fähnlein die Heimat erreicht haben, als die so sehnlich erwartete Hülfe der Herren von Zürich und Bern anlangte. Die Erstgenannten waren 1000 Mann stark unter den Befehlen des Oberst Steiner und der Hauptleute Caspar Schmid und Stucki; die Letztern 2100 Mann, befehligt vom Oberst von Mülinen, einem Herrn von grossen Erfahrungen, der Ludwigen von Bonstetten als Oberstlieutenant *) und Rudolf Wagner, Abraham von Grafenried, David Stürler, Bartholome von Römerstal und Abraham Binder als Hauptleute unter sich hatte.

Die ersten Fahnen langten den $^{9}/_{14}$. August in der Herrschaft Maienfeld an; dieser Succurs wurde durch den Widerstand verzögert, den die Berner in dem von den katholischen Kantonen besetzten Mellingen, wo man ihnen den Durchgang verweigerte, fanden; so dass nur wenig fehlte, dass es zu Feindseligkeiten gekommen wäre. Da jedoch die Berner vernünftigerweise erwogen, dass sie in diesem Falle ihren Bundesgenossen die dringende Hülfe nicht bringen könnten, fanden sie rathsamer, die ihnen widerfahrene Beleidigung zu übersehen und einen andern Weg einzuschlagen. Auf den 10. August ward ein Beitag nach Chur ausgeschrieben, um zu berathen, wie diese Hülfstruppen am nützlichsten zu verwenden seien und wie viele Mannschaft jede Gemeinde zu denselben stossen lassen sollte. Das Ergebniss war, dass Bern vereint mit den Fahnen des

---

selbst die Zusicherung ertheilt worden sei, dass Alles ohne Blutvergiessen wieder erstattet würde. — Die aus der Grub, welche 100 freiwillige Musketiere mit den Eidgenossen ziehen lassen wollten, wurden daran verhindert. Nur Thusis, Heinzenberg, Schams und Rheinwald hatten eine gewisse Zahl Soldaten zur Besatzung in Cläfen gesandt. Ibid. — Am 21. August sandten Disentis, Lugnetz, Obersaxen und Misox an die Berner die Mahnung nach Chur, dass sie von dem Kriegszug in's Veltlin abstehen sollen. Msc. Sprech.

*) Der Zürcher Bericht (Archiv der allg. geschichtf. Ges. III. S. 371) zählt ihn unter die Hauptleute und nennt ihn Jost. — *Spr.* l. c. p. 156: Jodocus.

Oberen und einigen des Gotteshausbundes nach Cläfen*) und über la Riva und Bocca d'Adda in das Veltlin einzudringen habe; das Zürcher Regiment vereint mit den Fahnen des X Gerichten- und den Uebrigen des Gotteshausbundes solle einstweilen nach dem obern Engadin ziehen, um von dort aus das angemessen Findende gegen das Veltlin zu unternehmen, oder dem untern Engadin zu Hülfe zu ziehen, falls, wie gedroht worden, der Erzherzog Leopold dort einfallen würde. Dieser schrieb jedoch einen ziemlich verbindlichen (assai cortese) Brief, versichernd, dass die von ihm aufgebotene Mannschaft einzig zur Vertheidigung der eigenen Staaten und keineswegs zu Einfällen in fremdes Gebiet bestimmt sei. Man fand angemessen, ihm zu beweisen, dass man seinen Zusicherungen Glauben beimesse, indem man ihn versicherte, dass er von uns, die wir entschlossen seien, mit ihm in guter Nachbarschaft zu leben, nichts zu besorgen habe, und dass die eingetroffenen Hülfstruppen einzig dazu bestimmt seien, um unter göttlichem Beistande das Veltlin wieder zu erobern. Zu Cläfen angelangt, fanden die Berner diesen Platz in ziemlich schlechtem Stande. Der Oberst Baptista (von Salis) hatte nur seine Bergeller und einige Schamser und Rheinwalder bei sich, die, wie es ihnen beliebte, nach Hause gingen und wieder kamen.

Die Spanier, welche Tag und Nacht an der Befestigung der

---

*) Der Vorwurf, den der Zürch. Berichterstatter (l. c. S. 375) den Bernern macht, dass sie „Rathschlag gebrochen" hätten, ist ganz grundlos. Dass sie in F o l g e dieses Rathschlags wirklich nach Cläfen, und erst von dort aus ins obere Engadin zu marschieren hatten, und diesen Weg nicht etwa bloss auf eigennützige Insinuationen bündnerischer Güterbesitzer, wie jener behauptet, einschlugen, ergiebt sich ja aus dem Zürch. Berichte (S. 375) selbst, indem es dort heisst, das Bernerregiment habe die Weisung gehabt, nach „Cur und folgends durch den o b e r e n und Gottshausbund auch in's Ober-Engadin" zu marschieren. Um eine solche Route zu nehmen, m u s s t e n die Berner über den Splügen nach Cläfen und von da das Bergell hinauf gehen. Es ist auch gewiss unter keinen Umständen anzunehmen, dass der Berner Oberst, schon Tags darauf, jene Weisung ausser Acht gesetzt habe, um irgend welchen Partikularen gefällig zu sein.

Posten von la Riva und Montagnola arbeiteten, setzten dieselben mit einigen kleinen Feldstücken, die von einer ziemlichen Anzahl Soldaten bewacht wurden, in einen vortrefflichen Vertheidigungsstand, und Graf Serbelloni war mit andern guten Truppen zu Nova (Novate), um ihnen, wenn sie angegriffen würden, zu Hülfe zu kommen. Da der Berner Oberst diess hörte und sah, dass die Fahnen des obern Bundes nicht erschienen, weil sie sich gegenseitig misstrauten und folglich unbeweglich zu Hause blieben, so zog er durch das Bergell nach dem obern Engadin, um sich mit den Zürchern und denjenigen des Zehngerichtenbunds zu vereinigen.

Es wurde Kriegsrath gehalten, um zu berathen, wo man mit mehr Erfolg in das Veltlin hinuntersteigen könnte und allseitig die Ansicht gebilligt, dass der Weg durch Malenco der leichteste sein würde; weil aber Sondrio und jene Gegend schon ausgeplündert und alle Lebensmittel daselbst aufgezehrt worden waren, auch keine Vorräthe zum Mitführen vorhanden waren, so wurde dieser Weg aufgegeben. Es wurde auch vorgeschlagen, über Poschiavo nach Tirano zu ziehen, was sicher der beste Entschluss gewesen wäre, weil man, wenn dieser Platz genommen worden wäre und man sich daselbst festgesetzt hätte, über die Zapelli d'Aprica und den Berg Martarolo die von dem früher genannten Moderante Scarabella Namens der Republik Venedig angetragenen Lebensmittel und Munition hätte beziehen können. Allein einige der angesehensten Poschiaver wussten so gut zu schwatzen (seppero cosi bene ciarlare) und brachten dem Einen und dem Andern bei, es würde unmöglich sein, von dieser Seite in das Veltlin einzudringen, weil der sehr enge Durchgang bei Piatta mala von den Feinden aufs Beste befestigt sei und von einem guten Schloss vertheidigt werde, das auf einem kleinen Felsen stehe, an dessen Fuss man vorbei ziehen müsse. Bei der Madonna von Tirano sei die ganze Hauptmacht gelagert, um dem Wachtposten von Piatta mala, falls er von uns angegriffen würde, Hülfe zu leisten. So wussten diese Ehrenmänner (questi galanthuomini) von dem Einfall auf dieser Seite abzuleiten. Die Zeit lehrte später, dass Piatta mala das

nicht war, was sie uns vorgaben, und dass man mit geringer Wegbahnung jenseits des Flusses hätte vorbeiziehen können, wie es denn auch später 1624 geschehen ist.

Somit blieb uns kein anderer Durchpass, als durch das nach Bormio führende Luvinerthal, welches von Vielen gepriesen wurde, indem sie sagten, dass man in jenen Dörfern und umliegenden Thälern eine hinlängliche Menge von allerhand Lebensmitteln finden werde und dort auch die uns von der Republik (Venedig) angetragenen Vorräthe auf dem obbezeichneten Wege beziehen könne. Man zog daher (22. Aug.) über einen gewissen Berg *), um noch nämlichen Tags in dem benannten Thale Livigno oder Luvin zu lagern. Am folgenden Morgen früh zog man gegen Bormio, ohne inzwischen auch nur einen einzigen Einwohner zu finden, von dem man Nachrichten über den Feind hätte erhalten können. Als man nun so weiter zog, wurden die Obersten durch die von einem zufällig eingefangenen Bauer erhaltene Nachricht unangenehm überrascht, dass sich die Feinde bei einem Ort, Pedenos genannt, vom Fluss bis ziemlich hoch in die Berghalde hinauf wohl verschanzt hätten, und dass dort Don Giov. de Medicis und Don Giov. Bravo, ein Spanier und einer der berühmtesten Feldherrn (Mastri di Campo) seiner Zeit mit seinem Korps (col suo terzo) befehligten, nebst vielen wackern Offizieren und andern italienischen Kompagnien, im Ganzen mehr als 1600 Mann. Dieser Verschanzung hatten sich die Unsrigen so sehr genähert, dass sie ohne Nachtheil ihrer Ehre sich nicht mehr zurückziehen zu können glaubten. Der Oberst Guler *), der die Vorhut hatte,

---

*) Casauna oder Casanna.

**) Davon, dass Oberst Joh. Guler erst zu Bormio und in Folge Intercession der beiden Obersten Steiner und v. Mülinen den Oberbefehl über das Bündner Regiment erhalten habe, findet sich auch bei Sprecher keine Spur. Die Hauptleute unter ihm waren zufolge *Sprech.* l. c. p. 157: Joh. Jeuch von Klosters (nicht Joh. Jouk, wie der Zürch. Bericht meldet), Florian Sprecher (des oft genannten Geschichtschreibers Bruders Sohn), Christian Fluri, Baron Rud. v. Salis von Grüsch (Bruder des Verfassers dieser Denkwürdigkeiten) und Florian Buol. An diese

stellte sich also in einem kleinen Acker, so gut er konnte, in Schlachtordnung. Die Andern beschleunigten ihren Schritt und thaten das Nämliche. Die drei Obersten fassten im Einverständniss mit ihren Hauptleuten den Entschluss, entweder den Feind in seiner Verschanzung zu überwältigen oder zu sterben, indem es zu unehrenhaft sein würde, sich zurückzuziehen. Die Hälfte der Bündner erhielt den Befehl, die Schanze zu überhöhen, was sie mit fröhlichem Muthe (con animo lieto) bewerkstelligten; jedoch stürzten dabei Einige in die Tiefe, denn so schwierig war es, die Höhen über jenen Abgründen zu erklimmen. Sie hatten den Befehl, wenn die Höhe erreicht sei, durch sechs Musketenschüsse ein Zeichen zu geben und dann im Rücken des Feindes herunterzusteigen, der sehr erschreckt wurde, als er schiessen hörte, indem unsere Leute die Höhe von einem Orte erstiegen hatten, wo er sie nicht sah. Die Zürcher wurden gebeten, über das Wasser zu gehen und auf jener Seite vorzurücken, so bald sie die Unserigen herabsteigen sähen. Und so blieb man, bis das Zeichen gegeben wurde, beinahe 1 ½ Stunde unbeweglich, zur Verwunderung des Feindes, der beständig Fussvolk herausrücken liess, um mit den Unserigen zu scharmüzeln, die von der Hauptmacht getrennt worden wären, um die Verschanzung anzugreifen. Sobald man aber das Zeichen hatte, rückte Jeder da, wo er den Befehl hatte anzugreifen, mit unerschrockenem Muthe vor, doch fanden sie einen harten Widerstand und es wurde mehr als eine halbe Stunde und mit einigem Verlurste gefochten, ehe man die Schanze überwältigen konnte *). Als man aber die vom Berge herunter kommen sah und die Zürcher ein wenig vorgerückt waren, ergriffen die

---

schlossen sich 200 Unter-Engadiner unter Ant. Wieland von Schuls und 200 Münsterthaler unter Nicol. Nuttin. Ferner waren dabei Joh. Peter Guler, Sohn des Obersten, obgleich regierendes Haupt des Zehngerichten-Bunds, und Hauptm. Florian Sprecher, Bruder des Geschichtschreibers.

*) Rhaeti per sylvam summo impetu in hostes feruntur, atque aliquandiu acriter pugnatur: tandem hostes superati paulatim loco cedunt. Primus valla hostium superauit Capitaneus Florius Sprecherus, frater meus, qui duos ex hostibus ibi interfecit. *Sprech.* l. c. pag. 158.

Feinde die Flucht gegen Bormio; mehr als fünfzig derselben wurden getödtet*) und ungefähr vierzig auf der Flucht gefangen.

Die Erfahrung hat bewiesen, wie nothwendig es in unserm Lande sei, wenn Jemand dasselbe angreift oder sich an einem Orte festsetzt, denselben zu überhöhen, um dem Feinde von oben her auf den Leib fallen zu können, wie es auch bei diesem Anlasse mit so gutem Erfolge geschah.

Wir fanden eine grosse Menge Kriegsvorrath, denn es ist eine sehr löbliche Gewohnheit der Herren Spanier, die Stellungen und Plätze, die sie zu vertheidigen übernehmen, mit Allem wohl zu versehen und selten verlieren sie einen Platz aus Mangel an solchem. Diese Vorräthe wurden von den Berner Soldaten, die sich von ihren Offizieren davon nicht abhalten liessen, übel behandelt und verbrannt, was zu unserm unersetzlichen Nachtheil gereichte, denn an nichts hatte man grössern Mangel als an Pulver.

Man rückte noch selbigen Tages bis Bormio, das von den Einwohnern und Spaniern, die voller Schrecken und in grosser Unordnung weiter gegen Tirano zogen, verlassen war. Es wurde erzählt, dass Don Giov. Bravo den tiefsten Schmerz darüber empfunden habe, dass er mit seinem Regimente von Bauern, so nannte er die Unsrigen, geschlagen worden sei.

Wegen Mangel an Pulver konnte man den Feind, mit dem man sicher in der ersten Hitze leichtes Spiel gehabt haben würde, nicht verfolgen, sondern musste nach dem Engadin schicken, um welches zu holen. Zugleich wurde die Abreise meines Vaters**), von welcher ich schon gesprochen, beschleu-

---

*) Ex hostibus supra quinquaginta cecidere. *Sprech.* ibid.

**) Hercules v. Salis von Soglio, zu Grüsch wohnhaft, geb. 1566. Podestà zu Tiran 1591, Gesandter nach Wallis, an Bern 1602, nach Venedig 1603 und 1620. St. Marcus - Ritter. Auf seiner letzten Sendung nach Venedig, die er mit Constantin Planta am 4. Sept. antrat, erkrankte er und starb daselbst am 27. Sept. 1620. Die Trauerbotschaft über das Treffen bei Tiran und der unerwartete Abzug aus Bormio beschleunigten seinen Tod. Filio Abundio et astantibus, ante mortem constantiam in religione Protestantium, et incorruptum in patriam,

nigt, damit er etwelchen Vorrath von dem in Val Camonica befindlichen Proveditore erhalte. Als er nach Ponte di Legno kam, traf er dort den Kommandanten mit einiger Mannschaft an, welcher von obigem Herrn dorthin gesendet worden war, von dem er etwas Munition erhielt, die auf einigen Mauleseln nach Bormio gesendet wurde.

Diesen Vorfällen wohnte ich nicht persönlich bei, sondern ich beschreibe sie nach der von meinem Bruder (Rudolf) erhaltenen Auskunft. Ich hatte zwar von meinem Vater den Befehl, ihm zu folgen, konnte es aber nicht thun, weil meine Gattin in ziemlich übeln Umständen und wie oben gesagt, ihrer Entbindung nahe war. Sobald diese glücklich erfolgt war, ging auch ich nach Bormio, fand aber dort zu meinem unaussprechlichen Leidwesen meinen Vater schon abgereist, so dass ich ihm auf dieser Reise nicht dienen, noch, wie es meine Pflicht gewesen wäre, in seiner Krankheit beistehen konnte. Mein Bruder Abundi war glücklicher, und so blieb ich bei meinem ältern Bruder Rudolf.

Nachdem jene wenige Munition angelangt war, drang der Oberst Guler bei den Berner und Zürcher Obersten sehr darauf, dass man vorrücken und Tirano nehmen möchte, ehe dasselbe besser befestigt sein würde und die von uns geschlagenen Truppen sich von ihrem Schrecken erholen und anderweitige Ver-

---

Helvetios et rempublicam Venetam, fidem commendavit, *Sprech.* l. c. pag. 168. — Von seinen Söhnen bemerken wir: 1. Rudolf, geb. 1589, seit 1600 in Folge Testaments seines Grossoheims, Reichsfreiherr, Hauptmann in dem hier beschriebenen Feldzug in's Veltlin, später Oberst und Inhaber eines Regiments in französischen Diensten; gest. zu Malans 19. Oct. 1625. 2. Abundi, Hauptmann, starb 1664. 3. Ulysses, geb. 24. Juli 1594, Verfasser der Memoiren, denen der vorliegende Bericht enthoben ist. Schon 1616 zog er mit 3 Kompagnien der Republik Venedig zu Hülfe und zeichnete sich bei der Belagerung von Gradisca aus. Im Jahr 1625 erhielt er das durch den Tod seines Bruders Rudolf erledigte Regiment; am 4. Juli 1641 ward er Maréchal de Camp und am 15. Sept. Gouverneur von Coni. 1643 verliess er den Dienst, ward 1646 Bundeslandammann und starb in seinem Schlosse zu Marschlins am 3. Febr. 1674. Er war der Stifter der Marschlinser Linie.

stärkung erhalten könnten. Es konnten aber zu ihrem und unserem Unglück jene Herren sich nicht zum Aufbruch entschliessen, so dass man daselbst ungefähr acht Tage Zeit verlor, wobei die Berner Soldaten noch mehr als die andern die Geistlichen misshandelten, die Kirchen plünderten, die Heiligenbilder herausrissen und verbrannten *), ohne sich von ihrem Obersten abhalten zu lassen, welcher einige exemplarisch bestrafen liess. Dieser unselige Aufenthalt wurde unser Verderben; der Feind gewann Zeit, neuen Muth zu fassen, Verstärkung zu erhalten und seine Befestigungen in vollkommenen Stand zu setzen.

Es entstund einiger Zwist wegen der Marschordnung, weil die Schweizer immer die Ersten sein wollten, welchem sich der Oberst Guler widersetzte, indem er sagte, da man ihn in den Engpässen vorangeschickt habe, so wolle er auch in der Ebene die Vorhut in seiner Reihe haben. Somit wurde das Loos gezogen und es traf ihm die Vorhut am Tage des Abmarsches, welches der 30. August war, wo man bis zur Brücke von Sondalo zog und sich dort lagerte. In meinem Leben habe ich nie eine Truppe so traurig auf dem Marsche gesehen, was ein Vorbote unglücklichen Erfolges ist, den wir dann auch hatten. Hier erhielt man die Nachricht, dass alle Brücken abgebrochen und Soldaten aufgestellt seien, um deren Wiederherstellung zu verhindern. Man entsandte daher vierhundert Musketiere auf der Seite von Sondalo durch die Wälder gegen Grosso und die übrige Truppe zog mit dem Gepäck über die Landstrasse. Als die, welche bei der Brücke von Grosso aufgestellt waren, sahen, dass unsere Musketiere ihnen in den Rücken kamen, zogen sie sich zurück **); die Brücke wurde schnell hergestellt und man zog durch die von den Einwohnern verlassenen Dörfer Grosso und Grossotto gegen die Brücke von Mazzo, die gleichfalls hergestellt wurde. Dort fanden die Soldaten Mittel zur Stillung

*) Conf. *Sprecher* hist. mot. p. 158 seq.

**) Prope pagum Sondalum hostilis equitatus et peditatus substiterunt, et crebris tormentorum ictibus aduenientes lacessiuerunt. Rhaetorum autem legio, quam proxime sequebatur Tigurina, eos loco pepulit. *Sprech.* ib. p. 160. — Vergleiche hiemit den Zürcher Bericht l. c. S. 385.

ihres Hungers. Die Herren von Zürich hatten an diesem Tage die Vorhut und man quartierte sich die Nacht vom 31. August in Mazzo ein, wo hinlängliche Lebensmittel gefunden wurden.

Ein Edelmann aus der Gegend, welcher sich in die Wälder zurückgezogen hatte, liess dem Oberst Guler durch einen Knaben sagen, wenn er Sicherheit hätte, so würde er zu ihm kommen, um mit ihm zu sprechen. Sogleich sandte man in der Hoffnung, von ihm Nachrichten über den Stand des Feindes zu erhalten, über den man bisher keine zuverlässige Berichte sich hatte verschaffen können, einige Musketiere, um ihn abzuholen. Dieser berichtete uns die Zahl der zu Tirano befindlichen Mannschaft und dass zwischen den Häuptern der Rebellion und den Befehlshabern der Soldtruppen kein gutes Einvernehmen herrsche und versicherte mit Thränen, dass, wenn wir sogleich nach Vertreibung des Feindes von Pedenos vorgerückt wären, wir keinen Widerstand gefunden haben würden, weil alles fremde Volk die Bündel schnürte, um sich ins Mailändische (alla bassa) zurückzuziehen. Als ihnen jedoch Verstärkung zugekommen, so hätten sie sich auf dringendes Bitten und Anhalten der Häupter der Rebellion entschlossen, noch einmal zu Tirano Stand zu halten; er zweifelte aber nicht, dass wenn wir mit Entschlossenheit und in guter Ordnung angriffen, wir einen ausgezeichneten Sieg erhalten würden, weil Schrecken unter der Mannschaft herrsche. Zumal wenn zu gleicher Zeit etwas Volk von Poschiavo aus gegen Piatta mala, wo nur drei- bis vierhundert Mann lägen und wegen welchen Postens sie sehr besorgt wären, vorrücken würde.

Ich muss hier bemerken, dass beim Abmarsche aus dem obern Engadin, man mit den Deputirten von Poschiavo einverstanden war, dass wenn die Unserigen Bormio genommen hätten und entschlossen wären, zur Einnahme von Tirano vorzurücken und man ihnen den Tag anzeigen würde, so sollten auch sie ihre Miliz in Bewegung setzen und Piatta mala angreifen. Sie versprachen es und liessen vier Männer bei uns zurück, um selbige ihnen zuzuschicken, was auch im Augenblick unseres Abmarsches durch Luvin (Livigno) geschah. Durch dieselben

wurde ihnen der Befehl zugefertigt, dass sie am 1. September früh Morgens ihr Versprechen erfüllen sollten, indem auch von unserer Seite der Feind mit Gottes Hülfe angegriffen würde. Man zweifelte nicht im Geringsten, dass sie dieses thun würden; allein sie regten sich nicht *). Man meint, die Angesehensten von ihnen seien von den Häuptern der Rebellion gewonnen und von ihren Religionsgenossen abgemahnt worden, was uns zu grossem Schaden gereichte.

Auf die von besagtem Edelmann erhaltenen Auskünfte traten die Obersten nebst etlichen der angesehensten Hauptleute zusammen, um Befehle zu ertheilen, wie man am folgenden Morgen mit dem Feinde, wenn er uns entgegenziehe, kämpfen, oder falls er nicht hervorrücken würde, ihn angreifen sollte. Allervörderst wurde für gut befunden, in der nämlichen Marschordnung bis zu einem Dorfe, genannt Sernio, vorzurücken und dort zu halten, bis die ganze Mannschaft angelangt wäre, dann aber seitwärts dieses Dorfes sich in Schlachtordnung zu stellen, um durch die dortigen Aecker gegen den Feind herabzurücken **). Das Berner Regiment hatte die Vorhut und machte gegen alle Kriegsordnung sein von 30—40 Mann bedecktes Gepäck an der Spitze ziehen. Es sollte sich, wie gesagt, links der Landstrasse in Schlachtordnung stellen, indem es zwei Kriegshaufen bildete. Das Gleiche sollten die Zürcher zunächst der Landstrasse in einiger Entfernung von den Andern thun. Der Oberst Guler

---

*) Andreas Parauicinus, Pesclauiensis, qui nomine militis, qui Pesclauii erat, Grosium venerat, atque comeatum bellicum petierat, die Jouis, sub noctem per montem Albiolam dimissus fuit, ut suis significaret, ipsi die Veneris XI Sept. (n. St.), se versus Tiranum apartis signis militaribus ostentarent: ut hostis in diuersas partes distraheretur. Sed hic senex iter in tempore perficere non potuit. *Sprech.* h. mot. pag. 161.

**) Am 1/11. Sept. wurde nach der, durch den Berner Feldprediger gehaltenen, Predigt sofort Kriegsrath gepflogen, in welchem Guler unter Anderm sagte: Heute werden wir den Feind bereitet finden, und da für unser Land gekämpft wird, so wollen wir Bündner, wenn Ihr es zulasset, den vordersten Schlachthaufen bilden. Mülinen und Frisching verlangten jedoch für sich den Vortritt. *Sprech.* l. c. p. 162.

aber sollte sich gegen den Berg ziehen, dort seinen Schlachthaufen bilden und so alle en fronte über jenen kleinen Hügel, der meistentheils aus Aeckern bestand, die mit niedrigen Mauern zur Aufhaltung des Erdreichs durchzogen waren, gegen Tirano herabziehen, um zu kämpfen, wenn der Feind ausfallen würde oder widrigenfalls ihn im Flecken anzugreifen. In diesem Falle hatte der Oberst Guler Befehl, über den Abhang des Berges hinunter in die Nähe des Schlosses zu rücken und auf dieser Seite anzugreifen. Jeder Schlachthaufe sollte 100 von einem Hauptmann befehligte Musketiere vorschieben, um den ersten Angriff zu machen. Die Zürcher sollten sich anstrengen, zwischen der Landstrasse und dem Flusse in den, wie man glaubte, schlecht bewachten Flecken zu dringen.

Die ertheilten Befehle hätten nicht besser sein können, und wenn sie pünktlich befolgt worden wären, so würde man einen ausgezeichneten Sieg erfochten und in Folge dessen das ganze Veltlin erobert haben, allein Gott, dessen Rathschlüsse unerforschlich sind, liess zu, dass wir an diesem unglückseligen Tage übel behandelt wurden. Es war der erste September, ein Freitag, ein Tag, von welchem die Spanier rühmten, dass er ihnen stets günstig gewesen sei, uns aber war er diesmal ungünstig und höchst unheilvoll. Beim Abmarsche von Mazzo, nach Anhörung der Predigt, war das Wetter ganz heiter; wir waren aber noch nicht weit entfernt, als ein so dichter Nebel kam, dass man sich kaum sehen konnte. Als der Hauptmann, welcher mit den Musketiers das Gepäck geleitete, nach Sernio kam und ihm von dem Wegweiser, den er bei sich hatte, gesagt wurde: dieses sei der Ort, wo er sämmtliches Kriegsvolk zu erwarten habe, antwortete er hochmüthig (arrogantamente): »Er »wolle weiter ziehen, der Feind werde die Kühnheit nicht haben, »den Bären, d. h. die Berner Truppen, zu erwarten.« Dies war die Hauptursache unserer Niederlage.

Kurz darauf langte der Berner Oberst, mit dem ich vorausgegangen war, an der Spitze seiner Kompagnie an; ich bemerkte ihm, dies sei der Ort, wo man zusammentreffen sollte. Der gute Herr fing an, gewaltig über den Hauptmann zu schelten

(fulminare e maladire), der dem erhaltenen ausdrücklichen Befehle zuwider weiter gezogen war. Einerseits war er Willens Halt zu machen, besorgte aber anderseits, dass das Gepäck nebst dem Solde eines Monats, der mitgeführt wurde, die Beute des Feindes werden möchte, und da er zu gleicher Zeit einige Schüsse hörte, so glaubte er, das Gepäck sei schon angegriffen, entschloss sich auf der Landstrasse weiter zu gehen und bat mich, zu den Obersten Steiner und Guler zurückzukehren und in sie zu dringen, dass sie ihren Schritt verdoppeln möchten. Zu gleichem Zweck hatte er einen Offizier an seine zwei Kompagnien*) geschickt, dass auch sie eiligst vorrücken sollten. Da indess der Himmel wieder heiter geworden war, sah der Hauptmann, der sich beim Gepäcke befand, dass er zu weit vorgerückt wäre und machte Halt. Als nun der Oberste bei ihm ankam, sah er aus Tirano Reiterei und Fussvolk herausrücken, dieses begünstigt durch die Quermauern, jene auf dem offenen Felde. Auch er liess seine Kompagnie links von der Strasse in einen ziemlich geräumigen Acker rücken und bald wurde er von zwei andern eingeholt, mit denen er anfing Feld zu gewinnen, um den Uebrigen Raum zu machen. Sämmtliche Hauptleute, mit Ausnahme Binders, waren mit Herrn Frisching**), einem der ersten Rathsherren Bern's, der gekommen war, um die Truppen zu mustern, zu ihm vorgetreten. Alle diese guten Herren, als sie sahen, dass die feindliche Reiterei vorrückte, um die drei Kompagnien anzugreifen, stiegen vom Pferde, ergriffen Piken und stellten sich mit ihrem Obersten an die Spitze der Kompagnien. Im gleichen Augenblicke rückte die Reiterei mit einigen kleinen Häufchen Fussvolk gegen sie vor, welche sie mit guten Schüssen empfingen. Da es aber neue Soldaten waren, schossen sie alle zu gleicher Zeit. Der Feind hielt diesen Hagel mit Verlurst einiger Reiter und guter Offiziere aus, liess aber den Unsrigen nicht Zeit, ihre Musketen wieder zu laden, sondern griff den Schlachthaufen mit grosser Heftigkeit

---

*) Die zwei Kompagnien Bonstetten und Wagner. *Sprech.* ib. p. 163.
**) Johannes Frisching, des Raths und Venner. Id. p. 159.

an und durchbrach ihn bald. Der Oberste und die Hauptleute vertheidigten sich tapfer mit ihren Piken. Ersterer stach den General-Kommissär der spanischen Reiterei, Custode *), einen sehr geachteten Cavalier, vom Sattel herunter, aber gleichzeitig empfing er einen Musketenschuss, der ihn tödtete. Ebenso wurden noch vier Hauptleute und der Frisching an der Spitze des Schlachthaufens mit ihm getödtet. Die Soldaten liessen die Waffen fallen, nahmen schändlich (vilmente) die Flucht und zweihundert blieben auf dem Platz. Ein Hauptmann **), welcher sich durch die Adda retten wollte, fand nebst vielen Andern, die ihm gefolgt waren, den Tod in den Wellen. Das ganze Gepäck fiel in die Hände des Feindes, der mehrere schöne goldene Ketten und den den Bernern, wie schon gesagt, zugekommenen Sold einer Musterung ***), erbeutete.

Aus dem starken Schiessen, das man hörte, vermutheten die noch rückwärts befindlichen zwei Regimenter, dass die Berner und Spanier an einander gerathen seien und eilten auf die ihnen durch mich gemachte dringende Aufforderung so viel möglich, um ihnen zu Hülfe zu kommen; als sie sich aber Sernio näherten, vernahmen sie von den Flüchtigen, wie unglücklich es den Bernern ergangen und dass der Oberst sammt allen Hauptleuten bis auf Einen, umgekommen sei. Alles dieses

---

*) Octaviano Custode. *Sprech.* p. 163 meldet abweichend: cum cassidem capiti non imposuisset, globo per frontem acto occiditur; — und in einer handschriftlichen Note sagt er von Mülinen: Alii qui propè ipsum (Molinaeum) etiam fuerunt, referunt: eum ab initio unum ex scloppetis suis, quae epiphibio appendi solent in manus sumpsisse, et ad finem vitae illud, non hastam, tenuisse. — Molinaeus saucius, erzählt *Sprech.* p. 164 weiter, cum se ad murum contulisset, et adhuc intrepide se defenderet, hortabatur ut se dederet. Ipse vero renuit, et nomen suum italicè, uti linguae gnarus erat, professus, se velle, uti militem decet, in armis mori respondit. Sic ipse, et Frischingus, atque omnes Capitanei Bernenses, praeter Binderum (der bei den detaschirten Musketieren war) dum strenuè se (praesertim illi duo, à Bonstetten et Wagnerus) defenderent, interfecti fuere.

**) Barthol. v. Römerstal. *Sprech.* ib.

***) Zehntausend Goldgulden und vier goldene Ketten. *Sprech.* p. 166. Signa militaria omnia seruata, et nullum in manus hostium peruerit. Ibid.

bloss, weil sie sich gegen die Abrede, weiter als sie sollten, vorgewagt hatten. Die beiden Regimenter wurden durch dies unglückliche Ereigniss nicht entmuthigt, im Gegentheil stellte sich das Erste und erwartete das Zweite, welches das Gleiche that *). Nach gepflogener Berathung entschlossen sie sich zum Kampfe. Der Oberst Steiner marschirte in geschlossener Schlachtordnung (le piche trenante?) oberhalb Sernio hin, um über den bemeldten kleinen Hügel und im Anfang durch einige wenige Weinberge links gegen Tirano hinunterzusteigen. Der Oberst Guler marschirte mit unseren Leuten in der Nähe des Berges, doch nicht ganz in so guter Ordnung wie die Zürcher. Diese Letzteren wollten der von Sernio nach Tirano führenden Landstrasse nicht folgen, weil dieselbe voll flüchtiger Soldaten war und sie besorgten, dass diese die Ihrigen entmuthigen möchten. Hauptmann Binder, der Einzige (Berner Hauptmann), der am Leben geblieben war, wurde gebeten, so viele Flüchtlinge als möglich zu sammeln, sie mit seiner Kompagnie zu vereinigen und einen Schlachthaufen zu bilden. Es sammelten sich wirklich Einige um ihn, jedoch ohne Waffen und nach Massgabe, dass wir vorrückten, rückte auch er vor, jedoch diente seine Mannschaft uns mehr zum Schein als zum Kampfe. Nur der Hauptmann mit einigen Musketiers stiess später zu uns, wie ich berichten werde.

Nachdem das übliche Gebet auf den Knieen verrichtet und der göttliche Beistand, ohne den der menschliche Arm nichts vermag, gegen unsere Feinde angerufen worden war, rückten wir langsamen Schrittes in die Nähe des Ackers, wo die Leichname des Obersten, der Hauptleute und der Berner Soldaten lagen; da aber unser Schlachthaufe etwas entfernt von den Zürchern längs der benachbarten Wälder stand, so glaubte die durch den errungenen Vortheil hochmüthig gewordene feindliche Reiterei zuversichtlich auch über uns zu siegen. Sie rückte daher vorzüglich gegen den Zürcher Schlachthaufen vor und näherte sich demselben bald von vorn, bald von der Seite.

*) Vergleiche hiemit den Zürch. Bericht. l. c. S. 390.

Dieser aber, fest und unbeweglich, schickte dem Feinde nur einige Rotten seiner Musketiers entgegen, die, nachdem sie abgefeuert hatten, sich zum Hauptkorps zurückzogen und von Andern abgelöst wurden. Auch von unserm Schlachthaufen geschah das Gleiche. Viele Feinde wurden getödtet und unter andern beim letzten Angriffe, den sie machten, vier gute Offiziere, und da ihnen sodann die Piken vorgehalten wurden und sie sahen, dass man sie nicht fürchtete, so bliesen sie zum Rückzuge und zogen sich sammt den ausgerückten Musketiers, die hinter einigen Mauern aufgestellt uns mehr als die Reiterei belästigt hatten, in den Flecken zurück. Wir aber rückten noch ungefähr zweihundert Schritte vor.

Als man sah, dass der Feind sich gänzlich in den Flecken zurückgezogen hatte, liess der Oberst Steiner den Oberst Guler bitten, mit seinen Hauptleuten zu ihm zu kommen, um sich zu verabreden, wie man den Feind weiter angreifen sollte *). Sie waren bald einverstanden, dass man von jedem Schlachthaufen hundert und fünfzig Musketiers detaschiren sollte. Die Zürcher waren von dem Hauptmann Stucki, die Unserigen von meinem Bruder, bei dem auch ich mich befand, befehligt. Der Oberst Guler aber wollte ebenfalls dabei sein, obgleich man ihm vorstellte, wie nothwendig es sei, dass er an der Spitze seines Schlachthaufens bleibe, um denselben je nach Umständen in Beweguug zu setzen, was auch wirklich das Beste gewesen wäre, weil die Hauptleute, die bei demselben zurückblieben, weder Zutrauen noch Ansehen bei den Soldaten genossen. Wir näherten uns also mit dieser Mannschaft dem obern Thore und bemächtigten uns sogleich der Befestigungen, die der Feind ausserhalb angelegt hatte, was man dem Oberst Steiner und

---

*) Hauptmann Florian Sprecher, des Geschichtschreibers Bruder, der in dem Kastanienwäldchen ob Tiran kommandirte und wegen des Streits zweier Prättigäuer, den er schlichten wollte, einige Augenblicke zurückgeblieben war, wurde durch einen Falkonetschuss aus dem Flecken tödtlich verwundet, atque ita in invocatione Nominis Diuini, cum Patriae libertatem uxorem et liberos, astantibus nepotibus commendasset, animam Deo reddidit. *Sprech.* l. c. p. 165.

unsern Bündner Hauptleuten mit der Bitte anzeigte, sie möchten schleunigst vorrücken und einen lebhaften Angriff auf den Feind im Flecken machen, das Gleiche würden auch wir zwischen dem Thore und dem Flusse, wo wir einzudringen hofften, thun. Hauptmann Binder hatte sich mit ungefähr 200 Bernern an uns angeschlossen.

Wären nun die Schlachthaufen mit der nöthigen Schnelligkeit zum Sturm vorgerückt, so hätten wir uns ohne Zweifel mit geringem Blutvergiessen Tirano's bemächtigt, denn man sah schon einige Fahnen zum Thore gegen Stazzona hinausziehen *). Oft verzögert, ja vereitelt der Starrsinn den gehofften Erfolg vorhabender Unternehmungen, wie es eben hier geschah. Die Zürcher wollten sich nicht in Bewegung setzen, ohne vorher die Unserigen vorrücken zu sehen, was diese allerdings hätten thun sollen, weil sie entfernter waren. Da diese aber ohne Anführer waren, so weigerten sie sich vorzurücken, bis sie nicht sähen, dass die Zürcher marschirten, und so blieben die Einen und die Andern unbeweglich, zum grossen Verdruss des Oberst Guler, der es zu spät bereute, nicht bei seinem Schlachthaufen geblieben zu sein, so wie der Andern, die bei ihm waren und gerne darein geschlagen hätten, wenn die Uebrigen sich gerührt haben würden.

Als die Feinde diese unsere heillose Unschlüssigkeit oder Halsstarrigkeit, dass kein Schlachthaufe vorrücken wollte, wenn er nicht sähe, dass auch der Andere sich bewege, bemerkten, fassten sie wieder Muth, zumal da ihnen die Soldaten, welche Piatta mala vertheidigen sollten, zu Hülfe kamen, indem ein Poschiaver, der sie besuchte, ihnen die Versicherung gab, sie hätten keinen Angriff zu besorgen, es werde sich Niemand bewegen. Mit dieser Verstärkung kehrten auch die Truppen, die schon ausserhalb des Fleckens waren, zurück, um die verlassenen Posten zu vertheidigen, doch war der des (obern) Thores stets von der gleichen Anzahl besetzt geblieben. Der gute Oberst Guler aber war untröstlich darüber, dass eine so vortheilhafte

---

*) Conf. *Sprech.* l. c. p. 165.

Gelegenheit wegen des Eigensinnes (caprizii) der bei seinem Schlachthaufen gelassenen Hauptleute, verloren ging.

Da nun der Posten beim Thore so zahlreiche Verstärkung erhielt und anfing Leute gegen uns zu entsenden, waren wir genöthigt, die eroberten Festungswerke zu verlassen und uns auf das Regiment von Zürich zurückzuziehen, was mit ziemlich guter Ordnung, jedoch mit Hinterlassung einiger Todten geschah. Eine Anzahl Musketiers machte einen Ausfall, um uns zu verfolgen, als man aber einige der Unserigen umwenden liess, kehrten sie zurück.

So blieb man den übrigen Tag stehen; in der Dämmerung aber begann man in aller Stille und ohne Geräusch den Rückzug gegen Sernio und von dort nach Mazzo, ohne vom Feinde verfolgt zu werden, was ein grosses Glück für uns war, denn unter den Soldaten hatte sich ein gewisser Schrecken verbreitet. Mazzo, wo man müde und niedergeschlagen anlangte und nichts zur Stillung des Hungers vorfand *), verliess man (2. Sept.) früh Morgens mit geringer Ordnung, weil jeder der Erste zu Bormio sein wollte; vor andern die armen Berner, welche ohne Waffen waren. Es war kein Streit um den Vortritt beim Rückzug. Es traf die Herren von Zürich, die Nachhut zu machen (a fare la ritirata) und zu zeigen, dass man den Feind nicht fürchte. Gott erlaubte nicht, dass dieser die unter uns herrschende Unordnung bemerkte. Nur wenige Reiter wurden uns nachgeschickt, um unsere Haltung zu beobachten und diese tödteten einige Soldaten, die zurückgeblieben waren, um Beute zu machen.

In der gleichen Nacht, wo wir zu Mazzo anlangten, wurde ich vom Oberst Guler und von meinem Bruder gebeten, meinem Vater, den man in Venedig angelangt glaubte, die Nachricht von diesem unglücklichen Ausgang zu bringen, damit er dringend Hülfe an Mannschaft, Lebensmitteln und Kriegsvorrath verlange. Nur ungern übernahm ich diesen Auftrag, da ich

---

*) In dem hier gehaltenen Kriegsrath trug Hauptm. Binder, von Andern unterstützt, darauf an, noch vor Tag wieder zurück auf Tiran zu marschieren und den Feind nochmals anzugreifen. *Sprech.* l. c. p. 166.

aber auf der andern Seite mich pflichtig fühlte, zu meinem Vater, der mich als Begleiter zu dieser Reise verlangt hatte, zu gehen und ihm zu dienen, so unterzog ich mich und erhielt dreissig Musketiers, die mich bis auf die Höhe des Berges Mortirolo begleiten sollten, wo eine venetianische Wache stand. Kaum war ich eine halbe Stunde über dem Wege, auf welchem unsere Leute marschirten, schräg aufwärts gestiegen, als ich ganz unerwartet, ohne etwas bemerkt zu haben, von einigen hinter Bäumen und grossen Steinen versteckten Bauern mit guten Musketenschüssen begrüsst wurde. Meine Musketiers gingen entschlossen auf sie los und nöthigten sie zum Rückzug. Aber je höher ich den Bergabhang hinaufstieg, desto mehr bewaffnete Bauern wurden sichtbar, die zu einem starken Haufen vereinigt, gegen uns herunterstiegen. Als meine Musketiers, von denen schon drei oder vier getödtet worden waren, die Ungleichheit der Zahl sahen, fingen sie an, sich gegen unsere Leute zurückzuziehen und auch ich war genöthigt, an meine Rettung zu denken. Ich liess ihnen mein Pferd und meinen Mantel zum Pfande und stieg schräg abwärts zu unsern Leuten. Mein Diener, der einige Schritte zurück war, hatte das Glück, sich mit dem Pferde retten zu können, sonst hätte ich zu Fuss über die Berge zurückkehren müssen.

Hätte der Feind uns so verfolgt, wie die Bauern uns belästigten, so würden wir in die Flucht gejagt und viele unserer Leute getödtet worden sein. Diese Schurken kamen längs des Bergabhanges, um hinter Bäumen und Felsstücken auf unsere Leute zu schiessen; Andere hatten sich in einer Rüfe, hinter einem Dorfe, le Prese genannt, aufgestellt, von wo sie Steine wie Oefen herunterrollten und unsern Marsch erschwerten. Durch solche Steine wurden Einige, jedoch viel Mehrere durch Flintenschüsse getödtet.

Am $^{2}/_{12}$. September langten wir endlich mehr todt als lebendig mit leeren Mägen zu Bormio an, wo wir Nichts fanden, um dieselben zu füllen. Die Soldaten verlangten Brod, man konnte ihnen aber keines geben, da wir nur sehr weniges hatten, das durch meinen Vater von dem Proveditore in Valcamonica aus-

gewirkt, uns von Ponte di legno auf Maulthieren zugekommen war. Es hatte an Lastthieren gefehlt, so dass auch die höhern Offiziere wider ihren Willen ein paar Tage bei Wasser und Brod fasten mussten.

Die Berner Soldaten waren die Ersten, welche den Weg nach dem Engadin einschlugen,, indem der Hauptmann Binder nicht Ansehen genug besass, um sie zurückzuhalten, ausgenommen die, welche zu seiner Kompagnie gehörten. Auch die Mehrzahl unserer Bündner war nicht faul, ihnen zu folgen und konnte von ihren Offizieren nicht überredet werden, noch einige Tage die gehoffte Hülfe an Mannschaft, Lebensmitteln und Kriegsbedarf, um deren schleunige Zusendung man nach dem Oberengadin geschrieben hatte, abzuwarten; so dass wir am $^4/_{14}$. September Bormio und die Hoffnung, das Veltlin wieder zu erobern, verliessen. Auch hier mussten wir die Herren von Zürich bitten, die Nachhut zu machen, und ich muss bekennen, dass sowohl der Oberst als seine Hauptleute, Offiziere und Soldaten bewiesen, dass sie den Feind nicht fürchten. Wirklich hat nach meiner Ueberzeugung kein Kanton der Schweiz bessere und tapferere Soldaten als Zürich.

Dies war der Ausgang des unglücklichen Unternehmens gegen Tirano, das gar nicht hätte fehlschlagen können, wenn Gott nicht zugelassen hätte, dass die hienach aufgezählten Fehler uns den sichern Sieg aus den Händen rissen.

Der erste war, dass Oberst von Mülinen, wie ich bereits gesagt, gegen Abrede weiter als er sollte, vorrückte, daher aus der Noth eine Tugend machen und dem Feinde Stand halten musste, von dem er geschlagen und getödtet wurde.

Der zweite Fehler war, dass nachdem, ungeachtet des Unglücks der Berner, die beiden anderen Schlachthaufen ziemlich nahe an Tirano vorgerückt waren und der Oberst Guler sich der Befestigungen vor dem Thore bemächtigt hatte, seiner Bitte, man möchte doch ohne Zeitverlust den Flecken angreifen, da der Feind in Schrecken gesetzt sei, aus dem oben angegebenen Grunde nicht mit der nöthigen Eile entsprochen wurde.

Es kömmt mir nicht zu, die Handlungen Anderer, nament-

lich eines so nahen Verwandten *) zu tadeln, das aber muss ich sagen, wenn besagter Herr (Guler) an der Spitze seines Regimentes geblieben wäre oder meinen Bruder dort gelassen hätte, so würde die Mannschaft nicht angestanden haben, zuerst vorzurücken, wie die Zürcher es verlangten. Allein dieser gute Herr wollte überall sein, wo er seine Gegenwart nothwendig glaubte.

Der vierte Fehler war, dass, weil jene Ehrenmänner von Poschiavo nicht nach ihrem Versprechen sich bewegten und Piatta mala angriffen, die Soldaten, welche es vertheidigen sollten, Zeit fanden, denen zu Hülfe zu ziehen, die bereits den Flecken verlassen hatten und nun zur Vertheidigung der verlassenen Posten zurückkehren konnten.

Man kann nicht läugnen, dass der Oberst Nicolaus von Mülinen ein Cavalier war, der zu seiner Zeit in der Schweiz nicht seines Gleichen hatte, indem er unter Anführung jenes berühmten Grafen Moritz von Nassau, der ihn sehr liebte und schätzte, sich in den Niederlanden eine vollkommene Kenntniss der Kriegskunst erworben hatte. Er war so unerschrocken und tapfer, als es nur ein Mann sein kann, wie sein Ende bewiesen hat, aber auch ziemlich stolz und hochfahrend (assai altiero e superbo), was Geistern, die sich selbst schätzen, eigen ist.

Am 5. September langten wir im obern Engadin an, von wo die Fähnlein der X Gerichte in ihre Heimat zurückkehrten, da sie nicht wussten, welche Absicht das Volk der 5 Kantone, von dem es hiess, dass es in starker Zahl eingerückt sei, haben möchte. Wirklich langten den 10. September 5 Kompagnien, jede von 300 Mann unter dem Befehl des Obersten Berlingher **),

---

*) Oberst Joh. Guler von Weinegg war ein Sohn des Bundeslandammann Hans Guler und der Anna v. Buol; diese heirathete in zweiter Ehe den Ammann Jak. v. Ott zu Grüsch und die aus dieser Verbindung hervorgegangene Tochter Margaretha war die Mutter des Verfassers dieser Memoiren, Oberst Guler somit dessen Oheim.

**) Joh. Conr. v. Beroldingen. Von Disentis rückten sie nach Ilanz und herunter bis zu der Brücke bei Reichenau. *Sprech.* l. c. p. 170.

seines Oberstlieutenants Joh. Lussi von Unterwalden, des Egidius v. Fleckenstein und Anderer, deren Namen mir nicht mehr erinnerlich sind, in Disentis an.

Die Herren von Zürich und der Ueberrest der Berner blieben im Engadin, um die Weisungen ihrer Obern abzuwarten, die ihnen in wenigen Tagen wurden, einstweilen zurückzukehren und ihre Quartiere in den vier Dörfern und der Herrschaft Mayenfeld wieder einzunehmen und dort weitere Befehle abzuwarten. Diese langten Anfangs December für die Berner an, nach Hause zurückzukehren, was sie auch thaten. Der Oberst Steiner blieb allein mit seinem Regiment, von der Republik Venedig unterhalten und wohl bezahlt bis zum November 1621, zurück, zur Unterstützung der guten Vaterlandsfreunde (delli buoni patrioti) und zur Bewachung des (St. Luzi) Steigs.

---

# IV.

# Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg

von

Joh. Kaspar Escher, Landvogt von Kyburg von 1717-1723.

Mitgetheilt

durch

FRIEDRICH WYSS

von Zürich.

---

In dem schriftlichen Nachlasse des im Jahr 1678 gebornen, im Jahr 1762 verstorbenen Bürgermeisters Joh. Kaspar Escher von Zürich *) hat sich eine von ihm eigenhändig geschriebene Darstellung der amtlichen Erfahrungen vorgefunden, die er als Landvogt von Kyburg von 1717—1723 mit Hinsicht auf Ausübung der Rechtspflege und Administration gemacht hatte. Die auszugsweise Mittheilung derselben scheint in mehrern Beziehungen nicht ohne Interesse zu sein. Einmal ist bekannt, wie bedeutend der Umfang der Landvogtei Kyburg, wie wichtig deren Verwaltung für das Zürcherische Staatswesen war. Wohl einen Drittheil des Kantons hatte der Landvogt mit einer Ausdehnung der Befugnisse zu regieren, die ihn mehr zum Stellvertreter des Souverains, als zum exequirenden Beamten machte. Es mussten diese Befugnisse um so bedeutender werden, je mehr die Rechtsverfassung des Mittelalters, trotz der grossentheils beibehaltenen äussern Form, seit dem

---

*) Näheres über denselben siehe in dessen Biographie von *David Wyss*, Zürich 1790.

16. Jahrhundert an innerer Realität verlor, und an der Stelle der mannigfach abgestuften und gegliederten einzelnen Berechtigungen — in der Schweiz wie in andern Staaten — eine ziemlich unumschränkte einheitliche Staatsgewalt sich Bahn verschaffte. Die Persönlichkeit der Regenten, namentlich der dem Volke näher stehenden Beamten, wurde jetzt von überwiegender Bedeutung. Daneben freilich bestimmte nun, wenigstens im Kanton Zürich, vornehmlich die Kirche den allgemeinen Geist auch des Staates. Das Ideal, nach dem man strebte, war die Gründung einer frommen, stillen Haushaltung, in der der Hausvater allein regiert, ohne viele Gesetze, aber an strenge Zucht und Sitte gebunden und zu Aufrechthaltung derselben bestellt. Wie sich bei dieser Entwicklung und Anschauungsweise Rechtspflege und Verwaltung im Einzelnen gestaltete, davon gibt die folgende Darstellung ein anschauliches und jedenfalls getreues Bild. Für die Rechtsgeschichte im Speciellen sind hier viele, sonst wenig mehr bekannte Thatsachen zu finden. Es ist jene Zeit durch die Beschränkung der politischen Freiheit, die sie überhaupt charakterisirt, heutzutage dergestalt in allgemeinen Misskredit gekommen, dass es an unbefangener Kenntniss und Würdigung derselben, die neben den mangelhaften Seiten die bessere nicht ganz übersieht, immer mehr gebricht. Daher lohnt es sich wohl der Mühe, aus jener Zeit selbst eine zum Urtheilen befugte Stimme über dieselbe reden und erzählen zu hören. — Und auch abgesehen hievon hat der vorliegende Bericht wenigstens den Werth, dass er einen Beitrag liefert zu näherer Charakterisirung eines Mannes, der weitaus zu den ausgezeichnetsten Staatsmännern gehört, die Zürich im 18. Jahrhundert gehabt hat. Aechte Religiosität und Vaterlandsliebe, gründliche klassische Bildung, heller, praktischer Verstand und grosse Geschäftsgewandtheit vereinigten sich in ihm in seltenem Masse und erhoben ihn sichtbar über seine Zeit.

Um die Anschaulichkeit und Eigenthümlichkeit besser zu bewahren, ist an der etwas schwerfälligen, zuweilen auch nachlässigen Form so viel als nichts geändert worden. Dagegen sind einzelne Partien allzu speciellen Inhalts ganz weggelassen.

---

Σὺν Θεῷ.

## Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg.

Wann die, welche ein Amt oder Dienst verwalten, sich möchten bemühen, nit allein gute Achtung zu geben auf das, was sie darbei erspriesslich und erforderlich zu sein erfahren, sondern diese ihre Anmerkungen in Schrift zu verfassen, wäre solches ihren Nachfolgern, wenn je selbige mit gebührender Sorgfalt zu handlen gesinnet, sehr dienstlich und erfreulich; und wann dann auch diese die Meinungen der Ersteren weiters mit der Erfahrung würden vergleichen und verbessern, könnte nach und nach ein guter Unterricht daraus verfertiget und vielen Fehlern, in welche auch die besten Leute im Anfang aus Mangel der Erfahrung fallen, vorgebaut werden. Ueber die Verwaltung der Landvogtei Kyburg haben zwar unterschiedliche Herren Landvögt sich beflissen, ordentlich zu verzeichnen die prärogativa und das cæremoniale der Landvögte, item alles, was das Einnehmen und Ausgeben betreffen thut, aber wie die Regierung wohl zu führen und was dabei zu gewahren, darüber ist mir keine schriftliche Nachricht nie zu Gesicht kommen. Desswegen ich mir fürgenommen, meine eigenen Anmerkungen hier auf das Papier zu bringen, nit in dem Absehen, darmit zu prangen, vielweniger in der Einbildung, als wann die Art, nach welcher ich regiert, ohne Mangel, oder mein Gutachten eine ordentliche Richtschnur des Besten seie, sondern nur meinen Kindern, oder denen nach meinem Tode dieses Papier sollt in die Hand kommen, Anlass zu machen, über das Eint und Andere Mehreres zu reflektiren.

Das Amt eines Landvogts auf Kyburg bestehet eigentlich darin, dass er seiner hohen Obrigkeit jura, Mandat, Satz und Ordnungen handhabe, dem Bösen nachfrage, selbiges den Gesetzen oder der Nothdurft gemäss strafe, den Unterthanen, welche sich anmelden, oder für die er es sonst nothwendig findt und die er beschicken soll, getreuen, vorsichtigen Rath ertheile, wo immer möglich verhüte, dass sie nit in Prozess und Streit ver-

fallen; wann aber ungeachtet seiner Müh Streit entsteht, dass er selbigen nach den Regeln, den Gesetzen und der Billigkeit entscheide. In Summa, ein Landvogt soll sein ein Vater des Landes und sorgen, schaffen und arbeiten, dass die Unterthanen in guter Zucht, Ordnung und Einigkeit unter einander leben, mithin ein jeder bei dem Seinigen geschützt werde.

Wer die Landvogtei Kyburg ansiehet als ein Gewerb, durch den man müsse reich werden, und desswegen bei den vorkommenden Geschäften abmisst, welchen Weg er den meisten Gewinnst oder Verdienst davon zu erwarten habe, der verfehlt überall des Zwecks oder vielmehr, der hat einen faulen Zweck, das Licht und Recht wird in ihm finster; er ist nit werth, dass er den schönen Namen eines Vogtes und Vaters des Landes trage; sondern er ist ein Wucherer und schandtlichen Gewinnes Begieriger. Er ist nit ein Hirt, sondern das Verderben der Herd. Wer aber bei jeder Vorfallenheit seine Gedanken aufmerkt zu betrachten, was ist ietz hierbei eines wahrhaftigen Landvogts, eines Vaters Pflicht, was hat er dabei zu thun, welchen Weg ist der Sach und den Parteien am besten nach der Billigkeit geholfen, dem wird das Licht schon zünden, er wird bald guten Rath bei sich selbst finden, und so er diesem folget, wird er das Geschäft glücklich führen und des Landes Nutzen merklich befördern. Es hat ein Landvogt auf Kyburg dann noch eine so schöne Besoldung und so viel rechtmässige Accidentia, dass er während seiner Regierung daraus eine reputierliche Haushaltung führen und alle rechtmässigen Kösten, die über sein Mahl, Equipage und Ausritt ergehen, völlig wieder kann überkommen; ja, wenn er eine kleine sparsame Haushaltung führt, die Frücht wohl gelten, oder sonst noch andere Sachen einschlagen, kann er über obiges Alles noch ein schönes fürschlagen; doch sollte sich keiner einen Fürschlag vornehmen, sonst hat er schon einen ohnrichtigen Zweck und kann also schier nit richtig handeln. Besser ist, er vergnüg sich mit seinem Sold, weil doch selbiger, wie oben gemeldet, genugsam ist, ihn zu erhalten und alle Kösten zu ersetzen. — Es soll mithin ein Landvogt jedermann umsonst den freien Zugang zu ihm vergünstigen, die Leute

mit Gedult und Weil verhören, dabei aufmerksam und in Worten und Werken die Unterthanen traktiren als solche, von welchen im Nothfall das gemeine Vaterland mit Leib und Gut muss beschützt werden. Sie sind Commilitones nit Servi.

Was die jura der hohen Landes-Oberkeit betrifft, sowohl gegen den angrenzenden, als gegen den Gerichtsherrn im Land, ist man für dero Erhaltung in der Grafschaft Kyburg wachbar genug. Dann weil die Grafschaftsleuth, sonderbar die Beamteten in der persuasion sind, sie haben auch Theil an diesen juribus, wie es dann in gewüssem Verstand wahr ist, sind sie mit Wehren und Laiden fleissig; auch hat fast jedermann mehreres Vertrauen zu dem Grafschaftsgericht als zu den niedern Gerichten, desswegen sie selbst dahin ziehen, was immer möglich. Den meisten Verdruss hat ein Landvogt von den Obervögten*), welche wie er von M. G. H. gesetzt werden. Wann diese ohnerfahren und darbei hochtragen Leut sind, bilden sie sich ein, sie haben so viel Gewalt als der Landvogt und können die subordination nit fassen. Einer von ihnen hat solches gegen mich in einer Conversation wollen behaupten aus dem Grund, in den oberkeitlichen Mandaten stehe, die Ober- und Landvögt sollen solche handhaben und werde darin den Obervögten vor den Landvögten der Rang gegeben. Wann ein Landvogt den gebührenden Respekt bei seinen Beamteten und Unterthanen will erhalten haben, muss er dergleichen armselige Regenten nit scheuchen, sondern sein prärogativ mit guter Manier handhaben, sie mit Freundlichkeit suchen zu capacitieren, wenn sie aber sich nit wollen begreifen, dannoch in den Sachen fortfahren, doch dabei sie immer tractieren als Irrende, hiemit weder reizen noch beschimpfen. Aussert diesem Einzigen, der so schön raisoniert, hab ich Ursach die Bescheidenheit und Höflichkeit aller übrigen Herren Obervögten, so unter meiner Amtsverwaltung gestanden, sowohl als der Herrn Gerichtsherrn zu rühmen. Weil

---

*) Die Obervögte von Lauffen, Hegi und Altikon, welche die ebenfalls der Stadt Zürich zustehende niedere Gerichtsbarkeit in einigen kleinern Bezirken der Grafschaft Kyburg verwalteten. Anm. d. H.

sie erfahren, dass ich ihre jura nit zu lädiren und ihre Personen respektiren zu machen mich sorgfältig beflissen, haben sie mir auch nit den wenigsten Eintrag gethan, sondern oft mehr deferiert, als mir gebührt hätte. Einige Gerichtsherren haben nit gern Geschäft. Wann also der Landvogt arbeitsam ist und nur auch das decorum gegen ihnen observiert, kann er schier alles an sich ziehen.

In Civilibus, wann meine Vorfahren oder ich in einer Sach ex officio gütlich oder rechtlich gehandelt, und dann ex post wieder Streit darüber entstanden, alle Auffähl und was immer für controversen über kurz oder lang daraus entstanden, alle Streit, die das Reich und dessen Strassen betreffen; item, wo Einer den Andern einigen Betrugs, Diebstahls, Marchenveränderungen angeklagt; alle diese Sachen habe ledigerdingen für mich und ein E. E. Grafschaft Gericht gezogen und dann allzeit den Obervogt oder Gerichtsherren des Orts auch darzu berüft; ist er nit erschienen, bin dannoch fortgefahren. Die Erbstheilungen, wo abzügig Gut und im äusseren Amt auch, wann unter den Erben Leuth gewesen, die müssen bevogtet werden, hab gleichmässig für mich oder meine Beamtete gezogen, worüber kein niederer Gerichtsherr sich jemals beschwert. Weil die oberkeitlichen Mandata dem Landvogt zugesandt und dero handhab ihm anbefohlen wird, stehet ihm zu, alles, was darwider gehandelt wird, zu strafen, obschon die darauf gesetzte oder diktirte Buss wäre unter der Summe, um die ein Gerichtsherr zu strafen befugt ist; es wäre dann Sach, dass ein Gerichtsherr specialiter authorisirt wäre, einen Fehler wie zum Exempel das Spielen ist zu strafen, in welchem Fall man dem Gerichtsherrn muss sein Buss lassen; doch ist darbei der Landvogt befugt, wenn er findt, des Gerichtsherren Buss sei für den Fehler zu gering, darüber noch eine höhere Buss zu fordern; es gibt aber dergleichen Exceptionen gar wenig. Fast alle Gerichtsherren finden in ihren Offnungen, sie haben die Frevel oder Schlaghändel zu strafen unz oder bis an das Blut. Ohnerfahrne wollen diesem den Verstand geben, bis die Strafe reiche an das Blut oder an Leib und Leben, welches lächerlich, massen ja aus-

gesetzt ist, sie haben höher nit zu strafen, als bis auf 9 Pfund. Dies ist der terminus ihrer judicatur und sollt die Vernunft und beständige Uebung jedermann lehren, es hab die Redensart unz an das Blut in diesem passu keinen andern Verstand, als der Gerichtsherr hat zu strafen alle Schlaghändel, wofern darbei kein Blut vergossen werd; die Gerichtsherren wissen dies wohl, aber ungebackne Herren Obervögt stossen sich etwan hieran, bis man sie besser informirt*).

Zu meiner Zeit haben die Junkern von Landenberg, Gerichtsherren im Turbenthal und Wyla, die Gränzen des Landvögtischen und ihres Gewalts am besten gewusst, und hätt ihre Conduite zu einer rechten General-Mensur können dienen. Dergleichen Personen kann man in vermischten Fällen oft mehreres cedieren, als ihnen gehörte, weil sie daraus keine Consequenz machen. Der Bischoff Costanzische Amtmann in Schaffhausen hat wegen der judicatur im Amt Uhwiesen viel Streit mit Lauffen; darüber zu gewahren, dass ein Obervogt im Lauffen immer wohl thut, wann er bei Zeiten seine Sach mit Kyburg communiciert, dann viel jura sind, welche Lauffen exercirt und doch mit documentis nit könnt erweisen. Ja die documenta zwischen dem Bischoff und Lauffen aufgericht scheinen dem Bischoff mehr zu eignen, als ietz in praxi. Weil aber diese documenta Kyburg nit binden, sondern sie eigentlich res inter alios transacta sind, welche nur können handlen über das, was ihnen zugestanden, kann Kyburg

---

*) Es zeigt diese Stelle deutlich, wie zum Theil auch Missverstand der ältern Rechtsquellen zu Ausdehnung der hohen Gerichtsbarkeit damals mithalf; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass die getadelte Auslegung der Gerichtsherrn ursprünglich die richtige war. Ausdrücklich wird öfters Verursachung von „Blutruns" zu den Freveln gezählt, welche der Inhaber der niedern Gerichte zu strafen hat. Und in einigen Offnungen heisst es, es habe der Vogt, dem nur die s. g. niedere Gerichtsbarkeit zusteht, zu richten „untz an den Tod". Erst später wurde der Zwischenraum zwischen ziemlich geringer Geldbusse und Strafe an Leib und Leben durch viele andere Strafen ausgefüllt und dadurch die frühere Kompetenzbestimmung unpraktisch. S. *Grimm*, Weisthümer Bd. I. S. 81. 38. 113. 124. *Bluntschli*, Z. St. u. R. G. I. 198.
Anm. d. H.

unter dem Namen der Hohen und Landesherrlichkeit dem Bischoff viel wehren, welches Lauffen müsst cedieren. Wann man remonstriert, ein und anders, das Lauffen nit in seinen Briefen hat, werd ihm vom Landvogt zu Kyburg, dem es sonst gehört, conferiert, muss Costanz schweigen, und um dieser Ursach willen ist auch gut, dass Lauffen in bisheriger dependenz von Kyburg bleibe und die prärogativa eines jeweiligen Landvogts in der Vogtei Lauffen nit vermindert werden. Insgemein, wann mit fremden Herrschaften, als Costanz, Rheinauw, Creuzlingen, St. Katharinenthal oder auch Schaffhausen, Winterthur, Thurgau etc. Streit entstehet, ist meines Erachtens nit gut, dass man grad an M. G. H. recuriere und ein Standsgeschäft daraus mache. So fern der Landvogt sein Amt verstehet und zu leben weisst, kann er mit gründlicher höflicher remonstration, ja mit manierlicher kunstmässiger Execution viel mehreres ausrichten. So lang der Landvogt nur in seinem Namen handelt und allein comparirt, nimmt der Gegner es minder auf die reputation, macht weniger Consequenzen und behalt allzeit noch ein Scheuen, was würd erfolgen, wann die Sach der hohen Oberkeit müsst anhängig gemacht werden; wann aber dann eine solche Sach beigelegt ist, und es auch der Müh werth, thut der Landvogt wohl, dass er die Verhandlung an M. G. H. gründtlich berichte, theils zu seiner Sicherheit, theils zu künftiger Nachricht.

Alle oberkeitliche Mandata soll der Landvogt handhaben und strafen, was darwider gehandlet wird; jedoch soll er allen Fleiss anwenden, dass Niemand gebüsst werd, dessen Fehler nit offenbar und erwiesen. Die Bauren, ja auch die Beamteten verklagen oft einander aus Neid, desswegen hierbei viel Behutsamkeit von Nöthen. Wenn es betrifft geringe Fehler, welche eine fleissige Nachfrage nit mögen erleiden, ist besser connivieren, als einen, der weder durch rechtmässige Zeugen noch eigne Bekanntnuss schuldig erfunden worden ist, strafen, denn dieses macht die Oberkeit verhasst, nit nur bei dem, der muss Buss geben, sondern auch bei anderen, die solches sehen und billig sich fürchten, dergleichen möcht ihnen auch widerfahren. Man kann bei solchen dubiosen Fällen dennoch die Beklagten er-

mahnen, ihnen dräuen etc. nur auf Wohlverhalten oder fernere Nachfrage hin die Buss einstellen; hierdurch ist ihrer und anderer correction eher zu hoffen, als durch eine zweifelhafte Abbüssung. Wann ein Fehlbarer, der bekanntlich ist oder sein muss, abgestraft wird, hat jedermann ein Gefallen daran. Weil man aber oft nit die Mühe nimmt, die Sachen recht zu examinieren, den Laidungen zu viel trauet und bei mangelnder Conviction dannoch das Geld abnimmt, so sind die Bussengerichte auch bei ehrlichen Leuten verhasst, und besteifet man die gemeine opinion, es sei nur um Geld zu thun. Hierbei ist auch zu gewahren, dass auf dem Land viel Sachen gestraft werden, welchen man in der Statt nur nit nachfraget, als wüste Wort, die man einander anhänket, ohnbeharrliche Scheltungen, Schlagen mit Fäusten, Trinken in Wirthshäusern an Sonntagen, geringe Nachtfrevel und viel anderes mehr; dessgleichen, dass um solcher Fehler willen gemeinklich in die Bussenrödel geschrieben werden nur arme geringe Leuth. Die Waibel verschonen den Vornehmen und legen diese Last mehrentheils nur auf die Armen. Wann ein Herr siehet, dass bei dergleichen Fehlern keine Bosheit und die Fehlbaren daraus kein praxin machen, sondern sich nur übereilt, dunkt mich, sei besser, gelind als streng gegen sie verfahren; eine freundliche, gründtliche remonstration verbessert viel mehr, als die Buss.

In wichtigeren Freveln kann sich begeben, dass ein Herr Pfarrer (deren aber in der Grafschaft ich einen Einzigen so ohnvernünftig erfahren) oder die beleidigte Partei viel Muthmassungen auf den oder diesen haben und dann dem Landvogt zumuthen, auf dieses hin die Leuth zu thürmen, damit sie bekennind. Hierin muss man nit willfahren, anderst man hab so viel indicia, dass man sich getraue, die Sache klar an den Tag zu bringen, oder die bezüchtigte Person seie in re illicita erwütscht worden und habe den Thurm darmit verdient, denn die incarceration ist schon eine Strafe, die keiner verdient, eh man weisst, ob er schuldig oder unschuldig; und wann man einen solchen ohne genugsame indicia incarcerierten nach gehaltener Untersuchung muss für ohnschuldig erkennen, ladt der Richter auf sich ein

wüstes opprobrium ignorantiæ oder crudelitatis, und wird bei dem Verklagten angezündet eine grosse Verbitterung gegen den Kläger, welche böse suiten kann nach sich ziehen, danahen ist man an andern Orten so sorgfältig, zu erwägen, welche indicia zur incarceration genugsam seien und selbige mögen justificieren.

Insgemein bei Untersuchung dergleichen Sachen oder bei Diktierung der Bussen hat ein Herr sich sorgfältig zu hüten, dass ihm nit aufbrünne einiger Zorn. Das Gesetz muss zürnen nit der Richter, sonst verliert man die nöthige Bedachtsamkeit, man bricht aus in Scheltwort und macht sich damit verächtlich und verhasst. Bei rechtschaffenen Examinibus sollt gleichsam eine halbe Weissagung und divination in den Lefzen des Richters sein, und bei Ankündigung der Straf ist gegen den Fehlbaren nöthig eine gründtliche ex æquo et bono vel honesto hargenommene demonstration, dass er übel gethan und hiermit strafwürdig sei, damit er begreife, nit der böse Willen des Richters, sondern er selber sei die Ursach seiner Abbüssung; keintweders ist zu erwarten von einem Kopf, der durch den Zorn zerstöret ist.

Durch die oberkeitlichen sogenannten Buss-Mandat sind unseren Landleuten alle öffentlichen Recreationes verboten, da doch bei offentlichen Versammlungen selten etwas Schandbares vorgehet, und Societas Civilis et Ejus harmonia dardurch mehr geäuffnet als verletzt wird. Weil man aber dieses nit fasset, und das offentliche Tanzen, Keglen, die Kilbinen und andere dergleichen Lustbarkeiten den jungen Leuten gänzlich will verboten haben, suchen sie heimliche Lust, sitzen in Schläufwinkel zum Spielen, treiben allerlei Leichtfertigkeiten in Kammeren, Hölzeren etc., saufen sich voll, bei müssigen Tagen sitzen die Alten zusammen und vertreiben die Zeit mit Liegen, Hinderreden etc., dardurch das Landvolk übel verderbt und sonderbar bei jungen Leuten gar viel ohnzeitige, sie in äussersten ruin stürzende Ehen veranlasst werden. Hieran sind eine grosse Schuld die Herren Pfarrer, welche in den synodis bei Vorbringung der gravaminum dergleichen Verbott an M. G. H. begehren, und vermeinen darbei einen gottseligen Eifer zu bescheinen.

Weil nun freilich besser wäre, jedermann würd nichts thun als beten und arbeiten, anbei alle Lust der Welt meiden, widerspricht ihnen Niemand gern, sonderbar, da der Last nit auf den Legislatorem, sondern auf die Landleute kommt, und also ist man mit dergleichen Mandaten freigebig. Ob solches aber nützlich und recht seie, werden folgende Reflexiones aufheitern. Insgemein, was bei geringer Geldbuss verboten wird, truckt nur die armen Leuth; die Reichen kehren sich wenig daran. Das Trinken in Wirthshäusern am Sonntag, Tanzen an Hochzeiten und Brautmählern etc. wird durch die Mandat in der Stadt nit verwehrt; nur der arme Bauersmann muss sich zwingen lassen. Geistliche und weltliche Herren auf dem Land trinken täglich Wein, halten ihre Zusammenkünfte, mehrentheils auch an den Sonntagen; ihren Kindern sind erlaubt allerhand recreationes. Wie es darbei oft zugehe, ist bekannt. Dem Landvolk ist es nit verborgen. Aber wenn ein mühseliger Hausvater, Bauernsohn oder Knecht, der die ganze Woche keinen Moment zu seiner recreation übrig hat, auch keinen Wein siehet, an den Sonntagen nach der Predigt ein Maass Wein im Wirthshaus trinket oder mit seinen Coetaneis die oder diese Recreation vornimmt, oder an Hochzeiten und andern Jahrstagen tanzet etc., muss er angesehen werden als ein heilloser Mann, und das Geld, daraus er sollt Brod kaufen, der Obrigkeit zu Buss bezahlen.

Ein Hausvater, der seinem Gesind muss Schütti, Keller und Speiskammer anvertrauen, aber über Tisch nit recht zu essen gibt, sollt wohl erachten, sie werdind dann heimlich ihren Bauch füllen. Also eine Obrigkeit, welche den Hunger der Concupiscenz nit kann tödten, erfahret, dass, je mehr sie selbigen äusserlich zwingt, je heisser er in sich selber wird und sein pabulum auf eine heimliche, aber viel schädlichere Weise suchet, wie man dann an anderen Orten, da die offentlichen recreationen nit so streng verboten sind, bei weitem nit von so viel Ohnfläthereien, so begangen werden, höret, als bei uns, zu geschweigen deren, die verborgen bleiben.

Es wird auch durch dergleichen Verbott den jungen Leuten viel Muth, item Lust und Liebe zum Vaterland benommen; sie

urtheilen, in andern Landen sei mehr Freiheit als bei uns. Sie werden dardurch nit tugendhaft gemacht, sondern nur arglistig ihre Fehler zu bedenken und gleichsam verleitet zu Schanden. Die Gelüst sind wie ein Wasser, das auf einen Acker fliesst; wenn man ihm öffentliche Furren macht, fliesst es ohne Schaden vorbei, wo aber keine Furren sind, syget alles in die Erde und verderbt die Saat. Ein frischer, freier Muth ist auch moraliter allzeit besser, als ein verschlagenes, schalkhaftes Herz, welches durch allzustrengen, äusserlichen Zwang gemeinklich in den natürlichen Menschen erweckt wird. Wer den bösen Effekt des gezwungenen Klosterlebens erkennt, der wird diesem Beifall geben. Nach dem magis et minus sind unsere Mandat den Mönchsreglen zu vergleichen.

Wie viel Freuden und offentliche recreationes hat nit Moses dem Volk Israel angeordnet. Die Historien zeigen, dass die berühmtesten Völker, Perser, Griechen und Römer auch zu denen Zeiten, in welchen sie so gelebt und gewandlet, dass sie heutigs Tags noch verehret werden von denen, so darvon hören und lesen, gar viel Freuden und offentliche Lustbarkeiten gehabt, dergleichen man auch von den alten Eidgenossen kann versichern. Sie haben dardurch die Liebe zum Vaterland und ein gutes Vertrauen gegen einanderen nit wenig befördert. Selbst unsere sonst eifrigen Reformatores sind in diesen Punkten gar nit superstitios und so streng gewesen, als man ietz ist. Offentliche Lustbarkeit beschädiget fürwahr niemand, weder an Ehr, Leib noch Gut. Dass unsere Zürichbietler minder aufgeweckt und auch in Kriegen nit so munter als andere Eidgenossen, kommt nit wenig har von ihrer mönchischen Lebensart, darzu die Mandat sie zwingen.

Man wendt zwar insgemein ein, die Obrigkeit seie Custos utriusque tabulæ und schuldig, auch durch ihren Gewalt die Leuth zu Christo zu führen. Allein es ist hier nit die Frag um die Handhab des decalogi, massen man gern zugibt, dass alle die Actus morales exteriores, welche in dem decalogo verboten, sollen gestraft werden. Und es dunkt mich, man extendiere hierin die Macht und Pflicht der Oberkeit zu weit. Dann die

Menschen, so fern sie eine äusserliche Societät, Regiment oder Stand ausmachen, sind anzusehen als natürliche Menschen; desswegen, wenn eine Oberkeit ihre Mandat und Satzungen dahin einrichtet, dass unter ihren Angehörigen Ruh und Frieden erhalten, deren Nahrung rechtmässiger Weise befördert und ein jeder bei seiner Ehr, Leib und Gut beschützt werde, mithin auch verbietet und straft, was wider die natürliche Ehrbarkeit lauft oder zur Zerstörung ihrer angenommenen Religion dienen möcht, thut sie ihrem Amt genug; wenn sie aber vermeint, sie könn oder müss durch Mandat die Ihrigen fromm machen, greift sie in ein frömd Amt und verfehlet gemeinklich ihres Zwecks. Unter Christen ist und soll sein das Evangelium allein eine Kraft und zwar Gottes zum Heil, denn die darin geoffenbarte Gnad Gottes in Christo allein kann die Menschen züchtigen und geschickt machen, zu verläugnen alles ohngöttliche Wesen und die fleischlichen Gelüst, und mässig, gerecht und gottselig in der jetzigen Welt zu leben. Die wahre Gottseligkeit bestehet in der Ergreifung der herrlichen Verheissungen des Evangelii, dardurch das Gemüth vergstaltet wird; darzu hat Gott verordnet die Offenbarung der Wahrheit durch lehren, predigen und trösten an die Gewissen der Menschen. Darzu taugen keine Mandat, kein Zwang, keine Bussen, sondern es ist von nöthen, dass man die Grenzen des oberkeitlichen Gewalts und des Lehramts wohl unterscheide, und jeder Stand in seinem Kreis bleibe, aber darin fleissig arbeite. Das Einige, so die Oberkeit in diesem Stuck thun kann und zu thun höchst pflichtig ist, ist, dass sie an ihro selbst den Unterthanen vorstelle ein gut Exempel und durch gründtliche Remonstrationes bei fast täglich darzu vorfallenden Anlässen sie aufmuntere und ermahne zu einem recht christlichen Leben, nit nur in Ansehung der äusserlichen recreationen, sondern alles ihres Handels und Wandels. Darzu ist aber nöthig, dass die Oberkeit Fleiss anwende, sich selbst recht zu bekehren zu Gott, und angefüllt zu werden mit einer wahren Erkanntnuss Gottes und dessen, den er gesandt hat, Jesu Christi, damit sie den Unterthanen in allem ihrem Handel und auch sonderbar in ihren Reden möge werden

ein guter Geruch Jesu Christi. Wann aber lasterhafte Regenten oder doch solche, welche von dem Leben nach dem Geist wenig oder gar nichts wüssen, ob den äusserlichen Mandaten scharf halten, wie dann gemeinklich hierin dergleichen die allerstrengsten, damit sie von eben so heillosen prædicanten ihres Gottseligen Eifers halben gerühmt werdend; was kann man doch hiervon für Segen hoffen?

Ich habe mich über diese Materie der Mandaten um etwas extendiert, weil mich dunkt, dass die so gar enge Einschränkung offentlicher Recreationen in unserem Land ein nit geringer Polizeifehler seie, und damit ich zeige, warum ich rathsam funden, in Abstrafung oder auch Nachfragung offentlicher, ohnschuldiger Recreationen so gelind, als mir immer möglich gewesen und ich dürfen, zu verfahren, und dann gar nit gestrebt nach dem lächerlichen Ruhm eines sogenannten gottseligen Eiferers. Ich muss auch hier denen Herren Pfarreren, welche zu meiner Zeit in der Grafschaft gestanden, das Lob geben, dass weit der grösser Theil die Sachen gefasset wie ich, und hab ich gewahret, dass die so scharfen Mandat und das beständige Verklagen der Zuhöreren nur von denen harkommt, welche in Lehr und Leben die Blödesten, welche durch äusserlichen Zwang die Leuth wollen gezüchtigt haben, damit sie im Lehren und Unterrichten desto weniger Müeh haben. Die Crialleries dergleichen dominorum sind wenig zu achten. Bei einigen aber ist es auch ein Effekt der Hypochondrie; mit diesen muss man Gedult haben und sie fründtlich leiten.

Ueber die Materie des grossen Bussmandats hab noch zwei Sachen zu bemerken. Die in Ao. 1722 ausgegangenen beiden grossen Bussmandat, das einte für die Statt und Burger, das ander für die Landschaft und Landleuth, machen in dem Articul der Kleider-Hoffahrt einen gar deutlichen Unterschied zwischen den Burgeren und Bauren, verbietet diesen letzteren gar viel Sachen, die es den Burgern erlaubt; sonderbar werden die Weiber der Landleute gezwungen zu einer recht spöttischen Kleidung. Nachdem ich dieses hab müssen lassen publicieren, hat zu Elgg und im äusseren Amt solches erweckt einen gar

bösen Willen, wie dann in der That eine solche distinction sehr odios ist und gleichsam ein opprobrium der Landleute mit sich führet, um so mehr, als an einigen dieser Orten sitzen Burger, die an Mittlen den Landleuten bei weitem nit zukommen. Da nun ist leicht zu erachten, wann das Weib eines bemittleten Landmanns, der etwan noch darzu ein ehrenhaftes Amt bekleidet, hat müssen ablegen und nit mehr dörfen brauchen die Zierrathen, so sie zuvor getragen und sich gleichstellen den Mägden, da hingegen die Frau eines Burgers, der an Mittlen und am Rang viel geringer gewesen, als der Landmann, sich mögen darin distinguieren und vor der andern prangen, was dies für Verdruss bei dergleichen Leuten erweckt, welcher Verdruss noch ist vermehret worden durch die benachbarten Schaffhauser und Thurgäuer, so unsere Leut darüber ausgelachet und gespitzlet. Zu dem ist kommen, dass eine gewüsse Jgfr. Oschwaldin von Schaffhausen, welche 16000 fl. ledige Mittel gehabt, dem Adjutant Wiser von Feuerthalen (welcher kein Burger war) ihr gethanes Eheversprechen nit wollen halten unter dem prætext, sie, als von reputierlichen Leuten, könn sich nit resolvieren, fürdershin sich zu kleiden als eine Magd. Als ich nun dieses vernommen, hab nit ohne Grund böse suiten besorget, und weil ich aus mir selber das Mandat nit dörfen revocieren, auch Bedenken getragen, darüber an M. G. H. zu schreiben, hab ein Extract aus dem Mandat gemacht, darin die Punkten der Fehleren, welche contra bonos mores laufen und dem Burger wie dem Landmann verbotten sind, ausgesetzt, den Articul der Kleiderhoffahrt, aussert das Verbot der Gold- und Silberfädenen Sachen, Spitzen und was den Burgeren auch nit erlaubt, ausgelassen, und denen beigefügt einen ernstlichen Befehl an alle Beamtete, dass sie sonderbare Achtung auf diese Stuck sollind geben und die Uebertretenden mir fleissig laiden. Diese Schrift hab allen Herren Pfarreren zugeschickt mit der Insinuation, dass sie solche ihren Stillständern sollind vorlesen, und selbige zu dero Beachtung ernstlich ermahnen. So bald dies geschehen, hat man gemerkt, ich sei nit Willens, ob den ausgelassenen odiosen Artikeln zu halten, und haben deswegen

alle Bewegungen sich gestillet; auch ist auf diese Hoffnung hin der Wisersche Heurath vollzogen worden. Darbei ist nun zu gewahren, dass ein so grosse und deutliche distinction zwischen Burgern und Landleuten in solchen Sachen diesen letzteren gar odios und bei ihnen grossen Unwillen erweckt, hiemit gar nit e Republica ist. Unsere Alten haben darvon nichts gewusst. Anbei wird dardurch dem Land grosser Schaden zugefügt; denn eine ausländische bemittelte Tochter heirathet nit gern in ein Land, da sie gleichsam gezwungen ist, die Livrée eines verächtlichen Standes an ihren Kleidern zu tragen, und hingegen verleitet eben die dem Weibervolk so süsse Kleiderhoffahrt unsere bemittelten Töchter, dass sie gern ziehen an Orte, da sie diessfalls um etwas mehr Luft geniessen. Die in obangezogenem Kleidermandat de Ao. 1722 den Herren Geistlichen und sonderbar ihren Weibern und Kindern aufgedrungene Kleidung ist meines Erachtens eben so übel abgemessen nach der Regul einer guten Polizei. Unsere Reformatores fast 100 Jahr lang haben darvon nichts gewusst, sondern wollen, die Geistlichen, auch selbst die Herren sollen sich in Kleidern nit distinguiren von den Weltlichen und sich kleiden wie andere ehrenhafte Leuthe. Die Herren-Röcke und Krägen haben sie getragen, weil damals solches der habit gewesen der oberkeitlichen Personen und vornehmen Burger. Erst ex post und ohne genugsame Ueberlegung ist es ein Sacrarium und Nota Caracteristica des geistlichen Standes worden. Sie sind jetzt gezeichnet und haben keinen Anlass, mit ehrbarer Kleidung Andern ein gut Exempel vorzustellen; denn was man thun muss, das erbauet keinen. Ihrer Weiber halber hat es gleiche Beschaffenheit und erfolget daraus dieses Uebel, dass eine Tochter, welche Mittel hat, eben um der Kleidung willen sich scheuet, einen Geistlichen zu heirathen, ingleichen ein bemittelter Burger eben deswegen nit gern Geistlicher wird. Also ist zu besorgen, der geistliche Stand werde nach und nach nur mit den Geringsten aus dem Volke besetzt werden, welches in einer, besonders unserer Republik ein Hauptpolizeifehler. An andern protestierenden Orten kann der geistlich Stand durch bemittelte brave Leute oder doch

vortheilhaftige Heurath seine Autorität souteniren, und wir machen Gesatz und Reglen, welche just das contrarium befördern. Darüber aber ist darum sich nit zu verwundern. Die Articul des Mandates von den öffentlichen Recreationen und Kleider-Hoffahrt sind eigentlich Polizeiordnungen, welche mit grossem Bedacht, Nachsinnen, Verstand und Vorsichtigkeit sollten gemacht werden; eine gute intention und impetus ist darzu nit genug. Nun aber ist offenbar, mit was leidiger Manier unsere Mandat berathschlaget und die vornehmsten Aufseher darüber, namentlich die sogenannten Reformationsherren, erwählt werden.

Das andere, so ich über das Landmandat hier noch beifügen will, ist wegen des Kirchgangs, da der Articul so gesetzt, dass es scheint, und von vielen also interpretirt wird, man soll die Bauren bei der Geld- oder andern Straf zu fleissiger Besuchung der Kirchen zwingen. Dergleichen ist in keiner protestierenden Kirche üblich; man hielt es für eine profanation oder Werfung der Perlen für die Säue; man meinte, ein gezwungener Zuhörer könne nit viel erbauet werden; auch in unserer Statt wird niemand gezwungen, so viel oder so viel Mal wöchentlich in die Kirche zu gehen. Der Pfarrer soll durch gute Predigten die Leute locken und durch gründliche Remonstrationen privatim, wo er etwa Mangel verspüret, ermahnen. Die Oberkeit kann auch wohl in den Mandaten publicieren, sie finde einen fleissigen, andächtigen Kirchgang nützlich, und die Unterthanen darzu erinnern; mithin, wann des Pfarrers Vermahnung bei dem oder diesem nit will fruchten, kann und soll auch der Landvogt dergleichen Leute beschicken und ernstlich, aber gründlich und instructive mit ihnen reden. Unsere Leute haben hierin eine so gute Art, dass sie mehrentheils durch diese Mittel sich lassen weisen, und dann ist zu hoffen eine gute Frucht. Aber bei der Geld- und andern Leibesstrafe die Leute zu vielmahligem Kirchgange als zu einem opere operato zwingen, finde ich meines Orts weder rathsam noch der Natur des h. Evangelii angemessen. Es ist aber meine Meinung zu verstehen nit von ruchlosen Atheisten oder täuferischen Köpfen, welche aus bösem Vorsatz und Willen unsere Kirchenordnungen verachten, schmähen und

auch andere zu verführen sich bemühen, sondern von saumseligen Kirchgängern, welche im übrigen keine der Societät anstössige principia oder intention haben.

Im Anfang meiner Regierung haben Herr Decan Laub, Pfarrer im Lauffen, und Herr Wyss, Pfarrer zu Lindau, geklagt, ihre äussern Gemeinden besuchen an Werktagen die Kirchen gar schlecht, und begehrt, ich soll bei einer Busse sie zur Kirche zwingen; darauf ich ihnen repræsentirt, mache mir einen Scrupel, die Leute bei der Busse zu so schönen Predigen, wie sie thuen, (denn es sind beide gelehrte und gute Prediger) zu nöthigen; ich bitte, sie sollen die der Sache adæquaten Mittel, nämlich freundliche, gottselige Remonstrationes adhibiren etc.; doch weil das Mandat mir solches aufzulegen scheine, wolle ich ihnen willfahren, wann sie darauf beharren. Auf dieses haben sie geantwortet, wann ich ein Scrupel hab, solches zu thun, wollen sie mir es nit zumuthen, dann sie selber diese Methode nit gut finden, haben aber gemeint, das Mandat binde sie, mir die Sache auf diese Weise anzubringen, hoffend, auch sie wollen nach und nach durch persuasionen bessers ausrichten, welches auch erfolget.

Weil jetzt etwas von den Herren Pfarrern gemeldet, will grad noch ein und anders, so ich observiert, beifügen. Durch die öffentlichen Predigten und Catechisationen, wann selbige wohl eingerichtet, kann die meiste Erbauung bei einer Gemeinde verschaffet werden, danahen zu wünschen wäre, man würde den Herren Pfarrern minder Predigten und nit so viel Zeit und Kräfte verzehrende Nebensachen zumuthen, sie aber dann auf ihre Predigen jederzeit mit allem Fleiss, Andacht und ernstlichem Studieren sich præparieren. Bei Vielen verspüret man diessfalls grossen Mangel, sie sind fleissig mit Haus- und Kranken-Visitationen, Versorgung der Armen, guten Rathsertheilungen etc., aber auf das Studieren der Predigten wenden sie wenig Zeit; da wird dann die Kanzelarbeit blöd, bringt wenig Frucht, und weil der Pfarrer nit studirt, die Geheimnisse Gottes und den Verstand der heiligen Schrift nit recht ergründet, mangelt allen übrigen Functionibus die rechte Kraft und wahre Methode. Ein

gelehrter fleissiger Pfarrer, der darbei ein ehrbar Leben führet, hat grosse Influenz auf seine ganze Gemeinde und schaffet viel Gutes unter dem Volke, wofern er darbei auch sanftmüthig, freundlich und verträglich ist. Ein sanftmüthiger, freundlicher und verträglicher Pfarrer, wenn er schon darneben nit gelehrt ist, schafft dannoch auch viel Gutes; denn einmal Liebe zu den Pfarrkindern gebiert Respekt und Gegenliebe, darmit viel auszurichten ist. In Gemeindssachen seiner Pfarre wird ein Pfarrer, der sein Amt verstehet, sich niemal mischen, dann da muss er sich parteien und ladt viel Hass und Widerwillen auf sich. Es wäre zu wünschen, unsere Herren Pfarrer insgemein würden die christliche Morale auch besser studieren und ergründen, damit, wenn sie vor dem Stillstand oder privatim jemand müssen reprehendieren und adhortieren, solches nit geschehe mit Balgen und gesetzmässigem dictieren, sondern mit Unterweisung und Anpreisung der Tugend an die Gewissen. Die tägliche Erfahrung zeiget, dass Balgen und Diktiren nur irritiert und wenig, ja gar nichts nützt, hingegen Demonstrationes ad Conscientiam haben gemeinklich grossen Nutzen. Diese Kunst ist meines Erachtens nirgend zu lehren, als unter Gottes Segen aus heiliger Schrift und sonderbar dem neuen Testamente selbst. Wer sich mag die Mühe geben, die herrlichen Reden Christi und Briefe Pauli über diese Materie recht zu ponderiren und davon einen Schatz für sich zu sammlen, der wird schier jedem Fehlbaren können vorhalten ein Licht, das ihm die Hässlichkeit seines Fehlers und die Schönheit der Tugend macht selbst erkennen, hiemit, wo nit zu rechter Reue und Besserung verleitet, doch gewiss auch nit irritiert oder noch mehrers verhärtet. Ich muss aber leider dieses studium S. Scripturæ setzen unter die pia desideria, zu welcher Erfüllung noch wenig apparenz, dann darzu müsste der Anfang gemacht und die Anleitung gegeben werden in Collegiis, welches von der constitution unsers Gymnasii nit zu hoffen. Ich will aber darmit nit sagen, dass ich nicht auch gekannt solche Herren, denen Gott die Gnade gegeben, dieses zu fassen und sich in dem überherrlichen studio fleissig zu üben, auch schöne progressus darin zu machen; Gott

vermehre ihre Zahl. Sie werden jedoch selbst erkennen, dass sie in unserm Gymnasio dazu wenig Anleitung empfangen.

Sonsten habe auch derjenigen elenden Pfarrer, jedoch im excess zwei Einige, erfahren, welche wegen ihres Pfrundeinkommens mit ihren Zuhörern immer im Streite gewesen, alle auch unanständige Vortheil gesucht, denen die Zuhörer niemahl können genug Ehr anthun, die eine Reputation darin gesucht, dass sie die Vorgesetzten der Gemeinde affrontiert und mortificirt, ihnen den Bauren- und Unterthanenstand vorgeworfen, sich in alle Gemeindssachen gemischet und selbige wollen nach ihrem Sinn eingerichtet haben, die Leute grad mit bösen Worten überfallen, ihnen allerhand Unverständiges zugemuthet, welche jedem Ohrenblaser Beifall gegeben, mithin gewisse Leut, wider die sie einen Widerwillen gefasset, immer bei mir verklagt, und dann wollen prætendieren, ich müsse sie in allen Sachen unterstützen und was sie immer gelaidet für bewiesen annehmen, obschon sie die gelaideten Sachen nit selbst gesehen oder selbige im Stillstand von beeidigten Beamteten ihnen verzeiget, sondern nur von liederlichen Leuten, die sie gemeinklich mit dem Almosen dazu verlocken, sind angegeben worden, massen, wann ich dann wollen fragen, von wem sie dies oder jenes erfahren, ob die Laidung auch Grund habe, mir zur Antwort worden, sie seien nit schuldig, solches zu sagen, sondern man müsse ihnen glauben, und dergleichen Unverständiges mehr. Gleichwie nun dergleichen Pfarrer durch diese Extravaganzen viel Böses stiften, also soll der Landvogt selbigen cordate widerstehen, ihnen privatim die Sachen gründlich repräsentieren, die Unschuldigen wider sie schützen und allenfalls ihre Machinationes auf eine vorsichtige Weise eludieren. Darzu hat ein Landvogt Anlass und Gewalt genug. Aber wider Solche eclatieren und aufwütschen, obschon sie eine öffentliche Ahndung oder Beschimpfung verdienet, wollt' ich Niemand rathen; dann da wird alsdann gemeinklich ex utraque parte gefehlt, und mehr oder minder einer blâmabel wie der ander. Es ist allzeit besser, man zeige den Unterthanen, dass man auch den Caracterem soll respektiren, obschon die Person es nit meritiere. Der

Landvogt hat hierin gewiss keine Schand. Die Bauren merken bald, welcher der tugendhaftere sei. Wann man nur die Nachreden, das Klagen, critisieren dergleichen bösen Pfarrer nit achtet, können sie nichts schaden; sie sind ihnen selbst zu gröster Strafe, und verzaplen zuletzt gar lächerlich. Exempla sunt odiosa; sonst wollt einige können anführen.

So viel von den fast täglich vorfallenden geringeren Sachen, welche mit Geld oder sonst willkührlich je nach ihren Umständen sollen und können gestraft werden. Jetzt folget auch etwas zu melden von den schweren Missethaten, die man an Ehre, Leib und Leben zu strafen hat. Wann es sind Gewaltthätigkeiten, als Mord, Verwundung, Diebstähle etc., ist die Nachfrag und der Process anzustellen nach den gemeinen Reglen der Criminalisten; wenn es aber sind stumme Sünden, als Bestialität, Sodomiterei etc., ist eine sonderbare Vorsichtigkeit von Nöthen. Es ist von diesen letztern Lastern gar zu viel Geschwätz in der Grafschaft Kyburg, dardurch bei jungen Leuten manche Lust aufgeweckt oder gereizt wird, die sonst ersterben würde; man wird keinen andern Grund als dies unvorsichtige Geschwätz können ersinnen, warum in bedeuteter Grafschaft mehr dergleichen Unfläthereien begangen werden, als an keinen andern Orten Teutschlands; danahen meine Bemühung vornämlich dahin gegangen, dass zu dergleichen Geschwätz so wenig Anlass gegeben werde als immer möglich. — Es wird ein Landvogt wolthun, wann er weder seiner eignen, noch der Habilität seiner Beamteten in Führung der Criminalprocesse zu viel trauet, sondern sorgfältig sich richtet nach den Reglen, die von gewissenhaften und berühmten Juristen vorgeschrieben sind. Da mir dann am besten hierüber gefallen Joh. Brunnemanni Inquisitionsprocess, welcher von ihm lateinisch beschrieben und wegen seiner Vorbündigkeit von jemand ins Teutsche übersetzt worden, auch diesmahlen fast allen, sonderbar protestierenden Tribunalibus in Teutschland zur Regel dienet. Dieser Brunnemannus war sowohl ein sehr gelehrter, als auch ein frommer aufrichtiger Mann. Mein seliger Tischherr in Nürnberg, Herr Linker, J. U. D. und Consulent der Statt, welcher ehemals unter ihm studiert,

hat unter anderm von ihm erzählet, die æquität und Gelehrte dieses Brunnemanni sei so renomiert gewesen, dass man gar viel namhafte process ihme ficto nomine compromittiert und er selbigen den Entscheid gegeben, damit habe er gross Geld gewonnen, obgleich er von den Parteien nichts gefordert, auch wenn man ihm nichts gegeben, solches nicht resentirt; er hab aber allemal von diesem seinem Verdienst den zehnten Theil alsobald den Armen ausgetheilt. Der Anleitung, welche obbedeutetes Buch über diese Materie gibt, hab in meiner Regierung auf Kyburg fleissig gefolget.

Wann es an die Endurtheile gehet, ist beschwerlich, dass der Richter weder in Zürich noch auf Kyburg ein rechtes, vollständiges poenal-Gesetz hat, nach welchem er urtheilen kann. Das grosse Mandat drückt zwar einige Laster aus, die an Leib und Leben sollen gestraft werden, aber nit alle, und in solchen General-terminis, dass wenig darauf zu gründen, wie dann auch dergleichen Mandat bei weitem nit mit dem Fleiss und der Attention ausgefertiget werden, welche zu einem rechten poenal-Gesetz erforderlich. Danahen kann man wol sagen, dass bei uns der Menschen Ehr, Leib und Leben stehe in arbitrio Judicis; darum dann auch oft über gleiche Fälle so ungleich geurtheilet wird. Unsere Voreltern haben den Blutbann von römischen Kaisern zu Lehen gehabt, danahen ohne Zweifel auch müssen nach den kaiserlichen poenal-Gesetzen richten. Hiemit sind sie nit so vollmächtig gewesen, als wir jetzt wollen sein. Der alte Hauptmann Keller zu Ohringen, welcher schon Ao. 1679 Grafschaftsfürsprech worden und diese Stelle auch noch zu meiner Zeit vertreten, hat fast in allen seinen Urtheilen allegiert Kaiser Caroli V. Peinliche Halsgerichtsordnung, und als ich ihn um die Ursach dessen gefraget, mich berichtet, er hab es also von seinen Vorfahren gelehret und gehöret, daraus zu vermuthen, man habe auch in unseren Tribunalibus vor altem diese peinliche Halsgerichtsordnung observiert. Und gewiss, es kann auch noch diesmahlen ein gewissenhafter Richter darmit sich viel helfen und darin gute Nachricht finden. Christoph Blumbacher und auch Jakob Otto haben darüber gute Commentarios gemachet.

Carpzovius ist hierin auch dienlich, weil man bei ihm schier alles findet, was über jeden Casum zu betrachten und anzumerken; doch muss er cum judicio gebraucht werden, dann er raffinirt oft zu viel und widerspricht dann sich selbst, ist auch zur Schärfe ziemlich geneigt.

Bei oder in der Execution ist man in Zürich über die Massen scharf. Der arme Maleficant wird gebunden schier wie eine wilde Bestie, die man zum Schlachtbank führet. Er muss also fast zwei Stunden lang mit grossem Schmerzen und unsäglicher Schmach ad locum supplicii gehen, daselbst auf eine unbarmherzige Weise erst gerüstet werden etc. Ist es kalt, so erfriert er zuvor schier im Thurn; danahen gemeinklich diese Leute sich sehr erbärmlich stellen und gewiss mehr als einen Tod ausstehen. Præparatio ist crudelior und horribilior als ipsa Mors. Die Zuschauer, so darauf keine Achtung geben, bilden sich dann ein, der Tod selbst sei so fürchterlich, und fürchten dann denselben auch desto mehr. Wäre nit besser, man würde den Maleficanten aus dem Thurn vor Tag in eine Stube, so nah dem Richtplatz als möglich, bringen, ihn da refocillieren, zum Tod bereiten, ihme ein Ueberkleid anlegen, das nur müsste aufgelöst werden, das Papistische Läuten unterlassen und die arme Victimam, wann die Zeit vorhanden, auf den Richtplatz führen so bald möglich. Diese victimæ sind nit allemal Bösewicht und meritieren gemeinklich viel Mitleiden; aufs wenigest werden diese Sachen von andern vernünftigen Völkern auf solche Weise gefasset und practiciert. Auf Kyburg ist zwar die Execution so gar schmählich und schmerzlich nicht, wie in der Statt, doch wann ich einen Fahl gehabt hätte, so hätte ich noch ein und anders abbregiert und addouciert.

Jetzt will ich noch beisetzen einige Sachen, die ich in Criminalibus auf Kyburg observiert und practiciert, welche sich gründen auf die Art unsers Volks und die Beschaffenheit dortiger Regierung, desswegen auch nit aus Büchern können gelehrt werden. Den Beamteten hab bei allen Anlässen eingeschärft, dass sie nit nur auf alle verdächtige Vorfallenheiten sollen fleissige Achtung geben, sondern sich keine Mühe lassen dauren,

selbst auf Kyburg zu kommen und auch die Sachen, welche nur verdächtig, mir zu laiden, mithin auch in unlauteren Sachen, wann keine Gefahr im Verzug, aus sich selbst nichts vorzunehmen, sondern zuvor auch zu berichten, damit ich das nöthig findende könne darüber disponieren; dieses hab auch den Herren Pfarrern recommandiert. Die, welche gelaidet, habe ich nit an den Tag gegeben, bis die Natur des Processes solches erfordert, anbei, es haben mögen Beamtete sein oder nit, selbige um ihre Mühe und Versäumniss ehrlich belohnet, wofern die Laidung mir rechtmässig vorkommen.

Der Diebstähle halben hab bei allen Gelegenheiten angezeiget, dass der, dem etwas gestohlen worden, obschon der Thäter nit offenbar, alsobald solle selbst auf Kyburg kommen und mir die That mit ihren Umständen erzählen, wer dies unterlasse, dem werd ich nit zu dem Gestohlenen wieder helfen, sondern selbiges confisciren, wann nachher der Diebstahl offenbar würde. Hingegen hab dann, welche hierin gehorsamet, so bald der Dieb offenbar worden, ihren Schaden, ja auch die Versäumniss und Mühe reichlich lassen ersetzen und eher dem Dieben gar all das Seinige genommen, auch die Kösten oberkeitlich bezahlt. Wann etwan über Einen wegen Diebstahls viel Verdacht gewesen und doch nit genug zu wirklicher Gefangenschaft, hab dem Beamteten und dem Beschädigten gerathen, zur Sache zu schweigen und sich gar nichts übels gegen dem Verdächtigen merken zu lassen, sondern nur in der Stille seiner Aufführung zu gewahren und mich zu berichten. Nach einigen Wochen hab dann ex improviso und eilfertig durch den Läufer ihn lassen holen, aber ihm die Ursach dessen nit angezeigt, bis er vor mich kommen, da ich dann einsmal ihn ernstlich über die Sach befraget und gemeinklich so zur Bekanntnuss gebracht. Auch die verdächtigen Häuser, als man das Gestohlene darin verborgen, hab nit alle Mahl in instanti lassen durchsuchen, sondern gewartet, bis der Dieb wieder sorglos geworden und so reussiert. Die Inquisitionen in dergleichen und andern Fällen hab fast alle oberkeitlich geführet ex officio Judicis und nit auf die Klage der Parteien; dann unsere Landleute gemeinklich lieber leiden

und schweigen, als sich unterstehen, Kläger zu werden, aus Furcht, wenn der Beklagte nit könnt convincirt werden, die Kösten möchten auf sie kommen, und sie von dem Beklagten noch ärgeres zu erwarten haben. Dass also viel Frevel verborgen bleiben und bösen Leuten Muth gemacht würde, in Ueblem fortzufahren, wann man nit oberkeitlich den Sachen nachfragen thäte.

In Schlaghändlen, wann die Parteien die Sache wollen einanderen verschweigen, und ehe der Beschädigte seine Klage mir vorgebracht, um die Kösten, Schmerzen, Versäumnuss abgemacht, ist dem Beschädigten um sein Anforderung kein Recht gehalten, sondern nur der Frevel mit Buss und Kösten gestraft worden, anderst der Beschädigte hab hierin aus Einfalt gefehlt. Wann aber der Beschädigte zuerst mir die Sache mit allen Umständen gelaidet, hab selbst die Parteien zu gütlichem Vergleich gewiesen, und so dann der Thäter den andern wohl vergnügt, bin in der Buss und oberkeitlichen Kösten desto gelinder verfahren. Auf diese Weise sind die bösen Feinde oft wieder gute Freunde und Nachbaren worden. Wann die Kösten für den Lædirten müssen oberkeitlich gesprochen werden, hab ihn, so fern er nit der aggressor gewesen, reichlich consideriert, dann was ein Frevler muss zahlen dem, den er aus Feindschaft wollen schädigen, thut ihm viel mehr wehe und schreckt ihn besser ab, als Buss und Kösten, welche er der Oberkeit muss geben. Es ist leicht zu schliessen, dass bei solcher procedur mir wenig verschwiegen und alles sei gelaidet worden, desswegen hab bei Zeiten dem Bösen können die Riegel stossen. Auf die gemeine Grafschaft oder den Brauch sind zwar damit etwan Kösten kommen; aber weil die Beamteten deutlich gesehen, dass durch diese Mittel Ruhe und Friede im Lande behalten, ein jeder desto besser geschirmet und den Bösen wenig Luft zu mehrerer Bosheit gelassen werde, haben sie solche mit dem besten Willen zu bezahlen über sich genommen. Ein einziger Richter- will geschweigen Landtag, hätte mehr gekostet als dergleichen præcautiones durch ein ganzes Jahr.

Wann über eine Missethat auf Jemand so viel Anzeigen offenbar worden, dass ich desselben Gefangenschaft und fernere Inquisition nöthig gefunden, habe das erste Examen ganz kaltsinnig und kurz geführt, hernach den Verklagten einige Tag lassen auf sich selbst in der Gefangenschaft sitzen, ihm lassen ein Betbuch, Testament etc. geben und verboten, dass kein Mensch mit ihm rede, auch der, so ihm müssen zu Essen bringen, auf seine Fragen ihm keinen Bescheid gebe. Inzwischen hab dem Corpore delicti und allen Umständen fleissig nachgeforschet und nachgesinnet. Das ander und rechte Examen hab darauf in Beisein des Herrn Landschreibers zu Kyburg fürgenommen, alles freundlich mit Mitleiden und Erbarmung, ohne viel Verheissen oder Treuwen, oft über indifferente Sachen gefraget, als wäre etwas daran gelegen, und dann einsmals wieder ad rem, um zu erfahren, ob er nit variere, sonderbar inquiriert, wo er in der Zeit, da die That geschehen, sich aufgehalten etc. War es ein Fremder, hat er müssen erzählen, wo, wie und wann er ins Land gekommen, auch was er von Stund zu Stund bis zur Gefangenschaft gethan. Jeden Gefangenen hab aufs genaueste durch den Läufer und Waibel lassen durchsuchen; dann die bei ihnen gefundenen Sachen, sonderbar gegen Fremde, viel Licht können geben. Bei gefährlichen Verwundungen hab ich, so bald die Sach mir kund worden, dem patienten ehrliche und erfahrne Medicos oder Chirurgos verordnet, die ihn sollen tractieren, damit nichts versäumt werde und auch niemand Unrecht geschehe; dann unsere gemeinen Schärer auf dem Land gemeinklich wenig verstehen und oft mit den patienten dahin colludieren, dass grosse Kosten können gemacht werden. Dergleichen Händel hab dann eher nit vor Gericht gezogen, bis der Patient wieder völlig gesund oder sonst die Cur vollendet gewesen. Wann bei dem Beschädiger kein böser Vorsatz gewesen, anbei die Cur sich verzögert, hab mir von den Seinigen lassen Kaution geben um ein namhaftes Stück Geld, dass er sich jederzeit auf mein Begehren müsse stellen, und ihn hernach bis Austrag der Sache der Gefangenschaft entlassen; dann eine langwierige Gefangenschaft grosse Kösten verursachet und manch-

mal eine härtere Strafe ist, als der Fehler verdienet. Den Prozess hab nit eher vor Grafschaftsgericht gebracht, bis der Fehler offenbar gewesen oder mich bedunkt, man könne mit gütlichen Examinibus weiter nit kommen.

Den Scharfrichter hab vielmahl auf den Tag, da Gericht gehalten, berufen, obschon nit im Sinn gehabt, desselben Dienst zu brauchen. Es gibt allen Fehlbaren ein Schrecken und kostet gar wenig.

Es war bei mir beschlossen, wann ich schon überkommen hätte einen Maleficanten, der den Tod würde verdienet haben, die Herren Geistlichen nit zu ihm zu lassen, bis der Prozess geendet und die Uebelthat offenbar gewesen wäre; zur Vorbereitung zum Tod hat man dann noch Zeit genug. Zur Conviction eines Uebelthäters ist der Dienst des Evangelii nit gewidmet, sondern der Richter muss oberkeitlich hierin handlen. Wann der Maleficant muss leiden, um das, was er dem Pfarrer bekannt, wird eine schlechte Confidenz gegen dessen Dienst gepflanzet. Der Pfarrer soll unterrichten und trösten und nit examinieren. Die Moral-Repræsentationes vom jüngsten Gericht, einer aufrichtigen Bekanntnuss etc. können auf das sonst betrübte Herz eines Gefangenen wunderliche und falsche impressiones machen, sonderbar bei unseren Leuten, die gemeinklich den Aberglauben haben, je für einen grössern Sünder sich einer dargebe, je eher er Gnade bei Gott erlange; danahen nit selten geschiehet, dass sie den Herren Geistlichen Sachen bekennen, welche hernach bei näherer Untersuchung falsch erfunden werden. Gewiss wird ein Pfarrer gegen dem Gemüth des Gefangenen mehr Nutzen schaffen, wann er innert den Schranken seines Lehr- und Trostamts bleibet, als wann er sich in das Amt eines Inquisitoris mischet; man sollte fürwahr dieses tröstliche und köstliche Amt in seiner Lauterkeit lassen. Meinerseits wünsche auch, dass die Herren Geistlichen, wo sie bei Maleficanten nit recht zerknirschte und der himmlischen Gnade hungrige Seelen verspüren, die Verheissungen der Evangelii nit so gar positiv würden applicieren, sondern sich vergnügen, ihnen sonst die Bitterkeit des Todes mit Moralrepræsentationen zu versüssen.

Auf Kyburg sind die Gefangenschaften nit so erschröcklich und peinlich, wie einige in der Statt Zürich, sondern dienen nur zur Verwahrung. Der Gefangene wird dardurch in seinen Sinnen nit zerstöret oder dessen Leibsgesundheit ruinirt, welches als eine vernünftige Sache ich hier nur habe wollen observieren.

Es gibt bosfertige Leute, welche dräuwen, sich selbst Gewalt anzuthun; ja es sind mir zwei zugeführt worden, da der einte schon wirklich ins Wasser gesprungen, der andere aber den Strick an einen Baum gemachet, beide aber von ungefähr dazu gekommenen Personen errettet worden. Diesen hab den Greuel dieser Dräuungen und Unternehmungen ernstlich und herzhaft vorgehalten und ihnen vorgestellt, wie darmit sie allein sich selbst schaden und ins äusserste Verderben stürzen; wann sie sich nit bessern, seie die Oberkeit und die Verwandten entschuldiget, weil man sie genugsam gewarnet; durch dergleichen werden sie weder Mitleiden noch Hilfe erpressen, sondern man werde sie als abscheuliche Menschen fahren lassen. Hernach hab sie fleissig lassen aussuchen, sie gefangen gesetzt, ihnen Bücher gegeben, keinen Menschen lassen mit ihnen reden, aussert dass alle Wochen ich selbst obige Repræsentationes gegen ihnen repetiert, hernach ihnen gründlich fürgestellt, auf was Weise sie ein besser Leben können anstellen, sich ehrlich erhalten etc., mithin, wo möglich gewesen, hab die Ursachen ihres Ueberdrusses und Desperation aus dem Wege geräumt oder applaniert und darmit unter Gottes Segen so viel zuwegen gebracht, dass sie ganz getrost der Gefangenschaft können entlassen werden, ihrenthalben kein Klag mehr kommen und auch nichts Böses erfolget; hab aber auch die, so nur gedrohet, drei, vier und mehr Wochen so eingesperrt gehalten.

Gegen heillosen versoffenen Leuten, beharrlichen Nachtfrevlern, zanksüchtigen Bösewichtern etc. hab langwierige einsame Gefangenschaft zur Correction viel nützlicher erfahren, als eine kurze schärfere Züchtigung an der Stud, Trüllen etc. Wann man den Frevlern etwas auferlegt, so sie müssen in ihrem Dorf leiden, als Stellung vor die Kirchenthür auf eine Stande, Führung durch das Dorf mit Trommen und Pfeifen etc.

hat solches bei dem deliquenten und auch ad Exemplum mehr Effect, als was man immer auf Kyburg dergleichen ihnen infligiert, weil allda es wenig Leute sehen; allein dann ist es um die Ehre des delinquenten geschehen, desswegen, so lange Hoffnung zur Besserung, man nit dergleichen sollte inhalten. Das Setzen in die Kirchen, dass die Predigt auf den delinquenten gerichtet wird, item Stellung für den Stillstand hab gegen keinen andern adhibiert, als gegen Schwörer, Sabbathschänder, Ungehorsame den Eltern, Zänkern mit ihren Ehegenossen oder Geschwisterten, leichtfertige Reden oder Lieder, mit odiosen Umständen begleitete frühzeitige Beischläfe etc., in Summa solche Fehler, die mich bedunkt, dass nit so fast Societas Civilis, sondern hauptsächlich Ecclesia seie dardurch geärgert worden.

Zwei oder mehrere Gefangene in einer Gefangenschaft behalten, ist nit rathsam, es dienet nit recht zur Strafe und befördert auch die Bekanntnuss nit.

Wann ein Landvogt auf Kyburg sich die Criminalprocess recht lässt angelegen sein und sie verstehet, merken es die Beamteten bald, und ist er Meister; keiner wird ihm leicht widersprechen; weil sie mehrentheils über die Sachen nit genugsam können informiert sein, nehmen sie dessen Anleitung gerne an; danahen, wann hierin etwas verfehlt wird, liegt fürwahr die meiste Schuld auf dem Landvogt. Er hat zwar zu den Endurtheilen nichts zu reden, aber bei der Frage, ob ein Uebelthäter soll für Landgericht (allwo über Leib und Leben gerichtet wird) gestellt werden, præsidiert er und wird ohne sein Einwilligen schwerlich ein Landgericht versammelt werden, massen er zuletzt hat das jus aggratiandi. Zwar sind einige der Meinung, dieses erstrecke sich nit vom Tod zum Leben, sondern nur auf Milderung der Todesart; aber sie irren; dann der Landvogt repræsentiert den Landesfürsten, dem gebührt das völlige jus aggratiandi; wann er aber selbiges wollt missbrauchen, könnte das Landgericht seinen Recurs an M. G. H. die Räthe der Statt Zürich nehmen. Man findet auf Kyburg zwei Exempel, aber alte, da der Landvogt das Leben geschenkt.

Wann ein Landvogt das Recht nicht mehr liebet als das Geld, ist es eine gefährliche tentation, dass er von Haltung eines Landgerichtes merklichen Nutzen hat; die Beamteten können sich bei einem solchen angenehm machen, wann sie brav zu Landtagen rathen; das heisst arme verlassene Gefangene dem Mammon aufopfern.

Wann etwan Personen todt auf dem Feld oder daheim funden werden, ist die Art unserer Landleute, dass sie aus Unverstand, oder auch aus Furcht der Weitläufigkeit und Kösten, die Körper grad lassen begraben und niemand darüber consultieren. Auf diese Weise können Todschläge, Vergiftungen etc. ungestraft und verborgen bleiben. Desswegen ist den Beamteten ernstlich zu insinuiren, dass sie keine dergleichen Begräbnisse lassen geschehen, eh und bevor sie den Landvogt informiert. Dieser kann und soll alsdann an den Ort schicken den Landschreiber, Untervogt und erfahrne Medicos oder Chirurgos; die sollen allen Umständen fleissig nachfragen, den Körper visitieren und das Befindende verzeichnen, damit, wann nöthig, eine fernere Inquisition könne angestellt werden; wann aber gar nichts Verdächtiges, können eben diese die Beerdigung anordnen. Zu dergleichen Visitationen Cadaverum oder Vulnerum, wann der Ort nach gegen Zürich gewesen, hab die Herren Geschwornen-Meister vociert; wann es aber näher bei Winterthur gewesen, den Herrn Dr. Hegner sammt einem Chirurgo von daselbst darzu erbeten, gehet geschwinder und mit minderen Kösten zu. Unsere Herren Geschwornen-Meister haben anfangs sich darüber formalisiert und alles prætendiert, doch endlich über meine Gründe acquiesciert oder doch mich lassen fortfahren. Die Kösten, wofern bei niemand kein Fehler sich geäussert, hab oberkeitlich bezahlt.

Wann einem Landvogt gelaidet wird, Jemand hab sich selber entleibt, soll er bedenken, dass auch unter diesem Vorwand man eine Mordthat könnte wollen bedecken, desswegen allen Umständen durch verständige Leute, oder je nach Beschaffenheit durch die Beamteten lassen nachfragen, ehe er des Körpers halber etwas disponiert. — Wann der, so sich selbst entleibet,

ein rauchloses Leben verführet, so dass zu præsumieren, er habe aus boshafter desperation diese That begangen, hat er sepulturam caninam durch den Henker verdienet. Ist bei ihm eine Melancholia gewesen und hat er daneben ein ehrliches Leben geführt, kann man den Körper den Verwandten überlassen, selbigen an ein abgelegenes Ort in seine Güter mit aller Stille zu begraben. Wann aber der Fall dubios, als so ein Körper im Wasser funden wird, ohne dass man eigentlich weiss, ob er durch Unglück darein gefallen, oder sich selbst dahin gestürzt habe, vermag die Liebe, dass man das Bessere hoffe und je nach Beschaffenheit Vitæ anté actæ denselben gewohntermassen oder auch in der Stille lasse auf dem Kirchhof begraben. Doch weil unsere Landleute über diese Materie sehr superstitios, ist nit rathsam, dass man hierin einer Gemeinde wider ihren Willen etwas aufbürde, sonderbar, wann einige verdächtige Umstände mit unterloffen; denn grosse Ungelegenheit daraus kann entstehen, dass sie bei Nacht den Körper wieder ausgraben und da- oder dorthin werfen etc. Desswegen besser, man trachte die Leute mit vernünftigen Vorstellungen zu capacitieren, und so man sie nit gänzlich kann gewinnen, thut meines Erachtens der Landvogt wohl, wann er ihrem præjudicio um etwas weichet, der Körper empfindet doch nichts mehr, und die Verwandten haben auch nit Ursache, sich zu beklagen, weil mehrentheils auch einige Nachlässigkeit ihrerseits ist vorgegangen. Je stiller man im Uebrigen bei dergleichen Trauerfällen thut, und je weniger sie dispergiert werden, je besser ist es, dann oft auch diese Exempla trahunt.

Die Confiscation der Mittlen bei solchen und dem mehreren Theil der übrigen Malefizfällen heisst Kaiser Carolus V. in seiner oben angezognen peinlichen Gerichtsordnung artic. 135 et 218 einen Missbrauch und böse unvernünftige Gewohnheit, welches sonderbar sich verificirt, wo Kinder vorhanden, die sonst genug betrübt werden. Man wendet zwar ein, die Oberkeit hab mit dem Malefiz viel Kösten und müsse sich auf den Confiscationen erholen; allein, wo bleibet dann das gemeine axioma: justitia est onerosa, und warum werden der Oberkeit Zölle, Steuer,

Bräuche etc. etc. bezahlt, als damit sie die gemeine Ruh manuteniere?

Von den Gotteslästerungen hab schier vergessen, etwas zu melden, weil ich deren keinen Casum gehabt. In fremden Landen gibt es wenig Fälle, danahen die juris consulti nit viel darüber geschrieben. In den Malefizbüchern der Grafschaft Kyburg finden sich etliche Prozesse und Fälle, ob aber darbei jederzeit sei procediert worden, wie die Köstlichkeit des Lebens eines Menschen es erfordert, darüber will ich nit judiciren, als da Mutter und Tochter zu alleinigen Zeugen über des Mannes und Vaters Leben sind admittiert und er darüber getödtet worden, oder da die Zeugen müssen gestehen, sie seien trunken, erzürnt gewesen, wie der Maleficant, da in diesen beiden und auch noch andern Fällen die armen Menschen darauf gestorben, sie wissen nit, ob sie so geredet haben oder nit. Meines Erachtens sollten die Zeugen bei dergleichen Fällen, da es um eines Menschen Leib und Leben zu thun ist, eben so wohl und besser in allen Umständen qualificiert sein, als immer in den wichtigsten Civil-Processen. Im Uebrigen, dass einer, der aus Bosheit und Rauchlosigkeit Gott oder die Mysteria Religionis lästert, müsse am Leben gestraft werden, darüber ist kein Zweifel. Es gibt aber dergleichen Fälle gar wenig, sondern die meisten Lästerungen geschehen im Zorn und in der Trunkenheit, ganz unbedachtsamer Weise. Da hat ein Richter Ursache, sehr sorgfältig und bedacht zu procedieren, und was etwan auch zur Excusation des Beklagten dienet, wol aufzufassen. Wann, wie nit selten geschiehet, eine einzige Sylbe die Lästerung ausmacht, kann ein Lapsus Linguæ, oder ein Missverstand derer, die es hören, gar leicht mit unterlaufen; desswegen alle Umstände und die condition der Zeugen wol zu ponderieren sind. Trunkne, oder auch zornige Leute, die die Worte nur von weitem im Getümmel gehört, sind schlechte Zeugen. Auch aus Unwissenheit ohne Bosheit können oft solche Reden ausgestossen werden, die man besser berichteten Leuten für Lästerungen könnte ausdeuten. Wann in Teutschland, da beide Religionen geduldet werden, ein Reformirter aus dem Heidel-

bergischen Catechismo die Mess heisst eine vermaledeiete Abgötterei, wird es ihm für keine Lästerung aufgenommen. Gewiss um einer unbedachtsamen oder unwissenden Rede willen einen Menschen schmählicher Weise tödten, ist eine harte procedur. Unsere Leute haben die leidige Unart, dass, was sie immer für Schelmenstücke begangen, sie gleichsam die Schuld auf Gott legen, es sei also über sie verhängt gewesen etc. Diess ist ja eine eigentliche und etwelchermassen bedachte Lästerung, und doch wird sie nit gestraft, weil man selbige dem Mangel besserer Wissenschaft zuschreibt. Gleichwie ich aber hierin sehr behutsam und difficil wäre, also meinte ich, es sollten alle ringsinnigen, ärgerlichen Reden, obgleich solche nit formale Lästerungen sind, mit öffentlicher Correction, Gefangenschaft, Züchtigen an der Stud, Stellung vor die Stillstände, oder gar vor ganze Kirchenversammlungen, Erdkuss etc. gestraft und so den Anfängen gewehrt werden; dann hierdurch werden die Leute behutsam gemacht.

Sonst sind auch nachdenklich die formalia, so auf Kyburg bei dem Landgerichte müssen observiert werden; dann darbei ist alles gravitetisch und bedachtsam eingerichtet, sonderbar darin, dass dem Maleficanten zugeordnet ist ein Fürsprech, der öffentlich seiner darf und soll sich annehmen und hiemit könnt alles, was zur Entschuldigung oder Mitigation des Fehlers dienet, dem Richter vorstellen. Dieses ist zwar jetzt degeneriert in ein blosses formale; aber die, welche diese Ordnung gemacht, haben darbei gewisslich ein reales Absehen gehabt, wie dann auch noch heutigen Tages an den meisten Tribunalien dem Maleficanten erlaubt wird ein Advocat, damit dem Richter auch die Momenta innocentiæ vorgebracht und nit so gar inaudita altera parte geurtheilt werde, wie geschieht, wo man nur auf das Nudum Factum attendiert und nit auch begehrt zu hören, was ex Circumstantiis der Reus zu seinem Behilf kann anführen. Der Richter kann zwar durch seine Aufmerksamkeit etwelchermassen diesen Mangel ersetzen, doch nit völlig, weil er unmöglich alles sich so deutlich und lebendig kann vorstellen, als der, den es selbst angehet. Ueber diese bei uns unbekannte Materie ist gründliche Nachricht zu

finden in obangezogenem Joh. Brunnemanni Inquisitionsprocess Cap. VIII. membro 3.

Zu der Ehre meines Gottes, dem ich herzlich darum danke, muss hier noch anrühmen, dass ich in denen ganzen sechs Jahren meiner Regierung auf Kyburg keinen Landtag müssen halten, hiemit keinen Menschen lassen tödten, welches ohne Exempel und keinem meiner Vorfahren begegnet. Die Protocolle und meine Beamteten können und müssen zeugen, dass diess nit erfolget aus Gelindigkeit oder Nachlässigkeit, als wenn man das Uebel nit nach Verdienen gestraft oder den Sachen nit nachgefraget hätte, sondern weil der gnädige Gott vergaumet, dass keine Malefizthaten begangen worden, und auch keine heimlichen Schandthaten ausgebrochen, welches um so viel merkwürdiger, als bei vielen Jahren der Wein niemal so gut und wohlfeil gewesen, als in denen Jahren, da ich auf Kyburg regiert, mithin offenbar ist, dass sonst gemeinklich der Wein und die Trunkenheit gar viel Missethaten gebären. Auch sind eben in denen Jahren, da ich auf Kyburg gestanden, fast alle Länder voll gelaufen wegen des Friedens abgedankter Soldaten und vieler schlimmen Dieben, Mördern etc. Selbst in der Stadt Zürich und übriger ihrer Landschaft sind mehr importante Diebstähle, Einbrüche, mordliche rencontres etc. um selbige Zeit begangen worden, als zuvor jemals; da hingegen in der Grafschaft Kyburg jedermann diesfalls sicher gelebt. In allen sechs Jahren ist kein Diebstahl oder Schaden geschehen, der 25 fl. werth wäre gewesen, und obschon einige Mausereien begangen worden, ist doch allemal der Thäter entdeckt, gestraft und der Schaden wieder ersetzt worden. Und so hat auch Gott eine sorgfältige procedur in Criminalibus gesegnet; ihm gebührt hierüber Ehre, Lob, Preis und Dank.

Das Tribunal betreffend, vor welchem auf Kyburg die Criminalsachen erörtert werden, ist selbiges ein sogenannter Richtertag. Es ist keine eigentliche Vorschrift, aus wie viel und welchen Beamteten solches bestehen soll. Ich habe ordinari darzu berufen beide Landschreiber, alle vier Grafschaftsuntervögte, des obern, ännern, untern und äussern Amts und beide

Grafschaftsfürsprech; zur Abwart beide Waibel von Altorf und Töss. Diese Personen gehören eigentlich zu solchen Geschäften, aussert dass der Untervogt des äussern Amts, wenn keine Parteien aus seinem Theile vorkommen, um Ersparung der Kösten dann und wann kann ausgelassen werden; jedoch ist es anständiger und besser, alle vier Untervögte seien vorhanden. Den Rang nehmen sie nit nach der Anciennetet, sondern nach den Aemtern. Der Vorderste ist der Untervogt des obern Amts, welcher auch der Execution als Reichsvogt beiwohnet, und denen, welche bannisiert werden, das Urphed gibt; der andere ist der Untervogt des ännern Amtes; der dritte des untern und der letzte des äussern Amts. Beide Fürsprecher sind immer aus dem obern Amt der Einte und der Andere aus dem ännern Amt genommen worden. Die andern beiden Aemter prätendieren zwar auch den Zugang zu diesen Stellen; aber weil sie entlegen, wäre nit rathsam, hierin eine Aenderung zu machen; dann in viel Weg nutzlich und kommlich ist, die Fürsprech seien nach bei Kyburg. Das äussere Amt hat hierzu gar kein Recht, weil selbiges Grafschaftgericht, wie bass unten zu vernemmen, ein neues Creatum und unanständig wäre, wann ein so kleiner Bezirk, der nit den achten Theil an die Brauchsanlagen bezahlt, so viel prærogativ müsste haben, als das ännere Amt, welches mehr als die Quart lieferet, und wann man zu dem obern Amt auch den Illauer Theil rechnet, bezahlt dies Amt auch über 1/3tel mehr als das Unteramt. Mehrentheils hab auch die Waibel, unter deren Bezirk diejenigen Sachen, über welche sollen geurtheilt werden, vorgegangen, dazu berufen, weil sie den besten Bericht können abstatten und man ihre Hilfe von nöthen hat, wann weiters muss nachgefraget oder dem delinquenten eine Strafe in seiner Heimat angethan werden. Wann namhafte Sachen vorkommen, hab aus gleichen Ursachen etwan auch einen verständigen Richter aus dem Ort oder der Nachbarschaft, da das delictum begangen worden, adhibirt. Wann man also die Richtertag einschränket, werden Kösten erspart, die Geschäfte spediert, und weil immer gleiche Personen gebraucht werden, selbige zu ihrem Amt habil gemacht; jedermann war mit dieser

Methode zufrieden, aussert den Richtern im äussern Amt. Weilen diese herrschsüchtig und um ihre Gänge auf Kyburg neben der ordinari Belohnung vom Landvogt noch besonders von ihrem Amt belohnet werden, haben sie prætendiert, ich müsse zu den Richtertagen auch einen oder zwei von ihnen berufen; ich habe aber ihnen nit willfahret, sondern die Unbegründetheit ihres Begehrens und was daraus würde erfolgen, weil ein jeder Bezirk ein gleiches könnte fordern, item die prærogativ eines Landvogts, und dass das Bonum publicum diese Methode erfordere, ihnen remonstrirt, wobei sie es auch, obwol ungern, müssen bewenden lassen.

Im Sommer kommt man um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr auf Kyburg. Wann der oder dieser etwas speciales mit dem Landvogt zu reden hat, wird ihm Audienz gegeben, und dann geniesset man ein Morgenessen, welches nit länger als ½ Stunde währet. Hernach gehet man in die Richterstuben, verrichtet die Geschäfte, nach welchem ein Abend- oder Nachtessen gehalten wird. Gemeinklich verreist selbigen Tags ein jeder wieder nach Hause. Wann nit viel Geschäfte obhanden gewesen, hab das Morgenessen unterlassen, bin, so bald die Richter ankommen, zu Gericht gesessen, und hab die Geschäfte spedirt, damit man um 12 oder 1 Uhr fertig sei und dann könne zu Mittag essen; mehreres lässt sich ihnen nit zumuthen, weil einige 3 und 4 und mehr Stunden weit herkommen. Unter meiner Regierung waren sie so bescheidentlich und reputierlich, dass sie sich gar nit nach dem Essen, sondern allein nach den Geschäften gerichtet.

Ein solcher Richtertag oder Grafschaftgericht beurtheilet alle Criminalia, bis es an Leib und Leben gehet, lässt an die tortur schlagen, an Pranger stellen, durch den Scharfrichter mit der Ruthen aushauen, Zeichen brennen, Zungen schlitzen, Ohren abhauen, bannisiert etc. und erkennt, ob ein Landtag, dem allein über das Leben zu richten gebührt, soll gehalten werden. Wann etwan ein Casus zweifelhaftig, also dass sie nit gern die Verantwortung einer erweisenden Gnade oder der Berufung eines Landgerichtes über sich nehmen, erkennen sie,

man soll berufen ein halbes Landgericht, welches bestehet aus einem oder zwei Richtern aus jedem Amte. Dieses halbe Landgericht wird auch in der Richterstube gehalten, und sitzen die ordinären Beisitzer eines Richtertags gleichfalls darbei. Von ihnen wird niemand zum Tode verurtheilt, sondern über den Maleficanten entweder ein ganzes Landgericht zu halten erkennt oder ihm eine andere als die Todesstrafe auferlegt.

So bald man in die Richterstuben kommen, ist Jeder an seinen Ort gestanden und das Gebet verrichtet worden; hernach hab kurz angezeiget, was zu verhandlen und zur Aufmerksamkeit ermahnt, und dann, ehe der Delinquent müssen erscheinen, die Examina, so ich in Beisein des Herrn Landschreibers mit ihm verrichtet, item die Berichte, welche mir seinethalben eingekommen, lassen verlesen, darauf eine Umfrage gehalten, was etwa für mehrere Indicia oder Umstände möchten bekannt sein und gerathschlaget, wie das vorstehende gerichtliche Examen zu führen sein werde. Hernach hab lassen den Delinquenten vorkommen und ein neues Examen mit aller Bedachtsamkeit verrichtet, dabei niemand mir dürfen einreden, bis selbiges vollendet gewesen; erst dann hab den Richtern erlaubt, dass sie auch mögen fragen. An die Tortur hab in allen sechs Jahren einen Einzigen lassen schlagen, welcher unterschiedenliche, zwar nit köstliche, aber freventliche Diebstähle begangen und Alles geleugnet, obschon genugsame Indicia dem Richter bekannt gewesen. Und weil ich berichtet worden, es seie der Gebrauch, dass bei solchen Examinibus jeder der Richter den Deliquenten frage, man einander in die Rede falle etc., hab præoccupiert, man soll, so lange die Tortur währe, mich allein lassen fragen, mir niemand einreden, sondern wann ich je etwas sollte vergessen, man mir es in das Ohr sagen, welchem sie gefolget. Weil ich dem Dieben keine Circumstanzen eröffnet, sondern nur angezeiget, man wisse, dass er gestohlen, das müsse er bekennen, hat er unterschiedliche Diebstähle bekennet, ehe er die getroffen, welche wir gewusst. Er war von Gütikhausen aus der Herrschaft Andelfingen, hat unterschiedliche nächtliche Einbrüche gethan, um Kleider und Esswaaren zu

stehlen; ihm ist durch den Scharfrichter ein Ohr abgehauen und er aus der Grafschaft bannisiert worden. Wenig Monate darnach hat er im neuen Amt wieder gestohlen, ist gen Zürich gefangen geführt, allda an Pranger gestellt und auch bannisiert worden, mit ernstlichem Anhang, wann er weiters im Land betreten werde, solle er das Leben verloren haben. Er hat es aber nit geachtet, ist einige Zeit darnach auf Altikon kommen, allda erkennt und mir auf Kyburg zugeführt worden. Da ich betrachtet, dass, weil der Souverain ihm das letztere und ernstlichere Urphed gegeben, die Anständigkeit erfordere, dass ich diesen Uebertreter desselben ihm einliefere, hab ihn desswegen auf Zürich geschickt, allwo er ist enthauptet worden, und damit hab der Grafschaft grosse Kosten erspart, obschon ich meinerseits Bedenken getragen hätte, einem nur darum, dass er das Urphed übertreten, am Leben zu strafen. Vide Caroli V. peinliche Halsgerichtsordnung Art. 108 und darüber Blumbachers Commentarium.

Obschon es zuvor nit der Gebrauch gewesen, hab allezeit dem delinquenten die Urtheile vor gesessenem Gerichte selbst angekündigt, bei offenen Thüren, weil es Anlass gegeben, ihm und den Umstehenden kräftige und nützliche repræsentationes zu thun, wie wüst die Laster und wie nothwendig dieselben müssen gestraft werden.

Wann es zu thun um eine Geldbusse, haben die Richter nur zu erkennen, der Fehlbare sei busswürdig und kostenfällig, und stehet es lediglich beim Landvogt, die Summe der Busse, gross oder klein, zu dictieren; dannoch thut er meines Erachtens wohl, wann er auch um die Summe der Busse der Richter Rath und Meinung erforschet, und so viel das Recht erleiden mag, sich darnach richtet. In Auflegung der Kösten war meine Methode, wann es ein Fall gewesen, dabei jemand geschädigt worden, als bei Diebstählen, Verwundungen etc. und der Thäter nit viel Mittel gehabt, so hat allervorderst der Beschädigte aus des Thäters Mittel völlig, ja reichlich müssen indemnisiert werden; und wann dann darüber nichts übergeblieben, oder ohne ruin seiner Weib und Kinder ihm mehr Geld nit mögen

abgenommen werden, hab die Buss in eine Leibesstrafe oder an Ehren verwandlet und die Kösten oberkeitlich aus dem Brauch bezahlt. Gestohlene Sachen hab den proprietariis ohne einige Kösten restituieren lassen, sie haben mögen in der Grafschaft gestohlen oder nur dahin geflöchnet worden sein, jedoch alle præcaution gebraucht, mich zu versichern, dass die, so selbige reclamiert, die eigentlichen proprietarii seien, als dass sie ordentlich müssen specificieren und umständlich beschreiben, wie die Sachen gestaltet seien, welche sie gefordert, item, wie es mit dem Diebstahl hergegangen etc.

Alle Criminal- und Strafsachen, welche in der Grafschaft vorgefallen, hab so viel immer möglich vor die Richtertag gebracht, und aber doch keinen berufen, bis ein namhafter Fall vorgefallen, über welchen nothwendig müssen geurtheilet werden. Zu dem End hab die kleinern Fehler, so mir gelaidet worden, aufgeschrieben, und sie gespart, bis obbedeuteter Massen ein namhafter Fall mich genöthigt, sonst einen Richtertag zu sammeln; interim hab den Parteien den Frieden angelegt, welchen sie aus Furcht mehrerer Strafe sorgfältig observiert, und so ist manche Feindschaft erloschen.

Was jetzt die Civilsachen und Prozesse betrifft, werden selbige nach den Regeln des Stattrechtes Lobl. Statt Zürich entschieden. Ueber die Erbschaften hat die Grafschaft Kyburg ihr eigen Erbrecht. Weil es aber wenig Fälle decidiert, habe ich in allen denen Fällen, darüber das Grafschaftserbrecht weder direkte noch durch natürliche Consequenzen die Sachen erläutert, selbige nach dem Stadterbrechte entschieden. Es ist nit nur nothwendig, sondern auch sehr nützlich, dass der Richter sich an diese geschriebenen Rechte binde und alle seine Urtheile darauf gründe, dann auf solche Weise werden viele Parteien, die im Gesetz ihre Urtheile schon finden, vom Trölen abgehalten; da hingegen, wo man pro lubitu sentenziert, des Trölens kein Ende ist. Ich hab gefunden, dass in Auffallssachen dieses ziemlich fleissig beobachtet worden, aber in andern Prozessen gar schlecht, danahen Anfangs viel Mühe müssen anwenden,

um die Richter innert diese Schranken zu bringen und sie darin zu behalten.

Es wird in der Grafschaft au drei unterschiedlichen Orten Gericht gehalten, zu Kyburg im Schloss, zu Winterthur in der Stadt und im äussern Amt. An das Civil-Grafschaftgericht auf Kyburg im Schloss gehören das Ober- und Unteramt, der Illauer- und Embracher Theil, welches auch der Bezirk ist, darüber die Kanzlei auf Kyburg das Civil-Protokoll führet und alle Kanzleisachen verwaltet. Es sind darin wenig niedere Gerichte, danahen gibt es desto mehr Geschäfte.

So viel als aus den alten Nachrichten abzunehmen, ist vor vielen Jahren niemalen oder doch selten Civil-Gericht im Schloss Kyburg gehalten worden; sondern man hat die vorgefallenen Sachen in Loco und vor den Gerichten, da sie entstanden, erörtert; mithin hat der Landvogt sammt dem Landschreiber müssen dahin reisen, und waren dieser Gerichte im obern Theil zwei, Pfäffikon und Altorf. Zu denen ist hernach kommen das Gericht Bauma oder im Gebirg; dieses ist nit so alt, als die zwei ersteren, sondern erst im vorigen seculo in Stand kommen. Im untern Theil waren auch zwei Gerichte, nämlich Kloten und Basserstorf. Illnau, Embrach und Wangen hatten auch jedes sein eigen Gericht. Diese acht Gerichte bestehen jetzt noch; jedes hat zwölf Richter, aussert zu Wangen sind nur sechs; beinebens hat auch ein jedes seinen eigenen Waibel, welche zu Illnau, Embrach und Wangen Vögt genannt werden, und doch eigentlich das Amt eines Waibels bedienen; sie verrichten die Bott in Schuldsachen, nehmen die Leute gefängklich an etc., danahen hat auch ein Landvogt auf Kyburg diese Dienste gleich andern Waibeldiensten lediglich zu conferiren und ist zwischen ihrer und anderer Waibeln Wahl kein anderer Unterscheid, als dass, wann der Landvogt ihnen ein Patent über ihren Dienst gegeben, sie solches von dem kleinen Rathe der Statt Zürich müssen bestätigen lassen, ehe sie die Farbe überkommen, dahingegen den Waibeln nur ein Schein an den Herrn Seckelmeister, so im Amt ist, mitgetheilt und darauf ihnen die Farbe gegeben wird. Der Vogtdienst zu Illnau ist einer von den nutz-

barsten Diensten in der Grafschaft Kyburg, weil er die Bott hat, in den Pfarreien Illnau, Lindau, Volketschweil und Brütten, auch jährlich bis über 16 Mütt Vogtkorn dem Landvogt für dessen halben Theil liefert.

Alle Jahre, wann der Landvogt Bussengerichte hält, versammeln sich auch diese Gerichte in dem Wirthshause, da der Landvogt einkehret; ihnen werden einige geringe Sachen zu entscheiden überlassen; man kann aber von da appellieren an das ordinari Grafschaftgericht. Wann einer der Richter das Jahr über gestorben, nehmen sie einen Vorschlag von drei Personen, aus welchen der Landvogt einen zum Richter bestellt. Weil ein solcher dann das ganze Gericht auf einen eigenen Tag muss gastieren, auch dem Landvogt, Landschreiber, Untervogt und Reuter etwas jedoch wenig zur discretion geben, hat man oft Mühe, einen zu finden, der es annehme. Das Gericht zu Wangen wird niemals versammelt; aussert wann sie auch einen Vorschlag müssen nehmen, so geschieht es zu Wangen in Abwesenheit des Landvogts. In den Gerichten Altorf, Pfäffikon und Bauma præsidiert der Untervogt des obern Amts, und zu Kloten und Basserstorf der Untervogt des untern Amts. Bei den Gerichten zu Illnau und Embrach sitzen die beiden Vögte dieser Orte nicht, aussert wann es um die Fürschläge neuer Richter zu thun. Nun, wie oben gemeldet, von diesen Gerichten wurden von Alters her alle vorfallende Streit entschieden, die Auffälle gefertigt etc. Es musste der Landvogt sammt dem Landschreiber in das Wirthshaus des Orts sich begeben, und wurden dahin berufen alle Richter, welchen ihre Belohnung und Zehrung gebührte. Darüber ging grosser Kosten, und mussten die wenigen Parteien desselben Gerichtes alles bezahlen, auch konnten die Sachen bei so vielen oft interessirten unerfahrenen Richtern nit gebührend behandelt werden. Desswegen ist um des Nutzens der Unterthanen willen dieses geändert und gegen der Mitte des vorigen Seculi die Rechtstage auf Kyburg, allererst im Wirthhause und einige Jahre darnach gar ins Schloss gezogen worden, welches gewiss dem Lande viel erspart.

Zu einem Rechtstag oder Grafschaftgericht auf Kyburg ge-

hören meines Erachtens (obschon darum kein Gesatz) ex officio der Landschreiber, der Untervogt des untern Amts, und, wenn Parteien aus dem Illauer und Embracher Theil fürkommen, auch die Vögte dieser Theile, und dann habe ich gemeinklich nur noch einen Richter aus dem untern Amt dazu berufen, also, dass mehrentheils unter meiner Regierung einem Rechtstag auf Kyburg niemand als Richter beigewohnt, als ich, der Landschreiber, die beiden Untervögte des obern und untern Amts, die Vögte zu Illnau und Embrach, sammt einem Richter aus dem untern Amt und zur Abwart der Waibel von Altorf. Es ist zwar ein Landvogt an diese Personen nicht gebunden, er kann mehrere berufen, oder anstatt den Vögten zu Illnau und Embrach, auch des Richters im untern Amt wen er will; aber ich habe mich bei obiger Ordnung wohl befunden. Wo nit viel Richter, spediert man mehrere Parteien und wo man immer gleiche Leute gebraucht, macht die Uebung selbige desto geschickter. Bei diesem Grafschaftgericht auf Kyburg hatte ich das Glück, dass der Untervogt des obern Amts Hauptmann Heinrich Egg in Rykon gewesen, ein zwar stiller, aber doch dabei scharfsinniger und gewissenhafter, reputierlicher Mann, desswegen bei jedermann beliebt und in grossem Ansehen. Der Untervogt im untern Amt, Hauptmann Ulrich Eberhard, war geschickt und rathschlägig in Sachen; Grafschaftfürsprech Wyss von Altorf war sehr fleissig und sorgfältig, und weil er zuvor lang Waibel gewesen, hatte er eine grosse Erfahrung von Geschäften und Personen. Neben diesen war Herr Landschreiber Schiegk wegen seines achtzigjährigen Alters zwar nit immerdar præsentis Animi, er hatte aber doch jederzeit in promptu gute, vernünftige, billige Maximes und Regeln, welche über die Sachen viel Licht brachten; Herr Landschreiber Werdmüller, der ihm succediert, war sehr sorgfältig, fleissig und dabei sanftmüthig, also dass ich immer gute Hilfe hatte.

Die Parteien habe ich alle selbst ans Recht in ein Buch geschrieben und wenn ich deren in 25 gehabt, solche dem Läufer auf einen Rodel dictiert, und dann das Grafschaftgericht sammt den Parteien lassen berufen. Es ist gut, dass man solches 8 oder 10 Tage zuvor verkünde, damit jeder sich darauf könne

gefasst halten, und die Parteien Zeit haben, interim sich gütlich zu vergleichen. Wann keine pressante Parteien vorgefallen, hab gegen 50 lassen zusammenkommen, und dann zwei Rechtstage nach einander gehalten, welches den Richtern, procuratoren und Parteien kommlich. Man hat dann die wichtigern Sachen können auf den ersten Tag nehmen und so sich erheitert, dass man mehrere Nachrichten, Zeugen etc. von nöthen hab, alles auf den folgenden Tag beschicken, oder sonst über die Sache schlafen. Doch muss man auf den ersten Tag citieren nur die Parteien, welche man zu fertigen sich getraut. Es ist zwar nit wohl möglich 25 process in einem Tag zu erörtern, aber es gibt allezeit fast $1/3^{tel}$, welche, wann man ihnen verkündet, den Tag abschlagen, indem sie entweder nit gefasst sind oder interim sich gütlich verglichen. 18 bis 20 Parteien sind auf einen Tag wohl zu fertigen. Das Gericht hab ordinari angefangen Morgens um 10 Uhr, da wir zuvor ein bescheidentliches Morgenessen gehalten, und dann hat's auf einen Sitz gewähret bis Nachts gegen 9 Uhr oder 10 Uhr. Am Abend circa um 5 Uhr hab den Richtern lassen Wein und Brod geben, aber darum die Handlungen nit unterbrochen, dann sie dieses nit missbrauchen. — Die Gerichtskösten haben die Parteien auf Kyburg in instanti müssen baar erlegen; weil sie es gewusst, haben sie sich auch dazu versehen. Man zahlt dergleichen unbeliebigen Sachen nie ringer als im ersten Putsch. Vormals hat man gemeinklich die Kösten den namhaften Parteien nit bestimmt, sondern ihnen generaliter auferlegt, sie sollen einem Theil an die heutigen oberkeitlichen Kosten bezahlen, und dann hat der Landvogt können fordern, was er wollen. Dieses hab niemahl imitiert, sondern alle Mahl die Summe angezeigt, aussert wann einer Partei zu Lieb und um ihretwillen habe müssen Gericht halten, welches aber gar rar geschehen. Es war auch viel Klagens, man habe oft ex post mehr Kösten gefordert, als vor Gericht seien gesprochen worden; dem Allem ist abgeholfen, wo man in instanti macht bezahlen.

Das Grafschaftsgericht, welches in der Stadt Winterthur gehalten zu werden pflegt, bestehet aus dem Landschreiber zu Winterthur, dem Untervogt des ännern Amts, dem Grafschaft-

fürsprech dieses Amts und 10 Richtern, welche aus dem ganzen Amt genommen werden nach Belieben, ohne dass man an eine Gegend oder Gemeinde gebunden seie. Doch ist nützlich, wenn in jeder der fürnehmsten Gemeinden auch ein Richter ist. Wann ein Richter mangelt, nehmen die übrigen dieses Amtes drei in Vorschlag, aus welchen der Landvogt einen erwählt. Der Untervogt und Fürsprech sitzen im Gericht, so oft selbiges gehalten wird. Die 10 Richter aber sind abgetheilt in 2 Rotten, welche beide Rotten alternieren. Der Waibel zu Töss citiert die Richter und Parteien und wartet ab neben noch 2 oder 3 anderen Waibeln, so auch alternieren. Es steht lediglich bei dem Landvogt zu determinieren das Wirthshaus, in welchem soll Gericht gehaltem werden. Weil das Wirthshaus zum wilden Mann der Kehlhof ist, auf welchem nach dem Schlossurbar das Schuppisgericht sollt gehalten werden, hab das Grafschaftgericht, nachdem es viel Jahre in andern liederlichen Wirthshäusern residiert, wieder dahin transferirt. Die Kyburgische Kanzlei zu Winterthur schreibt die Parteien an's Recht, und wann deren genug sind, muss der Waibel zu Töss dem Landvogt den Rodel bringen und dieser bestimmt alsdann einen ihm beliebigen Tag. Man sitzt insgemein des Morgens gegen 9 Uhr zusammen, hält Gericht bis 12 Uhr, dann speist man aufs höchste eine Stunde lang zu Mittag, hernach wird wieder Gericht gehalten, manchmal bis gegen Mitternacht. Weil viele kleine Parteien vorkommen, über deren Streit der Landvogt nit informiert ist, gehet es nit so ordentlich und hurtig fort, wie auf Kyburg; doch wann die Sachen ein wenig wichtig, melden sich zuvor die Parteien auch auf Kyburg beim Landvogt an. Zu den Auffällen werden die Gerichtsherren des Orts für ihre Personen auch berufen, und wann sie nit gern selber kommen, können sie ihre Gerichtsvögte substituieren. In gar wichtigen andern Sachen hab honoris gratia den Gerichtsherren des Orts auch lassen zum Gericht invitieren und selbigem beiwohnen; sie können gemeinklich die beste Anleitung in Sachen geben. Der Gerichtsherren halben wird in übrigen Aemtern ein Gleiches observiert.

An das Grafschaftgericht zu Winterthur gehört das ganze ännere Amt, was von Elgg bis Teuffen zwischen der Thur und

der Töss liegt. Weil in diesem Bezirk viel niedere Gerichtsherren sind, gibt es nit gar viele Geschäfte, wie ich dann gemeinklich zu Winterthur mehr nit als 2 oder 3 Mal in einem Jahre Gericht gehalten und doch Alles spediert habe. Auch dieses Grafschaftsgericht war unter mir sehr wohl bestellt. Herr Landschreiber Hegner war ein aufmerksamer, witziger und dabei unparteiischer Richter; Untervogt Salomon Peter von Rätschen ein sorgfältiger, liebreicher, ehrlicher und der Oberkeit gar getreuer Mann, der weiss und blaue Mantel war ihm so gar keine Beschwerde, dass er vielmehr denselben für sein grösstes Ehrenzeichen gehalten und bei allen Anlässen in selbigem gepranget, er war bei dem ganzen Amt in grossem Ansehen; Grafschaftsfürsprech und Hauptmann Keller von Ohringen hatte in allen Geschäften grosse Erfahrung; ungeachtet er über 80 Jahre alt, war er doch immer præsentis Animi, und weil sein Gedächtniss gut, konnte er schier über alle Fälle Exempel vorstellen und selbige mit gutem judicio applicieren; er und der Untervogt fassten das Wohlsein ihres Amts getreulich zu Herzen; neben diesen waren auch unter den Richtern deren, an denen schier nichts zu desiderieren gewesen.

Endlich ist auch ein Grafschaftsgericht im äussern Amt, welches bestehet neben dem Landvogt aus dem Landschreiber zu Winterthur, dem Untervogt des äussern Amtes und sechs Richtern. Dieses Gericht ist erst angeordnet worden Anno 1623. Zuvor war im äussern Amt kein Untervogt, sondern nur ein solcher Beamteter, welcher müssen auf die Fehlbaren Achtung geben, dieselbigen laiden, die Bott verrichten, den Gerichten der Gerichtsherren abwarten, damit der Hochheit kein Eintrag geschehe, in Summa, er war eigentlich wie ein Waibel, wurde aber Ehrenhalber Vogt genannt; wie diessmahlen noch des Landvogts Beamtete zu Elgg, Berg etc. Die Rechtshändel wurden für Grafschaftgericht gen Winterthur gezogen, und wann es die Noth erfordert, dass in Loco geurtheilt werde, nahm der Landvogt den Landschreiber, Untervogt und einige Richter des ännern Amts mit sich, reisete an das Ort und hielt mit ihnen Gericht. Er konnte auch nach Belieben einige Richter des niedern Gerichtes, unter welchem die Parteien gesessen, zu sich

ziehen. Wann auf Kyburg Landgericht gehalten worden, wurden aus dem äussern Amt zwei Richter von den daselbigen niedern Gerichten dazu berufen, welche der Landvogt wollen. Von dieser alten constitution bleibt jetzt noch übrig, dass der Untervogt des äussern Amts lediglich von dem Landvogt denominiert und M. G. H. nur zur Confirmation vorgeschlagen wird; er verrichtet oder vielmehr lässt durch einen seiner Knechte verrichten die Bott, verfertigt den Bussenrodel, thut die Laidungen etc. Erst Ao. 1680 wurde ihm ein Waibel zugeordnet, welcher pfändet, die Parteien citirt, die Leute gefangen nimmt etc.; zuvor musste der Untervogt auch dieses thun. Die Richter werden ohne Fürschlag allein von dem Landvogt erwählt; da dann wohl gethan, wann man trachtet, dass in jede der fünf Pfarreien ein Richter gesetzt werde. Weil in dem äussern Amt kein Haus ist, das nicht seinen niedern Gerichtsherrn habe, die über Erb und eigen richten, mithin die Vogtei Lauffen in ihrem Bezirk auch die Auffäll fertigt und schier alle Civilia verhandelt, hat dies Grafschaftgericht nit viel zu schaffen und wird gemeinklich des Jahres nur ein Mal besammelt; dann die Auffäll kann man etwan der Kanzlei, dem Untervogt und zwei Richtern überlassen, mit dem Anhang, wann darin ein wichtiger Streit entstehe, sie selbigen an das sämmtliche Grafschaftgericht weisen, interim aber den Sachen eine provisionelle Anordnung vorschreiben sollen. In dem diplomate, dadurch diess Gericht von M. G. H. angeordnet wird, ist dem Landvogt überlassen, von den 6 Richtern nur so viel ins Gericht zu berufen, als er nöthig findet; aber diessmahlen ist die Uebung, dass jedesmal alle 6 Richter berufen werden. Ich hatte zwar um Ersparung der Kösten solches wollen ändern, und alternatim jedesmal nur drei Richter brauchen; jedoch, nachdem sie sich darüber beschwert, hab es auf Zusehen hin bei der Uebung lassen bleiben, mit Reservation der landvögtlichen prærogativ. Hauptmann und Landrichter Toggenburger hat im Anfang meiner Regierung prætendiert, ihm und andern Landrichtern gehöre der Rang vor den Gerichtsvögten, weil diese letztern nur von ihren Gerichtsherren gesetzt werden und in selbiger Namen functionieren, hingegen die Landrichter werden von dem Landvogt gesetzt und

functionieren in Namen M. G. H. Räth und Burger etc.; hat auch diese prætension ernstlich wollen soutenieren, dem hab remonstriert die beständige praxin in contrarium, und dass die Landrichter nur vom Landvogt gesetzt, auch hiemit nur ex hoc Capite functionieren, mithin, wie unanständig es wäre, dass die Landrichter, welche alle Mal, obschon nit de jure, doch de praxi niedere Richter seien, ihrem præsidi dem Gerichtsvogt aussert dem Gericht würden den Rang nehmen, da im Gericht sie unter seinem præsidio stehen, darüber er, obwohl ægre, endlich acquiesciert; er hatte aber dergleichen Mugken noch mehrere. Die Parteien werden von dem Untervogt an's Recht geschrieben, und wann er vermeint, es seien deren genug, schickt er dem Landvogt den Rodel, und dieser setzt den Tag mehrentheils auf die Zeit, da er sonst muss in's Ausseramt reisen, das Bussengericht zu halten. Es stehet an dem Landvogt, das Gericht zu halten wo er will. Im Anfang hatte ich dasselbe im Wirthshaus zu Marthalen, weil ich aber allda nit wohl bin gehalten worden, hab hernach das Wirthshaus zu Benken erwählt, allwo ich sowohl, als die Parteien und Richter uns wohl befunden; weil Benken fast mitten im äussern Amt liegt, ist es dazu wohl gelegen. Der Landvogt hat die 2 fl. Tagsbelohnung nur für die Tage, da er wirklich Gericht hält, und nichts für die Reise. Die Mühe, so er dabei muss anwenden, ist sehr gross, und wann er will gewissenhaft verfahren, ist grosse Attention von nöthen. Gemeinklich hat weder er noch die Kanzlei Wissenschaft von den vorkommenden Händeln, und sind die Leute so geartet, dass aus gutem Zutrauen für ihre eigene Geschicklichkeit sie keine procuratores nehmen, und doch haben sie selten die Capacität, die Sachen recht vorzubringen. Auf den Bericht des Untervogts und der Richter ist auch nit sicher zu gehen, aus Beisorg, sie möchten parteiisch sein, wie sie dann viel darauf sehen, dass nach ihrer Meinung geurtheilt werde, damit die Unterthanen sie desto mehr müssen fürchten.

Die Armen werden in diesem Amt sehr gedrückt von den Reichen, welche das Geld für ihr höchstes Gut halten und danahen die Liebe und Billigkeit wenig respectieren, anderst als

in so weit sie aus Furcht der Strafe müssen thun; dieses ist aber zu verstehen von den mehreren, nit von allen, dann ich auch noch ehrliche, wackere Leute unter ihnen gefunden und gekannt. Der Landvogt wird jederzeit wohl thun, wann so viel immer möglich er die Leute anfrischet, dass um ihre Angelegenheiten sie sich wie andere Grafschaftsleute bei ihm selbst anmelden, damit er nit müsse durch andere Augen sehen und durch fremde Ohren hören. Dazu animiert sie, wann der Landvogt an den bestimmten Audienztagen gewiss im Schloss zu finden ist; gleichfalls ist nützlich, dass man sie gewöhne, ihre Sachen durch verständige procuratores dem Gerichte vortragen zu lassen, damit der Status Quæstionis und die Momenta Rei recht ans Licht gebracht werden.

Die Herren und Burger von Schaffhausen, die Klöster etc. sind darin beschwerlich, dass sie Audienz bei dem Landvogt suchen in der Zeit, da er sollte im Gericht sitzen; dann interim steht das Gericht still, weil die Richter nit das Herz haben in Geschäften fortzufahren in Abwesenheit des Landvogts, und da sie den Unwillen des verlierenden Theils nit können auf ihn schieben. Diesem ist etwelcher Maassen vorzubauen, wann der Landvogt bei Zeiten declariert, einestheils, er gebe gar keine Audienz um Sachen, die nit das Ausseramt und in specie die ans Recht geschriebenen Händel betreffen, und anderntheils, wer wolle Audienz haben, soll sich am Abend seiner Ankunft, am Morgen, zu Mittag, oder Abend, ehe das Gericht angegangen oder wann es aufgehebt, anmelden, dann aus dem Gericht stehe er nit auf. Darüber hat sich mit Recht Niemand zu beschweren, dann weil die angeschriebenen Parteien die Kösten, so über des Landvogts Anwesenheit ergehen, müssen bezahlen, ist billig, dass sie vor Andern gefertigt werden.

Marthalen ist der grösste Ort und die zahlreichste Gemeinde dieses Amtes. Viele Burger daselbst schämen sich der Paurenarbeit, wollen Herren sein und ruinieren sich damit. Unter ihnen, sonderbar den Reichern, auch selbst Gebrüdern, ist grosse Jalousie und arge Feindschaft, sie thun einander viel Leids, jeder sucht sich einen Anhang in der Gemeinde zu machen, so dass immer Spaltungen sind. Sie liegen fast beständig

im Feld mit Rheinau und erbittern dieses Kloster, dass es gegen diese Gemeinde genauer verfahrt als gegen keine andere. Wann Marthalen den gebührenden Respekt gegen Rheinau als seinen Zehnden und Grundzinsherrn würde brauchen, und selbiges minder reizen, würde Rheinau ihnen auch mehrer Liebs erweisen, ein und anders übersehen etc.; dahingegen, wo nur das decorum nit observiert wird, und man schier gar nichts ohne Zank kann überkommen, ist kein Wunder, wann man auch nichts dahinten lässt, füraus, da Rheinau Leuthe genug hat, welche froh sind, wann man ihnen zu schaffen und zu verdienen gibt. Ueber Recht etwas anzusprechen, wird Rheinau kümmerlich sich gelüsten lassen; dann allenfalls hat Marthalen immer einen favorablen Richter. Es wird beineben kein Grafschaftgericht im äussern Amt gehalten, bei dem die Gemeinde Marthalen qua Gemeinde nit ein halbes Dutzend process habe wider ihre eignen Burger; die Benachbarten nennen danahen Marthalen nit ohne Grund das Welsch-Zürichgebiet. Ich habe mich viel beflissen, ihnen mit Güte und Ernst mehrere Arbeitsamkeit, Friedfertigkeit und Liebe zur Billigkeit zu belieben, aber mit gemachem success; doch auf die Letzte meiner Regierung haben sie sich fein leiten lassen, und angefangen, guten Erinnerungen Platz zu geben. Sonst, obschon im äussern Amt so viel Gerichtsherren, hat ein Landvogt doch wenig Streit mit ihnen, dann sie müssen gemach gehen, weil die Unterthanen alle mehr für Kyburg als für sie geneigt. Sie riglen immer an der Bevogtigung der Wittwen und Waisen, daran auch die meisten Erbstheilungen hangen; diess Recht geben ihnen schon ihre Offnungen; aber der Landvogt, oder vielmehr in seinem Namen der Untervogt, hat für sich possessionem immemorialem und das Grafschaftsrecht, welches heiter die Bevogtigung der Wittwen und Waisen in der ganzen Grafschaft ihm eignet, also, dass man mit Grund kann sagen, die praxis der Gerichtsherren in andern Aemtern seie eine usurpation, oder vielmehr von Seiten Kyburg eine connivenz gegen ihnen, weil sie alle entweder der Stadt Zürich Burger oder Angehörige sind; dahingegen die niedern Gerichte im äusseren Amte nur Fremden zustehen; desswegen, gleichwie nit rathsam wäre, den erstern ihren possess

zu disputieren oder zu nehmen, also wäre gar übel gethan, wann man diesen letztern das Geringste hierin würde cedieren. Mit der Vogtei Lauffen hat es eine andere Beschaffenheit; dann diese gehört der Stadt Zürich und ist schon lang im possess dieser Rechte.

Weil im Uebrigen das ausser Amt dem Landvogt gar wenig einträgt und dabei doch sehr beschwerlich ist, er auch nit genugsame Aufsicht kann darüber haben, so sind oft Gedanken auf die Bahn kommen, man sollte dessen Regierung den Vogteien Andelfingen oder Lauffen einverleiben, allein dieses ist gar nit rathsam, dann

1. wurden es die Unterthanen schier ohne Extremitet nit leiden, sie suchen eine Ehre darin Grafschaftsleute zu sein;
2. hat ein Landvogt auf Kyburg wohl mehr Authoritet den fremden Gerichtsherren, Creditoren etc. zu widerstehen, und sowohl die Rechte der Hochheit als der Unterthanen zu beschützen, als ein Geringerer;
3. wäre das Ausseramt nit im Stande, ihr eigen Malefiz zu verpflegen, und fielen also diese Geschäfte und Kösten auf die Stadt, und endlich
4. würde die ganze Grafschaft sich mit Recht und Billigkeit opponieren, dann jährlich gegen und über 1000 fl. aus dem Grafschaftsbrauch bezahlt werden dem Landvogt und den Beamteten, Bestallungen, dem Schlossfuhrmann für die Fuhren, item zu in Ehrenhaltung der Staig, Kemptbruggen und viel anderer Sachen. Wann nun das Ausseramt von der Grafschaft gesöndert würde, käme diessfalls eine desto grössere Last auf die übrigen Aemter.

Und so viel von und bei Anlass der drei unterscheidlichen Grafschaftsgerichten auf Kyburg, zu Winterthur und im äussern Amt.

(Schluss folgt im nächsten Bande.)

# LITERATUR VON 1842 UND 1843.

---

Als Fortsetzung

zu

*Gottlieb Emanuel von Hallers*

Bibliothek der Schweizergeschichte.

---

Von

**GEROLD MEYER VON KNONAU,**

Staatsarchivar.

---



☞ Durchweg haben wir, wie in den Uebersichten über die Literatur der Jahre 1841 und 1842, nach dem Titel einen — angebracht, um den Leser in den Stand zu setzen, unsere Bemerkungen zu unterscheiden.

## I. Karten, Pläne und Panoramen.

**590.** Lithographirte Ausgabe von H. Kellers erster Reisekarte der Schweiz. Carte routière de la Suisse, publiée par l'auteur à Zurich. Road map of Switzerland. (1842.) Folio. — Wenige Karten haben solche Aufmerksamkeit erregt, wie Kellers Reisekarte, und vielleicht gibt es keine, die eine weitere Verbreitung gefunden hat. Nachgestochen wurde sie vielfach, und selbst in Amerika ist sie ein Gegenstand der Speculation geworden.

**591.** Carte physique, administrative et routière de la Suisse, par Th. Duvotenay, géographe au dépôt de la guerre, gravée par Ch. Dyonnet. Paris, Forestier. Folio. — Schön ausgeführt, doch nichts Neues bringend.

**592.** Wandkarte des Cantons Zürich, gezeichnet und herausgegeben von Heinrich Keller in Zürich, lithographirt von Kull. 1843. Zweite Auflage. — Sechs Blätter in Folio. Ein vortreffliches Hülfsmittel für den Schulunterricht.

**593.** Canton Zürich, gezeichnet und herausgegeben von Heinrich Keller, gestochen von J. Scheuermann. 1843. 4. — Ein ebenso klares als inhaltreiches Blatt.

**594.** Vollständige Karte der Cantone Schwyz, Unterwal-

den und Zug, nach den neuesten und zuverlässigsten Quellen entworfen und bearbeitet von Gebrüder Eglin in Luzern. 1842. Folio. — Eine Lithographie; ordentlich und deutlich.

**595.** Der Canton Basel in seinen Bezirken und Umgebungen zum geographischen Unterricht für alle Stände bearbeitet, und zu haben in der Lithographie von Nic. Hosch, Heuberg Nr. 435 in Basel. Folio. — Brauchbar, aber ungefällig für das Auge. Die Karte erschien schon 1843; damit sie jedoch nicht für eine ältere Karte angesehen werde, ist auf derselben die Jahreszahl 1845 angebracht.

**596.** Geologische Karte der Gebirgsmassen von Davos. H. Nicolet lat. sc. Lith. de Nicolet à Neuchâtel. — Nach Keller, Michaelis, vornämlich nach A. Escher von der Linth bearbeitet. Ausgezeichnet.

**597.** Skizze von der Verbreitung des Cretinismus im Canton Aargau, entworfen von E. H. Michaelis. Aarau. 1843. Lith. von H. Bäschlin. Folio. — Ein nicht uninteressantes Blatt, dem aber mehr Klarheit zu wünschen wäre.

**598.** Grundriss der Stadt Zürich, in der Mitte des Jahres 1843 gezeichnet und herausgegeben von Heinrich Keller. Folio. — Mit vielem Fleisse bearbeitet.

**599.** Plänchen der sechs Städte Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Basel und Genf von Heinrich Keller. Lithographirt. 1842. — Auf einem Blatte in gr. 4. Artig.

**600.** Herisau. Aufgenommen von L. Merz. 1841. Lithographirt von J. Herr. 16. — Dieses Blättchen enthält im Massstabe von 1 zu 12,500 den Flecken Herisau sammt den nächsten Umgebungen desselben mit sehr sorgfältiger Terrainzeichnung.

**601.** Plan de Vevey par Vincent Rossier. Folio. — Dieser Plan, im Massstabe von $1/_{2000}$, zeichnet sich durch Genauigkeit und Reichhaltigkeit aus und macht dem Ingenieur, der ihn verfertigt, eben so viele Ehre, als den Herausgebern, der Wagnerischen lithographischen Anstalt in Bern.

**602.** Panorama, aufgenommen vom Bad- und Gasthofe zu Bocken bei Horgen (gezeichnet von Franz Schmid). 1843. — ($2/_3$ des Kreises.) 4 Fuss lang. Eine treue Zeichnung.

**603.** Panorama der Stadt Bern, vom Münsterthurme aufgenommen. Panorama de la ville de Berne, dessiné sur la tour de la cathédrale. Franz Schmid del., J. J. Sperli sc. in Aquatinta. Eigenthum und Verlag von Carl Stauffer, Lithograph. — 3 Fuss lang. Eine interessante Darstellung Berns und seiner Umgebungen.

**604.** Panorama von der Rigi-Scheidegg. Lithographie von Gebrüder Eglin in Luzern. — 2 Fuss lang. Die Darstellung der nähern Gegenden ist wacker, diejenige der entferntern hingegen nachlässig.

**605.** Panorama von Goldau. Lithographie von Gebrüder Eglin in Luzern. — Rund. Brav.

**606.** Panorama de la sommité du Galm près des bains de Loëche. Lith. de Spengler et Comp. à Lausanne. — Auf Treue mag es wenig Anspruch machen dürfen.

Bei den auf den folgenden Bogen angeführten Büchern gibt es noch aus diesem Fache:

Karten, bei **610. 611. 635. 637. 684, 752. 853.**

Pläne, bei **637. 638. 684. 732. 824. 825.**

Panoramen, bei **610. 611. 616. 618. 645.**

## II. Landes- und Staatskunde.

(Inbegriffen Touristenliteratur und Reisebeschreibungen.)

### Schweiz, überhaupt.

**607.** Im 36. Theile der 1. Section der Encyclopädie (s. **11.**) der Artikel Eptingen (verfasst von Graf Henkel von Donnersmark). Im 22. Theile der 2. Section die Artikel: Kloster St. Johannsen, St. Johannthal und Jolimont (verfasst von Gerold Meyer von Knonau).

**608.** In dem fünften Bande der allgemeinen Länder- und Völkerkunde von Dr. Heinrich Berghaus. Stuttgart, Hoffmann. 1843. gr. 8. ist von S. 896 bis 934 die Schweiz ziemlich gut behandelt.

**609.** Der erste Band des Lehrbuchs der Erd- und Staatenkunde. Von Johann Gottfried Sommer. Prag, Ehrlich. 1842. gr. 8. enthält von S. 97 bis 114 eine Schilderung der Schweiz. Sie ist aber so kurz und theilweise unrichtig, dass sie kaum hier erwähnt zu werden verdient. Die Verfassungsform der Cantone Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn nennt Sommer aristokratisch, von Baselland heisst es, dieser Canton sei bis jetzt noch nicht als unabhängiger Staat in die Eidsgenossenschaft aufgenommen worden u. s. f.

**610.** Anleitung auf die nützlichste und genussvollste Art die Schweiz zu bereisen. Von Dr. J. G. Ebel. Im Auszuge ganz neu bearbeitet von G. von Escher. Achte Original-Auflage mit den Panoramen vom Rigi und Faulhorn und einer Reiseroutenkarte. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1843. IV. 726 S. 8. — Dieser bereits unter Nr. **16** angezeigte Guide hat in der neuen Ausgabe manche Zusätze, die alle bis zum Januar 1842 fortgeführt sind, erhalten.

**611.** A Hand-Book for travellers in Switzerland and the Alps of Savoy and Piedmont. A new edition, revised and corrected. London, John Murray and Son. 1842. LXVIII. 397 S. 8. — Wie am Ende des verflossenen Jahrhunderts ein Ausländer der erste war, der über die Schweiz ein ausgezeichnetes Handbuch für Touristen verfasste, — Dr. Ebel, so erhalten wir jetzt von einem Engländer ein geschmackvolles Reisebuch, dem bis zur Stunde unter allen neuern weitaus der Vorzug gebührt. Beigegeben sind: 1) Eine auf Leinwand gedruckte Karte, 2) ein Panorama der Oberländergebirge von Bern aus, und 3) eines des Montblanc vom Brevent her aufgenommen.

**612.** Meine Reise nach der Schweiz und Oberitalien durch Hessen, Baden und Württemberg. Ein Wegweiser für Reisende in jenen Gegenden von A. von der Fulda. Leipzig, Melzer. 1842. IV. 352 S. gr. 8. — Der Reisende wäre zu bedauern, der auf dem Wege nach der Schweiz und Oberitalien keinen andern Führer oder Wegweiser hätte, als den hier gebotenen.

**613.** Statistique agricole, industrielle, commerciale et douanière de la Suisse. Fribourg, Joseph Louis Piller. 1843. 8.

— Die Französischen und Englischen Werke dieser Art gaben dem Verfasser, Namens Schmutz, die Idee, ein ähnliches Buch über die Schweiz zu schreiben. Es ist gut abgefasst und lehrreich, nur wäre zu wünschen, dass sich der Verfasser herbeigelassen hätte, seine Quellen zu nennen.

**614.** Denkschrift über die Zerstörung der Wälder in den Hochalpen, die Folgen davon für diese selbst und die angrenzenden Landestheile, und die Mittel, diesen Schaden abzuwenden. Zürich, J. J. Ulrich. 1842. 69 S. 4. — Die vorliegende Arbeit rührt von dem Naturforscher Lardy in Bex, Canton Waat, her. Betrübend ist das, was der Verfasser von den Ursachen der Verheerungen mittheilt, und seine Vorschläge verdienen alle Beherzigung.

**615.** Ueber das Wesen der Gletscher und Winterreise in das Eismeer. Von Fr. J. Hugi. Stuttgart und Tübingen, J. G. Cotta. 1842. XII. 135 S. gr. 8. — Hugi, von literarischer Charlatanerie gänzlich frei, hat alle bisherigen Alpenwanderer an Kühnheit und Ausdauer weit übertroffen, und in diesem Buche die gründlichsten Beobachtungen über die Beschaffenheit und die Verwandlungen des Schnees und Eises in jeder Höhe, bei jeder Temperatur und zu jeder Jahreszeit niedergelegt.

**616.** Topographische Mittheilungen aus dem Alpengebirge. Von Gottlieb Studer. Eingeführt von Professor Bernhard Studer. Mit Atlas von Bergprofilen. I. Die Eiswüsten und selten betretenen Hochalpen und Bergspitzen des Cantons Bern und angrenzender Gegenden. Bern und St. Gallen, Huber und Comp. (Körber). 1843. XII. 172 S. 8. — Die Reisen gingen in die Gebirge von Oberhasle, unter anderm auf die Jungfrau, auch wird ein Streifzug über den Tschingelgletscher nach Gastern mitgetheilt. Das Büchlein enthält einen Schatz von topographischen Angaben und ist mit einer Wahrheitsliebe geschrieben, die uns den Verfasser im höchsten Grade achtungswürdig macht. Einzig in seiner Art darf man den dem Werkchen beigegebenen Atlas nennen. Er enthält 8 Panoramen, welche ebenso sehr durch Treue als geschmackvolle Ausführung sich auszeichnen. Möchte bald ein zweites Bändchen nachfolgen.

**617.** Im Gebirge und auf den Gletschern. Von C. Vogt. Solothurn, Jent und Gassmann. 1843. 259 S. 8. — In dem Büchlein werden Mittheilungen über das Faulhorn, die Grimsel, das Siedelhorn, den Aargletscher, das Haslethal, Interlachen und die Beatushöhle gemacht, und am Schlusse noch eine Reise des kleinen Däumerlings in die Alpen erzählt.

**618.** Wanderungen in der Gletscherwelt von C(arl) H(offmann). Mit (4) lithographirten Gebirgsansichten. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1843. 160 S. 8. — Die Reise geht von Basel aus nach Flüelen, in das Isenthal, auf den Urirothstock, in das Maderanerthal, auf den Kaiser- und Bristenstock, die Mythen, das Faulen- und das Scheerhorn. Wissenschaftliche Beobachtungen und Untersuchungen liefert das Büchlein zwar nicht, allein es ist lebendig geschrieben. Fünf Ansichten geschilderter Berge sind beigegeben.

**619.** Le Léman, ou voyage pittoresque, historique et littéraire à Genève et dans le canton de Vaud (Suisse). Par M. Bailly de Lalonde. Paris, G. A. Dentu. 1842. Tome premier. q. 1—554 Pag. XLVI. Tome second. 555—1132 Pag. gr. 8. — Dieses Buch ist die Frucht fünfjähriger Arbeit und Forschung und geht von streng katholischem Gesichtspunkte aus. Ueber die Hälfte des Werkes (751 Seiten) sind der Stadt Genf und 124 Seiten Lausanne gewidmet. Von den 19 Noten, die am Schlusse der beiden Bände sich befinden und 47 Seiten füllen, beziehen sich beinahe alle auf Genf. Am einlässlichsten ist der Verfasser über die Gelehrten dieser Stadt; auch spricht er ausführlich von den Rousseauschen Manuscripten. Ausser Genf und Lausanne berührt der Reisende nur die am Leman liegenden Städte und grössern Ortschaften, sowie Carouge.

**620.** Domestic residence in Switzerland. By Elizabeth Strutt, author of »Six Weeks on the Loire«, etc. London, T. C. Newby. 1842. 2 Vol. 8. — Die Mistress Strutt, als gewandte und geistreiche Schriftstellerin bekannt, beurkundet auch in dem fraglichen Buche diese Eigenschaften. Ihre Schilderungen verweilen vornämlich bei der westlichen Schweiz.

**621.** Letters written during a journey to Switzerland in

the autumn of 1841. By Mrs. Ashton Yates. London, Duncan and Malcolm. 1843. 2 Vol. 8. — Die Verfasserin hatte die Briefe an ihre Kinder gerichtet, und weiss auf sehr anziehende Weise für die Jugend zu schreiben, die sie nicht über statistische und politische Materien zu belehren sucht, sondern ihnen historische Ereignisse erzählt, und sie über gesellschaftliche Zustände unterrichtet.

**622.** Wanderbilder von den Quellen des Rheins bis zum Rheinfalle. Mitgetheilt von Dr. Ignaz Christian Schwarz, Professor an der kath. Cantonsschule in St. Gallen. Schaffhausen, in Commission bei Hurter. 1843. VIII. 270 S. 8.

**623.** Wanderleben am Fusse der Alpen. Den Reisenden am Genfersee gewidmet von Emma von Niendorf. Heilbronn, C. Drechsler: J. M. Flammer. 1843. VI. 325 S. 8. — Die Reise geht über Schaffhausen nach Zürich, Luzern, durch das Berneroberland und über Bern in die westliche Schweiz. Am ausführlichsten ist die Verfasserin über die Genfer Seeufer. Sie erzählt sehr lebendig, pikant und schreibt nicht etwa nur aus zehn Büchern ein eilftes zusammen.

**624.** Briefe an seine Tochter, auf einer Reise durch Böhmen, Oesterreich, Tyrol und die Lombardei, wie durch die Schweiz, einige Rhein- und Mainländer, geschrieben von Wilhelm Harnisch. Essen, G. D. Bädecker. 1841. 207 S. 8. — Obwohl über die Schweiz nur wenig berichtet wird, darf dennoch dieses Werk in unserm Referate nicht fehlen. Die liebenswürdige Persönlichkeit des trefflichen Schulmannes und rechtgläubigen Denkers spiegelt sich in demselben ganz ab.

**625.** Eine Schweizerreise von S. C. Kapff, Pfarrer in Kornthal. Erweiterter Abdruck aus den Jugendblättern. Mit 12 Ansichten in Holzschnitt. Stuttgart, J. F. Steinkopf. 1843. VIII. 254 S. 8. — Die Reise geht von Hofwyl, wo der Verfasser Lehrer war, über die Gemmi in das Wallis, über die Furka in den Canton Uri, von da auf den Rigi, weiter nach Art, Küssnacht, Luzern, durch das Unterwaldnerland über das Joch in das Haslethal, über die beiden Scheidecken nach Interlachen und durch Bern nach Hofwyl zurück. Beigefügt ist die Beschrei-

bung eines Ausfluges an den Bielersee und nach Murten. Die Absicht des Verfassers ist gutgemeint; allein die allzu oft wiederkehrenden theologischen Erörterungen hindern dieselbe eher, als dass sie ihr förderlich wären.

**626.** In dem Schweizersalon, herausgegeben von J. H. Schäfer-Burkhardt, Bern, 1841. gr. 8. sind von Seite 139 bis 187 folgende Aufsätze enthalten: 1) Das Teufelsloch am San Salvatore. Tessinische Volkssage. Nebst einer malerischen Beschreibung des San Salvatore als Einleitung. Von Franz dem Wanderer. 2) Reisebilder von dem Gleichen. — Die Reise geht aus dem Canton Tessin über den Simplon nach Brieg und dem Aletschgletscher. Bedeutend sind diese Aufsätze keineswegs.

**627.** Buch der Reisen. Bilder und Studien aus Italien, der Schweiz und Deutschland. Von Adolf Ritter von Tschabuschnigg. Wien, Pfautsch und Comp. 1842. 278 S. 8. — Ueber die Schweiz berichtet der Verfasser nur wenig. Er betrat sie in Genf und ging ins Berneroberland. Das Ganze ist sehr mager.

**628.** Das 13. bis 18. Heft der Ansichten sämmtlicher Burgen, Schlösser und Ruinen der Schweiz (s. **306**) 1842 bis 1844 liefern 60 Abbildungen von Burgen, davon gehören 12 dem Canton Waat, 9 dem C. Bern, 8 dem C. Freiburg, 8 dem C. Thurgau, 7 dem C. Aargau, 5 dem C. Zürich, 4 dem C. St. Gallen, 4 dem C. Wallis, 2 dem C. Solothurn und 1 dem C. Schaffhausen an.

**629.** Vollständiges Adressbuch der Schweiz (s. **307**), II. Abtheilung, enthaltend die Cantone Zürich, Aargau, Zug, Schwyz, Uri und Unterwalden. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 1842. 125 S. 8.

S. auch **680** 2 und 4.

## Die Cantone.

### *Zürich.*

**630.** Der Canton Zürich in naturgeschichtlicher und landwirthschaftlicher Beziehung dargestellt. Ein Handbuch für Schulen, sowie zur Belehrung und Unterhaltung für jedes Alter. Von Dr. H. Schinz, Professor. Zürich, Meyer und Zeller. 1842. (II.) 401 S. gr. 8. — Von S. 1 bis 45 theilt der Verfasser Geographi-

sches, Geognostisches und Mineralogisches mit; von S. 46 bis 111 bespricht er das Pflanzenreich; von S. 112 bis 120 finden sich Angaben über die Bevölkerung und von S. 121 bis 392 ist das Thierreich behandelt, Man sieht hieraus, dass nicht alle Materien gleichmässig dargestellt sind. Der letzte Abschnitt ist fast allzu ausführlich und enthält eine Menge von Angaben, die nicht in eine Specialnaturgeschichte gehören. Das Buch lässt sich angenehm lesen, zeugt aber, wie alle Arbeiten dieses Verfassers, von Flüchtigkeit.

**631.** Kurzer Wegweiser durch Zürich und seine Umgebungen von Friedrich Vogel. Zürich und Frauenfeld, Ch. Beyel. 1842. 116 S. 12. — Die Merkwürdigkeiten dieser Stadt sind in 125 kleinen Artikeln recht artig beschrieben. Am Schlusse des Büchleins befindet sich noch ein wohl abgefasster Vorschlag zu einer Wanderung durch dieselbe und ihre Umgebungen.

**632.** Oeffentliche Rechenschaft über die Verwendung des im Jahre 1834 der Corporation der im Ragionenbuch der Stadt Zürich eingetragenen und in hier verbürgerten Kaufleute übergebenen Theiles des Directorialfondes, abgelegt von der kaufmännischen Vorsteherschaft bei Auflösung derselben im Jahre 1843. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1843. 22 S. 4. — Die Gesammteinnahme betrug 601,507 Gl. 1 Sch., die Gesammtausgaben beliefen sich auf 595,113 Gl. 10 Sch. (darunter 365,277 Gl. 25 Sch. für Erbauung der Münsterbrücke, der Kornhalle, des Hafens, Anlegung dreier Quais, anderer Gassen u. s. f.)

**633.** Schreiben der vom Regierungsrath ernannten Unterstützungs-Commission an die Steuer-Vertheilungs-Commissionen der am 23. Juni 1841 vom Ungewitter getroffenen Gemeinden. Zugleich als Bericht an das wohlthätige Publikum des Cantons Zürich. Orell, Füssli und Comp. (1842). 8 S. 4. — Die Gesammtsteuer betrug 64999 Franken 83 Rappen, der Gesammtschaden 419,495 Fr. 56 Rp.

S. auch **814. 833. 834.**

*Bern.*

**634.** Interlachen et ses environs. Par P. Ober. Berthoud, C. Langlois. 1841. 163 Pag. 8. — Sowohl Topographisches als

Naturgeschichtliches findet sich in diesem Büchlein, das einen leichten Ueberblick der merkwürdigen Gegend liefert, Neues hingegen gar nichts bringt.

**635. 636.** Die Besteigung des Jungfrauhorns durch Agassiz und seine Gefährten. Von E. Desor. Aus dem Französischen von C. Vogt. Mit drei Ansichten der Jungfrau und einer Karte der Gletscher des Berneroberlandes. Solothurn, Jent und Gassmann. 1842. 96 S. 8. — Die Schilderung ist anziehend. Der Französische Aufsatz befindet sich im 44. Bande der Bibliothèque universelle de Genève von Pag. 118 bis 157 und 333 bis 353, und im 45. Bande von Pag. 124 bis 140.

S. auch **607**.

*Luzern.*

**637.** Der Vierwaldstättersee und die Thalsperre oder Reussschwelle zu Luzern. Die Ursachen ihres Ursprungs und der schädlichen Folgen derselben auf das den See begränzende Rietgelände; beleuchtet durch Jost Mohr, Forstinspector. Luzern, Xaver Meyer. 1842. 18 S. gr. 8. — Dieser Flugschrift sind beigegeben: Erstens eine Ansicht der Stadt Luzern und ihrer Umgegend im Jahre 1332, zweitens eine Karte des Vierwaldstättersees, drittens die Luzerner Seebucht und das Stadtgebiet im Jahre 1842; recht saubere Lithographien.

**638.** Der obere Kriens- oder Renggbach; eine historisch-geognostisch-hydrotechnische Abhandlung von Jost Mohr, Forstinspector. Luzern, Gebrüder Räber. 1840. 20 S. gr. 8. — Beigefügt sind ein Durchschnittsplan des Falls des Renggbaches von der Boneralp bis zum Renggloch und auf einem zweiten Blatte mehrere auf den gleichen Gegenstand bezügliche Profile.

**639.** Der Wallfahrtsort Werthenstein im Canton Luzern. Luzern, Gebrüder Räber. 1841. 16 S. kl. 8. — Die Brochüre enthält eine kurze Geschichte von Werthenstein und ist mit einem Holzschnitte versehen.

*Basel.*

**640.** Beschreibung der Münsterkirche und ihrer Merkwürdigkeiten in Basel. Mit 17 Abbildungen. Basel, Hassler

und Comp. 1842. 22 S. Fol. — Der Text zeugt von Sachkenntniss und die Darstellung ist klar und bündig.

S. auch **607**.

*Schaffhausen.*

**641.** Schaffhausen und seine Umgebungen. Ein Wegweiser für Einheimische und Fremde. Schaffhausen, Brodtmann. 1842. IV. 104 S. gr. 12. — Es wird hier eine recht hübsche Uebersicht der Merkwürdigkeiten dieses Ortes geboten. Beigegeben sind 10 Ansichten und eine kleine, aber gelungene Karte.

**642.** Schaffhausen wie es ist und war, jetzt und immerdar; wie es isst und trinkt, wenn ihm die Freude winkt; wie es leibt und lebt, wenn Ihr ihm Leben und zu leben gebt. Geschildert für Einheimische und Fremde. 1842. VI. 32 S. Osterei und Frühlingsblume für die Schaffhauser, oder: Schaffhausen wie es leibt und lebt, liebt, hasst und bebt u. s. w. 2. Heft. Gedruckt im Jahr, wo Zeitgeist »Toleranz« noch ein Kindlein war; als man die neue Brük' und den grossen Gasthof baute und Mancher träumend in die Zukunft schaute. 32 S. 8. Schaffhausen, H. Lämmlin. — Das alte lustige Haus, so nennt sich der Verfasser, copirte den Adolf Brennglas, ist nicht ohne Humor, schweift aber, was bei solchen Schriften nur zu oft der Fall ist, ins Triviale hinüber.

*Appenzell.*

**643.** Im achtzehnten Jahrgange des Appenzellischen Monatsblattes (s. **137**) wird uns von S. 12 bis 15, 35 bis 44, 86 bis 94, 142 bis 152, und im neunzehnten Jahrgange von S. 28 bis 31, 201 bis 204 eine Geschichte des Ausserrhodenschen Finanzwesens, reich an den interessantesten Facten, mitgetheilt.

**644.** Das Wildkirchlein im Canton Appenzell I.-R. von Jos. Anton Widmer. St. Gallen, Brentano. 1841. VI. 24 S. 8.

*St. Gallen.*

**645.** Die Heilquelle zu Pfeffers und Hof Ragaz sammt Umgebungen. Historisch-topographisch, physikalisch und medicinisch dargestellt von Dr. J. A. Kaiser. Dritte, umgearbeitete

Auflage. Mit 4 Stahlstichen (einer Titelvignette und einem Bergprofil). St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 1843. IX. 261 S. 8. — Das Werk zerfällt in einen historisch-topographischen und einen physikalisch-medicinischen Theil. Als Anhang erhält der Leser noch eine Auswahl von Gedichten auf die Heilquelle. Diese Monographie darf nächst derjenigen von Hess über Baden die gelungenste unter den Schweizerischen Bäderbeschreibungen genannt werden.

S. auch **607**.

*Graubünden.*

**646**. Der Canton Graubünden, historisch, statistisch-geographisch dargestellt für einheimische und fremde Reisende. Von J. K. von Tscharner. Chur, Grubenmann. 1842. 299 S. 8. — Die allgemeine Charakteristik des Landes, seine Lage, Ausdehnung und Grenzen, Bevölkerung, Geschichte, Verfassung, Verwaltung, ferner die geographischen Verhältnisse, endlich einige Nachrichten über Vermögen, Erwerb u. dgl. werden auf den ersten 72 Seiten abgehandelt. Der übrige Theil des Buches liefert die Ortsbeschreibung.

*Aargau.*

**647**. Baden, im Canton Aargau, historisch, topographisch, medicinisch beschrieben von Gabr. Rüsch, Med. Dr. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 1842. VIII. 112 S. gr. 8. — Der Verfasser, als Balneograph bekannt, hat in den engen Rahmen manch' Interessantes und auch Neues hineinzudrängen gewusst. Eine Abbildung der Stadt Baden ist beigegeben.

S. auch **815**.

*Tessin.*

S. **626**.

*Waat.*

**648**. Vevey et les alpes vaudoises, guide pour les nationaux et les étrangers dans la partie orientale du Canton de Vaud et de la vallée du Léman, la Vaux, la Gruyère, le Bas-Valais, de Saint-Maurice à Saint-Gingolph, Meillerie, etc. Par

Eugène Dufloug-Favre. Vevey, Alex. Michod. 1843. 8. — Diese mit Geschmack geschriebene Anleitung ist mit artigen Abbildungen versehen. Der Verfasser borgte theils aus einheimischen historischen und statistischen Werken, theils aus Schilderungen ausländischer Schriftsteller, vervollständigte dann aber, wo es nöthig war, sein Buch aus eigener Anschauung.

**649**. Vevey et ses environs. Genève, Ab. Cherbuliez et Comp. 1842. 134 Pag. gr. 8. — Mit 4 Lithographien. S. 5—22 Vevey, die Winzerabtei und die Bemerkungen über die umliegenden Berge, S. 22—74 Vorschläge zu Ausflügen in die Umgebungen, S. 74—82 Gesundheitliches, S. 82—132 Naturgeschichtliches.

S. auch **743**. **822**.

*Wallis.*

**650**. Die Deutschen Colonien in Piemont, ihr Land, ihre Mundart und Herkunft. Ein Beitrag zur Geschichte der Alpen. Von Albert Schott. Stuttgart und Tübingen, J. G. Cotta. 1842. XVI. 348 S. gr. 8. — Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Grenze der Deutschen Sprache in den Alpen, die Deutschen Gemeinden am Monterosa und den Weg, den der Verfasser zu denselben von Zürich aus eingeschlagen hatte (S. 1—8), geht er zu dem Topographischen über (S. 8—88), spricht hierauf von der Volkszahl, Religion, der politischen und kirchlichen Eintheilung, der Lebensweise, dem Menschenschlage, der Tracht und Bauart (S. 89—131), dann von der Mundart (S. 131—194), hierauf von der Wallisischen Herkunft (S. 195—212), den Eigennamen (S. 212—246), endlich von der muthmasslichen Zukunft dieser Alpenbewohner (S. 246—254). Den Schluss dieses interessanten Buches bildet ein Wörterbuch (S. 255—348).

S. auch **626**.

*Neuenburg.*

S. **749** 26.

*Genf.*

**651**. Guide du voyageur à Genève et aux environs. Orné

d'un plan de Genève et de ses environs. Paris, Audin. Genève. (s. a.) 97 Pag. 12. — Schon in der ersten Zeile liest man, le canton est le douzième en rang dans la confédération, und eben so gründlich ist das übrige.

S. auch **816**. **823**.

*Rechenschaftsberichte.* *)

**652**. Eilfter Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1841. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1842. XII. 195 S. 4.

**653**. Eilfter Rechenschaftsbericht des Obergerichtes an den Grossen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1841. Zürich, J. J. Ulrich. 1842. 39 S. 4.

**654**. Zwölfter Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1842. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1843. VIII. 229 S. 4.

**655**. Zwölfter Rechenschaftsbericht des Obergerichtes an den Grossen Rath des Standes Zürich über das Jahr 1842. Zürich, J. J. Ulrich. 1843. 36 S. 4.

**656**. Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung im Jahre 1841. Bern, Carl Stämpfli. 1842. 234 S. und 15 Tabellen.

**657**. Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung im Jahre 1842. Bern, Carl Stämpfli. 1843. V. 279 S. und 11 Tabellen.

**658**. Achter Rechenschaftsbericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Cantons Solothurn. Rechnungsjahr 1840/41. Solothurn, Amiet-Lutiger. 1841. ... S. gr. 8. Mit . Beilagen.

**659**. Neunter Rechenschaftsbericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Cantons Solothurn. Rechnungsjahr 1841/42. Solothurn, Amiet-Lutiger. 1842. 167 S. gr. 8. Mit 8 Beilagen.

---

*) Wir theilen bloss die Titel mit, da diese Berichte sowohl in Absicht auf Anlage als innern Werth sich von den früher angezeigten nicht unterscheiden.

**660.** Zehnter Rechenschaftsbericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Cantons Solothurn. Rechnungsjahr 1842/43. Solothurn, Amiet-Lutiger. 1843. 196 S. gr. 8. Mit 16 Beilagen.

**661.** Achter Verwaltungsbericht des Kleinen Rathes an den Grossen Rath des Cantons Basel-Stadttheil über das Jahr 1841. 84 S. 8. und 4 Tabellen.

**662.** Neunter Verwaltungsbericht des Kleinen Rathes an den Grossen Rath des Cantons Basel-Stadttheil über das Jahr 1842. 77 S. 8. und 6 Tabellen.

**663.** Amtsbericht des Kleinen Rathes vom Canton St. Gallen über das Jahr 1841. Erstattet im Juni 1842. St. Gallen, Fr. Egli. 1842. VI. 150 S. 4. (Das Stiftsarchiv wird von Jahr zu Jahr sowohl für den practischen Geschäftsgebrauch als für historische Zwecke nutzbarer gemacht, und auch das Cantonsarchiv erfreut sich einer ebenso wohlgeordneten als sorgfältig erhaltenen Einrichtung.)

**664.** Amtsbericht des Kleinen Rathes vom Canton St. Gallen über das Jahr 1842. Erstattet im Juni 1843. St. Gallen, F. D. Kälin. 1843. IV. 172 S. 4.

**665.** Rechenschaftsbericht des Kleinen Rathes an den Grossen Rath des Cantons Aargau für das Jahr 1840. Aarau, obrigkeitliche Buchdruckerei. 1841. 201 S. und 58 S. Beilagen. 4.

**666.** Rechenschaftsbericht des Kleinen Rathes an den Grossen Rath des Cantons Aargau für das Jahr 1841. Aarau, obrigkeitliche Buchdruckerei. 1843. 143 S. und 51 S. Beilagen. 4.

**667.** Rechenschaftsbericht des Kleinen Rathes des Cantons Thurgau an den Grossen Rath, über die Staatsverwaltung 1841. 98 S. und 31 S. 8. und 3 Tabellen.

**668.** Rechenschaftsbericht des Kleinen Rathes des Cantons Thurgau, an den Grossen Rath, über die Staatsverwaltung 1842. 107, 21 und 6 S. 8. und 3 Tabellen.

**669.** Conto-Reso del consiglio di stato della repubblica e cantone del Ticino per l'amministrazione dello stato dal 1° Gennaio al 31 Dicembre 1841. Locarno. 1842. 116 Pag. 4.

**670.** Conto-Reso del consiglio di stato della repubblica e

cantone del Ticino per l'amministrazione dello stato dal 1° Gennaio al 31 Dicembre 1842. Locarno. 1843. 100 Pag. 4.

**671.** Compte rendu par le conseil d'état du canton de Vaud sur son administration pendant l'année 1841. ... Pag. 8. et . tabelle.

**672.** Compte rendu par le conseil d'état du canton de Vaud sur son administration pendant l'année 1842. 159 Pag. 8. et 1 tabelle.

**673.** Compte rendu de l'administration du conseil d'état pendant l'année 1841. Par M. Rigaud, premier Syndic. Genève, Ch. Gruaz. 1842. 100 Pag. 8. (Von dem Archive hören wir, dass im Berichtsjahre die historischen Sammlungen um eine bedeutende Zahl theils zerstreut, theils unbekannt gewesener Urkunden vermehrt worden, wovon einige von sehr grossem Interesse seien. Die Zahl dieser gegenwärtig analysirten und chronologisch geordneten Documente beläuft sich auf 1200.)

## III. Geschichte.

### 1. *Alterthümer.*

**674.** Mittheilungen der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Basel. I. Die Römischen Inschriften des Cantons Basel von Dr. K. L. Roth. (Basel), J. J. Mast. 1843. VI. 23 S. 4. — Die Gesellschaft, im Jahre 1842 entstanden, erweckt durch diesen Erstling grosses Vertrauen. Der vorliegende Aufsatz gewährt eine gute Uebersicht aller bis jetzt aufgefundenen monumenta litterata des Cantons Basel (mit Ausnahme der Münzen). Zuerst erhält man sämmtliche Römische Steinschriften nach der Zeitfolge der Auffindung, dann die auf irdenen Gefässen stehenden Namen, drittens die Legionsziegel, viertens verschiedene einzelne Gegenstände, zuletzt in einem Anhange auswärtige Inschriften über Raurica.

S. auch **732.**

### 2. *Diplomatische Werke und Chroniken.*

S. **675** 3—5. **676** 2 und 5. **677** 1—4. **686. 712. 732. 745.**

### 3. *Allgemeine Geschichte.*

#### Schweiz, überhaupt.

**675.** Archiv für Schweizerische Geschichte, herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Erster Band. Zürich, Meyer und Zeller und S. Höhr. 1843. XXVII. 404 S. gr. 8. — J. J. Hottinger, der Fortsetzer von Johann von Müller, leitet das Werk ein, welches folgende Aufsätze enthält: 1) Ueber die sogeheissene goldene Bulle von Genf. Von Ludwig Meyer von Knonau. 2) Essai sur l'état des personnes et la condition des terres dans le pays d'Uri au XIII^e siècle, par Mr. Fréd. de Gingins la Sarraz. 3) Die Zürcherischen Königs- und Kaiserregesten aus dem Zeitraume von 852—1400. Bearbeitet von Gerold Meyer von Knonau. 4) Urkunde, ausgestellt durch Herzog Johann von Oesterreich im fünften Altersjahre. Mitgetheilt von J. E. Kopp. 5) Urkunden zur Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Mitgetheilt von Dr. von Vanotti. 6) Informatio dominorum Friburgensium, 24 Septembris 1512. 7) Instruction baillée au Sr. de Caumartin, ambassadeur en Suisse 1604. 8) Relation de l'ambassade de Mr. de Castille en Suisse 1616. 9) Actenstücke aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges. Redigirt von Hunziker-Schinz. 10) Beiträge zur Geschichte des letzten Decenniums der alten Eidsgenossenschaft. Von Joh. Jakob Hottinger. 11) Literatur von 1840, als Fortsetzung von Gottlieb Emanuel von Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte. Von Gerold Meyer von Knonau.

**676.** Das 3. Heft des 11. Bandes des Schweizerischen Geschichtsforschers, Bern, C. A. Jenni, Sohn. 1842. 110 S. 8. bringt 1) Nachträge, Zusätze und Berichtigungen zur Geschichte der Grafen und Freiherren von und zu Buchberg; 2) Bundbrief der Landleute von Appenzell mit Graf Rudolf von Werdenberg vom 28. October 1404; 3) Kritik von Tilliers Geschichte der Stadt Bern; 4) zwei noch ungedruckte Berichte über die Murtnerschlacht aus dem Archive der Stadt Frankfurt a. M., mitgetheilt durch Dr. Böhmer, und 5) einige Urkunden zur Geschichte des Oberlandes.

**677.** Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Erster Band. Erste Lieferung. Einsiedeln, Gebr. Carl und Nicolaus Benziger. 1843. XL. 152 S. 8. — Das Vorwort rührt von Kopp her. Die Zeitschrift zerfällt in 4 Haupttitel: 1) Reichssachen. Regesten der kaiserlichen und königlichen Urkunden des Stadtarchives Luzern, von 840 bis 1530. 16 Urkunden über den Reichszoll zu Flüelen im Lande Uri aus den Jahren 1313 bis 1353. 2) Kirchliche Sachen. 33 Urkunden aus den Jahren 1241 bis 1429. 3) 25 Urkunden aus den Jahren 955 bis 1395, die unter dem volltönenden Titel: Hofrechte, Stadtrechte, Burg- und Landrechte; Vogtei und Lehen; Bündnisse und Urpheden; Eidsgenössisches und Oesterreichisches erscheinen. 4) Liber Heremi, das, von Tschudis Hand herrührend, und im Jahre 1768 von Fürst Beda von St. Gallen, nebst andern Tschudischen Handschriften angekauft, von diesem Prälaten dem Kloster Einsiedeln, für welches es das nächste Interesse hatte, geschenkt wurde. Die genannten Annalen beginnen mit dem Jahre 814 und reichen bis auf das Jahr 1298. Diese letzte Mittheilung, unbestritten das Vorzüglichste des Geschichtsfreundes, verdankt man dem trefflichen Gall Morel in Einsiedeln. Dem Hefte sind zwei Urkunden in Facsimile beigefügt.

**678.** Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel. Zweiter Band. Basel, Felix Schneider. 1843. XVI. 451 S. gr. 8. — Inhalt: 1) Verzeichniss sämmtlicher (in dem Bas. histor. Vereine) gehaltenen Vorträge seit dem Spätjahre 1839 bis im Frühjahre 1843. 2) Ital Reding, von Cand. Reber. 3) Ulrich von Hutten, von J. Stockmeyer, Pfarrer zu Oltigen. 4) Die Gottesfreunde in Basel, von Professor Dr. Wilh. Wackernagel. 5) Bonifacius Ammerbach, von Dr. D. A. Fechter. 6) Der Durchmarsch des Generals Mercy durch den Canton Basel im August 1709, aus Protocollen und Acten zusammengestellt von Dr. D. A. Heussler, Mitglied des kleinen Rathes. 7) Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau, von L. A. Burckhardt. Jede dieser Arbeiten gewährt ein eigenthümliches Interesse, die Darstellung ist meist sehr belebt und

aus allen geht ein gründliches Quellenstudium hervor. Am ausführlichsten ist der Aufsatz über die Landgrafschaft Sisgau, eine wahrhaft musterhafte Monographie.

**679.** Der Pfeil des Tellen. Eine Schweizerische Monatsschrift für Volk, Wissenschaft und Politik, zum bessern Verständniss der Schweiz herausgegeben von mehreren Schweizern. Verantwortliche Redaction: P. C. von Planta. 1. Heft 90 S., 2. Heft 110 S., 3. Heft 112 S., 4. Heft 101 S., 5. Heft 115 S., 6. und 7. Heft 122 S., 8. Heft 52 S., 9. Heft 48 S. Zürich, Fr. Schulthess. 1842. gr. 8. — Wesentlicher Inhalt: 1) Die Schweiz und die Schweizer. 2) Die Klosterwirren in der Schweiz. 3) Zur Charakteristik Graubündens und der Graubündner. 4) Der Parteikampf im Canton Zürich oder Zürcherische Culturexperimente im Gebiete von Staat, Kirche und Schule, vom Jahre 1830 bis zum Jahre 1842. 5) Das eidsgenössische Schützenfest als Schweizerisches Nationalfest. 6) Einige Notizen über das Graubündnerische Confiscageschäft im Veltlin. 7) Ueber die jüngste Staatsveränderung im Canton Luzern. Der Pfeil des Tellen war schon im ersten Jahre abgestumpft, zwar nicht an der Brust eines Tyrannen, wohl aber an dem Beutel des keine Aufopferungen scheuenden, ehrenwerthen Herausgebers, der das gehaltreiche Journal auf seine Kosten drucken liess.

**680.** Neue Helvetia. Eine Schweizerische Monatsschrift. Erster Jahrgang. Zürich, Meyer und Zeller. 1843. 688 S. gr. 8. — Die bemerkenswerthesten Artikel sind folgende: 1) Die Schweizerische Bundesfrage. S. 3—37, 65—100, 185—207, 267—301, 331—395. (Der Aufsatz rührt vom Redactor des Pfeil des Tellen, P. C. Planta, her.) 2) Ueber die Schweizerischen Alpenpässe. S. 45—50, 101—137. (Von S[igfried].) 3) Bericht über die Stellung des ersten Schweizergarderegiments von Salis, und besonders über diejenige des dritten Bataillons Kottmann, während dem 27. Juli bis und mit dem 4. August 1830. Von Oberst Kottmann. Mit einem Vorworte von Professor Troxler. S. 208—221. 4) Ueber die Schweizerischen Canäle. S. 459—469. 5) Das Kunstleben in Genf. S. 470—479. 6) Ueber das Musikwesen in der Schweiz. S. 651—664.

**681.** Geschichte des Schweizerlandes von Dav. Nüscheler. Erster Band. Hamburg, Fr. Perthes. 1842. XXIV. 390 S. gr. 8. — Mit grossem Fleisse und sorgfältiger kritischer Quellenbenutzung verfährt der Verfasser überall. Seine Ansichten und Urtheile sind eigenthümlich, indess wäre zu wünschen, dass er sich nicht allzu sehr durch dieselben beherrschen liesse. Auch neben freier Auffassung der Facten kann sittlicher Ernst bestehen. Dieser erste Band reicht bis zur Schlacht am Morgarten; in drei Abschnitte, den Keltischen, Römischen und Deutschen Zeitraum zerfallend.

**682.** Recherches critiques sur l'histoire de Guillaume Tell, par J. J. Hisely. Lausanne, Marc Ducloux. 1843. von Pag 425 bis 673 im 2. Bande der Mémoires et documens de la société d'histoire de la Suisse Romande. — Die Abhandlung zeugt von reicher Belesenheit und vielem Scharfsinne.

**683.** Historisches Taschenbuch. Herausgegeben von Friedrich von Raumer. Neue Folge. Dritter Jahrgang. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1842. 8. — Nur Ein Aufsatz bezieht sich auf die Schweiz, nämlich derjenige von F. W. Barthold, von S. 1 bis 131. Er handelt von dem Armegeckenkriege in den Jahren 1444 und 1445, jenem Raubanfalle der aus dem Englisch-Französischen Kriege übrig gebliebenen Söldnerheere auf die Schweizer und die freien Städte.

**684.** Die Feldzüge Carls des Kühnen, Herzogs von Burgund, und seiner Erben. Mit besonderm Bezug auf die Theilnahme der Schweizer an denselben. Von Emanuel von Rodt, vormals des souveränen Rathes und Appellationsgerichtes der Stadt und Republik Bern. Erster Band. Mit Karten (einer in Folio) und Plänen (zweien in Quart). Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung. 1843. VIII. 602 S. gr. 8. — Für dieses höchst gelungene Geschichtswerk benutzte der Verfasser, nebst allen gedruckten Quellen, nicht nur Schweizerische Archive und Sammlungen, sondern auch die Archive zu Mailand, Frankfurt a. M., Mühlhausen u. s. f. Dieser erste Band reicht bis zum Anfange des Jahres 1476. Das Buch, von der gründlichsten Einsicht in alle Verhältnisse jener Zeit, vor allem in die militärischen,

zeugend, zeichnet sich auch durch parteilose Darstellung aus, und nirgends lässt sich der Verfasser durch die nationale oder persönliche Einseitigkeit der benutzten Quellen irre führen. Störend aber sind die vielen sinnentstellenden Druckfehler.

**685.** Geschichte Kaiser Friedrich IV. und seines Sohnes Maximilian I. Von Joseph Chmel, reg. Chorherrn des Stiftes St. Florian, k. k. Rath und erstem geheimen Hof- und Haus-Archivar in Wien. Zweiter Band. Geschichte K. Friedrichs IV. als König (1440—1452). Hamburg, Friedrich Perthes. 1843. 812 S. (Text S. 1—726. Beilagen S. 729—812) gr. 8. — Der umsichtige, mit diplomatischer Genauigkeit arbeitende, durch vielseitige Gelehrsamkeit sich auszeichnende Verfasser, dem nebenbei ein fast beispielloser Fleiss eigenthümlich ist, erzählt uns in diesem Bande das Leben Friedrichs bis zu seiner Vermählung mit der Portugiesischen Prinzessin, aus welcher Ehe Maximilian I. entsprang, und hellt vorweg die Geschichte jener Zeit in einer Weise auf, wie diess bisher noch von keinem andern Historiker geschehen ist. Auch dem Schweizerischen Geschichtsforscher ist dieses Werk unentbehrlich.

**686.** Geschichte des Hauses Habsburg, von dem Fürsten E. M. Lichnowsky. Sechster Theil. Wien, Schaumberg und Comp. 1842. 218. CCXXVI S. Siebenter Theil. Ebendaselbst. 1843. 228. DIII S. gr. 8. — Jeder Band mit zwei Kupfertafeln. Jener handelt von Kaiser Friedrich III. und König Ladislav, dieser gleichfalls von Kaiser Friedrich III. und seinem Sohne Maximilian. Die mit Römischen Zahlen bezeichneten Bogen enthalten Regesten. Lichnowsky ist gedrängter als Chmel, und erweckt durch den Reichthum an urkundlichen Belegen bei dem Freunde ernster Geschichtsforschung nicht geringes Vertrauen.

**687.** Recueil des lettres missives de Henri IV., publié par M. Berger de Xivrey, membre de l'institut de France (Acad. royale des inscriptions et belles-lettres). Tom. I. de 1562 à 1584. Tom. II. de 1585 à 1589. Paris, imprimerie royale. 1843. 712. XLII Pag. mit 2 Lithogr., 658. VI Pag. mit 3 Lithogr. gr. 4. — Diese Briefe bilden einen Theil der auf Kosten der Französischen Regierung herausgegebenen Sammlung der Documens sur

l'histoire de France, und hellen jene merkwürdige Periode ungemein auf. Auch aus der Schweiz konnten Mittheilungen gemacht werden, wie diess die sorgfältige Angabe der Quellen darthut. Den Gebrauch des trefflichen Werkes erleichtern sehr fleissig gearbeitete Namenregister.

**688.** Geschichte der Eidsgenossen während des 16. und 17. Jahrhunderts von L. Vulliemin. Aus dem Französischen. Mit einem Vorwort von Johann Jakob Hottinger. Erster Theil. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1842. XXX. 466 S. gr. 8. — Das Original oder den eilften Band des Französischen Werkes haben wir unter Nummer **348** angezeigt. Die Uebersetzung, von Conrad Ott herrührend, ist meisterhaft.

**689.** Histoire de la confédération suisse, par Jean de Muller, Robert Gloutz-Blotzheim et J.-J. Hottinger, traduite de l'allemand avec des notes nouvelles et continuée jusqu'à nos jours par M. M. Charles Monnard et Louis Vulliemin. Paris, Th. Ballimore; Genève, Ab. Cherbuliez et Comp. 1842. Tome treizième. 583 Pag. gr. 8. — Dieser Band umfasst den Zeitraum von 1648 bis 1715, oder die Geschichte der Schweizer während des Zeitalters Ludwigs XIV. Im ersten Capitel (S. 1 bis 81) werden der Bauernkrieg, im zweiten (S. 81 bis 120) der Rappersweilerkrieg, im dritten (S. 120 bis 152) die ersten Eroberungen Ludwigs XIV., im vierten (S. 152 bis 184) der Zeitraum vom Aachener- bis zum Nymwegerfrieden, im fünften (S. 184 bis 250) derjenige vom Nymwegerfrieden bis an das Ende des 17. Jahrhunderts, im sechsten (S. 250 bis 369) die Revolutionen im Innern und die Sitten der Cantone, im siebenten (S. 369 bis 419) die Stellung der Eidsgenossen zum Auslande während des Spanischen Successionskrieges, und endlich im achten (S. 419 bis 580) der Toggenburgerkrieg geschildert. Vulliemins Darstellung zeichnet sich durch Lebendigkeit, Zartheit und Klarheit aus, und überall tritt dem Leser der tugendhafte und streng rechtliche Charakter des Verfassers entgegen.

**690.** Bürgermeister Wettsteins eidsgenössisches Wirken in den Jahren 1651 bis 1666. Vortrag vor der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, gehalten zu Basel

am 20. September 1843 von Dr. A. Heussler, Mitglied des Kleinen Rathes in Basel. Nebst der Eröffnungsrede von J. C. Zellweger von Trogen. Basel, Schweighauser. 55 S. gr. 8. — Dieses ist der wohlthuende Schwanengesang eines viel erfahrnen und ächt patriotischen Greisen, jenes eine eben so fleissige als von selbstständiger Forschung zeugende Arbeit.

**691.** Geschichte der Helvetischen Republik, von ihrer Gründung im Frühjahre 1798 bis zu ihrer Auflösung im Frühjahre 1803, vorzüglich aus dem Helvetischen Archiv und andern noch unbekannten handschriftlichen Quellen dargestellt von Anton von Tillier. Bd. 1. XVI. 406 S., Bd. 2. 519 S., Bd. 3. 464 S. gr. 8. — Der erste Band reicht bis zur Staatsumwälzung vom 7. Januar 1800, der zweite bis zur Staatsveränderung vom 17. April 1802, der dritte bis zur Auflösung der Republik. Dieser wichtige, aber unerquickliche Abschnitt unserer Schweizergeschichte ist schon von Ludwig Meyer von Knonau sine ira et studio geschildert und gewürdigt worden, allein auf so umfassende Weise noch nie. Es gebührt daher dem umsichtigen und gleichfalls durch grosse Unparteilichkeit sich auszeichnenden Tillier aller Dank für sein Geschichtswerk, das stets einen ehrenhaften Platz in der Schweizerliteratur behaupten wird.

**692, a und b.** Repertorium der Abschiede der eidsgenössischen Tagsatzungen vom Jahre 1803 bis Ende 1813, oder während des Zeitraumes, da die mediationsmässige Bundesverfassung Geltung hatte. Bern, Carl Rätzer. 1842. XXI. 290 S. 4. 3 Beilagen. XIV S. Register. Im Jahre 1843 erschienen dann die Urkunden zu dem vorhergehenden Repertorium, einen Quartband von XXIV. 586 S. mit 5 Tabellen bildend. — Diese höchst verdienstvolle Arbeit, welche ungemein viel Beachtenswerthes über die glückliche Epoche der Mediationszeit enthält, verdankt man dem eidsgenössischen Staatskanzler Joseph Carl Franz Amrhyn.

**693.** De la démocratie en Suisse par A.-E. Cherbuliez, professeur de droit public et d'économie politique à l'académie de Genève. Tome premier. VI. 352 Pag. Tome second VI. 482 Pag. Paris, Ab. Cherbuliez et Comp., Genève 1843. 8. — Inhalt: 1) Historische Einleitung über die politischen Zustände

vor und seit 1798. 2) Hauptgrundsätze. (Volkssouveränität u. s. f.) 3) Elemente des Staates. 4) Von der Regierungsform in den repräsentativen sowohl als in den reinen Demokratien. 5) Bundesverhältnisse. 6) Allgemeine Resultate. In einem Anhange finden sich die Verfassungen der Cantone Bern, Luzern, Schwyz, St. Gallen, Wallis und Genf. Das Werk ist sehr reichhaltig, und den Standpunkt des Verfassers lernen wir am Besten aus einer Stelle der Vorrede kennen: »Quelque accueil que mon livre puisse recevoir à l'étranger, il sera en Suisse l'objet de critiques amères et d'attaques violentes. Je dois m'y attendre, et plus le blâme sera universel, plus je devrai m'en réjouir; car il faudrait que l'ouvrage fût mauvais pour obtenir l'approbation sans réserve d'un parti quelconque. Un blâme général, tel est le seul genre de succès national auquel puisse aspirer l'auteur qui décrit et qui juge avec impartialité les institutions de son pays.«

**694.** Das Staatslexicon (s. **99**) bringt im 14. Bande, 1843, einen Artikel über den Canton Solothurn und im 15. Bande, 1844, einen über die Urcantone. Beide von Heinrich Zschokke verfasst. Sie lassen sich gut lesen, allein bei der dürftigen Kürze war es unmöglich, Neues zu bringen. Der Artikel Zürich fehlt; vielleicht musste er Preis gegeben werden, weil der Verleger dieser sogeheissenen Encyclopädie der Staatswissenschaften über den Umfang seines Unternehmens erschrocken sein mochte.

**695.** Abschied der ordentlichen eidsgenössischen Tagsatzung des Jahres 1842. 316 S. und 32 Beilagen. Fol. — Das Hauptsächlichste ist nachstehendes: Von S. 3 bis 97 die Verhandlungen über die Militairangelegenheiten, mit 18 Beilagen; von S. 106 bis 112 die Verhandlungen über die Gewährleistung der in der Schweiz befindlichen Klöster, mit 3 Beilagen; von S. 112 bis 179 diejenigen über die Angelegenheiten des Cantons Aargau; von S. 197 bis 281 die über den freien Verkehr im Innern der Eidsgenossenschaft und über das Zollwesen; von von S. 290 bis 302 diejenigen über die Handelsverhältnisse.

**696.** Abschied der ordentlichen eidsgenössischen Tagsatzung des Jahres 1843. 423 S. und 25 Beilagen. Fol. — Sein

wesentlicher Inhalt ist folgender: Von S. 3 bis 108 die Verhandlungen der höchsten Bundesbehörde über die eidsgenössischen Militairangelegenheiten, worauf sich auch 16 Beilagen beziehen; von S. 119 bis 136 die Verhandlungen über die Gewährleistung der Klöster; die Angelegenheiten des Cantons Aargau füllen 165 Seiten (von S. 136 bis 301); von S. 321 bis 353 die Verhandlungen über die Heimathlosigkeit, mit einer Beilage; von S. 353 bis 402 diejenigen über den freien Verkehr im Innern der Eidsgenossenschaft und über das Zollwesen; von S. 412 bis 417 die Verhandlungen betreffend den Vertrag über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zwischen den Schweizerischen Cantonen und den Sardinischen Staaten.

**697.** Die Schweiz im Jahre 1842. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 1842. VI. 119 S. gr. 8. — Der Verfasser (Landammann Baumgartner) zeichnet in dieser Schrift mit markigen Zügen sowohl die damalige Lage der Schweiz, als die Ursachen, aus denen diese Lage hervorgegangen, und knüpft Wünsche und Aussichten für die Zukunft daran.

**698.** Die Schweiz im Jahre 1843. Zürich und Winterthur, literarisches Comptoir 1842. 51 S. 8.

**699.** Bulletin des eidsgenössischen Freischiessens im Jahre 1842. Chur, S. Benedict und Ottos Erben. 120 S. 8. — Der Schreiber dieses Bulletins ist stets in Extase. Wer indess unbefangenen Sinnes solchen Festins beiwohnt, muss finden, dass an derlei Tagen neben Schönem doch auch viel Verkehrtes sich zutrage.

**700.** Beschreibung des ersten eidsgenössischen Sängerfestes in Zürich den 25. und 26. Juni 1843. Nebst einer Einleitung über die Stiftung, so wie den Zweck dieses Nationalfestes, und der Sammlung der dabei gehaltenen Reden und Toaste etc. Unter Mitwirkung des Centralcomité herausgegeben. Mit den Abbildungen des Festplatzes und des Fahnenthurmes. Zürich, J. J. Leuthys Verlagsbureau. 1843. 107 S. gr. 8.

**701.** Garantien der Harmonie und Freiheit. Von Wilhelm Weitling. Vivis, beim Verfasser. XII. 264 S. gr. 8. 1842. — Diese Schrift, auf welche die Zürcherische Regierung die Hauptanklage

gegen den Verfasser stützte, enthält das Aergste, was der Communismus ausgebrütet hat. Fast alles wurde zwar durch den tobenden Schneider von den Franzosen entlehnt.

**702.** Commissionsbericht an die hohe Regierung des Standes Zürich über die Communisten in der Schweiz. Nach den bei Weitling gefundenen Papieren. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1843. 130 S. 8. — Tiefe Blicke in die diabolischen Bestrebungen des vorhin genannten Kleiderkünstlers und ähnlichen Gelichters, das namentlich in der Westschweiz seinen Sitz aufgeschlagen hatte, und dort unablässig eine Pöbelherrschaft zu begründen bemüht war, lässt uns der Bericht thun, welcher die Verwerflichkeit dieser religions- und sittlichkeitsmörderischen Menschen ganz enthüllt.

**703.** Ueber den unnatürlichen, verdienstlosen Zustand in der Schweiz und die Mittel, denselben zu verbessern. In zwei Abschnitten, von Joh. Märier. Zürich und Winterthur, literarisches Comptoir. 1843. 26 S. kl. 8. **704.** Der Schriftsteller Wilhelm Weitling und der Communistenlärm in Zürich. Eine Vertheidigungsschrift, die, bereits gesetzt, aber vom Walliser Staatsrath unterdrückt, jetzt hier dem Publikum geboten wird. Bern, Jenni, Sohn. 1843. 26 S. 8. **705.** Ueber den Communismus in der Schweiz. Eine Beleuchtung des Commissionalberichtes des Herrn Dr. Bluntschli über die Communisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren. Bern, Jenni, Sohn. 1843. X. 128 S. 8. **706.** Das Eigenthum in Gefahr! oder was haben Deutschland und die Schweiz vom Communismus und Vernunftglauben zu fürchten? Bern, Jenni, Sohn. 1843. 134 S. 8. **707.** Der Communismus in seiner practischen Anwendung auf das sociale Leben. Nebst einem Anhang: Die Communisten in der Schweiz, ein Beitrag zur genauern Kenntniss der jetzigen Parteiverhältnisse im Canton Zürich. Auf vielseitiges Verlangen aus dem Vorläufer Nr. 59. 60. 67 bis 72. Jahrgang 1843 besonders abgedruckt. Schaffhausen, Brodtmann. 1843. 40 S. 8. **708.** Rückerinnerung an den in Zürich entdeckten Schweizerischen Communismus. St. Gallen und Bern, Huber und Comp. 1843. 46 S. 8. — Wie sehr der

obige Commissionalbericht auf faule Stellen traf, beweisen die vorhin genannten Brochüren, denen sich noch andere beifügen liessen. Doch nicht nur in Flugschriften, sondern auch in Zeitungen entstand ein Blaffen dieser literarischen Proletarier. Selbst Gutzkow glaubte sich rechtfertigen zu müssen.

**709.** Der junge Deutsch-Michel von A. E. Fröhlich. Zürich, Meyer und Zeller. 1843. 110 S. 12. — Wie im Epos, ist dieser Dichter auch im Knittelverse Meister. Hier züchtigt er das ganze Volk der Antichristen, Fleischesemancipatoren, Communisten u. s. f., die ihren Heerd in der Schweiz aufgeschlagen haben und im Lande der Freiheit jede Art von Buberei treiben. Fröhlichs geistvolle Epigramme erregten solches Aufsehen, dass schon kurze Zeit nachher eine zweite, verbesserte und vermehrte Auflage, 1843. 142 S. 8. erschien.

**710.** Zeitgedichte von Wilhelm Wackernagel. Mit Beiträgen von Balthasar Reber. Basel, Schweighauser. 1843. 192 S. gr. 8. — Die meisten sind von Wackernagel. Witzig und mit scharfem Spotte wird auch hier die destructive Partei abgefertigt, welche in dem bekannten Herwegh repräsentirt ist.

S. auch **749** 18.

## Die Cantone.

### *Zürich.*

**711.** Geschichte der Stadt Winterthur, nach Urkunden bearbeitet von Joh. Conrad Troll, Alt-Rector. Winterthur, Hegner. Zweiter Theil. 1842. (II.) 284 S. Dritter Theil. 1843. (I.) 223 S. 8. — Jener enthält die Schulgeschichte, dieser eine historisch-topographische Schilderung der Stadt und ihres Besitzthumes. Beide Bände, zwar in breiter Anlage abgefasst, enthalten eine Menge neuer, zum Theil interessanter Angaben, und was dem Buche bleibenden Werth gibt, ist, dass es wirklich auf urkundlichen Forschungen beruht.

**712.** Neujahrsblätter, herausgegeben von der Stadtbibliothek in Zürich auf die Jahre 1842 und 1843. Orell, Füssli und Comp. 37 S. gr. 4. — Diese Bibliothekgesellschaft, welche ursprünglich der Jugend in einzelnen historischen Schilderungen

die damals noch weniger bekannte vaterländische Geschichte, namentlich die Gelehrtengeschichte näher zu bringen suchte, macht mit dem Jahre 1842 den Anfang einer umständlichen Geschichte des Gebäudes der Stadtbibliothek oder der Wasserkirche. Der wie wenige mit den ältern Zürcherischen Zuständen vertraute Verfasser, Salomon Vögelin, Vater, spricht zuvörderst von der kirchlichen Periode, oder von der ersten Erbauung des Gebäudes im 10. Jahrhundert bis zur gänzlichen Ausräumung der unter Waldmann errichteten zweiten Kirche, welches Ereigniss im Jahre 1524 vor sich ging. Dann folgt die Erzählung dessen, was mit dem Gebäude sich zutrug, bis es für wissenschaftliche Zwecke bestimmt wurde. Dieser Abschnitt, bis 1630 reichend, ist: Merkantilische Periode, überschrieben. Beigegeben sind sieben Urkunden und zwei Ansichten, die Kirche von Aussen und Innen darstellend.

**713.** Geschichte des Cantons Zürich von 1794—1830. Aus den Quellen untersucht und nach höchst wichtigen Mittheilungen von noch lebenden Zeitgenossen und Augenzeugen dargestellt durch Johann Jakob Leuthy, von Stäfa. Zürich, Leuthys Verlagsbureau. 1843. Erster Band. (II.) 546 S. Zweiter Band. 258 S. 8. — Der eigentliche Verfasser eines grossen Theiles dieses Buches ist der Jägerhauptmann Johannes Brändli in Stäfa. Das übrige wurde durch den Herausgeber aus Zeitungen, Flugschriften u. s. f. zusammengetragen. Auf wissenschaftlichen Werth darf diese Geschichte nicht den mindesten Anspruch machen. Auch zeugt sie von einer beschränkten Auffassung der Facten, und selbst in Absicht auf Darstellung bleibt sie unter dem Mittelmässigen.

**714.** Die Straussischen Zerwürfnisse in Zürich von 1839. Zur Geschichte des Protestantismus. Eine historische Denkschrift von Dr. Heinrich Gelzer, a. o. Professor an der Universität Basel. Hamburg und Gotha, Friedrich und Andreas Perthes. 1843. IX. 420 S. 8. — Das Buch zerfällt in drei Abschnitte: Im ersten wird von den politischen und kirchlichen Verhältnissen und Parteien gesprochen, der zweite betrifft die Protestation gegen die Berufung des Dr. Strauss an die Hochschule und im dritten

ist die Revolution geschildert. Der Verfasser gehört ganz zu derjenigen Partei, welche das Aufklärungsexperiment am eifrigsten bekämpfte und mag dadurch dem Boden, worauf der Historiker stehen soll, etwas entrückt worden sein. Uebrigens ist die Darstellung belebt.

**715.** Schlussbericht über die Wirksamkeit des Hülfsvereines zum Besten der am 6. September 1839 Verunglückten. Vorgelegt dem Zürcherischen Volke durch den Verein. Zürich, J. J. Ulrich. 1843. 24 S. 8.

**716.** Der Frühling von 1842 war im Zürichgau von bewegter Natur, denn die durch die Cantonsverfassung vorgeschriebene vierjährliche Totalerneuerung des Grossen Rathes fiel auf den Anfang des Maimonats. In den Lagern der Conservativen und Liberalen herrschte gewaltige Bewegung, auf die Tagesfrage bezügliche Zeitungsartikel folgten sich Schlag auf Schlag, Brochüren gab es in nicht geringer Menge. Von conservativer Seite: Reden an das Volk, Worte der Aufklärung an die Gebildeten, Gespräche, Gedichte u. s. f., wenn auch mit Parteifärbung, doch meist in würdiger Sprache; von liberaler Seite: Eine zweite Rechnung für das Zürchervolk (s. **362**) mit dem Beisatze: So oder anders, Gespräche und Beurtheilungen über Versammlungen der Conservativen u. a. m. Ein junges Bauernmädchen machte die Visionärin, und wurde von den Radicalen in einem Gedichte: s' Rägeli uf'm Ofebank, persiflirt. Als Schlachtross erschien sogar eine Geschichte des Volksaufstandes in den ehemaligen Herrschaften Wädensweil und Knonau im Jahre 1646. Zürich, Leuthys Verlagsbureau. 1842. 123 S. 8. Auch Deutsche traten in die Arena. Friedrich Rohmer, der ein ausserordentlicher Geist, Charakter und Philosoph sein soll, und die Welt in Ordnung bringen will, war 1841 nach Zürich gekommen, mit Julius Fröbel bekannt geworden, und beide glaubten, gute Geschäfte mit einander zu machen. Fröbel, der selbst ein Stückchen Gelehrter ist, und um jene Zeit eine Buchhandlung übernommen hatte, welches Factum er mit der Reformation vergleicht, die auch erst nach der Erfindung der Buchdruckerkunst möglich geworden sei, lässt sich das neue Rohmer-

sche System erklären, ohne Wesentliches einzuwenden, schiesst Geld vor, und lebt ein halbes Jahr in vertraulichem Umgange mit seinem künftigen Autor und dessen Jüngern. Nachher macht er aber eine Reise nach Deutschland, erkundigt sich da und dort, und mag wohl gemerkt haben, dass keine Aussicht sei, viel an der Sache zu gewinnen, worauf es denn nach einigen Capitulationen und Streitigkeiten zum völligen Bruch kommt, und beide Theile, von denen überdem Fröbel zu den Radicalen, Rohmer jetzt zu den Conservativen hält, einander Schand und Brand anthun, heisst es in einem Deutschen Journal.

**717.** Das Veto im Canton Zürich, seine Art und Wünschbarkeit nach dem gegenwärtigen Zustande der Verfassung, der politischen Bildung des Volkes und den Bestrebungen der Parteien. Neumünster bei Zürich. 1842. 24 S. 8.

**718.** Reden gehalten bei der Einweihung des Denkmals auf der Blutmatte zu Nänikon den 17. October 1842. (Zürich), Orell, Füssli und Comp. 12 S. 4. — An diesem sehr gelungenen Feste trat als Sprecher der aus der Zeit des alten Zürichkrieges herstammenden Gesellschaft der Böcke der Oberstlieutenant Hans Georg Bürkli, als Redner der antiquarischen Gesellschaft Georg von Wyss auf.

S. auch **675** 3. **679** 4. **700**. **702**. **704**. **705**. **707**. **708**.

*Bern.*

S. **676** 3 und 5.

*Luzern.*

**719.** Project einer revidirten Staatsverfassung des Cantons Luzern. Dem Verfassungsrathe geweiht von einem Demokraten. Luzern, A. Petermann. 1841. 23 S. 8. — Es zeugt von Moderantismus.

**720.** Bericht der vom Verfassungsrathe des Cantons Luzern am 23. März 1841 zur Vorberathung eines Entwurfes einer revidirten Staatsverfassung niedergesetzten Siebenzehner-Commission. (Vom 31. März 1841.) Luzern, Gebrüder Räber. 1841. 20 S. 4.

**721.** An den hohen Verfassungsrath des Cantons Luzern.

B. Wiki, Regierungsrath (ein Liberaler). (Vom 10. April 1841.) 8 S. 4.

**722.** Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Luzern über den Entwurf einer revidirten Staatsverfassung (vom 12. bis 18. April 1841). Luzern, Gebrüder Räber. 1841. 66 S. 8.

**723.** Rede des Herrn Dr. Casimir Pfyffer, gehalten im Grossen Rathe des Cantons Luzern den 18. Februar 1842, am Schlusse der Berathung über das Pressgesetz. 4 S. 8.

**724.** Im 14. Bande der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. Heidelberg. 1842. 8. von Seite 546 bis 555 das neue Pressgesetz des Cantons Luzern vom 18. Februar 1842. Von Herrn Dr. Casimir Pfyffer, gewesenem Obergerichts-Präsident in Luzern. — Das frühere Pressgesetz wird als das besste unter den Schweizerischen, das gegenwärtige als ein ganz entgegengesetztes bezeichnet.

**725.** Flüchtiger Rückblick auf das abgeflossene Decennium in Beziehung auf den Canton Luzern. Vorgetragen in der Culturgesellschaft des Cantons Luzern von Dr. Casimir Pfyffer. Luzern, A. Petermann. 1842. 27 S. 8.

**726.** Die Pressprocesse gegen die Redaction des Eidsgenossen von Luzern, actenmässig dargestellt. Ein Beitrag zur Kenntniss der politischen Zustände im Canton Luzern. Herausgegeben von Jakob Robert Steiger von Büron, seines Berufes Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Luzern; zu eigenem Zeitvertreib und Anderer Belehrung nebenbei auch Redactor des Eidsgenossen. Luzern, A. Petermann. 1842. IV. 150 S. 8.

**727.** Professor J. Baumann, dessen Entlassung durch den Regierungsrath und die Pressfreiheit im Canton Luzern in einem Vortrage vor Obergericht zur Abwehr einer Klage auf Verläumdung von Jakob Robert Steiger u. s. f. dargestellt und im Druck herausgegeben zu Gunsten des unglücklichen Professor Baumann. Luzern, Xaver Meyer. 1843. VI. 42 S. 8.

**728.** Kurze Beleuchtung des neuen Luzernerischen Pressgesetzes, welches gegenwärtig dem Veto unterliegt. Luzern, Meyer. 1843. 8 S. 8.

**729.** Commentar zu dem neuen Gesetze des Cantons Luzern gegen den Missbrauch der Freiheit der Meinungsäusserung. 16 S. 8. — Dr. Casimir Pfyffer ist der Verfasser dieser Flugschrift.

**730.** Ein Wort über das Gesetz gegen den Missbrauch der freien Meinungsäusserung. Luzern, Gebrüder Räber. 1843. 16 S. gr. 8. — In dieser vom 4. April datirten Ansprache des Joseph Leu von Ebersoll und sieben anderer Grossräthe an die Luzerner Bürger werden sie gewarnt, durch Karrikaturen und Entstellungen aller Art, kurz durch jene Mittel, welche die Gegner anzuwenden pflegen, über die Absicht des genannten Gesetzes sich nicht täuschen, bethören oder beunruhigen zu lassen.

**731.** Auch noch ein Wort über das neue Pressgesetz und das Veto. Luzern, Meyer. 1843. 8 S. 8. — Der Verfasser nennt sich nicht, weil die Gründe und nicht die Personen den Ausschlag in einer solchen Sache geben sollten, und hält dafür, dass zu dem, was er sage, Tausende stehen werden.

S. auch **677** 1. **679** 7.

*Uri.*

S. **675** 2. **677** 1. **682**.

*Schwyz.*

**732.** Geschichte der Inseln Ufenau und Lüzelau im Zürichsee, 1843, (das 7. Heft der Mittheilungen der Zürcherischen Gesellschaft für vaterländische Alterthümer bildend). Zürcher und Furrer. 31 S. gr. 4. — Es ist diess eine durch urkundliche Darstellung dunkler Zeiten anziehende Monographie dieser Inseln; vier der interessantesten Urkunden aus dem Jahre 744 sind abgedruckt. Eine malerische Ansicht der Ufenau, ein Grundriss beider Inseln und der nahen Seeufer und Detailzeichnungen aus den Kirchengebäuden zieren das Ganze, das den namhaften Antiquaren Ferdinand Keller zum Verfasser hat.

**733.** Gespräch zweier Oberallmendgenossen des Bezirkes Schwyz über die Verhältnisse des Oberallmendgutes und die

Verwaltung desselben. Von einem Oberallmendgenossen. Zug, Beat Joseph Blunschi. 1841. 64 S. 8.

S. auch **677** 4. **678** 2.

*Zug.*

**734.** II. Zugerisches Neujahrsblatt für die Jugend und ihre Freunde. Auf das Jahr 1843. Johann Michael Aloïs Blunschi. 17 S. 4. — Dasselbe enthält die Mordnacht auf der Löbern den 9. September 1275, und einige belehrende Züge aus dem Leben des Bruders Nicolaus von der Flüe. Zwei hübsche Bilder schmücken das Heft.

*Basel.*

**735.** Die Trennung des Cantons Basel. Dargestellt durch Dr. A. Heussler, Mitglied des Kleinen Rathes in Basel. (Aus den Schweizerischen Annalen besonders abgedruckt). Erster Band. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1839. VIII. 335 S. 8. Zweiter Band. 1842. VIII. 497 S. 8. — Jener reicht von der Abstimmung über die Verfassung am 28. Februar 1831 bis zum 15. März 1832 oder der Entziehung der Verwaltung, dieser bis zum 16. October 1833 oder der vollständigen Trennung. Der an Geist und Gemüth gleich reiche Verfasser schildert die Vorgänge in seiner Heimath mit grosser Offenheit, tritt in den kleinsten Detail ein, ohne jedoch den Leser zu ermüden, und sucht, wenn er auch nicht ganz über die Parteien sich zu erheben vermag, doch jeden Schein von Parteilichkeit zu vermeiden.

S. auch **674.** **678** 6. und 7.

*Schaffhausen.*

**736.** Im ersten Theile des fünften Bandes der Schweizerischen Annalen oder der Geschichte unserer Tage seit dem Juli 1830. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1842. gr. 8. findet sich von S. 1 bis 47 ein Aufsatz über den Canton Schaffhausen, der einen zwar wenig einlässlichen, doch ziemlich guten Ueberblick der Geschichte dieses Ländchens von der ältesten Zeit bis im Jahre 1837 gewährt.

*Freiburg.*

S. **675** 6. **676** 4.

*Solothurn.*

S. **694**.

*Appenzell.*

S. **676** 2.

*St. Gallen.*

**737**. St. Gallensche Jahrbücher. 1835 bis 1841. Als Fortsetzung der Jahrbücher der Stadt St. Gallen von 1823 bis 1834 und mit möglicher Ausdehnung auf den Canton St. Gallen. Von P. Ehrenzeller, Cantonsarchivar. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. gr. 8. Erste Abtheilung. 1842. VIII. S. 1 bis 294. Zweite Abtheilung. 1843. S. 297 bis 646. — Inhalt: A. Allgemeiner geschichtlicher Ueberblick, S. 1. B. Eidsgenossenschaft, S. 9. C. Canton St. Gallen, S. 22 (in drei Abschnitte zerfallend: 1) der Grosse und Kleine Rath, 2) Gesetzgebung und Landesverwaltung, 3) die Confessionen). D. Bezirk und Gemeinde St. Gallen, S. 200. E. Die Elemente, S. 297. F. Bevölkerung, S. 321. G. Wissenschaft, Kunst und Industrie, S. 336. H. Geselliges Leben, S. 415. I. Nekrologe, S. 515. Zugaben, S. 623. In diesem, wie man aus der Uebersicht sieht, sehr reichhaltigen Buche, in welches sich zwar mitunter Heterogenes hineingetragen findet, sind die Aufsätze D, E, H, insbesondere aber I wahrhaft interessant.

**738**. Bericht und Schlussanträge dreier Mitglieder der mit dem Untersuch in Angelegenheiten des St. Gallenschen Directorialfondes beauftragten Siebnercommission des Grossen Rathes. St. Gallen, F. D. Kälin. 1843. XIV. 433 S. gr. 8. — Von Landammann Hungerbühler.

**739**. Bericht und Gutachten in Angelegenheiten des kaufmännischen Fondes zu St. Gallen, erstattet an den Grossen Rath des Cantons St. Gallen von einer Abtheilung der am 3. Juni 1840 niedergesetzten Commission. Amtlich veranstalteter Druck. St. Gallen, Zollikofer. 1843. 220 S. gr. 8. — Verfasser ist Landammann Baumgartner.

**740.** Beleuchtung des von drei Mitgliedern (Steiger, Curti und Hungerbühler) in Angelegenheiten des St. Gallenschen Directorialfonds an den Grossen Rath des Cantons St. Gallen erstatteten Berichts. St. Gallen, Zollikofer. 1843. 107 S. 8. — Diese Beleuchtung ist ein Meisterstück des scharfsinnigen Juristen Dr. Friedrich Ludwig Keller.

S. auch **805**.

*Graubünden.*

S. **679** 3. und 5. **699**.

*Aargau.*

**741.** Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Edward Dorer. Zürich, S. Höhr. 1842. 53 S. 8. — Der Demissionirende, früher der ultraradicalen Partei angehörend, dann zur conservativen übergehend, entwickelt in dieser breit angelegten Schrift die Beweggründe seines Rücktrittes.

S. auch **695**. **696**.

*Tessin.*

**742.** Im zweiten Theile des fünften Bandes der Schweizerischen Annalen (s. **736**) schildert von S. 789 bis 946 Stephan Franscini zuerst den Zustand des Tessins vor 1798; dann die Epoche vom Ausbruche der Revolution bis zu Auflösung der Mediationsacte; hierauf die Wirren von 1814 und die 15 Jahre der Verfassung vom 17. December 1814; dann die Reformversuche im Jahre 1829, wobei der Verfasser ziemlich selbstgefällig seiner damaligen Bemühungen gedenkt. Er schliesst mit einer Darstellung der Verfassungsveränderung im Jahre 1830. Zu wünschen wäre nur, es hätte der lebendige Mann sich mehr über die Parteien zu stellen gewusst.

*Waat.*

**743.** Bibliothèque instructive et amusante à l'usage de la jeunesse vaudoise. Tome V, contenant les soirées du village, ou entretiens sur l'histoire du canton de Vaud et sur ses institutions, par S. Decombaz, pasteur. Quatrième édition, revue avec soin. Lausanne, dépôt bibliographique; M. Ducloux. 1842.

VI. 167 Pag. 8. — In diesem gut geschriebenen Büchlein wird von Pag. 4 bis 97 die Geschichte von der Vorrömischen Zeit bis zum Jahre 1842 erzählt. Der statistische und staatsrechtliche Theil geht von Pag. 98 bis 156. Von Pag. 157 bis 164 finden sich achtzig Noten.

**744.** Les établissements du comte Pierre de Savoie au Pays de Vaud. D'après Mr. L. Cibrario. Précédés d'un coup-d'oeil sur la litterature historique actuelle du Piémont, et suivi d'une note inédite de M. N. F. de Mulinen, sur les états du Pays de Vaud. Par M. Fréderic de Gingins-La-Sarraz. In der Revue Suisse (s. **188**). 1842. Pag. 257 bis 287.

**745.** Annales de l'abbaye du Lac-de-Joux depuis sa fondation jusqu'à sa suppression en 1536, par Fréd. de Gingins-La-Sarraz. Lausanne, Marc Ducloux. 1842. 509 Pag. gr. 8. — Die Annalen nehmen 140 Seiten ein und sind mit der dem rühmlich bekannten Verfasser eigenthümlichen Gründlichkeit und Gelehrsamkeit abgefasst. Den übrigen Theil des Buches bilden 104 Beilagen.

**746.** Etudes d'histoire nationale: Le Major Davel. VII. 142 Pag. Voltaire à Lausanne 36 Pag. Histoire de la révolution helvétique dans le canton de Vaud ou du Léman. (1780 bis 1830). XXXIV. 308 Pag. IV. (Tables de matières). Par J(uste) Olivier, Professeur à l'académie de Lausanne. Lausanne, Marc Ducloux. 1842. 8. — Für den Major Davel standen Olivier noch unbenutzte handschriftliche Quellen neben den schon bekannten zu Gebote. Die Zeichnung des Charakters ist anekdotisch und sinnig. Der zweite Aufsatz frischt in derselben Weise das Andenken an Voltaires Aufenthalt in der Waat auf. Der dritte ist eine in Memoirenform bearbeitete Zusammenstellung alles Denkwürdigen der Waatländischen Revolution und Befreiung dieses Ländchens von Bern. Sorgfältig sind dazu theils Erinnerungen der Zeitgenossen, theils die vielen Flugschriften gesammelt, welche diese Periode besprechen.

*Wallis.*

**747.** Die Ereignisse in Wallis im Jahre 1843. Gesammelt von einem Augenzeugen. Genf, im October 1843. V. 56 S. 8.

— »Der Radicalismus hat, wie ein Raubvogel, sich über Wallis hergeworfen: in diesem Lande hat er durch die junge Schweiz Mittel gebraucht, die bisher unerhört waren. Diesem Vereine, dessen Loosungswort ist: Sturz dem Throne, Sturz dem Altare, musste der Walliser, der Gott und sein Vaterland liebt, einen Damm entgegensetzen. Eben dieser Umstand gab der alten Schweiz ihre Entstehung.« So heisst es in der Vorrede.

**748.** Sr. Heiligkeit Gregorius XVI. Verdammungsbulle der jungen Schweiz im Canton Wallis. Getreu nach dem Original übersetzt. Luzern, Gebrüder Räber. 1843. 48 S. 8. — Dieses betrügerische Machwerk, aus einer Officin in Bern hervorgegangen, rührt von einem gewissen Sebastian Seiler aus Preussen her, einem jener vielen Deutschen Propagandisten, welche die Schweiz sich ausersehen haben, um in ihr jede Art von Gemeinheit zu verüben.

*Neuenburg.*

**749.** Der erste Band des Musée historique (s. **396**) enthält von S. 225 bis 322 noch den Schluss des Aufsatzes Nr. 18. Esquisse des relations etc.; ferner Nr. 19) Etat du tombeau des comtes de Neuchâtel avant sa restauration en 1840 (Pag. 323). 20) M. d'Ivernois [conseiller d'état et poète, mort 1842.] (Pag. 329). 21) Relation de l'affaire du 10 Août 1792, par M. de Luze-Mézerac (Pag. 344). 22) Visite diocésaine des églises du comté. (Suite.) (Pag. 349). 23) Extrait du journal de J. Huguenin (Pag. 356). 24) Historiette en patois de montagnes (Pag. 361). 25) Restauration de la collégiale de St. Pierre de Valangin (Pag. 364). 26) Lettres de M. le ministre Chaillet sur l'inondation de 1579. (Pag. 371).

**750.** Musée historique. Tome second. Neuchâtel, Petitpierre, 1843. 298 Pag. gr. 8. — 1) Notice sur la maison de Vaumarcus, (Pag. 5). 2) Lettre des VII cantons catholiques à Georges de Rive, sur les mariages mixtes, etc. [de 1548.] (Pag. 37). 3) Mandemens du conseil d'état pour la répression du luxe en 1661 et 1686, (Pag. 41). 4) Chansons sur les victoires de Fréderic-le-Grand. [En patois du Val de Travers.] (Pag. 54).

5) Visite diocésaine des églises du comté de Neuchâtel, [suite et fin.] (Pag. 56). 6) Le tilleul des catholiques, (Pag. 68). 7) Documens inédits concernant J.-J. Rousseau, (Pag. 72). 8) Lettre de Christophe Fabry au magistrat de Montbéliard. [de 1574.] (Pag. 109). 9) Rimes pour faciliter l'étude de l'ordre de succession des Seigneurs de la dynastie de Neuchâtel, (Pag. 112). 10) Vente projetée de la Seigneurie de Valangin, au cardinal de Granvelle en 1573, et au roi d'Espagne en 1575, (Pag. 113). 11) Chasse aux gueux, rôdeurs et vagabonds. [Mandement du conseil d'état en 1763.] (Pag. 119). 12) Mémoire fait et envoyé à Madame la duchesse de Longueville, par M. le chancelier G. de Montmollin, en 1664, (Pag. 125). 13) Le merveilleux songe du comte Loys. [Ancienne poésie.] (Pag. 200). 14) Fontaine-André, son ordre, sa règle, ses nécrologues, (Pag. 211). 15) Collégiale de St. Pierre de Valangin, (Pag. 274). 16) Nos vieilles arcades. [Poésie.] (Pag. 294). 17) Fables patoises, (Pag. 297).

*Genf.*

**751.** In unserm letzten Referate haben wir mit Absicht alle in jenem Jahre über die Genferereignisse erschienenen Brochüren aufgeführt, um thatsächlich zu beweisen, wie wahr die Behauptung ist, dass der Genfer von alten Zeiten her ausnehmend Brochürier sei. Noch kamen eine Menge von grössern und kleinern Schriftchen in unsern Berichtsjahren über jene Verfassungsverhältnisse heraus; erschienen doch in Zeit von sechs Wochen in Genf 75 Brochüren und 3 neue Zeitungen. Wen diese Literatur interessirt, der findet auf den öffentlichen Bibliotheken in Genf und Lausanne vollständige Sammlungen.

S. auch **675** 1.

## 4. *Kirchengeschichte.*

### Schweiz, überhaupt.

**752.** Carol. Frider. Rheinwaldi, J. U. Doct. et Professoris extraord. conjectanea ad historiam et geographiam antiquam episcopatus Basileensis. Addita sunt cum mappa geographica

excerpta ex marcarum libro nunc primum ex codice manuscripto edita. Bernae, ex officina Weingartiana. 1843. 30 S. 4. — Ein sehr verdankenswerther Beitrag zur Geschichte des Mittelalters mit sorgfältiger Aufzählung der Decanate und ihrer Bestandtheile. Die Ausführung der Karte liesse beinahe vermuthen, dass die Lithographie noch in der Kindheit läge.

**753.** Der Mystiker Heinrich Suso. Von C. Schmidt, Prof. am protest. Seminarium zu Strassburg. Von S. 835 bis 892, im Jahrgang 1843 der theologischen Studien und Kritiken, herausgegeben von Ullmann und Umbreit. Hamburg, Friedrich Perthes. 8. — Suso, dieser Repräsentant sowohl der lieblichsten als der finstersten Erzeugnisse des Mysticismus, der herrlichsten Poesie und der abentheuerlichsten Askese, geb. 1300, gest. 1365, war zwar von Constanz gebürtig, allein er lebte oft in der östlichen Schweiz.

**754.** Epistolarum a Zuinglio ad Zuingliumque scriptarum pars prima VIII. 580 Pag. 1830; pars secunda IV. 715 Pag. 1842. (Den siebenten und achten Band der von Melchior Schuler und Johannes Schulthess herausgegebenen Werke Ulrich Zwinglis bildend.) Turici, apud Fridericum Schulthessium. gr. 8. — Der früheste Brief ist aus dem Jahre 1510 und rührt von Heinrich Glarean her. Im Ganzen enthalten diese beiden Bände 1110 grösstentheils höchst beachtenswerthe Briefe, darunter 628 aus den Jahren 1526 bis 1530. Sehr viele sind von Ulrich Zwingli selbst (249), dann von Johannes Oecolompad (167), Wolfgang Capito (66), Martin Bucer (52), Joachim Vadian (38), Berchtold Haller (37), Oswald Myconius (28), Heinrich Glarean (28), Caspar Hedio (14), Beat Rhenan (14), Johannes Comander (12), dem Zürcherischen Rathe (11) und Ambrosius Blaarer (12). Die Ausstattung des Buches steht hinter Nr. **755** sehr zurück, wenn man aber bedenkt, dass die Zurich Letters in einer Auflage von fast 8000 Exemplaren erscheinen konnten, so ist der Verleger von Zwinglis Werken ziemlich gerechtfertigt.

**755.** The Zurich Letters, comprising the correspondence of several English bishops and others, with some of the Helvetian reformers, during the early part of the reign of Queen

Elizabeth. Translated from authenticated copies of the autographs preserved in the archives of Zurich, and edited for the Parker Society, by the Hastings Robinson, rector of Great Warley. Cambridge, printed at the University Press. 1842. XIV. 378 Pag. VI. 198 P. gr. 8. — Der erste Brief ist vom 15. December 1558 datirt, der letzte vom 18. Juli 1590. In einem Anhange befinden sich 7 Briefe von Peter Martyr, Heinrich Bullinger und Rudolf Gwalter an Engländer. 31 Facsimiles sind beigegeben. Diese Briefe wurden von uns der Parkergesellschaft mitgetheilt, und sind mit diplomatischer Genauigkeit abgeschrieben worden. Die typographische Ausstattung ist ausgezeichnet.

**756.** D'Aubigné's history of the great reformation. Abridged by E. Dalton, secretary to the protestant association. London, published for the association. 1842. 507 Pag. 18.— Die drei Bände des unter Nr. **467** angezeigten Werkes hat Dalton hier mit eben so viel Urtheil als Geschicklichkeit in Auszug gebracht.

**757.** Beiträge zur Geschichte der Schweizerisch-reformirten Kirche, zunächst derjenigen des Cantons Bern. Im Auftrage des Bernerischen Pastoralvereines herausgegeben von F. Trechsel, Pfarrer zu Vechigen. Drittes Heft. 191 S. Viertes Heft. 166 S. Bern, C. A. Jenni, Sohn. 1842. gr. 8. — Jenes enthält nur Einen Aufsatz: Das Parteiwesen in der Bernerischen Landeskirche von 1532 bis 1558. Dargestellt von Prof. Dr. C. B. Hundeshagen in Bern, welche Abhandlung auch noch im dem vierten Hefte nicht zu Ende geführt ist, (S. 1 bis 69). Vollgültigen Anspruch auf bleibende Beachtung verdient diese gelehrte Arbeit, die eine lebendige Schilderung der kirchlichen Verhältnisse Berns in der Reformationszeit gewährt, und in welcher der Verfasser überdiess einen thatsächlichen Beweis seines unbefangenen Urtheiles liefert. Merkwürdig ist, was uns über die Existenz einer lutherischen Partei in der Schweiz erzählt wird, merkwürdig die Darstellung des Verhältnisses, in welches sich Calvin zum Lutherthum setzte, wie noch vieles Andere. (Dieses Werk erschien auch abgesondert unter dem Titel: Die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernerischen Landeskirche von 1532 bis 1558. Nach meist unge-

druckten Quellen dargestellt von Dr. C. B. Hundeshagen, a. o. Professor der Theologie in Bern. Bern, Jenni, Sohn. 1842. VIII. 402 S. gr. 8.) Von S. 70 bis 166 des vierten Heftes finden sich actenmässige Nachrichten über die sogenannte Antonisecte im Canton Bern, gesammelt von J. Ziegler, V. D. M. Vorerst erhält man den Lebenslauf des Stifters dieser Secte, der Anton Unternährer hiess, am 5. September 1759 zu Schüpfheim im Entlebuch geboren war, und sein Leben am 29. Juni 1824 als Staatsgefangener im Canton Luzern endete. Hierauf werden die Anhänger Unternährers besprochen.

**758.** Ueber den Einfluss des Calvinismus auf die Ideen vom Staat und staatsbürgerlicher Freiheit. Rede zur Feier des Jahrestages der Eröffnung der Hochschule in Bern, gehalten am 15. November 1841 von Dr. C. B. Hundeshagen, a. o. Professor der Theologie und d. Z. Rector. Bern, J. A. Weingart. 1842. 55 S. 8.

**759.** Zur Geschichte der reformirten Kirchenverfassung. Von Dr. Bluntschli. Aus der Zeitschrift für Deutsches Recht besonders abgedruckt. Tübingen, Ludwig Friedrich Fues. 1842. 36 S. gr. 8.

S. auch **750** 2.

## Die Cantone.

### *Zürich.*

S. **714**.

### *Bern.*

S. **757**.

### *Basel.*

S. **678** 4.

### *Neuenburg.*

S. **749** 22. **750** 5.

### *Genf.*

**760.** Die Einführung der Reformation und die Verfassung des Calvinismus zu Genf. Von J. A. Mignet. Aus dem Fran-

zösischen übersetzt von J. J. Stolz. Leipzig, Köhler. 1843. VIII. 231 S. 8. — Mignets classische Feder setzt in dieser auch durch Gedrängtheit sich auszeichnenden Specialgeschichte die verschiedenartigen Bestrebungen der damals daselbst sich lebhaft bekämpfenden Parteien gut aus einander, doch lässt sich der Verfasser hin und wieder zu ungerechtem Urtheile hinreissen.

### 5. *Kloster- und Ordensgeschichte.*

**761.** Einige Bemerkungen über die in der Schweiz bestehenden, dem katholischen Cultus angehörigen Klöster und geistlichen Capitel. 15 S. 4. mit 9 Beilagen. Lithographirt. — Diese Bemerkungen wurden im Februar 1842 von dem Staatskanzler Amrhyn niedergeschrieben, und ihnen zufolge gab es damals 145 geistliche Corporationen, welche theils zur Zeit der Abfassung des Bundesvertrages von 1815 bereits bestanden hatten, theils seither gegründet worden waren.

| | Männl. Corp. | Weibl. Corp. |
|---|---|---|
| Augustiner | 1 | 3 |
| Benedictiner | 9 | 11 |
| Bernhardiner | 3 | 11 |
| Carthäuser | 2 | — |
| Chorherrenstifte | 16 | — |
| Chorherrenstifte, regulirte | 4 | — |
| Clarisser | — | 1 |
| Dominikaner | — | 6 |
| Domstifte, bischöfliche | 2 | — |
| Franciskaner | 8 | 2 |
| Frauen zum Herz Jesu | — | 1 |
| Jesuiten | 5 | — |
| Kapuziner | 31 | — |
| Ligorianer | 1 | — |
| Nobertiner | — | 1 |
| Prämonstratenser | — | 1 |
| Reformirte Schwestern der 3. Regel des h. Franciscus | — | 14 |
| Schwestern der Vorsehung | — | 1 |

| | Männl. Corp. | Weibl. Corp. |
|---|---|---|
| Serviten | 1 | — |
| Somaschen | 1 | — |
| Spitalschwestern | — | 2 |
| Ursuliner | — | 5 |
| Visitantiner | — | 2 |

Sie vertheilen sich folgendermassen auf die Cantone:

| | Männl. Corp. | Weibl. Corp. | Total. |
|---|---|---|---|
| Tessin | 19 | 9 | 28 |
| Freiburg | 11 | 7 | 18 |
| St. Gallen | 4 | 11 | 15 |
| Luzern | 8 | 3 | 11 |
| Solothurn | 7 | 4 | 11 |
| Aargau | 7 | 4 | 11 |
| Thurgau | 5 | 6 | 11 |
| Wallis | 8 | 2 | 10 |
| Schwyz | 4 | 3 | 7 |
| Unterwalden | 3 | 2 | 5 |
| Graubünden | 2 | 2 | 4 |
| Uri | 1 | 2 | 3 |
| Zug | 1 | 2 | 3 |
| Appenzell | 1 | 2 | 3 |
| Bern | — | 2 | 2 |
| Zürich | 1 | — | 1 |
| Glarus | 1 | — | 1 |
| Neuenburg | 1 | — | 1 |
| | 84 | 61 | 145 |

**762.** Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831. Von Friedrich Hurter. Schaffhausen, Hurter. 1842. X. 768 S. 8. — Das Werk hebt mit der Revolution von 1798 an, dann wird die Mediation, die Restauration, und hierauf umständlich die Regeneration besprochen, nämlich: 1) die öffentlichen Blätter, 2) die antichristliche Gesinnung von Magistraten, 3) das anderweitige Wirken der Presse gegen die Kirche durch Kalender u. s. f., 4) der Einfluss von diesem allen auf

das Volk, 5) die Verfolgung von Predigern, 6) das Verderbniss der Lehranstalten, 7) die kirchenfeindliche Gesetzgebung, 8) die Geistlichen, und 9) die Rückwirkung auf das Volk. Von dem Allgemeinen schreitet alsdann der Verfasser zu dem Besondern über, und zwar werden die Vorgänge in dreizehn Cantonen geschildert, am ausführlichsten diejenigen im Aargau, einlässlich auch die Vorfallenheiten in den Cantonen Luzern und St. Gallen. Gleichsam einen zweiten Theil des Buches bilden die: Berichtigungen, Ergänzungen und Nachträge. Schaffhausen, Hurter. 1843. VIII. 430 S. gr. 8. — Dieses inhaltreiche und furchtlos geschriebene Werk fand insbesondere in dem katholischen Süddeutschland die weiteste Verbreitung, und muss bei dem dem Schauplatze fern stehenden Ausländer den wehmüthigsten Eindruck verursachen.

**763.** Die Leistungen der Schweizerischen Klöster für Wissenschaft, Kirche und Staat, beleuchtet von einem Ordensgeistlichen. Bern. 1841. 80 S. 8. — Eine schmutzige Zusammenscharrung verschiedener Anekdötchen, von dem Exkapuziner Ammann herrührend.

**764.** Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz, begangen durch Friedrich Hurter, gewesenen Antistes, deren vorgeblichen Vertheidiger. Aus desselben neulich unter obigem Titel erschienenen Schrift selbst dargestellt von Franz Sebastian Ammann. Bern, Jenni, Sohn. 1842. XI. 163 S. 8. — Der berüchtigte Exkapuziner ergeht sich hier wieder ganz in seiner ungemessenen Derbheit.

**765.** Predigt am jährlichen Gedächtnisstage der Schlacht auf dem Gubel, gehalten am 23. Weinmonat 1843 von Thomas Stocker, Caplan in Walchwyl. Luzern, Gebrüder Räber. 1843. VII. 68 S. 8. — Auf dem Titelblatte ist die Gubelcapelle in Holzschnitt dargestellt. Der geduldige Zuhörer erfordernden Predigt geht ein Vorwort geschichtlichen Inhaltes voraus.

**766.** Missionspredigten der ehrw. Väter aus der Gesellschaft Jesu P. Burgstaller, P. Damberger, P. Schlosser gehalten in der Pfarrkirche zu Sursee, Cant. Luzern, vom 1. bis 10. Jänner

1842. Getreu nachgeschrieben von mehreren Zuhörern. Luzern, A. Petermann. 1842. (IV) 374 S. 8.

**767.** Missionsunfug der Jesuiten. Dargelegt in den Predigten der P. Burgstaller, P. Damberger, P. Schlosser ans Schweizervolk. Bern, (Fischer). 1843. 374 S. 8.

**768.** Gutachten betreffend die Uebergabe der höhern Lehranstalt des Cantons Luzern an die Gesellschaft Jesu. Von den unterzeichneten Mitgliedern des Erziehungsrathes in dessen Sitzung vom 11. August 1842 abgegeben zu Handen des Regierungs- und Grossen Rathes des Cantons Luzern. Luzern, Gebrüder Räber. 1842. 16 S. 8. — Für diese Uebertragung stimmten ausser dem bekannten Joseph Leu noch drei Erziehungsräthe.

**769.** Bottschaft des Regierungsrathes an den Grossen Rath des Cantons Luzern vom 2. Herbstmonat 1842. 15 S. 8. — Sie beantragt Uebergabe der Lehranstalt an die Jesuiten.

**770.** Einige Bemerkungen zur Jesuitenfrage, veranlasst durch die mehrfach gemachten Einwendungen gegen die Uebergabe der höhern Lehranstalt an die Gesellschaft Jesu, von Alois Hautt, Mitglied des Grossen Rathes. Luzern, Gebrüder Räber. 1842. 15 S. 8. — Hautt gehört zu den entschiedenen Jesuitenfreunden.

**771.** Die Bedeutung der Cantonsschule. Rede, gehalten bei der Eröffnung der Cantonsschule in Luzern den 8. Wintermonat 1842 von C. Siegwart-Müller. Luzern, Gebrüder Räber. 32 S. 8. — Der Redner bezweckte durch Veröffentlichung seines Vortrages die Bedeutung der Cantonsschule besser bekannt, und das Wirken der damaligen Erziehungsbehörden richtiger beurtheilen zu machen.

**772.** Briefe über das Kirchliche der im Jahr des Heiles 1841 entstandenen Verfassung des Cantons Luzern. Von einem katholisch-geistlichen Bürger jenes römisch-katholischen Freistaates. Baden, J. Zehnder. 1842. 79 S. 8. — Höchst einseitig und leidenschaftlich.

**773.** Gutachten der Commission für Gymnasium und Lycäum über die höhere Lehranstalt zu Luzern und die beantragte

Einführung der Jesuiten an derselben (vom 11. August 1842). Luzern, Gebrüder Räber. 1842. 20 S. 8. — Neben dem Grossrathspräsidenten Mohr bildeten zwei der würdigsten Luzernerischen Geistlichen und der rühmlichst bekannte Eutych Kopp die Commission.

**774.** An Schultheiss und Regierungsrath des Cantons Luzern zu Handen des Grossen Rathes desselben (vom 15. August 1842). 8 S. 8. — Schreiber ist der so eben genannte, durch edle Beweggründe geleitete Bekämpfer der Jesuitenberufung, Eutych Kopp.

**775.** Schreiben von 16 Lehrern an der Erziehungsanstalt an den Regierungsrath des Cantons Luzern. 6 S. 8. — Es ist vom 15. August 1842 datirt, und enthält eine Wahrung ihrer Rechte.

**776.** Bericht über den Zustand des Gymnasiums und Lycäums zu Luzern vom 29. August 1842. Luzern, Xaver Meyer. 22 S. 8. — Er rührt von dem Erziehungsrathe her.

**777.** Die drei Fragen und Vorschläge über das Gymnasium und Lycäum zu Luzern. Rede, gehalten in der Sitzung des Grossen Rathes des Cantons Luzern, von dessen dermaligen Präsidenten, Jos. Mohr, am 9. Herbstmonat 1842. Luzern, Xaver Meyer. 16 S. 8. — Der Redner, eine sehr unabhängige Stellung einnehmend, macht auf die Gefahr der Jesuitenberufung aufmerksam.

**778.** Verhandlungen des Grossen Rathes des Cantons Luzern in seiner Sitzung am 9. September 1842, betreffend die Jesuitenfrage. Nach einer stenographischen Nachschrift herausgegeben. Luzern, Xaver Meyer. 69 S. 8. Eine zweite, verbesserte und um zwei Actenstücke vermehrte Auflage folgte bald nach. 96 S. 8.

**779.** Beurtheilung des Gutachtens betreffend die Uebergabe der höhern Lehranstalt des Cantons Luzern an die Gesellschaft Jesu. Luzern, Xaver Meyer. 1842. 28 S. 8. — Verfasser dieser Brochüre ist Dr. von Liebenau, der Niemandem zu lieb, Niemandem zu leid zu schreiben glaubt.

**780.** Die Jesuitenfrage in Luzern. Beleuchtet nach ihrer

sittlich-religiösen, wissenschaftlichen, ökonomischen und politischen Beziehung. Luzern, A. Petermann. 1842. 22 S. 8. — Der ungenannte Verfasser geht von der Ansicht aus, durch die Einführung der Jesuiten werde weder Religion noch Sittlichkeit befördert, in wissenschaftlicher Hinsicht müssen Nachtheile entstehen, in ökonomischer Beziehung Verlegenheiten eintreten und in politischer werde die Einführung des Ordens für den Canton Luzern höchst verderblich wirken.

**781.** Zur Geschichte der Jesuiten. Von Franz Dula. Luzern, Xaver Meyer. 1842. 40 S. 8. — Das Büchlein, für welches der Verfasser öffentliche Acten benutzte, bezieht sich auf das frühere Dasein der Jesuiten in Luzern und beschlägt vorzugsweise die ökonomischen Verhältnisse des Ordens.

**782.** Analekten über das Pensionat und Collegium der E. E. V. V. Jesuiten zu Freiburg in der Schweiz. Nach dem Französischen bearbeitet, mit glaubwürdigen Actenstücken und Zusätzen nebst der Lebensbeschreibung des E. P. Franz Piccolomini, achten Generals der Gesellschaft Jesu, herausgegeben von Vincenz Grafen Piccolomini, Commandeur mehrerer hoher Orden. Mit einem Bildnisse. Regensburg, G. Joseph Manz. 1842. 144 S. 8. — Der Verfasser, der dem Jesuitenorden seine Erziehung verdankt, beabsichtigt durch diese Schrift die vorzüglichen Leistungen der Erziehungsanstalt zu Freiburg, sowohl in sittlicher als wissenschaftlicher Hinsicht, auch in Deutschland bekannt zu machen, und den vielen Verläumdungen und vorgefassten Meinungen durch einfache Darstellung der Wahrheit zu begegnen.

**783.** Verhandlungen des Grossen Rathes des Cantons Aargau in der ausserordentlichen Sitzung vom Jenner 1841. Aarau, J. J. Christen. 144 S. 8. — Verhandlungen der gleichen Behörde über das Tagsatzungs-Conclusum vom 1. und 2. April, betreffend die Aufhebung der Klöster im Aargau. Aarau, H. R. Sauerländer. 1841. 254 S. 8.

**784.** Die Schweizerische Eidsgenossenschaft und die Aargauische Klosteraufhebung. Von einem St. Galler, welcher

glaubt, dass für Eidsgenossen Gerechtigkeit und Treu' die beste Klugheit sei. St. Gallen, Zollikofer. 1841. 20 S. 8.

**785.** Bruder Klaus von der Flüe, oder Geisterstimme an die Tagherren zu Bern, im Frühjahre 1841. Zürich, Schulthess. 1841. 16 S. 8.

**786.** Gedanken über den gegenwärtigen Stand der Aargauischen Klosterfrage und deren mögliche Erledigung. Geschrieben im März 1842. 28 S. 8. — Der Verfasser ringt sichtlich nach unparteiischer Würdigung der vielbesprochenen Frage.

**787.** Die Katholiken des Aargaus und der Radicalismus. 1843. IV. 300 S. 8. — Ein Auszug aus dem Werke des berühmten Dr. Friedrich Hurter, den Zeitraum von der Revolution im Jahre 1830 bis zur Verfolgung des Professors Schleuniger (1843) umfassend.

**788.** Urtheil des hohen Obergerichtes des Cantons Aargau (vom 27. bis 29. Juli 1843) über die wegen Betheiligung an den aufrührerischen Ereignissen vom 10. und 11. Jenner 1841 angeklagten und unterm 15. Wintermonat 1841 von dem l. Bezirksgerichte Muri beurtheilten Individuen. Mit der actenmässig enthobenen ganz getreuen Darstellung der Ereignisse und dem Vollziehungsdecrete des Kleinen Rathes. Zürich, Leuthys Verlagsbureau. 1843. 58 S. gr. 8.

S. auch **679** 2. **695**. **696**. **750** 14. **789**.

### 6. *Genealogische und heraldische Geschichte.*

**789.** In Nummer VI. der Mittheilungen der Zürcherischen Gesellschaft für vaterländische Alterthümer. (Zürich), J. J. Ulrich. 1842. 8 S. 4. wird von der Stiftung des Cistercienserklosters Cappel (im Cant. Zürich) und dem Geschlechte der Freiherren von Eschenbach gesprochen. Der genealogische Theil dieser sehr gründlichen Abhandlung hat den Zürcherischen Professor Dr. Heinrich Escher zum Verfasser. Beigegeben sind: Eine hübsche Ansicht der Kirche und eine werthvolle Abbildung des bedeutendsten Glasgemäldes dieses schönen Tempels.

S. auch **676** 1. **750** 1.

### 7. *Culturgeschichte.*

**790.** Das XLII. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Hülfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1842. 15 S. 4. erzählt zuvörderst die Wirksamkeit der im sechszehnten Jahrhundert zu Solothurn lebenden Barbara von Roll, und schliesst mit den barmherzigen Schwestern der katholischen Kirche einer- und den Diaconissinnen der evangelischen anderseits.

**791.** Im ersten Theile der Geschichte der Pädagogik, vom Wiederaufblühen classischer Studien bis auf unsere Zeit, von Carl von Raumer, Stuttgart, Sam. Gottl. Liesching. 1843. gr. 8. bespricht der Verfasser von S. 93 bis 110 den Erasmus von Rotterdam, von S. 113 bis 120 Thomas Platter; im zweiten Theile von S. 170 bis 242 den Johann Jakob Rousseau und von S. 287 bis 394 Heinrich Pestalozzi, welch' letzterem auch noch die Beilagen E bis H (von S. 412 bis 437) gewidmet sind. Der durch Gemüthlichkeit wie durch Gelehrsamkeit sich gleich auszeichnende Verfasser urtheilt über die Bestrebungen dieser sowohl als der ausländischen Pädagogen vortrefflich, und namentlich gehört der Aufsatz über Pestalozzi zu dem Besten, was über diesen grossen Schulmann geschrieben worden ist. Raumer hatte dabei den Vortheil, aus eigener Anschauung über Pestalozzis Anstalt sprechen zu können.

**792.** Pestalozzi, seine Zeit, seine Schicksale und sein Wirken. Eine Schrift für Freunde der Menschenbildung und Förderer einer bessern Zukunft. Von Dr. J. B. Bandlin, Vorsteher einer Erziehungs- und Bildungsunternehmung zu Schoren bei Langenthal. Schaffhausen, Brodtmann. 1843. XVI. 144 S. 8. — Die erste Abtheilung dieser Schrift ist eine Parallele zwischen Pestalozzi und Sokrates; die zweite handelt über Pestalozzis wichtigste Lebensmomente; die dritte über seine Methode und Lehrmittel; die vierte enthält die Urtheile grosser Zeitgenossen über ihn; die fünfte eine Parallele zwischen Pestalozzi und Basedow; die sechste die Erziehungsgrundsätze des Humanismus und des Philantropismus, verglichen unter sich und mit denen Pestalozzis; die siebente Abtheilung bildet den Schluss.

**793.** Eines Schweizers Wort an den Schweizerischen Schützenverein von Jeremias Gotthelf. Bern, C. Rätzer. 1842. 28 S. 4. — Unter den vielen Ansprachen, welche schon an diesen Verein gehalten worden sind, nimmt dieser Zuruf leicht die erste Stelle ein.

**794.** Urtheile von Dr. F. A. W. Diesterweg, Director des Seminars für Stadtschulen in Berlin und andern Pädagogen Deutschlands über Dr. J. Thomas Scherr, Director des Schullehrerseminars Nr. 1 im Cant. Zürich. Mitgetheilt durch einen dankbaren Zögling Scherrs. Solothurn, Jent und Gassmann. 1841. 24 S. 8. — Eine oratio pro domo.

**795.** Die Nothwendigkeit einer vollständigen Organisation der allgemeinen Volksschule; hergeleitet aus der zweckwidrigen Beschränkung des Unterrichts auf die Jahre der Kindheit und aus der unzureichenden Fortwirkung der Kinderschule auf ein edleres Volksleben. Von Dr. Thomas Scherr, alt Erziehungsrath und Seminardirector. Zürich und Winterthur, literarisches Comptoir. 1842. 90 S. gr. 8.

**796.** Sendschreiben an alle Frauen des Cantons Zürich oder Blosstellung der Gegner Jesu und seines Evangeliums mit Seitenblicken auf das Gebiet der Theologie zur Ueberzeugung der göttlichen Wahrheit des wahren Christenthums geschrieben. Zürich, Buchdruckerei zum grossen Erker. 1842. 16 S. 8. — Schreiber dieses gutgemeinten Büchleins ist ein gewisser Krieg.

**797.** Drei Nächte aus dem Leben eines Zürcherischen Volksschullehrers. Eine tagesgeschichtliche Novelle von Hans Lebrecht. Neumünster bei Zürich, J. Fr. Hess. 1842. IV. 148 S. 8. — Der Verfasser fühlt selbst, dass Styl und Handlung in seinem Büchlein oft auch gar gemein seien.

**798.** Die Schulsynode aus öffentlichen Actenstücken beleuchtet für das Volk und seine Stellvertreter. (Zürich) David Bürkli. (1842). 16 S. 8. — Eine gründliche und nicht befangene Darstellung.

**799.** Petition für Beibehaltung der gegenwärtigen Einrichtung der Schulsynode und Lehrerconferenzen. Dem hohen

Grossen Rathe eingereicht von 76 Mitgliedern der Schulsynode. 3 S. 8. — Sie ist vom 26. September 1842 datirt.

**800.** Das Votum des Herrn Staatsraths Dr. Bluntschli im Grossen Rathe des Cantons Zürich am 28. December 1842, betreffend die Zürcherische Schulsynode; ausführlich beleuchtet von Seminardirector Dr. Thomas Scherr. Zürich und Winterthur, literarisches Comptoir. 1843. 64 S. gr. 8.

**801.** Commentar zu der dem hohen Grossen Rathe auf dessen Wintersitzung 1843 eingereichten Schulpetition. Zürich, H. Locher. 1843. IV. 111 S. 8. — Zuerst die Petition selbst, weiter enthält die Brochüre eine Schilderung dessen, was der Erziehungsrath von 1839 für die Vervollkommnung des Unterrichtswesens gethan habe, dann eine einseitige Darstellung seines Verhältnisses zu der Lehrerschaft, den Schulbehörden u. s. f.

**802.** Letters from Hofwyl, by a parent, on the educational institutions of de Fellenberg. London, Longman and Co. 1842. 372 Pag. 8. — Diese lehrreichen Briefe sind ein besonderer Abdruck aus den annals of education.

**803.** Die evangelische Missionsgesellschaft zu Basel im Jahre 1842. Eine Bekanntmachung an alle evangelischen Christen. Geschrieben im Auftrage des evangelischen Missionscommité von W. Hoffmann, Inspector. Basel, J. G. Neukirch. 1842. 128 S. 8. — Die Schule zur Bildung von Missionairen wurde im Jahre 1816 gestiftet, und die ihr zu Theil gewordene Mitwirkung ist fast über ganz Deutschland verbreitet. Bis 1842 sind 175 Arbeiter von ihr ausgegangen, von denen damals noch 121 in Wirksamkeit standen.

**804.** Die katholisch-bündnerische Schulangelegenheit, dargestellt aus den Acten des Grossen Rathes und des katholischen Schulrathes. Berichtigung und Widerlegung der Flugschrift: »Geschichtliche Darstellung des katholischen Cantonalschulwesens in Graubünden.« Chur, S. Benedict. 1842. IV. 30 S. 8. — Der erste Abschnitt dieses Schriftchens enthält eine kurze Darstellung der Bestrebungen zu Verbesserung des Schul- und Jugendunterrichtes vom Jahre 1830 bis 1833; der zweite gibt eine gedrängte Schilderung der Cantonsschule in Disentis (1833

bis 1842); der dritte endlich beschäftigt sich mit Widerlegung der in Nr. **523** enthaltenen Unrichtigkeiten und Unwahrheiten.

S. auch **750** 3. und 11.

### 8. *Literatur- und Kunstgeschichte.*

**805.** Denkmale des Mittelalters. St. Gallens altdeutsche Sprachschätze. Gesammelt und herausgegeben von Heinrich Hattemer, Professor an der Cantonsschule zu St. Gallen. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. Erster Band. 1842. VIII. 384 S. gr. 8. — Das Werk bringt diplomatische Abdrücke der in St. Gallen befindlichen altdeutschen Handschriften, und zwar in diesem Bande folgende: Sterbegesang des ehrwürdigen Beda. (Handschrift aus dem 9. Jahrhundert). Wörterbuch des Hl. Gallus. (Handschrift aus dem 8. J.) Keros Benedictinerregel. (Handschrift aus dem 8. J.) Keros Wörterbuch. (Handschrift aus dem 8. J.) Glossen zur Bibel. (Handschrift aus dem 8. bis 10. J.) Glossen zu kirchlichen Schriften. (Handschriften aus dem 9. bis 11. J.) Naturgeschichtliche Glossen. (Handschriften aus dem 9. bis 11. J.) Glossen verschiedenen Inhaltes. (Handschriften aus dem 9. und 10. J.) Gebet des Herrn. Glaubensbekenntnisse. Beichtformeln. (Handschriften aus dem 8. bis 12. J.) Ratperts Lobgesang auf den Hl. Gallus in der Lateinischen Uebersetzung Ekkehards des Vierten. (Handschriften aus dem 9. und 11. J.) Die alten Gesetze. (Handschriften aus dem 7. bis 10. J.) Der Herausgeber erlaubt sich nur einzelne Absätze, Auflösungen, Ergänzungen, Worttrennungen und -verbindungen, auch hier die Auflösung, wo sie irgend zweifelhaft scheint, durch liegenden Druck bezeichnend, und scheidet das Ergänzte durch kleineren Druck aus; bei Lücken gibt er die Zahl der ausgefallenen Buchstaben, wo sie sich erkennen liess, durch Doppelpunkte an, sonst setzt er bloss einen Gedankenstrich, und handelt in den Einleitungen zu den einzelnen Stücken, in denen er zugleich die Handschrift ausführlich beschreibt, noch besonders von seinem Verfahren in Betreff der Worttrennungen, überschriebenen Buchstaben u. dgl.

**806.** Proben der Deutschen Prosa seit dem Jahre MD. von Wilhelm Wackernagel. Zweiter Band. Von MDCCXL. bis MDCCCXLII. Basel, Schweighauser. MDCCCXLIII. IX. 1526 S. gr. 8. — Dieser Band enthält Folgendes von Schweizern: 1) Ein Bruchstück aus der kritischen Dichtkunst von Johann Jakob Breitinger. 2) Vier Idyllen von Salomon Gessner. 3) Albrecht von Hallers Vorrede zur Uebersetzung von Büffons Naturgeschichte. 4) Zwei Bruchstücke aus Isaak Iselins Geschichte der Menschheit. 5) Drei Bruchstücke aus Werken Johann Caspar Lavaters. 6) Mehreres aus Johann von Müllers Schweizergeschichte, und seine Rede über Friedrich den Grossen. 7) Eine Stelle aus Lienhard und Gertrud von Johann Heinrich Pestalozzi.

**807.** Die Deutsche Prosa, von Mosheim bis auf unsere Tage. Eine Mustersammlung mit Rücksicht auf höhere Lehranstalten herausgegeben von Gustav Schwab. Erster Theil. Von Mosheim bis Wilhelm von Humboldt. Stuttgart, Sam. G. Liesching. 1842. VIII. 628 S. 8. — Der allzeit schreiblustige Dr. Schwab hat in diese Sammlung Bruchstücke von folgenden Schweizerischen Schriftstellern aufgenommen: 1) von Johann Georg Ritter von Zimmermann, 2) Salomon Gessner, 3) Johann Caspar Lavater, 4) Heinrich Pestalozzi, 5) Johann von Müller und 6) Ulrich Hegner. Von Nr. 1. Trieb zur Einsamkeit, von Nr. 2. über die Landschaftmalerei, von Nr. 3. physiognomische Regeln und den sechsten Januar aus seinem Tagebuche, von Nr. 4. Bild eines Armenhauses, von Nr. 5 die Gefahren der Zeit, von Nr. 6. der Künstler wie er sein soll, und Gedanken, Meinungen, Urtheile. Ueber sämmtliche in dem Buche vorkommende Prosaisten theilt der Herausgeber biographische Notizen, nebst kurzer, ziemlich anmasslicher Würdigung ihrer Leistungen mit.

**808.** Freundlicher Wegweiser durch den Deutschen Dichterwald für Gebildete ausser dem Gelehrtenstande; zugleich ein Schulbuch für Lehrerseminarien, höhere Töchterschulen und für obere Classen Deutscher Realschulen und Schweizerischer Secundarschulen. Von Dr. Ignaz Thomas Scherr, alt Erziehungsrath und Seminardirector im Canton Zürich. Winterthur, Steiner. 1842. IX. 544 S. gr. 8. — Der Herausgeber beabsichtigt durch

diese Sammlung der so weit verbreiteten Romanenleserei des gebildeten Publikums entgegen zu wirken. Die Periode des Altdeutschen und Mittelhochdeutschen ist schwach geschildert, ausführlicher wird die Zeit des Verfalls der Mittelhochdeutschen Poesie nebst den Meistersängern behandelt, am umständlichsten die Epoche seit Haller.

**809.** De la littérature historique de la Suisse allemande, par Fréd. Hurter, jun. de Schaffhouse; in der Revue Suisse (s. **188**) 1842. Pag. 225 bis 236 und 337 bis 364. — Eine lehrreiche, von gesundem Urtheile zeugende Uebersicht. Der Verfasser ist ein Sohn des berühmten Hofrath Hurter.

**810.** Die Mitarbeiter an Friedrich Nicolais allgemeiner Deutscher Bibliothek nach ihren Namen und Zeichen in zwei Registern geordnet. Ein Beitrag zur Deutschen Literaturgeschichte. Berlin, Nicolai. 1842. IV. 73 S. 4. — Verfasser dieser mühsamen Arbeit ist ein Enkel Nicolais, G. Parthey. Unter der grossen Zahl von Mitarbeitern erscheinen nur wenige Schweizer. Es sind folgende: Heinrich Corrodi, Professor in Zürich, für die Fächer der Theologie und Kirchengeschichte; R. S. Iselin, in Basel, für Philosophie und Schweizergeschichte; und Johann von Müller, für Geschichte und Statistik.

**811.** Beiträge zur Geschichte Deutschlands in den Jahren 1805 bis 1809 aus brieflichen Mittheilungen Friedrich Perthes, Johann von Müllers, General Freiherrn von Armfelts und des Grafen d'Antraigues. Veröffentlicht durch den Herausgeber der »Briefe an Johann von Müller.« Schaffhausen, Hurter. 1843. XVIII. 178 S. 8. — Am ausführlichsten ist der Briefwechsel Müllers mit Perthes, dem durch ächte Frömmigkeit geläuterten Patrioten; auch findet sich in dem Büchlein eine Schilderung Müllers als Freund. Der Herausgeber ist Maurer-Constant.

**812.** Künstlerlexicon (s. **207**). Zwölfter Band. Poyet, Bernard—Renesse, Daniel. (II) 556 S. 1842. Dreizehnter Band. Rhenghiero, Rhenghieri — Rubens, P. P. (II) 604 S. 1843. München, E. A. Fleischmann. gr. 8. — In diesen beiden Bänden werden dreissig Schweizer angeführt, folgenden Cantonen angehörend: Zürich 9; Genf 6; Tessin 4; Neuenburg 3;

Luzern 2; Bern 1; Unterwalden 1; Basel 1; Appenzell 1; Thurgau 1; Wallis 1. Unter diesen 30 Künstlern sind 23 Maler, 4 Kupferstecher, 2 Architekten und 1 Bildhauer. Zu den merkwürdigsten gehören die Maler Heinrich Rieter, Gotthard Ringgli und Leopold Robert.

**813.** Das Neujahrsblatt der Künstlergesellschaft in Zürich für 1842. J. J. Ulrich. 12 S. 4. enthält zuerst eine Notiz über den im 16. Jahrhundert geborenen Bernerischen Maler Joseph Heinz, dann berichtet es über die erste Schweizerische Kunstausstellung im Jahre 1840, und schliesst mit einer Aufzählung der jetzt lebenden Schweizerkünstler; dasjenige für 1843, 15 S. 4. entwirft ein Bild der künstlerischen Bestrebungen in Zürich bis auf die Reformation, und berichtet dann über die Schweizerische Kunstausstellung des Jahres 1842. Dem Erstern ist eine Lithographie, welche den Künstler und seine Familie darstellt, dem Letztern das von Hans Asper gemalte Bild der Regula Zwingli, einer Tochter des Reformators, beigegeben.

**814.** Zürich und die wichtigsten Städte am Rhein mit Bezug auf alte und neue Werke der Architektur, Sculptur und Malerei, charakterisirt von Wilhelm Füssli, Verfasser der »Kunstschätze Münchens.« Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs. — Bloss der erste, 1842 erschienene Band beschlägt Schweizerische Orte. Von Seite 1 bis 262 wird Zürich besprochen, von S. 263 bis 268 Wettingen, Baden und Königsfelden, von S. 284 bis 363 Basel. Gereifte Einsicht in die Kunstgeschichte, Schärfe der Gedanken, mit anmuthiger Darstellungsweise gepaart, geben sich überall in diesem Werke kund.

**815.** Katalog der Aargauischen Cantonsbibliothek. Sechste Fortsetzung des zweiten Bandes. Mit einem Anhange von Bücherverzeichnissen einiger Dicasterien. 1840. 57 S. Siebente Fortsetzung des zweiten Bandes. 1843. 39 S. 8. Aarau, obrigkeitliche Buchdruckerei.

**816.** Catalogue des livres de la société de lecture. Premier supplément, renfermant les ouvrages acquis par la société pendant le dernier sémestre de 1839 et pendant l'année 1840. 1841. 40 Pag. 8. Deuxième supplément, renfermant les ouvrages

acquis par la société pendant les années 1841 et 1842. 1843. 68 Pag. Genève, Ch. Gruaz. 8. — Die Bibliothek besteht aus 6 Abtheilungen: 1) Theologie, 2) Jurisprudenz, 3) Wissenschaften (nämlich Philosophie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Medicin, Technologie) und Künste, 4) Literatur (darunter Dichtkunst, Romane), 5) Historische Wissenschaften, 6) Encyclopädien und akademische Verhandlungen. Kein Fach wird über dem andern vernachlässigt.

**817.** Verzeichniss der im Archive der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft sich bildenden Bibliothek. Nach dem Wunsche der Gesellschaft herausgegeben von R. Wolf, Archivar. Bern, Haller. 1843. VIII. 52 S. 8. — Es liegt im Plane der genannten Gesellschaft, eine naturwissenschaftliche Bibliothek für die ganze Schweiz anzulegen, wobei sie ihr thätiger und umsichtiger Archivar aufs beste unterstützt. Auch besitzt sie eine in den Fächern der Astronomie und physikalischen Geographie schon ziemlich reiche Autographensammlung.

**818.** Verzeichniss der Kunstgegenstände, welche sich in der Sammlung der Künstlergesellschaft befinden. Für die Mitglieder der Gesellschaft. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1841. 64 S. 8. — Arm an Gemälden, ist diese Sammlung hingegen reich an Handzeichnungen, weniger an Lithographien, gut besetzt in Kupferstichen. An Büchern und Kupferwerken besitzt die Gesellschaft nicht viel. Die Bildhauerarbeiten reduciren sich fast auf Null. Weiter ist der Gypsabgüsse und einer Anzahl Panoramen, Pläne und Karten zu gedenken.

S. auch **675** 11. **680** 5. **754**. **755**.

## 9. *Münzgeschichte.*

Werke aus diesem Fache haben wir diessmal keine anzuzeigen.

## 10. *Medicinalgeschichte.*

**819.** Geschichtliche Notizen über die Verbreitung des Englischen Schweisses in der Schweiz, im Jahre 1529. Von

Dr. Meyer-Ahrens in Zürich. 14 S. 8. (Im fünften Bande des Journales für Schweizerische Natur- und Heilkunde). — Mit reicher Belesenheit breitet sich der Verfasser über jene denkwürdige Erscheinung aus, und hält die vorläufige Mittheilung dieser Notizen für so nothwendiger, als vor einigen Jahren Doctor Guggenbühl über die genannte Seuche die irrigsten Angaben verbreitet hat.

**820**. In der Schweizerischen Vierteljahrsschrift. Biel. 1842. 8. von S. 207 bis 224: Bericht über die Leistungen der Anstalt auf dem Abendberge für die Heilung des Cretinismus von Dr. J. R. Schneider, Regierungsrath. Vorgelesen in der Sitzung der Bernerischen gemeinnützigen Gesellschaft den 7. April 1841.

**821**. Die Stiftung für Cretinenkinder auf dem Abendberge bei Interlachen in der Schweiz, von Dr. Carl Rösch, Arzt zu Schwenningen im Königreich Württemberg. Zum Besten der Anstalt. Stuttgart, Ebner und Seubert. 1842. 8. — Sie enthält einerseits eine Darstellung der durch den Zürcherischen Arzt Guggenbühl gegründeten Anstalt, anderseits bemerkenswerthe Angaben über den Cretinismus selbst.

**822**. Compte-rendu des eaux de Lavey pendant la saison de 1841. Par Hermann Lebert, docteur en médécine et en chirurgie. Lausanne, Marc Ducloux. 1842. 106 Pag. gr. 8. — Im Berichtsjahre waren 347 Kranke behandelt worden, wovon 156 geheilt, 170 gebessert wurden. Bei 19 blieb sich der Krankheitszustand gleich, bei 2 verschlimmerte er sich.

**823**. Der 48. Band der Bibliothèque universelle (s. **35**) 1843 enthält von Pag. 131 bis 155 zwei Briefe über die Arvebäder im Canton Genf, von Doctor Herpin.

## 11. *Militairgeschichte.*

**824**. Das 37. und 38. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich auf die Jahre 1842 und 1843, jedes 18 Quartseiten stark, fahren in der Fortsetzung der Schilderung des Burgundischen Krieges fort, und erzählen die

Ereignisse vom 3. März bis 22. Juni 1476. Beigegeben sind zwei sauber ausgeführte Plänchen, das eine den Kriegsschauplatz von 1. bis 21. Juni 1476, das andere das Schlachtfeld bei Murten darstellend. Auch finden sich zwei Vignetten.

**825.** Das zweite Bändchen der Feldzüge von 1799 in der Schweiz und in Deutschland. Von Franz Joseph Adolph Schneidawind. Darmstadt, Leske. 1842. 16. handelt von den blutigen, für die Verhältnisse Frankreichs entscheidenden Kriegsbegebenheiten in der Schweiz. Die Schlacht bei Zürich wird durch einen Plan erläutert. Das Werkchen ist sehr detaillirt und eine sorgfältige Compilation.

**826.** Details aus der zweiten Belagerung von Hüningen im Jahre 1815. Aus den darüber niedergelegten, noch ungedruckten Actenstücken getreu und pünktlich zusammengetragen. Basel, J. W. Baur sel. Erben. 16 S. gr. 8.

**827.** Die unter Nummer **538** angezeigten Nachtgedanken eines Invaliden über Schweizerische Kriegerei fanden in dem neunten Jahrgange der Helvetischen Militairzeitschrift, Bern, L. R. Walthard, 1842, von S. 1 bis 32 eine einlässliche Würdigung. Es wird darin anerkannt, dass diese Arbeit Wurstembergers nicht nur fliessend, klar und bündig geschrieben, sondern auch durch die darin zahlreich angebrachten geistvollen und treffenden Beispiele und Anekdoten höchst unterhaltend sei.

**828.** Milizenspiegel, worin zu sehen, was dem republikanischen Wehrmanne gut oder übel ansteht. Mit vier Abbildungen. Bern, C. A. Jenni, Vater. 1842. IV. 92 S. 8. — In der Manier von Jeremias Gotthelf wird die Licht- und Schattenseite des eidsgenössischen Wehrwesens freimüthig besprochen, und einzelnes durch wohlgelungene Federzeichnungen veranschaulicht.

S. auch **680** 3. **683**. **684**. **695**. **696**. **749** 21.

## 12. *Handelsgeschichte.*

**829.** Darstellung der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich während des Jahres 1840, sammt einem

Rückblick auf die Verträge, Gesetze und Verordnungen, durch welche die gegenseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen bisher geregelt worden sind. Bearbeitet von Dr. A. von Gonzenbach, d. Z. eidsgenössischem Staatsschreiber. Bern, Chr. Fischer. 1842. VIII. 151 S. mit 5 Beilagen. 4. — Diese interessante statistische Arbeit ist auf die durch die Französische Zolladministration verfasste Generalübersicht über den Französischen Handel während jenes Jahres gegründet. Angehängt findet sich theils ein historischer Rückblick auf diejenigen Verträge und Verordnungen, die vormals den Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich geregelt hatten, theils eine Erörterung der Mittel, welche gegenüber der Französischen Zollgesetzgebung ergriffen werden können.

**830.** Votum über die Verkehrs- und Gewerbsverhältnisse der Schweiz, mit Berücksichtigung der darüber erschienenen Druckschriften. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 1843. 26 S. 8. — Es bezieht sich auf die Nummern **243. 244. 829. 834.**

**831.** Zweites Votum über die Verkehrs- und Gewerbsverhältnisse der Schweiz. Uebersetzung und Beleuchtung des in Nr. 47 bis 50 des Courrier Suisse über diesen Gegenstand enthaltenen Artikels. St. Gallen und Bern, Huber und Comp. 1843. 36 S. 8.

**832.** Bericht über die durch den Gewerbsverein in St. Gallen veranstaltete Schweizerische Gewerbs- und Industrieausstellung 1843. Verfasst von H. Schinz. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 1843. 100 S. 8. In einem Anhange folgt: »Verzeichniss der auf der Industrie- und Gewerbsausstellung in St. Gallen vorhandenen Gegenstände.« 36 S. — Das Büchlein ist reich an mancherlei interessanten Mittheilungen.

**833.** Uebersicht der industriellen Verhältnisse des Cantons Zürich. (Zürich), J. J. Ulrich. (1843). 24 S. gr. 8. — Diese Brochüre rührt von dem Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau und dem Regierungsrathe Conrad Pestalozzi-Hirzel her.

**834.** Commissionalbericht über die Schweizerischen Verkehrsverhältnisse zu Handen der Zürcherischen Industriegesellschaft, erstattet von ihrem Actuar, Christian Beyel. Im Septem-

ber 1843. Zürich und Frauenfeld, Ch. Beyel. 1843. IV. 188 S. 8. — Im ersten Theile ist das Factische geschildert, a. die Zürcherischen Zustände in nationalwirthschaftlicher Beziehung, b. die Schweizerischen in Bezug auf die innern Verkehrsverhältnisse, c. der Verkehr der Schweiz mit dem Auslande. Im zweiten Theile eröffnet der Verfasser seine Ansichten über das, was unter den obwaltenden Umständen zu thun sei, und sieht unsere Industrie allein durch ein Schweizerisches Zollsystem und eine eidsgenössische Handelskammer gesichert.

S. auch **695**. **696**. **738** — **740**.

## IV. Rechtsquellen.

**835**. In den Beiträgen zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege, herausgegeben von Dr. Joseph Schauberg. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1841/42, einer Zeitschrift, welche der Beachtung aller Germanisten im höchsten Grade werth ist, kommen mehrere, in Grimms Weisthümern unbeachtet gebliebene Offnungen vor. Im zweiten Bande: Diejenigen von Albisrieden, Oberhausen und Sünikon, im dritten Bande: die von Nürensdorf, Dürnten, Bassersdorf, Berg am Irchel und Neerach. Ferner erscheint unter dem Titel Beitrag zur Geschichte des Zürcherischen Civilprocesses: Beschreibung aller alten Bräuchen des gerichts zu greiffensee, Samt etlichen der Fürnehmsten Rechten der Herrschafft greifensee.

**836**. Sammlung aller in den sämmtlichen Cantonen der Schweiz bestehenden Schuldbetreibungsgesetze und Wechselrechte, nebst den nöthigen Erläuterungen und Anleitungen. Aus den Gesetzessammlungen der sämmtlichen Cantone der Schweiz authentisch enthoben und herausgegeben von Joh. Jak. Leuthy. Zürich, Joh. Jak. Leuthy. 1842. VI. 579 S. gr. 8. Noch im gleichen Jahre erschienen zwei Supplementhefte, das erste 28, das zweite 12 Seiten stark. — Diese Arbeit bringt eine leichte Uebersicht der diessfälligen Gesetze, doch muss das Buch mit Sorgfalt gebraucht werden, da nicht immer auf das Neueste gehörige Rücksicht genommen worden ist.

**837.** Handbuch des Bernerischen Erbrechts nebst Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung der letzten Willensverordnungen und Erbverträge; mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze der Republik Bern. Herausgegeben von J. R. Oswald, gewesenem Amtsnotar. Bern, C. A. Jenni, Vater. 1840. VIII. 159 S. 8. — Zu leichterem Gebrauche dieses Vademecums ist ein sorgfältig abgefasstes Register beigedruckt.

**838.** Sammlung der noch nicht revidirten ältern Gesetze und Verordnungen des Cantons Luzern, die gegenwärtig noch in Kraft bestehen (sic). Luzern, Meyer. 1840. XVI. 971 S. gr. 8.

**839.** Gesetze für den Canton Luzern. Erster Band. Staatsrechtliche Urkunden der Eidsgenossenschaft, für den Canton Luzern verbindliche Tagsatzungsbeschlüsse, Concordate und Staatsverträge mit dem Auslande. 1842. XVI. 551 S. gr. 8. Zweiter Band. Staatsverfassung, Verfassungsgesetze, Organisation der Behörden u. s. w. 1841 (sic). IV. 420 S. gr. 8. Luzern, Meyer. — In jenem findet man Gesetze und Beschlüsse aus dem Zeitraume von 1815 bis 1842, in diesem solche aus demjenigen von 1841 bis 1844.

**840.** Civilgesetzbuch für den Canton Solothurn. Erster Theil. Familienrecht. Erstes Hauptstück. Personenrecht. Mit Anmerkungen von J. B. Reinert, Regierungsrath. Solothurn, Jent und Gassmann. 1842. VI. 288 S. gr. 8. — Die Grundlage des im Canton Solothurn geltenden Rechtes bildete das vom Staatsschreiber Jakob von Staal, mit Benutzung der Stadtrechte von Freiburg im Breisgau und Nürnberg und eines Werkes von Ulrich Zasius ausgearbeitete, im Jahre 1604 angenommene Stadtrecht. Von da ab bis 1798 wurden die Gesetze in diesem nachgetragen. Seither sind sie gedruckt worden und zu einer so mächtigen Sammlung angeschwollen, dass der Grosse Rath sich veranlasst sah, eine Zusammentragung der jetzt bestehenden Rechtssätze anzuordnen, welche Reinert mit auf allgemeines Verständniss zielenden Bemerkungen versah.

**841.** Collectiun officiala de leschas per il confederau Cantun Grischun. Fierz tom, contenent: 1) La polizia reala, sco: uorden sanitari; constructiun de vias, e polizia dellas vias;

uorden relativ al transit; polizia dellas auas; polizia dils uauls; polizia della catscha; 2) uorden financial, sco: administratiun financiala; uorden daziari; regal dil sal; regal della posta, et uorden de far taglias. Cuera, S. Benedict. 1842. XVIII. 316 S. 8.

**842.** Verfassung des eidsgenössischen Standes Schwyz. Schwyz, Joseph Thomas Kälin. 1842. 24 S. 8. — Sie ist vom 5. April des genannten Jahres datirt.

**843.** Der Rechtsfreund für den Canton Bern. Oder: Anleitung, die im Leben vorkommenden Rechtsgeschäfte nach den bestehenden Gesetzen und Uebungen abzuschliessen. Von Albert Kurz, Oberrichter. Zürich, Fr. Schulthess; Bern, J. F. J. Dalp; Huber und Comp. 1841. 414 S. 8.

**844.** Der Rechtsfreund für den Canton Luzern. Oder: Anleitung u. s. f. Von Dr. Casimir Pfyffer. Zürich, Friedrich Schulthess. 1842. VIII. 324 S. 8.

**845.** Der Rechtsfreund für den Canton Aargau. Oder; Anleitung u. s. f. Von Abr. Hämmerli, Fürsprech und Notar in Lenzburg. Zürich, Friedrich Schulthess. 1842. VI. 400 S. 8. — Die Verlagshandlung hat, wie wir bereits gesehen haben (s. **550** f.), unternommen, Rechtsfreunde für die verschiedenen Cantone herauszugeben. Einer der Verfasser bemerkt, dass diese Werkchen auf wissenschaftlichen Werth keinen oder nur geringen Anspruch machen wollen. Sie seien für Nichtjuristen geschrieben, und sollen bloss die täglich zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften fasslich darstellen, wozu auch die beigefügten Formulare dienen mögen. Ein grosser Theil dieser Anleitungen ist dem Schuldbetreibungs- und Concursprocess gewidmet. Diejenige für Bern behandelt zwar diese Materien nicht, weil, wie der Verfasser beifügt, gegenwärtig an neuen Gesetzen über dieselben gearbeitet werde. Ohne Verdienst sind diese Büchelchen jedenfalls nicht, indem nur Wenige im vollständigen Besitze der betreffenden Gesetzessammlungen sein können, für Viele es schwer sein dürfte, sich in denselben zurecht zu finden, auch manches hie und da bloss auf Uebung und schwankendem Gerichtsgebrauche beruht.

**846.** Gesetz- und Formularbuch für den Canton Luzern. Bearbeitet von J. B. zur Gilgen, gewesenem Verhörrichter des Cantons Luzern. Luzern, Niklaus Anich. (1841). IV. 378 S. 8. — Eine fleissige Zusammenstellung. Die Zumuthung, welche eine Schweizerische Buchhandlung, die sich durch dieses Werkchen verkürzt glaubte, einem der angesehensten Männer des Cantons Luzern machte, dasselbe in einem öffentlichen Blatte tüchtig durchzuhecheln, wies dieser mit Stolz von sich. Wir führen diess nur an, um zu zeigen, wie krämerisch hie und da auch bei uns der Buchhandel betrieben wird.

**847.** Handbuch der schriftlichen Geschäftsführung für das bürgerliche Leben mit besonderer Beziehung auf die Verhältnisse des Cantons Graubünden. Enthaltend: Anleitung und Formulare zu allen Arten der im Privat- und im amtlichen Geschäftsverkehr am gewöhnlichsten vorkommenden Aufsätze und andern Ausfertigungen; sammt Vorschriften über das Unentbehrlichste in Führung des Rechnungswesens, von J. B. de P. C. von Tscharner. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Chur, S. Benedict. 1842. XVI. 315 S. gr. 8. — Es zerfällt in drei Abtheilungen: 1) Geschäftsführung zwischen Privatleuten, 2) Geschäftsführung von Privaten gegen Behörden, 3) Geschäftsführung in Behörden.

## V. Biographien.

**848.** Im 36. Theile der ersten Section der Encyclopädie (s. **11**) der Artikel: Eptingen, das Geschlecht (verfasst von Graf Henkel von Donnersmark), und Desiderius Erasmus von Rotterdam (von H. A. Erhard). Im 38. Theile die Artikel: Freiherren von Eschenbach, das Zürcherische Geschlecht Escher, und Hans Conrad Escher von der Linth (sämmtlich aus der Feder Professor Heinrich Eschers in Zürich). Im 39. Theile die Artikel: Leonhard Euler und seine drei Söhne (verfasst von Gartz). Im 18. Theile der dritten Section der Artikel: Johann Heinrich Pestalozzi und Pestalozzische Methode (von Heinrich Escher).

**849.** Der »Neue Nekrolog der Deutschen« (s. **262**) 1842. 1843. 4 Bde. 8. enthält folgende Artikel über Schweizer: Derjenige von 1842: 1) Franz Xaver Scheppelin, fürstbischöflich Baselscher Hofrath. 2) Johann Rudolf Frei, Dr. der Rechte und ehemaliger Fiscal in Basel, als Reisender nach dem Orient bekannt geworden, woselbst er auch starb. 3) Johann Ulrich Hegner von Winterthur, der Dichter und Kunstrichter. 4) Franz Bernold, alt Regierungsrath und Mitglied des Cassationsgerichtes zu St. Gallen. 5) Gall Anton Künzle, Grossmajor in einem Französischen Schweizerregiment. 6) Ludwig Maria Kaiser, Landammann von Nidwalden. 7) Friedrich von Dürler, der Ersteiger des Dödi. 8) Carl Messow, Buchhändler zu Zürich. 9) Heinrich Escher, gewesener Oberamtmann zu Wädensweil und nachheriger Regierungsrath zu Zürich. 10) Philipp Albrecht Stapfer von Bern, ehemaliger Helvetischer Minister des Unterrichts. 11) Rudolf Graf von Salis-Zizers, Feldmarschall-Lieutenant in Oesterreichischen Diensten. 12) Jakob Rudolf Feer, Dr. der Rechte und Fürsprech zu Aarau. 13) Johann Friedrich Stapfer, erster Rathsschreiber zu Bern. 14) Ferdinand Meyer, Regierungsrath zu Zürich. 15) Joseph Anton Dollmayer, Professor der Philosophie und Culturgeschichte zu Solothurn. 16) Johann Lorenz Schmitt, Präsident des katholischen Erziehungsrathes zu St. Gallen (ein geborener Elsasser). 17) Jos. Anton Alois Eugster, alt Landammann von Innerrhoden. 18) Ludwig Zeerleder, alt Rathsherr zu Bern. 19) Anselm Vincenz Vettiger, Amtmann des St. Gallenschen Seebezirkes. 20) Georg Leonhard Schläpfer, Kaufmann zu Speicher in Ausserrhoden. 21) Heinrich Schulthess, alt Oberrichter zu Zürich. 22) Alberikus Denzler, Abt des Cistercienserklosters Wettingen. 23) Carl Pfyffer von Altishofen, alt Regierungsrath zu Luzern und Redactor des Waldstätterboten. 24) Samuel Zehnder, Pfarrer zu Gottstadt, über dreissig Jahre Vorsteher einer sehr beliebten Erziehungsanstalt. 25) Bruno von Uebel, zuletzt Militairinspector in Solothurn, auf einer Expedition nach Miliana in Algerien als Held gestorben. 26) Joseph Schaffhauser, während der Helvetischen Periode Landammann der ephemeren Republik der Altlandschaft,

nachher 33 Jahre lang Cantonsrichter. 27) Andreas Göldi, Professor der Mathematik und Physik zu St. Gallen. 28) Johann Herzog, von Effingen, alt Bürgermeister des Cantons Aargau. 29) Joh. Rudolf Häberli, Regierungssecretair zu Zürich. 30) Leonz Füglistaller, Probst am Collegiatstift St. Leodegar zu Luzern. Derjenige von 1843: 1) Dr. Christoph Friedrich von Pommer, Professor der Physiologie und Pathologie an der Hochschule Zürich. 2) Johann Baptist von Arx, Pfarrer zu Lostorf im Canton Solothurn. 3) Carl Ferdinand von Ehrenberg, Professor der Architektur zu Zürich. 4) Aloys Weingart, Professor der neuen Sprachen zu St. Gallen und Verfasser einer Sprachlehre und eines Buches über die Sprachwurzeln. 5) Felix Hieronymus Joseph Sury, alt Regierungsrath zu Solothurn. 6) Franz Joseph Benedict Bernold, alt Statthalter zu Wallenstadt, als Dichter unter dem Namen Barde von Riva bekannt. 7) Johann Knus, Pfarrer zu Schönholzersweilen im Thurgau. 8) Jakob Nagel, alt Landammann von Ausserrhoden. 9) Ernst Hermann Joseph von Münch, der Historiker, Hofrath und Bibliothekar zu Stuttgart, ein geborener Aargauer. 10) Jakob Ulrich Sprecher von Bernegg, alt Bundeslandammann in Graubünden. 11) Placidus Ackermann, Abt des Benedictinerklosters Mariastein. 12) Adrian Schiess, Pfarrer zu Herisau in Ausserrhoden, ein nicht unbeliebter Dichter. 13) V. Roffler, Graubündnerischer Staatsmann. 14) Johann Conrad Baron von Hottinger, Banquier zu Paris. 15) Martin Riedi, Landrichter in Graubünden. 16) Leonz Ziegler, Pfarrer in Kestenholz, Canton Solothurn. 17) Joseph Anderwert, alt Landammann des Thurgau. 18) Sebastian Fahrländer, Arzt in Aarau. 19) Melchior Sulzberger, Antistes der Thurgauischen Geistlichkeit. 20) Ludwig Hirzel, Professor der Theologie an der Zürcherischen Hochschule und als alttestamentlicher Schriftsteller bekannt. 21) Johann Jakob Bär, Zürcherischer Schulmann und trefflicher Dichter. 22) Peter Conradin von Tscharner, Fürsprech zu Chur und gewandter Schriftsteller im topographischen Fache. 23) Albrecht Bohnenblust, Aargauischer Regierungsrath.

**850.** Der Tome 70 bis 74 der Biographie universelle (s. **264**) 1842 und 1843 enthalten bloss zwei Artikel über

Schweizer, die zudem längst Bekanntes bringen, nämlich über Salomon Landolt und Johann Caspar Lavater.

**851.** Spiegel edler Pfarrfrauen. Eine Sammlung christlicher Charakterbilder als Seitenstück zur »Pastoraltheologie in Beispielen«, herausgegeben von M. J. Chr. F. Burk, Stadtpfarrer in Grossbottwar. Stuttgart, Steinkopfsche Buchhandlung. 1842. XII. 472 S. gr. 8. — Von Schweizerinnen finden sich mehrere, Anna Reinhard (die Gattin Zwinglis), die Frau des Pfarrer Lavater u. s. f. Der Zweck des Buches ist Erbauung, und diese gewährt es im reichsten Maasse.

**852.** Walhallas Genossen, geschildert durch König Ludwig den Ersten von Baiern, den Gründer Walhallas. München, literarisch-artistische Anstalt. 1842. VIII. 268 S. gr. 8. — In jener nach dem Vorbilde des Parthenon zu Athen in alt Dorischem Style, ganz aus weissem Marmor aufgeführten Ruhmeshalle sind folgenden Schweizern Stellen angewiesen worden: 1) Rudolf von Habsburg. 2) Walther Fürst, aus Schwyz (sic). 3) Werner Stauffacher, aus Uri (sic). 4) Arnold von Melchthal. 5) Arnold von Winkelried. 6) Adrian von Bubenberg. 7) Hans von Hallwyl. 8) Niklaus von der Flüe. 9) Theophrastus Paracelsus. 10) Aegidius Tschudi. 11) Hans Holbein. 12) Albrecht von Haller. 13) Johann von Müller.

**853.** Bruder Klaus oder des seligen Nikolaus von der Flüe lehrreiche und wundervolle Lebensgeschichte. Allen frommen und biedern Eidsgenossen wieder erzählt und gewidmet. Herausgegeben von Georg Sigrist, Chorherrn und Stadtpfarrer in Luzern. Luzern, N. Anich, X. Meyer und Gebrüder Räber. 1843. XVI. 167 S. 8. Mit 3 Kupfern und einem Kärtchen. — Ein liebliches Bild des unsterblichen Friedensstifters.

**854.** Huldreich Zwingli und seine Zeit dem Volke dargestellt von J. J. Hottinger. Mit historischen Abbildungen, gezeichnet von Franz Hegi. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1842. 640 S. gr. 12. — Dieses ungemein lebendig geschriebene Buch zeichnet sich durch Reichthum und tiefes Eindringen in den Charakter des Helden wie in seine Zeit aus. Zwingli hatte schon früher treffliche Biographen gefunden, keiner fasste ihn

aber in seiner Totalität so treu und so gut auf wie Hottinger, der mitten im Gehader der Parteien seine edle Stimme stets rein bewahrt. Die Abbildungen, welche dem Buche beigegeben sind, lassen dagegen Manches zu wünschen übrig.

**855.** Erzählungen aus Zwinglis Leben und der Schweizerischen Reformationsgeschichte. Von G. W. Röder nach authentischen Quellen fasslich für das Volk dargestellt. Mit zwei Bildern: Zwinglis Portrait und sein Tod in der Schlacht bei Cappel, von J. Nisle. Chur und Leipzig, Grubenmann. 1840. 112 S. kl. 8. — Ein recht wackeres Volksbüchlein.

**856.** Das Leben Johannes Oekolompads und die Reformation der Kirche zu Basel. Beschrieben von Johann Jakob Herzog, der Theologie Licentiat und ordentlichem Professor an der Akademie zu Lausanne. Basel, Schweighauser. 1843. Erster Band. (XIV.) 366 S. gr. 8. Zweiter Band. (VIII.) 307 S. gr. 8. — Die gründlichste Arbeit, welche über diesen Reformator und die durch ihn zu Basel bewerkstelligte Kirchenverbesserung erschienen ist. Das Werk liefert des Neuen sehr viel, da der Verfasser aus bisher wenig oder gar nicht benutzten Quellen geschöpft hat. In höchst anziehender Weise wird das Leben des milden Oekolompads geschildert, auch erhält man eine Anzahl ungedruckter Briefe, die theils von dem Reformator selbst herrühren, theils an ihn gerichtet sind.

**857.** Historisches Taschenbuch. Herausgegeben von Friedrich von Raumer. Neue Folge. Vierter Jahrgang. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1843. — Der fünfte Aufsatz bringt von S. 487 bis 575 Nachrichten über Erasmus von Rotterdam aus der Feder des Zürcherischen Geschichtschreibers Heinrich Escher.

**858.** Zur Würdigung des Theophrastus von Hohenheim. Von Dr. Carl Fr. Heinr. Marx, Hofrath und Professor an der Universität Göttingen. Göttingen, Dieterich. 1842. 140 S. gr. 4. — Eine der vorzüglichsten Schriften, welche je über den merkwürdigen Mann geschrieben worden sind. In dem ersten und dritten Abschnitte werden die Aechtheit der Werke des Paracelsus geprüft und seine Arbeiten charakterisirt. Der zweite ist dem persönlichen Leben und Treiben des grossen Arztes gewidmet.

**859.** Im XX. Neujahrsblatt für Basels Jugend herausgegeben von der Gesellschaft zu Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. Basel, Wilhelm Haas. 1842. 24 S. 4. wird auf gemüthliche und lebendige Weise das Leben des jüngern Hans Holbein erzählt. Beigegeben ist sein wohlgelungenes Portrait.

**860.** Theodor Beza nach handschriftlichen Quellen dargestellt von Joh. Wilh. Baum, a. o. Professor am protestantischen Seminar in Strassburg. Erster Theil. Mit Bezas Bildniss. Leipzig, Weidmannsche Buchhandlung. 1843. XVI. 525 S. gr. 8. — Der Verfasser hat mit grosser Ausdauer viele bisher unbeachtet gebliebene Quellen in Basel, Zürich, Neuenburg und Genf benutzt, und ist dann mit unverkennbarer Liebe und Begeisterung an die Ausarbeitung der Biographie gegangen, welche zu den trefflichsten kirchenhistorischen Monographien neuerer Zeit gehört.

**861.** Biographie de François Guillimann, de Fribourg, auteur des Rebus Helvetiorum, historiographe de l'empereur Rodolphe II. et de la maison d'Autriche; par Alexandre Daguet de Fribourg, redacteur en chef de l'Emulation. Fribourg, L.-J. Schmid. 1843. V. 82 Pag. 8. — Guillimann, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts geboren und 1612 gestorben, wird in diesem Büchlein zum ersten Male vollständig geschildert. Dem Verfasser gebührt auch das Lob anziehender Darstellung.

**862.** Des grossen Arztes August Tissots Leben. Mit bisher ungedruckten Briefen vieler bedeutender Männer seiner Zeit. Aus dem Französischen des Carl Eynard. Stuttgart, J. F. Steinkopf. 1843. XII. 287 S. gr. 8. — Der wahrhaft grosse Tissot war 1728 geboren und 1797 gestorben. Das Buch ist eben so sehr für jeden Gebildeten als für Aerzte interessant, denn es schildert Tissot nicht allein als Arzt, sondern zugleich als Mensch, als einen Mann, der auf der Höhe seiner Zeit und mit den bedeutendsten Erscheinungen der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts in lebendigen Beziehungen stand, so dass seine Lebensbeschreibung Veranlassung zu einer reichen Entfaltung vieler Charaktere wird.

**863.** Das sechste Bändchen der von Johann Caspar Orelli

herausgegebenen ausgewählten Schriften Johann Caspar Lavaters. Zürich, Friedrich Schulthess. 1842. 12. enthält von S. 1 bis 183 die Deportationsgeschichte des berühmten Mannes, welche mit dem zweiten April 1799 anhebt und mit der Mitte Augusts jenes Jahres sich endigt.

**864.** I. Zugerisches Neujahrsblatt für die Jugend und ihre Freunde. Auf das Jahr 1842. Zug, Johann Michael Alois Blunschi. 30 S. 4. — Es bringt das Leben des Landammann und Bannerherrn Carl Caspar Kolin, des Verfassers einer kurzen Zugergeschichte. Er war 1739 geboren und 1801 gestorben; mit ihm erlosch sein Geschlecht.

**865.** La vérité sur le cardinal Fesch, ou réflexions d'un ancien vicaire-général de Lyon sur l'histoire de son éminence par M. l'abbé Lyonnet. Lyon, Louis Lesne, Paris, Poussielgue-Rusand. 1842. 276 Pag. gr. 8. — Der ungenannte Verfasser, der auf einer Reise dem Abbé Lyonnet mehreres aus dem Leben des Cardinal Fesch erzählt, und dadurch den lebhaften Franzosen in Einer Nacht zum Entschlusse gebracht hatte, Biographe des Cardinals zu werden, bezüchtigt in diesem Büchlein den Abbé (s. **569**) mancher Entstellungen.

**866.** In dem fünften Stücke der zum Besten des Zürcherischen Waisenhauses herausgegebenen Neujahrsblätter auf das Jahr 1842. Ulrichsche Buchdruckerei. 16 S. 4. erhält man nebst biographischen Umrissen einige Briefe des im Jahre 1807 geborenen und 1839 verstorbenen Pfarrer Johannes Zeller zu Stäfa (Canton Zürich). Diese Briefe sind hauptsächlich aus einer Zeit, da die innigsten der jüngern Zürcherischen Theologen anfiengen, von Schleiermacher erfasst zu werden.

**867.** Erinnerungen an Ulrich Hegner, v. E. Schellenberg-Biedermann. Zürich und Winterthur, literarisches Comptoir. 1843. 153 S. 12. — Beachtenswerthe Notizen über den berühmten Mann, der 1759 geboren, 1840 gestorben war, theilt uns hier seine Freundin mit; auch enthält das Büchlein verschiedene Briefe Hegners an dieselbe.

**868.** Erinnerungen an Ludwig Zeerleder. Constanz, Bannhard. (1843). 94 S. gr. 8. — Diese splendid gedruckte

Biographie erschien im December des genannten Jahres in der Zahl von 200 Exemplaren. Sie hat den geistvollen Bruder des Verewigten, Bernhard, zum Verfasser, der in dieser Schrift aufs Neue sein grosses Talent in der Darstellung beurkundet. Zeerleder, geboren 1772, gestorben 1840, gehörte zu jenen hochherzigen Staatsmännern, an denen das alte Bern so reich war. Er fiel als Opfer roher Verfolgung.

**869.** Heinrich Schulthess. Ein Andenken für seine Freunde. Zürich, J. J. Ulrich. 1842. 207 S. 8. — Er war 1790 geboren und 1840 gestorben. Sein Bruder, Hans Conrad, der Herausgeber dieses Buches, theilt zuerst eine kurze Biographie, dann eine mit feinem Geschmacke getroffene Auswahl aus dem schriftlichen Nachlasse des vielbegabten Verstorbenen mit. Gedichte voll Zartheit und Ernstes, aber auch reich an Witz; prosaische Aufsätze, z. B. die Jahresberichte über die Verhandlungen der vaterländisch-historischen Gesellschaft vom 20. December 1820 bis zum 10. December 1822; Bruchstücke aus seinem Tagebuche, solche aus Briefen; Reise- und Festschilderungen u. s. f.

**870.** Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte des Cantons Thurgau von J. C. Mörikofer. Nebst Anderwerts Bildniss. Zürich und Frauenfeld, Ch. Beyel. 1842. VI. 202 S. gr. 8. — Das Leben dieses 1797 geborenen und 1841 gestorbenen Thurgauischen Staatsmannes, der von 1815 bis 1830 seinem Canton als Landammann vorstand, ist eine reiche Quelle für die Geschichte der Organisation der neuern Schweiz. Die Biographie ist von eben so kundiger Hand als mit warmem Herzen geschrieben.

**871.** Erinnerungen an Johann Conrad Maurer. Bilder aus dem Leben eines Predigers. (1771 bis 1841.) Grösstentheils nach dessen hinterlassenen Papieren herausgegeben. Nebst mehreren Briefen Johann von Müllers, Johann Georg Müllers, Heynes und Anderer. Schaffhausen, Fr. Hurter. 1843. VIII. 418 S. 8. Mit Maurers Portrait.

**872.** Im 40. Bande von Pag. 5 bis 31 der Bibliothèque universelle (s. **35**) 1842 findet sich eine Würdigung des Ge-

schichtsschreibers von Sismondi, aus der eleganten und geistreichen Feder Carl Monnards.

**873.** Die Verhandlungen der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft von 1842 bringen mehrere Biographien: 1) Melchior Bovelin, geboren 1774, gestorben 1842, Apotheker im Engadin. 2) Johann Ludwig von Peyer, geboren 1780, gestorben 1842, Archivar zu Schaffhausen und Herausgeber einer vortrefflichen Karte dieses Cantons. 3) Augustin Pyramus de Candolle, der Botaniker, geboren 1778, gestorben 1841, ein sehr einlässlicher Aufsatz.

**874.** Der 14. Theil der neuen Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1843. bringt von Seite 367 an die Nekrologe folgender Schweizer: Franz Küenlin, geboren 1781, gestorben 1840, historischer, statistischer und schönwissenschaftlicher Schriftsteller; Carl Guiger von Prangins, geboren 1780, gestorben 1840, eidsgenössischer General; der vorhin genannte de Candolle und Francis d'Yvernois, geboren 1757, gestorben 1842, Publicist und Nationalökonom.

**875.** Einige Worte bei der Todtenfeier des sel. Herrn Conrad Ott (geb. 1814), Privatdocent, gesprochen von seinem Freunde und Collegen Heinrich Schweizer, Privatdocent. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1842. (8 S.) 8. — Ein tief durchdachter, aus freiem Geiste hervorgegangener Nachruf.

**876.** Das letzte Lebensjahr des jungen Theologen Gotthold Heym. Wahrheit und Dichtung. Zürich, Schulthess. 1842. IV. 168 S. 8. — Das Büchelchen schildert einen in Zweifelsucht befangenen Theologen, und kann im Ganzen auf wissenschaftlichen Werth keinen Anspruch machen.

**877.** Ehrenkranz für Conrad Melchior Hirzel (geb. 1793), Altbürgermeister von Zürich. Zwei Reden, gehalten bei dessen Todtenfeier in der Kirche zum St. Peter in Zürich am 31. October 1843. Nebst einer Beschreibung der Todtenfeier selbst. Zürich, Schulthess. 21 S. gr. 8. — Die erste Rede, von Statthalter Hegetschweiler, schildert Hirzeln als Freund der Kinder,

der Armen, kurz als Menschen, die zweite, gesprochen von Dr. Zehnder, Hirzels politisches Wirken.

**878.** Im Appenzellischen Monatsblatte (s. **137**) werden mehrere Nekrologe denkwürdiger Appenzeller mitgetheilt, welche Aufsätze ihrer grössern Anzahl nach von dem durch Stellung wie durch Gelehrsamkeit gleich ausgezeichneten Herausgeber herrühren. Im achtzehnten Jahrgange: 1) Bartholomäus Leuch, geb. 1776, gest. 1842, Wundarzt am Inselspitale in Bern (von S. 113 bis 121). 2) Johann Martin Schirmer (eigentlich von St. Gallen), geb. 1777, gest. 1842, ein höchst fleissiger historischer Sammler (von S. 125 bis 131). 3) Johann Conrad Frischknecht, geb. 1767, gest. 1842, in den 1820er Jahren mehrere Jahre Landammann von Ausserrhoden (von S. 157 bis 161). 4) und 5) Johann Conrad Schoch, geb. 1749, gest. 1828, und Johann Ferdinand Schoch, geb. 1794, gest. 1840, welch' beide im Auslande einen hohen militairischen Rang erreicht hatten (von S. 162 bis 172). Im neunzehnten Jahrgange: 6) Johann Georg Tobler, geb. 1769, gest. 1843, einer der namhaftesten Schweizerischen Pädagogen, (von S. 154 bis 160, 177 bis 180, 198 bis 201).

**879.** Denkmal, gesetzt meinem Tochtermann J. Früh, Pfarrer in Herisau, von P. Scheitlin. Grundzüge seines Lebens und Schicksales, nebst mehreren seiner Predigten. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 1843. 138 S. 8. — Eine geistreiche Auffassung des Verstorbenen.

**880.** Eine Selbstschau. Von Heinrich Zschokke. Erster Theil. Das Schicksal und der Mensch. Mit dem Bildniss des (Herrn) Verfassers. Aarau, H. R. Sauerländer. 1842. 360 S. Lexiconformat. Kindheit, 5—28. Wanderjahre, 31—98. Revolutionsjahre, 101—214. Des Mannes Jahre, 217—300. Lebens-Sabbath, 303—358. Zweiter Theil. 1842. 338 S. 1) Kenntniss und Erkenntniss, 3—54. 2) Natur und Welt, 55—86. 3) Stoffgebilde, 87—116. 4) Lebensgebilde, 117—150. 5) Das Seelische, 151—192. 6) Der Geist, 193—236. 7) Das Gemüth, 237—296. 8) Gott, 297—332. Darstellung höchst anziehend, doch auf Effect berechnet, auch nicht ohne Selbstgefälligkeit und einseitige rationalistische Grundansicht.

**881.** Meine Bestrebungen und Erfahrungen im Gebiete der Volkserziehung, dargestellt in Briefen an Freunde. Von H. Krüsi, ältestem Zögling und Mitarbeiter von Pestalozzi. Erster Theil. Gais, Pfr. Weishaupt. 1842. 8. — Das Buch legt Krüsis Versuche und Erfahrungen im Gebiete der Elementarbildung einfach und anschaulich dar.

**882.** In der dritten Lieferung der Gallerie lebender oder verstorbener ausgezeichneter Schweizer des XIX. Jahrhunderts. Mit ihren Bildnissen. Bern, Haller. 1842. 8. findet sich von S. 41 bis 64 die Biographie des 1796 geborenen Bernerischen Schultheissen Johann Carl Friedrich Neuhaus.

S. auch **678** 2—5. **734. 746. 749** 20. **753. 757. 790. 791. 792. 811. 812. 813.**

## VI. Epische und dramatische Poesie. Volkslieder. Novellen.

**883. 884.** Die Lieder und Büchlein und der arme Heinrich von Hartmann von Aue, herausgegeben von Moriz Haupt. Leipzig, Weidmannsche Buchhandlung. 1842. XIX. 172 S. gr. 8. — Dass Hartmann von Aue, dessen Gedichte sich durch Leichtigkeit der Sprache und sittliche Reinheit auszeichnen, von Zürcherischem Ursprunge war, dass er aus dem Geschlechte der Ritter von Wesperspül stammte, hat der Freiherr Joseph von Laszberg vor einigen Jahren ermittelt, wobei wir ihm behülflich sein konnten. — Im gleichen Jahre gab der Göttingensche Privatdocent, Dr. Wilhelm Müller, den armen Heinrich zu Vorlesungen und zum Schulgebrauche mit einem Wörterbuche heraus. Göttingen, Dietrichsche Buchhandlung. 1842. IV. 92 S. gr. 8.

**885.** Der heilige Gallus. Eine Festgabe von Thomas Bornhauser. Weinfelden, Wilhelm Ruess. 1842. VIII. 142 S. 8. — Würdig und ganz in biblischer Sprache stellt der vielbegabte Verfasser in dreissig, gleich dem Buche der Bücher in Verse eingetheilten Capiteln das Leben seines Helden dar.

**886.** Ein hüpsch vnd lustig Spyl vorzyte gehalten zu Vry in dem loblichen Ort der Eydgnoschafft, von dem frommen vnd ersten Eydgnossen Wilhelm Thellen jrem Landtmann. Yetz nüwlich gebessert, corrigiert, gemacht vnn gespilt am nüwen Jarstag von einer loblichen vnn junge burgerschafft zu Zürich, im Jar als man zalt M.D.XLV. Per Jacobum Ruef urbis Tigurinae Chirurgum. Herausgegeben und mit einer Vorrede und einem Wörterbuche versehen von Friedrich Mayer, der Philosophie Doctor. Pforzheim, Dennig, Fink und Comp. 1843. 144 S. 8. — Diesem, dem kleinen und grossen Rathe zu Zürich von dem Herausgeber gewidmeten Schauspiele geht von S. 7 bis 38 eine Vorrede voran. Das am Schlusse sich befindende Wörterbuch umfasst 10 Seiten.

**887.** Wilhelm Tell, ein Schauspiel von Schiller. Stuttgart, Cotta. 1843. 8. — Der schon früher genannte Professor Joachim Meyer in Nürnberg (s. **286**) erscheint als Sospitator der neuen Ausgabe dieses Dramas.

**888.** Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs im Jahre 1444. Historisches Drama in fünf Acten. Nach J. Hottingers Schauspiel »Heldensinn und Heldenstärke« zur Aufführung im Freien bearbeitet von J. Wild, Erzieher. Zürich, Zürcher und Furrer. 1841. VIII. 43 S. 8.

**889.** Schweizer-Sagen in Balladen, Romanzen und Legenden, von Friedrich Otte. Neue Sammlung. Basel, Schweighauser. 1842. VII. 158 S. 8. — Der Verfasser (s. **289**) theilt in diesem Bändchen in durchgängig frischem Vortrage 12 Bernerische, 4 Aargauische, 4 Wallisische, 3 Luzernerische, 3 Neuenburgische, 2 Unterwaldensche, 2 Baselsche, 2 Freiburgische, 1 Zürcherische, 1 Urnersche, 1 Glarnerische, 1 Solothurnsche, 1 Schaffhausensche, 1 Appenzellische, 1 Thurgauische und 1 Graubündnerische, theils bekannte, theils solche Sagen mit, auf die man bisher nicht oder doch weniger aufmerksam war.

**890.** Bilder und Sagen aus der Schweiz, in episch-lyrischem Gewande. Von Dr. Rudolf Müller. Glarus, Fridolin Schmid. 1842. X. 234 S. kl. 8. — Inhalt: Rudolf von Habsburg (S. 5 bis 56), Conrad von Busnang [Abt von St. Gallen] (S. 57

bis 75), der Wein des heil. Gallus (S. 76 bis 82), Beromünster (S. 83 bis 90), der Urnerboden (S. 91 bis 97), das Klösterlein zu Enge [im Glarnerschen Sernfthale] (S. 98 bis 103), die Verwandlung des Glärnisch (S. 104 bis 112), die Erdmännlein (S. 113 bis 136), de Stiefeli-Rüüter [Schauplatz in der Umgebung des Klosters Muri] (S. 137 bis 162), d'Sääli-Schlössli [im Solothurnschen] (S. 163 bis 184), hierauf 25 Bilder aus dem Aargau (S. 185 bis 206), endlich von S. 207 bis 233 Erläuterungen. Der Dichter bewegt sich mit vieler Leichtigkeit.

**891.** Volkssagen aus der Umgebung des Uetliberges gesammelt und zum Besten des brandbeschädigten Joh. Reutlinger ob dem Giessübel bei Wiedikon herausgegeben von Rudolf Baur, Bote in Sellenbüren. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1843. IV. 16 S. kl. 8. — Es sind acht versificirte Volkssagen.

**892.** Volkssagen aus Graubünden von Alfons von Flugi. Chur und Leipzig, Grubenmann. 1843. IV. 132 S. 8. — Sie erinnern mitunter an Bürgers Balladen, und es kann diese Sammlung dem reichen Sagenschatze, der bereits aus so vielen Gauen Deutschlands angesammelt ist, mit allem Recht angereiht werden.

**893.** Gedichte von Joh. Gaudenz von Salis-Seewis. Ausgabe letzter Hand. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1843. 176 S. 16.

**894.** Louise Egloff, die blinde Naturdichterin. Zum Besten der Badarmen herausgegeben von Edward Dorer. Aarau, (Sauerländer). 1843. XXXVIII. 331 S. gr. 8. — Voran geht eine kurze Biographie der Dichterin. Ihre Poesien, meist lyrischer Art, viele durch besondere Gelegenheiten veranlasst, nehmen um ihrer sanften Weise willen für die blinde Sängerin ein. Ihr Bild und dasjenige ihres väterlichen Wohnhauses, nebst neun musikalischen Beilagen, zum Theil von Louise selbst, schmücken das Buch.

**895.** Johann Jakob Bärs poetischer Nachlass, herausgegeben von Eduard Billeter. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1842. XI. 251 S. kl. 8. — Bär, ein treues Schweizergemüth, voll Kraft und Zartheit, verfasste meist Gelegenheitsgedichte,

gesellige und vaterländische Lieder von grosser Lebensfrische, behandelte aber auch Schweizerische Sagen in mehreren Romanzen.

**896.** Heimathliche Bilder und Lieder von Carl Rudolf Tanner. Vierte vermehrte Auflage. Aarau, Sauerländer. 1842. 8. — Tanner muss den besten Schweizerdichtern beigesellt werden. Der erzählenden Poesie zugewandt, erfreut der sinnige Sänger durch seine geschmeidige Sprache und seine Verse voll Wohllaut alle Freunde der Dichtkunst.

**897.** Gedichte von Johann Jakob Reithardt. St. Gallen und Bern, Huber und Comp. 1842. 464 S. 8. — Mit Freuden nennen wir diesen Dichter, der, ferne von wilder Phantasie, als ein ächt patriotisches und von tiefer Religiosität durchdrungenes Gemüth im Aufbauen sich glücklich fühlt. Zuvörderst bringt uns die Sammlung einen grössern Balladencyklus, Rudolf von Habsburg, und einen kleinern, Rudolf von Erlach. Dann kommen: Erzählendes und Epischlyrisches; Neujahrsbilder, Lyrisches, Didaktisches, Vermischtes; Räthsel; Fabeln und Gleichnisse; Epigrammatisches. In einem Nachworte liefert uns Reithardt eine parteilose Uebersicht dessen, was wir Schweizer auf dem poetischen Gebiete geleistet haben, und kommt am Ende ohne Selbstgefälligkeit auf seinen eigenen Entwickelungsgang zu sprechen.

**898.** Gemälde aus dem Volksleben nach der Natur aufgenommen und treu dargestellt in gereimten Gesprächen Zürcherischer Mundart von Jakob Stutz. Fünfter Theil. Zürich, Fr. Schulthess. 1843. (II.) 204 S. 8. — Der Verfasser entschuldigt sich, dass er dem Rathe nicht Folge leisten könne, das Volksleben einmal so zu zeigen, wie es möglich sein sollte, nicht immer, wie es wirklich ist. Dass das Gespräch, das jungi Ehpaar betitelt, welcher Aufsatz beinahe das ganze Bändchen füllt, mit zu grellen Farben aufgetragen sei, lässt sich fast mit Gewissheit behaupten, obgleich leider nicht zu läugnen ist, dass in unserm Volke die gerügten Fehler stark im Schwange gehen.

**899.** Recueil de morceaux choisis en vers et en prose en patois suivant les divers dialectes de la Suisse Française, et

terminé par un vocabulaire de mots patois avec la traduction Française. Recueillis par un amateur. Lausanne, B. Corbaz. 1842. VII. 212. LVI. 8. — Das nur noch in einigen Gegenden Freiburgs und der Waat gebräuchliche Patois ist wie in der Deutschen, so auch in der Romanischen Schweiz eine kräftige, an Ausdrücken, für welche im Französischen oft keine entsprechende Worte gefunden werden, ziemlich reiche Sprache. Die Philologen sind daher dem Verleger des interessanten Buches, Benjamin Corbaz, welcher auch diese 69 Sprachdenkmale gesammelt hat, grossen Dank schuldig, um so mehr, als das Mitgetheilte durch des Patois wohl kundige Personen mit der grössten Genauigkeit niedergeschrieben worden ist. Ein Wörterbuch, das vollständigste, welches je über diesen Dialect erschienen ist, bildet den Schluss.

**900.** Der Albis. Ein Gedicht in Hexametern. Von einem Studirenden der Zürcherischen Hochschule. Zürich, Meyer und Zeller. 1842. VIII. 38 S. 8. — Alles was dem Dichter auf seinem Gange von Zürich auf den Uetliberg, von da auf den Albis und wieder nach Zürich zurück rechts oder links vor das Auge kam, beschreibt er in meist guten Hexametern, häufig in vergangene Zeiten Rückblicke machend.

**901.** Die Belagerung von Winterthur im Jahre 1460. Von Emanuel Steiner, Maler. Winterthur, Ziegler. 1842. 14 S. 8. — Dieses Gedicht wurde ursprünglich für einen Freundeskreis geschrieben, und erschien erst eilf Jahre nach dem Tode des Verfassers im Drucke.

**902.** Légendes et chroniques Suisses par G. de Valayre précédées d'une introduction. Par M. Le Roux de Lincy. Paris, Colomb de Batines, J. Belin-Leprieur fils. 1842. XII. 357 Pag. 8. — Diese Sammlung enthält: 1. Legende des heil. Beat (Jahr 60); 2. die Gründung St. Gallens (634); 3. die Gründung Berns (1191); 4. die Ermordung des Grafen von Toggenburg (1218); 5. Felix Hämmerlin [Malleolus] (1390); 6. der Toggenburgerkrieg [Schlacht an der Sihl] (1436 bis 1443); 7. Concilium von Constanz (1414 bis 1418); 8. Concilium von Basel (1431 bis 1447); 9. Krieg des Schultheissen Peter Kistler (von Bern) mit den Schlepperöcken

und den Schuhschnäbeln (1470); 10. die Gesellen des thörichten Lebens (1477); 11. Geschichte des Johann Jetzer und der merkwürdigen Erscheinungen, die er zu wiederholten Malen hatte (1507); 12. Michael Servet (1509 bis 1553). Die ausführlichsten dieser Abschnitte sind 2, 6, 7, 8, 11, 12.

**903.** Bilder und Sagen aus der Schweiz. Von J. Gotthelf. Erstes Bändchen. Die schwarze Spinne. Ritter von Brandis. Das gelbe Vögelein und das arme Margrithli. IV. 148 S. Zweites Bändchen. Die Versöhnung. Der Druide. 230 S. Drittes Bändchen. Der letzte Thorberger. 178 S. Solothurn, Jent und Gassmann. 1843. 8. — Mit Recht nennt der geistreiche Kritiker W. Menzel den Verfasser dieser Bilder, der eigentlich Albert Bizius heisst, den ausgezeichnetesten Volksschriftsteller oder Sittenmaler, den die Deutsche Literatur gegenwärtig besitze. Die lieblichen Idyllen, welche wir in diesen Theilen finden, sind grösstentheils heitern Charakters und lassen einen wahrhaft behaglichen Eindruck zurück.

**904.** Wie Uli der Knecht glücklich wird. Eine Gabe für Dienstboten und Meisterleute von Jeremias Gotthelf. Zürich und Frauenfeld, Beyel. 1841. 356 S. gr. 8. — Ein ländliches Genrebild von überraschender Wahrheit.

**905.** Ein Sylvester-Traum. Von Jeremias Gotthelf. Zürich und Frauenfeld, Beyel. 1842. 113 S. 8. — Phantasiereich.

**906.** Stephanus. Des Reichen und des Armen Elend. Der verborgene Retter. Von J. G. Tobler. Mit (einem) Stahlstich. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 1843. 164 S. 16. — Drei Erzählungen, welche alle sich auf eine vielbesprochene Frage unserer Zeit, die Armuth, beziehen.

**907.** Die letzten Zähringer. Ein historischer Roman von Fr. von Stangel. Mannheim, Löffler. 1842. Erster Theil. 177 S. Zweiter Theil. 162 S. 8. — Den Stoff der Erzählung bildet die Geschichte Herzogs Berthold V., dessen Kinder auf Veranstaltung des Schweizerischen Adels umgebracht wurden, und mit dem die ältere Linie des Hauses Zähringen ausstarb. Diese Begebenheit, die in den Anfang des 13. Jahrhunderts fällt, ist

hier ausführlich erzählt, die Darstellung lässt aber in Absicht auf Form und Styl ungemein Vieles zu wünschen übrig.

**908.** Wilhelm Tell. Historisch-romantisches Gemälde von H. E. R. Belani. Leipzig, Reclam jun. 1842. VIII. 230 S. gr. 8. — Es muss ein Wagestück genannt werden, Schillers Dramen in erzählender Form bearbeiten zu wollen; doch liesse sich das Unternehmen einigermassen rechtfertigen, wenn das Buch ausgezeichnet wäre, was aber gar nicht der Fall ist.

**909.** Der Knabe von Luzern. Historischer Roman aus der Schweizergeschichte von Gustav von Heeringen. Leipzig, Mayer und Wigand. 1843. Erster Band. 256 S. Zweiter Band. 211 S. Dritter Band. 250 S. Vierter Band. 161 S. 8. — Die Hauptperson dieses gut geschriebenen Romanes bildet jener Knabe, der 1333 den Plan der vornehmern Geschlechter zu Luzern, die Gönner der Waldstätte bei Nacht umzubringen, auf der Trinkstube der Fleischer verrieth.

**910.** Hans Waldmann, Bürgermeister von Zürich. Historisch-romantische Erzählung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts von A. v. Tromlitz. Zürich, J. H. Locher. 1842. VIII. 208 S. 8. — Sie bildet das erste Bändchen eines Sammelwerkes, das den Zweck hat, eine sorgfältige Auswahl neuester, vorzüglich historisch-romantischer Erzählungen aus der Schweizergeschichte zu einem Ganzen an einander zu reihen, um sie bekannter zu machen.

**911.** Aloys Reding von Schwyz oder das Jahr 1798. Historisch-romantische Novelle von Bernd von Guseck. Zweite Auflage. Zürich, J. H. Locher. 186 S. 8. — Unbedeutend; auch lässt sich bezweifeln, ob je eine zweite Auflage erschienen sei.

S. auch **626. 709. 710. 749** 24. **750** 4, 13, 16 und 17.

---

## Inhalt des vorstehenden Abschnittes.

# Inhalt.



---

## Abhandlungen.



## Urkunden.



## Denkwürdigkeiten.



## Literatur.

S. 101. deutsch = Oberwallis, oberhalb des Pfingen = Waldes, war zweifelsfrei von Kelten bevölkert. Was die Ortsnamen Lax Brig beweisen. Hundert Jahre vielleicht vor Karl dem Grossen ward und Ärnen, Mörel ein ~~edler~~ Alemanne Herr zu Frutigen, welchem gefiel, durch das Lötschenthal weiter zu dringen, und des jezigen deutsch = Oberwallis sich zu bemächtigen; zu welchem Ende er daselbst Alemannen ansiedelte. Seine Nachkommen nannten sich von Gestelenburg,* und waren die gewaltigsten Herren an den Quellen des Rhodans wie der Kander. Die deutsche Sprache kam von dem Herrn und dessen Beamten: das keltische Volk war wenig zahlreich.
Auch die Raron herrschten gleichzeitig am obern Rhodan und am untern Brienzer See.
Wohl mochte das viel später nach Savoien genannte Haus herrschen an den Quellen des Rhodans schon vor Karls des Grossen Zeit. Aber unschwer that der thätige wilde Alemanne es ihm zuvor auf den menschenleeren Bergweiden: der Nachbar dem entfernten Fürsten. Allerdings, wenn bei Morgarten 1300 Schweizer fochten, so waren im Oberwallis damals keine 500 streitbare Männer, wenig mehr als 2000 Menschen, und 500 Jahre früher sicherlich keine 1000. Diese mochten 20 gebietende Alemannen gar bald deutsch lehren.
Sehr merkwürdig ist die Zahl der Colonien, die Oberwallis auszusenden vermochte; diese Colonien haben zur Stunde vielleicht die doppelte Bevölkerung wie das Mutterland: Davos, Vorarlberg, Piemont, Surselva.
S. 158. „Wurtembergers" Rudolfs von Büren.

* eigentlich vom Thurm, de Turri: warum, ist schwer zu sagen. Sehr grosse Herren waren sie, ihre Dienstmänner waren Ritter.

Die Pfahlbauten steigen, meines dafürhaltens, zur Zeit des trojanischen Krieges hinauf. Bellovesus und Sigovesus werden eiserne Waffen gehabt haben: für das Bronze-Alter mag man 500 Jahre rechnen.

S. 11. „Ambronen" s. S. 21.

S. 27. „in Gallien und Helvetien" das sagt Ausonius keineswegs.

S. 71. „in jenen Jahrhunderten" eigentlich nur im XV. wo die Zeniger Chronik, die chronique du pays de vaud, das weisse Buch entstanden, und Thomas Lirer und Johannes Püntiner und Johannes Fründ schrieben. Im XIV. im XVI. war es besser. Wo das [illegible]riesenlied, wo die metrische Urkunde der Freimaurerei entstand, die älteste derselben, und



